This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 792 295

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Germany

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Germany

Medizin und Recht

Geschlechtsleben und -Krankheiten
in medizinisch-juristisch-kultur-
geschichtlicher Bedeutung.

Ein Handbuch bei Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen,

in Sachen des ärztlichen Berufsgeheimnisses
und des Operationsrechtes, bei strittiger Dis-
positionsfähigkeit u. s. w.

Mit den gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, sowie den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Von
Wilhelm Rudeck, Dr. med.

Zweite Auflage

Berlin — Verlag von H. Barsdorf — 1902.

Alle Rechte vorbehalten

Com P.
976
RUD.

C+W
11915 III
aug 2

JAN 6 1922

Vorwort.

Dieses Buch ist durchaus nicht etwa, wie man vielleicht auf den ersten Blick glauben könnte, eine populäre Darstellung der gerichtlichen Medizin. Solche Werke giebt es bereits, und sie zu vermehren liegt kein Anlaß vor. Die nachfolgenden Blätter haben vielmehr den Ehrgeiz, eine gemeinverständliche Darlegung der medizinisch-juristischen Fragen zu sein, die ausschließlich oder ganz hervorragend das Privatinteresse des Einzelnen angehen und deren gerichtliche Entscheidung der Privatmann selbst betreiben oder wenigstens durch seinen Antrag einleiten muß, — und schon wollte der Verfasser sich zu dem Titel „Privatrechtliche Medizin" entschließen, um seinen Standpunkt recht deutlich zum Ausdruck zu bringen, als juristische Bedenken hiervon abrieten.

So bieten die folgenden Zeilen auf der einen Seite weniger als die Handbücher der gerichtlichen Medizin. Auf der andern aber, nämlich in der Auseinandersetzung der privatrechtlich-medizinischen Fragen ist hier eine Vollständigkeit angestrebt worden, wie sie nirgends zu finden ist. So wird hier zum ersten mal die Frage behandelt, welche rechtlichen Wirkungen die Syphilis auf die Ehe bezw. Ehescheidung hat; ferner zum ersten mal die Tragweite der Castration, der Conceptionsverhindernden Mittel, der „erblichen Belastung" u. s. w. Schon die vollständige Angabe aller rechtlichen Bestimmungen findet sich in dieser Weise nicht einmal in juristischen, geschweige denn medizinischen Werken, und ebensowenig wird man eine ähnliche Sammlung der oberstgerichtlichen Entscheidungen diesem Buche entgegenhalten können.

Insbesondere hoffe ich, den Ärzten in den schwierigen Fragen des Berufsgeheimnisses, Operationsrechtes und der Ehescheidung erwünschte und nützliche Dienste zu leisten; sind doch gerade in diesen Beziehungen bei ihnen schwere Irrtümer weit verbreitet. Um nur zwei Beispiele an-

zuführen: Von keiner Seite sind die meiner Meinung nach nicht wenigen falschen Ansichten Dr. Placzeks in seiner sonst ausgezeichneten Schrift „Das Berufsgeheimnis des Arztes" richtig gestellt worden — und an einer der größten Universitäten dociert ein berühmter Lehrer alljährlich: „Meine Herren! Wenn Sie von einem Ihrer an Lues oder Tripper behandelten Patienten erfahren, daß er heiraten will, so haben Sie das zu verhindern, im Notfalle müssen sie dessen Braut oder Schwiegervater die Sachlage mitteilen, wenn Sie sich nicht strafbar machen wollen!" —

Ganz besonders hat sich der Verfasser angelegen sein lassen, seine Ausführungen durch vorgekommene gerichtliche Fälle zu veranschaulichen. Dieselben sind so gewählt, daß sie noch heute als Richtschnur dienen können, indem nur solche aufgenommen wurden, welche den Entscheidungen der obersten Gerichte zugrunde liegen oder welche mit denselben durchaus übereinstimmen. Nicht gerichtliche Merkwürdigkeiten und Antiquitäten sind hier gesammelt, sondern für das Leben praktisch-wichtige Fälle.

Eine noch höhere Bedeutung werden die hier mitgeteilten reichsgerichtlichen Erkenntnisse nach Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches haben. Denn die seitherige Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtshofes wird in nicht wenigen Beziehungen bei einer Neugestaltung der bürgerrechtlichen Verhältnisse von wesentlichstem Einflusse sein.

So möge denn das Buch hinausgehen als ein verständiger und erfahrener Ratgeber in jenen Angelegenheiten, von denen so ungeheuer viel für das Wohl und Wehe des Einzelnen abhängt!

Dr. med. Wilhelm Rudeck, Leipzig.

I. Hauptteil.

Das Berufsgeheimnis der Medizinalpersonen.

Erstes Kapitel.

Das Berufsgeheimnis in Eheangelegenheiten.

Deutsches Strafgesetzbuch.

§ 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Österreichisches Strafgesetzbuch.

§ 498. Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehemutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand anderem als der amtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für die Übertretuug das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf 3 Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

§ 499. Wenn ein Apotheker die ihm mittels der einkommenden Rezepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen als der amtlich anfragenden Behörde mitteilt, begeht er eine Übertretung und soll, wenn er der Eigentümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit 5 bis 60 Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Das Schweizer Recht.

Berner Strafgesetzbuch.

§ 187. Ärzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, als Apotheker, Hebammen, sowie überhaupt alle diejenigen, denen vermöge ihres Standes oder Berufes Geheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn

sie dieselben verraten, auf Klage des Verletzten mit Gefängnis bis zu 40 Tagen oder mit Geldbuße bis zu 200 Franken bestraft werden, es sei denn, daß sie vermöge Gesetzes oder ihrer Pflicht zur Anzeige verbunden wären.

Freiburger Strafgesetz.

§ 110. Ärzte, Wundärzte und andere Sanitätsbeamte, Pharmaceuten, Hebammen und alle anderen Personen, welche, ohne dazu autorisiert zu sein und mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz ihnen die Anzeigepflicht auferlegt, Geheimnisse verraten, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut worden sind, werden zu Gefängnis von 15 Tagen bis zu zwei Monaten oder einer Geldstrafe verurteilt, welche 500 Franken nicht übersteigen darf.

Luzerner Polizeistrafgesetz.

§ 120. Beamte, Ärzte, Hebammen, welche mit Verletzung ihrer Amts- oder Berufspflicht Thatsachen, die ihnen nur infolge des besonderen Dienstverhältnisses bekannt geworden sind, andern mitteilen, sind mit einer Geldbuße von 20—200 Franken zu bestrafen.

Genfer Strafgesetz.

§ 378. Les médecins, chirurgiens ainsi que les pharmaciens, les sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où la loi les oblige à se porter dénonciateurs, les auront révélés, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à six mois et d'une amende de 100 francs à 500 francs.

Neuenburg.

Artikel 204 lautet wie der Genfer 378; nur betragen die Strafen 8 Tage bis 3 Monate Gefängnis, beziehungsweise 50—300 Franken.

Wallis.

§ 286. Les médecins, chirurgiens, pharmaciens, sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, des secrets, qu'on leur confie, qui auront révélé ces secrets, seront punis d'une amende qui pourra s'élever à 300 francs. Ils pourront aussi, suivant les circonstances, être suspendus de l'exercice de leur état ou profession.

Turin.

358. § 1. Chiunque, avendo notizia, per ragione del suo stato, officio o professione, di un segreto che concerne la buona fama di taluno, lo rivela, senza giusto motivo, ad altri che alla autorità avente il diritto di esigerne la comunicazione, è punito, a querela di parte, colla multa dal primo al secondo grado, e nei casi più gravi colla detenzione in primo grado e coll' interdizione pure in primo grado.

In den übrigen Kantonen wird die Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht mit besonderer Strafe belegt.

Thurgauer Strafgesetz.

§ 39. Wer von dem Vorhaben eines andern, ein mindestens mit der Strafe des Arbeitshauses bedrohtes Verbrechen zu begehen, Kenntnis erhält und es unterläßt, durch Anzeige oder auf andere Weise für die Verhinderung desselben zu wirken, sowie Personen, welche, vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder zufolge der ihnen über eine Person zustehenden elterlichen oder verwandtschaftlichen Gewalt verpflichtet, durch Anzeige oder auf andere Weise die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu verhindern, die hierfür nötigen Schritte, obwohl sie ohne ihre eigene Gefahr vorgenommen werden konnten, unterlassen haben, sollen, insofern die strafwürdigen Handlungen zur Ausführung kommen, mit Gefängnis oder Geldbuße bestraft werden.

Graubündener Strafgesetzbuch.

§ 41. Wer von dem Vorhaben eines anderen, ein Verbrechen zu begehen, Kenntnis hat, und die Vollführung, sei es durch Anzeige bei der Obrigkeit oder Warnung der Bedrohten, sei es auf andere Weise, ohne Gefahr für sich und andere, zu verhindern im Falle wäre, dieses zu thun aber unterläßt, soll, je nach Beschaffenheit der Umstände, namentlich mit Rücksichtnahme auf das mehr oder minder schwere Verbrechen, mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden.

§ 42. Wer von einem begangenen Verbrechen und dem Thäter desselben Kenntnis hat, ist verpflichtet, bei der richterlichen Behörde Anzeige zu machen, sobald unschuldige Personen wegen dieses Verbrechens in Untersuchung gezogen worden sind. Unterläßt er dieses, so soll er, je nach der Größe des verschwiegenen Verbrechens und den sonstigen Umständen, nach dem Ermessen des Richters bestraft werden.

Schaffhauſener Strafgeſetz.

§ 67. Wer nach erlangter glaubhafter Kenntnis von dem Vorhaben eines andern, ein beſtimmtes mit Todesſtrafe oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, welches nicht durch rechtzeitige Anzeige bei der Behörde, durch Warnung der Gefährdeten oder durch andere in ſeiner Macht ſtehende Mittel, ſoweit es ohne bedeutende Gefahr für ihn ſelbſt oder einen ſeiner nächſten Angehörigen geſchehen konnte, zu verhindern gemacht hat, wird, wenn das Verbrechen zur Ausführung kam, von Gefängnis bis auf 6 Monate oder Geldbuße bis auf 500 Franken getroffen.

Obwaldener Strafgeſetzbuch.

§ 15. Wer von dem Vorhaben eines andern, ein mit Gefängnis oder einer ſchwereren Strafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, zu einer Zeit, als die Verhütung möglich iſt, glaubhafte Kenntnis erhält und die Anzeige an die Obrigkeit oder an die durch das Verbrechen bedrohte Perſon unterläßt, ſoll, wenn es zur Ausführung des Verbrechens kommt, mit Geldbuße oder Gefängnis beſtraft werden.

Von der Pflicht der Anzeige ſind ausgenommen: Blutsverwandte des Thäters, ſowie diejenigen, welche unter dem Beichtſiegel vom beabſichtigten Verbrechen Kunde erhalten haben.

Züricher Strafgeſetzbuch.

§ 41 lautet ähnlich wie der Thurgauer § 39.

St. Gallener Strafgeſetz.

§ 34. Begünſtiger iſt:

d. Wer die Anzeige eines verübten Verbrechens oder Vergehens, wo er durch Amt oder öffentlichen Dienſt oder vermöge beſonderer Pflichtſtellung als Aufſeher, Wächter, Abwart u. dergl. dazu verpflichtet war, unterläßt, obgleich er auf eigene Wahrnehmung oder andere zuverläſſige Kunde davon hatte.

§ 164. Wer von dem Vorhaben eines der nachbezeichneten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich iſt, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Perſon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, verwirkt, wenn das Verbrechen oder ein ſtrafbarer Verſuch desſelben begangen worden iſt, eine Geldſtrafe bis auf Fr. 2000 oder

Gefängnis, oder Arbeitshaus, letzteres bis auf zwei Jahre. Die Geldstrafe kann auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.

Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auf die Verbrechen der Notzucht.

Schweizer Bundesgesetz

über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 133. Geistliche, Ärzte und Rechtsbeistände sollen über Geheimnisse, welche ihnen vermöge ihres Amtes oder Berufes anvertraut worden sind, nicht einvernommen werden.

„Privatgeheimnisse", führt v. Liszt den § 300 des deutschen Strafgesetzbuchs aus, „sind jene Thatsachen des Privatlebens, an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, Interesse hat. Diese Thatsachen sind anvertraut: 1) Wenn sie mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Auflage der Geheimhaltung mitgeteilt sind; 2) wenn der Thäter ihre Kenntnis in Ausübung des Amtes, Berufes, Gewerbes erlangt hat. Was der Arzt, der Verteidiger, die Hebamme in dieser ihrer Berufsthätigkeit wahrnehmen, ist ihnen anvertraut, braucht ihnen nicht anvertraut zu werden."

Nicht jede Offenbarung einer Wahrnehmung; die der Arzt als solcher gemacht hat, ist strafbar. So wird es keinem Menschen einfallen Klagantrag zu stellen, wenn ein Arzt verraten hat, daß jemand sich erkältete oder an Zahnschmerzen leidet. Es muß vielmehr erkennbar sein, daß jemand an der Geheimhaltung einer bestimmten Thatsache ein Interesse hat. Z. B. wäre die anscheinend so harmlose Bemerkung: „Herr X. hat sich gestern den Magen verdorben" keineswegs gleichgültig, wenn dieser X. ein katholischer Priester und „gestern" ein strenger Festtag gewesen wäre.

Die Offenbarung eines solchen Privatgeheimnisses besteht unterschiedslos in der Mitteilung an jede dritte Person. Selbstverständlich kann sie auch auf jedem andern Wege als dem mündlichen geschehen. Strafbar wird jedoch die Offenbarung erst dann, wenn sie „unbefugt" ist. Die Befugnis zu einer Offenbarung ist nur in folgenden Fällen vorhanden:

1) wenn die anvertrauende Person ihre Zustimmung zur Mitteilung giebt;

2) wenn ein Gesetz oder eine Verordnung den Arzt zur Offenbarung zwingen oder diese für zulässig erklären.

Was die zweite Gruppe anbetrifft, so kommt kaum inbetracht der § 139 des deutschen Strafgesetzes, nach welchem derjenige bestraft wird,

welcher von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens, zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und die Anzeige unterläßt. Die Verbrechen, welche der Arzt durch seinen Beruf kennen lernt, fallen fast nie unter den § 139. Dagegen bestehen zahlreiche landesrechtliche Verordnungen, welche dem Arzte eine Anzeigepflicht, sei es von ansteckenden Krankheiten, sei es von Verbrechen, auferlegen. Sie sind im folgenden (mit Ausnahme der allgemein bekannten über die Anzeige von Cholera, Pocken usw.) aufgeführt. Daß aber die landesrechtlichen Bestimmungen trotz des § 300 des Strafgesetzbuchs Geltung haben, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn § 327 desselben Strafgesetzes lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft." Damit sanktioniert und schützt im Voraus das Strafgesetz selbst alle von den zuständigen Behörden getroffenen Maßregeln und Verordnungen zur Abwehr ansteckender Krankheiten.

Weiter gehört noch hierher die Zeugnisablegung des Arztes in Straf- und Civilsachen. Nach beiden Prozeßordnungen sind die Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, „berechtigt" ihr Zeugnis, außer im Falle ausdrücklicher Entbindung von der Verschwiegenheit, zu verweigern. Daraus folgt, daß die Offenbarung des Geheimnisses bei der Zeugnisablegung nicht widerrechtlich ist. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht entschieden. In dem Erkenntnis vom 8. Juli 1889 heißt es: § 52 der Strafprozeßordnung erklärt den Arzt nur für berechtigt, — nicht auch für verpflichtet, sein Zeugnis zu verweigern, stellt es also zunächst seinem pflichtgemäßen Ermessen und seiner Diskretion im einzelnen Falle anheim, ob er dem Richter die gewünschte Aufklärung geben will oder nicht. Von einer Verletzung dieser Gesetzesstellen (gerügt war Verletzung des § 52 der Strafprozeßordnung und des § 300 des Strafgesetzes) kann daher da, wo der Arzt sich veranlaßt sieht, auf das Recht der Zeugnisverweigerung zu verzichten, also Zeugnis abzulegen, keine Rede sein.

Endlich ist der Arzt auch straflos, wenn er nach dem Tode des Patienten über das von diesem Anvertraute Mitteilung macht. Es geschieht dies täglich bei Aufstellung der notwendigen Atteste zur Erlangung einer Lebensversicherung. Die Strafloſigkeit ergiebt sich daraus, daß eine Verletzung des § 300 nur auf Antrag des Verletzten stattfinden kann.

Andere Personen können, und mögen sie das größte Interesse an der Geheimhaltung einer bestimmten Thatsache haben, keinen Antrag stellen (reichsgerichtliche Entscheidung vom 22. Okt. 1885). Ausgenommen ist hiervon nur der Fall, wo jemand für eine dritte Person vermöge seiner rechtlichen Befugnis oder Verpflichtung den Arzt konsultiert, z. B. wenn der Vater für seine Kinder, der Ehemann für seine Frau den Arzt holen läßt. Dann ist der Vater resp. der Ehemann der Anvertrauende und ev. der Verletzte.

Das österreichische Gesetz ist bei weitem klarer als das deutsche. Die Befugnis zur Entdeckung der Privatgeheimnisse ist nur dann gegeben, wenn der Arzt durch die bestehenden Gesetze (siehe unten) oder durch direkte amtliche Aufforderung verpflichtet ist, der zuständigen Behörde die erforderliche Mitteilung zu machen. Doch ist festzuhalten, daß nach einer sehr bemerkenswerten gerichtlichen Entscheidung (siehe unten) als Geheimnisse nicht alle Krankheiten, sondern nur diejenigen gelten, die man wegen ihres Ursprungs als „geheime" bezeichnet, also bloß die Geschlechtskrankheiten.

Leider allzuoft steht jeder Arzt vor der folgenschweren Wahrnehmung, daß durch die Geschlechtskrankheit des einen Teiles eine angehende Ehe zerrüttet werden muß oder das Glück einer schon bestehenden vernichtet ist. Nehmen wir den allergewöhnlichsten Fall, daß der Mann tripperkrank ist. Trotz der eindringlichsten ärztlichen Vorstellungen besteht noch heute in der Männerwelt der Glaube, daß der Tripper eine nicht ernst zu nehmende „Kinderkrankheit" sei, die jeder einmal durchgemacht haben müsse. Sollen doch nicht weniger als 80 % aller Männer daran leiden! Allein wir wissen heute, welch furchtbare Bedeutung in vielen, wenn auch glücklicherweise nicht in allen Fällen der Tripper des Mannes für die Gesundheit der Frau hat.

„Es gibt kaum etwas Traurigeres," sagte der verstorbene berühmte Frauenarzt Schröder, „als das Schicksal der in der Hochzeitsnacht schwer gonorrhoisch (d. h. durch Tripper) infizierten jungen Frau. Als blühendes Mädchen ist sie mit seligen Hoffnungen in die Ehe getreten; nach den ersten Cohabitationen (Umarmungen) stellt sich eine Entzündung der Geschlechtsteile ein, welche die weiteren Annäherungen des Mannes furchtbar schmerzhaft, oft unmöglich macht. Schon während der Hochzeitsreise kommt es zu heftigen Schmerzen in der Beckengegend, es folgt mitunter schon jetzt ein wochenlanges Krankenlager an ‚Unterleibsentzündung,' und eine gebrochene Frau steht wieder auf, die krank bleibt, solange sie lebt oder

wenigstens solange sie menstruiert; und die nachweisbare Teilnahme der Tuben (Eileiter) an der Erkrankung läßt die Hoffnung, die allein sie noch aufrecht erhält, daß sie Mutter werden möge, dem kundigen Arzt als absolut unerfüllbar erscheinen.

Dies ist ein Schicksal, welches jährlich Tausende von Frauen ereilt. Nicht die vielverleumdeten Hochzeitsreisen sind es, welche die jungen Frauen ruinieren, sondern der Tripper, den der Mann oft in vollkommen latenter (verdeckter) Form mit in die Ehe gebracht hat. Was die Frauen anbetrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Gonorrhoe ihnen unendlich viel mehr Unheil bringt als die Syphilis."

Was soll und darf nun der Arzt thun, wenn er von einem tripperkranken Mann erfährt, daß er sich in kurzer Zeit zu verheiraten gedenke? Selbstverständlich wird jener ihm die energischsten Vorstellungen machen, er wird in ihn dringen, ein Mädchen nicht zeitlebens ins Unglück zu stürzen. Wenn nun aber der Mann erklärt, aus äußeren Gründen die Hochzeit unmöglich aufschieben zu können? Der Arzt ist dann unbedingt zum Stillschweigen gesetzlich verpflichtet; und selbst wenn der Vater des Mädchens ihn beschwören würde, Auskunft zu geben, der Arzt darf die Thatsache der Trippererkrankung nicht verraten. Das Gesetz gestattet dem Arzte nicht, selbst nur die leiseste Andeutung zu machen, wie furchtbar auch die Folgen dieses pflichtgemäßen Schweigens sein mögen.

So besäße also der Tripperkranke einen absoluten Freibrief für seine gewissenlose Handlungsweise, und weder das Mädchen noch dessen Eltern könnten ein Mittel zu ihrem Schutze ergreifen?! Nun, so traurig liegen die Dinge nicht. Es kann nicht dringend genug jeder Braut und deren Angehörigen angeraten werden, ihre Einwilligung zur Heirat davon abhängig zu machen, daß der junge Mann in eine Lebensversicherung tritt. Denn in diesem Falle muß der Betreffende sich einer Untersuchung durch einen bestimmten Arzt unterziehen, zu dem Zweck, daß über den Gesundheitszustand und die Versicherungsmöglichkeit berichtet wird. Verweigert also ein Bräutigam aus Furcht vor der Untersuchung den Beitritt zur Lebensversicherung, so wird es geraten sein, den Heiratsplan aufzugeben.

Für sehr wirksam halte ich auch den Hinweis auf jene Gesetzesbestimmungen über die Ungültigkeit einer Ehe wegen Irrtum oder Betrug. Wie an anderer Stelle ausgeführt ist, kann eine Ehe wegen Irrtum oder Betrug über solche Eigenschaften eines Ehegatten, die gewöhnlich bei Eingehung der Ehe vorausgesetzt werden, für ungültig erklärt werden. Macht der Schwiegervater nachdrücklich seinem zukünftigen Schwiegersohn

auf diese Paragraphen aufmerksam, so dürfte dieser nur in den seltensten Fällen noch den Mut besitzen, die Wahrheit zu verbergen.

Ein verzweifeltes Mittel, eine Ehe wegen des Trippers des Mannes zu verhindern, ist endlich auch der Vertrauensbruch des Arztes. Thatsächlich wird dieser oft genug ausgeübt, indem der Arzt voll Empörung dem Schwiegervater eine Mitteilung zugehen läßt, gestützt auf seine edle Absicht, gestützt auf die sehr weit verbreitete Unkenntnis von der ärztlichen Pflicht zum Schweigen und eingedenk der Mahnungen hervorragender Autoritäten. So rief Dr. Gaide in Frankreich 1863 aus — und die Worte fanden in Deutschland lebhaften Widerhall —:

„Wenn der Vater eines reinen jungen Mädchens, das der Stolz seiner Familie ist, zu Ihnen kommt, um Sie vertrauensvoll zu fragen, ob er ganz gefahrlos die Tochter dem Manne verbinden könne, der bei erster Berührung sie anstecken wird und besten Falls ihr Kinder, belastet mit des Vaters Leiden, hinterlassen wird, soll unsere Antwort Schweigen sein, welches falsch gedeutet werden kann? Sollen wir uns zu Mitschuldigen einer Ehe machen, deren Früchte so bejammernswert sein werden? Ich glaube es nicht und erkläre meinerseits, ich werde niemals bei ähnlichem Anlaß Mut genug in mir fühlen, dem Gesetz zu gehorchen. Mein Gewissen würde anders sprechen, und ohne Zögern würde ich erwidern: ‚Nein, geben Sie Ihre Tochter nicht diesem Mann.' Nicht ein Wort würde ich hinzufügen. Ich würde von dem Bewußtsein beseelt sein, das Berufsgeheimnis nicht verletzt zu haben. Träfe mich trotz alledem die Strafe des Art. 378 — (in Deutschland wäre es § 300) —, ich riefe alle Familienväter als Richter auf, und erhobenen Hauptes beklagte ich das Tribunal, welches zu strafen sich berechtigt glaubt, weil ich ein Weib und seinen Sproß vor fast gewisser Infektion schützte."[1])

Ganz genau dasselbe wie von dem Verhalten gegen einen tripperkranken Bräutigam gilt von demjenigen gegen einen Syphilitischen. Einem Syphilitischen gegenüber, der sich verheiraten will, wird der Arzt unter dem Aufgebot seines ganzen wissenschaftlichen und moralischen Ansehens zunächst die Forderung aufstellen, wenigstens 2—3 Jahre nach dem letzten Auftreten von krankhaften Erscheinungen die Verehelichung aufzuschieben. Vermag der Arzt nicht, die Erfüllung dieses Gebotes durchzusetzen, so steht ihm auch hier kein gesetzlicher Weg offen, die Verheiratung mit ihren so traurigen Folgen zu verhindern; höchstens kann er noch mit dem Hinweis wirken, daß derjenige sich einer fahrlässigen Körperverletzung

[1]) Placzek, Berufsgeheimnis des Arztes. II. Aufl., 1898, S. 66.

schuldig macht, der, „wissend, daß er an Syphilis leidet, mit einer anderen Person den Beischlaf vollzieht und sie ansteckt." Und auch der Vater kann seine Tochter nur durch dieselben Maßregeln vor Syphilis schützen wie vor dem Tripper.

Weniger schlimm ist die Lage, wenn der Arzt an einer Person, die sich verheiraten will, Zeichen einer beginnenden unheilbaren Geisteskrankheit entdeckt. Einen solchen Fall erzählt Placzek in seiner ausgezeichneten Schrift: Eine Braut brachte ihren Bräutigam zum Arzt, um ihn seiner auffallenden Nervosität wegen behandeln zu lassen, da sie in wenigen Wochen heiraten wollten. Die so oft bemerkbare auffallend geringe Beobachtungsgabe des Laien war hier achtlos selbst an der ausgesprochenen Sprachstörung, wie sie die sogenannte Gehirnerweichung kennzeichnet, vorübergegangen. Die Gehirnerweichung ergab die Untersuchung als unumstößlich wahr. Die volle Wahrheit zu enthüllen, mußte notwendig bei dem leidenschaftlichen Charakter des weiblichen Teils zu traurigen Konsequenzen führen. Den Eltern eine Andeutung zu machen, verbot streng der § 300. Ob das einfache Widerraten, schon in so kurzer Zeit zu heiraten, von Erfolg war, ob die deutliche Erklärung, daß dem Patienten mindestens eine längere Ruhezeit zu seiner Erholung notwendig wäre, eine Heirat verhinderte, erschien angesichts des ungläubigen Lächelns der Braut zweifelhaft.

So schlimm ja auch an und für sich die geistige Erkrankung eines Ehegatten ist, so muß man doch erwägen, daß einmal der andere Teil wenigstens körperlich gesund bleibt und daß die Ehe wieder gelöst werden kann. Tritt nicht binnen zwei Jahren bei einer Gehirnerweichung der Tod ein — wie es bei 80 % der Fall ist —, so kann der gesunde Ehegatte die Ungültigkeitserklärung der Ehe verlangen, wenn deutliche Zeichen der geistigen Erkrankung bereits vor Eheschluß nachgewiesen waren, oder Scheidung, vorausgesetzt, daß der Wahnsinn die gesetzlich vorgeschriebene Zeit gedauert hat.

Wird dem Arzte die Pflicht zur Bewahrung des Berufsgeheimnisses bei Beratungen der Brautleute vor der Hochzeit oft zu einer unerträglichen Fessel, die ihn in Konflikt bringt mit seiner gerechten Empörung gegen die Gemeinheit, ein blühendes Leben für immer zu ruinieren, so kann sie nach der Verheiratung das Mittel werden, wenigstens eine Lebenslüge aufrecht zu erhalten. Ist die Frau einmal mit Tripper oder Syphilis angesteckt, so wäre es verwerflich und völlig zwecklos, der Frau das Geheimnis zu entdecken und durch die Anklage des Mannes den Rest des Lebensglückes zu rauben. Denn vor allen Dingen darf man

nicht übersehen, daß Frauen, die ihr Mann mit dem Tripper angesteckt hat, sehr wohl gesunde Kinder bekommen können. Man hat in letzter Zeit zahlreiche Untersuchungen betreffs des Trippers besonders an Schwangeren und Wöchnerinnen vorgenommen, und der große Prozentsatz Tripperkranker, der hierbei gefunden wurde, ist der beste Ziffernbeweis, daß tripperbehaftete Frauen in ihrer Empfängnisfähigkeit nicht notwendig beeinträchtigt werden müssen. Selbst Noeggerath, der als Erster in düsteren Farben all das Elend und den Jammer der gonorrhoisch infizierten Frau ausgemalt hat, gibt aus seiner Beobachtung 23 Fälle unter 81 an, in denen die tripperkranke Frau Kinder erhielt. Auf eine im „Medical Brief" aufgeworfene Frage: „Kann eine Frau, nachdem sie Gonorrhoe hatte, Kinder bekommen?" liefen eine Reihe von bestätigenden Antworten ein, darunter eine, welche von einer Frau erzählt, die mit 18 Jahren gonorrhoisch infiziert worden war und dann acht Kinder gebar. Auch eine syphilitische Frau kann gesunde Kinder zur Welt bringen. So haben die mit den Spätformen die Krankheit behafteten Eltern meistens gesunde Kinder, und ebenso kann das Kind gesund sein, wenn die Mutter erst einige Wochen nach der Empfängnis angesteckt wird.

Ist eine durch den Mann geschlechtskranke Frau erst Mutter und ist sie damit in ihre wahre Berufsthätigkeit eingeführt worden, so wird es keinem Arzt einfallen, auf das Drängen der Frau das Berufsgeheimnis zu verletzen und den Mann anzuklagen; jeder Arzt wird es vielmehr als eine Wohlthat begrüßen, daß er sich mit der Vorschrift des Gesetzes decken kann.

Wie aber, wenn die Gattin nicht Mutter ist, wenn sie in schwerster Weise erkrankte und in ihr der furchtbare Verdacht gegen den Ehemann aufsteigt, wenn sie um jeden Preis Gewißheit haben will, um im Bejahungsfalle das Band mit dem Elenden zu zerreißen?

Mir selbst schwebt immer ein derartiger Fall aus meiner eigenen Praxis vor. Ein blühendes reiches Mädchen aus einflußreicher Familie hatte ihre Neigung einem Kaufmann geschenkt und diesem zum Verlobungstage einen Kassiererposten mit dem ansehnlichen Jahresgehalt von 25000 Mk. verschafft. Der Bräutigam, den ich früher an Tripper behandelte, kam zu mir mit der Frage, ob er heiraten dürfte. Ich untersuchte aufs Neue: der Tripper war noch vorhanden, und meine Antwort fiel verneinend aus. Doch alle Vorstellungen waren vergeblich. Die Hochzeit fand statt, und mein Patient besaß infolge meiner Vorhaltungen die seltene Überwindung, $^3/_4$ Jahre seine Frau unberührt zu lassen. Doch schließ-

lich führte die Scham vor den fragenden Blicken der Gattin den verhängnisvollen Schritt herbei. Bald begannen bei der Frau die Schmerzen im Becken und der ganze Jammer einer schweren Trippererkrankung: das war das ersehnte Liebesglück, der Dank des Mannes für eine glänzende Lebensstellung! Der richtige Argwohn stieg in dem armen Weibe sehr rasch auf, — die anfängliche Enthaltung des Mannes war sehr bald zutreffend gedeutet.

Selbstverständlich ist auch in einem solchen Falle dem wissenden Arzte die Zunge durch das Gesetz gebunden, und wenn sich in ihm alles Fühlen gegen das Schweigen auflehnt. Doch besitzt die Frau immerhin Mittel, von dem verhaßten Bande loszukommen. Sie braucht nur ihre Geschlechtskrankheit zweifellos bestätigen zu lassen, die Klage gegen den Ehemann wegen Irrtums über solche Eigenschaften des Gatten, die bei der Eheschließung gewöhnlich vorausgesetzt werden, auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu erheben und vom Gericht den Arzt, welcher den schuldigen Gatten vor der Hochzeit behandelt hat, zur Zeugnisabgabe auffordern zu lassen.

Vor Gericht darf ja der Arzt sein Berufsgeheimnis preisgeben; er *muß* es freilich nicht thun, da ihn die Prozeßordnung zur Verweigerung seines Zeugnisses berechtigt.

Die ganze Besonnenheit eines Arztes aber wird auf die Probe gestellt, wenn durch die Syphilis, mit welcher der Gatte seine Frau angesteckt hat, fremde Personen gefährdet werden. Leidet z. B. die Frau an ihren Geburtsteilen an den ansteckenden Formen und steht eine Entbindung bevor, so wird der Arzt es unter allen Umständen verhindern müssen, daß die Hebamme sich ansteckt. Unter irgend welchen Vorwänden wird er vielleicht selbst die Geburt leiten. Aber nie wird er der Frau den wahren Beweggrund seines Handelns aufdecken und damit das Lebensglück ruinieren.

Dasselbe findet dann statt, wenn ein syphilitisches Kind eine Amme erhalten soll. Auch hier muß der Arzt unter allen Umständen Schweigen bewahren, er wird aber zugleich seine ganze Autorität geltend machen, daß das Kind künstlich ernährt und jede Amme unter irgendwelchen Vorwänden abgewiesen wird.

Doch kommen außer Tripper und Syphilis noch andere Dinge in der Ehe vor, in denen ein Interesse an der ärztlichen Schweigepflicht vorhanden ist. So wenn es sich um eine schmerzlich empfundene Kinderlosigkeit handelt. Wir wissen heute genau, daß in vielen Fällen an Unfruchtbarkeit der Ehe gar nicht die Frau, sondern der Mann die Schuld

trägt, obwohl dies von den Ehegatten meist gar nicht geahnt wird. Der Ehemann kann eine völlig normale Begattungsfähigkeit besitzen, er kann ejakulieren, und wenn der Arzt seine Samenflüssigkeit mikroskopisch untersucht, läßt sich in derselben auch nicht ein einziger Samenfaden entdecken. Dieser fatale Zustand findet sich auffallend oft bei hochgradig fettleibigen Männern, die sonst nach jeder Richtung die Merkmale starker Männlichkeit bieten, ja nicht selten mit ihrer geschlechtlichen Leistungsfähigkeit prahlen.

Darf nun der Arzt, wenn er den Gatten in solcher Weise unfruchtbar findet, diesen Zustand der Frau verraten? Sicherlich nein! Nach dem Gesetze entbindet nur die ausdrückliche Erlaubnis von der Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Kein verwandtschaftliches Verhältnis, und ist es auch das denkbar engste, rechtfertigt eine ärztliche Mitteilung. Aber nicht bloß ungesetzlich und strafbar, sondern auch völlig zwecklos, ja schädlich vom medizinischen Standpunkte aus wäre die Entdeckung der männlichen Unfruchtbarkeit an die Frau. Denn einmal kann schon dem Mann der Gedanke an seine Unfruchtbarkeit niederschmetternd sein, besonders wenn vielleicht wichtige materielle Interessen auf dem Spiele stehen. Daher giebt auch der französische Frauenarzt Pajot seinen Hörern den Rat, in einem solchen Falle den Mann mit einer möglichen Besserung zu vertrösten und ihm nie positiv zu sagen, er werde nie Kinder bekommen; ein junger Mann werde zu sehr durch eine solche Erklärung gedemütigt.

Vor allem aber wissen wir, wie furchtbar für viele Frauen die Kinderlosigkeit ist, wie diese ihr ganzes Leben unglücklich und tief elend machen kann, ja garnicht selten die Bedauernswerten zum Wahnsinn bringt. So erzählt Kisch: Eine kinderlose Dame seiner Praxis, an einen Mann mit dauernder Unfruchtbarkeit verheiratet und darüber aufgeklärt, ist durch diesen Konflikt zwischen der Liebe zu ihrem aufrichtig von ihr verehrten Mann und ihrer unüberwindlichen Sehnsucht nach Kindern in einen derartig alterierten Seelenzustand versetzt worden, daß sie seitdem völlig teilnahmslos durch ihr freudeloses Leben wandelt und unfehlbar einer Geisteskrankheit entgegengeht.

Für den Arzt kann es nicht etwa inbetracht kommen, durch seine Eröffnung der wahren Sachlage an die Frau diese vor einem Ehebruch und einer dadurch möglichen Empfängnis zu bewahren. Der Arzt ist kein Wächter der Moral oder der guten Sitte, sondern ein Förderer des körperlichen und geistigen Wohles. Wenn daher die Gattin auf illegitimem Wege ein Kind sich verschafft und der ahnungslose Gatte sich für den glücklichen Vater hält, so wird und darf kein Arzt diese Gesellschaftslüge aufdecken um den traurigen Preis, zwei Menschenleben unglücklich zu

machen. Dabei erinnert man sich wohl der pikanten Geschichte, die der Chirurg Boyer erzählt: Er hatte einem Mann beide Hoden weggenommen und dieser hatte sich nach der Entlassung aus dem Hospitale wieder verheiratet. Einige Monate später kommt der Operierte mit seiner Frau zu Boyer und sagt: Mein Herr, Sie haben mir versichert, daß ich keine Kinder mehr bekommen könnte, meine Frau ist schwanger, was nun? Boyer erwiderte, sich zu der Frau umwendend, welche ihn mit flehenden Augen anblickte: Ein Mal ist es wohl möglich, aber ein zweites Mal nie!

Der Arzt wird bei solchen illegitimen Seitenwegen, ganz davon abgesehen, daß das Gesetz ihm Schweigen vorschreibt, sich mit den analogen Bestimmungen älterer Gesetze und Religionsstifter decken. Schrieb doch selbst Luther in seinem Traktat vom ehelichen Leben 1522: „Wenn ein tüchtig Weib zur Ehe einen untüchtigen Mann überkäme und konnte doch keinen andern öffentlich nehmen und wollte auch nicht gern wider die Ehe thun, sollte sie zu ihrem Mann also sagen: Siehe, lieber Mann, Du kannst mein nicht schuldig werden und hast mich und meinen jungen Leib betrogen, dazu in Gefahr die Ehre und Seligkeit gebracht, und ist für Gott keine Ehe zwischen uns beiden; vergönne mir, daß ich mit Deinem Bruder oder nächsten Freund eine heimliche Ehe habe und Du den Namen hast, auf daß Dein Gut nicht an fremde Erben komme und laß Dich wiederum williglich betrügen durch mich, wie Du mich ohne Deinen Willen betrogen hast."

Selbstverständlich ist der Arzt zu strengstem Stillschweigen verpflichtet, wenn er die Spuren von Mißhandlungen unter Ehegatten zu behandeln hat. Das Reichsgericht hat vor wenigen Jahren einen solchen sehr interessanten Fall zu entscheiden gehabt.

I. Fall.

Reichsgerichtliche Entscheidung vom 26. Juni 1894.

Infolge einer ihr von ihrem Ehemanne zugefügten Mißhandlung hatte sich die verehelichte L. an den Angeklagten, Dr. med. B., gewendet und sich von ihm untersuchen und ein Attest über die Folgen der Mißhandlung ausstellen lassen. Sie hatte, bevor sie sich von dem Angeklagten untersuchen ließ, und auch nachher mehreren Personen die Behandlung, die sie von ihrem Ehemanne erlitten, mitgeteilt.

Infolgedessen hatte sich in der Stadt das Gerücht über die That des L. verbreitet. Als sich am Abend desselben Tages mehrere Personen auf der Straße über das Gerücht unterhielten, rief einer von ihnen den vorübergehenden Angeklagten an und fragte ihn über die Wahrheit des

Geredes. Er bestätigte es und fügte hinzu, daß die L. vielfache Spuren der Mißhandlungen an ihrem Leibe habe.

In diesen Äußerungen des Angeklagten hat die Vorinstanz den Thatbestand des § 300 des St.-G.-B.'s gefunden und den Angeklagten demgemäß verurteilt.

Die von ihm gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

Die Revision erachtet den § 300 des St.-G.-B.'s für durch unrichtige Anwendung verletzt und ist der Ansicht, daß sowohl der Begriff des „anvertrauten Privatgeheimnisses", wie der des „Offenbarens" verkannt worden sei.

Ihr ist nicht beizutreten. Was unter einem Privatgeheimnisse zu verstehen, darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Das Reichsgericht hat im Urteile vom 22. Oktober 1885 den Begriff, und zwar gerade mit Rücksicht auf das Verhältnis des Arztes zu der ihn konsultierenden Person näher erörtert und angenommen, daß mit dem Ausdrucke das Geheimhalten solcher Wahrnehmungen bezeichnet wird, deren Bekanntwerden nicht im Interesse der betreffenden Person liegt, vielmehr geeignet ist, deren Ehre, Ansehen oder Familienverhältnisse zu beeinträchtigen oder zu schädigen. Von dieser Rechtsansicht abzugehen, liegt kein Grund vor. Es kann nun nicht in Frage gestellt werden daß das Bekanntwerden derjenigen Wahrnehmungen, welche der Angeklagte bei der Untersuchung des Körpers der verehelichten L., insbesondere über die Verletzungen an Brust, Armen und Beinen gemacht, und ihrer Mitteilungen über deren Entstehung wohl geeignet war, das Ansehen auch der verehelichten L. zu schädigen und störend in ihre Familienverhältnisse einzugreifen. Die Wahrnehmungen sowohl wie die Mitteilungen waren daher an sich Privatgeheimnisse im Sinne des § 300 a. a. O. — Nun hat zwar nach den vorinstanzlichen Feststellungen die L. an demselben Tage vor und nach der Untersuchung durch den Angeklagten anderen Personen, nämlich der unverehelichten S., der Kämmererfrau W. und der Gemüsehändlerin H., selbst erzählt, daß und wie sie von ihrem Ehemanne gemißhandelt worden; und gründet auf diese Thatsache die Revision ihre Beschwerde einer Verkennung des Begriffes des Geheimnisses, indem sie aus ihr folgert, daß die L. selbst das Geheimhalten der ihr widerfahrenen Mißhandlung als nicht in ihrem Interesse liegend angesehen habe. Allein der Angriff geht fehl. Allerdings können offenkundige Dinge der Kenntnis anderer nicht mehr entzogen, nicht mehr geheim gehalten werden. Dagegen können Dinge, von denen andere nur

eine unsichere oder ungewisse Kenntnis haben, als offenkundige in diesem Sinne nicht gelten. Wenn daher der Angeklagte von anderen um die Bestätigung der Richtigkeit des die Mißhandlung der verehelichten L. betreffenden Geredes angegangen worden, so konnte die Vorinstanz wohl annehmen, daß es sich um die Offenbarung nicht offenkundiger Dinge gehandelt habe. Weiter hat die Vorinstanz aber auch noch geltend gemacht, daß der Angeklagte auch über die Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Untersuchungen Mitteilungen gemacht und insofern Wahrnehmungen kundgegeben habe, die den anderen unbekannt und auch durch die Erzählungen der L. nicht bekannt geworden waren. Sie nimmt an, daß dieser Umstand für den Begriff des Geheimnisses von Erheblichkeit sei, und diese Annahme ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz irrte nicht, wenn sie davon ausging, daß die Ergebnisse der körperlichen Untersuchung der L. einen Schluß auf die Roheit der Mißhandlung oder deren Wiederholung und somit auf die Intensivität des ehelichen Unfriedens und den Charakter der Eheleute L. gestatteten und demgemäß ihre Geheimhaltung im hohen Interesse auch der verehelichten L. lag. Daß aber der Angeklagte geglaubt, es habe auch hierüber die L. anderen Mitteilung gemacht, hat er weder in der Hauptverhandlung eingewendet, noch wird es von der Revision behauptet. Hierin findet auch die weitere Behauptung der Revision, daß der Angeklagte Privatgeheimnisse nicht „offenbart" habe, ihre Widerlegung. Denn ist es auch richtig, daß man nicht etwas offenbaren kann, was schon allgemein bekannt ist, so handelte es sich doch eben hier um Dinge, die authentisch noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen waren, insbesondere um die Ergebnisse der Untersuchung, also um Thatsachen, die nicht allgemein bekannt sein konnten und bekannt waren. Da nun der Begriff des „Offenbarens", der nach der Entstehungsgeschichte des Paragraphen an die Stelle des anfangs beabsichtigten Ausdruckes „veröffentlichen" getreten ist, durch jede Mitteilung an einen anderen erfüllt wird, so konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum in der Antwort, die der Angeklagte auf die an ihn gerichtete Frage gegeben, das Thatbestandsmerkmal des Offenbarens finden. Endlich vermag auch die Rüge, es habe die Vorinstanz das Moment des „Anvertrauens" rechtsirrig aufgefaßt, dem Rechtsmittel keinen Erfolg zu verschaffen. Sie ist nicht begründet. Ein Geheimnis ist dem Arzte anvertraut, wenn ihm bei der Ausübung seines Berufes Thatsachen bekannt werden, deren Geheimhaltung, wie er sich sagen muß, im Interesse der ihn konsultierenden Person liegt. Zur Begründung ihrer Rüge macht dem gegenüber die Revision geltend, es hätte der An-

geklagte aus den Umständen, unter welchen ihm die gegen die L. verübten Mißhandlungen bekannt geworden, nicht entnehmen können, daß er zum Schweigen über seine Wahrnehmungen verpflichtet gewesen sei. Als solche Umstände führt sie jedoch Thatsachen an, die teils neu und deshalb nach § 376 des St. P. O. nicht zu beachten sind, teils lediglich sich darauf beziehen, daß das eheliche Verhältnis der L.'schen Eheleute allgemein bekannt gewesen. Wollte der Angeklagte auf sie seinen Glauben gegründet haben, daß ihm geheim zu haltende Thatsachen nicht anvertraut gewesen seien, so würde er sich in einem Irrtum befunden haben, der ihm, da er das Verständnis des § 300 des Str.-G.-B.'s betroffen, gemäß § 59 a. a. O. nicht zu gute kommen würde.

Hiernach gehen die Angriffe der Revision fehl.

Zweites Kapitel.

Das Berufsgeheimnis in Schwangerschaftssachen.

Nehmen wir an, ein selbständiges junges Mädchen läßt den Arzt rufen, um diesen wegen Erbrechen und Ausbleiben der Regel um Rat zu fragen. Der Arzt erkennt eine Schwangerschaft. Darf er nun der vielleicht nichts ahnenden Mutter, gefragt oder ungefragt, diesen Thatbestand mitteilen? Da das Mädchen den Arzt gerufen hat, muß die Antwort Nein lauten, und es sei nochmals betont, daß auch das engste Verwandtschaftsverhältnis keine Mitteilung ärztlicher Berufsgeheimnisse gestattet.

Man könnte vielleicht einwenden: das Mädchen kannte seinen Zustand, es wußte auch, daß die Mutter, die vielleicht bei der Untersuchung zugegen ist, den Arzt fragen würde; folglich hat der Arzt anzunehmen, daß er zur Mitteilung befugt ist. Allein die Voraussetzung ist falsch. Es ist heute zweifellos und in zahlreichen Fällen nachgewiesen, daß selbst verheiratete Frauen, geschweige denn unerfahrene Mädchen durchaus keine Ahnung von ihrer Schwangerschaft haben können, obwohl ein Verkehr mit Männern stattgefunden hat. So hat Gadermann von einem 16jährigen Mädchen berichtet, das seinen hochaufgetriebenen Unterleib unbefangen umhertrug, weil, wie sie endlich gestand, „der Baron N., der sie von einem Balle nach Hause fuhr und ein einziges Mal bei ihr war, sie hoch und teuer versichert hatte, daß das erste Mal nie Folgen habe.“ Bei dem bekannten Geburtshelfer H. Fritsch kam auf dem Untersuchungssopha eine verheiratete Frau nieder, die, sich vor Schmerzen krümmend, zu ihm gefahren war. Fritsch fand den Kopf bereits durchtretend, konnte jedoch die Mutter erst dann von ihrer Schwangerschaft überzeugen, als er ihr das Kind zeigte. Die ganzen Nebenumstände — es war eine wohlsituierte Bauersfrau, ließen es unmöglich scheinen, daß eine Täuschung beabsichtigt war.

Der Arzt kann also von vornherein gar nicht annehmen, daß dem Mädchen seine Schwangerschaft bekannt ist; er darf also auch eine stillschweigende Genehmigung zu einer Mitteilung nicht voraussetzen.

Nur wenn die Eltern einen Verdacht gegen ihre Tochter geschöpft haben und zur Aufklärung selbst einen Arzt beauftragen, ihr Kind zu untersuchen, ist der Arzt berechtigt, den Eltern die Schwangerschaft zu entdecken. Denn in diesem Falle haben die Eltern dem Arzte das Geheimnis anvertraut.

Ganz das Gleiche gilt von dem Verhältnis zwischen Dienstmädchen und Herrschaft. Läßt die letztere in ihrem Auftrag das Mädchen untersuchen, so besteht eine ärztliche Mitteilung zu Recht. Konsultiert die Schwangere aber selbst den Arzt und entdeckt dieser seinen Befund der Herrschaft, so daß diese das Mädchen sofort entläßt, so könnte letztere mit vollstem Rechte gegen den Arzt wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses und auf Schadenersatz klagen. Nur die völlige Unwissenheit des Publikums und der Ärzte in diesem Punkte verhindert fast immer ein gerichtliches Nachspiel.

Ein anderer Fall! Beim Tode ihres Ehegatten erklärt die Frau auf die Frage der Erben, ob sie schwanger sei, daß dies möglich wäre, da ihr Mann noch in den letzten Tagen ihr beigewohnt habe. Der Arzt weiß, daß wegen des körperlichen Zustandes des Ehemannes kurz vor seinem Tode diesem ein ehelicher Verkehr unmöglich war. Trotz dieses Wissens aber darf er den Erben, ob er befragt oder nicht, keinerlei Auskunft geben; eine solche Mitteilung würde eine strafbare Verletzung des Berufsgeheimnisses sein. Den Erben bleibt nichts übrig als eine etwaige Entbindung abzuwarten und dann aus den gesetzlichen Gründen, die andern Orts erörtert sind, die Ehelichkeit des Kindes gerichtlich anzufechten; dann dürfen sie auch eine gerichtliche Vernehmung des Arztes über den körperlichen Zustand des Verstorbenen verlangen, worauf der Arzt berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, seine Aussage zu machen.

Ebenso wichtig, wie eine bestehende Schwangerschaft kann unter Umständen eine erfolgte Fehlgeburt sein — es ist hier die natürliche, nicht die verbrecherische gemeint —. Bekanntlich sind die „unrichtigen Wochen" sehr häufig; man glaubt, daß auf acht richtige Geburten eine Fehlgeburt zu rechnen ist. Meist kommen sie im 3. bis 4. Schwangerschaftsmonat vor. Da nun sehr oft wegen der starken Blutungen bei einer Fehlgeburt ein Arzt herangezogen wird, erfährt dieser, daß das Mädchen keine Jungfrau mehr ist. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß auch hier die Pflicht zu unverbrüchlichem Stillschweigen

besteht. Es dürfte z. B. kein Arzt dem Bräutigam oder Ehemann eines Mädchens verraten, daß er dieses wegen einer Fehlgeburt früher behandelt hätte.

Im Ärztlichen Central-Anzeiger 1897, Nr. 45, wird folgendes Vorkommnis erzählt: Ein Arzt hatte ein auch sonst nicht gut beleumundetes Mädchen wegen Fehlgeburt behandelt. Als dieses einige Zeit darauf heiraten wollte, empfing der Geistliche, welcher die Trauung vorzunehmen hatte, am Tage vor der Hochzeit einen nicht unterschriebenen Brief, der ihm Mitteilungen über das Vorleben des Mädchens machte. Der Geistliche bat nun den Arzt, ihm vertraulich mitzuteilen, ob sich die Sache so verhielte, wohlgemerkt, wenn er es dürfe. Im Falle der Bejahung könnte er das Mädchen nicht in Kranz und Schleier trauen. Der Arzt antwortete durchaus korrekt, daß er nach § 300 des deutschen Strafgesetzbuchs über die Geschehnisse seiner Praxis weder in positiver, noch in negativer Weise Auskunft geben dürfte. Daß der Geistliche diese Antwort als ein verschleiertes Ja auffassen könnte, ist aber wahrscheinlich; doch geht dies den Arzt nichts an, ganz davon abgesehen, daß wohl jeder Geistliche einen zuverlässigeren Beweis wird in den Händen haben wollen, um eine öffentliche Strafmaßregel, wie Verweigerung von Kranz und Schleier, zu verhängen.

Sehr wichtig und günstig im Interesse gestrauchelter Mädchen ist es, daß keine Anzeigepflicht von Fehlgeburten besteht, weder für den Arzt noch die Hebamme. Gemäß dem Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1890 für Preußen sind alle diejenigen Leibesfrüchte nicht zur Eintragung in die Standesamtsregister anzumelden, welche erkennbar vor Ablauf des 7. Kalendermonats oder des 210. Tages der Entwicklung im Mutterleibe geboren werden. In Sachsen, Mecklenburg-Schwerin sind nicht anzeigepflichtig die Kinder von weniger als 6 Monaten; in Baden gilt die 28. Schwangerschaftswoche als Grenze. In Bayern besteht eine Anzeigepflicht für alle Früchte mit menschlicher Gestalt ohne Rücksicht auf ihre Lebensfähigkeit.

Im österreichischen Strafgesetz spricht § 339 von der Pflicht eine „Niederkunft" anzuzeigen. Nach der Meinung von E. Herbst muß es verneint werden, daß eine Anzeigepflicht auch dann besteht, wenn die Leibesfrucht in den ersten Monaten der Schwangerschaft abging. Kann sich doch die Schwangere selbst in den ersten Monaten über eine stattgefundene Schwangerschaft und Fehlgeburt in begründetem Irrtum befunden haben, und es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber das von ihm sonst so geschonte Ehrgefühl der Gefallenen auf eine so harte Probe

habe stellen wollen. Endlich ist in einem solchen Falle der Grund und Zweck der gesetzlichen Anordnung, daß nämlich die Gefahr der Tötung eines lebendig geborenen Kindes beseitigt werde, offenbar nicht vorhanden.[1])

In der Schweiz braucht ebenfalls eine vor dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt nicht angezeigt zu werden. Denn Artikel 14 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe bestimmt: „Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muß innerhalb drei Tagen dem Zivilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden." Und das Handbuch für schweizerische Zivilstandsbeamte führt noch aus (S. 229 Nr. 68): „Kinder, welche totgeboren oder vor der Geburtsanzeige verstorben sind, müssen nicht bloß ins Totenregister, sondern auch ins Geburtsregister eingetragen werden, jedoch ohne Vornamen. Immerhin sind in die Register die vor der Geburt verstorbenen Kinder nur insofern einzutragen, als die Geburt nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgt ist."

Nun kann es sich aber auch ereignen, daß ein Mädchen vorgiebt, schwanger zu sein und es doch nicht ist. Dieser Fall ist durchaus nicht selten, wie man etwa glauben könnte. Ich werde nie jenes junge Mädchen vergessen, die während meiner Studienzeit in die Klinik gebracht wurde, da sie angab, daß ihre Entbindung begonnen hätte. Sie wurde von den Hebammen untersucht und in den Kreißsaal gebracht. Hier nahmen zwei durchaus nicht unerfahrene Assistenten noch einmal die Untersuchung vor. Merkwürdigerweise wollte aber die Geburt nicht vorwärts gehen. Man wartete und wartete und holte endlich den Direktor, und erst dieser ungeheuer erfahrene Mann erkannte, daß das Mädchen überhaupt nicht schwanger war!

Es kann nämlich ein brennendes Interesse bei einem Weibe vorliegen, eine Schwangerschaft zu behaupten. In den meisten Fällen handelt es sich um einen Erpressungsversuch gegen einen jungen Mann, oder es ist das letzte Zufluchtsmittel, um die Einwilligung zu einer Ehe zu erhalten. Trotzdem es sich also in beiden Fällen um einen Betrug handelt, kann der Arzt nur dann die Wahrheit entdecken, wenn er im Auftrage des beteiligten Mannes die Untersuchung ausgeführt hat, in einem andern Falle nicht. Vor allem besteht keine Anzeigepflicht des Arztes; derselben unterliegt nach § 139 des deutschen Strafgesetzbuches der Betrug nicht. In Wirklichkeit wird freilich ein solcher Betrugsversuch leicht von

[1]) E. Herbst, Handbuch des allg. österr. Strafrechts, II. Bd. 7. A. 1884, S. 118.

dem Mann abgewehrt werden können. Braucht doch der Betreffende bloß ſolange zu warten, bis die angebliche Schwangerſchaft ihr Ende durch eine Entbindung finden ſollte. Wollte aber jemand ein Mädchen eventuell nicht bloßſtellen, ſo braucht er nach der Hochzeit nur die geeignete Zeit zu warten, um dann auf Grund des begangenen Betruges die Ungültigkeits-erklärung der Ehe zu verlangen. Auch dürfte die energiſche Vorhaltung des Arztes, daß eine ſolche Ehe für ungültig erklärt werden kann, meiſtens ihre Wirkung nicht verfehlen.

Drittes Kapitel.

Das Berufsgeheimnis bei Verbrechen.

Baden.

Verordnung des Ministeriums vom 11. Dezember 1883.

Die Ärzte sind verpflichtet: 4) der Ortspolizeibehörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben mitzuteilen.

Braunschweig.

Medizinalgesetz vom 25. Oktober 1865.

§ 34. Alle Medizinalpersonen haben den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften Folge zu leisten. Dieselben sind verpflichtet, von Erkrankungen, welche durch Gewaltthätigkeiten, Gift oder durch ansteckende Tierkrankheiten herbeigeführt scheinen, dem betreffenden Physikus, sowie den Ortspolizeibehörden sofort Anzeige zu machen.

Ebenso Herzogtum Coburg.

(Gesetz vom 2. Januar 1862.)

Sachsen.

Hebammenordnung vom 22. Juni 1892.

§ 9. Sollten ihr (der Hebamme) aber versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindestötung, gefährliche Verletzung des Kindes oder andere dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie verpflichtet, sofort der Obrigkeit des Ortes davon Anzeige zu machen.

Freie und Hansastadt Bremen.

Medizinalordnung vom 2. August 1878.

§ 25. Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen und ärztliche Gehilfen sind verpflichtet, folgende in Ausübung ihres Berufes

zu ihrer Kenntnis gelangende Fälle dem zuständigen Medicinalamte zur Anzeige zu bringen: 4) Krankheits- und Todesfälle, sowie schwere Körperverletzungen, welche den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens erregen oder durch den Genuß giftiger Stoffe verursacht zu sein scheinen, sowie durch Selbstmord oder Verunglückung entstandene Todesfälle.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Durch Verordnung Fürstlicher Regierung vom 22. Mai 1835

ist die am 11. April 1832 erlassene Vorschrift, „von epidemischen und contagiösen Krankheiten 2c. Anzeige zu machen," dahin erweitert worden, daß alle Medizinalpersonen Fälle, welche das öffentliche Gesundheitswohl gefährden können, sowie sonstige Schädlichkeiten, ferner Fälle, welche zu einer gerichtlichen Untersuchung sich eignen, und Unglücksfälle, welche gefährliche Verletzungen zur Folge gehabt haben, anzeigen sollen.

Freie und Hansastadt Lübeck.

Medizinalordnung von 1867.

§ 26. Die Ärzte haben in Beziehung auf die Krankheit ihrer Patienten Verschwiegenheit zu beobachten, sie sind jedoch verpflichtet, in ihrer Praxis vorkommende Krankheiten, welche auf die allgemeine Gesundheitspflege von Einfluß sind, z. B. Blattern, Cholera, Tollwut, ferner Todesfälle durch Verunglückung, Verwundungen, Erkrankungen und Todesfall, bei welchem der Verdacht, daß er durch ein Verbrechen entstanden sei, entsteht, sowie endlich Selbstmorde sofort dem Medizinalamte anzuzeigen.

Oesterreichisches Strafgesetzbuch.

§ 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Totenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als eine Übertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden geahndet.

Österreichische Ministerialverordnung vom 4. Juni 1881.

§ 15. Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht

einer stattgefundenen Kindestötung, Fruchtabtreibung oder einer ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

Wie oft kommt zum Arzt der Vater eines unehelich schwangeren Mädchens, ein Gatte oder eine Schwangere selbst, um flehentlich ein Mittel zur Abtreibung eines Kindes zu erbitten! Wie oft wird selbst der standhafteste Arzt in Versuchung geführt, wenn er den Ruf einer hochangesehenen Familie zusammenbrechen und ein sonst achtbares Mädchen verzweifeln sieht! Aber unerbittlich muß er die Mittel zu dem gewünschten Zwecke verweigern. Merkwürdigerweise ist von hervorragender ärztlicher Seite, von Dr. Placzek, behauptet worden, daß schon das bloße Ansinnen an den Arzt, ein solches Mittel zu verschaffen, strafbar sei und der Anzeigepflicht unterliege. Beide Behauptungen sind durchaus falsch.

Zunächst gehört nach dem deutschen Strafgesetzbuch die Abtreibung der Leibesfrucht nicht zu den Verbrechen, bei denen schon der nicht thatsächlich begonnene Versuch strafbar ist. Folglich kann auch das Verlangen nach einem zweckentsprechenden Mittel nicht strafbar sein. Sodann paßt auch der § 139 absolut nicht hierher. Denn er besagt nur: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen." Der Kreis der gemeingefährlichen Verbrechen ist aber § 306—330 genau umschrieben: die Fruchtabtreibung gehört nicht darunter. Mithin könnte eine Anzeigepflicht des an einen Arzt gestellten Verlangens nach einem Abtreibungsmittel nur infolge einer Ministerial- oder Polizeiverordnung bestehen. Dies ist aber meines Wissens nirgends der Fall. In allen derartigen Verordnungen wird nur die thatsächlich verübte oder versuchte Abtreibung anzeigepflichtig gemacht.

Ja mehr noch! Ein skrupelloser Arzt könnte vielleicht einer Person den Rat geben: „Machen Sie eine Schiffreise," in der nicht ganz ungerechtfertigten Erwartung, daß durch dieselbe eine Fehlgeburt hervorgerufen würde. Ist es doch eine ganz bekannte Thatsache, daß bei den transatlantischen Reisen viele Aborte und Geburten vorkommen. Selbst die Auswanderungsagenten wissen davon und machen hierauf aufmerksam.

Ob ein Arzt wegen dieses Rates bestraft werden könnte, ist unwahrscheinlich, da er eben keine Mittel verschafft oder angewendet hat.

Der Arzt muß also sein Berufsgeheimnis bezüglich eines Verlangens nach einem Abtreibungsmittel durchaus wahren: er könnte ohne Zweifel für eine Mitteilung bestraft werden. Dagegen bestehen zahlreiche Verordnungen, nach welchen Ärzte und Hebammen von verübter Fruchtabtreibung bei der Behörde Anzeige machen müssen. Dabei macht es selbstverständlich einen wesentlichen Unterschied aus, ob eine Verordnung, wie beispielsweise die Braunschweiger, nur die Erkrankungen, welche durch gewaltsamen Abort hervorgerufen sind, anzeigepflichtig macht, oder die Thatsache der Fruchtabtreibung selbst.

Eine Fruchtabtreibung, mag sie durch Giftwirkung, durch Einnahme von Mutterkorn, von einer Sadebaumabkochung u. a., mag sie durch mechanische Mittel, durch Eihautstich, Einspritzen von Wasser, Einlegen von Stäben, Blasen oder dergleichen hervorgebracht sein, kann nämlich ohne wesentlichen Nachteil für die Gesundheit und ohne Erkrankung verlaufen, wenn sie kunstgerecht gemacht werde. Dies ist ja die Regel bei den von den Ärzten aus Gesundheitsrücksichten ausgeführten Aborten. Aber die künstliche Frühgeburt kann auch, wie dies leider so oft der Fall ist, bei regelwidriger Ausführung die schwersten, tödlichen Erkrankungen im Gefolge führen.

Würde also ein Arzt zu einer Person gerufen, bei deren Erkrankung er als Ursache eine verbrecherische Abtreibung erkennt, so ist er nach Maßgabe aller oben angeführten Verordnungen zur Anzeige verpflichtet. Erfährt er dagegen von einem Abort aus früherer Zeit, der nicht im Zusammenhange mit einer jetzigen Behandlung steht, so müßte er in Braunschweig, Coburg und in allen Gebieten, in denen überhaupt keine Anzeigepflicht für Verbrechen besteht, unbedingt sein Berufsgeheimnis wahren.

Ganz das Gleiche gilt von den Selbstmordversuchen durch Vergiftung und von strafbaren Körperverletzungen. Wird der Arzt zu einer Person gerufen, die Gift genommen und nun schwer darniederliegt, so ist er nach allen oben angeführten Verordnungen verpflichtet, Anzeige zu machen, gleichgiltig, ob der Tod erfolgt oder nicht. Ebenso muß er eine schwere, durch Gewaltthätigkeit herbeigeführte Körperverletzung der Behörde melden. So ist es z. B. entschieden gesetzlich, wenn in Braunschweig oder in Österreich die Polizei durch Nachfragen in Krankenhäusern und bei Ärzten einen von der Polizei verletzten und ihr entkommenen Verbrecher zu ermitteln suchte und sie Auskunft erhielte. Dagegen handelte jener

Berliner Arzt durchaus ungesetzlich, der den jugendlichen Mörder des Justizrats L. anzeigte. Denn für Preußen gilt keine Anzeigepflicht für Verbrechen. Der § 9 des preußischen Regulativs vom 8. August 1835, der „verdächtige" Erkrankungsfälle anzeigepflichtig macht, bezieht sich ausschließlich laut Titel auf ansteckende Krankheiten und nicht (wie Placzek annimmt) auf juristisch verdächtige, verbrecherische Fälle.

Ein anderes Urteil habe ich über einen andern gleichfalls von Placzek (Seite 83) angeführten Fall.

Der minderjährige Sohn eines Kaufmanns wollte das Dienstmädchen der Familie zur Beischlafsgestattung veranlassen; über die Weigerung desselben erbost, reißt er ein Teschin von der Wand, schießt und verletzt das Mädchen unbedeutend an der Stirn. Der Vater des jungen Mannes schickt das Mädchen mit einem Begleitschreiben zu dem Hausarzte, unter dessen Behandlung die unbedeutende Wunde in kurzer Zeit heilt. Der Sachverhalt dringt jedoch in die Öffentlichkeit, der Attentäter flieht, und nunmehr erscheint eines Tages ein Polizeikommissar in der Wohnung des Arztes und verlangt die Herausgabe des erwähnten Begleitschreibens. Als der Arzt sich weigert, hält der Polizeikommissar trotz Widerspruchs Haussuchung, freilich ohne Erfolg.

Dr. Placzek hält das Polizeiverfahren für einen Übergriff und für ungesetzlich. Das braucht es jedoch durchaus nicht zu sein. Es kommt darauf an, wo der Fall sich ereignet hat. In Baden z. B. wäre der Arzt nicht zur Anzeige und zur Herausgabe des Schreibens verpflichtet gewesen, da es sich ja um kein Verbrechen oder Vergehen wider das Leben und um keine lebensgefährliche Körperverletzung handelte. Dagegen z. B. in Braunschweig, wo ja alle Erkrankungen der Anzeigepflicht unterliegen, die durch Gewalthätigkeiten herbeigeführt scheinen.

Die Verwundungen und Körperverletzungen durch Duelle machen selbstverständlich keine Ausnahme; sie unterliegen der durch die Verordnungen festgesetzten Anzeigepflicht in der gleichen Weise. Da aber dem Arzte von den Duellbeteiligten von vornherein das Gebot des Stillschweigens auferlegt wird, so unterbleiben eben die Anzeigen, doch auf die Gefahr hin, daß diese Unterlassungen bestraft werden.

2. Fall.

Entscheidung des k. k. österreichischen obersten Gerichtshofes (1854).

Der § 359 des Str.-G.-B. verpflichtet Ärzte, Wundärzte ꝛc. in jedem Falle, wo bei einer Krankheit, Verwundung, Geburt oder Todesfall der Verdacht eines Verbrechens, Vergehens oder einer durch

andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, zur unverzüglichen Anzeige, und erklärt die Unterlassung derselben als eine Übertretung.

Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung erscheint der von dem Beschwerdeführer A zur Geltendmachung der Nichtigkeit des Urteiles angeführte Grund, daß die anfänglich wahrgenommenen Verletzungen nur in die Klassen der leichten gehörten und daß ihm sohin seine Verpflichtung zur Anzeige nicht vorgeschwebt habe, nicht haltbar, indem selbst bei leichten Verletzungen, in soferne selbe auf gewaltsame Weise erzeugt wurden, für den Arzt und Wundarzt diese in dem Gesetze ausgesprochene Pflicht eintritt, und die bei dem Erkrankten P wahrgenommenen Verletzungen, da selbe sichtbare Merkmale nach sich gezogen haben, den Schluß einer gegen ihn geübten Gewalt allerdings zuließen.

Da nun der § 359 des St.-G.-B. ausdrücklich die Erstattung der unverzüglichen Anzeige den Aerzten und Wundärzten zur Pflicht macht, da ferneres von dem Beschwerdeführer, obwohl derselbe schon am 3. Februar 1853 den P verletzt fand, erst am 10. Februar 1853 die Anzeige in Gemeinschaft mit dem Wundarzte C erstattet wurde, so hat auch das Landgericht mit ganz richtiger Anwendung des Gesetzes (§ 359 des St.-G.-B.) die Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens als vorhanden angenommen, wobei der Umstand, daß Beschwerdeführer blos pro consilio berufen wurde, keine Änderung herbeiführen kann, indem das Gesetz nicht blos dem behandelnden Arzte, sondern den Aerzten überhaupt die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige auferlegt.

Viertes Kapitel.

Das Berufsgeheimnis im Alltagsleben.

Preußen.

Regulativ vom 8. August 1835. (Giltig für die alten Provinzen.)

§ 65. Die Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist nicht bei allen an syphilitischen Übeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachteilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 15 Mk. geahndet werden.

Kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civilärzten dem Kommando des betreffenden Truppenteils oder dem dabei angestellten Oberarzte angezeigt werden.

Großherzogtum Hessen.

Ministerialverfügung vom 1. Dezember 1881.

Prostituierte, welche an Syphilis oder Tripper erkrankt befunden worden, sind sofort durch Vermittlung der Polizeibehörde in das nächstgelegene Krankenhaus zur Heilung zu überweisen; ebenso solche Kranke genannter Art, welche nicht darthun können, daß und wie für ihre Heilung in genügender Weise gesorgt wird, und wenn nach Lage der Umstände zu erwarten steht, daß dieselben zu einer Weiterverbreitung der Krankheit Anlaß geben werden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Verordnung vom 9. November 1836.

Art. 4. Damit der Weiterverbreitung gemeinschädlicher, ansteckender Krankheiten, die sich im Inlande zeigen, die entsprechenden Mittel zeitig entgegengesetzt werden können, sind alle Familienhäupter und Haus- und

Gastwirte, sowie alle ausübenden Medizinalpersonen verbunden: .... 9. solche Fälle von Syphilis, Krätze, bösartigem Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht, deren Verschweigung für den Kranken selbst oder allgemein nachteilige Folgen haben würde, den Ortsvorständen ungesäumt anzuzeigen.

Freie und Hansastadt Hamburg.

Zirkular des Gesundheitsrates vom Mai 1869.

Das Generalkommando des IX. Armeekorps hat den Senat darauf aufmerksam gemacht, daß syphilitisch kranken aktiven Militärs, welche sich nicht von einem Militärarzt behandeln lassen, die bei solchem Krankheitszustande erforderliche Berücksichtigung und Schonung vom Dienste nicht zuteil werden könne, sofern die vorgesetzten Militärbehörden keine Kenntnis davon haben, und daß daraus für die Betreffenden, welche allen Witterungseinflüssen sich aussetzen und allen Anstrengungen des Dienstes sich unterziehen müssen, die nachteiligsten Folgen für Gesundheit und Leben hervorgehen könnten.

In dieser Veranlassung hat der Senat den Gesundheitsrat beauftragt, an die Hamburgischen Aerzte unter Hinweis auf die ihnen nach § 29 der Medizinalordnung vom 20. Februar 1818 obliegende Verantwortlichkeit die Aufforderung zu richten, den etwa von ihnen behandelten syphilitisch kranken Militärs durch Ausstellung von Zeugnissen zum Behufe der Vorlage derselben an die Militärvorgesetzten die erforderliche Schonung vom Dienste zu verschaffen.

Ganz allgemein bekannt ist es, daß die Aerzte verpflichtet sind, gewisse ansteckende und dem Gemeinwohl gefährliche Krankheiten der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Kreis dieser anzeigepflichtigen Krankheiten ist nach den Verordnungen der einzelnen Länder sehr verschieden. Meist erstreckt er sich auf Cholera, Pocken, Diphtherie, Scharlach, doch werden auch mitunter Kindbettfieber, Krätze, Genickstarre, Trichinen- und gewisse Augenerkrankungen neben andern einbegriffen. Mag auch oft genug die Meldung solcher Krankheitsfälle mit erheblichen Nachteilen für den Einzelnen verbunden sein, so hat sie doch nichts Beschimpfendes an sich und wird daher wie jedes andere Unglück ertragen.

Anders liegen die Dinge bei einer andern gemeingefährlichen Krankheit, der Syphilis. Der sittliche Makel, der mit dieser Krankheit verbunden ist, kann bei einer öffentlichen Anzeige für den Betreffenden von der einschneidendsten Bedeutung werden. Und doch kann der Arzt gezwungen sein, einen Fall von Syphilis der Behörde anzuzeigen.

Nehmen wir an, daß ein Gastwirt syphilitisch ist. Wie viele Personen können durch die Geräte seiner Wirtschaft angesteckt werden, wenn sich bei dem Besitzer jene so äußerst gefährlichen Erkrankungen der Hände oder der Lippen oder der Mundschleimhaut bilden! Es wäre nicht unmöglich, daß in einem Dorfe in kurzer Zeit ein großer Teil der ganzen Einwohnerschaft angesteckt würde.

In einem solchen Falle wird jeder Arzt zunächst dem Gastwirt erklären: Seine Krankheit ist höchst ansteckend, doch kann die für die Umgebung bestehende Gefahr durch Vorsichtsmaßregeln beseitigt werden. Er wird jenem weiter die geeigneten Verhaltungsvorschriften geben, womöglich ihn unter einem Vorwand eine Badereise machen lassen. Befolgt der Kranke alle ärztlichen Gebote, so wird der Arzt weitere Schritte unterlassen. Ist jener aber nachlässig und widersetzlich, so ist der Arzt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Anzeige zu erstatten, allerdings nur in den Ländern, in welchen die vorstehenden Verordnungen gelten. In allen übrigen Gebieten, z. B. in Frankfurt a. O., wo der Fall thatsächlich vorgekommen ist, kann der Arzt nur unter einer zwar billigenswerten, aber doch strafbaren Gesetzesverletzung eine behördliche Mitteilung machen.

In den alten Provinzen Preußens und in Hamburg sind die Civilärzte verpflichtet, syphilitische Militärpersonen, die zu ihnen in die Behandlung kommen, nicht zu kurieren, sondern sofort dem Kommando oder den militärischen Oberärzten anzuzeigen. So wurde erst in jüngster Zeit in einer brandenburger Garnison ein Civilarzt wegen Behandlung eines geschlechtskranken Soldaten mit einer Geldstrafe von 30 Mark belegt.

Ein anderes Verhältnis! Ein bei seinen Eltern wohnender und unter deren Gewalt stehender Sohn wird geschlechtskrank. Ist der Arzt berechtigt, dem Vater von dieser Erkrankung Mitteilung zu machen? Selbstverständlich, er wäre es nur dann nicht, wenn der Sohn majorenn sein würde. In Bayern darf der Arzt sogar eine Erkrankung des Fabrikarbeiters dem Chef mitteilen.

Praktisch von höchster Bedeutung ist die Frage, ob der Arzt ein Attest über den Tod eines Versicherten ausstellen dürfe, wenn ihn eine Versicherungsgesellschaft dazu auffordert. Der Besitzer einer Versicherungspolice ist bekanntlich verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache des Versicherten beizubringen. Hierzu genügen aber die amtlichen Totenscheine nicht, da sie meist zu allgemein sind und nichts besagen. Würde sich ein Arzt weigern, ein solches Attest über die letzte

Krankheit des Versicherten auszustellen, so würde die Auszahlung der Versicherungssumme unterbleiben.

In Deutschland ist ein Arzt *berechtigt*, ein Attest über die Todesursache eines Versicherten auszustellen. Denn die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist ein Vergehen, das nur auf Antrag verfolgt werden kann. Die Antragsstellung steht nur dem durch das Vergehen Verletzten zu, nicht aber jedem, der an der Geheimhaltung ein Interesse hat (Entscheidung d. Reichsgerichts vom 22. Okt. 1885). Da aber der Verletzte in unserem Falle tot ist, bleibt der Arzt straflos. Doch giebt es von dieser Regel Ausnahmen. Wenn ein Vater für seinen versicherten minderjährigen Sohn einen Arzt herbeiruft, so ist der Vater der Anvertrauende; das Gleiche gilt von dem Ehemann, der seine Frau durch einen Arzt behandeln läßt. Nach dem Tode des Sohnes besäße also der Vater, nach dem Tode der Ehefrau der Ehemann gerade wie bei Lebzeiten dieser Personen das Antragsrecht auf Verfolgung eines verletzten Berufsgeheimnisses durch den Arzt.

Fällt das Attest des Arztes für die Hinterbliebenen günstig aus, sodaß also diese die Versicherungssumme ausgezahlt erhalten, so wird ja selbstverständlich keiner der Interessenten dem Arzt einen Vorwurf machen. Man würde es dem Arzte im Gegenteil sehr übel vermerken, wenn er die Attestausstellung verweigerte, gestützt auf seine Schweigepflicht, während vielleicht die Hinterbliebenen auf das Geld rechneten, um nicht in Bedrängnis zu geraten. Nehmen wir z. B. den Selbstmord eines Versicherten in einer schwer fieberhaften Krankheit an. Die Gesellschaft dürfte dann sagen: Der Kranke hat sich das Leben genommen; im Falle eines Selbstmordes aber zahlt die Gesellschaft laut Vertrag die Summe nicht aus. Würde es wohl in einem solchen Falle ein Arzt über sich bringen, bei seinem Schweigen zu verharren?

Das ärztliche Attest über die letzte Krankheit des Versicherten kann aber auch für die Hinterbliebenen ungünstig sein, sodaß sie eine Auszahlung nicht zu erwarten haben. Verweigert der Arzt das Attest, wozu er berechtigt ist, so wird auch die Gesellschaft ihrerseits keine Verpflichtung mehr anerkennen.

Auch in Österreich darf der Arzt über einen Patienten nach dessen Tode ein Zeugnis schreiben, ausgenommen es handelt sich um Geschlechtskrankheiten.

3. Fall (Österreichisches Recht).

Mitgeteilt im Ärztlichen Vereinsblatt f. Deutschland, VII, 60.

Ein Wiener Arzt ward beim Staatsanwalt denunziert, weil er auf Aufforderung einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Krankheitsbericht über

einen seiner an einem Rückenmarksleiden verstorbenen Patienten ausgestellt hatte, aus welchem hervorging, daß der mit hohem Betrage Versicherte bereits bei Abschluß des Versicherungsvertrages rückenmarksleidend gewesen. Die Versicherungsgesellschaft verweigerte demgemäß die Zahlung. Der Staatsanwalt stützte seine Anklage auf § 498 des österreichischen Strafgesetzbuches, nach welchem es Ärzten verboten ist, Berufsgeheimnisse jemand anderen zu entdecken als der amtlich anfragenden Behörde. Die Verteidigung machte geltend, daß § 498 nur auf sogenannte „geheime" Krankheiten Bezug haben könnte. Der Richter schloß sich letzterer Auffassung an und es erfolgte Freisprechung des Arztes.

Wenn früher ausgeführt wurde, daß die Mitteilung unwichtiger ärztlicher Wahrnehmungen nicht als Verletzung des Berufsgeheimnisses gelten kann, so muß ausdrücklich bemerkt werden, daß unter dieselben angewandte Verschönerungsmittel nicht gehören. Es ist keineswegs gleichgültig, wenn ein Arzt, sei es auch im Tone des Bedauerns, erzählt, daß einer Dame infolge einer Krankheit die Haare ausgegangen seien, und man nachher die Dame mit üppigem Haarwuchs sieht. Wie wichtig wäre auch das Berufsgeheimnis in einem Falle wie in dem merkwürdigen von Czerny! Derselbe mußte einer Sängerin wegen Krebs eine Brust wegnehmen. Da aber die Dame dekolletiert aufzutreten hatte, nähte er ihr an die Stelle der Brust eine faustgroße gleichzeitig von ihrer Lende ausgeschnittene Fettgeschwulst und erzielte ein sehr schönes kosmetisches Ergebnis. — Dasselbe gilt von falschen Zähnen, Gebissen u. a.

Außerordentlich oft wird die Pflicht ärztlichen Schweigens in Universitätsinstituten dadurch verletzt, daß die Kranken, ohne um ihre Einwilligung gefragt zu werden, den Studierenden als Unterrichts- und Demonstrationsmaterial dienen. Die Patienten werden einfach in den Hörsaal gefahren, und hier wird unter voller Nennung ihres Namens ihre ganze, oft genug schwer belastete Vergangenheit, namentlich auch ihr Sündenregister in Alkohol und Liebe, aufgedeckt. Der wissenschaftliche Zweck ist ja unzweifelhaft. Doch entdeckt gar nicht selten ein Hörer unter den Kranken einen persönlichen Bekannten.

Diese Vorstellung von Kranken zu Lehrzwecken muß, wenn sie wie meist ohne Einwilligung des Patienten geschieht, als durchaus ungesetzlich bezeichnet werden, und es würde sicher Bestrafung erfolgen, wofern ein so behandelter Kranker einmal gerichtliches Einschreiten verlangte.

Dasselbe gilt von jener üblen und obendrein gänzlich unnötigen Gepflogenheit, in wissenschaftlichen Abhandlungen über merkwürdige Kran-

kenfälle den vollen Namen der betreffenden Personen mit ausführlicher Darstellung ihrer und ihrer Angehörigen Vergangenheit zu nennen. Die gerichtliche Ahndung solcher Gewohnheiten fehlt bloß deshalb, weil die Betreffenden meist arme Leute sind, die nicht den leisesten Begriff davon haben, welcher Mißbrauch mit ihrer Krankheit getrieben wird.

Endlich mag noch erwähnt sein, daß kein Arzt durch seine Rechnungen jemand bloßstellen darf. So kann es vorkommen, daß der Arzt seine Honorarforderung von einer dritten Person, z. B. von einem Ehegatten, zurückerhält mit dem Bemerken, daß die Bezahlung nicht erfolgt, wenn nicht die ärztlichen Leistungen genau angegeben werden. Es soll sich beispielsweise die Frau eine Operation haben machen lassen, die sie vor ihrem Mann zu verbergen wünscht. In einem solchen Falle darf der Arzt aber trotz der an ihn gestellten Forderung keine genaueren Angaben machen. Ganz unstatthaft wäre es vollends, wenn ein Arzt eine Rechnung mit ausführlichen bloßstellenden Angaben Unbeteiligten zeigte. Ein solcher Fall ist vor dem Reichsgericht entschieden worden, und er mag hier vollständig einen Platz finden, da er geeignet ist, durch seine rechtlichen Ausführungen die ganze Frage vom ärztlichen Berufsgeheimnis noch einmal zu beleuchten.

4. Fall.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1885.

Erheblich in rechtlicher Beziehung ist das Interesse an der Geheimhaltung für die Bestimmung des Begriffes „Geheimnis." Soviel den Arzt und dasjenige angeht, was dieser geheim zu halten hat, handelt es sich nur um solche Dinge, die er bei der Ausübung seines Amtes, Standes oder Gewerbes als Arzt erfahren hat. Dahin können nicht bloß die Krankeiten selbst, die er heilen sollte, sondern noch andere Dinge gehören, die er bei der Untersuchung oder bei der Behandlung des Kranken oder über die Ursachen der Krankheit kennen gelernt hat, überhaupt solche, wenn auch nicht zu den Krankheiten selbst zu rechnende Thatsachen, deren Kenntnisnahme in das Gebiet der Ausübung des Berufes des Arztes als solchen fällt und die er in seiner Eigenschaft als Arzt wahrgenommen hat. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß die Offenbarung jeder derartigen Wahrnehmung ohne weiteres durch den § 300 a. a. O. mit Strafe habe bedroht werden sollen. Ist dem Arzte als solchem eine Mitteilung mit der ausdrücklichen Auflage gemacht worden, sie geheim zu halten, so hat man allerdings dieselbe als ein Geheimnis der in dem Paragraphen bezeichneten Art schon wegen dieser

Auflage anzusehen. Eine derartige Anforderung kann sich aber auch aus den Umständen ergeben, und dies wird der Fall sein, wenn ein Interesse derjenigen Personen, mit denen der Arzt als solcher zu thun hat, an der Geheimhaltung erkennbar ist. Ebendeshalb wurde, wie erwähnt, bei den Beratungen des preußischen Strafgesetzbuches geltend gemacht, es handle sich um Geheimnisse, an deren Bewahrung Privatpersonen interessiert seien, und sowohl dort, als auch im jetzigen Strafgesetzbuche der Ausdruck „Privatgeheimnis" gewählt, um dies zum Ausdrucke zu bringen. Ein solches Interesse kann sehr mannigfaltiger Art sein; es kann zweifellos auch aus der Rücksicht auf Anstand und Sitte entspringen, und ein Interesse dieser Art an der Geheimhaltung wird regelmäßig bei Geschlechtskrankheiten vorliegen.

Das Gesetz verlangt außer einem Privatgeheimnisse, welches offenbart worden ist, als Merkmal des Thatbestandes des in § 300 bedrohten Vergehens, daß das Privatgeheimnis dem Arzte u. s. w. „anvertraut" worden sei. Anvertraut ist es, wenn es als Geheimnis, also, nach dem Vorstehenden, mit der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens oder unter solchen Umständen demselben mitgeteilt oder seiner Kenntnisnahme unterworfen wurde, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens stillschweigend ergab. Die Mitteilung oder Zugänglichmachung aber, um die es sich handelt, braucht nicht in einer Darlegung der Krankheit oder der sonstigen bereits erwähnten Thatsachen oder Verhältnisse zu bestehen, die ohnehin so beschaffen sein können, daß sie erst der Arzt selbst durch seine eigenen Beobachtungen vermöge der ihm beiwohnenden Sachkunde wahrzunehmen vermag. Vielmehr genügt es, wenigstens unter der alsbald zu bezeichnenden Voraussetzung, daß der Arzt als solcher zugezogen worden ist; damit ist ihm als Arzt auch dasjenige mitgeteilt oder seiner Kenntnisnahme zugänglich gemacht worden, was er demnächst in Ausübung seines Berufes in Erfahrung bringt, und soweit dies für ein Geheimnis erachtet werden muß, hat es ihm der Zuziehende im Sinne des Paragraphen anvertraut.

Eben hieraus ergiebt sich ferner, wessen Recht durch die unbefugte Offenbarung des Geheimnisses verletzt wird. Denn da die Offenbarung in dem der Berufspflicht widerstreitenden Vertrauensbruche besteht, dessen sich der Arzt schuldig macht, kann durch dieselbe nur das Recht der Person, welche das Vertrauen schenkte, verletzt sein. Diese Person ist daher auch die zum Strafantrage befugte. Es ist hiermit nicht ausgeschlossen, daß mehr als Eine Person die Antragsbefugnis besitzen kann; denn möglicherweise hat mehr als Eine Person dem Arzte das unbefugt

offenbarte Geheimnis anvertraut. Verhältnisse dieser Art können namentlich da vorkommen, wo nicht der Kranke selbst den Arzt, dessen Beobachtung und Behandlung er sich unterwirft, zugezogen hat, sondern ein dritter. Hätte zwar der letztere etwa nur in zufälliger Veranlassung, z. B. weil er einen fremden Kranken zuerst auffand und aus Menschenfreundlichkeit ihm Hilfe bringen wollte, den Arzt herbeigeholt, so würde die Krankheit nebst dem, was der Arzt bei ihrer Behandlung u. s. w. weiter erfährt, in Ermangelung jeglichen ihm beiwohnenden Interesses an der Geheimhaltung nicht als sein Privatgeheimnis, er selbst also auch nicht als diejenige Person angesehen werden können, welche durch die Zuziehung des Arztes ein Geheimnis anvertraut hätte. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich derjenigen Personen, welche die rechtliche Verpflichtung oder die rechtliche Befugnis haben, für die Heilung der Krankheit, bezw. für die Einholung ärztlichen Rates auch bei anderen als krankhaften Zuständen anderer Personen, Sorge zu tragen. Wie eine solche Verpflichtung und Befugnis dem Vater in Beziehung auf diejenigen Kinder, für deren körperliches Wohl er einzutreten hat, zusteht, so steht sie auch dem Ehemanne in Beziehung auf die mit ihm zusammenlebende Ehefrau zu. Hat das Familienhaupt den Arzt in einem bestimmten Falle oder im allgemeinen für alle in der Familie vorkommenden Fälle gewählt und zugezogen, so hat er damit den einzelnen Fall oder die sämtlichen Fälle demselben auch anvertraut, und zwar, wenn die Voraussetzungen, von denen nach dem obigen der Begriff des Geheimnisses abhängt, vorhanden sind, als sein Privatgeheimnis. Sein Recht, von dem Arzte Verschwiegenheit zu verlangen, folgt aus dem soeben bezeichneten Verhältnisse zu diesem, sein Interesse an der Geheimhaltung folgt unmittelbar aus seinem persönlichen Verhältnisse zu seinen Familienangehörigen. Möglich bleibt es daneben, wie bereits erwähnt worden, daß auch auf Seite der vom Arzte behandelten Familienglieder ein Anvertrauen vorliegt. Hiernach hat man das Familienhaupt, und möglicherweise neben ihm auch das Familienglied, für strafantragsberechtigt zu erachten.

In der gegenwärtigen Sache hat der Ehemann W. den Strafantrag erhoben, und zwar wegen einer Offenbarung des Angeklagten über Krankheiten der Ehefrau W. an den Geschlechtsteilen. Zugleich stellt der Instanzrichter fest, daß der Angeklagte ärztlicher Ratgeber in der Familie des W. war. Daß er es infolge der Bestimmung des Ehemanns W. war, hat der Instanzrichter zwar nicht ausdrücklich gesagt, dies muß aber bei der Stellung des Ehemanns als Familienhaupt und Hausherrn als

selbstverständlich gelten. Denn es fehlt an jedem thatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme, daß etwa die Ehefrau W. den Angeklagten ohne oder gegen den Willen ihres Ehemannes zugezogen und dies mit den Worten der Urteilsgründe, der Angeklagte sei ärztlicher Ratgeber in der Familie des W. gewesen, dem üblichen Sinne dieser Worte zuwider habe ausgedrückt werden sollen. Demgemäß war der Ehemann W. strafantragsberechtigt, und es war nicht notwendig, den zur Begründung dieser Berechtigung von dem Instanzrichter hervorgehobenen Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen, daß die von dem Angeklagten geoffenbarten, von Geburten herrührenden körperlichen Leiden der Ehefrau W. „als Folgen des geschlechtlichen Verkehrs der Ehegatten aufgetreten seien." Die prozessualische Beschwerde der Revisionsschrift erscheint daher als unbegründet.

Dasselbe muß von der materiellrechtlichen Beschwerde gesagt werden. Verfehlt ist namentlich die Behauptung der Revisionsschrift, die Auflegung der Rechnung des Angeklagten in einem Wirtshause zu dem Zwecke, damit die Gäste sie lesen möchten, und mit dem Erfolge, daß wirklich mehrere Personen sie lasen, könne nicht als Offenbarung des Inhaltes der Rechnung, die zumteil von der Geschlechtskrankheit der Ehefrau W. handelte, angesehen werden; vielmehr lag darin eine Offenbarung sogar von erschwerter Art. Mit Recht hat der Instanzrichter ferner angenommen, daß sie unbefugter Weise geschah; denn wenn auch der Angeklagte dabei nachteiligen Gerüchten über die Höhe seiner ärztlichen Forderung an W. entgegentreten wollte, wozu er an sich ein Recht haben konnte, so erhellt doch nicht, daß es zur Erreichung dieser Absicht erforderlich gewesen oder vom Angeklagten auch nur für erforderlich gehalten worden sei, den Lesern der Rechnung die Geschlechtskrankheit der Ehefrau W. kund zu machen.

II. Hauptteil.

Die Verpflichtung und Berechtigung zu ärztlichen Eingriffen.

Erstes Kapitel.

Die Verpflichtung zu ärztlichen Eingriffen.

Der einfachste ärztliche „Eingriff," ja kaum als solcher zu bezeichnen, ist die körperliche Untersuchung. Die Gestattung derselben kann Gegenstand des Streites werden — und ist es auch schon oft gewesen, wenn irgend eine Partei an dem körperlichen Zustande der andern ein wohlberechtigtes Interesse hat. Hauptsächlich werden wohl zwei Gruppen von Fällen vorkommen, *selbstverständlich nur vom Standpunkt des Privatrechts genommen*; erstens wenn ein Ehegatte gegen den andern auf Ehescheidung oder Ehenichtigkeitserklärung klagt wegen eines bestimmten körperlichen Zustandes des andern; und zweitens wenn eine körperliche Verletzung vorliegt und der Umfang des Anspruchs auf Schadenersatz festgestellt werden soll. Doch sind immerhin auch andere Vorkommnisse denkbar: es könnte z. B. eine Frau beim Tode ihres Mannes behaupten, sie sei schwanger, aber sich weigern, im Interesse der Erbbeteiligten sich untersuchen zu lassen.

Was die erstgenannten Fälle anbetrifft, in denen es sich stets um den körperlichen Zustand des beklagten Teiles handelt, so ist daran festzuhalten, daß eine gesetzliche Pflicht zur körperlichen Untersuchung nicht besteht. Es ist dies für den beklagten Teil unter Umständen außerordentlich günstig, indem er dadurch dem andern die Möglichkeit eines entscheidenden Beweises entzieht und den Fortbestand der Ehe erzwingt.

Für Österreich hat der oberste k. k. Gerichtshof in der Entscheidung vom 31. Januar 1865 ausdrücklich anerkannt, daß eine beklagte Ehefrau, die sich beharrlich weigert, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, hierzu in einem civilrechtlichen Streit nicht gezwungen werden kann. Daß die Ehescheidung auf Begehren des Mannes trotzdem erfolgte, lag nur an dem Umstande, daß die Klage sich auf die Fallsucht, die Epilepsie der Frau, gründete und diese durch Zeugen einwandsfrei erwiesen werden konnte.

5. Fall.

Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Stuttgart vom 27. Mai 1892.

Der Kläger klagte auf Ungültigerklärung seiner Ehe mit der Behauptung, daß die Beklagte an einem körperlichen Fehler leide, der die Vollziehung des Beischlafs unmöglich mache, worüber er, da die Beklagte es bestritt, eine Untersuchung durch einen Arzt und eine Hebamme beantragte. Die Beklagte weigerte sich, solche Untersuchung zu gestatten, und da andere Beweismittel fehlten, wurde die Klage abgewiesen:

„Der hiernach mangelnde Beweis der Beischlafsunfähigkeit der Beklagten kann im vorliegenden Falle mittelst der Anordnung einer Untersuchung der Beklagten durch Sachverständige nicht hergestellt werden. Denn eine richterlich unmittelbar erzwingbare Verpflichtung einer Partei, die Einnahme eines Augenscheins an der eignen Person zu dulden, insbesondere sich einer körperlichen Besichtigung zu unterwerfen, besteht nicht. Auch in Ehesachen ist in dieser Beziehung ein Zwang nur insoweit zulässig, als gegen eine Partei, die der Anordnung persönlichen Erscheinens nicht Folge leistet, eine Geldstrafe erkannt und zwangsweise Vorführung angeordnet werden kann. Die Beklagte weigert sich aber, ihre Geschlechtsteile einer Prüfung durch Sachverständige zu unterwerfen. Das Gericht ist daher darauf beschränkt, in Anwendung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung bei Entscheidung der Beweisfrage diese Weigerung der Beklagten der Sachlage entsprechend zu berücksichtigen. Diese Weigerung genügt aber nicht, den Beweis zu vervollständigen, auch kann nach Lage der Sache nicht auf einen richterlichen Eid erkannt werden."

Ganz anders ist selbstverständlich die juristische Lage, wenn eine verletzte Person sich weigern wollte, sich untersuchen zu lassen und trotzdem Anspruch auf Schadenersatz erhebe, da sie ja klagende Partei ist und den Beweis ihrer Verletzung beibringen muß. Und doch kommen hierüber Streitigkeiten vor, allerdings wohl nur im Gebiete der Reichsunfallversicherung.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund einer Reihe von Fällen folgende Grundsätze als maßgebend aufgestellt:

Eine ähnliche nachteilige Wirkung wie pflichtwidriges Verhalten im Heilverfahren kann das Widerstreben des Verletzten gegenüber einer von der Berufsgenossenschaft erlassenen Anordnung haben, die dahin geht, er solle sich einem Arzte zur Untersuchung stellen oder sich in ein Krankenhaus zur Beobachtung und ärztlichen Untersuchung begeben. Denn auch zur Feststellung der Unfallsfolgen ist ein gewisses Maß von Mitwirkung

der Verletzten unerläßlich und daher von ihnen zu fordern. Wenn es daher auch nicht gebilligt werden könnte, dem Verletzten etwa im Wege einer allgemeinen Anordnung im Voraus die Verpflichtung aufzuerlegen, sich in regelmäßigen Terminen ärztlich untersuchen zu lassen, so werden sie doch einer einzelnen Anweisung, sich zur ärztlichen Untersuchung zu stellen, wenn dadurch nach der Sachlage nichts Unbilliges von ihnen gefordert wird, nachkommen müssen. Weigert sich ein Verletzter grundlos, einer solchen Weisung Folge zu leisten, oder entzieht er sich, was der Weigerung gleichsteht, durch Verheimlichung seines Aufenthalts der Kontrolle der Berufsgenossenschaften, so ist die letztere berechtigt, den nach Lage der Verhältnisse zulässigen, für den Verletzten ungünstigsten Schluß bezüglich seines infolge der Verletzung zurückgebliebenen Körperzustandes zu ziehen. Dieser Schluß darf nur nicht widersinnig sein, also z. B. nicht dahin gehen, ein unheilbares Leiden sei verschwunden, ein fehlendes Körperglied wieder gewachsen[1]).

Praktisch von Wichtigkeit kann auch die Frage werden, ob man verpflichtet ist, sich von einem Arzte behandeln zu lassen und nicht von einem Kurpfuscher. Da jemand für die Folgen einer fahrlässigen Körperverletzung nur insoweit haftpflichtig und verantwortlich ist, als der Verletzte nicht eigene Schuld trägt, so kann es strittig sein, ob der Fahrlässige verlangen darf, daß der Verletzte sich von einem Arzte behandeln läßt, mit andern Worten, ob jener berechtigt ist, Schadenersatz insoweit zu verweigern, als durch den Kurpfuscher unvollständige Heilung erreicht wurde.

Auch hier hat das Reichsversicherungsamt, eine Entscheidung zu fällen, bereits Veranlassung gehabt. Es hat in einem Falle das Verhalten des Verletzten nicht als pflichtwidrig angesehen, der ohne vorsätzlich-gesetzwidriges Verhalten, in guter Absicht und seiner Einsicht entsprechend, der in manchen Gegenden verbreiteten, wenn auch nicht zu billigenden Gewohnheit folgend, die dem Heilzwecke nicht dienliche Behandlung durch einen Kurpfuscher der Behandlung durch einen Arzt vorzog.

Eine Verpflichtung, Operationen an sich vornehmen zu lassen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingriffen oder die nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden können, besteht nicht. Die Freiheit des Einzelnen, über sein Leben und die Gesundheit zu verfügen, ist unantastbar.

Ganz besonders ist niemand verbunden, sich chloroformieren zu lassen, sei es zur Vornahme einer Operation oder auch nur zu Untersuchungs-

[1]) Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl., 1. Hälfte, 1896, S. 150.

zwecken. Denn jede künstliche Betäubung ist mit einer gewissen Lebensgefahr verbunden, wenn diese auch noch so gering ist. Die von E. Gurlt im Auftrage der deutschen Gesellschaft für Chirurgie ausgearbeitete Statistik hat auf Grund eines in 5 Jahren gesammelten Materiales von 201 224 Chloroformnarkosen 88 Todesfälle ergeben, sodaß auf 2286 Betäubungen mit Chloroform 1 Todesfall kam. Die Betäubungen mit Äther weisen zwar an und für sich ein günstigeres Resultat auf, nämlich auf 6020 Betäubungen 1 Todesfall. Hier sind aber nur die Fälle gerechnet, die während oder unmittelbar nach der Äthernarkose zu Grunde gingen. Aber im Anschluß an die Betäubungen mit Äther treten oft Lungenentzündungen auf, und zieht man die durch die letzteren hervorgerufenen tödlichen Verluste inbetracht, so wird die Sterblichkeitsziffer eine andere. Es ergiebt sich dann, daß bereits auf 791 Betäubungen ein Todesfall kommt. Günstiger sind die Mischnarkosen. Die 10 162 mal vorgenommene Betäubung mit Chloroform und Äther hatte beispielsweise nur einen Todesfall im Gefolge.

Ebensowenig ist es auch dem geschicktesten Arzte möglich, für jede nur einigermaßen bedeutsame Operation — und um diese handelt es sich juristisch fast ausschließlich — mit voller Sicherheit den Erfolg zu garantieren. Die Aussicht auf Erfolg ist bei jedem Operateur nur Wahrscheinlichkeit, wenn auch oft hohe Wahrscheinlichkeit. Ein Mißerfolg, sogar eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit. Niemals kann aber verlangt werden, daß jemand seinen Körper dem Risiko einer neuen Beschädigung aussetze.

In diesem Sinne hat denn auch das ganz überwiegend inbetracht kommende Gericht, das Reichsversicherungsamt, entschieden. Nach seiner ständigen Praxis ist ein Verletzter nicht verpflichtet, sich einer Chloroformierung zu unterwerfen, da sie niemals ganz gefahrlos ist, mag sie nun Einleitung zu einer Operation sein, oder bloß zu ärztlichen Untersuchungen dienen. Und ebenso hat das Reichsversicherungsamt anerkannt, daß es keine Pflicht giebt zu solchen Operationen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen, und daß ein derartiger Eingriff nur auf Grund der Einwilligung des Verletzten zulässig ist.

Dagegen hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß der Verletzte sich nicht den ärztlichen Maßregeln widersetzen darf, die billigerweise verlangt werden dürfen, mit andern Worten, daß der Verletzte an seinem Teil zur möglichst erfolgreichen Durchführung des Heilverfahrens mitzuwirken hat. Die Verletzten sind also z. B. gehalten, sich die erforderlichen Verbände anlegen zu lassen, die verordnete Medizin einzunehmen,

sich einer gebotenen Massage zu unterwerfen, unter Umständen auch Apparate zu gebrauchen (z. B. einen Hüftstützapparat), welche die Heilung fördern sollen; auch kann die Duldung gewisser Schmerzen zu Heilzwecken den Verletzten nicht erspart bleiben.

Der Widerstand gegen solche ärztliche Maßregeln, die billigerweise zu verlangen — also nicht der Widerstand gegen Operationen und Chloroformierung — gereicht dem Verletzten insofern zum Nachteil, als ihm für denjenigen Teil der Erwerbsunfähigkeit, der bei ordnungsmäßigem Verhalten nach gewissenhafter ärztlicher Schätzung und nach verständiger Voraussicht beseitigt worden wäre, nunmehr keine Entschädigung gewährt zu werden braucht. Doch wird nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes zu prüfen sein, ob in der That eine dem Heilverfahren widerstrebende Willensrichtung vorliegt und nicht etwa nur ein der Person anhaftender Mangel an der für gewisse schmerzhafte Übungen erforderlichen Willenskraft.

6. Fall.

Urteil des deutschen Reichsversicherungsamtes vom 28. November 1892.

Es handelt sich um eine kleine und ungefährliche Operation, um die Herausnahme einer Narbe, in die wahrscheinlich ein kleiner Nervenstrang eingeklemmt war. Da der Verletzte sich dieser Operation widersetzte, so erachtete die Berufsgenossenschaft eine Verkürzung der Rente für angezeigt: weil die Erwerbsunfähigkeit auf das eigene unberechtigte Verhalten des Versicherten zurückzuführen sei. (Wenn eine bestimmte mit Namen genannte Autorität die Ansicht des behandelnden Arztes bestätigen würde, so erbietet sich übrigens der Verletzte nachträglich als zur Operation bereit. Darauf ist indessen ein Gewicht weiterhin nicht gelegt worden.)

Das Reichsversicherungsamt erachtet eine Rentenverkürzung nicht für berechtigt. Seine Gründe sind folgende:

„Das Unfallversicherungsgesetz giebt für die Entscheidung der vorliegenden Frage nur insofern einen Anhalt, als darin den Berufsgenossenschaften in bestimmtem Umfange die Heilbehandlung der Verletzten übertragen worden ist. Daraus ergiebt sich, daß die Berufsgenossenschaften in gleicher Weise das Recht wie die Pflicht haben, für eine möglichst umfassende Wiederherstellung der Verletzten Sorge zu tragen. Dieser Pflicht der Berufsgenossenschaften entspricht es aber auf der andern Seite, daß ihnen eine gewisse Einwirkung auf die Freiheit des Entschlusses der Verletzten eingeräumt werden muß; deshalb sind die Verletzten verpflichtet, sich in Krankenhausbehandlung zu begeben, sofern die Voraussetzungen

des § 7, Absatz 1, Ziffer 1 oder 2 des Unfallversicherungsgesetzes vorliegen, und sich den von ärztlicher Seite für zweckmäßig erachteten Kuren (z. B. Massagebehandlung. Behandlung durch Anwendung von Elektrizität) zu unterwerfen. Auch kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Verletzten zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet sind, die eine ordnungsmäßige Wundbehandlung überhaupt erst ermöglichen (wie z. B. Freilegung der verletzten Stelle, Reinigung der Wunde und in der Regel auch Einschnitte in Geschwüre). Indessen ist stets daran festzuhalten, daß solche Eingriffe während der Dauer des eigentlichen Heilverfahrens zulässig sind, welches freilich nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts grundsätzlich alle diejenigen Maßnahmen mit umfaßt, welche von sachverständiger Seite für erforderlich erachtet werden, um einen dem normalen möglichst nahe kommenden günstigen Zustand des Verletzten herbeizuführen.

„Es kann nun im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob die Operation, welche dem Kläger von der Beklagten angesonnen wird, noch dem Heilverfahren zuzurechnen sein möchte, da selbst bei einer Bejahung dieser Frage das Vorgehen der Berufsgenossenschaft nicht als ein berechtigtes anerkannt werden kann. Die Frage ob und inwieweit Verletzte verpflichtet sind, sich eine Operation gefallen zu lassen, hat das Reichsversicherungsamt bereits mehrfach, und so auch in neueren Plenarberatungen, beschäftigt. Dabei ist in ständiger Rechtsprechung, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt, an der Auffassung festgehalten worden, daß jede Operation — und eine solche steht auch hier in Frage — die Einwilligung des Verletzten unbedingt erfordert. Die Erteilung dieser Einwilligung, ist aber sein freies Recht, auf welches die Gesetze weder der Berufsgenossenschaft noch sonst irgend jemandem eine Einwirkung einräumen. Es ist möglich, daß dieser Eigenwille eines Verletzten die Vermögensinteressen der Berufsgenossenschaft schädigt; aber die Rücksicht auf bloße Vermögensinteressen darf nicht dazu verleiten, in die freie Willensbestimmung einer Person in der Weise einzugreifen, daß als Folge der Weigerung des Verletzten, eine Operation an sich vornehmen zu lassen, die Einstellung oder die Minderung einer bis dahin gewährten Rente angeordnet wird. Denn es stehen sich hierbei Dinge gegenüber, die eine Vergleichung miteinander ausschließen; auf der einen Seite das Geldinteresse der Berufsgenossenschaft, auf der andern die Freiheit, über Leben und Gesundheit zu verfügen. Auch das Urteil des Sachverständigen, daß die Operation eine „kleine und ungefährliche“ sei, kann nicht darüber hinweg täuschen, daß es die Ausübung eines unzulässigen Zwanges ist,

wenn die Duldung eines solchen Eingriffes verlangt wird; denn es ist schließlich für den gewissenhaftesten Sachverständigen mehr oder minder unmöglich, eine Operation für absolut gefahrlos zu erklären, da der Erfolg jedes operativen Eingriffs und der Verlauf jeder Wundbehandlung von Zufälligkeiten abhängig ist, die sich im einzelnen im Voraus nie übersehen lassen. Deshalb erscheint auch im vorliegenden Falle die Weigerung des Klägers begreiflich und um so natürlicher, als ihm nur das Gutachten eines einzigen Sachverständigen mitgeteilt ist, das sich nicht einmal genau über die Art der Operation (z. B. ob dieselbe unter Anwendung der Chloroformnarkose oder anderer vom Verletzten nicht zu duldender betäubender Mittel vorgenommen werden soll) und über die Dauer der Wundbehandlung ausspricht. Zudem ist endlich noch zu erwägen, daß gewöhnlich der Verletzte selbst — und darauf wird auch hier von dem Kläger in seiner Gegenschrift zutreffend hingewiesen, am ehesten in der Lage ist, beurteilen zu können, ob er die erforderliche Kraft und Standhaftigkeit für die Duldung einer Operation besitze.

„Ist hiernach davon auszugehen, daß der Kläger berechtigt ist, die Einwilligung zur Vornahme der Operation nach freiem, uneingeschränktem Ermessen entweder zu erteilen oder zu verweigern, so kann der Bescheid vom 18. Dezember 1891, der eine Minderung der Rente als Folge der Verweigerung aussprach, nicht als zu Recht ergangen angesehen werden.

Es mag jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Kläger gut daran thun wird, selbst nochmals — namentlich wenn sich thatsächlich der von ihm benannte Sachverständige der Ansicht des Dr. S. anschließen sollte — zu prüfen, ob es nicht in seinem eigenen und seiner Angehörigen wohlverstandenem Interesse liegt, freiwillig den Versuch zu wagen, durch Duldung einer Operation eine Besserung in seinem krankhaften Zustande und damit eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit herbeizuführen.“ [1])

7. Fall.

Gutachten des Dr. Becker in einer Unfallssache.

Der Arbeiter P. erlitt am 12. Februar 1890 eine starke Quetschung des linken Unterarms mit Zermalmung der Weichteile und Bruch der Knochen. Alsbald danach zur Klinik in Berlin, Ziegelstraße, gebracht, ist er daselbst ärztlich behandelt worden, auch nach Verheilung seiner Wunde wochenlang massiert worden, bis er am 18. Juli 1890 als „fast geheilt“ entlassen wurde. Im weiteren Verlaufe besserte sich der Zustand

[1]) Endemann, Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation, 1893, S. 127.

des verletzten Armes so weit, daß im März 1893 die aktive und passive Beweglichkeit des linken Ellenbogengelenks vollständig wieder hergestellt war; es war ferner zu dieser Zeit die Beugebewegung im linken Handgelenk unbehindert, die Streckung nur gering; die aktiven Bewegungen im linken Handgelenk und in den Fingergelenken jedoch immer noch so schwach, daß P. nicht imstande war, bei der Arbeit irgend ein gröberes Werkzeug mit der linken Hand festzuhalten. — Danach setzte das Schiedsgericht im September 1893 die Erwerbsfähigkeit des P. auf die Hälfte der normalen fest. — Am 13. Dezember 1893 veranlaßte die Berufsgenossenschaft die Aufnahme des P. in das mediko-mechanische Institut des Dr. F. Hier zeigt derselbe nach Angabe des Arztes von vornherein eine ausgesprochene Abneigung, sich den für notwendig erachteten ärztlichen Anordnungen zu fügen, sodaß er seitens des Vorstands der Berufsgenossenschaft verwarnt werden mußte. Trotz dieser Verwarnung verharrte er bei seinem Widerstande gegen die ihm verordneten Übungen Der Aufforderung, den linken Arm zu heben oder den Vorderarm und die Finger zu bewegen, gab er keine Folge, indem er behauptete, dies nicht thun zu können (obgleich er bei früheren Untersuchungen gezeigt hatte, daß er es konnte). Auch leistete er dem Versuche, das Schulter- und Ellenbogengelenk passiv bewegen zu lassen, bemerkbaren Widerstand. Er weigerte sich, einen ernstlichen Versuch zu machen, die ihm verordneten Übungen auszuführen. — Der Anstaltsarzt Dr. F. führt dazu an, daß erstens an der Schulter und am Ellenbogengelenk keinerlei Verletzung stattgefunden hat, auch daselbst keine Veränderungen der Gelenke nachweisbar, und daß die Muskulatur der linken Schulter und des linken Oberarms zwar geringer und schlaffer als rechterseits, aber keineswegs gelähmt oder so schwach sei, daß es dem P. nicht möglich wäre, die Bewegungen des Ober- und Unterarms auszuführen; dies ginge zur Evidenz hervor aus der guten Reaktion der Muskeln und Nerven an diesem Teile bei faradischer und galvanischer Reizung, und aus dem Umstande, daß P. auf vieles Zureden hie und da den Ober- und Unterarm einigermaßen bewegte. Zweitens in Bezug auf die Behauptung des P., daß er Hand und Finger mit Ausnahme des Zeigefingers nicht bewegen könne, führt Dr. F. aus, daß unter der den linken Unterarm in seiner Mitte fast in seinem ganzen Umfange umgebenden Narbe zwar Defekte von Weichteilen und Muskeln jedenfalls vorhanden seien, daß aber die elektrische Untersuchung ergeben habe, daß die Beugemuskeln der Hand und der Finger und auch teilweise die Strecker der Finger ihren Zusammenhang nicht verloren haben; denn man konnte durch

Reizung mit dem faradischen und galvanischen Strom sowohl vom Nerven wie direkt vom Muskel die Funktion dieser Muskeln bezw. die Beugung der Hand und Finger sowie eine Streckung der meisten Finger erzielen. Eine Streckung der Hand, sowie Streckung und Obduktion des Daumens, wie Entgegenstellung, Obduktion und Beugung waren gut zu erzielen. — Nach dieser Sachdarstellung konnte es zunächst (so führt der Verfasser aus) nach zahlreichen ärztlichen Erfahrungen als unzweifelhaft angenommen werden, daß die Schwäche der Muskulatur der Schulter und des Oberarms, welche lediglich durch Unthätigkeit verursacht war, bei gutem Willen des P. durch methodische Übungen im medico-mechanischen Institut hätte gehoben werden können. Bei der Beurteilung der weiteren Frage, wieweit die Gebrauchsfähigkeit der linken Hand des Verletzten durch eine methodische Behandlung im medico-mechanischen Institut hätte gebessert werden können, handelt es sich in diesem Falle, da das Handgelenk und die Fingergelenke passiv frei beweglich waren, besonders um die Feststellung, in welchem Maße und Umfang die den Bewegungen der Hand und Finger bewirkenden Nerven und Muskeln und Sehnen des Unterarms durch die große Narbe an demselben zerstört bezw. durch narbige Anhaftung an den Knochen funktionsunfähig gemacht worden sind. Da aber durch die Angaben des Dr. F. erwiesen ist, daß diese Teile größtenteils funktionsfähig erhalten waren, so muß aufgrund vielfacher entsprechender Beobachtungen bei anderen Patienten geschlossen werden, daß auch die Bewegungen der Hand und der Finger bei gutem Willen des Verletzten durch methodische Übungen unter ärztlicher Leitung hätten wesentlich gebessert werden können. Wenn die Besserung auch die verletzte linke Hand nicht wieder vollständig gebrauchsfähig gemacht hätte, derartig, daß der Verletzte damit größere und schwere Gegenstände hätte handhaben können, so ist doch sehr begründete Aussicht vorhanden gewesen, daß er mit der besseren Bewegungsfähigkeit der Hand und der Finger seine Hand wenigstens dazu hätte gebrauchen können, leichtere Gegenstände zu hantieren und dadurch der Arbeit der unversehrten rechten Hand die wesentliche Unterstützung zu leisten, auf welche jede Hand seitens der andern beim Zusammenwirken angewiesen ist. — Hierdurch wäre die Arbeitsunfähigkeit des P., welche auf die Hälfte der früheren Arbeitsfähigkeit festgesetzt war, um etwa 25 Prozent vermindert worden. —[1])

Im Gegensatz zu der sehr humanen und mit freiem Blick ins Leben

[1]) L. Becker, Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigen-Thätigkeit, 1895, S. 12.

schauenden Rechtsprechung des deutschen Reichsversicherungsamtes hat das Reichsgericht eine Pflicht zur Operation nicht schlechthin verworfen, sondern eine solche aufgestellt für den Fall, daß ein „vernünftiger Mensch" sich derselben unterziehen würde. Es ist davon auszugehen, sagt das Reichsgericht in einem Urteile vom Jahre 1891, daß die Verweigerung einer Operation sehr wohl die Einrede der Arglist dem Anspruch auf Schadenersatz gegenüber begründen kann. Vor allem dann, wenn die Operation nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft ganz gefahrlos ist und bei regelmäßigem Verlaufe der Dinge entsprechende Aussicht auf Erfolg bietet. Trotz der juristischen Widerlegung, die diese Ansicht des Reichsgerichts durch Endemann gefunden hat, scheinen die obersten deutschen Gerichtshöfe derselben Meinung zu sein. Wenigstens hat (siehe unten) das Oberlandesgericht zu Stuttgart 1894 ebenfalls entschieden, daß man davon auszugehen habe, ob nach billigem Ermessen und nach den Anforderungen, die man an das Verhalten eines vernünftigen Menschen zu stellen hat, dem Verletzten zuzumuten sei, daß er sich einer Operation unterziehe.

Demnach hat ein durch Unfall Verletzter wohl zu unterscheiden, ob er in der Reichsunfallversicherung ist oder nicht. Im ersten Fall besteht für ihn keine Pflicht zur Operation, obwohl er nach dem Gesetz ausdrücklich zur Krankenhausbehandlung verbunden ist, im zweiten Falle muß er sich operieren lassen, wenn es ein „vernünftiger Mensch" thun würde, obgleich kein Gesetz ihm irgend eine bestimmte Behandlung vorschreibt. Wer übrigens im Zweifelsfalle das maßgebende Urteil abzugeben hat, was ein „vernünftiger" Mensch zu thun hat — z. B. bei einem Widerspruch der Ärzte — darüber schweigt sich das Reichsgericht aus. Wahrlich eine seltsame Rechtslage!

In der Schweiz dagegen scheinen die Gerichte keine Operationsverpflichtung anerkennen zu wollen. Wenigstens hat in diesem Sinne das Obergericht Schaffhausen entschieden.

8. Fall.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1890.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes ist die Klägerin aus einem groben Versehen des Erblassers der Beklagten durch einen Schuß in der Weise verletzt worden, daß ihre Erwerbsfähigkeit wesentlich vermindert ist. Die Klägerin hat deshalb Schadenersatz, namentlich auch für den Verlust oder für die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit verlangt, und dieser Anspruch ist von dem Berufungsgericht für begründet

erklärt. Die Beklagte hatte den Einspruch erhoben, daß Klägerin eine Rente für den Verlust oder die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit nicht beanspruchen könne, weil sie sich arglistiger Weise geweigert habe, die Kugel herausnehmen zu lassen, um die vollständige Heilung zu stören. Nach dem Gutachten des Dr. F. ist es richtig, daß das in dem Körper der Klägerin zurückgebliebene Geschoß deren vollständige Wiederherstellung verhindert. Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung zunächst aus, es sei nicht erwiesen, daß die Klägerin während der ärztlichen Behandlung der Schußwunde vor der Verheilung derselben den behandelnden Ärzten gegenüber sich geweigert hätte, die Herausnahme der Kugel zu gestatten. Dann fährt es fort: „Der Klägerin kann nicht zugemutet werden, daß sie nach bereits eingetretener Verheilung der Schußwunde sich einer Operation unterziehe, welche immerhin mit einer neuen, nicht ganz unerheblichen Verletzung verbunden ist. Mag auch unter der Voraussetzung einer sachgemäßen Ausführung der Operation eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Klägerin nicht zu besorgen sein, die Möglichkeit, daß nachteilige Folgen eintreten, ist jedenfalls nicht ausgeschlossen."

Daher kann darin noch kein Verschulden der Klägerin gefunden werden, daß sie aus Furcht vor einem schlimmen Ausgange der Operation sich nicht hat entschließen können, dieselbe vornehmen zu lassen. Dafür, daß die Klägerin arglistiger Weise ihre vollständige Wiederherstellung habe hintertreiben wollen, liegt kein Anhalt vor.

Die Revision führt nun aus, daß die Klägerin einen Entschädigungsanspruch nicht erheben könne, wenn sie sich weigere, die zur Beseitigung ihrer Erwerbsunfähigkeit erforderliche Operation vornehmen zu lassen, zumal in einem Fall, in welchem, wie hier, der Heilungsprozeß nicht beendigt sei; die Folgen einer solchen Handlungsweise habe Klägerin selbst zu vertreten. Dieser Angriff kann nicht als unbegründet angesehen werden.

Es ist allerdings nicht richtig, daß jemand, welcher durch einen anderen verletzt ist und einen Schadenersatzanspruch gegen denselben erheben will, sich unbedingt allen Operationen zu unterwerfen habe, welche zu seiner vollständigen oder möglichst vollständigen Wiederherstellung führen können, widrigenfalls die Folgen der Verletzung seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben seien. Andererseits kann er aber nur dann einen Ersatzanspruch erheben, wenn er selbst dasjenige, was in seinen Kräften steht, zu seiner Heilung gethan, und insbesondere die Heilmittel, welche die Wissenschaft an die Hand zu geben vermag, in vernünftiger Weise benutzt hat. Sein Verhalten muß auch in dieser Beziehung demjenigen

eines vernünftigen Menschen entsprechen. Handelt es sich insbesondere um eine Operation, so läßt sich zwar nicht als allgemeine Regel aufstellen, daß es auf die Schwierigkeit und Schmerzhaftigkeit derselben nicht ankomme, wofern sie nur, soweit die menschliche Voraussicht reicht, zu einem Erfolge führen werde. Man wird vielmehr auch insoweit als Maßstab das Verhalten eines vernünftigen Menschen unter solchen Umständen annehmen müssen nnd dabei auch die Erheblichkeit des Übels, welchem durch die Operation abgeholfen oder vorgebeugt werden soll, nicht außer Betracht lassen dürfen. Dasselbe gilt inbetreff der Frage, ob der Verletzte die Vornahme einer Operation wegen ihrer Gefährlichkeit verweigern dürfe. Insbesondere wird man es nicht als gerechtfertigt ansehen können, wenn eine Operation, welche nach vernünftigem Ermessen besondere Gefahren nicht mit sich führt, wegen Gefahren, die nur in der Einbildung des Verletzten beruhen, abgelehnt wird. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß übertriebene subjektive Vorstellungen von der Schmerzhaftigkeit und der Gefährlichkeit einer Operation auch dann keine Berücksichtigung verdienen, wenn gerade durch diese Einbildung die Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Verletzten in bedenklichem Grade erhöht oder der Erfolg des ärztlichen Eingriffs in Frage gestellt wird.

Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt; wenigstens ist es nicht ersichtlich, daß es von solchen Regeln ausgegangen ist. Es legt ein besonderes Gewicht auf die Gefährlichkeit der Operation, stellt aber nicht fest, daß nach vernünftigem Ermessen eine wirkliche Gefahr damit verbunden sei; es bemerkt nur, daß die Möglichkeit, daß nachteilige Folgen für Leben und Gesundheit dadurch einträten, nicht ausgeschlossen sei. Wie nahe eine derartige Möglichkeit liege, namentlich ob sie als eine ernstliche Gefahr angesehen werden könne, ist in dem angefochtenen Urteile nicht erörtert. Im Übrigen erwähnt das Urteil, daß es sich um eine Operation handle, welche mit einer neuen, nicht ganz unerheblichen Verletzung verbunden sei. Ob aber diese Verletzung im Verhältnis zu dem zu erreichenden Erfolg von der Erheblichkeit sein werde, daß ein verständiger Mensch eine solche Operation wohl nicht an sich vornehmen lasse, auf diese Frage ist das Berufungsgericht nicht eingegangen.

Danach muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

9. Fall.

Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Mai 1894.

Dem Kläger ist bei einer Rauferei von dem Beklagten der linke Arm im Ellbogengelenk gebrochen worden. Gegen seine Klage auf Schadenersatz wandte der Beklagte ein, daß Kläger sich ohne Grund weigere, sich durch eine Operation den vollen Gebrauch des verletzten Armes wieder verschaffen zu lassen. Der Einwand wurde verworfen:

„Der Beklagte meint, unter Berufung auf Sachverständige, daß der Kläger durch eine gefahrlose, vernünftigermaßen von ihm zu duldende Operation den vollen Gebrauch des verletzten Armes wiedererhalten würde, daß er also, wenn er sich zu solcher Operation nicht herbeilasse, die fernere Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit selbst verschulde und Beklagter diesen vom Kläger vermeidbaren Nachteil nicht zu ersetzen habe.

Denn wenn man auch von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieses Einwandes absieht, und wenn man nicht soweit geht zu sagen, daß es lediglich dem freien Willen des Verletzten unterstehe, ob er sich einer Operation unterwerfen wolle oder nicht, und daß eine Verweigerung der Einwilligung einen vermögensrechtlichen Nachteil, eine Aufhebung oder Minderung der Rente, keinesfalls zur Folge haben könne, woran das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung für das Gebiet der Unfallversicherung festhält, wenn man vielmehr davon auszugehen hat, ob nach billigem Ermessen und nach den Anforderungen, die man an das Verhalten eines vernünftigen Menschen zu stellen hat, dem Verletzten zuzumuten sei, daß er sich einer Operation unterziehe, so ist auch dies im vorliegenden Fall zu verneinen.

Die Verletzung ist nach dem Gutachten der Ärzte eine durch Knochenbrüche komplizierte Ausrenkung des linken Ellbogengelenks. Diese somit schwere Verletzung ist nunmehr, nach $1^1/_2$ Jahren, in einer Weise verwachsen und vernarbt, daß das Ellbogengelenk steif geworden ist. Es leuchtet ein, daß es sich hier um einen keineswegs einfachen und um einen sehr schmerzhaften oder nur unter Anwendung von Betäubungsmitteln ausführbaren operativen Eingriff handeln kann, der ein mehrwöchiges Kranksein zur Folge haben muß und wobei, wie auch ohne Anhörung eines Arztes gesagt werden kann, ein günstiger Erfolg mit völliger Bestimmtheit nicht voraus zugesichert werden kann. Einer solchen weitgehenden Operation, die, wie hervorzuheben ist, nicht etwa einer Verschlimmerung vorbeugen, sondern nur eine Verbesserung herbeiführen soll, sich zu unterwerfen, erfordert eine besondere Willensstärke und Zuver-

sicht und kann deshalb dem Kläger auch bei Anlegung des genannten Maßstabes billigerweise nicht zugemutet werden."

10. Fall.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1893.

Wenn jemand als Mitglied einer Pensionskasse im Falle eingetretener Dienstunfähigkeit Pension beanspruchen kann und feststeht, daß er dienstunfähig ist, darf ihm die Pension nicht ohne Weiteres aus dem Grunde versagt werden, weil er sich geweigert habe, eine Operation vornehmen zu lassen, welche gefahrlos gewesen sei und die Beseitigung der Dienstunfähigkeit zur Folge gehabt haben würde. Vielmehr ist in einem solchen Falle festzustellen, ob der Kläger auf Grund des zwischen ihm und der Pensionskasse bestehenden Vertragsverhältnisses verpflichtet war, sich der ihm angesonnenen Operation zu unterwerfen. Ein arglistiges Verhalten muß in einem solchen Falle durch Angabe von Thatsachen begründet werden, aus welchen sich die angenommene Arglist ergibt. Die Feststellung, daß der Kläger „unvernünftig" gehandelt oder seine Pflichten gegen seine Familie verletzt habe, genügt nicht, um die Abweisung der auf die Statuten der Pensionskasse gestützten Klage zu rechtfertigen.

Der als Weichensteller fast 30 Jahre im Dienste der hessischen Ludwigsbahn beschäftigte Kläger war infolge eines Bruchleidens dienstunfähig geworden. Die ihm auf Grund der Statuten der Pensionskasse, deren Mitglied er war, nachgesuchte Pension wurde ihm verweigert, weil er sich einer ihm angesonnenen, angeblich ganz gefahrlosen Operation nicht unterzogen habe. Seine gegen die hessische Ludwigsbahn als Verwalterin der Pensionskasse gerichtete Klage auf Gewährung einer Pension wurde vom Oberlandesgericht Darmstadt unter Bezugnahme auf zwei Urteile des R.-G. vom 22. Dezember 1890 und vom 30. Januar 1891 (Eger, Eisenbahn, Entscheid., Bd. 8, S. 197 und Reger, Entscheid. aus dem Verwalt.-Recht, Bd. 11, S. 228) abgewiesen, indem geltend gemacht wurde, die Verweigerung der Operation sei als arglistiges Verhalten anzusehen und der Kläger habe dadurch die ihm, der Beklagten gegenüber, obliegenden Verpflichtungen verletzt. Diese Entscheidung wurde durch Urteil des R.-G. (II. C. S.) vom 24. Januar 1893 wegen mangelhafter Begründung aufgehoben. Bezüglich der angeführten Entscheidungen des R.-G. wurde hervorgehoben, daß es sich dabei nicht um Ansprüche aus einem Vertragsverhältnisse, sondern um Schadenersatzklagen gehandelt habe, außerdem nur ausgesprochen worden sei, die Verweigerung der Operation könne „unter Umständen" die Einrede der Arglist begründen.

Im Übrigen wurde ausgeführt, daß es sowohl bezüglich der angenommenen Arglist wie in Ansehung einer „vertragsmäßigen" Verpflichtung zur Duldung der Operation an jeder Begründung fehle. Der Kläger hatte geltend gemacht, in den Statuten der Pensionskasse seien die Thatsachen, welche einen Verlust des Pensionsanspruchs zur Folge haben sollten, besonders aufgezählt, die Bestimmungen dieser Statuten waren vom O.-L.-G. nicht berücksichtigt worden. (Vgl. Entscheid. des Reichsversicherungsamtes vom 14. Mai und 11. Juni 1888, Schmitz, Samml. Bd. 2, S. 62 ff. und Amtl. Nachr. Bd. 4 S. 283, 284, dazu aber auch Schmitz, Bd. 3 S. 94, Amtl. Nachr., Bd. 6, No. 872.)

11. Fall (Schweizer Recht).

Urteil des Obergerichts Schaffhausen vom Jahre 1896.

Kläger erlitt im Jahre 1895 bei Ausübung seines Berufes auf der Rückseite seiner rechten Hand eine Verletzung. Es stellte sich heraus, daß ein scharfer Eisensplitter in die Hand eingedrungen war und dort eine Sehne zerschnitten hatte. Kläger wurde dann operiert, die zerschnittene Sehne wuchs wieder zusammen, die Hand konnte jedoch nicht mehr vollständig geschlossen werden; die Einbuße der Kraft wurde auf 50—60 Prozent taxiert. Die erste Instanz verfügte im Laufe des Prozesses die Einholung eines Obergutachtens von Prof. Dr. Kocher in Bern. In jenem Gutachten wird unter anderem ausgesprochen, daß es möglich erscheine, auf operativem Wege die Verwachsung der Sehne auf der Rückseite der Hand zu lösen und durch Transplantation die verkürzte Sehne zu verlängern. Durch einen gut geleiteten Eingriff könne der Erwerbsausfall binnen einigen Monaten auf 25 Prozent, binnen einem bis einigen Jahren auf 10 Prozent, wenn nicht auf 0 herabgemindert werden. Es sei dem Patienten ein derartiger Eingriff zu empfehlen, wenn nicht die Wiederaufnahme der Arbeit insofern ein günstigeres Ergebnis liefere, daß die Streckſehne rascher sich dehnen lasse, als man zur Zeit hoffen dürfe. Die Operation sei eine ungefährliche und könne durch Benutzung der Narkose zu einer schmerzlosen gestaltet werden.

Die Beklagtschaft verlangte vom Kläger, daß er sich dieser Nachtragsoperation unterziehen solle, und erklärte sich bereit, bis zur Grenze des gesetzlichen Maximums die Haftbarkeit in diesem Falle übernehmen zu wollen, während der Kläger geltend machte, ein derartiges Begehren könne an ihn nicht gestellt werden.

Die Mehrheit des Gerichtes konnte dem Antrage der beklagten Partei nicht Folge geben; es nahm den Standpunkt ein, daß, wenn auch der

operative Eingriff an sich vielleicht als ein leichter bezeichnet werden dürfe, doch etwaige Komplikationen eintreten könnten, die für den Kläger verhängnisvoll wären. Es mußte im Ferneren auch berücksichtigt werden, daß Prof. Dr. Kocher in seinem Gutachten nur von der Möglichkeit eines Erfolges sprach, die Möglichkeit des Mißerfolges schien demnach nicht ausgeschlossen. Der Richter fand nun, daß er beide Chancen des Ausgangs zu berücksichtigen habe, und hat mit Rücksicht darauf den Antrag der Beklagten abgewiesen.

12. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes Rostock vom 31. Januar 1871.

Die beklagte Ehefrau ist infolge eines leicht zu beseitigenden körperlichen Fehlers unfähig zum Beischlaf, weigert sich jedoch, die zur Beseitigung dieses Fehlers erforderliche Operation an sich vornehmen zu lassen. Das Oberappellationsgericht zu Rostock hat im Gegensatz zu der Ansicht der Justizkanzlei verneint, daß in diesem Verhalten der Ehefrau eine Versagung der ehelichen Pflicht und demgemäß ein Ehescheidungsgrund zu erblicken sei, und führt aus: Dieser Fall, da ein direkter sowie ein indirekter Zwang zur Gestattung einer derartigen Operation hier unthunlich sei, kommt im schließlichen Resultat dem Falle einer *unheilbaren* Beischlafsunfähigkeit gleich, und giebt folglich, wenn die Frau hartnäckig auf ihrem Willen beharre, dem Ehemann das Recht, die Nichtigkeitserklärung der Ehe nachzusuchen.

Zweites Kapitel.

Das Recht zu ärztlichen Eingriffen.

Preußisches Allgemeines Landrecht.

Teil 2, Tit. 20, § 737: Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleib befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nötigen Vorsicht getroffen werden.

Württemberg.

Verordnung vom Jahre 1828.

1) Wenn eine schwangere Frauensperson gestorben, dabei aber anzunehmen ist, daß das Kind im Mutterleibe noch lebe und lebensfähig sei, so sind die geeigneten Versuche zur Rettung des Kindes nötigenfalls selbst im Widerspruch mit den Verwandten unter amtlicher Beihilfe der Polizeibehörden anzuwenden.

3) Das Kind ist für lebend anzunehmen, solange nicht mehrere der sicheren Kennzeichen seines Todes vor oder nach dem Ableben seiner Mutter sich vereinigen, namentlich also, wenn nur einzelne bloß Wahrscheinlichkeit gewährende Umstände, wie Mangel an Bewegung des Kindes oder Kälte der Integumente (Haut) der Verstorbenen und dergleichen für den Tod des Kindes sprechen. Selbst wenn schon mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verflossen sind, muß noch immer reiflich erwogen werden, ob nicht günstige Umstände, kräftige Lebensäußerungen vor oder nach dem Ableben der Mutter und die Beschaffenheit der Leiche der letzteren die Hoffnung begründen, daß das Kind noch am Leben sei.

4) Die Lebensfähigkeit des Kindes (die Fähigkeit nach der Geburt sein Leben fortzusetzen) ist nicht nur vom Eintritt der 28. Schwangerschaftswoche, sondern im Zweifelsfalle selbst einige Wochen früher als vorhanden anzunehmen, da, abgesehen von den Täuschungen, die in der

Schwangerschaftsrechnung denkbar sind, nicht selten eine Verschiedenheit in der Periode stattfindet, mit welcher das Kind ein selbständiges Leben beginnt.

6) Die Hilfeleistung selbst hat vorzugsweise in der Entbindung auf dem natürlichen Wege (durch die Zange oder die Wendung) zu bestehen.

7) Bleibt jedoch nach reiflicher Erwägung aller Umstände nichts als die Vornahme des Kaiserschnitts übrig, so muß derselbe ganz nach den Regeln der Kunst mit aller Sorgfalt und vollständig ausgeführt werden.

Sachsen.

Mandat vom 14. Juni 1830.

§ 1. Wenn Frauenspersonen in den letzten Monaten der Schwangerschaft, oder während des Gebärens sterben, so sollen Versuche zur Rettung des Kindes gemacht werden.

§ 3. Der Geburtshelfer hat vor allem zu versuchen, das Kind auf dem natürlichen Wege zur Welt zu bringen. Insofern dieser Versuch unanwendbar ist, oder nicht gelingt, ist zum Kaiserschnitt zu schreiten.

§ 7. Die Versuche zur Rettung des Kindes sind nur dann zu unterlassen, wenn entweder anzunehmen ist, daß die Mutter schon innerhalb der ersten 28 Wochen der Schwangerschaft starb, oder wenn, bei verspätigter Herbeiholung eines Geburtshelfers, entweder schon an der Mutter Zeichen der Fäulnis wahrzunehmen sind, oder der bereits erfolgte Tod des Kindes aus anderen Gründen sicher zu erweisen ist.

Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Ministerialbekanntmachung vom 14. Juni 1888.

§ 25. Stirbt eine über fünf Sonnenmonate Schwangere, so hat — wenn nicht der Tod der Frucht augenfällig ebenfalls schon eingetreten ist — die zuerst hinzukommende Medizinalperson die künstliche Entbindung ungesäumt vorzunehmen. Ueberschreitet solches ihre Kunstbefugnisse, so hat sie wenigstens das Erforderliche nach Kräften vorzukehren und die unverzügliche Herbeirufung eines Geburtshelfers zu veranlassen. Bezeigen sich die Angehörigen der Verstorbenen in einem solchen Falle irgend unwillfährig, so muß die gegenwärtige Medizinalperson bei strenger Verantwortung sofort Anzeige an die zuständige Polizeibehörde erstatten. — Übrigens muß die Mutter in jedem hierher bezüglichen Falle so lange wie eine Scheintote behandelt werden, als nicht ihr wirklicher Tod unzweifelhaft eingetreten ist.

Lippe-Detmold.

Verordnung vom Jahre 1789.

Wenn eine Gebärerin im Kreißen und ohne vom Kind entbunden worden zu sein, oder wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monat ihrer Schwangerschaft vorgerückt ist, so soll jeder Geburtshelfer sogleich, es sei Tag oder Nacht, in- oder außerhalb des Orts, sobald er Nachricht davon erhält, auf seine Pflicht gehalten sein, die Rettung der Frucht nach den Gesetzen der Kunst zu versuchen. Sobald er durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen mit höchster Wahrscheinlichkeit auf den Tod der Mutter schließen kann, soll der Geburtshelfer alle seine Kunstkenntnis anwenden, die Frucht entweder vermittelst der Wendung oder der Zange durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung des mütterlichen Leichnams zur Welt zu bringen, und nur dann zu einer solchen wichtigen Operation schreiten, wenn er durch Untersuchung der Geburtswege und der Frucht überzeugt ist, daß die Herausholung der Frucht ohne Operation nicht stattfinden könne.

Ähnlich lauten noch die Bestimmungen von 1787 für Hessen-Kassel, von 1786 für Frankfurt a. M., von 1839 für das Königreich Bayern.

Österreichische Verordnung von 1757.

Inbetracht der in Kindesnöten oder schwanger absterbenden Weibspersonen wird erklärt, daß in jenen Fällen, wenn eine schwangere Weibsperson stirbt, gleich nach ihrem Tode die nötige, in solchen Fällen übliche Eröffnung und Dissektionsoperierung zur allenfallsigen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit und Vorsicht vorgenommen werden soll, als ob diese Operierung an einer lebenden Person zu geschehen hätte.

Die Frage, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen den Ärzten das Recht zu Eingriffen zusteht, ist heute brennender als je. Denn die medizinische Wissenschaft und Kunst hat einen früher nie geahnten Aufschwung genommen. Dank der von dem Engländer Lister ersonnenen Methode, frei von schädlichen Keimen zu operieren, dringt das Messer der Chirurgen unerschrocken vor: Bauch- und Brusthöhle werden eröffnet, selbst die Schädelhöhle aufgemeißelt; Darmstücke von einem Meter Länge und darüber können entfernt, der Magen, die Milz, eine Niere herausgeschnitten werden usw. Die Bakteriologie, diese junge Wissenschaft von den kleinsten Lebewesen, hat die Ursachen vieler Krank-

heiten entdeckt und sucht diese dadurch zu bekämpfen, daß sie den Menschen Stoffwechselprodukte eben jener kleinsten Krankheitserreger einspritzt. Und die wunderbar fortschreitende organische Chemie stellt alle Tage neue Stoffe her, die der Arzt an seinen Patienten erproben soll. Kurz, die ärztlichen — oft noch wenig erprobten — Mittel haben sich gegen früher unendlich vermehrt, und es ist von höchster praktischer Wichtigkeit zu wissen, wie weit die Ärzte gehen dürfen — Grund genug, um diese eigentlich ins Strafrecht fallende Frage hier zu behandeln.

Der oberste Grundsatz, der namentlich von den Ärzten selbst stark betont wird, ist der, daß kein Volljähriger und Geistesgesunder Eingriffen zu Heilzwecken gegen seinen Willen sich zu unterziehen braucht. Ganz besonders gilt dies natürlich von den lebensgefährlichen Operationen. Hier muß der Kranke unter allen Umständen das volle Bewußtsein von der Größe der Gefahr haben, ehe zu der Operation geschritten werden darf.

Es kommt im Leben jedes Arztes gar nicht so selten vor, daß namentlich alte Leute von ihren Angehörigen zu einer Operation gebracht werden, die nach medizinischen Erfahrungen mit höchster Wahrscheinlichkeit zum Tode führt, ja, daß die Angehörigen, des Kranken müde, verraten, daß ihnen ein solcher Ausgang durchaus nicht unangenehm sein würde. In einem solchen Falle würde der Arzt sich eines Verbrechens schuldig machen, wenn er die Operation auf das Verlangen der Angehörigen vornehmen würde, ohne den Kranken selbst ganz aufgeklärt und von ihm die Einwilligung erlangt zu haben.

Aber auch in jedem andern weit weniger folgenschweren Falle bedarf der Arzt notwendig der Genehmigung des Patienten, um einen Eingriff vorzunehmen. Operiert er ohne Genehmigung, so macht er sich einer strafbaren Körperverletzung schuldig. Denn der Arzt hat kein besonderes Recht gegenüber dem Kranken, er steht juristisch zu diesem im Verhältnis eines Geschäftsmannes.

13. Fall.

Reichsgerichtliches Urteil vom Jahre 1894.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers ist das freisprechende Urteil des Instanzgerichtes nebst den demselben zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen: Der freisprechenden Entscheidung der Vorinstanz ist folgender Thatbestand zugrunde gelegt. Der Angeklagte ist Oberarzt

der chirurgischen Abteilung des sog. Vereinshospitals H. Diesem Hospital wurde am 13. Juni 1893 die damals sieben Jahre alte, an einer tuberkulösen Vereiterung der Fußwurzelknochen leidende Tochter des Gastwirtes K. von dessen Ehefrau zugeführt, nachdem der das Kind bis dahin behandelnde Arzt „eine Operation für notwendig" erklärt hatte. Am 23. Juni 1893 hat Angeklagter zunächst durch Resektion der Fußknochen dem Fortschreiten der Erkrankung Einhalt zu thun versucht, jedoch ohne Erfolg. Die Weiterverbreitung der tuberkulösen Infektion würde nach dem Gutachten der Sachverständigen das Kind mit „chronischem Siechtum," „schließlich dem Tode" bedroht haben. Daraufhin ist am 28. Juli 1893 die Amputation des Fußes im Hospital durch einen Vertreter des Angeklagten vorgenommen worden. Inzwischen hatten über die Frage dieser operativen Eingriffe Verhandlungen zwischen dem Angeklagten und dem Vater der Patientin, dem Gastwirt K., begonnen. Letzterer, als Anhänger der sog. Naturheilkunde ein grundsätzlicher Gegner der Chirurgie, erklärte schon am 20. oder 21. Juni 1893 dem Angeklagten persönlich, er wolle auf jede Gefahr hin nicht, daß sein Kind zum Krüppel werde, und widerspreche jeder Operation. Angeklagter will seinerseits von dieser Unterredung den Eindruck erhalten haben, als sei auf sein Zureden schließlich K. mit der Amputation einverstanden gewesen. Am 22. Juni erschien jedoch K. von neuem im Hospital, sprach dort die dienende Schwester C. und wiederholte dieser gegenüber „klar und deutlich," daß er die beabsichtigte Operation nicht erlaube. Obwohl die C. noch am selben Tage diesen erneuten Widerspruch des Vaters dem Angeklagten mitgeteilt hat, hat derselbe hierfür wiederum keine Erinnerung behalten. Unmittelbar vor dem Beginn der Resektion, am 23. Juni 1893, meldete sich K. zum dritten Male im Krankenhause, um nunmehr sein Kind fortzuholen. Der Schwester Ö., an welche sich K. dieserhalb wendete, übermittelte die Meldung sofort an den Angeklagten: „Der Vater ist da und will sein Kind holen." Angeklagter erwiderte: „Jetzt ist es zu spät, ich werde später mit dem Vater sprechen" — die Patientin lag damals bereits, für die Operation vorbereitet, in der Narkose — und schritt zur Resektion. Nach der Amputation des Fußes sind tuberkulose Erscheinungen nicht wieder aufgetreten, die Kräfte haben zugenommen, und das Kind hat sich bisher normal weiterentwickelt. Das angefochtene Urteil hat den dieserhalb wegen Körperverletzung — §§ 223, 223 a St.-G.-B.'s — angeschuldigten Angeklagten aus einer zweifachen Erwägung freigesprochen. Einmal wird in objektiver Beziehung der Rechtssatz aufgestellt, daß die der K.'schen Tochter bei der Operation — Resektion der Fußknochen —

zugefügten Körperverletzungen weder als „Gesundheitsschädigungen," noch als „Mißhandlungen" im Sinne des § 223 St.-G.-B.'s angesehen werden könnten, weil die Gesundheit der Patientin durch die Operation nicht verschlechtert, sondern gebessert wäre, es im Übrigen aber einen begrifflichen Widerspruch enthielte, „eine zweckmäßige, vernünftige, ja notwendige Behandlung mittels operativen Eingriffes" als „Mißhandlung" zu qualifizieren. Deshalb sei es vorliegenden Falls rechtlich gleichgültig, ob Angeklagter mit oder gegen den Willen des Vaters das in des letzteren väterlicher Gewalt befindliche unmündige Kind operiert habe. In einer mehr eventuellen Erwägung wird ferner angenommen, daß Angeklagter zwar, als er die Operation begann, sich dessen bewußt war, daß der Vater des Kindes die Operation nicht wolle, daß er jedoch zuversichtlich darauf gerechnet habe, es werde ihm nachträglich gelingen, den Willen des Vaters, den er für unvernünftig, dem Kinde schädlich und deshalb nicht ernsthaft gehalten, in seinem Sinne wieder umzustimmen. Sonach fehle sowohl die objektive, wie die subjektive Rechtswidrigkeit. — Diese Erwägungen sind nicht geeignet, die Freisprechung des Angeklagten zu rechtfertigen. Zunächst erscheint es verfehlt, mit der Vorinstanz den zum Zweck des Heilverfahrens vorgenommenen chirurgischen Eingriffen in die Unversehrtheit des Körpers und der Gliedmaßen eines Menschen schon um deshalb objektiv den Charakter einer unter § 223 St.-G.-B.'s fallenden „Mißhandlung" absprechen zu wollen, weil nach gewöhnlichem Sprachgebrauche unter „mißhandeln" lediglich ein unangemessenes, schlimmes oder übles, niemals aber ein an sich vernünftiges und zweckmäßiges Handeln zu verstehen sei. Als man statt der mehr kasuistischen Fassung des § 187 des preußischen Strafgesetzbuches: „wer vorsätzlich einen anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt," die jetzige Formulierung des § 223 St.-G.-B.'s wählte: „wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt," wollte man mit dem Ausdrucke „körperlich mißhandeln" im weitesten und allgemeinsten Sinne alle unmittelbar und physisch dem körperlichen Organismus zugefügten Verletzungen zusammenfassen. Daß dazu auch entstellende Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit mindestens in ihren wesentlichen Bestandteilen, also erheblichere Substanzverletzungen, der Verlust einzelner Gliedmaßen u. dergl. zu rechnen sind, kann angesichts des § 224 St.-G.-B.'s nicht zweifelhaft sein.

Daß die Norm des § 223 St.-G.-B.'s rechtswidriges Handeln voraussetzt, ist freilich gewiß, und daraus wird zu folgern

sein, daß eine nicht rechtwidrig zugefügte Körperverletzung keine strafbare Mißhandlung ist. Unhaltbar aber ist es, das „nicht rechtswidrige" darein setzen zu wollen, daß der Zweck oder gar der Erfolg der Körperverletzung sich als dem Verletzten heilsam, als vernünftig darstelle. Objektiv rechtswidrig ist jedes an sich normwidrige Handeln, so lange dem Handelnden nicht ein die Norm einschränkendes, selbständiges Recht zur Seite steht. Daß jemand nach eigener Überzeugung oder nach dem Urteile seiner Berufsgenossen die Fähigkeit besitzt, das wahre Interesse seines Nächsten besser zu verstehen, als dieser selbst, dessen körperliches oder geistiges Wohl durch geschickt und intelligent angewendete Mittel vernünftiger fördern zu können, als dieser es vermag, gewährt jenem entfernt nicht irgend eine rechtliche Befugnis, nunmehr nach eigenem Ermessen in die Rechtssphäre des anderen einzugreifen, diesem Gewalt anzuthun und dessen Körper willkürlich zum Gegenstande gutgemeinter Heilversuche zu benutzen. Das Absurde einer solchen Unterstellung springt mit besonderer Schärfe in die Augen, wenn man erwägt, daß das hier behauptete, durch den vernünftigen Zweck begründete „Recht," will man demselben überhaupt einen Sinn beilegen, folgerichtig dahin führt, das subjektive Belieben, den rein subjektiven guten Glauben des Einzelnen an seine Fähigkeit und Geschicklichkeit im Wohlthun zum rechtsbildenden, Rechte schaffenden und Rechtsnormen aufhebenden Faktor zu erheben. Was hier von der Vorinstanz jedem Arzte, jedem Kranken gegenüber als „Recht" zu Körperverletzungen und Mißhandlungen eingeräumt wird, würde mit dergleichen logischen Notwendigkeit jedem, der sich für heilkundig hält, jedem gegenüber, den er für krank ansieht, zuzugestehen sein. Weshalb beispielsweise das, was dem Arzte um seiner physischen Heilzwecke willen ohne weiteres erlaubt sein soll, nicht ebenso dem um das Heil der Seele besorgten Geistlichen zu gestatten ist, und weshalb der vernünftig-humane Zweck nur Körperverletzungen, nicht auch Freiheitsberaubung, Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und zahlreiche ähnliche Delikte aus dem Bereiche rechtswidriger Handlungen herauszuheben geeignet ist, bleibt in diesem Gedankengange dunkel. Nicht minder schwierig würden sich auf dem Boden der vorinstanzlichen Rechtsanschauungen die Konflikte gestalten, wenn gleichzeitig mehrere Heilkundige sich denselben Patienten zum Objekte eines gleich rationellen, nur in der Methode verschiedenartigen Heilverfahrens auserlesen haben, und entschieden werden soll, welchem von ihnen das bessere „Recht" beiwohnt. — Vollends untauglich für das Strafrecht gestaltet sich aber der Gesichtspunkt, nach den unberechenbaren Zufälligkeiten des Erfolges, also nach den der That in

unbestimmter Zukunft nachfolgenden Eventualitäten begrifflich unterscheiden zu wollen, ob eine an sich alle gesetzlichen Merkmale des § 223 St.-G.-B.'s an sich tragende Körperverletzung ein Delikt darstellt oder nicht. Es bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung der Frage, inwieweit die Einwilligung des Verletzten als allgemeines Prinzip tauglich ist, ein Kriterium der Rechtsmäßigkeit bezw. Rechtswidrigkeit gewisser Handlungen abzugeben, ob insbesondere das Delikt der Körperverletzung schlechthin bezw. der leichten oder einfachen Körperverletzung durch die Einwilligung des Verletzten aufgehoben wird, und welche Bedeutung in dieser Beziehung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts beiwohnt.

Vgl. Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 2, S. 442, Bd. 6, S. 61. Für das Verhältnis zwischen Arzt und Patienten wird innerhalb der Sphäre des bürgerlichen wie des peinlichen Rechtes an der zwischen beiden Personen bestehenden Willensübereinstimmung unter allen Umständen als dem leitenden und entscheidenden Gesichtspunkte festzuhalten sein. Mag man es Auftrag, Vollmacht, Dienstmiete, Werkverdingung oder wie sonst nennen: in jedem Falle ist es der Wille des Kranken bezw. seiner Angehörigen und gesetzlichen Vertreter, welcher überhaupt gerade diesen Arzt beruft, die Behandlung dieses Kranken zu übernehmen. Solange solcher Wille nicht thätig geworden ist, besteht der Regel nach zwischen beiden Kategorien von Personen keinerlei rechtliche Beziehung. Hält man dieses fest, dann ergiebt sich die weitere Folgerung auch von selbst, daß Inhalt und Umfang der dem Arzte solchergestalt eingeräumten Befugnisse in Anwendung aller Mittel seiner Kunst sich nicht minder regeln muß durch den Rechtswillen des Kranken. Gewiß ist der Arzt zu der Annahme befugt, daß der Kranke oder dessen Willensvertreter, die im Vertrauen auf seine Kunst ihm die Behandlung der Krankheit übertragen haben, sich folgeweise auch seinem Rate unterordnen, seine Weisungen befolgen, sich seine Heilmittel gefallen lassen werden, ihm daher bei allen seinen Eingriffen in den Organismus des zu Heilenden die Zustimmung jener zur Seite steht. Auf dem Boden solcher thatsächlichen Vermutungen wird dann allerdings für die Auslegung des vernünftigen Willens der Beteiligten der staatlich anerkannte oder sonst bewährte Beruf des Arztes zweifellos von erheblicher Bedeutung werden. So werden sich unbedenklich für die vielerörterten Ausnahmefälle, in denen wegen Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Patienten, oder bei Gefahr im Verzuge wegen Abwesenheit der Vertreter des Kranken sich eine ausdrückliche Willensentschließung der hierfür zuständigen Personen nicht erzielen läßt, oder die Willensäußerungen des Kranken oder seiner Ange-

hörigen unklar, unsicher, schwankend lauten, wertvolle praktische Folgerungen zugunsten des guten Glaubens und der berechtigten Voraussetzungen des behandelnden Arztes im Sinne eines ihm aktuell zur Seite stehenden Konsenses der Beteiligten ergeben.

So gewiß aber der verfügungsfähige Kranke durch Berufung des Arztes zwecks Heilung seines Leidens dem Arzte nicht eine unbeschränkte Gewaltherrschaft über seine Person eingeräumt hat, so gewiß der Auftrag zum Heilverfahren jederzeit von ihm widerrufen, der eine Arzt durch einen andern ersetzt werden kann, so gewiß ist derselbe Kranke auch befugt, der Anwendung jedes einzelnen Heilmittels, seien es innerlich wirkende Medikamente, seien es äußere operative Eingriffe, rechtswirksam Weigerung entgegenzusetzen. Und mit dem Moment solcher Weigerung des zurechnungsfähigen Kranken oder seiner gesetzlichen Willensvertreter erlischt auch die Befugnis des Arztes zur Behandlung und Mißhandlung einer bestimmten Person für Heilzwecke. Folgeweise handelt derjenige Arzt, welcher vorsätzlich für Heilzwecke Körperverletzungen verübt, ohne sein Recht hierfür aus einem bestehenden Vertragsverhältnisse oder der präsumtiven Zustimmung, dem vermuteten Auftrag hierfür legitimierter Personen herleiten zu können, überhaupt unberechtigt, d. i. rechtswidrig, und unterliegt der solche Delikte verbietenden Norm des § 223 St.-G.-B.'s. Noch zweifelloser tritt solche Rechtswidrigkeit hervor, wenn der Arzt gegen den erklärten Willen jener Person handelt. Diese Grundsätze, auf den vorliegenden Fall angewendet, würden zur Schuldlosigkeit des Angeklagten führen, so lange er nach dem Anlaß zur Aufnahme des K.'schen Kindes in das Hospital und dessen chirurgische Abteilung hierin den Konsens der Eltern zu operativen Eingriffen erblickte und darauf hin, ohne spezielle und ausdrückliche Erklärungen der letzteren einzuholen, zur Operation schritt. Da aber feststeht, daß, ehe er mit der Resektion der Fußknochen seine operativen Eingriffe begann, der gesetzliche Vertreter des zu operierenden Kindes den Auftrag zur ferneren ärztlichen Behandlung desselben positiv widerrufen und die Zustimmung zur Operation des Fußes ausdrücklich verweigert hat, trägt das Verfahren des Angeklagten objektiv alle Merkmale der Rechtswidrigkeit an sich. Angeklagter ist ferner aber auch für überführt erachtet, sich bei seinem Handeln der vorbezeichneten Rechtswidrigkeit bewußt gewesen zu sein. Dieses den subjektiven Thatbestand des § 223 St.-G.-B.'s erfüllende strafbare Bewußtsein kann dadurch nicht aufgehoben werden, daß, wie das Urteil des weiteren ausführt, Angeklagter darauf rechnete, zukünftig und nachträglich die Zustimmung des besser informierten Vaters zu erlangen. Stand dem Angeklagten zur

Zeit, da er die hier inkriminierten Körperverletzungen verübte, kein Recht auf solche Verübung zur Seite, und war er sich des Mangels dieser sein Handeln begleitenden rechtlichen Befugnis im Momente der Resektion bewußt, so war mit dem ersten Messerschnitt, den er gegen den Körper des Kindes ausführte, auch das Delikt vollendet, und der Strafanspruch des Staates begründet.

Die öffentlich-rechtliche Thatsache konnte durch keine Privatwillkür mehr aus der Welt geschafft werden. Was dem Instanzrichter hier als nachträgliche Zustimmung und Einwilligung vorschwebt, geht im wahren Rechtssinne nicht über die Bedeutung einer nachträglichen Verzeihung einer einmal verübten Rechtsverletzung hinaus. Zu wirken vermag der Wille des Menschen nur auf gegenwärtige und zukünftige, nicht auf vergangene Dinge: ob der in der Narkose seiner Fußknochen oder des ganzen Fußes beraubte Patient nachträglich die Amputation billigt oder mißbilligt, kann Geschehenes weder in seiner objektiven, noch in seiner subjektiven Gestalt ungeschehen machen. Wie lange sollte die Frage einer durch eine solche dem Strafrechte völlig unbekannte nachträgliche Ratihabition bedingten Rechtmäßigkeit einer Operation und die davon abhängige Frage der Deliktsverübung in der Schwebe bleiben, wollte man es dem gegen den Willen des Kranken operierenden Arzte überlassen, durch langwierige Verhandlungen, wissenschaftliche Diskussionen ꝛc. den Kranken oder seine Angehörigen nachträglich von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der vollzogenen Operation zu überzeugen? Denn unter allen Umständen müßte objektiv die strafrechtliche Wirksamkeit solcher nachträglichen Ratihabition feststehen, wenn subjektiv der bloßen Hoffnung des Arztes auf die letztere rechtliche Beachtung geschenkt werden soll. Dasjenige, was das Urteil in dieser Beziehung als Mangel subjektiver Rechtswidrigkeit bezeichnet, ist in Wahrheit auch nicht der Glaube des Angeklagten an sein Recht, sondern seine Überzeugung, das leibliche Wohl des kranken Kindes besser zu verstehen, als dessen Vater, für die Operation vernünftigere Gründe zu besitzen, als der in dem Glauben an die Naturheilkunde befangene K. gegen dieselbe geltend machte, und hierdurch, falls es zu späteren Erörterungen hierüber käme, dem letzteren an Argumenten überlegen zu sein. Daß in der That auf eine derartige Überhebung des sachkundigen Arztes über den beschränkten Laienverstand die Darstellung des Urteiles hinausläuft, erhellt auch daraus, daß das letztere ausdrücklich anerkennen muß, Angeklagter hätte, als er unmittelbar vor der Operation den Widerspruch des Vaters erfuhr, ohne jeden Schaden für die Kranke die Operation auf Tage und Wochen hinausschieben können.

Nicht also, weil eine eminente Gefahr ihn berechtigte, anzunehmen, daß die Operation jetzt und gerade jetzt notwendig vorgenommen werden und deshalb jeder Vernünftige die am 23. Juni vollzogene Resektion billigen müsse, sondern weil er von seinem überlegenen Standpunkte des Chirurgen den Widerspruch des Vaters überhaupt für unbeachtlich hielt, ist er mit vollem Bewußtsein gegen den Widerspruch vorgegangen. Und in diesem Zusammenhange ist auch die unklare Wendung der Urteilsgründe, welche die vom Angeklagten zwischen einem „wirklichen ernsten Willen" und dessen Gegenteil gemachte Unterscheidung hervorhebt, bedeutungslos. Einmal ist auch der im Affekte, in der „Aufwallung" gefaßte Willensentschluß ein im Rechtssinne thatsächlich vorhandener, ernsthafter, rechtswirksamer Wille. Und sodann will offensichtlich das Urteil mit jener Wendung nicht mehr sagen, als daß Angeklagter überhaupt nicht geneigt war, die Ansichten und Willensmeinungen des Gastwirts K. über chirurgische Operationen „ernsthaft" zu nehmen. Das mag medizinisch gerechtfertigt gewesen sein: strafrechtlich hat Angeklagter normwidrig gehandelt und ein nach § 223 flg. St.-G.-B.'s zu ahndendes Delikt verübt. —

Allein diese Regel, daß keine Operation ohne Einwilligung des Kranken vorzunehmen ist, hat auch ihre anerkannten Ausnahmen. Es kommt häufig genug vor, daß eine Operation vollzogen wird, ohne daß die Ärzte eine Einwilligung des Kranken oder seines nächsten Angehörigen erhalten haben. Wenn nämlich ein Arzt erkennt, daß eine schwere, das Leben unmittelbar bedrohende Gefahr nur durch eine unverzüglich vorgenommene Operation beseitigt wird, so ist er berechtigt, den von seiner Kunst vorgeschriebenen Eingriff vorzunehmen, auch wenn ihm wegen Bewußtlosigkeit des Patienten dessen Zustimmung fehlt, ja sogar gegen den direkt ausgesprochenen Willen des Kranken. So wird jeder Arzt einem Menschen, der sich vergiftet hat, Gegenmittel aufzwingen, bei ausgedehnten Brandwunden Morphium einspritzen, chloroformieren und die verletzten Stellen reinigen und verbinden, und schon der Laie nimmt gewaltsam Wiederbelebungsversuche an demjenigen vor, der in selbstmörderischer Absicht ins Wasser gesprungen ist. Auch die Gerichte haben diesen von der allgemeinen Überzeugung gebilligten Standpunkt eingenommen.

14. Fall.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Braunschweig vom 13. Februar 1893.

Die gegen die Ärzte R. und Z. erhobene Entschädigungsklage war u. a. darauf gestützt, daß sie die Amputation eines kranken Fußes der Ehefrau

des Klägers ohne Recht und wider den ärztlichen Brauch ohne seine oder seiner Ehefrau vorherige Einwilligung vorgenommen hätten. Hierüber heißt es in dem Erkenntnis der zweiten Instanz:

„In der betreffenden Amputation kann eine widerrechtliche, außerhalb des Bereichs ärztlicher Befugnis gelegene Verletzung der körperlichen Integrität der Ehefrau des Klägers, welche schon als solche die Beklagten entschädigungspflichtig machte, nicht gefunden werden. Zuzugeben ist, daß der Arzt schon nach dem bestehenden Recht regelmäßig nicht für befugt zu halten ist, eine Operation von voraussichtlich ernsten Folgen vorzunehmen, ohne die Einwilligung des Patienten erhalten zu haben, und es wird dann auch in dem Bescheide der Ärztekammer vom 1. Mai 1891 auf die Beschwerde des Klägers — womit das in gegenwärtiger Instanz eingeholte Gutachten des Dr. med. S. übereinstimmt — als ein von den Ärzten allgemein anerkannter Grundsatz hingestellt, eine eingreifende Operation nicht vorzunehmen, ohne daß, falls er zurechnungsfähig und über sein Geschick selbst zu entscheiden fähig ist, der Patient, samt dessen nächste Angehörigen in die Vornahme eingewilligt haben. Ohne Zweifel aber kommen Fälle vor, wie der Bescheid hinzusetzt, wo die Befugnis des Arztes zu einem solchen Eingriff, ohne daß die gedachte Voraussetzung vorliegt, anzuerkennen und der Eingriff durch das Recht, ja selbst durch die Pflicht des Arztes gedeckt ist. Ein solcher Fall liegt ohne Zweifel dann vor, wenn der Arzt eine bestimmte Operation als zur Verhütung schlimmerer Folgen für den Patienten sofort notwendig erkennt, aber nicht in der Lage ist, sich der Einwilligung desselben zu versichern; er darf annehmen, daß der Patient, könnte er befragt werden, solche erteilen würde und ihm für solche außergewöhnliche Fälle die Entscheidung überlassen habe. Ergab sich daher — diese Thatsachen stehen fest —, nachdem bereits zweimal von den Beklagten Operationen an dem kranken Fuß ohne günstigen Erfolg vorgenommen waren und die Kranke behufs einer ferneren, noch nicht näher bestimmbaren Operation in das Krankenhaus geschafft war, am 29. September 1890 nach Öffnung des Fußes für das ärztliche Urteil (mochte dasselbe begründet sein oder nicht) die Notwendigkeit der Amputation des nicht mehr zu rettenden Gliedes behufs Ausschließung weit schlimmerer Folgen, und war die Erweckung der in Chloroformnarkose befindlichen Kranken ebenso unstatthaft wie der Aufschub der Amputation bis zum Erscheinen des Klägers, nach welchem sofort geschickt war, so zeigt sich der erhobene Vorwurf einer mangels der freien Einwilligung unerlaubten, durch den ärztlichen Beruf nicht gedeckten und schon deshalb haftbar machenden Handlung als hinfällig." — —

Hat jedoch der Patient einmal seine Genehmigung zur Operation erteilt, so ist der Arzt nicht verpflichtet, ihn über die Art des Eingriffes aufzuklären oder gar sich an einen bestimmten Plan zu halten. Der Arzt kann unmöglich mit gebundenen Händen, mit vorgeschriebener Marschrichtung operieren. Auch der beste Kenner vermag nicht den Irrtum auszuschließen, und gar nicht selten offenbart sich nach den ersten Einschnitten ein ganz anderes Bild, als ursprünglich angenommen wurde. In einem solchen Falle aber nicht vorwärts zu gehen, sondern den Kranken erwachen zu lassen und ihn von neuem um die Einwilligung zu fragen, um erst dann ein zweites Mal den Eingriff zu machen, hieße unvernünftig mit Gefahren spielen. Die Genehmigung des Kranken zu einer Operation ist also ein unbeschriebenes, nur mit Unterschrift versehenes Blatt: den Inhalt des Unterschriebenen darf der Arzt nach Gutdünken ausfüllen.

Über die Art der Mittel steht also die Entscheidung ausschließlich dem Arzte zu, und es gilt als Regel, daß jedes zweckentsprechende Mittel berechtigt ist. So wird dem Arzte unbedenklich die Befugnis zuzusprechen sein, durch Schreck zu heilen. Ein Beinbrucharzt in Böhmen, erzählt Albert in seiner Diagnostik der chirurgischen Krankheiten, S. 58, heilte die Ausrenkung des Kiefergelenkes, welche man sofort an dem weit offen stehenden, nicht zu schließenden Mund erkennt, auf folgende Weise. Trat ein Kranker mit dem charakteristisch offenen Mund ins Zimmer, so sprang der Arzt auf und stürzte sich mit erhobener Faust auf den Kranken. Dieser erschrak, und in dem Augenblick richtete sich die Verrenkung ein. — Wie oft ist nicht auch der stärkste Veitstanz dadurch geheilt worden, daß in einem Kohlenfeuer Eisen geglüht wurde und der Arzt zum Schein alle Anstalten traf, um das betreffende Kind zu brennen? Wie oft haben nicht auch erfahrene Ärzte Weinkrämpfe von Mädchen und Frauen mit einem Schlage beseitigt, indem sie das nächste zur Hand stehende Wasser über die Schreiende brüsk schütteten, — je feiner und neuer das Kleid war, desto besser!

Bei gewissen krankhaften Zuständen kann der Arzt gezwungen sein, das bisher unverletzte Jungfernhäutchen eines Mädchens zu durchschneiden. Selbstverständlich besitzt er auch dazu das Recht, wenn ihm die erforderliche Genehmigung erteilt ist. Doch wird jeder Arzt, selbst ohne Aufforderung, den Angehörigen ein Zeugnis darüber ausstellen, daß er zu Operationszwecken das Hymen durchschnitten habe, da nur so ein Mädchen vor falschem Verdacht seitens seines späteren Gatten geschützt werden kann.

Auch gewagte und leicht mißzudeutende Eingriffe darf der Arzt

wählen. So bleibt ihm kein Weg unbenommen, um eine schwer beklagte Kinderlosigkeit zu beseitigen. Er darf die Gebärmutter sondieren und die bei der innern manuellen Untersuchung gebräuchlichen Manipulationen bloß zu dem Zwecke vornehmen, um „stimulierend auf das Geschlechtsleben des Weibes zu wirken." Ja, er darf sogar die künstliche Befruchtung ausführen, wie peinlich dieselbe auch für alle Beteiligten sein muß. So hat der bedeutende Frauenarzt Sims über 27 Fälle berichtet, in denen er die künstliche Befruchtung ausführte, darunter jenen merkwürdigen ersten Fall, der von Erfolg begleitet war. Und wie anstößig gestaltet sich dieser ärztliche Kunstgriff! Der Arzt kommt, nach der Schilderung von Lutaud, mit den interessierten Ehegatten zusammen. Die letzteren vollziehen den Beischlaf. Hierauf wird die Frau auf den Rücken gelagert und ein Mutterspiegel eingeführt. Die Samenflüssigkeit wird mit einer Spritze eingesaugt und vorsichtig in die Gebärmutter eingespritzt, worauf die Frau mehrere Stunden liegen bleibt.

Der Arzt ist eben bloß Naturwissenschaftler; für ihn gibt es keine Moral, außer wenn sie ihm nützlich ist, sondern bloß gesetzliche Schranken.

Allgemein bekannt ist es, daß der Arzt auch eine Abtreibung vornehmen darf, — auf die sonst Zuchthaus steht, — aber nur, wenn er sie für notwendig hält, um die Gesundheit oder das Leben der Mutter zu erhalten.

Endlich sei noch erwähnt, daß es dem Arzte zusteht zu hypnotisieren und dadurch einen Menschen seiner Willensfreiheit zu berauben. Doch ist in Österreich den Ärzten verboten, ätherische Kuren zu machen, zu magnetisieren und einzuschläfern, laut Regierungsverordnung vom 5. September 1824. Ob freilich diese Verordnung heute noch gilt, möchte ich bezweifeln. Sind doch die hypnotischen Experimente Krafft-Ebings in Wien (1893) allgemein bekannt geworden.

Andererseits gibt es aber doch einige Einschränkungen in der Wahl der Operationsart durch den Arzt.

Auch wenn der Kranke im allgemeinen zum operativen Eingriff seine Einwilligung gegeben hat, wird heute von den besonnenen Ärzten die Regel anerkannt, daß keine Castration vorgenommen wird, ohne dem Kranken eindringliche Vorstellungen über die seelischen Folgezustände und die fernere Unfruchtbarkeit gemacht zu haben, und wenn es sich um eine verheiratete Person handelt, verlangt man zugleich die Einwilligung des andern Ehegatten. Man geht heute mit Recht soweit, wenn irgend möglich, die Verschneidung ganz zu vermeiden und durch andere Eingriffe zu ersetzen. Denn die geschlechtliche Verstümmelung kann die schwersten

Zustände seelischen Gedrücktseins und geistiger Krankheit hervorrufen. Ein beredter Beweis hierfür ist das tragische Schicksal des Chirurgen Delpech. Derselbe hatte einem Kranken wegen Krampfaderbruch das Gefäßpacket nach alter Manier zwischen umschlungenen Nähten eingeklemmt, und als Folgen war Schwund der Hoden und geschlechtliche Unfähigkeit eingetreten. Der so Operierte ermordete den unglücklichen Arzt aus Rache.

In den siebziger und achtziger Jahren dieses Jahrhunderts war eine ganz ungerechtfertigte und unverzeihliche Sucht Mode geworden, bei allen möglichen Frauenleiden die Eierstöcke und Eileiter zu entfernen. Es gab übereifrige Operateure, welche bei verhältnismäßig unwesentlichen nervösen Beschwerden Mädchen und Frauen für immer unfruchtbar machten. „Es werden zahlreiche Frauen salpingostomiert (der Eileiter beraubt)," sagte L. Landau treffend, „welche nur über Blutungen, unbedeutende Schmerzen klagen, ja mitunter solche, welche mit keiner andern Klage zum Arzt kommen, als daß sie unfruchtbar seien."

So erzählt Kisch folgenden unbegreiflichen Fall: „Vor einigen Jahren konsultierte mich eine 26jährige schöne Frau von blühend gesundem Aussehen. Sie hatte als junges Mädchen allmonatlich, zur Zeit, wenn die Menses (die Periode) auftraten, an intensivem Erbrechen und verschiedenen spasmodischen (krampfartigen) Beschwerden gelitten. Damals kam gerade die Castration gegen nervöse Zufälle in Schwang, die betreffende Patientin wurde castriert, das Erbrechen hörte mit den Menses auf, die nervösen Beschwerden aber blieben zurück, wurden zeitweise noch intensiver. Seitdem hat sich die junge Dame mit einem Herrn aus den höheren Gesellschaftskreisen verheiratet und nun, seit 4 Jahren in selbstverständlich unfruchtbarer Ehe lebend, wollte sie meinen Rat hören, ob es ihr nicht doch ermöglicht werden könnte, ein Kind zu bekommen. — Noch zwei andere Fälle kenne ich, in denen wegen nervöser Zufälle castrierte Mädchen dann heirateten und sich ob ihrer Sterilität höchst unglücklich fühlen."

Nun heute hat allerdings die Messerfreudigkeit der Frauenärzte und ihre Sucht zu verschneiden ganz bedeutend nachgelassen; aber die Gefahr einer leichtsinnigen Castrierung besteht immer noch. Doch dürfte heute ein Fall wie der von Kisch erzählte vom Strafrichter gesühnt werden. Hat sich doch jetzt die ärztliche Welt überzeugt, daß der Nutzen der geschlechtlichen Verstümmelung in vielen Fällen zweifelhaft ist und daß nur in den dringendsten Fällen bei ausdrücklicher Einwilligung der Kranken und ihrer Angehörigen diese Operation vorgenommen werden darf.

In Frankreich scheinen freilich noch jetzt weit lauere Grundsätze und

Ansichten zu herrschen, indem sicher noch zahlreiche Männer und Frauen verschnitten werden, ohne daß man ihre Genehmigung erhalten hätte. Die französischen Ärzte gehen sogar soweit, auch nach der Operation die Kranken von der Verschneidung nichts wissen zu lassen, ja sie über diese zu täuschen.

Carlin hat (1896), um den Operierten die Illusion der Zeugungsfähigkeit zu lassen, nach der Castration silberne Hoden in den Hodensack einheilen lassen. Er zieht Silber jedem andern Material, Seide, Kautschuk oder Celluloid vor. Loumeau hat künstliche Hoden aus Seidengeflecht verwandt, will aber, da sich die Seide nicht bewährte, sich später kleiner hohler Kautschukeier bedienen.

Wenn auch das Verfahren der französischen Ärzte vom rein medizinischen Standpunkt begreiflich und zweckmäßig erscheint, wird es in Deutschland sicher die schärfste Mißbilligung finden. Denn es setzt ein gewisses Gewaltverhältnis zwischen Ärzten und Publikum voraus, das nicht berechtigt oder gesetzlich anerkannt ist. Auch dürfte jene beabsichtigte Illusion der Zeugungsfähigkeit nicht allzulange anhalten. Es ist zwar durch zahlreiche Fälle bekannt, daß Verschnittene noch den Beischlaf ausüben konnten. So erzählt Peter Frank von vier verschnittenen Sopransängern, die in einer kleinen italienischen Stadt soviel geschlechtlichen Unfug mit Weibern anrichteten, daß sie ausgewiesen werden mußten. Allein nach kürzerer oder längerer Zeit erlischt jene Fähigkeit zum ehelichen Verkehr.

Thatsächlich ist in ärztlichen Kreisen in allerneuster Zeit die Frage mehrfach behandelt worden, ob im Laufe einer Baucheröffnung eine Castration gemacht werden darf, anstelle einer anderen in Aussicht gestellten und wirklich beabsichtigten. Die Frage dürfte, ausgenommen wenn es sich um ältere Frauen, jenseits der vierziger Jahre, handelt, ganz entschieden zu verneinen sein. Die Verschneidung hat eben eine ganz andere Bedeutung als eine beliebige andere Operation.

Großes Aufsehen verursachte in der englischen medizinischen Welt der Fall Cullingsworth. Derselbe hatte bei einer an Eierstockgeschwulst leidenden Kranken, die ihre Zustimmung zur Entfernung des kranken Eierstockes gegeben, gegen die Herausnahme beider Eierstöcke aber Verwahrung eingelegt hatte, dennoch beide entfernt, weil auch der zweite tief erkrankt befunden wurde. Es kam zur Klage. In dem eingeholten Gutachten sprachen sich hervorragende Ärzte zugunsten der Klägerin aus, andere für den Operateur. Doch zogen die ersteren später ihr Gutachten zurück, weil dasselbe auf mangelhafter Information beruhte.

Weiter ist es heute die Überzeugung der Ärzte und des Publikums, daß die ersteren kein Recht zur körperlichen Züchtigung besitzen. Früher hatten sich die Irrenanstalten die Befugnis zugesprochen, durch kalte Douchen, Sturzbäder ꝛc. krankhafte Äußerungen zu unterdrücken und die Irren zu heilen. Seitdem aber dieses System von Leuret als irrig verlassen worden ist, wird eine körperliche Züchtigung seitens des Arztes als widerrechtlich betrachtet. Einen derartig hoch interessanten Fall hat Oppenheim mitgeteilt.

15. Fall.

Entscheidung des Landgerichts zu Kassel vom 13. Mai 1892.

Die Frau Malwine Rauch zu Dresden war im Frühjahr 1891 dort zwei Mal an sog. Darmfissur-Hämorrhoidalknoten operiert, von diesem Leiden von ihrem Hausarzt Dr. Bertholdt für geheilt erklärt, nach Marienbad zu weiterer Kur geschickt, und dann von dort in einem sehr kranken und elenden Zustande zurückgekehrt. Besonders gegen Geräusch und den Verkehr mit Menschen war sie derart empfindlich geworden, daß die Fenster ihres Schlafzimmers gegen den eindringenden Lärm des städtischen Verkehrs durch eingesetzte Matratzen verwahrt werden mußten, — eine Maßregel, die freilich auch deshalb ergriffen wurde, um das Schreien der Erkrankten bei ihren Schmerzanfällen nicht nach außen gelangen zu lassen. Der Hausarzt schildert die Kranke als eine sehr zarte und empfindliche Natur, die vom Glücke stets verhätschelt und von ihrer Umgebung auf den Händen getragen sei; während ihres Karlshöher Aufenthaltes habe er noch besonders Veranlassung genommen, in einer längeren Depesche den Angeklagten um eine recht liebevolle Behandlung der Frau Rauch zu ersuchen, obwohl er an und für sich mit strenger Behandlung ihrer durch Rücktritt der sog. Periode entstandenen Hysterie habe einverstanden sein müssen. Der geistige Zustand der Kranken war vor ihrer Übersiedelung nach Karlshöhe ungetrübt und ihre scharfe Auffassungsgabe völlig erhalten, so daß die weiteren Maßnahmen gegen ihren Krankheitszustand sogar in ihrer eigenen Gegenwart beraten werden konnten. Dr. Bertholdt und der zugezogene Arzt Dr. Ganser einigten sich hierbei dahin, daß man die Kranke in die, wie Professor Turzek bezeugt, rühmlichst bekannte, auch vom Geheimrat Dr. Fiedler zu Dresden warm empfohlene „offene" Nervenheilanstalt des Angeklagten zu Karlshöhe bringen solle. Am 4. August 1891 traf sie dort in Begleitung des Dr. Bertholdt und ihrer langjährigen erprobten Wärterin, der Zeugin Steiner, ein und befand sich dort auch anfangs ziemlich wohl.

Dem Angeklagten wurde von dem Hausarzte obige Krankengeschichte mitgeteilt und bemerkt, daß die Frau Rauch an einer funktionellen Neurose ohne anatomisches Substrat leide und über unerträgliche Schmerzen im Mastdarm klage; von den Schreianfällen will Angeklagter freilich nichts erfahren haben; er macht es dem Geheimrat Fiedler ausdrücklich zum Vorwurfe, ihm eine solche, mit seiner Hausordnung ganz unverträgliche Kranke zugeschickt zu haben, die er sonst nie unter solchen Umständen aufgenommen hätte. Eine Behandlungsanweisung wurde ihm, wie üblich, nicht erteilt. Nach Angabe des Angeklagten wurde die Frau Rauch thunlichst von ihren Krankheitsideen abgezogen, nahm zunächst an den gemeinsamen Mahlzeiten in der Anstalt teil, erhielt warme Bäder und mußte viel spazieren gehn. Später ist sie auch mit kalten Einwickelungen behandelt worden.

Bereits in diesen ersten Wochen kam es jedoch zur Wiederholung der Schreianfälle; Angeklagter trat ihnen durch nachdrückliche und ernste Vorstellungen, — auch unter Hinweis auf deren Unverträglichkeit mit seiner Anstaltshausordnung, entgegen, schüttelte die Kranke gelegentlich und gab ihr ein paar leichte Schläge auf die Schulter, während ihr Ehemann, der auf telegraphische Nachricht von der Verschlimmerung des Zustands herbeigereist war, sich im Nebenzimmer befunden haben soll. Am 10. September 1891 reiste dieser wieder ab; Angeklagter ging am 12. September zu seiner Erholung nach Sylt. Einen Brief der Wärterin über die Kranke will er dort nicht erhalten haben. Nach seiner Rückkehr, die in der Nacht vom 20. bis 21. September 1891 erfolgte, hat er erfahren, daß die Frau Rauch zwei Tage nach seiner Abreise mit stundenlangem störrischen Schreien wieder begonnen und es trotz der Ermahnungen seines fachlich sehr tüchtigen Hülfsarztes, des Dr. Brunner, der offenbar die rechte Gewalt über sie nicht habe gewinnen können, immer toller getrieben, sogar verschiedentlich die Zunge ausgereckt habe.

Angeklagter ging jedoch erst auf Bitten der Wärterin, — noch in der Nacht oder in der Frühe nach seiner Heimkehr, ob vor oder nach diesen Erkundigungen, ist nicht festgestellt, — zur Kranken und will dann von ihr mit einer „Brüllszene“ empfangen worden sein, die ihn ratlos gemacht und wie er sie in seiner 20jährigen Praxis nicht erlebt habe. Er gab deshalb nach kurzer barscher Anrede der Frau Rauch zwei tüchtige Ohrfeigen, die seiner Angabe nach allerdings von ihr rechtzeitig abgewehrt seien, worüber er sich noch geärgert habe. Im Gegensatz hierzu muß aber das Gericht annehmen und zwar aufgrund der in der Hauptverhandlung sehr bestimmt abgegebenen Aussage der Zeugin Steiner, daß beide die Kranke

getroffen haben. Diese war ja auf ein solches Vorgehen ihres Arztes offensichtig unvorbereitet und zeigte zudem nachher auf beiden Wangen die Röte der Schläge.

Angeklagter hat außerdem schon bei dieser Gelegenheit auf die Kranke sehr stark eingeredet und nach eigenem Geständnis ihr Benehmen ein ungebührliches und ungesittetes genannt. Er will ihr später auch vorgehalten haben, daß die unehelich gebärende Vettel wohl schreie und lamentiere, die anständige Frau aber selbst solch heftige Schmerzen ertrüge und unterdrücke; ihr Schreien aber ließe ihn an ihrer Bildung zweifeln; sie benähme sich wie eine Vettel. Er bestreitet dagegen mit Lebhaftigkeit, die Frau Rauch selbst eine „alte Vettel" und ein „nichtswürdiges Luder" genannt zu haben.

In dieser Hinsicht ist jedoch zu bemerken, daß die Zeugin Steiner nicht allein bekundet hat, Angeklagter habe wiederholt das Benehmen der Frau Rauch als niederträchtig und ungezogen bezeichnet, sondern auch, daß ihr unmittelbar nach einer der folgenden Mißhandlungen, denen sie, die Zeugin, nicht beigewohnt habe, die Kranke selbst geklagt habe, der Dr. Müller habe sie dabei eine Vettel und nichtswürdiges Luder genannt; und daß die Zeugin ausdrücklich erklärt, ihre Herrin habe sich in ihrer Krankheit immer sehr wahrheitsliebend gezeigt, sodaß sie ihrerseits an der Richtigkeit des Erzählten nicht zweifle. Es ist weiter zu beachten, daß der Ehemann der Kranken bezeugt, seine Frau habe nach ihrer Rückkehr von Karlshöhe in Dresden ihm dasselbe erzählt, und sei wiederholt auch noch in den allerletzten Tagen auf dieses, ihr besonders schmerzliche Begebnis zurückgekommen, habe ihn unter anderm auch gebeten, eine bei ihnen abgegebene Visitenkarte des Geheimrats Dr. Fiedler, des Leibarztes Sr. Majestät des Königs von Sachsen, doch dem Dr. Müller einzusenden, damit dieser sähe, welch' „nichtsnutziges Luder" sie, die Kranke, sei. Da nun die Frau Rauch augenblicklich und weiterhin auf unabsehbare Zeit nicht vernehmungsfähig ist, so war das Gericht bei Ermittelung dieses Umstandes auf jene Wiedergaben von Mitteilungen der Kranken beschränkt. Bei ihrer Würdigung war nun in Betracht zu ziehen, daß Angeklagter mit den von ihm selbst zugegebenen Äußerungen nahe an die ihm von der Frau Rauch zur Last gelegten Beschimpfungen herankömmt; und daß es nicht sehr wahrscheinlich ist, daß diese die ihr widerfahrenen Kränkungen vergrößert habe, während sie sonst, nach glaubhafter Angabe ihres Ehemannes, ängstlich bemüht war, die erlittene Schmach geheim zu halten. Andererseits war aber auch das Gutachten der Sachverständigen heranzuziehen. Professor Turzek weist zunächst

darauf hin, daß hysterische Kranke wie die Frau Rauch infolge ihrer erhöhten Suggestibilität seitens fremder Personen und auch gegenüber und aus sich selbst unter einer mangelhaften Wiedergabefähigkeit von Erlebtem zu leiden hätte, bisweilen z. B. Traumerlebnisse als wirkliche darstellten. Es sei der einzige Fall unter diesen Umständen zu prüfen, wobei hier dann hauptsächlich der Eindruck in Betracht zu ziehen wäre, den die Wärterin von der Erzählung empfangen habe. Dr. Ganser erklärt, er könne sich darüber mangels ausreichender Beobachtung der Kranken in der betreffenden Zeit nicht wohl mit Bestimmtheit äußern: habe sie aber damals dieselbe scharfe Auffassung gehabt, wie kurz vorher noch in Dresden, und wie jetzt wieder seit Beginn des Jahres 1892, so zweifle er nicht an der Richtigkeit ihrer Klage über die erlittene Beschimpfung. Auch Dr. Bertholdt teilt diese Auffassung und betont, daß ihn besonders die stete Wiederholung der Erzählung von deren Wahrheit überzeugt habe.

Das Gericht hat trotz dieser den Angeklagten stark belastenden Punkte Bedenken getragen, eine wirkliche, mit der ersten oder den späteren Mißhandlungen verbundene Beschimpfung der Kranken als festgestellt anzusehen, obwohl es dabei nicht verkennt, daß solche Feststellung bei der Strafabmessung von erheblichster Bedeutung hätte werden müssen. Aber da die Haupterkenntnisquelle, die beeidigte Aussage und der persönliche Eindruck der Frau Rauch selbst, dem Gerichte abgeschnitten ist, so war ein hinreichend sicheres und zuverlässiges Ergebnis in dieser Richtung nicht zu gewinnen: die Feststellungen dürfen über das vom Angeklagten selbst Zugegebene nicht hinausgehen.

Die weiteren Vorgänge während des Aufenthaltes der Kranken in Karlshöhe waren folgende:

In der That wurde die Frau infolge der Ohrfeigen ein wenig ruhiger, wenn auch nur für den einen Tag. Am folgenden Morgen — am 22. oder 23. September, das hat nicht genau ermittelt werden können, obwohl es wegen des zur Akte gebrachten Briefes des Angeklagten an den Dr. Bertholdt vom 23. September 1891 von Interesse gewesen wäre — will Angeklagter von seinem Schlafzimmer aus schon wieder ein „riesiges Gebrüll" von ihr vernommen haben. Er habe das, wie er angiebt, zunächst eine Stunde lang mit angehört, sei dann mit einem Olivenstöckchen, das am untern Ende infolge einer früheren Züchtigung seines vierjährigen Knaben bereits zersplittert gewesen sei, zu ihr gegangen und habe ihr erklärt, wenn sie seinen Ermahnungen nicht gehorchen wolle, und mit ihrem tollen Schreien fortfahre, so müsse er zu nachdrücklicheren

Maßnahmen greifen. Nach eigener Erzählung hat er sodann die Wärterin aus dem Schlafzimmer und aus dem davor liegenden Wohnzimmer geschickt, — „weggesteckt," wie Zeugin Steiner sich ausdrückt — die Kranke im Bette auf die Seite gedreht und ihr mit dem Stock etwa vier Schläge auf das durch das Hemd allein noch bedeckte Gesäß erteilt. Das Schreien habe aufgehört, doch habe er im Weggehen der Kranken noch gedroht, er wolle doch sehen, wer es länger aushielt, sie mit dem Schreien oder er mit dem Schlagen. Bald nachher will er dann, nachdem er sich völlig angekleidet hatte, wieder zu ihr gegangen sein und ihr Trost zugesprochen haben. Die ihm selber schreckliche Behandlung sei ja nötig, um die ihrem Ehemann versprochene Heilung durchzuführen und zu erreichen. Auch habe er sie nochmals gebeten, fernerhin doch Ruhe zu halten.

Der Stock ist dem Angeklagten angeblich abhanden gekommen; es soll ein in Italien für seine Frau gekauftes Spazierstöckchen gewesen sein. Keinesfalls sei es von ihm, wie man ihm vorgeworfen habe, auf dem Rücken der Kranken zerschlagen.

Nach der von der letzteren ihrer Wärterin alsbald gemachten Angabe soll diese zweite und auch die ähnliche dritte Mißhandlung weit schwerer gewesen sein und sich so abgespielt haben, daß Angeklagter die Frau an den Haaren, d. h. wohl am Schopfe, aus dem Bette riß, sie schlug und dann ins Bett zurückstieß. Zur Veranschaulichung ist dabei zu bemerken, daß Angeklagter ein sehr stattlicher Mann von anscheinend großer Körperkraft ist.

Das Gericht hat jedoch auch hier, von den obigen Erwägungen geleitet, trotz schwerwiegenden Verdachtes Bedenken gehabt über die durch Geständnis des Angeklagten unmittelbar festgestellten Umstände hinauszugehen, obgleich, wie angedeutet, viel für die Richtigkeit der Rauch'schen Angaben spricht, ihre Darstellung z. B. durch die Aussage der Zeugin Steiner insofern jedenfalls bestätigt wird, als ihre Herrin nach der zweiten Mißhandlung eine erhebliche Verletzung am Knie gehabt haben soll, die sich wohl durch das Aufstoßen auf die Bettkante, nicht aber — mit dem Angeklagten — durch bloßes Hinausgleiten der Frau aus dem Bette während der Schläge erklären läßt; als ihr ferner ein Striemen auch über die Hand lief, dessen Entstehung unter Zugrundelegung der Angaben des Angeklagten sich nicht verstehen läßt und von ihm auch in der That nicht erklärt werden konnte.

Wie Angeklagter aber der Schwerkranken mit ihrem zarten Körper begegnet ist, hat sich alsbald und auch lange nachher gegenständlich feststellen lassen. Denn die Rauch hat von dieser und der folgenden Miß-

handlung erhebliche Spuren davongetragen. Zeuge Rauch bekundet, daß die Striemen sogar jetzt noch sichtbar seien. Bei der ersten Besichtigung in Karlshöhe habe er einen starken Riß am Knie und verschiedene blutrünstige Stellen am Gesäß und am Schienbein seiner Frau entdeckt. Ebenso sagte die Steiner aus, die Schlagstellen hätten ganz schwarz ausgesehen; auch habe die Kranke geblutet, wodurch ein Fleck in der Rückseite ihres Hemdes entstanden sei. Auch Dr. Bertholdt hat bereits bei Abholung der Kranken Ende November 1891 in Karlshöhe die Striemen gesehen und bei der in Dresden alsbald vorgenommenen genaueren Untersuchung 5—6, jedoch fast abgeheilte am Gesäß und Oberschenkel festgestellt. Er ist der Ansicht, daß die die Striemen hinterlassenden Schläge mit ziemlich erheblicher Gewalt geführt seien und solche langanhaltende Spuren bei dem zarten Hautgewebe der Frau Rauch zurücklassen konnten, wie es bei anders gearteten Persönlichkeiten wohl kaum der Fall gewesen sein würde. Ferner hat Dr. Ganser diese braunverfärbten nebeneinanderliegenden und sich kreuzenden Striche am Gesäß, — Reste von Blutungen im Gewebe, gesehen und gleichfalls von ihnen auf die sehr kräftige Führung der Schläge zurückgeschlossen. Er erklärt auch, im Gegensatze zum Angeklagten, der die lange Sichtbarkeit der Striemen auf eine konstitutionelle Anomalie der Kranken, insbesondere auf deren, in Hysteriefällen häufig von ihm beobachteten mangelhaften Stoffwechsel zurückführen will, daß er keinen Grund habe, solches anzunehmen. Eine besondere Empfindlichkeit der Kranken gegen Druck habe er nicht wahrgenommen; ebensowenig trotz wirklich vorhandener Muskelschwäche irgend welche Störung in den Gefäßen und deren Ernährung. Übrigens lasse auch die Blutspur im Hemde den Grad der angewandten Gewalt ermessen. Sodann ergibt die im allseitigen Einverständnisse und wegen der allzuweiten Entfernung des Zeugen und Sachverständigen vom Sitze des Gerichts nach Maßgabe der betr. Vorschriften der Strafprozeßordnung verlesene Aussage des Geheimrats Dr. Fiedler vom 9. Februar, bezw. 25. April 1892, daß auch dieser bei der Untersuchung der Ehefrau Rauch gleich nach ihrer Rückkehr in Dresden eine Anzahl quer über die Hinterbacken verlaufender, ungefähr $^1/_2$ Centimeter breiter, teils mit oberflächlichem Schorfe, teils mit Blut unterlaufener Striemen vorfand, die nach seiner Ansicht sehr wohl auf Verletzungen durch Reitpeitschenhiebe, wie bei der dritten Mißhandlung, zurückgeführt werden konnten. Endlich hat auch die Zeugin Helene Schreiber die Striemen gesehen und erklärt: „Das ist ja schrecklich, daß man soweit gehen und sich nicht mäßigen kann!“ Ihre Worte sollen sich allerdings, nach eigener Angabe in der

Hauptverhandlung, auf das ungebührliche Benehmen der Kranken bezogen haben, deren Schreien oder richtiger Brüllen maßlos gewesen sei. Die Kranke habe, sagt Zeugin, von nichts als von ihrem Schmerze gesprochen; auf gütliches Zureden einmal erwidert: „Ich brülle, brülle, brülle!", sich in einer Weise gehen lassen, die in keinem Verhältnisse zu den möglicherweise vorhandenen Schmerzen gestanden habe; sie habe sogar die Zunge ausgereckt und ihre Wärterin bisweilen am liebsten gebissen.

Auffallend und mit obigen unbedingt sicheren Beobachtungen nicht zu vereinigen ist es dann allerdings, wenn Zeugin Schreiber bekundet, sie habe die Kranke in der Zeit vom 30. Oktober bis 25. November 1891 am Oberschenkel und Arm massiert und hierbei keine Schlagspuren mehr entdeckt. —

Nach Darstellung des Angeklagten hat die Züchtigung mit dem Stocke etwa zwei Tage in ihrer angeblich beabsichtigten Wirkung, die Kranke zu beruhigen, vorgehalten; dann habe die Steiner, die die Frau Rauch nach stundenlangem Schreien nicht mehr habe bändigen können, ihn aus der Sprechstunde zu Hülfe holen müssen. Er habe darauf die dem Gerichte vorliegende dünne Reitpeitsche zu mehreren Hieben auf das Gesäß der Kranken gebraucht, die er, wie im ersten Falle, im Bette nach freiwilliger Entfernung der Wärterin aus dem Schlafzimmer, umgedreht und übers Hemd geschlagen habe. Er brauche die Peitsche auch bei seinem fünfjährigen Sohne und bezeichne es als „infame Verdächtigung," wenn Zeuge Rauch die Indentität der vorliegenden mit der von ihm benutzten Reitpeitsche anzweifle. Zeugin Steiner, die angiebt, auch diesmal von dem Angeklagten aus dem Zimmer „gesteckt" zu sein, meint, es sei anscheinend dieselbe Peitsche, höchstens könne die gebrauchte noch etwas dicker gewesen sein. Der Zeuge Berthold und der Sachverständige Ganser erklären zu diesem Falle noch besonders, es sei sehr wohl möglich, daß die von ihnen beobachteten Verletzungen an der Frau Rauch durch die vorliegende Peitsche mit verursacht seien.

Angeklagter giebt an, hiernach seien weitere Schläge in den nun folgenden acht Wochen überflüssig gewesen. Die Frau Rauch sei ruhig und lenksam geworden, habe aufs Wort gehorcht und fleißige Spaziergänge gemacht, habe sich auch, wie sie durch die Begrüßungen mit Reichen der Hand und durch Unterhaltungen mit ihm gezeigt, gut, ja er könne wohl sagen, freundschaftlich mit ihm gestellt, wie er denn auch seinerseits, — was Zeugin Steiner bestätigt, — sehr freundlich und mit ermutigendem Zuspruche ihr begegnet sei. Erst als Ende November der Ehemann und der Dr. Bertholdt zur Abholung erschienen seien, wäre die Schreiwut

wieder ausgebrochen, da die Kranke bei diesen Herren auf eine durchaus verwerfliche Nachsichtigkeit habe rechnen dürfen.

Die Darstellung des Zustandes der Frau Rauch nach den sog. drei Züchtigungen wird zwar im Großen und Ganzen durch den Hülfsarzt Dr. Brunner und die Zeugin Schreiber bestätigt, lautet aber bei den übrigen vernommenen Zeugen und Sachverständigen doch ganz anders.

Nachdem die Kranke einige Wochen nach den Mißhandlungen das Bett hatte hüten müssen, und ihr Schreien während dieser Zeit infolge großer Entkräftigung, die ihr zumteil das Essen sogar unmöglich machte, — wie Zeugin Steiner annimmt — sich gemindert habe, ist sie später allerdings aufgestanden und hat dem Arzte gegenüber die höflichen Umgangsformen gewahrt; ist auch viel im Garten mit der Pflegerin spazieren gegangen. Diese jedoch bekundet, daß die Frau in steter Angst und Furcht gelebt, unter anderm auch — vielleicht nach der zweiten Mißhandlung — geäußert habe, sie würde schreien und wenn der Doktor sie auch totschlüge, weil sies eben vor Schmerzen nicht aushalten könne. Über die Mißhandlungen sei sie ganz außer sich und völlig verschüchtert gewesen und habe vor dem Angeklagten geradezu gezittert. Dies bestätigten die Darstellungen der Zeugen Rauch, Berthold und des Sachverständigen Dr. Ganser, welch' letzterer von einer völligen Fassungslosigkeit und von gänzlichem Verstörtsein der auch äußerlich sehr veränderten Kranken bei ihrer Rückkehr nach Dresden zu sprechen weiß. Auch hat die damals vorgenommene Untersuchung der Frau Rauch das Vorhandensein einer früher entdeckten Darmfissur ergeben, die nach Meinung des Professor Turzeks der Kranken schon in Karlshöhe die größten Schmerzen thatsächlich habe bereiten können. Den Rat des Dr. Berthold, ihr durch häufigere Untersuchungen des angeblich kranken Mastdarms Beruhigung zu gewähren, hat Angeklagter nicht befolgt, um, wie er angiebt, die Gedanken der Frau nicht immer wieder auf die vermeintliche kranke Körperstelle hinzurichten; nur einmal auf besonderen telegraphischen Wunsch aus Dresden und nach den drei Mißhandlungen hat er sich dazu verstanden, dabei aber, trotz hoch hinaufreichender Abtastung, nichts Krankhaftes im Darm finden können. Eine Salbe hat er, wie Steiner bezeugt, gegen die schmerzenden Striemen erst einige Tage nach der Mißhandlung verschrieben. Auch hat es, wie die Schwester Helene aussagt, keineswegs an nächtlichen Schreianfällen der Kranken gefehlt; Angeklagter will hiervon freilich nichts wissen.

Er erklärt sich der Körperverletzung nicht für schuldig und bringt zur Rechtfertigung der von ihm zugestandenen körperlichen Angriffe auf

die Frau zwei Erklärungen vor, von denen er die eine — die Züchtigung der Kranken wegen ungebührlichen Betragens und zur Aufrechterhaltung seiner Hausordnung — wie sie in dem Schreiben vom 30. November 1891 an die drei Dresdener Ärzte zu Tage tritt, in der Hauptverhandlung vor der anderen, — eine Heilung der Hysterie durch die Schläge anzubahnen, — mehr hat in den Hintergrund treten lassen. Angeklagter hat sich übrigens zu dem Wortlaute dieses Briefes, wie er in der Akte enthalten ist, bekannt.

Den Heilzweck bei seinen Handlungen macht Angeklagter in folgender Weise geltend.

Seit 1877 habe er eine „offene" Heilanstalt für Nervenkranke, deren Hauptanteil die Hysterischen gestellt hätten, errichtet. Epileptische, geistig Gestörte und fortgeschrittene Lungenkranke seien von ihm zurückgewiesen oder nach versehentlicher Aufnahme wieder weggeschickt. Die Frage, weshalb er bei der für seine Anstalt doch offenbar ungeeigneten Frau Rauch nicht ein Gleiches gethan habe, müsse er dahin beantworten, daß er um keinen Preis die einmal mit ihr begonnene Kur habe unterbrechen wollen, da das von den schlimmsten Folgen für sie hätte begleitet sein können, — infolge der natürlichen Empfindung, nun doch über ihren Arzt triumphiert und seine Kunst vereitelt zu haben. Für eine wirkliche Geisteskranke, Willensunfähige, habe er sie, wie das der eigentliche Irrenarzt leicht thun würde, nicht gehalten; hätte er sie aber einer Irrenanstalt übergeben, so würde die Grenze zwischen Hysterie und Irrsinn gänzlich bei ihr verwischt sein.

Diese Schlußbehauptung steht mit dem Schlusse seines Briefes vom 23. September 1891 im schroffen Gegensatze, da er hier ohne Bedenken die Überführung der Kranken in eine geschlossene Anstalt in Erwägung zieht.

Angeklagter bemerkt weiter, er habe viele Fälle von Hysterie, auch schwerster Art, durch strenge Behandlung geheilt, — was die Sachverständigen Turzek und Pellmann bestätigen, die ihm einen wohlbegründeten Ruf in diesem Fache, große Erfahrung und große Erfolge insbesondere infolge seiner vielfach von den Geheilten dankbar anerkannten „olympischen Grobheit" nachsagen. Angeklagter versichert, zwei Fälle von arger Hysterie bei einem jungen Mädchen, das sich in Musikstudien übernommen habe und in Schreikrämpfe verfallen sei, und bei einer anderen, lange vergeblich in Berlin behandelten Dame, die auch an hysterischen Krämpfen gelitten habe, durch einen oder zwei tüchtige, unvermutete Schläge mit der Hand beseitigt zu haben. Und wo in neun-

zig Fällen das strenge Wort des Arztes genüge, müsse man in den andern zehn Fällen zu noch nachdrücklichern Mitteln greifen; so sei ihm auch von einem nicht weit von Kassel wohnhaften Universitätskliniker die Ohrfeige als das oft einzig wirksame Mittel bezeichnet. In der Theorie würden allerdings derartige Lehren nicht ausgesprochen, — aus begreiflichen Gründen und des etwaigen Mißbrauchs wegen, gegen den er selbst sich übrigens aufgrund seiner langjährigen Erfahrung gewappnet fühle. Auch könne er sich wenigstens auf einen Schriftsteller, Jolli, in dessen Werke: „Behandlung der Neurose," berufen, der den Fall einer Heilung von Hysterie berichte, den der Vater einer Kranken durch eine tüchtige Tracht Prügel erzielt habe. Er müsse freilich einräumen, daß dieser Bericht durch den Nachsatz, das Mittel sei ein sehr bedenkliches, abgeschwächt werde. Er habe sich einer strafbaren That gegen die Frau Rauch nicht im mindesten versehen und immer nur ihr Bestes und ihre Heilung im Auge gehabt; auch durch sein freundliches Entgegenkommen nach erzielter Beruhigung der Kranken das deutlich gezeigt und sei nicht zum wenigsten durch Dr. Bertholdts Zustimmung in seinem Verhalten bestärkt.

Aufgrund der zeugeneidlichen Verneinung dieser Behauptung durch den Genannten, mit dem hierzu seine zur Akte gebrachten Briefe durchgegangen wurden, sieht das Gericht das Vorbringen des Angeklagten als widerlegt an.

Ähnliche Mittel, wie Angeklagter sie mit vollem Bewußtsein in „brutaler Form" angewandt habe, seien seines Wissens auch wissenschaftlich unzweifelhaft erlaubt und jedenfalls in Übung, selbst die behandelnden Ärzte in Dresden hätten mit der Dehnung des Sphinkter bei der Frau Rauch zu einem solchen gegriffen. Andere derartige Mittel seien die Anwendung von Glüheisen, Spritzstrahlgüsse und vom elektrischen Pinsel. Allein diese verfehlten ihren Zweck, weil sie den Kranken, die, um interessant zu erscheinen, sich willig jedem Schmerze, ja sogar empfindlichen Operationen unterwürfen, das Gefühl, etwas Besonders, Märtyrerartiges zu sein, nicht nähmen. Mit diesen Mitteln habe er daher in Sonderheit nicht bei der ihm als besonders schwer erkrankt überwiesenen Frau Rauch etwas ausrichten zu können geglaubt; nur durch empfindliche brutal erscheinende Schläge habe er ihre Hartnäckigkeit im maßlosen Schreien zu unterdrücken vermocht, nachdem er sie aufs Ernstlichste zuvor ermahnt und mit verschiedentlicher Androhung von Schlägen vergeblich den Anfang gemacht habe. Bloße Äußerungen eines berechtigten Schmerzes habe er um so weniger in dem „Gebrüll" der Kranken erblicken können, als diese selbst einmal seinem Hülfsarzte Dr.

Brunner gesagt habe, es sei auch lächerlich, daß sie so schreie, — was dieser als Zeuge bestätigt.

Ferner sei, macht Angeklagter für sich geltend, von Vertretern der Wissenschaft — Olshausen, Hegar — sogar zu Kastrationen weiblicher Hysterischer geschritten worden, ohne daß man von Seiten der Psychiatrie dagegen Verwahrung eingelegt habe. Da die hysterisch Kranken keine willensunfähigen Personen seien, so könne es eben nur auf Stärkung ihres Willens, nötigenfalls durch solche Gewaltmittel ankommen. In großen „offenen" Anstalten, wie die seinige mit etwa 100 Hysterikern jährlich, sei die Behandlung dieser so außerordentlich schwierigen Kranken mangels geeigneter Disziplinarmittel besonders erschwert. Ihm selbst sei ein derartiger körperlicher Angriff auf die Kranke im höchsten Maße zuwider gewesen, wie er denn auch seiner Abneigung gegen diesen „Bütteldienst" verschiedentlich auch dem Dr. Berthold beim Abschiede der Kranken gegenüber — wie dieser bestätigt — Ausdruck verliehen habe. Er gedenkt, sich ihm nicht wieder zu unterziehen, zumal er gegenüber den heute gehörten autoritativen Sachverständigen seinen bisherigen Standpunkt nicht mehr festhalten könne. Die scheinbaren Zugeständnisse und etwa verfänglichen Angaben in seinem Briefe vom 30. November 1891 seien seiner damaligen Erregung über die Vorfälle, seinem eigenen Widerwillen gegen derartige Gewaltmaßregeln und der ungenügenden Überlegung, wie eigentlich die Sache für ihn liege, zuzuschreiben. Irgendwie verheimlicht habe er sein Vorgehen keineswegs; habe auch bestimmt angenommen, daß die Pflegerin mit ihren täglichen Berichten auch dieses nach Dresden geschrieben habe. Wenn er dem Ehemann Rauch bei dessen zweiter Anwesenheit in Karlshöhe seine Drohungen, er wollte der Frau eine Rute binden, und dann gäbe es etwas, dahin erklärt habe, das sei nicht Ernst und nur eine Einschüchterung, so sei dies damals auch wirklich nur seine Absicht gewesen. Nur zu dessen eigener Beruhigung habe er ihm ferner am 17. Oktober sein Vorgehen gegen die Frau möglichst gelinde dargestellt und dazu versichert, es solle nicht wieder vorkommen — was ja auch nicht nötig gewesen. — Der andere Gesichtspunkt — Züchtigung wegen ungebührlichen Betragens und wegen Störung der Hausordnung, — ist in den Ausführungen des Angeklagten, wie das bereits Mitgeteilte ergiebt, auch bei der Hauptverhandlung hervorgetreten. So sehr er ihn jetzt zurückdrängen möchte, sind ihm doch Äußerungen entschlüpft, daß die Kranke der „nötigen" Hausordnung sich nicht angepaßt habe; daß ihr Schreien in seiner Anstalt „unerträglich" gewesen sei, und daß er ihr es unter Hinweis hierauf verwiesen habe. Im Briefe

vom 30. November 1891 finden sich noch deutlichere Stellen: er habe den übrigen Patienten „Ruhe schaffen" müssen (Bl. 8 der Akten), der Zustand wäre namentlich für die Umgebung (Bl. 9) erträglich geworden; und bei der dem Angeklagten vorgehaltenen gerichtlichen Vernehmung vom 18. Januar 1892 sprach er sich dahin aus, daß die Kranke, „nicht allein die Umgebung von ihr, meine übrigen Kurgäste, belästigte" (Bl. 40g) und ganz „unerträglich gewesen sei," (Bl. 41g). Auch hat er in jenem Briefe, in dem er sich (Bl. 5) „mit vollem Freimute" äußern zu wollen erklärt, und bei dessen Abfassung er jedenfalls noch unter dem frischen Eindrucke der nicht nach Überlegung zurechtgemodelten Ereignisse stand, wiederholt ausgesprochen (Bl. 7), daß er die nichtsnutzige Unart und kindische Ungezogenheit der Kranken habe züchtigen wollen. Und wenn er nun in der Hauptverhandlung sich dagegen verwahrt, daß gerade das Wort „Züchtigung" auf die Goldwage gelegt und zu seinen Ungunsten verwertet werde, so mag man ihm das zugestehn und wird doch aus dem Inhalte seiner ersten unbefangenen Verteidigung heraus dazu gelangen müssen, festzustellen, daß es ihm jedenfalls bei den drei den Gegenstand der Anklage bildenden störenden Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit seiner Klientin auf die Unterdrückung der unerträglichen, „niederträchtigen" und „nichtsnutzigen" Ruhestörung ankam.

Diese Feststellung findet eine weitere Stütze in dem vom Gericht als erwiesen erachteten Umstande, daß der Angeklagte die zwei ersten Mißhandlungen offenbar im Jähzorn verübte, — wo also seine ärztliche Pflicht jedenfalls gänzlich zurücktrat. Denn nach seiner Rückkehr von Sylt hält er es nicht für nötig, die Kranke eingehend und geduldig auszuforschen oder zu untersuchen, was nach zehntägiger Abwesenheit doch wohl geboten war, sondern er geht ohne weiteres zu Ohrfeigen über. Beim zweiten Male stürmt er sogar in ihr Zimmer, ohne sich Zeit zum völligen Ankleiden zu gönnen, wo es doch bei einer wirklichen Heilabsicht und der Absicht, Ruhe herzustellen, nicht auf die dazu erforderlichen Minuten ankommen konnte. Nur Ärger und Wut führten damals, wie auch im dritten Falle seine Hand, wie denn auch Professor Turzek, wenn auch vielleicht streng genommen, außerhalb des Rahmens seines Gutachtens, sagt, Angeklagter habe sich im Unmut über die Verlegenheit, in die ihn die Kranke versetzt, dazu hinreißen lassen. Das Gericht verwendet dieses Urteil um so unbedenklicher mit für die Begründung seiner Überzeugung, als Turzek die einschlagenden Verhältnisse gründlich kennt und außerdem dem Angeklagten noch mit großem Wohlwollen gegenübergetreten ist. Auch läßt es sich nur bei Unterstellung dieser Beweggründe verstehen,

daß sich der Angeklagte seiner Handlungen offenbar geschämt hat (Bl. 8), was bei Anwendung eines Disziplinar- oder gar Heilmittels doch ganz unfaßbar wäre.

Aber selbst wenn man von alledem absehen, die Geständnisse des Angeklagten und die begleitenden Umstände bei den Mißhandlungen, wie sie soeben dargestellt sind, als nicht durchschlagend für den Beweis seiner eigentlichen Absicht erachten wollte, — die Wahl der Mittel selbst und die Art ihrer Anwendung verbietet gleicherweise anzunehmen, Angeklagter habe sich wirklich in dem Glauben befunden, dadurch die Krankheit der Frau Rauch heben zu können.

Zunächst kommt hier das Gutachten des Professors Turzek in Betracht. Aus diesem ergibt sich, daß selbst eine Behandlung von Hysterischen mit Glüheisen, elektrischem Pinsel usw. vor dem Urteile der aufgeklärten Wissenschaft verwerflich ist, daß sie aber praktisch allerdings noch vielfach geübt wird und insofern wenigstens verteidigt werden kann, also sie den Versuch mache, die Kranken durch das bei ihnen unumgängliche Eingehen auf ihre krankhaften Gedankenreihen physisch und mit Mitteln, die ihnen wissenschaftlich und vertrauenswürdig erscheinen, zu beeinflussen. Eine wohlthätige Wirkung beruhe aber hier zumeist, wie Angeklagter selbst durch die Schilderung seiner früheren Heilfälle zeige, auf der Plötzlichkeit und dem Verblüffenden einer derartigen Einwirkung. Körperliche Gewaltmittel ohne diese beiden Voraussetzungen seien jedenfalls durchaus ungeeignet, auf die hysterisch Kranken seelisch und heilend einzuwirken; könnten bei ihnen vielmehr nur eine gefährliche Unterdrückung der Schmerzensäußerungen hervorrufen. Gänzlich verwerflich und wissenschaftlich längst aufgegeben seien übrigens solche Eingriffe in den leidenden Körper, wie die Kastration.

Im teilweisen Gegensatze hierzu will der andere Gutachter, Geheimrat Pellmann, falls man überhaupt zu körperlicher Einwirkung auf solche Kranke schreite, keinen Unterschied unter den verschiedenen Mitteln gelten lassen, beispielsweise zwischen einer Birkenrute und der metallenen Rute eines elektrischen Pinsels.

Wenn nun aber beide Sachverständige sich gegen die vom Angeklagten verteidigte, an die veraltete „intimitation" oder das sog. „traitement moral" anklingende Behandlungsart nachdrücklichst wenden, so hat der erste Gutachter, Professor Turzek, zugleich auch noch folgende einzelne Anhaltspunkte für die Beurteilung des vorliegenden Straffalles gerade in dieser Richtung an die Hand gegeben.

Die ungewöhnlich großen Schwierigkeiten, die gerade in „offenen"

Anstalten die Behandlung von hysterisch Kranken, d. h. von Kranken, deren Leiden hauptsächlich auf psychischem Gebiete liege, mit sich brächte, erforderten eine besondere Willensstärke, Selbstbeherrschung und eiserne Beharrlichkeit bei den behandelnden Personen; seien aber ganz unerläßlich für den Arzt selbst, der außerdem über ein ausgedehntes therapeutisches Wissen verfügen müsse. Diese Schwierigkeiten habe der hier in Rede stehende, besonders schwere Krankheitsfall noch gesteigert. Trotzdem habe sich der Angeklagte nicht darüber täuschen dürfen, daß die vorher angekündigten und gar noch wiederholten Züchtigungen in keiner Weise mehr als therapeutische Maßregel gelten konnten, selbst wenn früher einmal ein plötzlicher psychischer „Choc" die Heilung einer seiner Kranken herbeigeführt hätte. Den Angeklagten hätten seine Erfolge ein allzu großes Selbstvertrauen gewinnen und den Maßstab des Erlaubten verlieren lassen, zumal bei der Art von Hörigkeit, in die sein starker Wille die Kranken hineingezwungen hätte, ein Widerstreben ihrerseits wohl selten erfolgt wäre. Die wiederholten körperlichen Angriffe auf die Ehefrau Rauch, denen alle Kriterien einer ärztlichen Maßregel fehlten, für ein Heilmittel zu halten, sei ein einseitig verrannter Standpunkt beim Angeklagten, wie denn auch seine Kranke darin kein solches fühlte, sondern eine schwere Unbill. Angeklagter sei, so meint der Sachverständige weiter, durch sein Bestreben, seine Autorität unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, verführt und habe eine Besserung geradezu erzwingen wollen.

Würde bis hierher sich vielleicht aus dem Gutachten nur eine Fahrlässigkeit, ein unverzeihlich grober Irrtum des Angeklagten über die Heilkraft seines Verfahrens entnehmen lassen, — woran übrigens nach dem früher Bemerkten der Sachverständige aus den dort entwickelten Gründen nicht glaubt, — so zieht doch das Gericht aus dem bereits angedeuteten Widerspruche, in den sich der Angeklagte selbst verwickelt, den Schluß, daß er an diese Heilkraft selber nicht glaubte und sich nur jetzt zu seiner Verteidigung darauf beruft.

Denn gerade die beiden letzten stellen ein solches Übermaß gegenüber den früher von ihm mit Erfolg bei zwei jugendlichen Kranken geführten Handstreichen dar; die letzte, mit der Reitpeitsche vollzogene einen so schweren Übergriff gegenüber einer alten, zartfühlenden und äußerst leidenden Dame; endlich sind alle drei Angriffe so lange vorher angekündigt, wenn auch im letzten Augenblicke vielleicht überraschend ausgeführt, daß ihre Rechtfertigung auch aus der Theorie des Angeklagten nicht möglich wäre.

Das Gericht stellt deshalb thatsächlich fest, daß der Angeklagte zu Karlshöhe in der Zeit zwischen dem 20. und 26. September 1891 die

Ehefrau Malwine Rauch aus Dresden durch drei selbständige Handlungen, — durch Schläge mit der Hand, mit einem Stocke und einer Reitpeitsche vorsätzlich körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt hat, — und verurteilt ihn zu drei Monat Gefängnis." [1])

Es erhebt sich die wichtige Frage, ob dem Arzte das Mittel der Freiheitsberaubung zusteht, um einen Kranken zu heilen. Bekanntlich ist die Freiheitsberaubung eine Handlung, auf die z. B. das deutsche Strafgesetzbuch Gefängnis bis Zuchthaus setzt. Und doch kommt es tausendfach vor, daß Ärzte ihre Kranken auf deren ausdrücklichen Wunsch, ja trotz aller Drohungen, nicht aus der Kur entlassen, sondern festhalten. Sind in allen diesen Fällen die Ärzte strafbar?

In wahrhaft ausgezeichneter Weise hat Dr. Erlenmeyer gelegentlich der Besprechung der Morphiumsucht diese Frage behandelt, und ich kann nichts besseres thun, als seine ganze Auseinandersetzung hier folgen zu lassen.

„Man hat die Frage aufgeworfen," heißt es in Erlenmeyers Morphiumsucht, 1883, S. 92, „ob der Anstaltsarzt berechtigt sei, die Kranken gegen ihren Willen der Kur zu unterwerfen, oder ob es einer Freiheitsberaubung gleich komme, wenn er ihrem Verlangen nach Entlassung während der Kur nicht entspreche. Die so formulierte Fragestellung muß ich als durchaus irrtümlich bezeichnen, weil die faktischen Verhältnisse gar nicht so liegen, wie sie durch sie angedeutet werden.

Der Arzt wird den Kranken überhaupt nicht widerwillig einer Entziehungskur unterwerfen, sondern der Kranke kommt aus eigener Entschließung und mit freiem Willen zu dem Arzte und fordert diesen auf, ihm das Morphium zu entziehen. Er weiß, was ihm bevorsteht während der Kur, und wenn er es nicht wissen sollte, so wird es ihm gesagt; jedenfalls wird die Kur mit dem Willen des Patienten begonnen, und der Arzt, welcher die Kur begonnen hat und ihre Durchführung für notwendig hält, hat damit die Verpflichtung übernommen, die Kur zu beendigen, selbst wenn der Kranke im Verlaufe der Kur sein Einverständnis mit derselben zurücknehmen sollte. Diese Verpflichtung zur Beendigung der Kur muß nämlich einfach deswegen bestehen bleiben, weil der Kranke durch die Wirkung der Kur (Abstinenzerscheinungen) sein klares Urteil

[1]) Oppenheim, Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden. 1892. Anhang.

über das ihm Notwendige und Nützliche verliert, weil er eben unzurechnungsfähig wird. Die Trübung seines Urteils vollzieht sich unter direkter Beeinflussung seiner Psyche (Seele) durch die Abstinenz; Wünsche und Willen werden auf falsche Bahnen gelenkt unter dem Eindrucke körperlicher Leiden.

Unzählige meiner Kranken haben mir während der Entziehungszeit mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, mit Veröffentlichung gedroht, einzelne haben sofortige Abreise verlangt. Es hat mich das alles immer kalt gelassen und von der Beendigung der Kur niemals abgehalten. Aber alle, keinen einzigen ausgenommen, haben nach Beendigung der Kur mir gar nicht genug danken können dafür, daß ich ihren Drohungen und ihrem Verlangen nicht nachgab. Mir ist es nicht recht begreiflich, wie sich ein Arzt in dieser Angelegenheit stören und vor allem, wie er sich durch Drohungen und Wünsche der Kranken in seinem zielbewußten und pflichtmäßigem Handeln beeinflussen lassen kann. Allerdings ist es ja richtig, daß der Arzt nicht immer Herr der Situation ist und ein plötzliches Abreisen des Patienten nicht verhindern kann. Das trifft bei der Methode der allmählichen Abgewöhnung zu, die also auch aus diesem Grunde zu verwerfen ist. Bei der plötzlichen Entziehung sowohl, wie bei der modificiert langsamen, kommen derartige freiwillige Kurunterbrechungen nicht vor. Wer sich aber durch die Drohungen der Kranken beeinflussen läßt, der sollte lieber die Behandlung Morphiumsüchtiger aufgeben.

Die Behauptung, daß durch die gegen den Willen des Kranken beendete Entziehungskur der strafbare Fall einer Freiheitsberaubung geschaffen werde, ist mir ganz unverständlich. Dasselbe Verhältnis liegt doch bei der Behandlung vieler innerer und chirurgischer Krankheiten vor, und dort fällt es niemandem ein, von einer Freiheitsberaubung zu sprechen. Der Typhuskranke verlangt während der Delirien stürmisch seine Entlassung; darf dem entsprochen werden und ist es eine Freiheitsberaubung, wenn er mit Gewalt im Spital zurückgehalten wird? Der Schwerverletzte gibt seine Einwilligung zur Amputation, aber in dem durch Chloroform künstlich erzeugten Delirium widerruft er plötzlich die gegebene Einwilligung, obgleich die Weichteile vielleicht schon durchschnitten. Darf der Arzt die Operation etwa unterbrechen, und ist es eine Freiheitsberaubung, wenn er durch ihre Beendigung den Kranken widerwillig auf Wochen an das Bett fesselt? Ähnliche Beispiele bietet die Praxis jeden Tag, und in den ausgewählten stehen sich Typhus-, Chloroform- und Morphiumdelirium treffend gegenüber. Die Hauptsache ist die, daß der

Arzt verpflichtet ist, die mit dem Einverständnis des Kranken begonnene Kur auf alle Fälle durchzuführen. Und wenn es überhaupt zulässig wäre, von Freiheitsberaubung zu sprechen und an die Verhängung einer Strafe für dieselbe zu denken, so dürfte die Strafe nicht den Arzt treffen, der eine mit dem Willen des Kranken begonnene Entziehungskur durchführt, auch wenn der Kranke im Laufe der Kur nicht mehr einverstanden sein sollte, sondern vielmehr jenen, der die Kur unterbricht, also seine Pflicht als Arzt verläßt."

Daß es zu ärztlichen Eingriffen an Gesunden — etwa zur Beseitigung von Schönheitsfehlern oder zur Entnahme von Blut, um dieses einem Kranken einzuspritzen u. a. — der Einwilligung der betreffenden Personen bezw. ihrer Angehörigen bedarf, ist selbstverständlich. Schwieriger ist die Frage, was der Arzt bei unrettbar Verlorenen thun darf. Aus lebhaft empfundenem Humanitätsgefühl wird oft der Wunsch geäußert, daß der Arzt ein qualvolles, unbedingt tödliches Leiden durch eine große Gabe von Morphium abkürzen möchte. In gewissem Sinne entspricht auch der Arzt diesem Wunsche. Freilich darf und wird kein Arzt ein Mittel in einer Gabe geben, welche sicher tödlich ist, etwa ein Drittel oder die Hälfte eines Gramm Morphium. Dagegen ist es allgemeine ärztliche Praxis, um dem Leidenden seine Schmerzen zu lindern und so wenigstens sein Sterben zu erleichtern, kleine Mengen Narkotica zu verabreichen, obwohl diese möglicherweise, ja sogar wahrscheinlich den Tod beschleunigen. Die Linderung der Qualen ist hier der einzige Zweck des Arztes, da für ihn jeder andere unerreichbar bleibt, und seine Hauptfrage ist die, möglichst haushälterisch mit seinem Zaubermittel umzugehen, um nicht zu früh zu großen Dosen greifen zu müssen.

Von großer Bedeutung ist die Frage, inwieweit der Arzt berechtigt ist, an Kranken oder Gesunden Experimente zu machen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um das Erproben von Heilmitteln gegen eine bestehende Krankheit. Niemand wird bestreiten wollen, daß Koch, als er sein Mittel gegen die Schwindsucht gefunden zu haben glaubte und dasselbe an Kranken probierte, seine Befugnisse nicht überschritt, und keine Zeitung hat die Anklage auf Fahrlässigkeit erhoben, obwohl das Mittel sich vielfach als schädlich erwies. Ganz anders liegen die Dinge, wenn es Experimente sind, die zu einem Leiden der betreffenden Person in gar keinem Verhältnis, in gar keiner Beziehung stehen, entweder weil dasselbe von dem Versuche nicht berührt wird und nicht berührt werden soll, oder weil überhaupt gar kein Leiden vorhanden ist. Leider muß zugegeben werden, daß auf diesem Gebiete, wie Oppenheim hervorhebt, dem ich

hier vielfach folge, von den Ärzten ungeheuerlich gesündigt und ein Recht auf Eingriffe in den menschlichen Körper vielfach angenommen wird, für welches weder eine Rechtsüberzeugung der Ärzte selbst, noch eine solche des Publikums vorhanden ist.

Als oberster Grundsatz ist hinzustellen: Es „darf niemals eine Person, mag sie gesund oder krank, heilbar krank oder rettungslos dem Tod verfallen, mag sie selbst zum Tod verurteilt sein und ihre Hinrichtung bevorstehen — niemals darf sie ohne ihre Einwilligung zum Gegenstand von Experimenten gemacht werden. Geschieht es doch und ist der experimentelle Eingriff ein nicht indifferenter, so ist der Thäter wegen Körperverletzung strafbar."

In erster Linie kommen hier die vielfach höchst verdammenswerten und auch stark angefeindeten Versuche inbetracht, künstlich Krankheiten zu erzeugen und ihre Übertragbarkeit zu beweisen — wohlgemerkt, immer aus bloß wissenschaftlichem Interesse. Denn es werden auch Krankheiten eingeimpft, um Leiden zu beseitigen. So hatte man die Erfahrung gemacht, daß bisweilen durch das Auftreten von Gesichtsrose bösartige Geschwülste und fressende Flechten aufgesaugt wurden und verschwanden. Daraufhin hat man versucht, die Gesichts- oder Wundrose planmäßig zur Heilung verzweifelter Gewächse zu verwenden — ein Verfahren, dessen Gefährlichkeit freilich sehr groß ist. Derartige Einimpfungen von Krankheiten kommen jedoch hier nicht in Frage. Es sind vielmehr die künstlichen Experimente mit dem Krankheitsstoffe der Syphilis, des Trippers, des Krebses, des Sumpffiebers und anderer gefährlichen Krankheiten gemeint.

Der Beweggrund, die Wissenschaft zu fördern, mag die Strafbarkeit mildern, hebt sie aber nicht auf. Wenn wir, führte Mittermaier schon 1853 aus, den Grundsatz verteidigen, daß ein Arzt wegen der von ihm unternommenen gewagten Kuren oder wegen ungewöhnlichem Heilverfahren nicht verantwortlich gemacht werden kann, so muß dagegen die Strafwürdigkeit des Arztes da behauptet werden, wo seine gewagten Versuche nicht die Heilung der Kranken bezweckten, sondern überhaupt im sogenannten Interesse der Wissenschaft an Personen Versuche angestellt werden, um zu erfahren, ob ein gewisses, angeblich wissenschaftliches Gesetz gegründet ist. Nie darf der Arzt einen Menschen wie eine Sache behandeln und ihm ein Leid zufügen, um den Kreis seiner Erfahrungen zu bereichern.

Ganz so dürften auch eventuell die Gerichte entscheiden. Des hohen Interesses halber ist hier als Beleg ausnahmsweise einmal eine französische Entscheidung angeführt.

16. Fall.

Ohne Ort und Datum mitgeteilt in Friedreichs Blättern für gerichtliche Anthropologie, 1860, S. 304—307.

Am 1. Dezember 1858 wurde in das Hospital von Lyon ein zehnjähriges an Kopfgrind (teigne faveuse) leidendes Kind gebracht und nach einmonatlicher Behandlung in die Abteilung versetzt, in welcher die an syphilitischer Krankheit Leidenden sich befanden. Der Arzt dieser Abteilung in Verbindung mit dem ersten Arzt wendete an dem Kinde das Mittel an, syphilitischen Stoff einzuimpfen. Das Kind erkrankte davon an syphilitischen Geschwüren vom 10. Februar bis 9. April, wo die Heilung eintrat, während in Bezug auf die Krankheit des Kopfgrindes die gewöhnliche Behandlung angewendet und das Kind erst im August geheilt wurde. Die Staatsanwaltschaft leitete nun gegen beide Ärzte die strafrechtliche Untersuchung wegen Körperverletzung ein; die Anschuldigung wurde darauf gegründet, daß die Verletzungen nur zugefügt wurden, um wissenschaftliche Versuche zu machen, während die beschuldigten Ärzte behaupteten, daß sie die Einimpfung nur angewendet hätten, um dadurch den Kopfgrind zu heilen. Vor dem Zuchtpolizeigerichte von Lyon erschien außer den beschuldigten Ärzten das Kind als Zeuge und erklärte, daß die Einimpfung am 7. Januar geschehen, und die Operation nicht schmerzvoll gewesen sei.

Der Gerichtshof verurteilte beide Ärzte wegen vorsätzlicher Körperverletzung, den einen Arzt zu hundert, den andern als Teilnehmer zu fünfzig Franks Geldstrafe. In den Gründen erklärte der Gerichtshof, daß die Angeschuldigten zu ihrer Rechtfertigung sich darauf berufen:

1) daß ihre Handlungsweise nicht unter ein Strafgesetz gestellt werden könne,

2) daß die Anwendung des Mittels nicht geschehen sei, um rein wissenschaftliche Versuche zu machen, sondern hauptsächlich um den Kopfgrind zu heilen und um accessorisch möglicherweise zur Lösung einer der bestrittensten ärztlichen Fragen beizutragen, daß aber sie dabei innerhalb der Grenzen ärztlicher Befugnisse gehandelt hätten,

3) daß sie keine Absicht zu schaden, oder irgend eine feindselige Absicht gehabt hätten.

Gegen diese drei Verteidigungsgründe wendet der Gerichtshof folgendes ein: ad 1) die hier den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlungen fallen in den Kreis der durch Art. 311 des Code penal als strafbar erklärten Verwundungen, indem dahin nach dem gebrauchten allgemeinen Ausdruck das Gesetz auch andere noch so leichte Verletzungen

rechnet, deren Ergebnis den Körper oder die Gesundheit der Person anzugreifen geeignet ist. ad 2) In Bezug auf den zweiten Verteidigungsgrund wird in den Entscheidungsgründen gesagt: daß die Rechte des Arztes und seine Verpflichtungen der Wissenschaft gegenüber ihre Grenzen haben, daß seine Rechte von seiner Aufopferung für seine Mitbürger und seinem Eifer ihnen zu helfen abhängen, seine wissenschaftlichen Verpflichtungen durch die Achtung, die er dem Kranken schuldig ist, begrenzt werden, woraus sich ergibt, daß, so oft der Arzt eine neue Heilmethode anwendet, er nur wesentlich den Zweck der Heilung des Kranken und nicht den der Versuche hat, und dann nur von seinem Gewissen abhängt und wenn die therapeutische Heilmethode noch eine wissentschaftliche Entdeckung zur Folge hat, der Arzt mit Recht den Ruhm genießt, der sich an seinen Namen knüpft; daß aber in vorliegendem Falle die Lage der Angeschuldigten eine ganz andere war, indem alle Umstände zeigen, daß ihr vorherrschender Gedanke, ihr hauptsächlicher Zweck nur der war, durch das versuchsweise angewendete Mittel eine medizinische Streitfrage zu lösen, und daß, wenn sie accessorisch sich sagen konnten, daß eventuell die Operation auch die Heilung des Kindes von dem Kopfgrind günstig sein konnte, diese Erwägung nur sekundär in den Ideenkreis kam, und ihre gegenteilige Erklärung nur ein hinterher ersonnenes Verteidigungsmittel ist, und daß ihre eigenen Angaben in der Untersuchung zeigen, daß sie selbst nicht an die Wirksamkeit der angewendeten Operation als Heilungsmittel glaubten. ad 3) In Bezug auf den dritten Verteidigungsgrund sagt das Erkenntnis: daß es zur Begründung des Vergehens nicht notwendig ist, daß der Thäter böswillig durch Haß oder Rache geleitet wurde, es vielmehr genügt, wenn er mit Bewußtsein und mit Absicht, selbst auf die Gefahr zu schaden, im Interesse seines Rufes, oder einer wenn auch uneigennützigen, wissenschaftlichen Leidenschaft handelte, daß aber diese Gefahr zu schaden hier vorhanden war. — Gründe zur Anwendung einer milden Strafe findet der Gerichtshof, der jedoch auch erwägt, daß eine Handlung um so tadelnswerter ist, als sie einem der freien Einwilligung unfähigen Kinde zugefügt wurde, in der Untadelhaftigkeit des Charakters der Angeschuldigten, in dem wissenschaftlichen Beweggrunde und in der Geringfügigkeit des Schadens. —

Aber trotz einer gegebenen Einwilligung wird nach allgemeiner Rechtsüberzeugung an einem gesunden Menschen nie ein irgendwie gefährliches Experiment gemacht werden dürfen. Auch der brennendste Wissenseifer muß hier zurücktreten.

Dagegen wird man es vom Zweckmäßigkeits-Standpunkt nicht ohne weiteres verwerfen können, wenn die Ärzte an hoffnungslos Erkrankten mit deren ausdrücklicher Erlaubnis Experimente anstellen. Freilich dürfte auch hier die Einwilligung nur selten erteilt werden. In Wirklichkeit macht man wohl fast alle derartigen Versuche unter anderen Vorwänden und scheinbar zu Heilzwecken. Das Experimentieren an Geisteskranken endlich dürfte wohl allgemein als strafbar empfunden werden.

Im Ganzen genommen kann man wohl nicht streng genug von dem Experimentieren im angeblichen Interesse der Wissenschaft denken. Denn durch die bisherigen Versuche — immer die ohne Heilzweck gemeint — ist sicherlich nicht eine einzige Entdeckung gemacht, sondern nur das bestätigt worden, was man längst durch Krankenbeobachtung wußte.

Ganz andere Seiten hat das Recht des Arztes zu Eingriffen bei einer unmöglichen Entbindung. Bekanntlich kommt es gar nicht selten vor, daß die Geburtswege einer schwangeren Frau so eng sind, sei es durch Anlage, Verkrüppelung, Geschwülste oder anderes, daß das Kind unmöglich zur Welt kommen kann. Um sich hier zu helfen, hat die medizinische Kunst verschiedene Wege eingeschlagen: einerseits kann die Schädelhöhle des Kindes eröffnet und ihres Inhalts entledigt werden, (die sogenannte Perforation), sodaß sich der Kopf verkleinert und durch das Becken durchtreten kann; andererseits hat man den Kaiserschnitt erfunden, d. h. man schneidet die Bauchhöhle und die Gebärmutter der Frau auf und zieht das Kind durch diese künstliche Öffnung heraus. Diese letztere Methode ist heute allerdings bei weitem nicht so gefährlich wie früher, hat aber trotzdem noch ihre bedenklichen Seiten und bleibt vor allem ein Kunststück spezialistisch geschulter Geburtshelfer.

Wird in einem solchen Falle unmöglicher Entbindung der Ausgang der Natur selbst überlassen, so gehen mit fast absoluter Sicherheit Mutter und Kind zugrunde. Durch die Vornahme des Kaiserschnitts wird zwar das Kind gerettet, die Mutter aber einer starken Lebensgefahr ausgesetzt, während durch eine Perforation das Kind getötet, die Mutter erhalten wird.

Welches Handeln ist nun in einem solchen Falle gesetzlich zulässig und wer hat die Wahl?

Einstimmig wird von den Juristen die Antwort gegeben: die Mutter hat die Wahl und die Entscheidung. Die Mutter darf also den Kaiserschnitt verweigern und das Kind töten lassen. Ein Zwang, eine Nötigung zum Kaiserschnitt besteht für sie nicht; das Recht auf ihre körperliche Unverletztheit kann nicht angefochten werden, und vor allem hat ihr

Leben einen höheren Wert als das des Kindes. Will die Mutter dagegen das Leben ihrer Frucht erhalten wissen, so darf der Arzt den Kaiserschnitt vornehmen. Im Falle der fortgesetzten Unschlüssigkeit der Frau aber darf der Arzt auch ohne spezielle Einwilligung die Perforation machen und so wenigstens die Mutter retten; die Perforation ist dann nicht nur eine erlaubte, sondern sogar gebotene Handlung des Arztes.

Der Arzt besitzt also unter Umständen das Recht, das Kind zu töten. Daher darf ihm auch niemals ein Vorwurf gemacht werden, wenn etwa das Kind noch lebend zur Welt befördert würde, trotzdem es angebohrt und eine Menge Hirnsubstanz aus seinem Kopfe herausgenommen wurde. Hammond erzählte einen Fall — und in vielen andern nichterzählten mag es ebenso gewesen sein — wo das Kind trotz der Ausleerung mehrerer Unzen Gehirns und heftiger Wundblutung lebend und schreiend zur Welt kam. Es muß zwar ein grausiges, niederschmetterndes Gefühl selbst für den harten Sinn eines an Jammer und Todesszenen gewöhnten Mannes sein, und noch entsetzlicher werden die Schreie eines solchen Kindes in der Seele der Angehörigen widerhallen —, allein der Arzt hat nur seine Pflicht erfüllt, die undankbare Pflicht eines schweren und verantwortungsvollen Berufes.

Unstreitig liegt die Gefahr nahe, daß Ärzte mit ihrem Tötungsrechte Mißbrauch treiben können. Thatsächlich hat es auch in früherer Zeit Geburtshelfer gegeben, die alle Rücksicht auf das kindliche Leben bei Seite setzten und die es so arg trieben, daß ihnen das Handwerk von Staatswegen gelegt werden mußte. Gegenwärtig hat aber die Neigung zur Perforation sehr stark abgenommen. Ganz besonders in Deutschland. Kommt doch hier erst auf 540 Geburten eine Tötung des Kindes, in England bereits auf 369.

Ja, die Ärzte perforieren zur Zeit so ungern und selten, daß erfahrene Geburtshelfer, wie Zweifel in Leipzig, dies beklagen. Mit Recht wird hervorgehoben, wie wenig es zulässig ist, bei hochgradig engem Becken die Entbindung durch die Zange erzwingen zu wollen. Wird doch meist nur die Mutter verletzt und in ihrer Gesundheit dauernd empfindlich geschädigt, während das Kind obendrein doch tot zur Welt kommt. Auch sind die Gefahren der Mutter selbst bei der Operation nicht bedeutend, trotzdem es sich vielfach um außerordentlich schwere Entbindungen handelt.

Das Wahlrecht der Mutter in Fällen unmöglicher Entbindung kann unter Umständen von einschneidender Bedeutung sein, z. B. für adlige Familien, bei denen es auf männliche Nachkommenschaft ankommt. That-

sächlich ist auch für diese Eventualität vorgeschlagen worden, und noch öfters mag darnach gehandelt worden sein, die Mutter zur Duldung des Kaiserschnitts zu zwingen. Allein dieser Vorschlag steht nicht auf rechtlichem Boden. Der Wunsch und das Interesse an männlichen Erben begründet nicht die Rechtmäßigkeit der Nötigung zum Kaiserschnitt.

Dagegen ist der Arzt vielfach gesetzlich verpflichtet, sofort den Kaiserschnitt vorzunehmen, wenn eine Hochschwangere vor oder während der Niederkunft stirbt, ohne ihr Kind geboren zu haben, und das letztere noch nicht sicher tot ist.

Selbst bei den alten Kulturvölkern galt bereits diese Vorschrift. So wußten schon die Rabbiner des Talmud, daß das Kind im Mutterleib nicht immer zugleich mit der Mutter stirbt. Sie führen ein Beispiel an, wo man bemerkt hatte, daß das Kind im Leibe der verstorbenen Mutter sich noch dreimal bewegte. Überraschte der Tod eine Frau während der Entbindung, so wurde nach den Aussprüchen der Rabbiner Nachmann und Schemuël der Kaiserschnitt vorgenommen. Sogar an einem Sabbath schritt man zu dieser Operation, selbst auf die Gefahr hin, diesen Tag zu entheiligen. Ja, man verletzte den Sabbath in dieser Hinsicht sogar dann, wenn Leben oder Tod der Mutter noch zweifelhaft war; denn man glaubte nicht, bis zum Ablauf des heiligen Tages warten zu dürfen, um des Kindes Leben zu retten.

Nach Susruta nahmen auch die indischen Ärzte den Kaiserschnitt vor, sobald sie äußerlich am Unterleibe der plötzlich verstorbenen Gebärenden Bewegungen des Kindes bemerkten. Im alten Rom bestand ein dem Numa Pompilius zugeschriebenes Gesetz, welches den Kaiserschnitt an der Toten befahl. Das Christentum war derselben Operation außerordentlich günstig, da ja nach seiner Lehre erst die Taufe dem Leben des Kindes einen höheren Wert verlieh. So gab Papst Benedikt im vorigen Jahrhundert genaue Vorschriften für den Kaiserschnitt.

Auch heute bestehen noch zahlreiche Vorschriften in den Gesetzen, nach welchen die Ärzte unverweilt den Unterleib und die Gebärmutter einer toten Schwangeren aufschneiden müssen, um das Kind zu retten (siehe die obige Zusammenstellung). Es ist dies also der einzige Fall, wo ein Arzt berechtigt und verpflichtet ist, eine eingreifende Operation ohne Einwilligung, ja sogar gegen den Wunsch der Angehörigen und ohne Aufforderung eines Gerichtes vorzunehmen.

Die Möglichkeit der Rettung eines lebenden Kindes, während die Mutter schon gestorben ist, kann nicht geleugnet werden. Denn das Kind ist zwar abhängig vom mütterlichen Körper, führt aber doch

sein eigenes Leben, wie besonders sein eigener mit dem mütterlichen nicht übereinstimmender Blutkreislauf beweist. Auch ist in der Gebärmutter zur Zeit der Schwangerschaft eine außerordentliche Menge Blut vorhanden, sodaß also das Sauerstoffbedürfnis des Kindes noch eine Zeit lang befriedigt werden kann. Durch Versuche hat Breslau nachgewiesen, daß bei plötzlichem Tode die Tierfrüchte eine Mutter überleben, so bei Verblutung, Ersticken des Muttertieres, Schlag auf den Kopf. Und vom menschlichen Kinde erwartet derselbe Forscher eine noch größere Lebensfähigkeit.

Freilich überlebt keineswegs immer das Kind seine Mutter. Sehr häufig stirbt es vielmehr vor oder gleichzeitig mit derselben. Schon der Talmud bemerkt: bei einem durch Krankheit erfolgten Tode treffe die Kraft des Würgengels zuerst das schwache Kind, bei einer Tötung der Mutter durch äußere Gewalt aber sterbe diese zuerst. Und in der That besteht die größte Aussicht auf Erhaltung des Kindes, wenn die Mutter durch äußere Gewaltthätigkeit, bei völliger Gesundheit, plötzlich stirbt. Reinhardt hat zwölf Fälle zusammengestellt, wo Schwangere durch äußere Gewalt getötet und darauf durch Kaiserschnitt entbunden wurden. In zehn dieser Fälle fand man das Kind lebend und lebensfähig, selbst wenn die Operation erst nach zwölf Stunden und noch später gemacht wurde. H. Fehling gelang es, nach dem plötzlichen Tode einer Hochschwangeren infolge einer Hirngeschwulst bei völlig fehlendem Herzschlag durch starke elektrische Ströme die künstliche Atmung zu erhalten, sodaß fünfzehn Minuten nach dem sicheren Tode noch ein lebendes Kind erzielt wurde.

Doch ist es selbstverständlich viel häufiger, daß die Mutter durch eine Krankheit und in längerem Todeskampfe zugrunde geht. Und hieraus erklärt es sich, daß im Ganzen die Erfolge des Kaiserschnittes an Toten recht gering sind. Bei 54 in den Jahren 1870–85 im Großherzogtum Baden an Toten vorgenommenen Kaiserschnitten wurde nur ein Kind gerettet. Nach Horwitz und Garazky wurden in 379 Fällen von Kaiserschnitt 308 Kinder tot, 37 sterbend mit Lebenszeichen und 34, also 11 Prozent, lebend geboren.

Da also doch hin und wieder Kinder gerettet werden, sollten die Angehörigen dem Arzte, der obendrein bloß dem Gesetz gehorcht, keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Darf doch auch die für unser Empfinden so gräßliche Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß die tote Mutter ohne Kunsthülfe das Kind noch durch die natürlichen Geburtswege ausstößt. So sagt der berühmte Schroeder: Die Geburt

kann übrigens auch nach dem Tode der Mutter noch von selbst erfolgen, indem das Kind durch den starken Druck innerhalb des Bauches, der sich durch Gasentwickelungen in der Leiche bildet, ausgetrieben wird.

Aus der älteren Zeit sind uns sogar mehrere, freilich nicht ganz zweifelsfreie Fälle berichtet, wo solche Sarggeburten am Leben erhalten blieben. Zum Beispiel erzählt Johann Matthäus folgendes: Eine Frau aus Weißenburg war am Ende ihrer Schwangerschaft schnell gestorben; ihre Angehörigen hatten sie bereits ins Grab gelegt, als sie nach einigen Stunden ein Gewimmer hörten; sie kamen schnell herbei, öffneten das Grab, in welchem sie die Mutter zwar tot, aber zu ihren Füßen ein lebendes und ganz gesundes Mädchen fanden, das sein Leben fortsetzte.

In der neuesten Zeit sind zwar keine Fälle von lebenden Sarggeburten beschrieben worden, aber dafür besitzen wir zahlreiche genaueste Nachrichten über tote. 1897 hat Dr. Bleich eine derartige Beobachtung gemacht. Des hohen Interesses wegen setze ich seinen Bericht, stark gekürzt, hierher.

17. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Bleich, Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin und öffentl. Sanitätswesen 1897, III. F. 14. Bd., S. 252.

„Durch Schreiben des Amtsvorstehers vom 6. Juli d. J. wurde das Kgl. Amtsgericht zu G. benachrichtigt, daß an demselben Tage vormittags am linken Bartschufer unterhalb einer Brücke die Leiche einer weiblichen Person aufgefunden worden.

Die darauf hin noch an demselben Tage vorgenommene gerichtliche Obduktion stellte fest, erstens die Identität der Leiche mit einer Frau, welche am 4. Juli d. J. im geistesgestörten Zustande sich aus ihrem dreizehn Kilometer vom Fundorte gelegenen Heimatsorte entfernt hatte, dann, daß die Leiche in einem unweit vom Flusse entfernten Wasserloche in liegender Stellung, wenig von Wasser bedeckt, sich befunden. Von gerichtsärztlicher Seite wurden außer geringen Blutunterlaufungen am rechten und linken Knie keine weiteren äußeren Verletzungen vorgefunden; die Untersuchung des Unterleibes ließ darauf schließen, daß die Tote ungefähr im sechsten Monate der Schwangerschaft stand. Die Leiche zeigte nur am Rücken rötliche Totenflecke, verbreitete keinen Fäulnisgeruch, die Gelenke der Extremitäten standen in Totenstarre. Es war daher anzunehmen, daß die Leiche nur kurze Zeit im Wasser gelegen hat, da sich außerdem noch an einzelnen Stellen, besonders der Beine, Gänsehaut vorfand. Aufgrund dieses Befundes lautete das gerichtsärztliche Gutachten dahin:

daß kein Umstand gefunden worden ist, welcher der Annahme entgegenstände, daß der Tod durch Ertrinken erfolgt ist.

Daraufhin wurde, da offenbar Selbstmord vorlag, seitens der Kgl. Staatsanwaltschaft das weitere Verfahren eingestellt und die Erlaubnis zur Beerdigung der Leiche, welche am 9. Juli erfolgte, erteilt.

Etwa acht Tage nach Auffindung der Leiche wurde ermittelt und zur Anzeige gebracht, daß drei jugendliche Arbeiter mit der später als Leiche aufgefundenen Frau kurz nach einander den Beischlaf ausgeführt, und gaben dieselben bei ihrer Vernehmung übereinstimmend den Vorgang so an, wie er in der Anzeige niedergelegt war, nur bestritten sie, daß bei dem Akte irgend ein Zwang ihrerseits ausgeübt worden, die Person vielmehr freiwillig den Beischlaf geduldet habe. Aufgrund dieser Ermittelungen wurde die Ausgrabung und Sektion der Leiche angeordnet und am 13. Juli ausgeführt, doch gab dieselbe, nebenbei bemerkt, zu keinen weiteren gerichtlichen Schritten Veranlassung, da nach Kenntnisnahme von dem Obduktionsprotokoll seitens der Kgl. Staatsanwaltschaft der bis dahin bestehende Verdacht auf Notzucht fallen gelassen und das Verfahren in der Sache aufgehoben wurde. Dagegen fand sich bei dieser Gelegenheit, nachdem der Sarg geöffnet und die Sterbekleider von der Leiche entfernt waren, eine Sarggeburt vor und zwar eine vollkommen ausgebildete mit vollständiger Umstülpung und Vorfall des Uterus und der Scheide — die vollständig umgestülpte Gebärmutter hatte eine große Ähnlichkeit mit den auf Jahrmärkten als Kinderspielzeug feilgebotenen mit Wasserstoffgas gefüllten Gummiblasen — und führe ich aus dem Obduktionsprotokoll die folgenden für die Sarggeburt in Betracht kommenden Nummern auf:

Der Bauch war sehr stark aufgetrieben, zeigte keine Verletzungen. Zwischen den Oberschenkeln der Leiche lag eine kopfgroße, feuchte, dunkelrote Geschwulst, an deren unterm Ende eine 44 cm lange dunkle Nabelschnur entsprang. Mit derselben verbunden war die Leiche eines 36 cm langen Kindes. (Zwischen den Schenkeln der Mutter liegend, mit dem Kopfe fest an den Kniegelenken, mit den Füßen den mütterlichen Geschlechtsteilen zugekehrt, den Rücken nach oben, Gesicht und Brust nach unten, dem Sargboden zugekehrt.) Die Schamspalte stand weit offen.

Die Gebärmutter, welche schlaff ist, war sackartig mit ihrer Innenfläche zwischen die Schenkel vorgedrängt mitsamt der Scheide, nicht mehr im Zusammenhange mit der Gebärmutter fand sich ein etwa 1 cm dicker Mutterkuchen annähernd rund, von schwarzbrauner Farbe und schmieriger Konsistenz und etwa 12 cm Durchmesser, die innere Fläche

der Gebärmutter ist glatt, glänzend blaurot. Die Muskulatur ist dünn und brüchig. Der Mastdarm war durch Luft aufgetrieben, sonst leer.

Sehen wir uns nun den Fall nach dem Sektionsbefunde und im Lichte der gerichtlich festgestellten ihn begleitenden Umstände näher an, so erhellt zunächst, daß hier eine ausgesprochene Sarggeburt vorlag, da die Leiche, kurz nach dem Tode untersucht, noch keine Spuren einer stattgehabten Geburt gezeigt und erst, nachdem dieselbe zehn Tage in der Abgeschiedenheit des Grabes gelegen, nach ihrer Ausgrabung die Geburt konstatiert werden konnte. Was ihre Entstehung betrifft, so müssen wir vorerst daran festhalten, daß hier nur postmortale Kräfte gewirkt haben, und würden dieselben auch vollständig zur Erklärung des Vorganges ausreichen, da es sich um die Ausstoßung einer unausgetragenen im siebenten Monate des Fötuslebens stehenden Frucht handelt und es fast scheint, als wenn hier von einer wenn auch noch so geringen vorbereiteten Thätigkeit der Gebärmutter keine Rede sein könne, zumal die Frau im siebenten Monate schwanger, noch zu weit von dem Ende der Schwangerschaft entfernt war, um von normalen Geburtswehen heimgesucht zu werden.

Indessen werden wir bei näherer Betrachtung auch hier die Mitwirkung von dolores praeparantes nicht ganz ausschließen können, wenn wir bedenken, daß die hochschwangere Frau von drei kräftigen, jungen Leuten kurze Zeit hintereinander in liegender Stellung geschlechtlich gebraucht worden. Der Insult, welcher bei diesem Akte einmal von den Bauchdecken aus die schwangere Gebärmutter, dann aber auch durch Immission penis den Uterus direkt trifft, genügt erfahrungsgemäß vollständig, um Wehen zu erzeugen, welche, wenn auch nur kurze Zeit wie hier, wo die Frau bald darauf ihren Tod im Wasser gesucht und gefunden hat, doch einleitend auf die Geburt wirken konnten."

Aber nicht nur der Gedanke an eine mögliche Sarggeburt sollte die Angehörigen bestimmen, sofort nach dem Tode den Kaiserschnitt an der toten Mutter vornehmen zu lassen, unter Umständen kann ein brennendes rechtliches Interesse hierzu vorliegen. Wie in einem andern, dem sechsten Kapitel dieses Buches, auseinandergesetzt wird, hängt z. B. die Vererbung des Nachlasses einer Frau davon ab, ob sie ein lebendes Kind geboren hat oder nicht. Im ersten Falle kommt ihr Vermögeu an ihren Gatten, im zweiten an ihre eigenen Verwandten. Es kann also dem Gatten einer während der Entbindung sterbenden Frau nicht dringend genug angeraten werden, das Kind sofort durch den Arzt künst-

lich entbinden zu lassen, wenn anders er sich die Mitgift seiner Frau erhalten will. Denn die Wahrscheinlichkeit, daß bei großer Eile das Kind noch lebend, wenn auch nicht lebensfähig zur Welt käme, ist nicht gering. —

Ich hätte nicht gehofft, auch für das eben Ausgeführte ein wirklich vorgekommenes gerichtliches Exempel zu finden, allein das Reich der Theorien ist kläglich und ärmlich gegen die Welt der Thatsachen.

18. Fall (Preußisches Landrecht).

Mitgeteilt von Dr. Niemann in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin." 9. Bd. 1856. S. 332.

Die hochschwangere Frau des Fabrikanten N. zu G. wurde am 22. August 1849 von Krämpfen befallen und starb unter den Erscheinungen von Eklampsie gegen sechs Uhr abends am Stickflusse. Der anwesende Dr. W. hörte nach dem Tode der Mutter deutlich den Puls des Kindes und entschloß sich, nachdem er sich von der Unmöglichkeit eines anderen Verfahrens überzeugt hatte, den Kaiserschnitt vorzunehmen und verrichtete denselben zehn Minuten nach dem Tode der Mutter. Dr. W. fühlte beim Einbringen der Hand in die Gebärmutter deutlich den Pulsschlag in der Nabelschnur, nahm aber den Herzschlag des Kindes nicht wahr. Die Hebamme versicherte, als sie das Kind auf ihren Armen hielt, den Herzschlag gefühlt und denselben gehört zu haben. Das Kind wurde mit der Nabelschnur und dem Mutterkuchen in ein warmes Bad gebracht und befand sich über eine Viertelstunde im Bade. Die Hebamme und die Wartefrau wollen den Herzschlag gehört haben. Dr. W. beobachtete mehrmals den Pulsschlag der Nabelschnur und glaubt den Puls der Armarterie schwach gefühlt zu haben. Die Oberhaut des Kindes soll warm gewesen sein und das Kind sich bewegt haben, das Kind hat aber weder geschrieen, noch die Augen geöffnet. Ebensowenig sind deutliche Atemzüge beobachtet. Fünfzehn Minuten nach Herausnahme des Kindes wurde die Nabelschnur durchschnitten und noch zehn Minuten lang Versuche zur Rettung des Lebens fortgesetzt.

Der Sachverständige gab sein Gutachten dahin ab, daß das Kind gelebt habe. Daraufhin beanspruchte der Vater des Kindes die nicht unbedeutende Erbschaft, während der Rechtsanwalt der Verwandten der verstorbenen Mutter für diese das Vermögen verlangte, da das Kind nicht geschrieen und folglich nicht gelebt habe. Der Richter entschied, das Kind

habe gelebt, und führte aus, das preußische Landrecht nehme zwar an, daß ein Kind gelebt habe, wenn es geschrieen, schließe aber andere Lebenserscheinungen nicht aus.

Auf diese Entscheidung hin muß der Vater des Kindes das Vermögen seiner Frau geerbt haben.

III. Hauptteil.

Wer ist der Vater eines Kindes in strittigen Geburtsverhältnissen?

Erstes Kapitel.

Genügt ein unvollkommener Beischlaf zur Erzeugung eines Kindes?

Das preußische allgemeine Landrecht.

Teil II. Titel 2. § 1. Die Gesetze gründen die Vermutung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder geboren werden, von dem Manne erzeugt sind.

§ 2. Gegen diese gesetzliche Vermutung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume vom 302. bis zum 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

§ 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraumes bei ihm obgewaltet habe.

§ 3. Gründet er sich in der Abwesenheit, so muß nachgewiesen werden, daß der Mann in eben diesem ganzen Zeitraum dergestalt ununterbrochen von der Frau entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht hat nicht leisten können.

§ 5. Der bloße Nachweis, daß die Mutter um die Zeit, da das Kind gezeugt worden, Ehebruch getrieben habe, ist noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§ 19. Ein Kind, welches bis zum 302. Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.

§ 20. Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes nur innerhalb der Zeit und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt sein würde.

§ 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig geborenen Kindes, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur der Zeit-

punkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemanns treffe, und kann zugleich die Witwe eines nach seinem Tode mit anderen Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umganges überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

§ 22. Hat die Witwe wider die Vorschrift der Gesetze zu früh geheiratet, dergestalt, daß gezweifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser oder der vorigen Ehe erzeugt worden: so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den 270. Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.

§ 23. Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes, so ist die Frucht für ein eheliches Kind desselben zu achten, welches also zu seiner Familie gehört und an seinem Nachlasse teilnimmt.

Gesetz vom 24. April 1854.

§ 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom 285. bis zum 210. Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urteile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

Das preußische allgemeine Landrecht gilt in folgenden Gebieten:

1) In Preußen; ausgenommen sind: Neuvorpommern, Rügen, Bezirk des Amtsgerichts Ehrenbreitstein, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Ostfriesland, Eichsfeld, Niedergrafschaft Lingen, Hessen-Nassau und Hohenzollern; ferner die Rheinprovinz.

2) In Bayern: Provinz Oberpfalz, Schwaben, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken.

3) In Sachsen-Weimar: die Erfurter Gebietsteile.

Das sächsische bürgerliche Recht.

§ 1771. Für ehelich zu achten sind Kinder, welche von einer Ehefrau nach dem einhundertzweiundachtzigsten Tage von Eingehung der Ehe an bis zum Ende des dreihundertzweiten Tages nach Beendigung der Ehe geboren werden. Dies gilt, selbst wenn die Ehe nichtig ist, ausgenommen, wenn der die Nichtigkeit begründende Thatumstand bei den Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe bekannt war.

§ 1772. Der Ehemann kann seine Vaterschaft nur bestreiten, wenn er in der Zeit vom 302. bis zum 182. Tage vor der Geburt des Kindes, den Tag derselben ungerechnet, seiner Ehefrau nicht ehelich beigewohnt hat.

§ 1773. Das Zugeständnis der Ehefrau, Ehebruch begangen zu haben, oder ein sonstiger Beweis eines von der Ehefrau innerhalb der Schwangerschaftstermine begangenen Ehebruches genügt nicht, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§ 1776. Wird ein Kind während der Ehe am 182. Tage nach Eingehung der Ehe oder vorher geboren, so gilt dasselbe als ein eheliches, wenn der Ehemann seine Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt.

§ 1779. Hat sich eine Witwe oder geschiedene Ehefrau zu einer Zeit, wo die Geburt eines Kindes aus der ersten Ehe noch möglich ist, anderweit verehelicht und entsteht Zweifel, ob ein in der neugeschlossenen Ehe geborenes Kind aus dieser oder aus der früheren Ehe abstamme, so ist anzunehmen, daß das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen, von Beendigung der Ehe an, geboren wird, der ersten, außerdem der zweiten Ehe angehört.

§ 1859. Als Schwängerer gilt derjenige, welcher mit der Geschwängerten in dem Zeitraume zwischen dem 182. und dem 302. Tage vor deren Niederkunft, den Tag derselben angerechnet, den Beischlaf vollzogen hat.

§ 1860. Lebt die Geschwängerte in der Ehe, so gilt derjenige, welcher mit ihr innerhalb der im § 1859 angegebenen Zeitraume den Beischlaf vollzogen hat, nur dann als Schwängerer, wenn der Ehemann der Geschwängerten mit dieser während desselben Zeitraums den Beischlaf nicht ausgeübt hat.

§ 1872. Hat die Mutter innerhalb des im § 1859 angegebenen Zeitraumes mit mehreren den Beischlaf gepflogen, so haften diese wegen der außerehelichen Schwängerung als Gesamtschuldner.

Dieses Recht gilt im ganzen Königreich Sachsen.

Das gemeine Recht.

1) Als Vater eines unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter in dem Zeitraum zwischen dem 182. und 300. Tag, rückwärts von der Geburt gerechnet, beigewohnt hat.

2) Als Vater eines während der Ehe geborenen Kindes gilt bis auf weiteres der Ehegatte.

3) Das Kind gilt als unehelich, welches später als 10 Monate (gleich 300 Tage) nach Auflösung der Ehe zur Welt kommt.

4) Die Ehelichkeit eines Kindes, das vor dem 182. Tage der Ehe geboren wird, kann von dem Ehegatten angefochten werden.

5) Der Ehegatte kann die Ehelichkeit eines Kindes anfechten, wenn er wegen Abwesenheit oder Unvermögen das Kind nicht erzeugt haben kann.

Dieses gemeine Recht gilt in folgenden Gebieten:

1) In Preußen: Neuvorpommern; Rügen; Bezirk des Amtsgerichts Ehrenbreitstein (Rheinprovinz); Provinz Schleswig-Holstein; Lauenburg; Hannover mit Ausnahme vom Fürstentum Ostfriesland, Eichsfeld und der Niedergrafschaft Lingen; Hessen-Nassau; Hohenzollern.

2) In Bayern mit Ausnahme der Pfalz und der Fränkischen Fürstentümer.

3) In Württemberg.

4) In Hessen-Darmstadt mit Ausnahme der Provinz Rheinhessen.

5) In Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld.

6) In Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

7) In Braunschweig.

8) In den Thüringischen Staaten:

a. Großherzogtum Sachsen-Weimar,
b. Sachsen-Meiningen,
c. Sachsen-Altenburg,
d. Sachsen-Coburg-Gotha,
e. Herzogtum Anhalt,
f. Die Schwarzburgischen Fürstentümer,
g. Die Reußischen Fürstentümer.

9) Lippe-Detmold.

10) Schaumburg.

11) Waldeck.

12) Bremen, Hamburg, Lübeck.

Das rheinisch-französische Recht.

§ 312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden ist, hat den Ehemann zum Vater.

Diesem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit, von dem 300. bis zum 180. Tage vor der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Unfalls, sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

§ 313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungsunvermögens, das Kind zu verleugnen, selbst aus dem Grund eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf er es nicht verleugnen, es sei denn ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Falle er zum Vortrag aller Thatsachen zugelassen werden soll, die beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht sei.

§ 314. Ein Kind, das vor dem 180. Tag nach geschlossener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen vom Ehemann nicht verleugnet werden:

1) Wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war.

3) Wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist.

§ 315. Die Ehelichkeit eines Kindes, das 300 Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf bestritten werden.

§ 340. Alle Nachfrage, wer Vater eines (unehelichen) Kindes sei, ist verboten.

Ein Entführer kann auf Ansuchen der Beteiligten für den Vater des Kindes der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängnis übereinstimmt.

§ 340a. Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kindes kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat, oder der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängnis, freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist, ingleichen derjenige, der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit außer Stand des freien Sinnengebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versetzt hat.

Das französische Recht

gilt in folgenden Gebieten:

1) In Preußen: die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees, Essen und Duisburg, sowie der Bezirke des Amtsgerichts Ehrenbreitstein.

2) In Bayern: Bayerische Pfalz.

3) In Hessen-Darmstadt: Provinz Rheinhessen.

4) Im Großherzogtum Oldenburg: Fürstentum Birkenfeld.

5) Im Großherzogtum Baden.

6) In Elsaß-Lothringen.

Alphabetisches Gebrauchsregister.

In diesem Verzeichnis werden diejenigen Gebiete aufgeführt, welche innerhalb ihres Bundesstaates juristisch eine Ausnahme bilden,

für Preußen z. B. die Geltungsgebiete des französischen und gemeinen Rechtes.

G. R. bedeutet Gemeines Recht. P. L. Preußisches Landrecht.
C. N. Französisches Recht.

Bayrische Pfalz, C. N.
Bentheim, G. R.
Birkenfeld, Fürst., C. N.
Bremen, G. R.
Calenberg, Fürst., G. R.
Duisburg, P. L.
Ehrenbreitstein, G. R.
Emsbüren, Kreis, G. R.
Erfurter Gebietsteile, P. L.
Essen, P. L.
Goslar, G. R.
Göttingen, Fürst., G. R.
Grubenhagen, Fürst., G. R.
Hadeln, G. R.
Hessen-Nassau, Prov., G. R.
Hildesheim, G. R.
Hohenzollern, G. R.
Holstein, G. R.
Hoya, Grafschaft, G. R.
Lauenburg, G. R.
Lingen, P. L.
Lüneburg-Celle, Fürst., G. R.
Meppen, G. R.
Mittelfranken, Prov., P. L.
Neuvorpommern, G. R.
Oberfranken, Prov., P. L.
Oberpfalz, P. L.
Osnabrück, G. R.
Ostfriesland, P. L.
Rees, Kreis, P. L.
Rheinhessen, Prov., C. N.
Rheinprovinz, C. N.
Rügen, G. R.
Schleswig, G. R.
Schwaben, Prov., P. L.
Unterfranken, Prov., P. L.
Verden, G. R.

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch.

§ 1591. Ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

§ 1592. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurück-

liegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

§ 1593. Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§ 1600. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten wie des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

§ 1717. Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein andrer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages.

Das österreichische bürgerliche Gesetz.

§ 138. Für diejenigen Kinder, welche im 7. Monat nach geschlossener Ehe oder im 10. Monat, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bundes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermutung der ehelichen Geburt.

§ 155. Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 139) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren sind.

§ 156. Diese rechtliche Vermutung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

§ 157. Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Be-

schaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

§ 158. Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Verteidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

§ 163. Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als 7, nicht mehr als 10 Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von diesem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe.

Schweizer Recht.

Anstatt die überaus umfangreichen Gesetzesstellen sämtlicher Schweizer Kantone anzuführen, sei es gestattet, die Zusammenfassung hierherzusetzen, welche Eugen Huber in seinem „System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts," 1. Band, 1886, S. 396—400, gegeben hat:

„a) Die Zeugung durch den Ehemann wird vermutet, wenn das Kind innerhalb gewisser Termine von der Ehefrau geboren worden ist. Diese Fristen werden verschieden bestimmt. Zürich, PG. § 131, Schaffhausen, PG. § 132, Thurgau, PG. § 61, Glarus, BG. § 168, Zug, PG. § 13, Bern, CG. Satz 143, Luzern, CG. § 57, Nidwalden, BG. § 70, Aargau, BG. § 157, Solothurn, CG. § 243, Graubünden, PR. § 57, Baselstadt, EGO. § 46 [1]), und ebenso auch Waadt, CC. 165, Freiburg, CC. Art. 154, und Tessin, CC. Art. 116, und indirekt auch C. c. fr., Art. 315, Wallis, CC. Art. 113, und Neuenburg, CC. Art. 219, stellen alle als Endpunkt der Rechtsvermutung den 300. Tag nach Auflösung der Ehe fest. Dagegen in Bezug auf die Festsetzung des Beginnes der Vermutung weichen sie von einander ab.

Bern, Luzern, Aargau, Solothurn, Nidwalden, Zug, Freiburg und Graubünden in den citierten Gesetzstellen lassen schlechtweg die Vermutung

[1]) Baselstadt nennt diese Frist mit ausdrücklicher Beifügung des Vorbehaltes: insofern sich nicht aus dem unreifen Zustande des Kindes nach ärztlichem Gutachten ergiebt, daß dasselbe nicht während der Ehe erzeugt worden sein könne.

mit dem Eheabschlusse ihren Anfang nehmen, so daß alle in der Ehe geborenen Kinder, auch wenn sie vor Abschluß derselben gezeugt sein müssen, von vornherein als eheliche gelten. Und dabei fügen Luzern, CG. § 53, Aargau, BG. § 160, Solothurn, CG. § 245, Nidwalden, BG. § 71, Zug, PG. § 30, in ziemlich wörtlicher Übereinstimmung noch bei: es könne das vor dem 180. Tage nach Eingehung der Ehe (Solothurn unterläßt diese nähere Fristbestimmung) geborene Kind von dem Ehemanne überhaupt nicht verleugnet werden, wenn er vor der Heirat von der Schwangerschaft seiner Braut Kenntnis gehabt habe.

Umgekehrt verlangen die andern genannten Rechte grundsätzlich die Zeugung in der Ehe als Basis der Rechtsvermutung und stellen eine Frist auf, von welcher an nach Abschluß der Ehe die Zeugung vermutet werden soll. Dies nun aber wiederum in zweifacher Art:

Zürich, PG. § 133, Schaffhausen PG. § 133, Thurgau, PG. § 62, und Glarus, BG. § 163, dehnen die Vermutung, trotz der angegebenen grundsätzlichen Auffassung, indirekt doch auf alle in der Ehe geborenen Kinder aus und nehmen auf die Geburt ohne Zeugung in der Ehe nur in der Weise Rücksicht, daß sie, betreffend die in der Ehe, aber vor der bezüglichen Frist nach Abschluß derselben geborenen Kinder, die Anfechtung der Legitimität in erleichterndem Sinne näher normieren. Es soll nämlich der Ehemann, wenn ein Kind zwar während der Ehe, jedoch bevor diese 180 Tage gedauert hat, geboren wird, zur Einsprache berechtigt sein, wenn er den Nachweis leistet, entweder daß die Ehefrau ihm die Schwangerschaft bis nach Vollziehung der Ehe verheimlicht oder daß sie ihm wissentlich eine falsche Angabe über die Dauer derselben gemacht habe, und mit diesem Nachweise ist die Vermutung für den ehelichen Stand des Kindes aufgehoben. Dieselbe wird aber umgekehrt wieder hergestellt, sowohl durch den Gegenbeweis von Seite der Ehefrau, als speziell durch den Nachweis seitens dieser, daß der Mann schon vor der Eingehung der Ehe vertrauten Umgang mit ihr gepflogen habe.

Anders der C. c. fr., Art. 314, Waadt, CC. Art. 164, Wallis, CC. Art. 114, und Neuenburg, CC. Art. 218, wo die Vermutung der Ehelichkeit erst mit dem 180. Tage nach der Eingehung der Ehe beginnt, aber die Nichtanerkennung der vorher in der Ehe geborenen Kinder in ganz bestimmten Fällen ausgeschlossen wird. So sagt Art. 314 des C. c. fr.:

L'enfant né avant le cent quatre-vingtième jour du mariage ne pourra être désavoué par le mari dans les cas suivants: 1. S'il, a eu connaissance de la grossesse avant le mariage; 2. S'il a assisté à l'acte de naissance, et si cet acte est signé de lui, ou con-

tient sa déclaration qu'il ne sait signer: 3. Si l'enfant n'est pas déclaré viable.

Und damit stimmen Neuenburg, Waadt und Wallis, ersteres wörtlich, letztere im Wesentlichen überein. Tessin stellt sich in noch klarerer Weise auf denselben Standpunkt, indem es in C C. Art. 126 bestimmt: Sono naturali i figli nati da persone fra le quali, al tempo del concepimento, pateva contrarsi matrimonio", und alsdann in Art. 138 die Anfechtung vom Standpunkte der Legitimation aus folgendermaßen beschränkt:

Il figlio nato prima chè sia compita il sesto mese dalla celebrazione del matrimonio si ritiene legitimato, se il marito, entra un mese dalla cognizione della di lui nascita, non abbia fatta dichiarazione nei registri di stato civile chè quel figlio non gli apartiene: o quando il marito premorto al parto non abbia fatto dichiarazione in contrario.

Außerdem wiederholt Art. 117 im Wesentlichen die Gründe für Ausschließung der Anfechtung, wie sie in den andern Rechten der Gruppe des C. c. fr. aufgestellt sind, mit Weglassung des Umstandes der Nichtlebensfähigkeit des Kindes.

Dieselbe grundsätzliche Auffassung finden wir sodann auch noch in der E G O. von Baselstadt, § 46, wonach ein Kind als ehelich angesehen wird, wenn es nach Ablauf des 210. Tages von der eingegangenen Ehe an von der Ehefrau geboren wird. Von besonderer Normierung der Anfechtung des vorher geborenen Kindes ist hier nicht die Rede.

Ury, Schwyz, Obwalden, Baselland, beide Appenzell und St. Gallen stellen gar keine bezüglichen Fristen auf: demnach muß im streitigen Falle durch Expertengutachten festgestellt werden, ob ein in der Ehe geborenes Kind in derselben gezeugt worden sein könne, und für die in der Ehe geborenen gilt die Vermutung der Ehelichkeit, ohne besondere Normierung der Anfechtung der Legitimität betreffend solche Kinder, die vor Abschluß der Ehe gezeugt sein müssen.

b. Der Ehemann kann natürlicherweise der nach dem Gesagten bestehenden Rechtsvermutung gegenüber überall den Gegenbeweis leisten, daß im gegebenen Falle die Vermutung falsch und er nicht Vater des Kindes sei. In welcher Weise diese Anfechtung in einer Reihe von Rechten für die vor der Ehe gezeugten, aber in der Ehe geborenen Kinder normiert, resp. beschränkt ist, haben wir bereits unter lit. a gesehen. Abgesehen hiervon wird nun die Anfechtung in unsern Rechten folgendermaßen geregelt.

Im allgemeinen verlangen die Rechte von Zürich, PG. § 134, Schaffhausen, PG. § 134, Thurgau, PG. § 63, Glarus, BG. § 170, Zug, PG. § 31; sodann Bern, CG. Satz. 144, Luzern, CG. § 58, Solothurn, CG. § 244, Aargau, BG. § 158, Nidwalden, BG. § 72, Graubünden, PR. § 57, Baselstadt, EGO. § 47; weiter C. c. fr. Art. 312, Waadt, CC. Art. 162, Wallis, CC. Art. 112, Neuenburg, CC. Art. 216, Freiburg, CC. Art. 143 und Tessin, CC. Art. 118, für die Bestreitung der Vaterschaft an einem unter der Rechtsvermutung geborenen Kinde von dem Ehemanne den Nachweis, daß er während der Zeitfrist von 300 bis auf 180 Tage vor der Geburt der Ehefrau nicht beigewohnt habe oder nicht habe beiwohnen können.*) Diesen Beweis umgeben die Rechte nun aber in verschiedener Weise mit näheren Regeln und Beschränkungen:

Zürich. PG. § 137, Schaffhausen, PG. § 137, Thurgau, PG. § 66, Glarus, BG. § 172, und Aargau, BG. § 162, heben hervor, daß der Beweis oder das Zugeständnis eines Ehebruchs der Mutter, welcher in den Zeitraum der möglichen Zeugung falle, für den ehelichen Stand des Kindes unerheblich sei. Ebenso auch C. c. fr. Art. 313, mit der näheren Bestimmung: „il ne pourra le désavouer même pour cause d'adultère, à moins que la naissance de lui ait été cachée; au quel cas il sera admis à proposer tous les faits propres à justifier qu'il n'en est pas le père." Dieselbe Bestimmung findet sich auch in Neuenburg, CC. 217, ferner in Waadt, CC. Art. 163, mit dem Beifügen: „à moins que l'enfant n'ait été conçu depuis l'action d'adultère intentée"; sodann in Wallis, CC. Art. 113, wo zudem angefügt wird: „La seule déclaration de la mère ne suffit pas pour établir cette preuve," und in Tessin, CC. Art. 121, mit demselben Beisatze wie in Aargau, BG. § 159, verlangt ferner, wenn der Beweis des Ehemannes sich auf seine Abwesenheit gründet, daß dargethan werde, der Ehemann sei während dieses ganzen Zeitraumes ununterbrochen von seiner Ehefrau so entfernt gewesen, daß er derselben nicht habe ehelich beiwohnen können.

Weiter schließen Aargau, BG. § 161. C. c. fr., Art. 313, Waadt, CC. Art. 163, Neuenburg, Art. 217, Wallis, CC. Art. 113, und Tessin, CC. Art. 120, den Nachweis der Unmöglichkeit, die eheliche Pflicht zu leisten, als Beweismittel gegen die Ehelichkeit des Kindes von vornherein

*) Baselstadt § 47 stellt keinen Termin auf, sondern verlangt den Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung für die Zeit, welche durch ärztliches Gutachten mit Bezugnahme auf die Reife des Kindes als Konzeptionszeit festgestellt wird.

aus, Tessin aber immerhin mit dem Beisatze: „salvo che si tratti di impotenza manifesta.“ Demgemäß sagen denn auch die welschen Rechte in den eben zitierten Gesetzesstellen von vornherein, unter näherer Bezeichnung der Beweispflicht des Ehemannes, es müsse letzterer darthun, „qu'il était, soit par cause d'éloignement, soit par l'effet de quelque accident, dans l'impossibilité physique de cohabiter avec sa femme.“

Freiburg schließt sodann die Anfechtung im allgemeinen aus denselben Gründen aus, welche wir oben im französischen Rechte betreffend die vor der Ehe erzeugten Kinder angetroffen haben, indem nach Art. 151 des CC. der Ehemann jedes Kind seiner Ehefrau anerkennen muß, „s'il a assisté à l'acte de naissance ou pris quelque part au baptême,“ sowie „si l'enfant n'est pas déclaré viable.“

Bern, CG. Satz 145, läßt den Ehemann das Einspruchsrecht verlieren, wenn er selbst die Taufe des Kindes angeordnet; Aargau, BG. § 163, wenn er die Eintragung des Kindes in das Civilstandsregister unter seinem Geschlechtsnamen selbst besorgt hat. Ähnlich sagt Baselstadt, EGO. § 48, daß, wenn der Ehemann überhaupt einmal das Kind ausdrücklich anerkannt habe, dessen Legitimität in der Folge nicht mehr angefochten werden könne.“

Die Macht des sinnlichen Triebes und die Furcht vor den Folgen haben die Menschen äußerst erfinderisch gemacht und sie manche Methode eines eigentümlichen fleischlichen Scheinverkehrs erdenken lassen. Aber gar nicht selten hat man die Erfahrung gemacht, daß die Natur ihrer nicht spotten läßt und daß sie trotz aller menschlichen Klügelei zu ihrem ewigen Ziele, zur Erzeugung eines neuen Individuums, zu kommen weiß.

Es ist heute über allen Zweifel erhaben, daß Schwängerung erfolgen kann, ohne daß durch den Beischlaf das Jungfernhäutchen zerstört wurde, ja schon dann, wenn das männliche Glied überhaupt nicht eingeführt wurde, sondern sich die Samenflüssigkeit nur am Eingang, an der geöffneten Schamspalte ergoß. Die normale Begattung ist für die Befruchtung durchaus nicht unerläßlich, sie ist vielmehr nur ein Erleichterungsmittel, um die Befruchtungsflüssigkeit zu den innern weiblichen Befruchtungsorganen zu leiten, daher, wie sich Leuckart ausdrückte, eine mechanische Veranstaltung von untergeordnetem Wert. Auch zeigen ja die künstlichen Befruchtungen, daß es nur auf das Eindringen der Samenflüssigkeit ankommt und daß die Begattung kein notwendiges Mittelglied der Befruchtung bildet. Hat man doch wiederholt schon Frauen mittels Spritze oder Gummischlauches Befruchtungsflüssigkeit ein-

geführt und danach Schwangerschaft eintreten sehen. Andererseits zeigen die wesentlichen Bestandteile der Befruchtungsflüssigkeit, die Samenfäden, eine sehr lebhafte eigene Bewegung. Dieselbe beträgt 2 Centimeter in 7 bis 8 Minuten, sodaß die Samenfäden sehr wohl imstande sind, durch die Scheide in die Gebärmutter zu gelangen.

Noch viel leichter kann eine Befruchtung der Frau erfolgen, wenn die Beiwohnung thatsächlich ausgeführt wurde, aber eine Änderung zu dem ausgesprochenen Zwecke erfuhr, keine Kinder zu erzeugen. Dank einer großen volkstümlichen Litteratur ist heute die Kenntnis von den Empfängnis-verhindernden Mitteln und Maßnahmen in die weitesten Kreise gedrungen und wird praktisch in der ausgedehntesten Weise verwertet. Scheint es doch, daß auf sie der auffällige Geburtenrückgang bei manchen Völkern seit den letzten Jahren zurückgeführt werden muß. In England beispielsweise beginnt das Fallen der Geburtsziffer (1877) genau mit dem Zeitpunkte, wo die Verbreitung der malthusianischen Idee, d. h. der Lehre von der bewußten Beschränkung der Kinderzahl durch die gerichtliche Verfolgung der Hauptvertreter eine ungeheure Öffentlichkeit fand.

Allein es muß hervorgehoben werden, daß bei fast allen Mitteln sich herausgestellt hat, daß durch sie zwar mehr oder minder wahrscheinlich eine Kindererzeugung verhütet wird, aber doch nicht mit Sicherheit.

Ziemlich sicher schon ist der Kunstgriff, daß eine Frau kurz vor dem entscheidenden Augenblick sich völlig passiv und teilnahmslos verhält. Wir wissen ja heute, von welch großer Bedeutung das Wollustgefühl des Weibes für die Empfängnis ist und in wie zahlreichen Ehen eine viel beklagte Kinderlosigkeit bloß auf die geschlechtliche Kälte der Frau zurückzuführen ist. Selbst manche Naturvölker kennen dieses Verhältnis. So bewahren eingeborene Frauen aus Nord-Australien im Verkehr mit Europäern, um nicht von diesen zu empfangen, eine eisig-kalte Ruhe, und die Chinesen wenden sogar eine Art Hypnose, das sogenannte Cong-Fou an, um während der Umarmung die Gedanken der Frau abzulenken und so die Empfängnis zu verhüten. Auch die katholische Morallehre kennt dieses Verfahren und verbietet es den Frauen unter einer Sünde. Selbstverständlich stellt aber dasselbe an den Willen der Frau große Ansprüche und versagt in einer Anwandlung von Schwäche.

Sehr allgemein verbreitet ist die Methode, den Akt vor dem entscheidenden Augenblick seitens des Mannes zu unterbrechen, wie es schon in der Bibel, Genesis, 38. Kapitel, heißt: „Aber da Onan wußte, daß der Same nicht sein eigen sein sollte, wenn er sich zu seines Bruders Weib legte, ließ er's auf die Erde fallen und verderbte es, auf daß es

seinem Bruder nicht Samen gäbe." Selbstverständlich kommt es hier ausschließlich auf den richtigen Augenblick an. Bei rechtzeitiger Ausführung aber ist das Verfahren recht sicher. Nur darf nicht kurze Zeit nach der ersten Beiwohnung eine zweite erfolgen, da sich Samenfäden in oder an der Harnröhre erhalten und dann ihren Weg in die Geburtsteile der Frau finden können.

Weniger Zuverlässigkeit bietet die Reinigung der weiblichen Scheide oder die Ausspülungen mit Wasser. Dabei ist sofortiges Handeln erforderlich und zwar mit kaltem Wasser. Selbstverständlich ist dies besonders im Winter sehr unbequem. Auch zieht man Auflösungen von chemischen Mitteln, wie Alaun und Kupfervitriol, vor, da das Wasser zu unsicher ist. Die katholischen Moraltheologen verbieten den Frauen auch unter einer Todsünde, unmittelbar nach dem Verkehr zu urinieren oder sich zu erheben — gänzlich unzweckmäßige Mittel, da bei gesunden Frauen die Geburtsteile sich sofort luftdicht schließen.

Der Gebrauch von Ueberzügen seitens des Mannes, der Condons — genannt nach dem Engländer Condom, der sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erfand und aus dem Blinddarm der Lämmer verfertigte — ist ein verhältnismäßig teures, und, wenn nicht aus sehr gutem Material angefertigt, ein unsicheres Hilfsmittel, da es leicht platzt. Ebenso unzuverlässig ist die Anwendung eines feuchten, an einem Bindfaden befestigten Schwämmchens, das sich die Frau einzuführen hat.

Dagegen ist sehr brauchbar und zweckentsprechend das bekannte, von Dr. Mensinga erfundene Pessar. Dasselbe besteht aus einer elastischen Haut, welche in Form einer Halbhohlkugel einem Stahlring aufsitzt. Dieses Pessar wird so eingeführt, daß die Oeffnung der Gebärmutter hinter der Trommel zu liegen kommt, sodaß der vordere Teil der Scheide vollkommen abgeschlossen ist. Allerdings muß dieser Apparat, um wirksam zu sein, von einem sachkundigen Arzte eingelegt werden.

Ob freilich selbst bei Anwendung eines Pessars die Erzeugung eines Kindes unmöglich ist, dürfte zweifelhaft sein. Jedenfalls wird von den Gerichten und Gesetzen wohl durchweg angenommen, daß jede wie immer veränderte Form des Beischlafs befruchtend wirken könne. Mit anderen Worten: Vor Gericht kann niemand die Vaterschaft eines Kindes damit abwehren, daß sein Verkehr infolge irgendwelcher Vorkehrungen nicht befruchtend gewesen sein könne, eine Thatsache von einschneidender Bedeutung.

Aber nicht nur der absichtlich unvollkommen und dem natürlichen Zwecke zuwider ausgeführte Beischlaf kann sehr wohl zur Befruchtung

führen, sondern auch derjenige, welcher durch Unregelmäßigkeiten im Bau der Geschlechtsorgane unvollkommen wird. Der entscheidende Punkt ist, daß eine, wenn auch noch so geringe Samenflüssigkeit wenigstens in den Anfangsteil der weiblichen Scheide gelangt, auf welchem Wege, ist gleichgültig. Es wäre überflüssig, hier noch einmal näher auf die in Betracht kommenden Verhältnisse einzugehen. Aus dem Kapitel „Beischlafsunfähigkeit des Mannes und Weibes" ist das Nötige zu entnehmen.

Praktisch wichtig ist auch die Frage, ob schon der Verkehr eines Weibes mit einem unreifen Knaben oder einem Greise Folgen haben könne. Es kann nicht bestritten werden, daß die Fähigkeit zur Beischlafsvollziehung früher eintritt und später erlischt als die Fähigkeit zur Kindeserzeugung. Nach Casper-Liman beginnt bei uns im Norden die Beischlafsfähigkeit etwa mit dem dreizehnten, die Zeugungsfähigkeit etwa mit dem fünfzehnten bis sechszehnten Jahre, und letztere erlischt ungefähr im sechzigsten Jahre. Es könnte also sehr wohl ein Vierzehnjähriger den Beischlaf ausüben, ohne daß auf ihn eine Schwängerung zurückgeführt werden könnte. Allein alle diese gegebenen Altersbestimmungen gelten nicht unbedingt. In jedem einzelnen Fall kommt es sehr viel auf die Persönlichkeit an. Allgemein bekannt ist, daß die städtische Jugend mit ihrer sitzenden Lebensweise, ihrer Verzärtelung und frühen Erweckung der Einbildungskraft durch die tausend Verführungen des Lebens geschlechtlich viel früher entwickelt ist als die ländliche. Auch spielt die Rasse eine Rolle, z. B. bei der Frühreife der Juden. Auf der andern Seite können körperliche Krankheiten und Schwächlichkeit die Entwickelung hemmen. Ganz ähnliches gilt auch von den Greisen. Es sind beispielsweise nicht wenige Fälle bekannt, wo siebzigjährige Männer noch Kinder erhielten. Kurz, die individuellen Verschiedenheiten sind sehr bedeutend, und es ist nichts Ungewöhnliches, daß raffinierte Frauenzimmer darauf ihren Betrug bauen, indem sie Knaben oder Greisen eine vorgebliche Vaterschaft aufzudrängen wissen.

19. Fall (Österreichisches Recht).

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 12. Mai 1885.

Die Vaterschaftsklage der außer der Ehe geborenen A. gegen B. war auf den von B. während der kritischen Zeit mit der Mutter der A. gepflogenen Beischlaf gegründet. Der Klage wurde stattgegeben, weil durch das Geständnis des Beklagten, der Mutter des Kindes in der kritischen Zeit (einmal) beigewohnt zu haben, im Sinne des § 163 a. b. G. B. die

Voraussetzung der gesetzlichen Vermutung seiner Vaterschaft dargethan und die Unterlage zur Anerkennung der Vaterschaft hierdurch geliefert ist. Seine dagegen vorgebrachte Einwendung, daß bei der Vereinigung ihrer Geschlechtsteile kein Samenerguß erfolgte, ist dem Wortlaut des Gesetzes gegenüber ohne Gewicht, und zugleich, als der deutlichen und bestimmenden Wahrnehmung entzogen, thatsächlich unbeweisbar und kann nicht zum Gegenstande des von ihm darüber aufgetragenen Haupteides gemacht werden.

20. Fall.

Beobachtung von Prof. Dr. Rudolph Wagner.

Ein junger Mann aus den gebildeten Ständen war mit einem Mädchen verlobt, das von unbescholtenem Rufe und mit voller Anhänglichkeit ihm zugethan war. Ein näherer geschlechtlicher Umgang hatte nie stattgefunden. Nur ein einziges Mal war etwas dergleichen vorgefallen. Während einer öffentlichen Lustbarkeit in einem Garten hatte der Bräutigam das Mädchen nach dem Tanze spazieren geführt; infolge einer sehr heftigen geschlechtlichen Aufregung hatte er sich an das Mädchen herangedrängt und nur einen Augenblick, im Momente des Samenergusses, die äußeren Geschlechtsteile derselben berührt, jedoch, als er bemerkte, daß der Samenerguß erfolgte, das Glied sogleich entfernt. Ohne daß seit dieser Zeit etwas Ähnliches vorgekommen wäre, wurde das Mädchen unwohl, und es zeigten sich alle Zeichen einer beginnenden Schwangerschaft. Da die Hochzeit bald stattfinden konnte, so war der junge Mann weniger bestürzt, als vielmehr von Zweifeln über die Treue seiner Geliebten gequält, da er sich nicht überzeugen konnte, daß die Schwangerschaft infolge jenes einmaligen, unvollkommenen und unterbrochenen Aktes entstanden sei. Er wurde darüber so beunruhigt, daß er ärztliches Urteil darüber einholte. Da ihn dieses einigermaßen zufriedenstellte, so fand die Hochzeit statt, und die Niederkunft entsprach, der Zeit nach, einem Schwangerwerden von jenem Akte, zu welchem beide infolge starker sinnlicher Aufregung getrieben worden waren.[1])

21. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Lisle.

Vor ungefähr 15 Jahren fragte mich ein Bürgermädchen um Rat, das über sehr seltenen Stuhlgang, öfteres Aufstoßen und Erbrechen,

[1]) R. Wagner, Physiologische Betrachtungen über die Frage, ist Empfängnis ohne vollzogenen Beischlaf möglich. S 4.

Ausbleiben des Monatsflusses und Auftreibung des Unterleibes u. s. w. sich beklagte. Wiewohl ich nun von dem unbescholtenen Lebenswandel des Mädchens vollkommen und umsomehr überzeugt war, als dasselbe seit einigen Jahren einzig und allein mit einem jungen Manne Umgang hatte, der der erklärte Geliebte war, und später auch ihr Ehemann wurde, so gab ich doch mein Bedenken wegen einer eben durch diesen langen vertraulichen Umgang möglichen Schwangerschaft zu erkennen. Das Mädchen leugnete zwar ein öfter stattfindendes, recht inniges Liebhaben, wobei die Geschlechtslust meist sehr aufgeregt wurde, nicht, behauptete aber ganz sicher, daß es dabei noch nie soweit gekommen sei, um schwanger werden zu können. Zugleich bestimmte es mich zu einer Untersuchung, weil ihm viel und alles an der Wiederherstellung der verlorenen Gesundheit gelegen wäre. Zu meinem Erstaunen fand ich ein derbes, halbmondförmiges Hymen. Die physische Jungfrauschaft war nun zwar in Hinsicht auf das vorhandene Hymen erwiesen, allein der runde harte Körper ziemlich hoch über den Schamteilen, die Weichheit des Unterleibes oberhalb dieser Anschwellung und die sehr vollen Lenden gaben doch dem Argwohn auf eine mögliche Schwangerschaft Nahrung, welche das Mädchen aber um so weniger zugeben wollte, als ich es dem Äußeren nach noch für eine physische Jungfer erklärt hatte. Unter vorsichtigem gelinden Einwirken auf den Stuhlgang waren noch einige Wochen verflossen, als mir diese Person mit einem Male ganz freudig ihre gemachte Entdeckung mitteilte, daß sie nämlich zuweilen ganz deutlich das Zucken des Bandwurms in ihrem Leibe verspüre; dieser müsse abgetrieben werden, dann würde sie ihre Gesundheit schon wieder erlangen und ihr Leib kleiner werden. Die äußere Untersuchung des Unterleibes ließ aber der befühlenden Hand über die Bewegung eines Kindes keinen Zweifel mehr über, und ich erklärte sie nun in der zwanzigsten Woche schwanger. Auch jetzt noch an meiner Behauptung zweifelnd, brachte ich endlich durch mancherlei vertrauliche Fragen folgendes heraus: Das Mädchen hatte den dringenden Liebkosungen des Liebhabers wohl nachgegeben, aus Furcht vor dem Schwangerwerden aber demselben nie die Einbringung des Gliedes in die Scheide, wohl aber zwischen die Schenkel erlaubt, womit er nach ihrer Aussage zufrieden gewesen. Dabei erinnerte sich dieselbe ganz wohl, einmal, was früher und später nie in solchem Grade der Fall gewesen, ungewöhnliche wollüstige Empfindungen gehabt zu haben, und an den Geschlechtsteilen sehr naß geworden zu sein. Da ich den jungen Mann ebensogut wie seine Geliebte kannte und sein ganzes Vertrauen genoß, so fragte ich auch ihn hinsichtlich seines näheren Umgangs mit seiner Versprochenen. Aus seinen überein-

stimmenden Aussagen ging hervor, daß er durch Bitten und Versprechungen, ihr gewiß nichts zu thun, es einmal erlangt habe, die Spitze des Gliedes zwischen die Schamlefzen vorsichtig bringen zu dürfen, und daß sich ganz bestimmt auch der Samen nicht weiter ergossen haben könnte, weil er die Geschlechtsteile selbst befühlt und solche ganz schlüpfrig gefunden habe. Die Zeit dieser genaueren Berührung stimmte, ein paar Tage mehr abgerechnet, genau mit dem Ende der Schwangerschaft, welche die Verehelichung beider Personen beschleunigte.

22. Fall. (Österreichisches Recht.)

Entscheidung des obersten k. k. Gerichtshofes vom 15. April 1874.

Der Vormund des am 17. Dezember 1867 geborenen minderjährigen unehelichen Kindes A. belangte am 15. November 1871, gemeinschaftlich mit seiner Tochter C., der Mutter des Kindes, den B., welchem im Laufe des Prozesses D. als Vertretungsleister beitrat, auf Anerkennung der Vaterschaft und Erfüllung der Vaterpflichten. Der Beklagte B. gab an, daß er die C. am 23. April 1867 und später noch zweimal gebraucht habe, wendete aber ein, 1) habe er sich hierbei jedesmal eines Condons, welcher nicht zerriß, bedient, und ein solcher geschlechtlicher Verkehr, bei welchem sich die beiderseitigen Geschlechtsteile nicht unmittelbar berühren, könne keine eigentliche Beiwohnung genannt werden. Ebenso sei, wie Sachverständige erweisen können, die Zeugung eines Kindes hierbei unmöglich; 2) sei die C. zur Zeit, als er mit ihr geschlechtlich verkehrte, schon längere Zeit und zwar von D. schwanger und das am 17. Dezember 1867 von der C. geborene Kind vollkommen ausgetragen und reif gewesen, daher es nicht die Frucht seiner erst am 23. April 1867 zum ersten Male stattgefundenen Beiwohnung sein könne. Ueber den Reifezustand des Kindes bot er den Zeugenbeweis durch die Hebamme und den Sachverständigenbeweis an; 3) gesteht der freiwillige Vertretungsleister D., daß er mit der C. in einem vertrauten Verhältnisse gelebt und derselben bereits am ersten und zweiten Sonntage nach Neujahr 1867 zum ersten Male und seit dieser Zeit fast täglich, wo sich nur Gelegenheit dazu bot, fleischlich beigewohnt habe, daß die C. ihm bereits Anfang April 1867 mitgeteilt habe, sie sei von ihm, D., schwanger, daß folglich nicht er, sondern D. Vater des von der C. am 17. Dezember 1867 geborenen unehelichen Kindes A. sei; 4) hätten der als Kläger auftretende Vormund und die C. am 20. September 1867 den vorgelegten schriftlichen Revers ausgestellt: Die C. erklärt nach Aufforderung und Antrag ihres Vaters, daß sie mit B. niemals Beischlaf gepflogen habe.

Der oberste Gerichtshof entschied:

Mit Recht hat der Vorrichter dem Geständnisse der Beklagten, die C. am 23. April 1867 und dann noch zweimal gebraucht zu haben, die Deutung gegeben, daß darin das Geständnis einer Beiwohnung im Sinne des § 163 a. b. G. B. liege; mit Recht hat er auf die Einwendung des Beklagten, er habe den Gebrauch derartig eingerichtet, daß daraus eine Schwängerung der C. nicht erfolgen konnte, keine Rücksicht genommen, weil, wie in den Gründen umständlich erörtert werde, auf die diesfalls angebotenen Beweise nicht abgegangen werden konnte. B. habe den oder die Condons, mit dessen oder deren Zuhilfenahme er den Beischlaf mit der C. gepflogen haben will, nicht vorgelegt, weshalb der Substrat fehle, über welches die Sachverständigen einvernommen werden und einen Befund abgeben könnten.

Geschah aber die Beiwohnung im April 1867, so fällt dies mit Rücksicht auf die am 17. Dezember 1867 erfolgte Geburt des unehelichen Kindes A. innerhalb des im § 167 a. b. G. B. bestimmten Zeitraumes und spricht die gesetzliche Vermutung dafür, daß der Beklagte der Vater dieses Kindes sei. Diese Vermutung wird nicht widerlegt dadurch, daß auch andere, insbesondere D., in dem Prozesse ein Geständnis ablegte und die Vaterschaft auf sich nahm; sie wird auch nicht widerlegt durch den von C. gemeinschaftlich mit ihrem Vater ausgestellten und unterschriebenen Revers, dessen Entstehung und Wert von dem Vorrichter näher dargestellt wurde. Es erscheint immerhin auffallend, daß von Seite der Verwandten des Beklagten dem Vater der C. ein Betrag von 300 Gulden aus Anlaß dieses Reverses versprochen und davon 200 auch wirklich gegeben wurden.

23. Fall (Österreichisches Recht).

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 19. Oktober 1881.

In dem Vaterschaftsprozeß der Vormundschaft des unehelichen Kindes A. gegen den B. gestand der Beklagte die Thatsache des mit der Mutter des A. während der kritischen Zeit gepflogenen Beischlafes, jedoch mit der unter Eid gestellten Behauptung, den Beischlaf mit dem von ihm vorgelegten, unversehrten und nicht zerrissenen Condon vollzogen zu haben, und trug den Sachkundigenbeweis dafür an, daß beim Gebrauche dieses Condons die Befruchtung unmöglich war, wobei er auf die oberstgerichtliche Entscheidung vom 15. April 1874 (siehe vorigen Fall) hinwies, mit welcher der gleichen Einwendung nur deshalb nicht stattgegeben worden sei, weil damals der gebrauchte Condon nicht vorgelegt wurde, daher der aus seiner Beschaffenheit zu führende Beweis nicht hergestellt werden

konnte. Der oberste Gerichtshof wies die Einrede zurück und erkannte nach dem Klagebegehren, in der Erwägung, daß, nachdem von dem Beklagten die Beiwohnung in der kritischen Zeit zugegeben worden und auf diese allein nach § 163 a. b. G. B. die Vermutung, daß er das Kind A. erzeugt habe, zu gründen ist, der von ihm angebotene Beweis über die Art der Beiwohnung mit Recht von den Untergerichten als gleichgültig beseitigt wurde.

24. Fall.

Gutachten des Dr. Casper.

In einer Schwängerungsklage, welche in der Berufungsinstanz schwebte, hatte Casper zu begutachten, ob der Verklagte Schmidt wegen eines zu kurzen Gliedes und einer zu engen und zu langen Vorhaut zeugungsunfähig ist. Das Gutachten lautete: Der Schmidt ist ein 52jähriger, mäßig gut genährter Mensch mit normal gebildeten gesunden Geschlechtsteilen. Eine Kleinheit des Gliedes ist nicht vorhanden; dasselbe mißt 2 bis 2½ Zoll. Übrigens gestattet auch ein kleines Glied die Einführung und behindert die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit nicht. Die Vorhaut ist allerdings eng und überragt die Eichel um einen ½ Zoll. Aber ohne Mühe läßt sie sich soweit zurückziehen, daß die Harnröhrenmündung sichtbar wird. Daher kann auch sehr wohl Samen in die Scheide entleert werden, und weiter bedarf es nichts, um Schwängerung möglich zu machen. Der Untersuchte ist also fähig, einen befruchtenden Beischlaf auszuführen.[1])

25. Fall.

Gutachten des Dr. J. L. Casper.[2])

Gegen den Gymnasiast H. lag eine Schwängerungsklage vor. Der Vater des Beklagten wehrte dieselbe ab, und es mußte die Frage entschieden werden, ob der Sohn in der Zeit vom Januar bis 26. März 18.. zeugungsfähig gewesen sei. Casper hatte die Untersuchung am 28. Juni des folgenden Jahres auszuführen, also ein Jahr und drei Monate nach dem letztgenannten Termin. Der junge Mann, ein Jude, mit reichen schwarzen Haaren, war zur Zeit der Untersuchung 16, also am 26. März 14¾ Jahr alt und von sehr kräftigem Bau und allgemeiner Gesundheit. Der Bartwuchs begann erst, aber die Stimme war männlich. Das Glied zeigte sich groß, vollständig normal, die Schamhaare waren sehr reichlich und die Hoden stark entwickelt. Auf die eigenen Angaben des Untersuchten über geschlechtliche Neigungen und dergleichen ging Casper nicht

[1]) Casper-Liman, Pr. Handbuch der gerichtl. Medizin, VI. A., 1876, S. 26.

[2]) Casper-Liman, Pr. Handbuch der gerichtl. Medizin, VI. A., 1876, I, Seite 90.

weiter ein, da er doch die Wahrheit nicht würde erfahren haben. Sein Schlußurteil lautete: „Aus der Untersuchung hat sich nichts ergeben, was die Annahme bestätigen könnte, daß der Untersuchte am 26. März vorigen Jahres zeugungsunfähig gewesen sei."

26. Fall.

Gutachten des Dr. J. L. Casper.[1])

In einer Schwängerungsklage war von der unehelichen Mutter der Rentier (!) T. als Vater ihrer Kinder angegeben worden, von denen das eine am 10. November 1848, das andere am 4. November 1850 geboren worden war. Der Angeklagte wandte ein, daß er zufolge seines körperlichen Zustandes nicht nur jetzt, sondern auch schon vor dem Jahre 1848 „zu jeder Beischlafsvollziehung durchaus unfähig gewesen sei." Das Gericht schrieb an Dr. Casper: „Für die Entscheidung des Prozesses kommt es nicht sowohl darauf an, ob Beklagter zu einem befruchtenden Beischlaf, resp. zu einem Samenguß fähig gewesen sei, sondern allein darauf, ob vor dem 30. Januar 1848 (die 285 Tage des Gesetzes bei unehelichen Geburten) der körperliche Zustand des Beklagten oder sonst welche Ursache eine Steifung des Gliedes und dessen Einführung in die weibliche Scheide ermöglicht und zugelassen hat, oder ob Umstände vorhanden sind, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Verklagte sich schon vor dem 30. Januar 1848 in einem Zustande befunden, welcher eine Gliedsteifung und dessen Einführung unmöglich gemacht habe?"

Der Prozeß schwebte bereits in der Berufungsinstanz, in welcher der Verklagte sich auf Caspers Gutachten berufen hatte. Der T. war, als Casper ihn am 4. April 1853 untersuchte, an diesem Tage gerade achtzig Jahre alt geworden. „Er war also," sagte Casper in seinem Gutachten, „zur Zeit vor dem 30. Januar 1848 74$^{3}/_{4}$ Jahre alt. Erheblich krank ist derselbe, seiner eigenen Angabe nach, nicht gewesen, und ist er auch jetzt für sein hohes Alter verhältnismäßig gesund, hat eine derbkräftige Konstitution, gesunde Gesichtsfarbe usw. Was insbesondere die Geschlechtsteile betrifft, so hat T. in zwei Ehen drei Kinder, — das letzte vor 40 Jahren — erzeugt. Die Geschlechtsteile sind auch vollkommen gesund. Wenn es nun auch im allgemeinen ungewöhnlich, wenn ein Mann von 75 Jahren beischlafsfähig sein sollte, so sind doch einzelne Fälle von Beischlafs- und selbst von Zeugungsfähigkeit in so hohen Jahren zu oft zuverlässig beobachtet worden, um die Unmöglichkeit anzunehmen. Ich kann jedoch nicht unterlassen, hierbei darauf aufmerksam

[1]) Ebenda, S. 91.

zu machen, daß als wirklich zuverlässige Beispiele dieser Art nur solche anzusehen sind, in denen ein Verdacht auf Betrug auszuschließen ist, d. h. in solchen Ehen, in denen der Wandel der Gatten einen solchen Verdacht beseitigt. Hierbei kommt dann ferner vom ärztlichen Standpunkt sehr inbetracht, daß beim ehelichen Zusammenleben zwischen einem Greise und einer noch fruchtbaren Frau der der Begattung günstige Moment abgewartet werden und daß ein solcher nach langen fruchtlosen Versuchen eintreten kann. Bei unehelichen angeblichen Schwängerungen treten ganz andere Bedingungen ein, vorausgesetzt, daß nicht ein wirkliches Konkubinat zwischen beiden Teilen existiert. Wenn mir der T. beiläufig und ohne alle Absicht, nur um mir ihren Charakter zu bezeichnen, mitteilte, daß die angeblich von ihm Geschwängerte ihm einmal einen Fußtritt vor den Unterleib gegeben habe, so würde, die Wahrheit dieser Angabe vorausgesetzt, ein solches Verhältnis in der Regel um so weniger geeignet sein, einen 75jährigen Mann noch zur Vollziehung des Beischlafs zu befähigen. Mit Rücksicht auf alles Angeführte muß ich mein Gutachten mit Bezug auf die vorgelegte Frage dahin abgeben: daß es höchst wahrscheinlich ist, daß der Verklagte sich schon vor dem 30. Januar 1848 in einem Zustande befunden, welcher eine Gliedsteifung und Einführung unmöglich gemacht habe." —

Endlich müssen an dieser Stelle noch alle jene natürlichen Umstände genannt werden, unter denen eine Befruchtung mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit nicht einzutreten pflegt. Es handelt sich zwar eigentlich hierbei um keine „unvollkommene" Beiwohnung; aber nur zu oft werden solche Momente vor Gericht angeführt, um die Unmöglichkeit der Erzeugung eines Kindes zu beweisen.

Außerordentlich weit ist der Glaube verbreitet, daß der Beischlaf mit einer säugenden, ihr Kind stillenden Frau folgenlos sei, daß also ein Weib, das seine Brust reicht, nicht von einem Manne empfangen könne. Namentlich hat dieser Glaube beim deutschen Landvolke die tiefsten Wurzeln gefaßt. Ist doch auch auf diese bei allen Völkern zu findende Ansicht der Gebrauch vieler Naturvölker zurückzuführen, ein Kind 2—3, ja bis sieben Jahre und länger zu säugen. Und wahrscheinlich hängt mit jenem Glauben auch die außerordentlich verbreitete Sitte zusammen, mit der Frauenbrust Tiere zu stillen. Soll doch sogar, wie ganz neuerdings behauptet wird, der Hund, ein Abkömmling des Wolfes, nur dadurch zum menschlichen Haustier geworden sein, daß ihn die Frauen unserer Vorfahren zum Absaugen der Muttermilch benutzten!!

Bekanntlich bleibt die monatliche Regel wie während der Schwangerschaft, so auch nach derselben noch eine Zeit lang aus. Dieser Zeitraum ist bei den einzelnen Frauen verschieden. Bisweilen erscheint die Periode schon 4—6 Wochen nach der Entbindung, bei andern kehrt sie erst nach mehreren Monaten wieder. Dabei scheint ein Einfluß des Säuggeschäftes auf das Wiedereintreten der Regel entschieden zu bestehen. Frauen, welche stillen, bekommen ihr Blut später als die, welche es nicht thun.

Mit dieser Beobachtung hängt wohl der Glaube von der Unfruchtbarkeit der säugenden Frau zusammen. Sicher ist auch nicht zu bezweifeln, daß das Stillen die Neigung zur Befruchtung bedeutend herabsetzt: an einem so weit verbreiteten Glauben muß ein Funken Wahrheit sein. Auch haben Statistiken nachgewiesen, daß der Zeitraum zwischen zwei Geburten im Durchschnitt größer ist, wenn das erste Kind lebt und somit wahrscheinlich von der Mutter gestillt wird, als wenn das Kind bald nach der Geburt stirbt. So fand Goehlert: bei lebendem ersten Kinde dauert es 24—26 Monate bis zur Geburt des zweiten, bei totgeborenem ersten Kinde 16 bis 18 Monate. Allein unmöglich ist eine Empfängnis einer stillenden Frau nicht. Gar nicht selten sind vielmehr die allerschwersten Enttäuschungen herbeigeführt worden.

Im engsten Zusammenhange mit der Volksmeinung von der Empfängnis verhindernden Wirkung des Stillens steht die Ansicht, daß Frauen, die schon seit Jahren oder überhaupt noch keine Periode hatten, unfruchtbar seien. Alle diese Anschauungen beruhen auf dem Grundsatze, daß die Empfängnisfähigkeit von der monatlichen Regel abhänge.

Der innige Zusammenhang von Befruchtungsfähigkeit und monatlicher Regel kann auch von wissenschaftlicher Seite nicht bestritten werden. Wir wissen heute folgendes darüber. Die Periode des Weibes ist nicht eine „monatliche Reinigung", obwohl sie geradezu so genannt wird und die allgemeine Überzeugung des Volkes dahin geht, daß in dem Körper des erwachsenen Weibes von Monat zu Monat sich Unreinigkeiten ansammeln, welche durch den Blutfluß der Regel ausgeschieden würden. Sie besteht vielmehr aus zwei ganz verschiedenen Erscheinungen, der Eilösung im Eierstock und der Blutung der Gebärmutter.

Es ist eine überaus merkwürdige Thatsache, daß das neugeborene Mädchen in seinem Eierstock bereits außerordentlich viele Eier hat. Zu diesem kommen während des ersten Lebensjahres noch neue, während vom zweiten Lebensjahre an sich keine weiteren mehr bilden. Von dieser Zeit an beträgt die Zahl der in jedem Eierstock aufgespeicherten Eier nicht

weniger als 36000, zusammengenommen also 72000 — in der That eine ungeheure Verschwendung der Natur!

Alle diese Eier sind aber unreif und sitzen im Gewebe des Eierstockes fest. Durch einen rätselhaften Vorgang reifen sie erst und lösen sich aus ihrer Bildungsstätte. Diese Lösung findet in regelmäßigen Zwischenräumen von 28 Tagen statt, und zwar löst sich immer nur ein einziges Ei. Es nimmt nämlich die Größe der Eiblase — jedes Ei befindet sich in einer Blase — an durch Vermehrung des flüssigen Inhalts. Die Wand spannt sich mehr und mehr an, und zugleich rückt die wachsende Blase an die Oberfläche des Eierstockes. Hier berstet sie: der Inhalt — unter dem sich das Ei befindet — fließt aus und gelangt in den Eileiter und von hier in die Gebärmutter.

Zu gleicher Zeit aber bereitet sich die Gebärmutter auf den Empfang des Eies vor. Sie bildet ein Brutnest zur Festhaltung und Bebrütung des Eies, indem sich ihre Schleimhaut aufwulstet und eine sich später abstoßende Membran bildet. Verbunden ist hiermit eine Blutung der Gebärmutter — eine Erscheinung, die den ganzen Vorgang auch dem Laien sichtbar macht und den Namen der monatlichen Reinigung verursacht hat.

Aus dieser kurzen Darstellung geht bereits hervor, daß die Eilösung der wichtigere Teil der Periode ist und daß die Blutung von ihr abhängt. Dies ist auch vollkommen bewiesen: bei einer Entfernung der Eierstöcke durch eine notwendig werdende Operation hört die Blutung ganz auf. Praktisch von größtem Interesse ist aber, daß die Eilösung eine gewisse Selbständigkeit besitzt. Sie kann der Blutung vorhergehen oder ihr nachfolgen, es kann schließlich die letztere auch ganz fehlen.

Trotz des Mangels der monatlichen Periode kann also eine Empfängnis der Frau stattfinden, wenn auch zuzugeben ist, daß sie ziemlich unwahrscheinlich ist. Dabei macht es keinen Unterschied aus, wann und wodurch die Regel aufgehört hat. So können Frauen befruchtet werden, die nie die Periode hatten. Beispielsweise fand Szukits unter vierzehn solchen Frauen vier, welche wiederholt mit Kindern gesegnet worden waren. Kisch beobachtete folgenden Fall: Die Advokatengattin Frau B., 26 Jahre alt, seit sechs Jahren verheiratet, hat nie menstruiert, auch keine anderweite Blutung aus den Geschlechtsteilen bemerkt. Der Körper ist zart gebaut, die Brüste ziemlich gut entwickelt, die äußeren Genitalien bieten nichts Abnormes. Seit einigen Wochen bemerkt die kinderlose, mit ihrem Gatten normal verkehrende Frau, daß ihr Unterleib in auffallender Weise an Umfang zunimmt. Ein des-

halb befragter Arzt hatte eine Eierstocksgeschwulst angenommen und eine Operation in Aussicht gestellt. Die genaue Untersuchung der Gebärmutter führte jedoch zur Erkennung der sechsmonatlichen Schwangerschaft, und dieselbe wurde auch durch die rechtzeitige Entbindung der Frau von einem lebenden Kinde bestätigt.

Rodzewitsch beobachtete eine Frau, bei der sich erst mit dem 36. Jahre die Periode einzustellen begann. Diese Frau hatte sich aber mit dem fünfzehnten Lebensjahre verheiratet und innerhalb dieser Zeit bis zum 36. Jahre fünfzehn Kinder geboren, ohne jemals menstruiert zu haben.

Auch Frauen, bei denen infolge ihres Alters die Periode bereits aufgehört hat, können noch Kinder empfangen. Renaudin erzählt von der Entbindung einer Dame im Alter von 61 Jahren, nachdem die Regel schon 12 Jahre nicht mehr eingetreten war. Deshayes beobachtete die Niederkunft einer fünfzigjährigen Frau zwei Jahre nach regelmäßigem Aufhören der Reinigung. Die Zahl solcher Spätbefruchtungen ist namentlich in den skandinavischen Ländern sehr groß, da hier infolge der erschwerten Bedingungen der Familienexistenz auffallend viele Ehen erst in den späteren Jahren geschlossen werden. Wie man sich freilich diese Erscheinung zu erklären hat, ist nicht ganz sicher. Möglich wäre, daß bloß die Blutung aufhört, die Eilösung aber auch im höheren Alter fortdauert. Sollte jedoch auch die Eilösung ihr Ende in den vierziger Jahren finden, so dürfte man zur Erklärung der späteren Befruchtungen die Annahme nicht von der Hand weisen, daß durch den ehelichen Verkehr die Thätigkeit des Eierstockes wieder angeregt werden könnte. —

Weiter muß hier ausgesprochen werden, daß die Empfängnis nicht unbedingt an eine bestimmte Zeit vor oder nach der Periode geknüpft ist. Es ist allerdings eine schon seit Jahrtausenden gemachte Erfahrung, daß die Wahrscheinlichkeit einer Befruchtung je nach dem Zeitraume nach der letzten Regel ganz verschieden ist. Weitaus am günstigsten für die Empfängnis stellt sich der Verkehr zehn bis acht Tage nach dem Aufhören der Blutung. So sagt der altindische Arzt Susruta: Die Zeit der Zeugung ist die zwölfte Nacht nach dem Erscheinen der Regel. Und der römische Arzt Soranus führt aus: „Wie der Boden nur zu einer bestimmten Zeit die Saat empfängt, so ist auch bei den Menschen nicht zu jeder Zeit der Beischlaf zur Aufnahme des im Akte ergossenen Samens geeignet. Damit die Begattung Erfolg habe, muß sie zur günstigen Zeit geschehen .... Der Beischlaf, welcher zur Empfängnis führen soll, findet am besten zur Zeit der

abnehmenden und aufhörenden Menstruation statt, wo Verlangen nach der Umarmung vorhanden ist, wenn der Körper weder ganz nüchtern, noch voll von Getränken und unverdautem Inhalt ist. Die Zeit vor der Menstruation ist ungeeignet, da dann die Gebärmutter arg durch den Andrang des Stoffes erschwert ist und zwei entgegengesetzte Thätigkeiten entfalten müßte, nämlich den einen Stoff ausscheiden und den andern in sich aufnehmen. Aber auch die Anfangszeit der Periode ist wegen der allgemeinen Anstrengung ungeeignet, ebenso die folgende Zeit der Zunahme und des Höhepunktes, weil dann der Samen durchnäßt und mit dem ausgesonderten Blute fortgeschwemmt wird. Die einzige geeignete Zeit zur Befruchtung ist die der nachlassenden Menstruation, dann ist die Gebärmutter entlastet und Wärme und Feuchtigkeit stehen in harmonischem Verhältnisse."

Die katholische Morallehre betrachtet sogar diese Beschränkung des Umgangs auf bestimmte Zeiten zwischen zwei Perioden als ein erlaubtes Mittel zur Beschränkung der Kinderzahl. So sagt Gury-Ballerini: „Übrigens wenn es den Gatten gestattet ist, in gemeinsamer Übereinstimmung beständige Enthaltsamkeit zu wahren, wenn die Gatten Enthaltsamkeit bewahren und die fleischliche Vollziehung der Ehe auf Jahre verschieben können, auf zwanzig oder dreißig oder bis zu dem Alter, in welchem keine Hoffnung auf einen Sproß mehr besteht; wenn ferner .... auch wo jede Aussicht auf ein Kind mangelt, doch aus einem gerechten Grunde man die Gattenrechte ausüben darf, — dann, wann die Frau sicher an Unfruchtbarkeit leidet, auch dann, wenn sie wegen vorgerückten Alters zur Empfängnis gänzlich unfähig ist — was soll dann hindern, daß die Gatten zu dem oben genannten Termine ... Enthaltsamkeit bewahren?" Gury-Ballerini behauptet nämlich, es sei fast ausgemacht, daß vom vierzehnten Tage nach Anfang der Regel bis zur folgenden Periode keine Folgen entstünden.

Neuere zahlenmäßige Erhebungen haben diese alten Erfahrungen durchaus bestätigt. So hat Hasler in einer größeren Zusammenstellung gefunden, daß in 82½ Prozent der Fälle die Empfängnis in den ersten vierzehn Tagen nach Eintritt der letzten Regel stattfand. Dasselbe Ergebnis erhielt Hensen.

Je mehr der Termin des Verkehrs sich der folgenden Regel nähert, umsomehr nimmt die Zahl der Befruchtungen ab. Drei bis vier Tage vor der kommenden Periode treten Befruchtungen fast gar nicht mehr ein.

Allein es ist auch erwiesen, daß kein Tag der zwischen zwei Regeln liegenden Zeit die Möglichkeit einer Empfängnis ausschließt. An jedem

Tage kann die Befruchtung erfolgen. Selbst am ungünstigsten Tage, dem 23. nach Aufhören der letzten Periode, ist Empfängnis vorgekommen, wenn auch diese Wahrscheinlichkeit zu dem günstigsten Tage sich verhält wie 1 zu 62.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern galt als Grundsatz, daß kein Mann mit der Frau während ihrer Regel ehelich verkehren dürfe. Bekanntlich durfte bei den Juden der Mann während dieser Zeit sich weder dem Bette der Frau nähern, noch sie mit der Hand berühren; auf den ehelichen Umgang aber mit einem Weibe zur Zeit ihrer Reinigung stand Todesstrafe für beide Teile.

Allein so sehr es gegen alle Sitte und Anschauung verstößt und so starke Besorgnisse man wegen etwa entstehender Gesundheitsnachteile hegt, kommt doch der Verkehr mit Weibern während der Regel vor. Ja, es scheint, daß der Glaube an die Folgenlosigkeit gerade zu diesem Abwege verleitete. So wird im Frankenwalde vielfach geglaubt, daß der Beischlaf während des Monatsflusses wie während der Säugungsperiode nicht schwängere, und nur die Ansicht, daß ein Beiwohnen während der Periode dem Manne schädlich sei, verhindert eine häufigere Enttäuschung.

Sicherlich ist auch eine Empfängnis während der Periode recht unwahrscheinlich. Allein sie ist nicht unmöglich. So giebt selbst der Talmud, der den Beischlaf während der Regel für eine Todsünde ansieht, zu, daß eine Empfängnis durch einen in dieser Zeit ausgeübten Verkehr eintreten könne. Auch Hensen kam bei der Zusammenstellung seiner zahlreichen Fälle zu dem Schlusse, daß selbst kein Tag der Blutung die Möglichkeit der Empfängnis ausschließe.

Recht wichtig ist auch die Frage, ob ein nur einmal ausgeübter Verkehr bereits zur Empfängnis führe.

Ist der einmalige Beischlaf auch der erstmalige, so ist unbedingt die sofortige Befruchtung die Ausnahme. Auch der Talmud macht diese Beobachtung. Er behauptet, daß der erste Verkehr einer Jungfrau niemals von Schwangerschaft gefolgt ist. Wir wissen, daß zur Empfängnis einer Frau deren Wollustgefühl eine wichtige Rolle spielt. Ist es doch ein bekannter Kunstgriff manches Weibes, im Verkehr mit dem Manne vor dem entscheidenden Augenblicke zu erschlaffen und alle Erregung zu unterdrücken, um dadurch die Befruchtung zu verhindern. Nun ist die erste Beiwohnung für eine Frau nichts weniger als wollüstig; die Zerstörung des Hymen ist vielmehr mit Schmerzen verknüpft. Bei der überwiegenden Mehrzahl Frauen entwickelt sich der

Wollustsinn nach dem ersten Verkehr nur allmählich und wird immer stärker. Ja, man kann sagen, daß der Mann die weiblichen Organe erst üben muß. Bei einer Jungfrau ist nach Krafft-Ebing nur der Kitzler Wollust-Organ, seine Erregung (durch Reibung 2c.) allein löst Lustempfindungen aus. Die weibliche Scheide wird erst durch den Mann zur Freudenspenderin. Infolge des ehelichen Verkehrs tritt dann die Gefühlsfähigkeit des Kitzlers zurück, ja, sie kann bei Mehrgebärenden ganz verschwinden. Auch die Warzenhöfe der Brüste werden erst durch Übung, sei es durch Säugen oder gewisse Machenschaften, zur Quelle der Wollust.

Hierauf beruht (wenigstens hauptsächlich) die ganz unbezweifelbare Thatsache, daß die Geburt eines Kindes meist nicht schon im zehnten Monat nach der Hochzeit, sondern später erfolgt. Nach Kisch gebären von 556 fruchtbaren Frauen 156 das erste Kind im Zeitraum bis zu zehn Monaten, 199 im Zeitraum von zehn bis fünfzehn Monaten, 115 im Zeitraum von fünfzehn bis vierundzwanzig Monaten nach der Hochzeit. Und dabei liegt bei der ersten Gruppe gewiß der Verdacht nicht fern, daß schon während der Brautzeit manche Freiheiten vorweg genommen wurden, die die Geschlechtsempfindung der Frau beförderten. Nach den Erhebungen Oehrens, die sich auf 2000 Fälle erstreckten, liegen zwischen Hochzeit und Geburt eines lebenden Kindes durchschnittlich vierzehn Monate, und ebenso hat Duncan gefunden, daß bei zwei Dritteln aller Frauen die Geburten erst im Laufe des zweiten Jahres erfolgen.

Noch schlagender ergiebt sich die Unfruchtbarkeit des erst- und einmaligen Beischlafes aus der Betrachtung des so häufigen Verbrechens der Notzucht. Es sind nämlich große Ausnahmen, wenn Frauen schwanger werden, die durch Gewalt oder in der Trunkenheit entjungfert werden. Die Glaubwürdigkeit solcher Fälle ist stark anzuzweifeln; nur zu oft stellt sich durch die gerichtliche Untersuchung heraus, daß die angeblich Vergewaltigte längst keine Jungfrau mehr gewesen und die Gewalt nur zu angenehm war.

Trotz aller dieser Thatsachen aber muß davor dringend gewarnt werden, auf die Unfruchtbarkeit einmaligen Versuches zu große Stücke zu bauen. Die Möglichkeit einer Empfängnis ist unbestreitbar, und an anderer Stelle dieses Buches ist ein Fall eines solchen verhängnisvoll gewordenen Glaubens zitiert. Die Wahrscheinlichkeit einer Befruchtung durch einen auch nur einmaligen Verkehr steigt aber außerordentlich, wenn die Frau bereits ein längeres geschlechtliches Leben hinter sich hat.

Die Stellung, in welcher der Verkehr stattfindet, ist für die Befruchtung fast belanglos, wie wir in einem anderen Kapitel sehen werden. In allen kann Empfängnis erfolgen, ja es empfiehlt sich sogar, zur Beseitigung von Kinderlosigkeit bisweilen zu wechseln. Nur das Stehen scheint die Folgen oft zu verhindern.

Zweites Kapitel.

Die Schwangerschaftsdauer.

Jeder Laie weiß, daß die Schwangerschaft eines menschlichen Weibes gewöhnlich neun Monate dauert, und ebenso allgemein bekannt ist es, daß sie wesentlich kürzer oder länger währen kann. Diese in gesetzlicher Beziehung oft so bedeutsamen Schwankungen festzustellen, hat man sich schon seit langer Zeit bemüht; aber man ist bisher noch nicht so glücklich gewesen, das in diesem Punkte herrschende Dunkel aufzuhellen.

Nach den übereinstimmenden Erfahrungen der Geburtshelfer erfolgt die Empfängnis eines Kindes überwiegend in den ersten Tagen nach Aufhören der letzten monatlichen Blutung. So hat Hasler auf Grund von 248 Fällen mit genau bekanntem Termin der Beischlafsvollziehung nachgewiesen, daß in 86 % die Empfängnis in den ersten 10 Tagen nach dem Ende der letzten Periode stattfand. Derselbe Autor berechnet die mittlere Dauer der Schwangerschaft auf 280,5 Tage nach dem Aufhören der letzten Blutung, auf 272,24 Tage nach der fruchtbaren Begattung. Ebenso fand Schlichting vom fruchtbaren Beischlaf an eine mittlere Schwangerschaftsdauer von 270, Hecker von 272,69, Ahlfeld von 272,82 Tagen.

Auf Grund solcher Erfahrungen rechnen auch die Gerichtsärzte allgemein 280 Tage oder 40 Wochen als normale Dauer der Schwangerschaft, den Tag des fruchtbaren Beischlafs als Anfangstermin gesetzt. Wertvoll ist auch juristisch die weitere Erfahrung, daß die ersten Kindsbewegungen von der Mutter gewöhnlich um die 20. Schwangerschaftswoche gefühlt werden und daß somit diese Wahrnehmung der Mitte der ganzen Schwangerschaft entspricht.

Wenn die Geburt mehrere Wochen vor dem normalen Ende eintritt, so heißt sie Frühgeburt: das Kind stirbt zwar gewöhnlich, kann aber unter günstigen Verhältnissen am Leben bleiben. Sprößlinge, die vor der 28. bis 30. Woche zur Welt kommen, sind erfahrungsgemäß lebensunfähig. Man spricht dabei in diesem Fall von Fehlgeburt, Abgang, unrichtigen Wochen u. a. Privatrechtlich weit richtiger sind jedoch die erheblichen Verspätungen einer Entbindung.

Es ist heute unumstritten, daß die Schwangerschaft länger als 40 Wochen dauern kann. So hat Simpson vier Beobachtungen mitgeteilt, wo seit der Empfängnis mindestens 310—301 Tage vergangen sein mußten. Merimann u. a. sahen Geburten, die am 288.—294. Tage nach dem genau bekannten Tag des Beischlafs erfolgten. Schröder gibt gleichfalls eine Verzögerung der Geburt bis zum 320. Tage nach der Empfängnis zu. Einen interessanten Fall erzählt auch Huber. Eine ungewöhnlich verständige und durchaus zuverlässige verheiratete Bäuerin, die schon mehrfach Mutter gewesen, hatte am 15. August 1869 zum letzten Male ihre Periode. Die Kindesbewegungen empfand sie zuerst am 6. Januar 1870 (Dreikönigstag) und entbunden wurde sie am 10. Juli 1870. Vorausgesetzt, daß die Empfängnis gleich nach der Regel stattfand, so geschah die erste Kindesbewegung am 144. Tage, also um die zwanzigste Woche, und die ganze Schwangerschaft dauerte 327 Tage.

Die Schwankungen der Schwangerschaftsdauer sind also außerordentlich bedeutend. Ja, es lassen sich mit Sicherheit nicht einmal die beiden äußersten Termine angeben. Kein Wunder auch, handelt es sich doch um den rätselhaftesten und verwickeltsten Naturvorgang, dessen Schleier wir wahrscheinlich nie ganz lüften werden.

Andererseits verlangt aber das Recht eine genaue Feststellung der Schwangerschaftsdauer, um Sicherheit über den Vater zu besitzen. Denn die Erzeugung einer Person durch eine andere, ob diese ehelich oder unehelich geschehen sein mag, gehört zu den rechtsbegründenden und daher juristisch wichtigsten Thatsachen. Nun ist es aber offenbar bei weitem wichtiger, ein eheliches Kind in seinen Rechten zu schützen, als ein uneheliches; denn das letztere hat ja nur sehr wenige Privatrechte. Auch hat der Staat ein bedeutend größeres Interesse an der Geburt ehelicher Kinder. Und so ist denn die auf den ersten Blick befremdliche Thatsache, daß die Gesetze für eheliche und uneheliche Kinder eine verschiedene Schwangerschaftsdauer angesetzt haben, begreiflich und durchaus zu billigen. Im folgenden sei zuerst die eheliche Schwangerschaft und ihre Anfechtung behandelt.

27. Fall (Österreichisches Recht).

Urteil des k. k. obersten Gerichtshofes vom 25. Oktober 1882.

Die A., Mutter des am 25. Mai 1881 außer der Ehe geborenen C., und dessen Vormund belangten den B. mit der Vaterschaftsklage, welche auf die von der A. angeführte Thatsache gegründet wurde, daß B. an einem Sonntage Mitte Juli (11. oder 18. Juli) 1880 mit ihr geschlechtlichen Umgang gepflogen hat. Da seitdem bis zur Zeit der Geburt des Kindes mehr als 300 Tage (311 oder 318 Tage) verstrichen waren, so konnte, um den Beweis der Vaterschaft des Beklagten zu erbringen, von der im § 163 a. b. G. B. aufgestellten Rechtsvermutung kein Gebrauch gemacht, sondern mußte dieser Beweis in anderer Weise hergestellt werden. Der Beklagte gestand, daß er der A. im Juli 1880 fleischlich beigewohnt habe, allein nicht Mitte, sondern Anfangs Juli, und zwar am 4. Juli, sodaß zwischen dem Beischlaf und der Geburt ein Zeitraum von 325 Tagen liegen würde. Er trug ferner den Sachverständigenbeweis darüber an, daß eine Schwangerschaftsdauer von 325 Tagen überhaupt nicht möglich sei, und daß, wenn eine solche vorkomme, die Geburt des Kindes nicht ohne Schaden der Mutter erfolgen könne.

Die mit Beiurteil zugelassenen Sachverständigenbeweise beider Parteien sind mißlungen, da die Sachverständigen erklärt haben, einerseits, daß sich aus der Beschaffenheit der Mutter und des Kindes ein Schluß auf die Dauer der Schwangerschaft nicht ziehen lasse, andererseits, daß die Möglichkeit einer Schwangerschaft von 311, 318 oder sogar 325 Tagen nicht ausgeschlossen sei, indem diesbezügliche Beobachtungen bis zu 322 und selbst 330 Tage gemacht wurden, und daß bei Erstgebärenden — wie die A. — das Vorsichgehen der Geburt nach einer so langen Schwangerschaft ohne weiteren Beistand zwar im höchsten Grade unwahrscheinlich, aber doch nicht unmöglich sei.

Die Klage wurde aus prozessualen Gründen abgewiesen.

Welche Schwangerschaftsdauer nehmen nun die einzelnen Gesetze bei den ehelichen Kindern an?

Wie aus den angeführten Gesetzesstellen hervorgeht, besteht nach allen hier behandelten Rechten der Grundsatz, daß als Vater eines während der Ehe geborenen Kindes zunächst der Ehemann gilt, und das Gleiche ist der Fall bei einem innerhalb einer gewissen Frist nach Auflösung der Ehe geborenen Kinde.

Das preußische und sächsische Gesetzbuch bestimmen, daß ein Kind noch für ehelich zu halten sei, wenn es innerhalb von 302 Tagen nach

Auflösung der Ehe geboren werde. Nach dem gemeinen Recht, dem österreichischen, schweizerischen und rheinisch-französischen wird ein Kind für ehelich gerechnet, das innerhalb 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird, sodaß ein am 301. Tage zur Welt gekommenes Kind für unehelich gilt.

Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch schließt sich dem preußischen an, indem es ein 302 Tage nach der Eheauflösung geborenes Kind für ehelich erklärt.

Aber auch eine zweite Frage wird oft aufgeworfen: wie lange muß mindestens eine Ehe gedauert haben, damit der Ehemann der Vater eines zu früh geborenen Kindes ist? Selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß vor der Eheschließung zwischen Braut und Bräutigam kein fleischlicher Verkehr stattgefunden hat. Mit anderen Worten: es kann auch der Zeitpunkt in Frage kommen, in welchem bei Annahme der kürzesten Schwangerschaftsdauer das Kind noch erzeugt sein könnte.

Nach dem gemeinen Recht ist ein am 182. Tage nach Eingehung der Ehe geborenes ein eheliches. Ein Kind also, das vor dem 182. Tage nach der Eheschließung geboren wird, ist unehelich, wofern der Ehemann seiner Frau nicht vor der Hochzeit beigewohnt hat. Das österreichische Recht sieht bereits das Kind als ehelich an, welches am 181. Tage der Ehe zur Welt kommt. Ebenso lauten die Bestimmungen für Bern, Solothurn, Aargau, Zürich und Graubünden, sowie für das Gebiet des rheinisch-französischen Rechtes. Sachsen erklärt jene Kinder für ehelich, die nach dem 182. Tage der Ehe, also frühestens am 183. Tage nach Eingehung der Ehe geboren werden. Abweichend von all diesen Gesetzen nimmt das preußische 210 Tage als kürzeste Schwangerschaftsdauer an.

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch hat sich wieder dem gemeinen Recht angeschlossen, indem es das am 182. Tage geborene Kind dem Ehemanne stets zuschreibt.

Die Berechnung des Kalenderdatums nach diesen Vorschriften ist nach den diesem Buche angehängten Tabellen leicht vorzunehmen.

Zweifelhafter erscheint die Frage, ob der Schalttag in die 182 Tage eingerechnet werden darf oder unberücksichtigt bleiben muß, sodaß in einem Fall, wo ein Schalttag in die Schwangerschaftsperiode fällt, die gesetzlich kürzeste Dauer derselben faktisch um einen Tag verlängert, m. a. W. statt 182 Tage deren 183 betragen würde. Indessen hat das Oberlandesgericht zu Rostock in Übereinstimmung mit andern sich für die Mitzählung des Schalttages in die gesetzliche Zahl von 182 Tagen entschieden. Denn eine allgemeine klare gesetzliche Vorschrift, daß der Schalttag stets

gestrichen werde, m. a. W. ungezählt zu derjenigen Frist hinzukomme, in welche es fällt, existiert nicht. Insbesondere erscheint auch die Nichteinrechnung des Schalttages umso bedenklicher, als die Bestimmung der gesetzlich kürzesten Schwangerschaftsdauer auf Naturgesetzen beruht, die durch Beobachtung gefunden waren, unveränderlich und von menschlicher Willkür unabhängig sind. (Rostocker O.-L.-G. vom 24. Juni 1880.)

Drittes Kapitel.

Wann kann der Gatte die Ehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes anfechten?

Wir haben gesehen, daß stets der Ehemann bis auf weiteres als der Vater der während seiner Ehe geborenen Kinder gilt. Allein es gibt eine Reihe Fälle, in denen er seine Vaterschaft bestreiten kann, wobei nur auf eines beiläufig aufmerksam zu machen ist, daß man die von den Gesetzen bestimmten Klagefristen nicht verstreichen lassen und kein Zeichen stillschweigender oder ausdrücklicher Anerkennung des Kindes geben darf.

Verhältnismäßig einfach liegen die Dinge, wenn der Ehemann seine Vaterschaft unter der Begründung bestreitet, daß das Kind nicht von ihm erzeugt sei, da ja die Ehe noch nicht lange genug bestehe, jedenfalls weniger als 6, in Preußen weniger als 7 Monate. Das Gericht muß der Klage stattgeben, wird aber dem Kläger den Beweis darüber auflegen, daß er vor der Hochzeit nicht mit der Braut fleischlich verkehrt sei. Kann der Ehegatte diesen Beweis erbringen, eventuell durch einen Eid, so wird das Kind für unehelich erklärt. Ausgenommen ist nur der Fall, daß das Kind eine Frühgeburt und unreif ist. Denn dann könnte es eben in der kurzen Zeit des Ehestandes erzeugt sein. Allein diesen Ausnahmefall erkennt nur das österreichische Gesetzbuch § 157 ausdrücklich an. Nach den anderen Gesetzbüchern würde das Kind auch als Frühgeburt für unehelich anzusehen sein.

Die Ehelichkeit eines Kindes kann weiter mit Erfolg angefochten werden, oder mit anderen Worten, der Ehemann kann die Vaterschaft eines während der Ehe geborenen Kindes bestreiten, wenn er beweisen kann, daß er während der in Betracht kommenden Zeit seiner Frau nicht beigewohnt hat. Hat die Ehe schon länger als die gesetzlich bestimmte

Dauer der Schwangerschaft bestanden, so läßt sich der Beweis gewöhnlich nur dadurch führen, daß man die Unmöglichkeit einer Beiwohnung darlegt.

Der häufigste Grund der Unmöglichkeit einer Beiwohnung ist die Trennung des Mannes von der Frau. Es braucht natürlich nicht immer eine große räumliche Entfernung zwischen den Eheleuten zu liegen. Es genügt beispielsweise auch, wenn ein Teil sich in Haft befindet oder in einer Heilanstalt, sodaß es den Eheleuten unmöglich ist, sich ohne Zeugen zu sprechen. Die Hauptsache ist, daß die Trennung die ganze gesetzlich bestimmte Dauer der Schwangerschaft bestanden hat, ohne eine Unterbrechung zu erleiden.

28. Fall.

Erkenntnis des Appellationsgerichts Celle vom 20. Juni 1877.

Der Beklagte ist wirklich in der Zeit vom 1. Juni 1875 bis zum 18. September 1875 ohne Unterbrechung von seiner Frau abwesend gewesen und hat dann bei seiner Rückkehr seine Frau in der Schwangerschaft gefunden, die mit der am 28. März 1876 erfolgten Entbindung endete. Die Frau hatte aber bereits empfangen, als der Beklagte zu seiner Gattin zurückkehrte, und es folgt hieraus mit Notwendigkeit, daß das Kind von dem Beklagten nicht erzeugt sein kann.

29. Fall (Österreichisches Recht).

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 5. Oktober 1864.

Seit 4. Mai 1851, an welchem Tage der wahnsinnig gewordene M. von Undine in das Irrenhaus nach Reggio gebracht wurde, war und blieb bis zu seinem dort am 28. Februar 1858 eingetretenen Tod die eheliche Gemeinschaft des M. und seiner in Österreich zurückgebliebenen Gattin unterbrochen. Am 23. November 1853 gebar dieselbe in Venedig ein Mädchen A., welches im Taufbuch als das uneheliche Kind der Mutter und des X. von Padua bezeichnet ist. Die Existenz dieses Kindes blieb unbekannt und die Verlassenschaft des M. wurde nach seinem Tode der Witwe und den Seitenverwandten desselben als gesetzlichen Erben eingeantwortet. Nun trat der Vormund der A. im Oktober 1859 gegen diese Erben klagend auf und forderte, daß die A. als eheliche Tochter des M. und ihr gesetzliches Alleinerbrecht an dessen Nachlaß anerkannt, die Einantwortung der Erbschaft an die Beklagten als nichtig erklärt und dieselben zur Herausgabe des Vermögens verurteilt werden.

Die Beklagten bestritten die Ehelichkeit der Geburt des Kindes. Durch Beweis wurde dargethan, daß M. im Jahre 1851 in der Irrenanstalt zu Reggio eingeschlossen wurde und dort bis 28. Februar 1858,

seinem Todestag, blieb, während seine Gattin in Undine und später in Venedig wohnte. Nun hat der Vormund des Kindes zwar behauptet, allein auf den Widerspruch der Gegner nicht bewiesen, daß die Gattin des M. auch nach Reggio gekommen und daselbst in solche Berührung mit ihm getreten sei, daß sie das Kind A. von ihm hätte empfangen können. Es wurde zwar von den Beklagten zugegeben, daß die Gattin des M. im Sommer 1852 in Reggio gewesen und am 1. August nach Venedig zurückgekehrt sei; allein sollte sie auch in jener Zeit trotz der Vorkehrungen in der Anstalt mit M. in der That fleischlichen Umgang gehabt haben, so kann daraus nicht das 14 Monate nachher geborene Kind entsprungen sein. Dafür aber, daß die Gattin des M. nach 1. August 1852 noch einmal in Reggio gewesen und in welch immer für eine Berührung mit demselben gekommen sei, ist nicht der geringste Beweis vorhanden. Die Unmöglichkeit der Zeugung des Kindes durch M. ist demnach erwiesen, da die Abgeschiedenheit desselben von der an einem andern Ort wohnenden Frau natürlich jede Berührung mit der letzteren ausschließt. Die Klage wird demnach zu Gunsten der Beklagten entschieden.

30. Fall. (Österreichisches Recht.)

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1884.

Am 16. September 1882 verehelichte sich A. mit der B., welche in der 6. Woche nach Einsegnung der Ehe, am 24. Oktober 1882, ein Kind gebar. A. begehrte nun mit der gegen die B. angestellten Klage die Ungiltigkeitserklärung der Ehe, indem er behauptete, daß seine Gattin schon vor Eingehung der Ehe von einem andern geschwängert worden sein mußte, weil das Kind unmöglich in der Ehe und von ihm selbst auch nicht vor Eingehung der Ehe erzeugt worden sein konnte. Von ihrer Schwangerschaft habe er erst am 23. Oktober 1882 Kenntnis erlangt. Die Beklagte gab zu, daß sie ihren Gatten erst Anfang August 1882 kennen lernte und daß sie vor Eingehung der Ehe mit demselben von einem andern geschwängert wurde. Sie behauptete aber, daß sie von ihrem Zustande keine Ahnung gehabt habe und daher ihrem Gatten diesfalls keine Mitteilung machen konnte; ob er von ihrer Schwangerschaft Kenntnis hatte, könne sie mit Bestimmtheit nicht sagen, doch schließe sie daraus, daß A. schon früher verehelicht und Vater mehrerer Kinder war, und daß er am 8. Oktober 1882 zu ihr die Äußerung machte: „Du kommst mir vor, als wenn Du in anderen Umständen wärst," daß er von ihrer Schwangerschaft sogleich nach Eingehung der Ehe Kenntnis

erlangt habe. Der Verteidiger der Ehe machte außerdem geltend, daß A. schon in den ersten Tagen nach der Trauung die Beklagte aus Anlaß einer ehelichen Beiwohnung gefragt habe, wann sie denn das letzte Mal die monatliche Periode gehabt habe, worauf ihm dieselbe erwidert habe, daß dies seit April 1882 nicht der Fall war, daß derselbe sonach aus diesem und den von der Beklagten angegebenen Gründen nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge wahrnehmen und kennen mußte, daß seine Gattin schwanger sei, und daß er infolgedessen des Rechtes, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, verlustig geworden sei, weil er ungeachtet dieser Wahrnehmung den ehelichen Beischlaf bis zum 23. Oktober 1882 täglich vollzog.

Der oberste Gerichtshof gab der Klage für den Fall statt, daß A. den Eid leiste: „Es sei seines Wissens und Erinnerns unwahr, daß er schon vor dem 23. Oktober 1882 von der Schwangerschaft seiner Gattin Kenntnis erlangt habe." Gründe: Laut des Ausspruches der Sachverständigen mußte A. zwar nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge den schwangern Zustand seiner Frau erkennen, allein damit kann die Thatsache, daß er den schwangern Zustand seiner Gattin auch wirklich kannte, noch keineswegs als erwiesen angenommen werden; obwohl dem A. anläßlich der ehelichen Beiwohnung einige Zweifel bezüglich des Zustandes seiner Frau aufgetaucht sind und er sich bezüglich desselben ihr gegenüber geäußert hat, waren diese Äußerungen an und für sich nur Vermutungen; ferner mußte nach dem Ausspruche der Sachverständigen die B., als eine 25 jährige Frauensperson, zur Zeit der Eheschließung wissen, daß sie schwanger sei, woraus sich weiter ergibt, daß derselben daran gelegen sein mußte, diesen Zustand so lange als möglich zu verbergen, und daß sie infolgedessen den Gatten über ihren Zustand mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu täuschen zweifellos versucht hat. —

Ausdrücklich sei erwähnt, daß unter diesen Umständen sehr wohl eine schuldbewußte Frau der Verleugnung ihres im Ehebruch erzeugten Kindes vorbeugen kann, wenn sie möglichst auffällig ihren getrennt lebenden Gatten besucht. In diesem Falle, der durchaus nicht theoretisch ausgedacht ist, wird freilich zu Gunsten des Mannes auf alle begleitenden Umstände entscheidendes Gewicht gelegt werden müssen.

31. Fall.

Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Lübeck vom 30 Juni 1855.

Schon seit langer Zeit war jede äußere Lebensgemeinschaft zwischen den an verschiedenen Orten sich aufhaltenden Eheleuten völlig und an-

dauernd aufgehoben. Als nun die Geburt eines Kindes vom Ehemanne zum Zwecke des Scheidungsantrags als Beweis des Ehebruchs geltend gemacht wurde, behauptete die Frau, in der kritischen Zeit ihrem Manne einen Besuch gemacht und hierbei mit ihm geschlechtlichen Verkehr gepflogen zu haben. Diese Behauptung wurde zwar für erheblich erachtet, der Frau aber der Beweis für dieselbe aufgetragen. Denn es wurde die gesetzliche Vermutung von der Vaterschaft des Ehemanns hier nicht für zutreffend erklärt, da thatsächlich die Lebensgemeinschaft der beiden Parteien aufgehoben war. —

Nach allen Gesetzen mit Ausnahme des rheinisch-französischen, österreichischen und desjenigen für Aargau beweist die Beischlafsunfähigkeit des Ehemanns, daß letzterer nicht der Vater eines während der Ehe geborenen Kindes ist. Der Beischlafsunfähigkeit gleich gerechnet werden schwere körperliche und geistige Krankheiten, sowie hohes Alter.

Nun kann es aber auch vorkommen, daß die eheliche Beiwohnung aus einem andern als den angeführten Gründen unterbleibt. So ist es z. B. möglich, daß jemand durch seine Beschäftigung an einen bestimmten Ort gebunden ist, den er nicht verlassen darf. Er kann von seiner Frau besucht werden, aber nur bei gleichzeitiger Anwesenheit anderer Personen. Eine andere Ursache könnten Abneigung und eheliche Streitigkeiten sein; ferner der Verdacht des Ehemanns, daß seine Frau etwa während seiner Abwesenheit die Ehe gebrochen habe, und sein Gedanke, die Wahrheit dadurch zu erfahren, daß er sich während der kritischen Zeit des Beischlafs enthält.

Ob die Unterlassung des Beischlafs aus einem solchen Grunde wie den angeführten genügt, um die Vaterschaft eines während der Ehe geborenen Kindes anzufechten, war namentlich früher sehr strittig und ist es heute noch.

Das Reichsgericht hat für das gemeine Recht am 13. März 1884 entschieden:

Mit Unrecht macht der Berufungskläger geltend, daß der Gegenbeweis gegen die in den Gesetzen begründete Vermutung der Vaterschaft eines während der Ehe geborenen Kindes *nur* durch den Nachweis der Abwesenheit des Ehemannes oder einer den Beischlaf verhindernden Krankheit desselben geführt werden könne. Wo eine ungetrennte Gemeinschaft der Ehegatten nicht stattgefunden hat, kann die gesetzliche Vermutung auch durch den Nachweis entkräftet werden, daß in der kritischen Zeit ein Geschlechtsumgang der Ehegatten nicht stattgefunden hat. Was die für

diesen Nachweis geeigneten Beweismittel anbelangt, so liegt kein gesetzliches Hindernis vor, als solches auch den richterlichen Eid anzuerkennen.

Dieselbe Auffassung teilt das preußische Landrecht, das sächsische und zürcherische Gesetz.

32. Fall. (Österreichisches Recht.)

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. Oktober 1870.

Gegen die Klage der A. als Vormünderin ihres nach dem Tod ihres Ehegatten M. innerhalb der gesetzlichen Zeit (§ 138 a. b. G. B.) geborenen Kindes gegen die Verwandten des M. auf Herausgabe der von M. hinterlassenen Liegenschaft, welche sie bei der Verlaßabhandlung in der irrigen Meinung, nicht schwanger zu sein, den Beklagten überlassen hatte, verteidigten sich diese mit der Bestreitung der ehelichen Geburt des Kindes wegen der durch Krankheit angeblich herbeigeführten Zeugungsunfähigkeit des M.

Von allen drei Instanzen wurden die Beklagten nach dem Klagebegehren, ohne ein näheres Eingehen auf die vorgebrachte Einwendung verurteilt, weil die eheliche Geburt im Sinne der §§ 158 und 159 a. b. G. B. nicht auf dem Wege der exceptio angefochten werden könne.

Weiter kommen gar nicht selten Fälle vor, daß der Reifegrad eines Kindes die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes unwahrscheinlich macht.

Einmal kann das Kind vollkommen ausgetragen sein. Diese Reife ist aber dann verdächtig, wenn die Ehe noch nicht so lange besteht, daß in derselben ein reifes Kind erzeugt sein kann, oder wenn die eheliche Beiwohnung längere Zeit hindurch unterlassen und erst so kurze Zeit vor der Geburt des Kindes wieder vollzogen wurde, daß ein reifes Kind nicht dem wieder aufgenommenen Beischlafe entstammen kann.

Woran erkennt man zunächst die Reife eines Kindes?

Im Durchschnitt hat ein reifes Kind die Länge von 50 bis 51 Centimeter und ein Gewicht von 3000 bis 3300 Gramm. Das ganze Aussehen des Kindes macht den Eindruck der Abrundung und Körperfülle. Die Haut ist rosafarben; Talg nur noch am Rücken in nennenswerter Menge vorhanden. Das Kind bewegt sich kräftig, schreit laut, nicht heiser, wimmernd oder pfeifend. Die Kopfhaare sind meist schon vorhanden und oft an 3 cm lang. Wollhaare finden sich nur noch an den Schultern und höchstens noch am Rücken. Die Ohrknorpel fühlen sich fest an. Brauen und Wimpern sind deutlich entwickelt; die Fingernägel überragen

die Spitze; die Brust erscheint größer als der Bauch. Die Nabelschnur setzt sich ziemlich genau in der Körpermitte an. Bei Knaben liegen die Hoden im Hodensack, bei Mädchen ist die Schamspalte durch Aneinanderliegen der großen Schamlippen geschlossen. Der größte Kopfdurchmesser beträgt etwa $13^1/_2$ cm.

Ein Kind von der eben geschilderten Körperentwicklung muß etwa 40 Wochen im Mutterleibe sein, wie wir aus der täglichen Erfahrung wissen. Hat die Ehe erst wesentlich kürzere Zeit bestanden oder ist seit dem nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommenen Beischlafe erst eine bedeutend geringere Frist verflossen, so kann der Ehemann mit vollstem Recht seine Vaterschaft bezweifeln.

Jedoch erkennen nur wenige Gesetze diesen Zweifel des Ehemanns an. Fast alle schließen den Beweis der Unehelichkeit aus der erlangten Reife des Kindes entweder schon dem Wortlaute nach oder gemäß der bestehenden gerichtlichen Auslegung aus. Die Praxis des gemeinen Rechtes ist verschieden. Das Obertribunal von Stuttgart und das Oberappellationsgericht Wiesbaden z. B. erklären den genannten Beweis für zulässig, während die Oberappellationsgerichte von Rostock, Lübeck, Jena u. a. ihn verwerfen. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 28. November 1884 den Gegenbeweis aus dem Reifegrad des Kindes für unstatthaft erklärt. Ebenso unsicher ist die Auslegung des § 158 des österreichischen Gesetzbuches. Das oberste Gericht selbst hat bis 1867 jenen Beweis als giltig zugelassen, seit diesem Jahre aber abgelehnt. Alle andern Rechte aber schließen den gen. Beweis ganz aus.

33. Fall. (Österreichisches Recht.)

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 31. Jänner 1867.

Die eheliche Geburt eines Kindes wurde mittelst Klage von dem Ehegatten der Mutter aus dem Grunde bestritten, weil die Trauung am 27. Jänner 1863, die erste Beiwohnung am 3. Februar 1863 und die Geburt des Kindes schon am 9. Oktober 1863 stattgefunden habe und weil die am 11. Februar 1864 vernommenen Kunstverständigen unter Bezugnahme auf die Aussage der bei der Geburt anwesenden Hebamme ihr Gutachten dahin abgegeben hatten, das Kind sei ein vollkommen ausgetragenes und habe wenigstens 270 bis 280 Tage im Mutterleibe sein müssen, sodaß es bestimmt vor dem 27. Jänner 1863 erzeugt wurde. Die Mutter des Kindes gestand den vor dem 27. Jänner 1863 stattgefundenen Beischlaf mit einem Dritten zu, welcher gleichfalls geständig war.

Der oberste Gerichtshof erkannte auf Abweisung der Klage. Gründe: Der wesentlichste Umstand, worauf der Kläger die von ihm zu beweisende Unmöglichkeit der Zeugung stützte, ist die von ihm behauptete und durch den Kunstbefund erhärtete vollkommene Reife des Kindes zur Zeit der Geburt. Allein wenn erwogen wird, daß der Befund erst vier Monate nach der Geburt aufgenommen wurde, während welcher Frist naturgemäß große Veränderungen an einem Neugeborenen vorgehen und die Kennzeichen einer etwaigen Frühgeburt oder der Reife ganz vertilgt oder wesentlich verändert werden; daß das Gutachten sich ausdrücklich nur auf die Angaben der bei der Entbindung allein anwesenden Hebamme stützt, daß die Beschaffenheit jene einer ausgetragenen gewesen wäre; daß die Aussage einer einzigen Person nicht beweismachend ist, hier aber dieselbe auch nicht in den Akten liegt, nicht beeidet ist und die Hebamme bei der Aufnahme des Kunstbefundes auch nicht gegenwärtig war, so kann durch das Gutachten der Beweis, daß das Kind vor dem 27. Jänner erzeugt worden und somit der Kläger dessen Vater nicht sei, nicht als erbracht angesehen werden.

34. Fall.

Entscheidung des Obertribunals zu Stuttgart vom 18. Juni 1856.

Das von der Gattin des Beklagten geborene Kind kam am 209. Tage nach Eingehung der Ehe zur Welt. Der Beklagte hat aber die Anerkennung des Kindes verweigert, indem er nachzuweisen suchte, daß nach dem Reifegrade, in welchem das Kind geboren wurde, es außerhalb der Grenzen der Möglichkeit liege, daß dasselbe erst nach Eingehung der Ehe erzeugt worden sei. Das Obertribunal hat sich wiederholt zu der Ansicht bekannt, daß zwar die Legitimität eines im 7. Monat der Ehe geborenen Kindes zu vermuten, zugleich aber auf die Reife oder Unreife des Kindes Rücksicht zu nehmen sei, daß also die gesetzliche Vermutung nicht eintrete, wo die Beschaffenheit des Kindes mit ihr im Widerspruch stehe. Der Beklagte war daher zum Beweise seiner Behauptung zuzulassen. Da durch das Gutachten der Ärzte und des k. Medizinalkollegiums vollständig erwiesen ist, daß das Kind vor der Ehe erzeugt wurde und da unbestritten ist, daß der Beklagte vor der Trauung nicht beigewohnt hat, so folgt, daß der Beklagte nicht der Vater ist.

Auch die Unreife eines Kindes kann den Verdacht erwecken, daß dasselbe außer der Ehe erzeugt ist. Dies kann selbstverständlich nur bei Kindern eintreten, die nach dem Tode des Ehemannes oder nach Auflösung der Ehe geboren werden. Kommt ein Kind neun Monate oder

länger nach Auflösung der Ehe zur Welt und trägt es die Zeichen der Reife nicht an sich, so wird es in manchen Fällen mit Sicherheit für unehelich erklärt werden können, namentlich wenn man alle begleitenden Umstände der Schwangerschaft erforscht.

Von der gerichtlichen Zulässigkeit dieses Beweises gilt fast genau dasselbe, wie von der Zulässigkeit des Beweises der Unehelichkeit aus der Reife. Das gemeine österreichische Recht ist schwankend, und die andern Gesetzgebungen verhalten sich ablehnend. Das preußische Landrecht allein läßt jenen Beweis ausdrücklich zu, siehe oben § 21. Es fordert bloß noch außerdem den Nachweis eines verdächtigen Umgangs der Mutter mit Männern.

Den besten Anhaltspunkt zur Beurteilung des Reifegrades eines Kindes bieten die Größenmaße und Gewichtszahlen. Es sind frische Früchte nach Hecker:

im	4.	Monat	10—17	cm	lang	und	41	gr	schwer
„	5.	„	18—27	„	„	„	222	„	„
„	6.	„	28—34	„	„	„	658	„	„
„	7.	„	35—38	„	„	„	1343	„	„
„	8.	„	39—41	„	„	„	1609	„	„
„	9.	„	42—44	„	„	„	1993	„	„
„	10.	„	45—47	„	„	„	2450	„	„

Ahlfeld machte folgende Angaben:

27.	Woche	36,3	cm	lang	und	1142	gr	schwer
28.	„	40,4	„	„	„	1635	„	„
29.	„	39,6	„	„	„	1576	„	„
30.	„	42,0	„	„	„	1868	„	„
31.	„	43,7	„	„	„	1972	„	„
32.	„	43,4	„	„	„	2007	„	„
33.	„	43,88	„	„	„	2084	„	„
34.	„	46,07	„	„	„	2424	„	„
35.	„	47,3	„	„	„	2753	„	„
36.	„	48,3	„	„	„	2806	„	„
37.	„	48,3	„	„	„	2878	„	„
38.	„	49,9	„	„	„	3016	„	„
39.	„	50,6	„	„	„	3321	„	„
40.	„	50,5	„	„	„	3168	„	„

Doch sind alle diese Zahlen nicht absolut zuverlässig; es müssen im Gegenteil die Unterschiede in den Größenangaben bei den einzelnen maßgebenden Forschern als erheblich bezeichnet werden.

Außerdem ist für den sechsten Monat die krebsrote Haut bezeichnend; die Augenlider sind getrennt, eine Pupillenhaut ist noch vorhanden; der Hodensack ist klein, leer und rot. Im siebenten Monat erscheint der ganze Körper reichlich mit Wollhaaren bedeckt; die Nägel der Finger und Zehen sind als feste Hautfalten kenntlich. Nach der Geburt schreien die Kinder mit leiser wimmernder Stimme. Im achten Monat ist die Pupillarhaut verschwunden, die Fingernägel sind bis nahe zur Spitze vorgewachsen. Im neunten Monat hat das Kind mehr und mehr das Aussehen eines reifen erhalten.

Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Zeichen der Unreife keinen zweifellosen Schluß auf das Alter der Frucht zulassen. Bei Krankheiten der Mutter oder des Eies kommen sehr große Schwankungen vor, über die wir nichts bestimmtes wissen; und es braucht ein Kind, welches zehn Monate getragen wurde, kein einziges Zeichen der Reife zu haben. Der Beweis aus der Unreife ist demnach ein äußerst unsicherer, und es bedarf im Einzelfalle der größten Gewissenhaftigkeit und genauesten Erforschung aller anderweiten Verhältnisse.

35. Fall.

Urteil des Braunschweiger Landgerichts vom Jahre 1858.

Der Kläger hat zur Begründung seiner Ehenichtigkeitsklage ferner behauptet, daß das von der Beklagten am 12. Februar 1858 geborene Kind zur Zeit seiner Geburt vollständig ausgetragen gewesen sei und dieser seiner körperlichen Ausbildung zufolge unmöglich aus dem von ihm zuerst am 27. Juni 1857 mit der Beklagten vollzogenen Beischlafs herrühren könne. Er verlangt, zu diesem Beweise zugelassen zu werden.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß mit der Eingehung der Ehe die Beischlafsvollziehung eintreten werde, stellen die Gesetze auf Grund einer wissenschaftlichen Autorität fest, daß ein am 182. Tage oder später nach Eingehung der Ehe und bis zum 300. Tage nach deren Lösung geborenes Kind als eheliches solle betrachtet werden, weil nach Ablauf von 182 Tagen vom Tage des Beischlafs, resp. der Eheschließung an gerechnet ein vollkommen ausgebildetes Kind geboren werden könne. Zweck dieser Feststellung konnte nur sein, daß im allgemeinen sittlichen Interesse und zur Beseitigung jeder aus der großen Schwierigkeit eines zuverlässigen Beweises des Anfangspunkts und der Zeitdauer der Schwangerschaft sich ergebenden Rechtsunsicherheit der Weg einer individuellen Ausmittelung der letzteren nach Wahrscheinlichkeitsgründen ganz habe verlassen und von der durch medizinische Erfahrungssätze festgestellten Möglichkeit der Dauer

der Schwangerschaft auf deren Wirklichkeit im Einzelfalle geschlossen werden sollen.

Allerdings kann diese Rechtsvermutung durch Gegenbeweis entkräftet werden; allein dieser kann nur auf Darlegung der Unrichtigkeit der Voraussetzung, von welcher bei deren Aufstellung ausgegangen ist, mithin nur auf die Unmöglichkeit, daß der Ehemann in der angenommenen Befruchtungszeit der Ehefrau, sei es wegen Abwesenheit oder Unvermögens zum Beischlaf, beigewohnt haben könne, keineswegs aber darauf gerichtet werden, daß die individuelle Reife des neugeborenen Kindes auf einen andern, insbesondere auf einen früheren Zeitpunkt der Erzeugung hindeute.

In manchen Romanen haben Schriftsteller dadurch sich eine interessante Handlung zu schaffen gewußt, daß sie den Ehemann die Ähnlichkeit seines angeblichen Kindes mit einem Dritten erkennen und dadurch in die Folter der Eifersucht und grauenvoller Ungewißheit geraten lassen. Und es ist auch nicht zu bezweifeln, daß durch die Ähnlichkeit eines Kindes mit einem Dritten die außereheliche Erzeugung des Kindes dem allgemeinen Bewußtsein höchst wahrscheinlich ist, zumal wenn jener erweislich mit der Mutter in intimem Verhältnisse stand. Da jedoch dieser Beweis allzu unsicher ist, wird wohl kein Gericht ihn zulassen. Es dürfte einzig dastehen, daß der kleine Rat von Appenzell einmal in der Rechtsfrage „welcher von Zweien, die sich innerhalb 17 Tagen mit derselben Weibsperson vermischt hatten, der Vater des Kindes sei," den naiven Ausspruch that: „es sei der Entscheid hierüber verschoben, bis sich die Gesichtszüge des Kindes deutlicher entwickelt hätten." (Karlsruher Zeitung vom 28. Dezember 1835.)

Doch giebt es immerhin eine Ausnahme: wenn nämlich die Unähnlichkeit geradezu eine Rassenverschiedenheit ist. So erzählt Fuchs[1]) eine Skandalgeschichte, die seinerzeit durch die deutschen Blätter lief. Es hatte nämlich eine Dame aus der hohen Aristokratie, die einen Neger zum Diener hatte, ihren Gatten mit einem schwarzen Sprößling beschenkt. Dewees berichtet von einer Amerikanerin, die Zwillinge gebar, ein weißes und ein schwarzes Kind; und umgekehrt sah Cassan in Paris eine Negerin gebären, deren Kind nur einen schwarzen Ring um den Nabel und einen schwarz gefärbten Hodensack hatte.

Wie in solchen Fällen die Gerichte urteilen würden, bleibt zweifelhaft. Nach dem neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch würde es sicher

[1]) W. Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft, 1880, S. 74.

gelingen, ein Kind für unehelich zu erklären, wenn es offenbar eine andere Rasse hätte als sein angeblicher Vater. Daß aber die ganze Frage keine müßige Klügelei genannt werden muß, beweist die Anwesenheit so vieler Angehöriger fremder Rassen in den heutigen Kulturländern. Ist es doch auch zur Genüge bekannt, in welch unglaublicher und schamloser Weise gerade die Damen aus guten Verhältnissen für Araber, Insulaner usw. schwärmen und mit ihnen Liebesaffären anknüpfen.

36. Fall.

Erkenntnis des Oberappellations-Senates des Kammergerichts zu Berlin vom 16. September 1790.

Eva Rosina geborene Sommerfeldin wurde für die Ehefrau des im Jahre 1783 verstorbenen und bei dem Hofe der Prinzessin Amalia von Preußen in Diensten stehenden Mohren Hannibal gehalten; doch hatte sie in den letzten Jahren vor dessen Tode nicht mit ihm, sondern vielmehr mit dem Bäcker Wilke in Berlin zusammengelebt.

Am 15. September 1782, und also noch bei dem Leben des Hannibal, gebar die Sommerfeldin einen Knaben, welchem in der Taufe der Namen Johann Gottlieb Arend beigelegt, und der von dem Bäcker Wilke mit dem nötigen Unterhalte versehen wurde.

Dies dauerte bis zum September 1788; denn von dieser Zeit an blieb der Wilke, welcher sich mit der Sommerfeldin veruneinigt hatte, mit der bisher unweigerlich geleisteten Verpflegung des Knaben im Rückstande.

Dies bewog die Sommerfeldin, gegen den gedachten Wilke bei den Berlinischen Stadtgerichten eine Klage anzustellen, in welcher sie bat, daß Beklagter angehalten werden möchte, das Kind für das seinige zu erkennen, und ihr für dasselbe monatlich 2 Rtl. Verpflegungsgelder zu reichen. Der Beklagte räumte ein, mit der Klägerin in einem solchen Umgange gelebt zu haben, daß er kein Bedenken haben könne, das Kind für das seinige zu erkennen, besonders, da die Klägerin um die Zeit der Schwängerung mit dem Hannibal nicht als Ehefrau gelebt habe. Er war auch bereit, das Kind noch ferner zu verpflegen; nur wollte er dazu monatlich nicht mehr als einen Reichsthaler bewilligen.

Dadurch wurde ein richterliches Erkenntnis notwendig, welches bei den Berlinischen Stadtgerichten dahin auslief:

Daß Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, übrigens aber es dem Beklagten unbenommen sei, der Klägerin, wenn er sonst darauf beharre, die Alimente auf dieses Kind, wie er sie bestimmen werde, als ein Geschenk zu reichen.

Der Grund dieses Erkenntnisses war, weil Kinder, die während der Ehe geboren werden, auch als ehelich angesehen werden müssen, und also ein Dritter sie nicht als uneheliche zu verpflegen angehalten werden könne. —

Die Klägerin appellierte hierwider und führte zur Unterstützung dieses Rechtsmittels folgende Umstände an.

Erstlich behauptete sie, daß sie mit dem Mohren Hannibal nicht ordentlich getraut gewesen sei.

Zweitens sei der Hannibal in den letzten Jahren so venerisch gewesen, daß er keine Kinder habe zeugen können.

Drittens zeigte die weiße Farbe des Kindes, daß es nicht von dem Mohren Hannibal sei, dessen übrige Kinder ein mohrisches Ansehen hätten.

Der erste und zweite Punkt konnte nicht völlig ins Klare gesetzt werden; es kam aber auch darauf nicht an, weil nicht der eheliche oder uneheliche Stand des Kindes, sondern nur die Pflicht des Beklagten zu dessen Verpflegung summarisch abzuurteilen war, auch der dritte Punkt entscheidend zu sein schien.

Es war nämlich von dem Ober-Collegio Medico ein Gutachten darüber eingeholt worden:

Gutachten des Ober-Collegii Medici.

Wir haben, nach reiflicher kollegialer Überlegung, nachstehendes Gutachten und Beantwortung dieser Frage abzugeben, nicht ermangeln wollen.

Ein Jeder der Sachen Kundiger, wird leicht einsehen, daß die positive Beantwortung dieser Frage nach theoretischen Gründen nicht allein schwer, sondern fast ganz unmöglich sei, und daß dahero dieselbe lediglich nach solchen Gründen, welche bloß aus der Erfahrung bestätigt werden, beantwortet werden müsse.

Ob nun gleich der berühmte Anatomicus le Cat, welcher viele Mohren gegliedert, bei Vergleichung des Samens derselben mit dem Samen weißer Menschen gefunden, daß ersterer jederzeit eine schwärzliche Farbe habe, und hieraus geschlossen, wie die Fortpflanzung der Farbe der Mohren in deren Samen und Feuchtigkeiten verborgen liege; so können wir jedoch dieser Behauptung des le Cat deshalb nicht beitreten, weil unter andern des Marchais in seiner Voyage en Guinée einen Fall anführet, wo schwarze Eltern ein ganz weißes Mädchen erzeuget; auch Herr Brüe hat zu Bissos eine weiße Negerfrau gesehen, die von

schwarzen Eltern geboren und an einen Neger verheiratet war, mit welchem sie verschiedene schwarze Kinder gezeuget, als welche Fälle die Vermutung des le Cat gänzlich zu entkräften scheinen, ob wir gleich auch glauben, daß diese Exempel äußerst selten, und von der allgemeinen Ordnung gänzlich abweichen. (Allgemeine Reisen, 3. Band, pag. 189.)

Wir müssen daher, da uns die Systemata generationis in diesem Falle gänzlich verlassen, die uns vorgelegte Frage lediglich aus den Erfahrungen glaubwürdiger Männer herleiten und beantworten.

Kolbe in seiner Beschreibung des Capitis bonæ spei, pag. 373, Edct. in fol., sagt ausdrücklich, daß ein neugeborenes Mohrenkind ebenso weiß als ein anderes europäisches Kind an das Licht komme, innerhalb acht bis vierzehn Tagen aber alles weiße außer an den Augen und Zähnen, ingleichen an der inwendigen Hand und an den Fußsohlen verliere, und folglich alsdann schwarz aussehe, wie er solches selbst öfters gesehen.

Labat im 3. Bande seiner Reisen nach Westindien pag. 225 sagt ausdrücklich, daß alle Arten von Kinder, wenn sie zur Welt kommen, wo nicht ganz, jedoch halb weiß sehen, und die Farbe, wodurch sie unterschieden werden, erst nach acht oder zehn Tagen zum Vorschein komme; um sicher zu wissen, welche Farbe das Kind bekommen werde, dürfe man selbiges nur aufdecken, indem seine Schamteile, wenn es von einem Neger und Negerin, ganz schwarz, wofern es aber von einem Weißen und einer Negerin herkomme, weiß oder halbweiß seien, auch gleich bei der Geburt dürfe man nur die Nägel an ihrer Wurzel betrachten; wenn sie daselbst schwarz sind, wird das Kind ebenfalls schwarz werden, sind aber die Nägel weiß, so kann man behaupten, das Kind werde ein Mulatte, es möge nun von einer Weißen und einem Neger, oder umgekehrt, von einem Weißen und einer Negerin herkommen.

Eben dieses bezeuget Ludwig in seinen neuesten Nachrichten von Surinam p. 127, als welcher er noch vor kurzem verschiedene Jahre als Chirurgus zu Surinam gestanden hat. Auch Fermin in seiner Beschreibung von Surinam p. 168 sagt ausdrücklich, daß die Negerkinder eben so weiß als wir geboren werden, und ihre Farbe erst einige Tage nachher verändern. Eben der gedachte Ludwig bezeuget ausdrücklich, daß, wenn Vater und Mutter Neger, so gebe es wieder Neger, das ist ganz schwarze, mit krauser, kurzer und schwarzer Wolle auf dem Kopfe. Aus dem Beischlafe eines Weißen mit einer Negerin oder umgekehrt aus

dem Beischlafe eines Negers mit einer Weißen entstünden die sogenannten Mulatten. Nach eben demselben Ludwig gleicht ein solcher Mulatte an Farbe einem Spanier, nur daß er keine Haare, sondern Wolle auf dem Kopfe habe, jedoch sei sie viel feiner und länger als bei dem Neger; ein Mulatte würde auch mehr oder weniger weiß, je nachdem sein Vater weiß mit blonden Haaren oder bräunlich mit schwarzen Haaren gewesen sei. Nach eben dieses Mannes Beobachtungen geschieht es öfters, daß wenn ein Weißer sich mit einer Negerin vermischt, daß aus dieser Vermischung statt eines Mulatten ein gänzlicher Neger geboren werde, allein dieses rühre bloß daher, weil diese Negerin sich zugleich Liebhabern ihrer eigenen Nation überlassen hätte. Nach dem Dr. Fermin findet sich das untrügliche Kennzeichen an den neugeborenen Kindern, was sie nämlich für einen Vater gehabt haben, an den Geburts-Gliedern des Kindes, indem diese Teile von dem Augenblicke an, da die Kinder geboren werden, diejenige Farbe haben, welche dem Körper in der Folge verbleibet, es sei die schwarze, braune oder weiße. (Fermins Beschreibung von Surinam, pag. 108.)

Da nun aus dem Beischlafe des Negers mit einer Weißen jederzeit ein Mulatte entsteht, auch nach Iser, welcher sich selbst geraume Zeit zu Guinea aufgehalten, ingleichen nach dem Zeugnis vieler andern, das krause Haar oder Wolle, die flachen Nasen und aufgeworfenen Lippen, allezeit die charakteristischen Kennzeichen der Negernation sind, so läßt sich hieraus erweisen, wie aus dem Beischlafe des Mohren mit einer weißen Frau, weder ein ganz weißes noch ein ganz schwarzes Kind, sondern ein Mulatte entstehen müsse.

Zwar könnte man hierüber einwenden, wie die Lebensart und das Klima sehr vieles zur stärkeren Farbe, sowohl des Negers als des Mulatten beitrage, und daher in unserm Klima ein von einem Mohren und einer weißen Frau geborenes Kind nicht so stark einem Mulatten als vielmehr einem Weißen ähnlicher sein müsse. Ob es gleich nicht zu leugnen, daß dieser Unterschied der Farbe in unserm Klima immermehr abnimmt, um so mehr, da in heißen Ländern die Mulatten, wenn sie sich ferner mit Weißen vermischen, zuletzt ganz weiß werden, so verursacht jedoch solches in unserm Klima keinen so großen Unterschied, daß man ein von einem Mohren und von einer weißen Frau geborenes Kind nicht sogleich an seiner Farbe, an seinen Nägeln, an seiner Wolle auf dem Kopfe und an seinen Geburtsgliedern erkennen sollte.

Um uns aber völlig zu überzeugen, ob dasjenige Kind, worüber der Streit entstanden, von einem Mohren oder von einem weißen Vater erzeuget sei; so haben wir solches selbst in Augenschein zu nehmen nicht unterlassen können.

Es war dasselbe ein Knabe zwischen sieben bis acht Jahren, seine Haut über den ganzen Körper war vollkommen weiß, an den Partibus genitalibus war nicht das geringste schwarze oder gelbliche zu bemerken, die Haare waren nicht im geringsten schwarz oder wollig, sondern völlig blond und lang, die Iris war blau, die Nase und die Lippen waren weder aufgeworfen, noch eingedrückt, auch die Nasenlöcher nicht groß und weit auseinanderstehend, so daß dieser Knabe nicht allein an der äußeren Haut, sondern auch mit allen seinen übrigen Teilen und Gliedmaßen einem vollkommen weißen Menschen gänzlich ähnlich war.

Ein sehr großer Unterschied war im Gegenteil an der zugleich mit produzierten Tochter, welche von dem Mohren Hannibal mit einer weißen Frau und mit derselben Mutter des gedachten Knabens erzeuget wurde, wahrzunehmen. Es war solches ein Mädchen zwischen neun und zehn Jahren, sie hatte völlig die schwarze Farbe eines Mohren über den ganzen Körper, außer daß die inwendige Fläche ihrer Hände weiß war, die Pupille war groß und feurig, die Iris schwarz, und statt der Haare hatte sie auf dem Kopfe eine ganz schwarze, krause und rauhe Wolle. Das einzige, woran sie sich von einem vollkommenen Mohren unterschied, war, daß man keine so dicke und aufgeworfene Lippe und keine so platt gedrückte Nase an ihr beobachtete, welch letzteres aber von dem beständigen Tragen des zarten Kindes auf dem Rücken der Mutter bei den National-Mohren herrühret.

Aus der Gegeneinanderhaltung dieser beiden, gänzlich von einander verschiedenen Kinder, könnte man einen starken Zweifel gegen das Systema ovulorum erregen; indem nach diesem oben angeführten Systema die Tochter, da sie von einer weißen Mutter und einem schwarzen Vater erzeuget worden, der Mutter mehr ähnlich als dem Vater hätte sein müssen, welches aber in diesem Falle ganz das Gegenteil war.

Aus den obigen angeführten Gründen sind wir daher der gänzlichen Meinung, daß:

1) von dem Beischlafe eines Mohren mit einer weißen Frau kein ganz völlig weißes Kind geboren werden könne und daher

2) der uns vorgezeigte Knabe von keinem schwarzen Vater und einer weißen Mutter, sondern von einem weißen Vater und einer weißen Mutter erzeuget worden sei.

Auf dieses Gutachten des Oberkollegium Medicum erkannte der Oberappellations-Senat des Kammergerichts unter dem 16. September 1790 den Beklagten für schuldig, das Kind bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre monatlich mit zwei Reichsthalern zu alimentieren oder es in eigene Verpflegung zu nehmen. —

Fast ebenso viel Gewicht wie die Rassenverschiedenheit des Kindes vom Ehegatten der Mutter dürfte für die meisten der Umstand haben, daß ein Kind dasselbe Mal, dieselbe auffallende Gesichtsbildung (etwa eine Hasenscharte) hat, wie ein des Verkehrs mit der Mutter verdächtiger Dritter.

Praktisch von großer Wichtigkeit, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten, sind die Fälle, in denen man die Ehelichkeit nachgeborener Kinder bestreiten kann. Da von einer Gruppe dieser Fälle schon die Rede gewesen ist (siehe Beweis aus der Unreife), braucht nur noch erörtert zu werden, wenn eine Spätgeburt oder selbst eine in normaler Zeit erfolgte Geburt, von der Auflösung der Ehe an gerechnet, als unehelich angefochten werden kann.

Die Gesetze haben (siehe oben) bestimmt, daß ein 300 bezw. 302 Tage nach Auflösung der Ehe geborenes Kind für ehelich zu halten sei. Wie aber, wenn das Kind am 301. bezw. 303. Tage zur Welt kommt und die Frau behauptet, dasselbe von ihrem Ehemanne empfangen zu haben? Die Aussage der Frau kann durchaus auf Wahrheit beruhen; häufig genug aber liegt auf ihrer Seite ein Betrugsversuch vor.

Es leuchtet ein, daß alles darauf ankommen wird, ob der Gatte am letzten Tage der bestehenden Ehe noch zeugungsfähig gewesen ist oder nicht. War das erstere der Fall, indem etwa der sonst gesunde Mann plötzlich vom Schlage getroffen wurde, so wird das Kind nicht wohl anzufechten sein. Ist aber, bei bestehender Krankheit, eine Zeugungsfähigkeit des Mannes in den letzten Tagen völlig ausgeschlossen, so wird man nicht nur eine Spätgeburt, sondern eventuell auch eine normale Geburt als unehelich zurückweisen können.

36. Fall.

Gerichtliches Gutachten des Dr. J. L. Casper.[1])

In Sachen S. contra S. wegen Illegitimitäts-Erklärung der Pauline S. ist von der verklagten Partei auch des Unterzeichneten Gutachten provoziert worden, welches hiermit im Nachfolgenden erstattet wird:

[1]) A. a. O. S. 92.

Am 25. November 1861 früh zwischen 7 und 8 Uhr verstarb der 30 Jahre alte, seit einem Jahr kinderlos verheiratete Freisteller S. zu Ch. in Schlesien mit Hinterlassung seiner Frau und zweier Brüder als Erben. Am 23. September 1862 früh ein Uhr, also am 302. Tage nach dem Tode des S., wurde seine Witwe von einem Mädchen entbunden, dessen Legitimität die klägerischen Erben bestreiten, zunächst weil das Kind nicht, nach dem Wortlaut des Gesetzes „bis zum," sondern am 302. Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren worden — worüber der Unterzeichnete nicht zu befinden hat — sodann und namentlich aber auch deshalb, weil sie behaupten, daß der Verstorbene unvermögend gewesen, innerhalb der gesetzlichen Zeit — welche hier auf den Todestag fallen würde — mit seiner Frau den Beischlaf zu vollziehen, da derselbe nach lange dauernder Schwindsucht an gänzlicher Entkräftigung gestorben sei. Abgesehen von den ärztlichen Attesten, die Kläger beibringen, und auf welche ich zurückkomme, behaupten sie, daß der Geistliche beim wiederholten Spenden des heiligen Abendmahls schon am 29. Juni und 20. November 1861 den S. ganz abgemagert und vollständig entkräftet gefunden habe, sie behaupten, daß er sich in den letzten Tagen im Bette weder habe aufrichten noch wenden können, daß er den Stuhl unter sich gelassen, daß ihm Nahrung und Arznei in den Mund habe gegossen werden müssen, weil er zu schwach gewesen, den Löffel zum Munde zu führen, und daß er vollständig durchgelegen gewesen. Die Zeugenaussagen haben diese Angaben zum größten Teile bestätigt, wobei ich andere klägerische Behauptungen, wie, daß seine Frau sich vor dem S. geekelt habe, daß sie nicht in sein Zimmer gekommen sei, als unerheblich und nicht einmal bestätigt, auf sich beruhen lasse. Die Zeugen J. und K. waren von 7 Uhr abends bis Mitternacht vor dem Tode des S. bei demselben und fanden ihn zu dieser Zeit „mit dem Tode kämpfend." Auch die verehelichte K. sah ihn in derselben Nacht und fand ihn „sehr schwach; er konnte sich nicht mehr rühren und nicht reden." Die Dienstmagd P., die bis zu dessen Tode im Hause war, weiß, daß er in den letzten Lebenstagen das Bett nicht mehr verlassen, sich nicht mehr habe aufrichten, den Löffel nicht zum Munde führen können, daß er aus dem Bett habe gehoben werden müssen, und durchgelegen sei, Thatsachen, die ebenmäßig von den Zeugen J. und K., dessen Ehefrau und der Wärterin S., die den Kranken in den letzten acht Tagen Tag und Nacht pflegte, bestätigt werden. K. setzte noch hinzu, daß S. am Tage vor seinem Tode sich im Bette habe weder wenden noch aufrichten können. Der oben erwähnte Geistliche deponiert, daß derselbe am 20. November (also 5 Tage vor seinem Tode) so entkräftet war, daß

er nur mit leiser Stimme sprechen konnte, daß sein Körper nur aus „Haut und Knochen" bestanden hat, und daß er zum Genusse des Abendmahls mühsam habe aufgerichtet werden müssen. Der Lehrer R. bestätigt, daß S. sich in den letzten Lebensmonaten nur mit äußerster Anstrengung ein wenig bewegen konnte, aber gar nicht mehr am Nachmittage vor seinem Tode, und daß er nur ganz leise und gebrochen zu sprechen vermochte. Der Barbier K. hat schon Anfangs August 1861 (also vier Monate vor dem Tode) die durchgelegenen Stellen am Kreuzbein des Verstorbenen selbst gesehen, und mußte er ihn schon damals liegend rasieren, da er sich nicht mehr aufrichten konnte. Eine gegen solche Thatsachen sehr auffallende Behauptung der Verklagten, daß S. noch im September 1861 (nicht 1862 wie es heißt) in der Ernte auf dem Felde selbst thätig gewesen, wird von dessen Dienstjungen S. und der Dienstmagd P. bestritten. Eine andere Behauptung der Verklagten, daß S. am 8. August 1861 noch eine Fahrt von 2 Meilen gemacht habe, ist nicht weiter verfolgt worden und für mich unerheblich, für den es vorzugsweise auf den Todestag ankommt.

Ebenso unerheblich ist das Attest des Dr. St. vom 29. Sept. 1862, der den Verstorbenen im Jahre 1861 allerdings zwar bis 17 Tage vor dessen Tode ärztlich behandelt, aber denselben niemals gesehen und nur nach den Berichten der Boten seine Verordnungen gesendet hat. Dagegen bescheinigt der Dr. F. am 24. Sept. 1862, daß S. am 9. Mai 1861 (also 6 Monate vor seinem Tode) „sich im letzten Stadium der Lungenschwindsucht befunden habe, daß er abgemagert, sehr schwach gewesen sei, starken Husten mit blutigem Auswurf und colliquative Schweiße und Durchfälle gehabt habe." Später fügte dieser Arzt ergänzend hinzu, daß S. am genannten Tage, dem letzten, an welchem er ihn gesehen, nicht imstande gewesen, den Beischlaf zu vollziehen, wie er nach den Regeln der Wissenschaft annehmen müsse, und erklärte, nach Vorhaltung der obigen Zeugenaussagen, daß er auch mit Bestimmtheit behaupten könne, daß S. in den letzten Tagen seines Lebens völlig außer Stande gewesen, den Beischlaf zu vollziehen. Verklagte bemängeln dies Attest, namentlich weil es aus dem Mai schon von einem „letzten Stadium" der Lungenschwindsucht spricht, welches Stadium sonach noch fast 7 Monate gewährt hätte.

Diese Ausstellung ist irrelevant, da im strengen Wortsinne eigentliche festbegrenzte Stadien bei der „Lungenschwindsucht" gar nicht existieren, während in der gewöhnlichen ärztlichen Sprache allerdings ein Zustand, wie ihn das beregte Attest schildert, allgemein verständlich als sog. „letztes

Stadium" bezeichnet wird. Wohl aber ermangelt das Atteſt im allgemeinen der wünſchenswerten Korrektheit und iſt ſtreng genommen nicht einmal daraus zu ſchließen, daß der Verſtorbene grade an „Lungenſchwindſucht" gelitten habe, was allerdings höchſt wahrſcheinlich iſt. Es kann aber auf eine ganz ſcharfe Diagnoſe hier gar nicht ankommen, da es unzweifelhaft nach dem Atteſt und nach allen Zeugenausſagen feſtſteht, daß S. an einer erſchöpfenden Zehrkrankheit geſtorben, gleichviel für die vorliegende Frage, in welchem Organe dieſelbe ihre Quelle gehabt habe. Dieſe Krankheit dokumentierte ſich durch Huſten, Auswurf, Fieber, Sinken der Kräfte und der Ernährung, ſo daß der Kranke zunächſt nur „Haut und Knochen" zeigte und ſich im Bett nicht einmal mehr umwenden, nicht die Hand zum Munde führen konnte, durch erſchöpfende Schweiße und Durchfälle und Durchliegen, die gewöhnlichen Symptome jeder, alſo auch der Lungenſchwindſucht. Dieſe Krankheitszeichen hatten, wie gewöhnlich, kurz vor dem Tode den allerhöchſten und letzten Grad erreicht, und um Mitternacht zum 25. Novbr. 1861, als die obengenannten Zeugen den Kranken verließen, „kämpfte er mit dem Tode," der ja auch etwa nur 7 Stunden ſpäter wirklich eintrat. In dieſe wenigen Stunden aber mußte der beſtrittene Beiſchlaf- und Zeugungsakt fallen, wenn angenommen werden ſoll, daß das fragliche Kind noch innerhalb des geſetzlichen Zeitraums geboren worden. Nun kann allerdings nicht in Abrede geſtellt werden, daß der Begriff „Beiſchlaf" keineswegs, namentlich wenn es ſich, wie hier, um einen befruchtenden Beiſchlaf handelt, ein ſo einfacher iſt, wie ihn die Volksſprache bezeichnet. Es iſt kein Streit mehr in der Wiſſenſchaft darüber, daß eine vollſtändige Vereinigung der beiderſeitigen Geſchlechtsteile, ein ſo zu ſagen vollendeter und vollkommener „Beiſchlaf" zur Befruchtung nicht erforderlich iſt, und daß dazu nur die geringfügigſte Menge Samens ausreicht, wenn dieſer auch nur durch Einbringen der Spitze des männlichen Gliedes naturgemäß in die weiblichen Sexualteile eingebracht wird, wozu es obenein nicht einmal einer vollſtändigen und kräftigen Erektion des Zeugungsgliedes bedarf. Zwei andere Bedingungen aber ſind zur Vollziehung auch eines nur unvollkommenen Beiſchlafs, reſp. zur Befruchtung durch denſelben unumgänglich und phyſiologiſch erforderlich, der geſchlechtliche Anreiz und ein gewiſſes Maß von Muskelaktion. Daß ſchwindſüchtige Kranke, auch ſelbſt in vorgeſchrittenen Stadien ihrer Krankheit, des erſteren nicht ermangeln, iſt eine uralte ärztliche Erfahrung, und ſchon Hippocrates ſagt: Phtisici salaces. Allein mochte dies vielleicht noch Monate, Wochen vor dem Tode des S. auch für dieſen Geltung gehabt haben oder nicht, für ſeine fraglichen

letzten Lebensstunden kann dies nicht angenommen werden, denn er war schon um Mitternacht ein Sterbender, er „kämpfte mit dem Tode," eine Zeugenaussage, die ich acceptieren muß, auch wenn sie nur von Laien kommt, da die Richtigkeit einer derartigen (und bald darauf bestätigten) Beobachtung auch Laien zugemutet werden kann. Indes sogar zugegeben, daß selbst der Sterbende noch vielleicht dunkel empfundene geschlechtliche Regungen gehabt habe, so fehlte doch ganz unbestreitbar jene zweite obige Bedingung der notwendigen Muskelaktion. Selbst die Sprachmuskeln versagten schon ihren Dienst, und die Hand konnte längst nicht mehr zum Munde geführt werden, viel weniger konnte es dem Sterbenden möglich sein, energischere und kompliziertere Muskelaktionen auszuüben, wie sie auch der unvollständigste Beischlaf noch erfordert, da er sich schon seit längerer Zeit, viel weniger also jetzt, nicht einmal mehr im Bette umwenden konnte.

Nach sorgfältiger Erwägung alles Vorstehenden gebe ich demnach schließlich mein Gutachten dahin ab: daß mit Gewißheit anzunehmen, daß der Freisteller S. am 25. Nov. 1861 unmöglich habe den Beischlaf vollziehen und zeugen können.

Viertes Kapitel.

Wer ist der Vater eines unehelichen Kindes?

Vater eines unehelichen Kindes ist nach den Gesetzen, wer einer weiblichen Person innerhalb einer genau bestimmten Zeit vor der Geburt des Kindes beigewohnt hat. Diese kritische Zeit, innerhalb welcher die Beiwohnung erfolgt sein muß, ist für alle Gesetze, insbesondere auch für das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, aus der am Schluß befindlichen Tafel zu ersehen.

Unter Beischlaf ist hier genau dasselbe zu verstehen, wie unter Ehebruch (siehe 4. Hauptteil). Es ist also nur eine Vereinigung der Geschlechtsteile erforderlich, während das Moment des Samenergusses unerheblich ist. So sagt beispielsweise das herzogl. Coburgsche Gesetz vom 25. Juni 1825 § 18 ausdrücklich, daß auf die Behauptung, es sei kein Einfließen der Befruchtungsflüssigkeit erfolgt, und auf die hierauf begründete Leugnung der Vaterschaft keine Rücksicht genommen werden solle.

Allein wie dem Ehemanne gestattet ist, zu beweisen, daß er ein während der Ehe geborenes Kind nicht erzeugt haben könne, dürfen Thatsachen angeführt werden, welche die Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Beklagten darthun oder dessen Vaterschaft ganz ins Ungewisse stellen. Die Einreden gegen eine unterstellte außereheliche Vaterschaft sind selbstverständlich in denen gegen eine eheliche Vaterschaft enthalten, und es kann daher in der Hauptsache auf die frühere Darstellung verwiesen werden.

Die Beischlafsunfähigkeit des Beklagten hebt natürlich die Klage auf. Es kommt dabei nicht auf eine bleibende oder vorübergehende Unfähigkeit an, sondern einzig auf den Umstand, daß der Betreffende zur Zeit der angeblichen Schwängerung unfähig gewesen. Dagegen muß es also gleichgültig erscheinen, wenn er erst seit jener Zeit seine Fähigkeit, sei es durch Krankheit, Verstümmelung oder durch andere Zufälle verloren hat.

Strittig ist wieder vielfach der Beweis aus dem Reifegrade des Kindes. Das gemeine und österreichische Recht haben oft entgegengesetzte Entscheidungen veranlaßt. Der oberste österreichische Gerichtshof hat in den letzten 30 Jahren beständig entschieden, daß der gegen die Vermutung der außerehelichen Vaterschaft angebotene Gegenbeweis aus der Reife des Kindes unzulässig sei. Nach preußischem Recht besteht dieser Beweis in eingeschränktem Grade. Für den Fall nämlich, daß der Beklagte vor dem 210. Tage den Beischlaf vollzogen und das Kind eine Frühgeburt ist, gilt der Beklagte als Vater; wäre also das Kind reif, so müßte die Klage zurückgewiesen werden. Das Gesetz von Luzern, von Nidwalden und Ury gestattet uneingeschränkt den Beweis aus dem Reifegrad. Nimmt deshalb die einer unehelichen Geburt beiwohnende Hebamme an dem Kinde Merkmale einer Früh- oder Spätgeburt wahr, so muß das Kind durch den Bezirksarzt untersucht und von demselben über den Reifegrad ein Befundschein ausgestellt werden.

Nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch wird der Beweis aus der Reife des Kindes zugelassen werden müssen, da derselbe doch sicher zu den Umständen gerechnet werden muß, die es offenbar unmöglich machen, daß die Mutter das Kind aus einer bestimmten Beiwohnung empfangen habe.

Die gegen die Vaterschaftsklage am häufigsten gebrauchte Einrede ist die Behauptung, daß die Mutter des Kindes sich während der kritischen Zeit mehreren Männern hingegeben habe. Rein naturwissenschaftlich läßt sich bei dem hier waltenden Dunkel nichts sagen, wem wohl ein Kind dann zuzuschreiben sei, und so haben denn die Gesetze, von rein rechtlichen Überlegungen ausgehend, die verschiedensten Vorschriften getroffen, die in den angeführten Paragraphen nachzulesen sind.

38. Fall (Österreichisches Recht).

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 25. Juni 1867.

B. wurde von dem Vormund der am 1. April 1866 geborenen A. auf Erfüllung der Vaterpflichten angeklagt. B. gestand ein, daß er der Mutter des Kindes am 21. August 1865, d. i. 7 Monate 10 Tage vor der Geburt des Kindes beigewohnt habe, erbot sich aber zu dem Beweise durch Sachverständige, daß das Kind zur Zeit der Geburt körperlich vollständig entwickelt und vollkommen reif geboren wurde, mithin bei der Geburt mindestens acht Monate alt sein mußte, daher es unmöglich durch den am 21. August 1865 vollzogenen Beischlaf erzeugt sein könne. Die Sachverständigen, welche das Kind bei der Geburt untersucht hatten, er-

klärten in der That, daß das Kind wegen seiner Reife unmöglich von einem nur 7 Monate 10 Tage früher gepflogenen Beischlaf herrühren könne.

Trotzdem wurde B. nach dem Klagebegehren verurteilt, indem der oberste Gerichtshof ausführte: Der Sachverständigenbeweis ist kein Gegenbeweis gegen die im § 163 a. b. G. B. ausgesprochene Vermutung. Dieser Ausspruch beruht lediglich auf einer Schlußfolgerung; die Sachverständigen schließen aus der Reife der vorgeschrittenen Entwicklung, aus der Ausbildung und überhaupt aus der körperlichen Beschaffenheit des Kindes, daß dasselbe nicht in dem oben erwähnten, sondern schon in einem früheren Zeitraume von der Mutter empfangen worden sein müsse. Dieser bloß auf eine Schlußfolgerung begründete Ausspruch der Sachverständigen schließt aber nach der Natur der Sache das Gegenteil nicht aus, nämlich, daß das Kind, ungeachtet seiner körperlichen Beschaffenheit und der Reife, dennoch in dem vom Gesetze bestimmten Zeitpunkt erzeugt worden sein könne. Schon die Textierung des § 163 a. b. G. B., wonach die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde von einem bestimmten Zeitpunkte der Beiwohnung abhängig gemacht wird, weist darauf hin, daß bei einem gegen die gesetzliche Vermutung geführten Gegenbeweise nicht die körperliche Beschaffenheit des Kindes allein den Ausschlag geben kann, sondern daß dieser Gegenbeweis nur darin bestehen kann, daß der auf die Vaterschaft Belangte die Unmöglichkeit des Beischlafsvollzuges innerhalb des im Gesetze bestimmten Zeitraumes nachweisen muß. Da dieser Gegenbeweis nicht geführt, die Beiwohnung innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit vielmehr zugestanden wurde, wird die Vaterschaft des Beklagten anerkannt.

39. Fall.

Entscheidung des Obertribunals zu Stuttgart vom 19. Mai 1865.

Der Beweis der Einrede mehrerer Zuhälter ist erbracht, wenn dargethan ist, daß die geschwängerte Klägerin innerhalb des Zeitraums von 182 bis 300 Tagen vor der Geburt außer mit dem Beklagten noch mit einer andern Mannsperson derartigen Umgang gepflogen hat, daß es mit derselben zu einer geschlechtlichen Vereinigung gekommen ist. Die mit dem Zeugnisse des einen der Zuhälter zusammentreffende Behauptung der Klägerin, daß desungeachtet eine Samenergießung in die Scheide nicht stattgefunden habe, ist nicht geeignet, jenem Beweise Abbruch zu thun. (Dieser Fall mag sich wohl so verhalten haben. Die Klägerin hatte sich zwei Männern hingegeben; der eine vollzog den Beischlaf etwa mit einem

Gummiüberzug oder unterbrach im entscheidenden Augenblick den Akt. Nach ihrer Entbindung klagte die Weibsperson gegen den andern, welcher aber eine Vaterschaft mit dem Einwande bestritt, daß die Klägerin eben noch mit dem zweiten verkehrt habe. Darauf erwiderte die Klägerin, der Beklagte müsse der Vater sein, da ihr von dem zweiten Manne keine Samenflüssigkeit zugeführt worden sei. Das Gericht erklärte aber den Umstand der Samenergießung für gleichgiltig und bezeichnete auch den zweiten für einen Schwängerer, indem die geschlechtliche Vereinigung das allein Maßgebende sei.)

40. Fall (Gemeines Recht).

Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Cassel vom 6 Sept. 1864.

Der Beklagte hatte am 8. Febr. den Beischlaf mit der Klägerin vollzogen und war von dieser als Vater des am 15. August geborenen Kindes in Anspruch genommen worden. Der Beklagte hat eingewendet, das Kind sei bei der Geburt so ausgetragen gewesen, daß dasselbe unmöglich von einem nur 188 von der Geburt zurückliegenden Beischlaf herrühren könne. Dieser Einwand wurde verworfen. Der Beischlaf hat innerhalb der gesetzlich bestimmten Empfängniszeit (300.—182. Tag vor der Geburt) stattgefunden, und die hieraus folgende Vermutung der Vaterschaft kann nicht durch einen Beweis entkräftet werden, der aus dem Reifegrade des Kindes entnommen ist.

IV. Hauptteil.

Aus welchen medizinischen Gründen wird eine Ehe für nichtig erklärt, beziehungsweise geschieden?

Erstes Kapitel.

Mangel der Jungfräulichkeit.

Das preußische allgemeine Landrecht.

§ 40. Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrtums unkräftig ist, soweit hebt ein solcher Irrtum auch die Einwilligung in eine Heirat auf, wenn in der Person der künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist.

Das sächsische bürgerliche Recht.

§ 1596. Ein Ehegatte befindet sich auch dann in einem seine Einwilligung ausschließenden Irrtum, wenn er erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte nach dem vorhergegangenen Verlöbnisse eine unzüchtige Handlung begangen hat, wegen deren Ehescheidung verlangt werden könnte, oder wenn ein Ehemann erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringt, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat oder bei deren Eingehung von einem andern schwanger gewesen ist.

§ 1597. Wegen Betruges kann eine Ehe angefochten werden, wenn der eine Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch Täuschung des andern Teiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Überlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen.

Das gemeine protestantische Recht.

Der Irrtum des Mannes über den Mangel der Jungfräulichkeit seiner Braut bei Abschluß der Ehe ist in der Regel als Privatnichtigkeitsgrund anzusehen. (Reichsgerichtliche Entscheidung vom 16. Juni 1895.)

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des andern geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem andern Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch.

§ 58. Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, so kann er, außer dem im § 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde.

Schweizer Recht.

Bundesgesetz betr. Beurkundung des Civilstandes und der Ehe.

§ 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrtum in der Person zu stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Teiles ungültig erklärt werden.

Im Geltungsgebiet des preußischen allgemeinen Landrechts gilt die Jungfräulichkeit der noch nicht verheiratet gewesenen Frau als eine solche persönliche Eigenschaft, die bei der Schließung der Ehe vorausgesetzt wird, und nach der konstanten, vom Reichsgericht anerkannten Rechtsprechung wird daher auf Grund des irrigen Glaubens des Ehemanns an die Jungfräulichkeit seiner Frau die Ehe für nichtig erklärt. (Urteil des Reichsgerichtes vom 23. März 1886.)

Nach dem sächsischen Recht genügt der bloße Irrtum über die Jungfräulichkeit der Frau nicht zur Nichtigkeit der Ehe. Wenn also der Ehemann beispielsweise von einem vor der Eheschließung gepflogenen, aber ohne Folgen gebliebenen fleischlichen Verkehr der Frau erführe, so könnte er daraufhin keine Klage anstrengen. Erst der Betrug, die arglistige

Täuschung über den Mangel der Jungfräulichkeit genügt als Ehenichtigkeitsgrund. Frägt der Mann die Frau ausdrücklich und in bestimmter Weise über ihre geschlechtliche Unversehrtheit, sodaß zu erkennen ist, wie hohen Wert er auf dieselbe legt, und erhält er trotzdem eine unwahre Antwort, so stellt diese einen Betrug im Sinne des § 1597 dar.

Nach dem protestantischen gemeinen Recht genügt der bloße Irrtum des Mannes über den Mangel der Jungfräulichkeit seiner Braut bei Abschluß der Ehe als Nichtigkeitsgrund. Es gilt dies nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes für sämtliche Gebiete des gemeinen Rechtes, wie auch die territorialen Gerichte urteilen mögen.

Das rheinisch-französische Recht bezeichnet als einzigen Grund für die Ungültigkeitserklärung den Irrtum in der Person und schließt den Irrtum über Eigenschaften aus. (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 4. Juni 1889.)

Nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch wird der bloße Irrtum über den Mangel der Jungfräulichkeit bereits als Nichtigkeitsgrund angesehen werden.

Bezüglich der Worte des österreichischen Gesetzes „geschwängert findet" stimmen alle Ausleger überein, daß sie nicht etwa so zu deuten seien, als ob das Anfechtungsrecht des Ehegatten nur während der Schwangerschaft Platz griffe.

Auf keinem Rechtsgebiete besteht zur Zeit in Deutschland eine solche Verworrenheit der Gesetze und Bestimmungen wie im Eherecht. Nicht bloß ist die Rechtsprechung verschieden nach den drei großen Rechtsgebieten, dem des preußischen Landrechts, des rheinisch-französischen Civilrechts und des gemeinen Rechts, sondern es hat sich auch im letztgenannten Rechtsgebiet eine überreiche Fülle von verschiedenen Gesetzen herausgebildet. Ja, in manchen deutschen Ländern, wie in Braunschweig, gibt es nicht einmal eine Feststellung (Codifikation) des Eherechts, das angewandte Recht beruht vielmehr ausschließlich auf der Praxis der Gerichtshöfe.

An diesem Zustande des deutschen Eherechts haben auch die Reichsjustizgesetze bisher nichts geändert, da sie wesentlich nur das Verfahren in Ehesachen einheitlich geregelt haben. Dagegen hat das deutsche Reichsgericht, vor dessen Schranken in letzter Instanz sämtliche Ehesachen aus allen Gebieten kommen können, umgestaltend eingegriffen. Die Rechtsprechung im Gebiete des preußischen Landrechts und des rheinisch-französischen Rechtes ist zwar wegen ihrer schon vorhandenen Einheitlichkeit dieselbe geblieben. Was dagegen das vielgestaltige Gebiet des gemeinen Rechtes anbetrifft, so hat sich das Reichsgericht nicht an die herrschend

gewesene Rechtsübung der einzelnen Landesteile gehalten. Mochte die Praxis der früheren obersten Landesgerichte auch noch so gleichmäßig und langdauernd gewesen sein, das Reichsgericht versagte dieser Praxis die rechtserzeugende Kraft der Gewohnheit, wie Hergenhahn sehr richtig hervorhebt, und brachte für das ganze Gebiet des gemeinen Rechtes seine eigene Auffassung des gemeinen protestantischen Kirchenrechts zur Geltung. Es war dies ein sehr wesentlicher Eingriff in die Rechtsübung vieler Gebiete, aber er war gefolgt von einer größeren Einheitlichkeit der Rechtsgrundsätze und einer größeren Rechtssicherheit. Wäre doch auch der oberste deutsche Gerichtshof genötigt gewesen, in der Frage der Ehescheidungsgründe nach protestantischem Kirchenrecht direkt widerstreitende Entscheidungen zu fassen, wenn er die in den Einzelgebieten des gemeinen Rechtes geltende Praxis anerkannt hätte.

Eine ganz neue Gestalt wird das deutsche Eherecht vom 1. Januar 1900 ab gewinnen, indem von diesem Zeitpunkt an das bürgerliche Gesetzbuch für sämtliche deutsche Gebiete in Kraft tritt. Für einzelne Gebiete, namentlich den Geltungsbereich des Code civil, wird die Änderung sehr fühlbar sein, für andere weniger merklich. In welchen Bahnen sich die gerichtliche Praxis bewegen wird, läßt sich aus den analogen Entscheidungen des Reichsgerichts bereits mit vieler Wahrscheinlichkeit voraussagen. Daher ist in folgendem schon jetzt beständig auf das bürgerliche Gesetzbuch Rücksicht genommen.

An die Spitze aller Auseinandersetzungen über die medizinischen Gründe einer Ehescheidung kann nicht dringend genug der ernste Rat gesetzt werden,

> sich unter keinen Umständen zu Übertreibungen und falschen Behauptungen bezüglich der Einzelheiten des ehelichen Verkehrs verleiten zu lassen.

Es ist allerdings richtig, daß in einer solchen Angelegenheit, die nie die Gegenwart eines Zeugen zuläßt, auch kein Arzt mit völliger zweifelsfreier Gewißheit sein Urteil abgeben kann. Aber darauf seine Hoffnung zu bauen und den Sachverständigen über den wahren Sachverhalt täuschen zu wollen, wäre ein vergebliches Bemühen. Denn es ist bei allen Gerichtsärzten felsenfeste Überzeugung und wird in allen Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin mit ganz besonderm Nachdruck betont, daß auf keinem Gebiete so schamlose Lügen und Frechheiten von den prozeßführenden Parteien vorgebracht werden als in Ehescheidungssachen. Die Zahl der Anträge auf Ehescheidung, die vom Gerichte zurückgewiesen werden müssen, weil die Angaben namentlich des weiblichen

Teiles gänzlich aus der Luft gegriffen sind, ist erschreckend groß, und sie haben die Gerichtsärzte so mißtrauisch gemacht, daß sie mit äußerstem Argwohn an jeden Fall herantreten. Die medizinischen Sachverständigen sind alles andere eher zu nennen als leichtgläubig oder nachgiebig; wo nicht klare Beweise vorliegen, opfern sie das Wohlergehen des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit, welch letztere das Fortbestehen der Ehe wünschen muß. Ja, ihre Ansichten über die Möglichkeit des ehelichen Verkehrs erscheinen einem Unbefangenen geradezu hart und ungerechtfertigt.

Auf der andern Seite aber gibt es unzweifelhaft manche Ehen, in denen nur Unwissenheit und Scham die unerträglichen Bande weiter schleppen, zur Qual des Einzelnen und mitunter zum Schaden der Gesamtheit. Es sind dies jene Fälle, in denen die Gatten selbst dem Hausarzte nicht einmal den Schleier lüften mögen, der über ihrem geschlechtlichen Elend liegt, und so an Leib und Seele dahinsiechen.

Möge nach beiden Seiten hin dies Büchlein Aufklärung bringen! Den einen, um sich vor empfindlicher Niederlage, vor Schande und Ärger zu bewahren, den andern, um den Weg aus ihrem Elend zu finden. Vor allem aber mögen die folgenden Zeilen der Anstoß werden, manche als unüberwindlich scheinenden Hindernisse des ehelichen Lebens energisch zu beseitigen und dadurch eine gesunde Grundlage für die Ehe zu schaffen! —

Das Vorhandensein des Jungfernhäutchen, des sogenannten Hymens, galt von jeher für das wichtigste Kennzeichen noch bestehender Jungfräulichkeit. Allein einerseits kann dasselbe trotz stattgefundener Begattung noch unversehrt bleiben, weil das männliche Glied gar nicht in die Scheide eindrang, sondern die Beiwohnung sich im Vorhofe vollzog, — ein Punkt, auf den wir noch zu sprechen kommen. Andererseits kann aber auch der Hymen eingerissen sein, ohne daß ein Beischlaf stattgefunden hat.

Früher glaubte man, daß das Jungfernhäutchen durch ein plötzliches Auseinanderziehen oder Zerren der Schenkel einreißen könnte. Doch ist heute diese Ansicht ganz verlassen worden. Dagegen kommen thatsächlich Verletzungen der genannten Klappe vor, wenn der Körper mit den Geschlechtsteilen auf harte und entsprechend geformte Gegenstände fällt.

Allgemein ist die Anschauung verbreitet, daß durch Onanie seitens der Mädchen das Jungfernhäutchen verletzt werden könne. Doch ist man in ärztlichen Kreisen geneigt, dieser Möglichkeit eine geringere Bedeutung beizumessen, wenn auch selbstverständlich sie keineswegs zu leugnen ist.

Die Onanie der Mädchen besteht meistens im Reiben des Kitzlers und der Innenflächen der Lippen, viel seltener wird der Finger in die Scheide eingeführt. Aber da die Weite der Hymenöffnung sehr häufig für einen Finger durchgängig ist, so ist es in der That möglich, daß dieselbe durch wiederholte onanistische Manipulationen stark erweitert werden könnte. Auch kann Juckreiz in der Scheide zum Eingehen in dieselbe veranlassen.

Die Wahrscheinlichkeit einer onanistischen Verletzung des Jungfernhäutchens nimmt selbstverständlich mit den Jahren zu. Wenn erst einmal die Geschlechtsteile durch langdauernde Selbstbefriedigung erweitert sind, kann die letztere auch durch Einführung von voluminösen Körpern erreicht werden und der Hymen fast völlig zum Schwinden kommen.

Wichtig ist noch, daß das Jungfernhäutchen auch durch krankhafte Prozesse, wie durch die bekannte und gefürchtete Diphtherie, durch die Pocken und Brand zerstört werden kann. Desgleichen kommen solche Zerstörungen durch venerische und syphilitische Prozesse vor, und endlich kann der Hymen schon von Geburt an fehlen, wenn auch dies Vorkommnis selten ist.

Gleichfalls kein zuverlässiges Zeichen der bestehenden Jungfräulichkeit ist die Blutung. Bekanntlich wurde und wird auf das Eintreten derselben in der Brautnacht großes Gewicht gelegt. Machten doch die Israeliten von ihr ehemals die Giltigkeit der Ehe abhängig. Allein da das Jungfernhäutchen beim ersten Coitus durchaus nicht immer zerreißen muß, geht dem Fehlen der Blutung das Merkmal der absoluten Beweiskraft ab.

Mit Sicherheit kann also der Bräutigam in der Brautnacht nicht erfahren, ob die Frau ihre Jungfräulichkeit noch besaß oder nicht. Er wird das Vorhandensein derselben annehmen können, wenn der Hymen noch vorhanden war und eine Blutung erfolgte. Im entgegengesetzten Falle aber braucht durchaus noch nicht ein Verlust der Jungfrauschaft vorzuliegen, wenn es auch freilich überwiegend wahrscheinlich ist, daß ein geschlechtlicher Verkehr stattgefunden hat.

Noch weit unsicherer sind die sonst angegebenen Merkmale bestehender Jungfrauschaft. Durch häufig getriebenen Beischlaf, noch weit mehr durch Schwangerschaft, mag diese auch bloß zu einer Fehlgeburt geführt haben, erleiden die weiblichen Brüste wesentliche Veränderungen. Im allgemeinen sind die Brüste einer deutschen Jungfrau nicht sehr entwickelt, fest und derb, nach der Warze etwas zugespitzt. Die Warze selbst ist wenig entwickelt, der Warzenhof schmal und selbst bei dunklen Personen ganz licht rosa. Dagegen schwellen die Brüste bei geschlechtlichem Verkehr und namentlich bei Schwangerschaft — aber hier schon im Anfange, also

auch bei einer Fehlgeburt — an, indem sich zwischen den einzelnen Drüsenlappen Fett stärker anhäuft. Die Warze wird länger und die Haut des Warzenhofes reizbarer: bei Berührung richtet sich die Warze auf und legt sich der Warzenhof in konzentrische Ringe. (Bekanntlich ruft die Berührung und milde Reizung der Brustwarze wollüstige Empfindungen beim Weibe hervor, und umgekehrt schwellen die Brüste bei geschlechtlichen Aufregungen und steifen sich die Brustwarzen.)

Allein die Beschaffenheit der Brüste beweist im einzelnen Falle nichts, da eben alle Unterschiede nur gradweise sind. Zudem hinterläßt ein einmaliger Verkehr keine Merkmale, und schließlich sind die persönlichen Verschiedenheiten zu groß. Pflegt doch beispielsweise in Schlesien die Ausbildung der Brüste bescheiden, ja fast kümmerlich zu sein, während in Mecklenburg, in der Würzburger Gegend und in Wien noch sehr junge Mädchen einen bereits üppig und voll entwickelten Busen darzubieten pflegen.

Ebenso verändert ein einmaliger und etwas öfter wiederholter Beischlaf kaum die Lage und Beschaffenheit der großen Lefzen, welche bei Jungfrauen enge aneinanderschließen und die kleinen Lefzen wie den Kitzler ganz bedecken. Erst nach langem Geschlechtsverkehr und besonders nach Entbindungen klaffen die welken, schmutzig bräunlich-gelben, großen Lefzen auseinander und zwischen ihnen hängen die ebenso welken, oft stark vergrößerten kleinen herab.

Auch die Enge der Scheide erleidet selbst durch häufigen Umgang oft keine Einbuße, ganz davon abgesehen, daß es raffinierte Frauen verstehen, dieselbe künstlich durch gewisse Substanzen zu erhöhen — wie man dies insbesondere den Pariserinnen nachsagt. Die Falten der Scheidenwände verlieren sich gleichfalls nicht durch bloßen Geschlechtsverkehr, sondern erst bei der Entbindung.

Daß vollends Merkmale der Jungfräulichkeit, wie „frische rote Lippen und helle glänzende Augen mit einem freien und bescheidenen Blick," gänzlich unzulänglich sind, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Gar nicht zu reden von der angeblich veränderten Körperausdünstung, dem Urinstrahl und dem anschwellenden Halse: sollte doch nach Ovid ein Faden, mit welchem man den Halsumfang maß, eine Zunahme des letzteren anzeigen, wenn das Mädchen erst in der Brautnacht seine Keuschheit opferte. Reinen Aberglauben endlich dürfte heute wohl niemand mehr für genügend halten, an einer Braut zu zweifeln, mag auch beispielsweise in Bayern ein Mädchen für nicht mehr rein gelten, wenn es

einen Topf kochenden Wassers vom Feuer hebt und dasselbe zu kochen aufhört.

Es ergiebt sich also aus dem eben Angeführten, daß es dem Bräutigam nicht möglich ist, mit unbedingter Sicherheit zu erkennen, ob eine Braut jungfräulich ist oder nicht. Geständnisse und Aussagen fremder Personen müssen unbedingt hinzukommen, um den Keuschheitsmangel einer Braut zu erweisen. Auf diesem Standpunkte stehen wohl auch die Gerichte.

41. Fall.

Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Rostock vom 9. Januar 1874.

Der Beklagte sagt selbst, er habe schon bei der ersten am 9. August stattgehabten Beiwohnung „gemerkt," daß seine Braut nicht mehr Jungfrau sei. Daß er damit nicht bloß einem in ihm aufgestiegenen Argwohn, sondern einer gewonnenen Überzeugung hat Ausdruck geben wollen, beweist der Zusatz, er habe damals noch nicht gewußt, mit wem die Braut bereits vorher zu thun gehabt haben möge. Damit ist indessen nur erklärt und gerechtfertigt, daß er sich zunächst schweigend verhielt und nicht sofort mit einer im Leugnungsfalle unerweislichen Anschuldigung hervortrat; allein er ließ es nicht dabei bewenden, einstweilen im Stillen dem Mitschuldigen nachzuforschen, sondern er setzte geständigermaßen inzwischen den unzüchtigen Verkehr mit seiner Braut fort, den sie, wie er unbedingt anzunehmen verpflichtet war, nur in Aussicht auf das ihr gegebene Eheversprechen duldete. Wollte er wegen Mangel der Jungfräulichkeit sich zurückziehen, so mußte er seine Braut unberührt lassen, sobald er den Mangel „gemerkt" hatte, ja selbst dann, wenn er auch nur einen nach seiner subjektiven Ansicht wohlbegründeten Zweifel an ihrer Jungfräulichkeit hegte. —

Weit schwerer ins Gewicht fallen würde es, wenn durch den in der Hochzeitsnacht ausgeübten Beischlaf der vorher gesunde Ehegatte geschlechtskrank wird. Allein auch in diesem Falle ist es noch nicht absolut sicher, daß die Frau keine Jungfrau mehr war.

Nehmen wir an, der Mann bekommt 1—2 Tage nach der Brautnacht Brennen in der vorderen Harnröhre und Rötung der Mündung. Nach einem oder mehreren Tagen soll weiter sich Harndrang und heftiger Schmerz beim Wasserlassen einstellen. Bald sondert die Harnröhre dicken, gelbgrünen Eiter ab, der beständig abfließt, und gleichzeitig ist das geschwollene Glied stark empfindlich. Der Mann geht zum Arzt, und dieser

stellt unzweifelhaft fest — was nur durch mikroskopische Untersuchung möglich ist — daß echter Tripper vorliegt.

Die Frau hat also auch den Tripper, und es besteht somit der dringende Verdacht, daß sie sich diese Krankheit durch geschlechtlichen Verkehr mit einem andern Manne zugezogen hat. Doch braucht das letztere durchaus nicht der Fall zu sein. Es kommt z. B. häufig vor, daß geschlechtsreife, sinnlich erregte Mädchen bei freundschaftlichen Zusammenkünften gegenseitig an ihren Geschlechtsteilen mit den Fingern spielen, und es bedarf dann bloß der Ansteckung des einen Mädchens, um auch auf das andere die Keime zu übertragen. Wohl jeder Arzt kennt Beispiele dieser Art, wo epidemieartig bei den weiblichen Mitgliedern befreundeter Familien der Tripper auftrat und wo die geschlechtliche Vertraulichkeit das Mittel zur Verbreitung der Krankheit wurde.

Dr. Ryan hat zwei Schwestern beobachtet, die beide im Bade mit Tripper angesteckt wurden, und zwar durch einen Schwamm, mit welchem sich kurz zuvor eine mit Tripper behaftete Person die Geschlechtsteile gereinigt hatte. Auch Ansteckungen durch die Wäsche, die Bettüberzüge, Suspensorien ꝛc. des Kranken sind wohl denkbar.

Dr. Haberda berichtet (1894) von einem solchen Fall. Eine den besseren Gesellschaftsklassen angehörige ältere Frau, Mutter mehrerer erwachsener Kinder, die ebensowenig wie ihr Mann je an Tripper gelitten, bekam wenige Tage nach einem im eigenen Hause genommenen Bade diese Krankheit. Sie selbst noch ihr Gatte oder der Hausarzt wußten anfänglich die Quelle der Ansteckung ausfindig zu machen. Endlich schöpfte der Hausarzt gegen den halbwüchsigen Sohn der Familie Verdacht. Damit wurde endlich die Art der Ansteckung aufgeklärt. Der Sohn litt am frischen Tripper und hatte vor seiner Mutter in derselben Wanne ein Bad genommen, sowie offenbar dieselbe Badewäsche benutzt. Da das Wasser nicht merklich verunreinigt war, hatte die Mutter dasselbe nicht erneuert, sondern arglos nach ihm darin gebadet und sich entweder durch das Wasser oder noch wahrscheinlicher durch Benützung derselben Wäsche angesteckt.

Es kann aber auch vorkommen, daß die Erkrankung des Mannes alle Symptome des Trippers zeigt, daß aber die mikroskopische Untersuchung nicht die Bakterien desselben — die sogenannten Gonokokken — nachweisen läßt. Nun giebt es nach den heutigen ärztlichen, insbesondere auch gerichtsärztlichen Anschauungen keinen Tripper ohne Gonokokken; folglich müssen jene Krankheitszeichen eine andere Ursache haben. Und in der That kommen häufig bei geschlechtsreifen Mädchen, mehr noch bei

Frauen, katarrhalische Schleimflüsse vor, die mitunter auf Allgemeinerkrankungen, wie Schwindsucht, Bleichsucht u. a., beruhen, öfters aber wahrscheinlich infektiösen Ursprungs sind, wenn auch nicht veranlaßt durch Tripperansteckung. Wichtig ist, daß solche Schleimflüsse weder durch ihre Zeitdauer noch durch ihre Heftigkeit, sondern ausschließlich durch den fehlenden Nachweis der Gonokokken vom echten Tripper zu unterscheiden sind.

Handelt es sich also um nur tripperähnliche Erkrankungen, so fällt selbstverständlich kein Schatten auf die Jungfräulichkeit der Braut; liegt dagegen echter Tripper vor, so gilt das früher Gesagte.

Einen derartig interessanten Fall hat Neisser erzählt. Ein Offizier heiratete ein Mädchen aus bester Familie. Wenige Tage nach der Hochzeit bemerkte er einen Ausfluß aus seiner Harnröhre. Er hielt sich für angesteckt mit Tripper und zwar durch seine Frau. Fest entschlossen, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, weil die Frau tripperkrank wäre und nur durch einen außerehelichen Beischlaf angesteckt sein könnte, ließ er sich von Neisser untersuchen. Der letztere aber stellte unzweifelhaft fest, daß der Offizier nicht an Tripper litt. Nun klärte sich die ganze Angelegenheit auf. Die Dame hatte vor der Hochzeit an Diphtherie gelitten und aus Schamhaftigkeit dem Hausarzt nicht mitgeteilt, daß auch ihre Geburtsteile von dieser Krankheit ergriffen waren. So blieb an diesem Körperteil das Leiden unbehandelt und gab Anlaß zu der fatalen Ansteckung des Offiziers.

Weitaus am häufigsten aber tritt ein Ehegatte mit der Beschuldigung hervor, seine Gattin sei bei der Eheschließung keine Jungfrau mehr gewesen, wenn eine Entbindung derselben weit früher als 9 Monate nach der Hochzeit erfolgt und der Ehemann vor der Hochzeit seiner Braut nicht beigewohnt hat. Alle Gesetze haben auf diesen Fall Rücksicht genommen und ausführliche Bestimmungen hierüber aufgestellt. Dieselben sind eingehend in dem Kapitel: „Wer ist in strittigen Geburtsverhältnissen der Vater eines Kindes?“ behandelt, weshalb hier auf diesen Abschnitt verwiesen werden muß.

42. Fall.

Die Ehe der H.'schen Eheleute wurde vom Braunschweiger Landgericht am 23. Januar 1821 als nichtig aufgehoben, da die Widerbeklagte eingestanden hat, mit dem Holzhauer H., ehe sie den Widerkläger geheiratet, in vertrautem Umgang gelebt und solches diesem verschwiegen zu haben, besagtes Geständnis aber durch die Aussage der abgehörten zwei Zeugen in dem Maße unterstützt wird, daß der Verdacht einer Kollusion beider Teile in Ansehung des gedachten Geständnisses hinwegfällt.

43. Fall.

Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 4. April 1889.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß es zu den vom Manne bei der Eheschließung gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der anderweit noch nicht verheiratet gewesenen Braut gehöre, daß diese nicht schon einem andern Manne den Beischlaf gestattet habe, und daß ein Irrtum hierüber seine Wesentlichkeit im Sinne des allgemeinen Landrechtes dadurch nicht verliere, daß der Mann selbst während des Brautstandes mit seiner nachherigen Frau geschlechtlich verkehrt habe. Die Revision rügt mangelnde Begründung dieser dem thatsächlichen Gebiete angehörigen Annahme. Indessen mit Unrecht. Denn dieselbe entspricht so sehr dem sittlichen Wesen der Ehe, als einer auf ausschließliche Geschlechts- und Lebensgemeinschaft gerichteten Verbindung und der allgemeinen Anschauung des Lebens, daß der Berufungsrichter solche auch im vorliegenden Falle als zutreffend unterstellen und von einer weiteren Begründung absehen durfte, da besondere Umstände, welche hier eine abweichende Auffassung hätten rechtfertigen können, nicht angeführt sind.

Zwar ist es richtig, daß der Kläger, welcher selbst der Beklagten vor der Eheschließung beigewohnt hatte, zur Zeit der letzteren sich nicht im Irrtum über die der Beklagten mangelnde Jungfräulichkeit befinden konnte. Nichtsdestoweniger durfte er voraussetzen, daß sich die Beklagte nicht kurz zuvor auch einem andern Manne preisgegeben habe und von diesem geschwängert sei; und die allgemeine Erfahrung, daß die Kenntnis von einer solchen Thatsache einen entscheidenden Grund gegen die Eingehung der Ehe zu bilden pflegt, rechtfertigt hinreichend die Annahme, daß deren Abwesenheit als bei Schließung der Ehe stillschweigend vorausgesetzt anzusehen ist, wenn nicht die eigenartigen Umstände des Falles etwas anderes ergeben.

44. Fall.

Erkenntnis des Braunschweiger Obergerichts vom 24. September 1863, bestätigt am 1. Dezember 1863.

W. verlangte klagend Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, weil seine Ehefrau, wie er jetzt erst erfahren, vor der Ehe mit andern Männern, namentlich mit H., geschlechtlich verkehrt habe. Die Beklagte erklärte, daß sie vor der Ehe mit dem Kläger und noch früher allerdings auch mit ihrem früheren Bräutigam H. den Beischlaf vollzogen habe, daß sie indessen den Kläger hiervon vor Eingehung der Ehe in Kenntnis gesetzt, auch daß Kläger, nachdem sie ihm solches offenbart, ihr wieder ehelich

beigewohnt habe. Kläger gestand den eigenen vorehelichen Beischlaf mit der Beklagten zu, leugnete aber die beiden letzteren Einreden unter Annahme des zugeschobenen Eides. Die Klage wurde jedoch zurückgewiesen, in der Erwägung, daß zwar die meisten protestantischen Kirchenlehrer den Irrtum über das Vorhandensein der Jungfrauschaft als einen triftigen Grund zur Aufhebung der Ehe zulassen, daß aber der Kläger auf einen solchen Irrtum um deswillen sich nicht berufen kann, weil er selbst vor Eingehung der Ehe sich mit der Beklagten fleischlich vermischt hat. Von einem Irrtum des Klägers zur Zeit der am 30. März 1862 erfolgten priesterlichen Trauung kann nicht die Rede sein, indem er damals wußte, daß die Beklagte ihre jungfräuliche Unberührtheit nicht mehr besaß. Insofern man aber annimmt, daß es auf den Zustand der Reinheit von fremder männlicher Berührung ankomme, würde es sich um den behaupteten Irrtum des Klägers zur Zeit des vorehelichen Beischlafes handeln Sowie einerseits zugegeben werden muß, daß der Kläger, wenn er seine berechtigte Voraussetzung, seine Braut als Jungfrau zu erfinden, getäuscht sah, befugt gewesen wäre, das Verlöbnis mit ihr wieder aufzuheben, so unzweifelhaft ist es andererseits, daß der etwaige Irrtum des Klägers durch die Beiwohnung entweder zerstört werden mußte, oder, wenn er fortdauerte, als ein unentschuldbarer erscheint, da Kläger Gründe für diese Fortdauer überall nicht angeführt hat. Hiernach ist die Forderung des Klägers, seine im einjährigen Beisammensein bethätigte Ehe aufgrund jenes angeblichen Irrtums über Jungfräulichkeit aufzuheben, vom Berufungsrichter mit Recht verworfen worden.

45. Fall.

Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 2. Mai 1890.

Hat der Mann schon vor der Ehe der Frau fleischlich beigewohnt, so kann es nur als Ausnahme angesehen werden, wenn er sich trotz seiner Kenntnis von dem Zustand seiner Frau um deswillen soll auf seine Unbekanntschaft damit berufen dürfen, daß sie schon vorher mit einem Dritten vertrauten Umgang gepflogen hat. Ausgeschlossen sind solche Ausnahmen allerdings nicht. Sie werden mit dem Berufungsrichter anzuerkennen sein in den Fällen, wo aus dem fleischlichen Verkehr vor der Ehe nicht darauf geschlossen werden kann, daß der Mann überhaupt kein entscheidendes Gewicht auf die Jungfräulichkeit lege, namentlich also in Fällen, wo zur Zeit des ersten vorehelichen Beischlafs bereits ein Verlöbnis oder wenigstens die ernstliche Absicht, die Ehe zu schließen, bestand, zumal wo solchenfalls nach der Volksanschauung die Hingabe der Braut an den Mann nicht als entehrend angesehen wird.

46. Fall.

Erkenntnis des sächsischen Oberappellationsgerichtes vom 30. April 1868.

Kläger kann seinen Antrag auf Aufhebung der zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Ehe nicht darauf allein stützen, daß er erst nach Schließung des Ehebundes davon Kenntnis erlangt habe, wie vorher seine jetzige Ehefrau außer einem mit einem Dritten erzeugten unehelichen Kinde, von dessen Dasein sie ihm vor Schließung der Ehe Kenntnis gegeben, noch ein anderes uneheliches Kind mit einem Dritten erzeugt habe. Denn nach § 1596 verbunden mit § 1625 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs ist es nicht die Zahl der außerehelichen Geburten einer Frauensperson, welche sich später verehelicht, auf Grund deren der Ehemann unter den in diesen Gesetzesstellen näher angegebenen übrigen Umständen Aufhebung der Ehe verlangen kann, sondern die Thatsache, daß die Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat. Diese Thatsache ist aber schon bei der Geburt eines außerehelichen Kindes vorhanden, und daß hiervon Kläger hinsichtlich der Beklagten (und zwar von dieser selbst) bei Schließung der Ehe unterrichtet gewesen sei, mithin ein nach § 1596 zu beachtender Irrtum auf Seiten des Klägers nicht vorgelegen habe, ergiebt sich aus dessen eigener Sachdarstellung.

Auf § 1597 des bürgerlichen Gesetzbuchs vermag sich Kläger zur Begründung seiner Klage mit Erfolg schon um deswillen nicht zu beziehen, weil der Umstand, daß er vom Vorhandensein eines zweiten außerehelichen Kindes der Beklagten Kenntnis nicht gehabt, noch keine Täuschung, welcher die Beklagte in dieser Beziehung gegenüber dem Kläger sich schuldig gemacht hätte, erkennen läßt; Umstände aber, aus welchen zu entnehmen wäre, daß die Beklagte ihrerseits etwas gethan habe, um vor dem Kläger die Existenz jenes Kindes durch Entstellung beziehentlich Unterdrückung der Wahrheit zu verdecken, hat Kläger geltend zu machen nicht unternommen.

47. Fall.

Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 12. Juni 1879.

Die Verklagte, welche sich am 13. März mit dem Kläger verheiratet, hat am 18. Juni desselben Jahres einen Knaben geboren. Dem auf Nichtigkeit der Ehe klagenden Ehemann legte das Kreisgericht einen Eid auf, daß er in der Zeit vom 22. August bis 18. Dezember des vorausgegangenen Jahres mit der Verklagten den Beischlaf nicht vollzogen habe. Dasselbe nahm an, es sei vollständiger Beweis weder dafür, daß ein vom Kläger bezeichneter Dritter während der entscheidenden Zeit den

Beischlaf mit der Verklagten vollzogen, noch auch dafür erbracht, daß der Kläger selbst während dieser Zeit der Verklagten beigewohnt habe, nach dem Zeitraum zwischen Heirat und Geburt spreche aber die gesetzliche Vermutung gegen die Vaterschaft des Ehemannes, und der Verklagten, die bei der Heirat schwanger gewesen, liege der Beweis der Einrede ob, daß sie in der entsprechenden Zeit mit dem Kläger fleischlichen Umgang gepflogen habe. In zweiter Instanz aber wurde erkannt, zum Klaggrund gehöre Schwangerschaft von einem Dritten, den Beweis hierüber könne Kläger durch den Nachweis des Beischlafs mit einem Dritten in der entscheidenden Zeit erbringen, dieser werde aber durch den direkten Gegenbeweis des Beischlafs mit dem Kläger während derselben Zeit entkräftet; deshalb wurde die Klage abgewiesen.

48. Fall (Rheinisch-französisches Recht).

Erkenntnis des Reichsgerichts vom 9. Mai 1884.

Die beklagte Ehefrau war von einem andern Manne geschwängert, als sie am 1. Mai 1884 dem Kläger den Beischlaf gestattete, was sie dazu benutzte, dem Kläger vorzuspiegeln, er sei der Schwängerer, wodurch dieser bestimmt worden ist, die Beklagte zu heiraten. Am 18. August 1881 hat der Eheabschluß stattgefunden, und schon am 24. November desselben Jahres hat die Beklagte ein völlig ausgetragenes Kind geboren, welches die Frucht des Beischlafs mit jenem andern Manne war. Erst nach der Geburt des Kindes erfuhr der Kläger den wahren Sachverhalt und hat auf Grund desselben die Ehescheidungsklage wegen grober Verunglimpfung gegen die Beklagte erhoben. Allein die Klage wurde abgewiesen, weil die Thatsachen, welche die grobe Verunglimpfung bilden, nach dem Eheabschluß sich ereignet haben müssen.

49. Fall.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom 2. Juli 1894.

Als die Parteien am 27. August 1892 einander heirateten, wußte der Kläger, daß die Beklagte schon einmal außerehelich geboren hatte und auch jetzt wieder schwanger war, er nahm aber an, daß die jetzige Schwangerschaft von ihm herrühre. Als bereits am 25. September 1892 das Kind geboren wurde, stellte sich jene Annahme als Irrtum heraus, da Kläger erst seit Ende Mai 1892 mit der Beklagten den Beischlaf vollzogen hatte. Er klagte auf Ungültigkeitserklärung der Ehe und drang damit durch. Im Urteil zweiter Instanz wird ausgeführt:

Der Ungültigkeitsklage wegen wesentlichen Irrtums ist dann stattzugeben, wenn sich nach Abschließung der Ehe in dem einen Teil Mängel finden, die voraussetzlich den andern nicht bloß nach seinen besonderen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst unmittelbar gefährden. Von diesem Standpunkt aus hat die Praxis in der dem Ehemann unbekannten Thatsache der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten regelmäßig einen Ungültigkeitsgrund gefunden. Nun läßt sich allerdings nicht verkennen, daß der Kläger durch sein Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß er volle sittliche Reinheit von seiner Ehefrau nicht verlange; allein dadurch konnte sein Ausspruch auf Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht für beseitigt erachtet werden. Denn wenn es auch nach der Anschauung weiter Volkskreise nicht auffallend ist, wenn der Mann über den Verlust der Jungfernschaft und überhaupt über frühere Fehltritte der Braut hinwegsieht, so kann er doch unter allen Umständen verlangen, daß zur Zeit des Eheschlusses keine Folgen eines vertrauten Umgangs mit einem Dritten vorhanden sind, weil er dadurch beschimpft und eine fremde Geburt ihm in seine Familie gebracht wird.

Sofern daher der Mann glaubt, daß die ihm bekannte Schwangerschaft der Braut von ihm selbst herrühre, geht er des Ausspruchs auf Ungültigkeitserklärnng der Ehe nicht verlustig; denn nicht die Thatsache der Schwangerschaft, sondern die Vaterschaft eines Dritten stellt den das Wesen der Ehe beeinträchtigenden Mangel dar, dessen Unkenntnis auf Seiten des Mannes die Ungültigkeitsklage begründet.

50. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes Dresden vom 25. Januar 1877.

Der Kläger hat seinen Antrag auf Wiederaufhebung der zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Ehe darauf gestützt, daß dieselbe vor deren Eingehung mit ihm bereits zweimal außerehelich geboren habe und daß er zwar von der einen außerehelichen Entbindung Kenntnis gehabt, seine Ehefrau ihm aber die zweite verschwiegen habe.

Allein nach der vom Königlichen Oberappellationsgerichte bereits in früheren Fällen befolgten Rechtsansicht kann aus der letzteren Thatsache allein ein Grund zur Aufhebung der zwischen den Parteien bestehenden Ehe nicht hergeleitet werden. Denn nach § 1596 verbunden mit § 1625 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es nicht die Zahl der außerehelichen Geburten einer Ehefrau, auf Grund deren der nachherige Ehemann unter den dort angegebenen Umständen Aufhebung der Ehe verlangen kann,

sondern die Thatsache, daß die Ehefrau vor der Verheiratung außerehelich geboren hat, und diese ist dem Kläger nach seiner eigenen Angabe vor seiner Verheiratung mit der Beklagten bekannt gewesen. Wenn er sich aber über diesen ihm bekannten Umstande hinwegsetzte und die Beklagte dennoch ehelichte, so läßt sich auch nicht annehmen, daß darin, daß seine Ehefrau auch noch ein zweites Mal außerehelich geboren, ein selbständig wirkender Grund gelegen haben könne, welcher ihn bei vernünftiger Überlegung von der Ehe abgehalten haben würde. Er kann sich daher auch nicht auf das Vorhandensein eines Irrtums im Sinne von § 1595 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen. Nun würde zwar nach Befinden eine andere Beurteilung dann einzutreten haben, wenn der Kläger, wie er neuerlich wieder behauptet, die Beklagte vor Eingehung der Ehe ausdrücklich befragt hätte, ob sie noch ein zweites Mal außerehelich geboren habe und die letztere dies ihm gegenüber der Wahrheit zuwider in Abrede gestellt hätte, allein diese Behauptung steht mit seinem ausdrücklichen Zugeständnis des Gegenteils in Widerspruch und kann deshalb keine rechtliche Beachtung finden.

Zweites Kapitel.

Die Unfähigkeit zum Beischlaf seitens des Mannes.

Das preußische allgemeine Landrecht.

§ 696. Ein, auch während der Ehe erst entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet ebenfalls die Scheidung.

§ 40. Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrtums unkräftig ist, so weit hebt ein solcher Irrtum auch die Einwilligung in eine Heirat auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist.

Das sächsische bürgerliche Recht.

§ 1595. Irrtum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe geistig krank oder unheilbar unfähig zum Beischlafe gewesen, gleichviel ob die Unfähigkeit eine allgemeine ist, oder ob sie bloß inbezug auf den andern Ehegatten stattfindet.

§ 1626. Verlangt ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe wegen eines ihm erst nach Eingehung der Ehe bekannt gewordenen, schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens des andern Ehegatten zum Beischlafe, und läßt sich durch ärztliche Untersuchung nicht ermitteln, ob das Unvermögen vorhanden oder unheilbar ist, so sind die Ehegatten die Ehe noch drei Jahre von der ärztlichen Untersuchung an fortzusetzen verbunden, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe aufgehoben werden.

§ 1734. Hat sich ein Ehegatte zur ehelichen Beiwohnung absichtlich unfähig gemacht, so kann der andere Scheidung der Ehe verlangen.

Das gemeine protestantische Recht.

Die Beischlafsuntüchtigkeit begründet nur dann eine Eheungiltigkeit, wenn sie bei Eingehung der Ehe vorhanden und dem andern Ehegatten unbekannt war. (Reichsgerichtliche Entscheidung vom 19. Februar 1895.)

In der Regel sind nur solche Gründe der Ehescheidung anzuerkennen, welche in irgend welcher Analogie zum Ehebruch oder zur böslichen Verlassung stehen und darum irgend welches Verschulden vonseiten des einen Ehegatten voraussetzen. (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 7. Juli 1882.)

Das bürgerliche deutsche Gesetzbuch.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung abgehalten haben würden.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch.

§ 60. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehindernis, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

§ 101. Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären.

Nach österreichischem Recht muß die Entscheidung der Frage, ob die Impotenz eine bloß zeitliche, also heilbare ist, unabhängig von dem Umstande erfolgen, ob der zum Beischlaf Unfähige auch den Willen hat, die durch die Heilkunst etwa gebotenen Mittel anzuwenden. So wird nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 20. August 1851 angenommen, daß das Unvermögen nicht als unheilbar anzusehen ist, wenn es durch eine leicht ausführbare, nicht lebensgefährliche Operation behoben werden kann, sollte auch die betreffende Person sich dieser Operation nicht unterziehen wollen.[1]) —

[1]) E. Rittner, Österreichisches Eherecht, 1876, S. 147.

Der eheliche Verkehr unter den Gatten zum Zwecke der Kinderzeugung ist das natürlichste und oberste Ziel der Ehe. Die Unfähigkeit zur ehelichen Pflichtleistung auf einer Seite zerstört daher das wahre Wesen der Ehe selbst und würdigt diese zu einem bloßen Schein herab. Aus diesem Grunde haben auch die meisten Gesetze die Unfähigkeit als genügend angesehen, um eine Ehe zu scheiden oder für nichtig zu erklären.

Dabei muß man sich aber hüten, die Unfähigkeit zum Beischlaf mit der Unfähigkeit zur Kindererzeugung zu verwechseln. Die bloße Unfruchtbarkeit einer Ehe giebt nirgends einen Ehescheidungsgrund ab. Die Kinderlosigkeit muß ebenso ertragen werden wie irgend eine Erkrankung eines Ehegatten.

Nur in einem einzigen Fall könnte eine Ehe wegen Unfruchtbarkeit gelöst werden, nämlich dann, wenn einer von beiden Teilen aus irgend einem Grunde von einem Arzte vor der Eheschließung beschnitten, kastriert worden wäre. Schon an einer andern Stelle habe ich auseinandergesetzt, daß die Beschneidung, die Kastration, noch heute öfters vorkommt und vor Jahren geradezu mißbräuchlich häufig ausgeführt wurde. Nicht wenige Mädchen sind in die Ehe getreten, ohne mehr Eierstöcke zu haben. Daß die Verheimlichung einer solchen Thatsache einen Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft des Ehegatten darstellt, bedarf keiner Auseinandersetzung, und demgemäß würde die vor der Eheschließung verheimlichte Kastration eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe begründen.

Der völlige Mangel einer monatlichen Blutung vor der Eheschließung steht dagegen nicht auf derselben Linie wie die Entfernung der Eierstöcke. Wird auch durch ein gänzliches Fehlen der Regel die Aussicht auf Kindererzeugung bedeutend herabgemindert, so wird sie doch nicht aufgehoben, und die Verheimlichung dieses Mangels vor der Eheschließung könnte daher die Ehe keineswegs nichtig machen, geschweige denn scheiden.

Ausdrücklich sei jedoch bemerkt, daß heute noch eine jüdische Ehe wegen Unfruchtbarkeit, die 10 Jahre lang besteht, geschieden werden kann.

51. Fall.

Erkenntnis des Landgerichts Braunschweig vom 12. März 1816.

Der von der Unfruchtbarkeit hergenommene Klaggrund auf Ehenichtigkeitserklärung ist völlig unhaltbar, da der Beklagte hierbei bloß auf den in rechtlicher Hinsicht gleichgiltigen Umstand wegen nicht erfolgter Schwangerschaft zurückgeht und nicht zu behaupten vermag, daß die Klägerin nach ihrer körperlichen Beschaffenheit zur Vollziehung des Beischlafs untüchtig sei.

52. Fall.

Erkenntnis des Landgerichts Braunschweig vom 17. April 1818.

Die bei der Klage zu Grunde gelegte Impotenz der Beklagten kann aus der seither zurückgebliebenen monatlichen Regel nicht hergeleitet werden, indem dergleichen Kränklichkeit, wenn solche auch die Befruchtung erschweren und, wie doch anzunehmen, durch Kurmittel nicht gehoben werden könnte, dennoch der ehelichen Gemeinschaft und dem sonstigen Zwecke der Ehe an sich nicht hinderlich ist, auch der Beklagten ein betrüglicher Rückhalt nicht zur Last fällt, wenn sie davon dem Kläger vor der Heirat keine Eröffnung gemacht hatte. —

Unter Unfähigkeit ist also hier ausschließlich die Unfähigkeit zur Ausübung des Beischlafes gemeint. Der grundsätzlichen Verschiedenheit halber muß die Unfähigkeit der einzelnen Geschlechter gesondert behandelt werden.

Die Ursachen, welche die Beischlafsunfähigkeit des Mannes hervorrufen, lassen sich in vier Arten unterscheiden, und demgemäß sprechen wir von einer Unfähigkeit, welche beruht:

1) auf einem Fehler im Bau des Gliedes,
2) auf einer seelischen Veranlagung,
3) auf einer nervösen Schwäche und Reizbarkeit,
4) auf einer Unmöglichkeit der Erektion.

1.

Die Mißbildungen des männlichen Gliedes sind im Ganzen leicht zu erkennen und in ihrer Tragweite für den ehelichen Verkehr nicht sehr schwierig zu beurteilen.

Der angeborne gänzliche Mangel des Gliedes ist natürlich von einer unbedingten, beständigen und unheilbaren Unfähigkeit zur Ausübung des Beischlafes gefolgt. Der Fehler kommt jedoch sehr selten vor, auch als absichtliche Verstümmelung dürfte er kaum anzutreffen sein.

Ist die Harnblase nicht geschlossen, sondern führt ein Schlitz von außen in sie hinein, so ist auch das Glied nur ein kurzer Stumpf. Ein solches Individuum ist gleichfalls als völlig unfähig zum Beischlaf zu betrachten, da keine Operation diesen Bildungsfehler zu beseitigen imstande ist.

Dagegen ist der eheliche Verkehr denen in der Regel nicht versagt, bei denen die Harnröhrenmündung sich nicht vorn an der Eichel, sondern an der untern oder obern Seite des Gliedes befindet. Nur in den noch später zu erwähnenden hochgradigen Fällen, wo die Öffnung ganz hinten

sitzt und geradezu ein anderes Geschlecht vorgetäuscht werden kann, ist eine Beischlafsunfähigkeit möglich.

Was die Größe des Gliedes anbetrifft, so hat man ein mittleres Maß aufzustellen versucht. So bemühte sich beispielsweise das Oberkonsistorium in Schweden im 17. Jahrhundert ein solches Normalmaß zu finden, um es seinen Urteilen in Ehescheidungsprozessen zugrunde zu legen. Bald hat man dieses Maß auf fünf, bald auf sechs rheinische Zoll bestimmt und die Abweichungen darunter und darüber als einen Grund der Unfähigkeit zur Beiwohnung ansehen wollen. Allein es giebt keine Normen für die Größe dieses Organs, und außerdem ist die außergewöhnliche Größe oder Kleinheit des Gliedes in der Regel nur in Beziehung auf gewisse Weiber eine Ursache der Untüchtigkeit.

In den meisten Fällen wird auch das größte männliche Glied kein Unheil anrichten können. Man darf nur nicht vergessen, daß für ein nicht erschlafftes, sondern steifes Glied eine Länge von 5 bis 6 Zoll ungewöhnlich ist, die Länge der Scheide aber gewöhnlich 6 bis 7 Zoll beträgt. Dazu kommt noch, daß die weibliche Schamspalte und die Scheide sehr ausdehnbar sind. Doch kann nicht geleugnet werden, daß es Frauen giebt, die infolge des Baues und der Stellung ihres Beckens und der ganzen Beschaffenheit ihrer Geburtsteile ein großes männliches Glied entweder gar nicht oder nur mit Schmerzen und Gefahr zulassen können. In einem solchen Falle müßte freilich auf Unfähigkeit zum Beischlaf erkannt werden.

So erzählt der alte erfahrene Zacchias, er habe eine männliche Rute von so außerordentlicher Größe gesehen, daß der Beischlaf dieses Menschen lebensgefährlich sein müßte, und Albinus sowie Plater haben von Ehescheidungen berichtet, die aus einem solchen Grunde erfolgt sind.

Weit häufiger kommt das Gegenteil vor, eine ungewöhnlich geringfügige Entwicklung des Gliedes. Wenn das letztere sich nur gehörig aufrichten kann und die Frau dem Manne entgegenkommt, wird man jedoch nie in diesem Fehler eine Unfähigkeit erblicken können.

Zuweilen finden sich krankhafte Auswüchse am Gliede und an der Eichel, sowie steinartige Bildungen, welch letztere entweder die ganze Eichel umgeben oder bald vor, bald hinter derselben, zwischen ihr und der Vorhaut liegen. In solchen Fällen ist natürlich das Eindringen des Gliedes in die Scheide gehindert. Dies gilt aber nur solange, als diese Fehler durch ärztliche Eingriffe beseitigt werden. Das letztere ist wohl in den meisten Fällen möglich, ohne daß die Gestalt des Gliedes darunter leidet. Aber selbst wenn der vordere Teil desselben abgetragen

werden muß, bleibt der Rest vielfach noch für den ehelichen Verkehr geeignet. So nahm Langenbeck einen Teil des Gliedes wegen Krebs mit dem Messer hinweg, und nach der Heilung heiratete der Operierte wieder und zeugte noch Kinder. Nebenbei bemerkt, geben die Operationen am Gliede wegen Krebs gute Aussichten. Der Krebs kommt nur selten wieder, und selbst wenn die Leistendrüsen schon geschwollen sind, braucht man nicht zu fürchten, daß er nach anderen Teilen des Körpers verschleppt wird, wie dies sonst bei dieser hartnäckigen Krankheit so oft vorkommt.

Ungemein häufig ist die Vorhaut so eng, daß sie über die Eichel nicht zurückgestreift werden kann. In den niederen Graden macht dies nichts aus, in den höhesten aber wird die Beiwohnung schmerzhaft und infolgedessen unmöglich. Die Beseitigung dieses Zustandes ist durch einen ärztlichen Eingriff leicht zu bewirken.

Ganz das Gleiche gilt von der Verwachsung der Vorhaut mit der Eichel, ein Zustand, der meist angeboren ist. Der Beischlaf ist schmerzhaft und wäre unmöglich, wenn nicht durch eine Operation Wandel geschaffen werden könnte. Ebenso wird die Kürze des Bändchens zwischen Eichel und Vorhaut durch einen einfachen Einschnitt unwirksam gemacht.

In einem von Féré berichteten Falle hielt das zu kurze Bändchen die Eichel nach hinten. Hierdurch entstand eine Überempfindlichkeit, welche den Patienten zwang, den Umgang mit dem anderen Geschlechte aufzugeben, weil die Samenentleerung bereits vor dem Einführen des Gliedes eintrat. Schließlich trat sogar Ekel vor Weibern ein; es kam zu aufregenden Träumen, in denen anstelle von Weibern Männer figurierten, und so entstand in dem Patient allmählich eine verkehrte geschlechtliche Neigung. Nach der Durchschneidung des Bändchens gab sich die Überempfindlichkeit, der natürliche Beischlaf wurde möglich, und damit verschwanden auch die geschlechtlichen Verkehrtheiten.

Selten sind so große Krampfadern des Gliedes, daß eine Behinderung des ehelichen Verkehrs eintritt. In den wenigen bekannt gewordenen Fällen wurde Heilung durch ärztliche Kunst erzielt.

Dagegen ist die Krümmung des Gliedes bei seiner Aufrichtung sowohl nach oben oder zur Seite, als auch nach unten eine keineswegs seltene Ursache der Beischlafsunfähigkeit. Eine solche Knickung des gesteiften Gliedes beruht auf einer Verhärtung einer Stelle des Schwellkörpers, d. h. jener schwammigen Gebilde, deren Füllung mit Blut eben die Aufrichtung hervorruft. Diese Verhärtung kann sich in einem oder in beiden Schwellkörpern, sowie an je einer oder mehreren Stellen finden,

ja, sie können das ganze Glied umgeben. Da nun am Orte der Verhärtungen die Hohlräume des schwammigen Körpers verödet sind und infolgedessen nicht ausgedehnt werden können, so muß notwendig an dieser Stelle eine Knickung stattfinden, wenn das Glied sich steift. Von der Zahl und dem Sitz der Verhärtungen wird die Art der Knickungen abhängen. Man hat z. B. rechtwinklige und spiralförmige Gestaltungen gesehen.

Die Ursache der Verhärtungen ist durchaus nicht immer klar. Häufig sind es Gichtknoten, in andern Fällen liegt Tripper und Zuckerkrankheit zugrunde. In wieder anderen muß man die Narbenzusammenziehung infolge einer Verletzung beschuldigen. So erzählt Baudens, daß ein Patient einen Flintenschuß ins Glied erhalten hatte. Die Folge war nach der Ausheilung eine seitliche Krümmung des Gliedes beim Steifwerden.

Noch interessanter ist der Fall, den Curschmann mitteilt. Ein sechsundzwanzigjähriger robuster Eisenbahnbeamter versuchte, als er eines Morgens mit ungemeiner Steifheit des Gliedes aufwachte, das harte Glied nach unten zu biegen. Unter heftigem Schmerz gab dasselbe plötzlich noch, sank nach abwärts, und es erfolgte eine so heftige Blutung unter die Haut des Gliedes, daß dieses blauschwarz gefärbt war und fast den Umfang einer Faust hatte, als Curschmann den Kranken sah. Nach der Heilung zeigte sich, daß durch die Gewalt der rechte schwammige Körper eingerissen gewesen war. Das Glied bog sich von nun an infolge der zurückgebliebenen narbigen Schwiele bei jeder Erregung in einem solchen Grade nach oben, daß der eheliche Verkehr unmöglich wurde.

Ganz ähnliche Beobachtungen haben in neuester Zeit auch Weisblat und Miklaszewski gemacht. Die Patienten der Letztgenannten versuchten ebenfalls ihr steifes Glied nach unten bezw. zur Seite zu biegen, sie spürten ein Knacken verbunden mit heftigem Schmerz, sahen ihr Glied schwellen und sich an den blutunterlaufenen Stellen verfärben, wurden aber nach einigen Wochen wieder völlig hergestellt, sodaß der Verkehr mit Weibern nicht die geringsten Beschwerden mehr machte.

Weitaus die häufigsten und folgenschwersten Verkrümmungen des männlichen Gliedes kommen wohl infolge kindlichen Unverstandes vor. Wie allgemein bekannt, leiden viele Kinder, namentlich Knaben, an nächtlichem Bettnässen, sei es, daß Gelegenheitsursachen, wie enge Öffnung der Harnröhre, Würmer, Nierensteine, sei es, daß Epilepsie oder geschwellte Mandeln dies verschulden. Anstatt nun dieses Bettnässen wie jede andere Krankheit zu behandeln, lassen sich viele Eltern, namentlich

die der unteren Klassen, zu übertriebenen Züchtigungen hinreißen. Die Folge davon ist eine große Angst der Kinder, und in dieser Angst verfallen nicht wenige Knaben auf den unseligen Gedanken, sich abends vor dem Bettgehen einen Faden um das Glied zu wickeln und die Harnröhre fest zu umschnüren. Durch den andauernden Druck — der Faden wird ja erst am nächsten Morgen gelöst — entsteht eine brandige Stelle, die bis zur Harnröhre durchbrechen kann, es kommt zu einer Harnfistel, und wenn die Vernarbung eingetreten ist, bleibt eine tiefe Furche zurück, welche die narbige Unterbrechung der Schwellkörper anzeigt: eine regelrechte Steifung des Gliedes wird später zur Unmöglichkeit, und der Unverstand der Eltern hat einen Menschen unfähig zum Beischlaf gemacht.

Zwei solche Fälle sah ich erst vor kurzer Zeit. In dem einen handelte es sich um einen kräftigen, aufgeweckten Jungen, der bei fremden Leuten sich befand. Da er ein Bettnässer war, neckten ihn seine Kameraden und ließen ihn eines Abends nicht auf den Topf gehen. In umso sicherer Erwartung, daß er das Bett wieder nässen und Schläge bekommen werde, band er sich das Glied ab. Nach einiger Zeit hatte sich eine Harnfistel und eine starke Wucherung der Vorhaut gebildet, und obwohl die Harnfistel von einem ausgezeichneten Chirurgen beseitigt wurde, wurde doch von niemand bezweifelt, daß der arme Junge geschlechtlich zum Krüppel sich gemacht hatte.

In allen Fällen, wo, wie in den eben erzählten, die Knickung und Verkrümmung des Gliedes durch Zerreißung der schwammigen Körper entsteht, kann auf Heilung nicht gehofft werden, da die ärztliche Kunst ohnmächtig ist. Es müßte dieser Fehler demnach als gerichtlicher Scheidungsgrund gelten.

Dagegen widerstehen die Knickungen infolge von Gichtknoten oder Zuckerkrankheit meist nicht einer zweckmäßigen Kur, die sich natürlich gegen das Allgemeinleiden wenden muß. Freilich muß man damit rechnen, daß das Leiden von Zeit zu Zeit wiederkehren könnte.

Zweifelhaft und schwierig ist die Behandlung des infolge Trippers verkrümmten Gliedes, dagegen wieder sehr günstig der durch Syphilis erzeugte Zustand. Der letztere wird der bekannten Kur mit grauer Salbe oder Jodkali sicher weichen.

Nur der Merkwürdigkeit wegen sei hier erwähnt, daß es Menschen mit zwei männlichen Gliedern giebt. So beschreibt Küttner (1896) einen Fall von echter Doppelbildung der Rute. Beide Glieder und beide Harnröhren waren ganz normal. Auch der Hodensack war doppelt vorhanden, enthielt aber jederseits nur einen Hoden.

Auf eine eigentümliche, aber verhältnismäßig häufige Weise werden Männer unfähig, wenn sie sehr große, alte, nicht mehr zurückschiebbare Brüche haben, die bis in den Hodensack hineinragen. Jeder Arzt hat Fälle gesehen, wo solche Brüche die Größe eines Manneskopfes hatten, ja noch mehr. Zugleich wird das männliche Glied in die Geschwulst hineingezogen, es verschwindet in derselben, und man hat oft Mühe, die Harnröhrenöffnung zu finden: müssen doch solche Männer öfters Rinnen u. dergl. anwenden, um urinieren zu können. Von einer Möglichkeit eines Beischlafes bei einem solchen großen Hodensackbruch kann auch nicht im Entferntesten mehr die Rede sein, zumal da meist an eine Operation nicht zu denken ist.

53. Fall.

Entscheidung des badischen Oberhofgerichts (zu Offenburg von 1859?).

Die Frau des N. erschien vor Gericht mit der Klage, daß ihr Ehemann zur ehelichen Beiwohnung mit ihr unheilbar unvermögend in die Ehe getreten, diese deshalb bisher kinderlos geblieben, hieran aber bloß eine Abnormität seiner Geschlechtsteile schuld sei, von welcher sie vor ihrer Ehe nichts gewußt hätte, daher auf Ehenichtigkeit antragen müsse. Die Gerichtsärzte untersuchten nun den Beklagten, und gaben an, daß die Harnröhre des N. im Verhältnisse zur Länge seines Zeugungsgliedes zu kurz sei und sie diese Abnormität für einen ursprünglichen Bildungsfehler halten müßten. Durch diese Verkürzung der Harnröhre werde nämlich das ganze Zeugungsglied nach abwärts gebogen, was im Erektionszustande desselben besonders auffallend sein müsse, wodurch insbesondere die Ausspritzung des Samens nicht nach aufwärts, wie es im Normalzustande sein soll, sondern nach abwärts erfolge. Dieses Gebrechen wäre zwar unheilbar, jedoch der N. nicht unfähig, den Beischlaf auszuüben. Indessen müsse notwendig aus der verkehrt, d. h. nach abwärts erfolgenden Samenergießung geschlossen werden, daß N. schwerlich oder gar nicht imstande sei, einen fruchtbaren Coitus auszuführen. — Nachdem die Klägerin durch Urteil des Hofgerichtes mit ihrer Klage abgewiesen worden war, rekurrierte sie an den obersten Gerichtshof, welcher die Gerichtsärzte zu einem bestimmten Gutachten aufforderte. Der Physikus erklärte, daß er die Unfruchtbarkeit des Beischlafes bei dem N. nicht für unumstößlich gewiß, sondern für etwas zweifelhaft, immerhin aber für höchst unwahrscheinlich halte; der Amtschirurg aber erklärte den N. geradezu für unfähig, einen fruchtbaren Beischlaf auszuüben, ohne daß jedoch diese Behauptungen erschöpfend motiviert worden

wären. Der Physikus wurde nun zu einer genauen Beschreibung des Zeugungsgliedes des N. aufgefordert, worauf derselbe folgende Beschreibung gab: Die Harnröhre wäre, statt vorne an der Eichel, wie es naturgemäß sei, mehr unterhalb derselben, jedoch nicht soweit unterhalb, wie es beim vollkommenen Hypospadiaeus der Fall sei, dennoch aber so geöffnet, daß eine bedeutende Annäherung an diesen Zustand stattfinde. Die Ausmündung der Harnröhre sei nicht verengert, die Harnentleerung völlig ungehindert, die Vorhaut über die Eichel weit zurück gezogen, die Hoden und Nebenhoden gehörig entwickelt, gesund und von gehöriger Lebenskraft. Außerdem sei an dem Gliede des N. keine anderweitige krankhafte Veränderung wahrzunehmen, dasselbe gehörig dick und lang, und N. selbst von kräftigem Körperbau.

Nun wurde Schneider zur Abgabe des obergerichtsärztlichen Gutachtens aufgefordert, welcher sich folgendermaßen aussprach:

1) die Physiologie lehrt, daß Befruchtung möglich ist, sobald der Samen bei der Begattung nur an die Vaginalportion der Gebärmutter gelangt. Die Befruchtung setzt aber die Berührung des mit regsamen Spermatozoiden versehenen Samens mit dem Ovulum des Weibes voraus. Der Same kommt nämlich im Begattungsakte dem Ovulum des Weibes auf halben oder ganzen Wegen entgegen; denn die Kraft, mit welcher sich die Samenausführungsgänge und die Samenbläschen dabei zusammenziehen, bewirkt, daß dieses Sekret in einem verhältnismäßig weiten Strahle hervorspritzen und auf diese Art bis zu dem Gebärmuttermunde geworfen werden kann, wobei sich die weiblichen Geschlechtsteile gleichzeitig bemühen, diesen Übergang dadurch zu begünstigen, daß sich die Scheide verkürzt, sowie ihre Schleimhaut gereizt wird und Reflexbewegungen der Tuben und der Gebärmutter entstehen, welche letztere sich etwas herabsenkt, jetzt öffnet und entweder die ihr dargebotene Flüssigkeit einsaugt, oder auch bewirkt, daß die Spermatozoiden durch ihre eigenen wellenförmigen Bewegungen bis zu den Eierstöcken hingelangen, während sich das Ovulum in der Richtung der Flimmerbewegung abwärts jenen entgegen bewegt, und sich nun mit einander vermischt, wodurch eben die Befruchtung vermittelt wird. — Ferner lehrt die Physiologie, daß das männliche Glied ein bloßes Wollustorgan ist und keine wesentliche Bedeutung für die Geschlechtsfähigkeit des Mannes hat, daß sein Verlust daher, nicht wie die Ausrottung der Hoden, die Möglichkeit der Befruchtung vernichtet. Soll aber das männliche Glied bei der Begattung wirken, so muß es nur in Erektionszustand versetzt werden können, um das Scheidenrohr des Weibes mehr oder weniger auszufüllen. Nun lehrt aber auch die Erfahrung, daß Empfängnis

auch ohne vollständiges Eindringen des männlichen Gliedes in die weibliche Scheide möglich ist, da nach mehrfachen Beobachtungen Schwängerung bei unverletztem Hymen, bei verschlossener oder sehr verengter Mutterscheide u. s. w. erfolgt ist. Ferner sind hier zu erwähnen die Fälle, wo der Mann sein Glied entweder wegen ungünstiger Stellung bei dem Beischlafe, oder wegen beharrlichen Widerstrebens der Frauensperson, oder absichtlich, um die Schwängerung zu verhüten, gar nicht oder nicht gehörig in die Mutterscheide bringt, oder, wenn es eingedrungen, kurz vor der Ejakulation wieder zurückzieht und den Samen in den Vorhof entleert. In allen diesen Fällen ist, sobald die Ausspritzung gegen die Geburtsteile zugestanden wird, die Schwängerung und Vaterschaft nicht abzuweisen. Dasselbe gilt auch, wenn eine solche Ergießung bloß nur in die äußern Geschlechtsteile wegen unvollständiger Erektion, oder wegen Kürze, Spaltung oder anderer Fehler des Gliedes geschieht. Ebenso behauptet auch Henke, daß eine unvollkommene Vollziehung des Beischlafes, wo das Glied in einzelnen Fällen zwar nicht in die Scheide eindringe, aber den Samen dennoch in die äußeren weiblichen Genitalien bei aufgeregter beiderseitiger Geschlechtslust sich ergieße, die Befruchtung bewirken könne.

Ja, selbst bei solchen männlichen Individuen, bei welchen man entweder an der unteren Fläche ihres Gliedes eine Spalte oder Durchbohrung findet (Hypospadiaeus), oder eine solche auf dessen oberen Fläche sich zeigt (Anaspadiaeus), wird angenommen, daß ihnen, bei den übrigen Zeichen der Mannheit und bei einem nicht allzu kurzen und nicht sehr gekrümmten Gliede, die Zeugungskraft nicht abzusprechen sei, wenn die widernatürliche Öffnung nicht gar zu sehr von der Regel abweicht und nicht allzuweit von der Eichel entfernt ist, so daß der Same beim Coitus in die Scheide noch gelangen kann. Zweifelhaft wird aber die Sache, wenn sich die Öffnung an der Wurzel der Rute befindet, obgleich auch in solchen Fällen Schwängerung noch möglich ist, besonders wenn dabei eine Rinne bis zur Spitze der Eichel vorhanden ist, welche mit der Wand der Mutterscheide einen Kanal für den ausgespritzten Samen bildet. Ja, selbst bei ganz gespaltenem Gliede ist die Zeugungsfähigkeit denkbar, wenn beide Hälften erigiert in die Scheide gebracht werden können, sodaß der Same zwischen ihnen seine Bahn nimmt.

2) In Erwägung nun, daß der Beklagte N. gegenwärtig erst einundvierzig Jahre alt ist, einen rüstigen Körperbau und eine gute Gesundheit besitzt; in fernerer Erwägung, daß seine äußeren Geschlechtswerkzeuge sich im naturgemäßen, kräftigen Zustande befinden, und nur die Harn-

röhre sich nicht an der Spitze der Eichel, sondern etwas unterhalb derselben, jedoch nicht ganz so wie bei einem Hypospadiaeus öffnet, die Eichel deshalb etwas abwärts gezogen und gekrümmt erscheint, die Ausmündung der Harnröhre sonst aber keine weitere Abnormität darbietet, der Harn leicht und frei aus- und abfließen, der Same somit auch kraftvoll ausgespritzt und der ganze widernatürliche Zustand des Gliedes nur als eine Annäherung zur Hypospadie betrachtet werden kann; in Erwägung endlich, daß das Glied des N. rücksichtlich seiner Länge und Dicke ganz normal beschaffen ist, daher im Erektionszustande tief genug in das Scheidenrohr eingeführt und somit der Same auch bis zum Gebärmuttermunde oder wenigstens bis in dessen Nähe gespritzt werden kann, der fruchtbaren Begattung von seiner Seite daher kein erhebliches Hindernis im Wege steht, zumal bloß die Annäherung seines Gliedes an den Zustand der Hypospadie um so weniger als ein Hindernis zum fruchtbaren Coitus geltend gemacht werden kann, da selbst ein vollkommener Hypospadiaeus einen fruchtbaren Beischlaf vollziehen kann, wenn der Same nur in den Eingang oder Vorhof der Scheide eingespritzt wird, was bei dem N. keinem Zweifel unterworfen ist, — in Erwägung alles dessen wird das Gutachten dahin abgegeben: „daß das körperliche Gebrechen des N. die Unfruchtbarkeit seines Beischlafes sehr wahrscheinlich nicht begründet." Infolge dieses Gutachtens wurde auch die Klägerin mit ihrer Klage wegen Ehenichtigkeit abgewiesen.[1])

54. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 31. März 1865.

Nach Inhalt des Gutachtens, welches der Gerichtsarzt nach vorgenommener ärztlicher Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Beklagten abgegeben hat, ist zwar die letztere zur Ausübung des Beischlafs nicht ganz unfähig, wohl aber ist dieselbe nach ihrer zarten und abgeschwächten Körperkonstitution nicht fähig, den ehelichen Beischlaf in dem Maße zu dulden, wie es dem auf Seiten des Klägers vermöge seiner Körperbeschaffenheit voraussetzlich vorhandenen Geschlechtstriebe entsprechen würde, und wenn die Beklagte auch nach der Aussage des Gerichtsarztes von der einmaligen Ausübung des Beischlafes eine Gefahr für ihr Leben nicht zu fürchten hat, so ist doch eine solche Gefahr nach dem Ausspruche des Gerichtsarztes bei einer öfteren Wiederholung des Beischlafs für sie in der That vorhanden und eine Beseitigung dieser Gefahr durch Anwendung

[1]) Friedreichs Blätter für gerichtliche Anthropologie, 1859, V, S. 70.

eines zweckmäßigen Heilverfahrens nach der Versicherung des Gerichtsarztes nicht zu hoffen. Nach der Praxis, welche von den meisten Gerichtshöfen des Landes und namentlich auch ständig von dem Oberappellationsgerichte befolgt worden ist, giebt nun aber die Gefahr, welche die Ehefrau bei Fortsetzung der Ehe infolge des Beischlafs insonderheit für ihr Leben zu befürchten hat, einen ausreichenden Ehescheidungsgrund ab und diese Ansicht hat auch im bürgerlichen Gesetzbuch § 1742 Anerkennung gefunden. Kommt nun im vorliegenden Falle außerdem noch hinzu, daß der Kläger ausdrücklich erklärt, er vermöge nach seiner sehr kräftigen Körperbeschaffenheit die Anforderungen an seine Frau bezüglich der Leistung der ehelichen Pflicht nicht herabzustimmen, und ist daher von ihm eine Schonung der Beklagten hinsichtlich der Duldung des Beischlafs nicht zu erwarten, so war darnach auf Antrag des Beklagten die Ehe aufzulösen.

55. Fall.

Urteil des Landgerichts Leipzig vom Jahre 1880.

Die Klägerin, welche sich am 2. April 1878 mit dem Beklagten verheiratet hat, verlangt Ungiltigkeitserklärung bezw. Scheidung der Ehe indem sie anführt, 1) daß der Beklagte, ohne daß sie, die Klägerin, vor der Verheiratung hiervon gewußt, mit abnormer Bildung der Geschlechtswerkzeuge behaftet sei, in dessen Folge die Vollziehung des Beischlafs mit ihm behindert oder doch der natürliche Trieb dazu unterdrückt werde; 2) daß sie, die Klägerin, an einem unheilbaren Gebrechen leide, welches geeignet sei, bei Vollziehung des Beischlafes mit dem Beklagten für sie Lebensgefahr herbeizuführen.

Durch die Beweisaufnahme ist folgendes in Rechtsgewißheit gesetzt worden:

Das im Übrigen anatomisch richtig gebildete männliche Glied des Beklagten ist in einem so hohen, an Hypertrophie (übermäßige Wucherung) grenzenden und als abnorm zu bezeichnenden Grade entwickelt, daß der Akt der Beischlafsvollziehung zwischen ihm und der Klägerin für die letztere hochgradige Schmerzempfindungen hervorzurufen, hierdurch aber die Geschlechtsvereinigung zu verhindern und den natürlichen Trieb dazu zu unterdrücken geeignet erscheint. Eine Heilung der gedachten Abnormität aber muß der Natur der Sache nach als ausgeschlossen betrachtet werden. Ferner leidet die Klägerin an einem Gebrechen, welches sich in übergroßer Reizbarkeit der Gebärmutter und des Gebärmutterhalses, einer unrichtigen Lagerung der Gebärmutter und einer chronischen Entzündung der Gebär-

mutter äußert und dazu angethan ist, für die Klägerin bei fortgesetzter Duldung des Beischlafes mit dem Beklagten sehr schwere und selbst mit Lebensgefahr verbundene Erkrankungen hervorzurufen. Das beschriebene Gebrechen der Klägerin, wenn es auch nicht zu den an sich und schlechterdings unheilbaren gehört, könnte durch ein geeignetes Heilverfahren nur bei gänzlichem Unterbleiben des geschlechtlichen Verkehrs beseitigt werden, würde sich aber im Falle der Beischlafsvollziehung auch nach eingetretener Heilung erneuern.

Unter diesen Umständen erscheint die Klägerin berechtigt, nach § 1625 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs die Ungiltigkeitserklärung und nach § 1742 des nämlichen Gesetzbuchs die Scheidung der Ehe zu verlangen.

56. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Casper, Gerichtliche Medizin, S. 100.

In ihrer Ehescheidungsklage behauptet die verehelichte Z., sie habe schon bei Beschreitung ihrer Ehe vor 8 Monaten die Erfahrung gemacht, daß ihr Mann gänzlich außer Stande sei, die eheliche Pflicht zu leisten, und habe er ihr eingeräumt, daß er keine Hoden habe. Dies Unvermögen sei ihr um so unerträglicher, als der Beklagte allnächtlich den Beischlaf bei ihr stundenlang versuche, bis sie ganz erschöpft und mit Anwendung ihrer ganzen Kräfte diesen Versuchen ein Ende zu machen, ihn von sich abwehren müsse. Was nun ergab die Untersuchung? Einen 32jährigen, robusten, ganz gesunden Mann mit Bartwuchs und männlicher Stimme, mit einem zwar nur ungewöhnlich kleinen, aber in jeder andern Beziehung vollkommen normal gebildeten männlichen Gliede. Im Hodensack sind beide Hoden deutlich fühlbar! Da nun, sagte ich weiter im Gutachten, eine kürzere Dimension der Rute die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt und andere Bedingungen der Unfähigkeit bei dem Z. nicht vorhanden sind, so muß ich mein Gutachten dahin abgeben: daß ein Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht bei dem Z. gar nicht als vorhanden anzunehmen ist. —

Anders und selten genug gestaltete sich der Fall in der Ehescheidungsklage des Schuhmachermeisters W., dessen Frau ebenfalls behauptete, daß ihrem Manne die Hoden fehlten, er also nicht im Stande sei, Kinder zu zeugen und folglich an einem gänzlichen und unheilbaren Unvermögen leide. Der kräftige, gesunde, 40jährige Mann hatte alle Charaktere der Männlichkeit und ein sogar ziemlich stark entwickeltes Glied, das vollkommen normal war. Was aber den Hodensack anbetrifft, so ist derselbe nur im Rudiment vorhanden, und dies am Schamberg hoch oben befindliche Rudi-

ment leer, weshalb die klägerische Ehefrau mit einem Schein von Recht behauptete, daß dem W. die Hoden fehlen. Dieselben liegen aber sehr deutlich fühlbar und hinreichend groß außerhalb des Bauchrings und dicht vor demselben, und sind folglich nur nicht ganz in den Hodensack hinabgetreten. Es wurde nun ausgeführt, daß diese Lage der Testikel die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit nicht beeinträchtige usw.

2.

Am häufigsten ist die Form der Beischlafsunfähigkeit, welche durch geistige, seelische Ursachen herbeigeführt wird. Bei keiner lebenswichtigen Verrichtung der Menschen ist das Vollziehen so eng mit dem Gedanken an dieselbe verbunden als bei der Ausübung der geschlechtlichen Thätigkeit. Am auffallendsten ist dies beim männlichen Geschlecht. Tritt nur die geringste Störung in den geistig-seelischen Beziehungen zum geschlechtlichen Akte ein, so ist der letztere selbst unmöglich. Die Arten dieser Störungen sind sehr verschieden und ihrer Zahl nach sehr groß.

Außerordentlich selten kommt es bei einem gesunden Manne vor, daß ihm jeglicher Geschlechtstrieb fehlt. Da dann alle sinnliche Erregung mangelt, so ist auch keine Möglichkeit der Begattung gegeben. So erzählt Gadermann von einem 24jährigen Bauernburschen, welcher nie auf irgend eine Weise sich Ausschweifungen hingegeben hatte, dabei gesund und kräftig und mit ganz richtig gebauten Geschlechtsgliedern ausgestattet war, und der dennoch trotz seines Willens und bei allen Liebkosungen des weiblichen Geschlechts niemals wegen mangelnder Aufrichtung des Gliedes den Beischlaf hatte ausüben können.

Noch interessanter ist ein Fall, den Hammond berichtet. Ein kräftiger, gut gebauter und anscheinend gesunder Mann gab an, daß er niemals das geringste Verlangen nach geschlechtlichem Umgang noch irgend eine wollüstige Erregung empfunden, obwohl er sich oft bemüht hätte, sie durch das Lesen unzüchtiger Schriften und durch den Verkehr mit liederlichen Frauenzimmern hervorzurufen. Jedoch weit entfernt, sein Ziel zu erreichen, war der Erfolg immer der entgegengesetzte, indem sein Widerwille nur noch zunahm und, wenn die Versuche noch weiter fortgesetzt wurden, Übelkeit und Erbrechen, begleitet von völliger Erschöpfung, eintrat. Schon der bloße Gedanke an einen ehelichen Umgang war fähig, in ihm Ekel zu erregen. Es sprachen nun viele Gründe dafür, daß dieser Herr heiraten sollte. Zunächst war ein erkleckliches Vermögen für seine etwaigen Nachkommen ausgesetzt, welches, falls er ohne Kinder blieb, zum Teil fremden Leuten, zum Teil wohlthätigen Anstalten zufallen sollte. Andererseits, so sonderbar dies auch klingen mag, fühlte er sich in Frauen-

gesellschaft wohl und strebte sehr danach, ein eigenes Heim zu haben und ein Weib, mit dem er wenigstens in idealer geistiger Weise verkehren könnte. In seinem Zustande fühlte er sich aber unfähig hierzu. Er hoffte durch ärztliche Hilfe zum Ziele zu kommen. Es wurde ihm geraten, seine Versuche trotz allen Ekels bis zu einem Erfolge fortzusetzen. Einen Monat bemühte er sich redlich, aber dann erklärte er, daß dieser Weg für ihn unbeschreitbar wäre. So blieb er unverheiratet und fiel später im Kriege.

Häufiger als diese angeborene Geschlechtskälte kommt diejenige vor, welche durch geistige Überanstrengung erworben wird. Es ist ein trauriges Vorrecht geistig hervorragender und angestrengt arbeitender Personen der gebildeten Klassen, ihrer Frau gegenüber kein Mann mehr sein zu können, während vielleicht weite Kreise sie bewundern. Der unheilvolle, unterdrückende Einfluß geistiger Überanstrengung auf den Geschlechtstrieb ist eine so anerkannte Erscheinung, daß hervorragende französische Ärzte direkt schwierige wissenschaftliche Arbeiten als eines der wichtigsten Mittel gegen übermäßigen Geschlechtsdrang empfohlen haben.

Hammond erzählt von dem völligen Verlust des Geschlechtstriebes bei einem Zivilingenieur, dessen Arbeit umfassende mathematische Berechnungen erforderte. „Während er so mit den Berechnungen beschäftigt war, die ihn etwa 14 Stunden täglich intensiv in Anspruch nahmen, empfand er keinen Geschlechtsdrang und führte, obwohl verheiratet, länger als ein Jahr keinen Coitus aus, ja, sein Widerwille dagegen war so groß, daß er aus Besorgnis, er könnte zum Beischlaf verleitet werden, seine Frau veranlaßte, eine Reise nach Europa zu unternehmen. Sie war mehrere Monate abwesend geblieben und gerade zurückgekehrt, als der Fall in meine Behandlung kam. Bald nach ihrer Rückkunft hatte er, wie er mir erzählte, mehr aus Pflichtgefühl und Zuneigung, als aus Geschlechtsdrang Beischlaf versucht, jedoch der Versuch mißlang gänzlich. Es war kein Trieb vorhanden, und es war unmöglich, das Verlangen, das so lange erloschen war, wieder zu erwecken. Dieser Zustand konnte nicht lange bestehen, ohne den Frieden und die Harmonie, die bisher in seinem Hause geherrscht hatte, arg zu stören. Er fürchtete auch, daß seine Frau die Impotenz vielleicht außerehelichen Exzessen zuschreiben könnte, und entschloß sich deshalb, ärztlichen Rat für sein Leiden aufzusuchen. Bei der Untersuchung fand ich, daß keine Störung in den Funktionen und in dem Bau der Geschlechtsorgane vorlag. Der Penis zeigte sich durchaus normal und die Hoden waren groß, derb und frei von Veränderungen. Pollutionen stellten sich etwa einmal im Monat ein, ge-

wöhnlich mit wollüstigen Träumen, bisweilen aber auch ohne dieselben. Erectionen traten oft während der Nacht auf und waren schmerzhaft, jedoch nicht von Sexualdrang begleitet. Augenscheinlich waren sie eine Folge einer Kongestion des Rückenmarks, da er auf dem Rücken lag und die Blase vom Urin ausgedehnt war. Der Patient war überzeugt, daß, wenn sein Trieb erst einmal wieder erwacht wäre, er ohne Schwierigkeit den Geschlechtsakt vollenden könnte und wünschte nun sehnlichst, jenen Trieb in aller Stärke wieder zu erlangen, denn vor dieser Periode besaß er, da er niemals ausschweifend gelebt hatte, Geschlechtsdrang und Potenz in vollem Maße. Im weiteren Gespräch mit ihm überzeugte ich mich, daß er um die Wiederherstellung seiner sexuellen Funktionen nur deshalb so besorgt war, weil er sich in einer eigentümlichen Lage befand und auch schließlich üble Folgen für seine Gesundheit und sein häusliches Glück befürchtete; von geschlechtlichem Verlangen schien auch nicht eine Spur mehr vorhanden zu sein. Nach reiflicher Überlegung konnte ich mir für meinen Patienten nur dann einen Erfolg versprechen, wofern er seine Thätigkeit völlig aufgab und sich selbst ganz der Gesellschaft seiner Frau widmete. Zugleich applizierte ich den statischen Strom am Nacken, in der Absicht, einen Gegenreiz hervorzurufen und auch auf die Psyche des Patienten einzuwirken. Die Motive, von denen er geleitet wurde, waren so groß und stark, daß er sofort seine sehr einträgliche Stellung aufgab und sich der vorgeschriebenen Behandlung unterwarf. Er kaufte sich in der Nähe der Stadt eine kleine Villa, zog mit seiner Frau in dieselbe hinein und feierte seinen Brautstand im siebenten Jahre in der That zum zweiten Male. Meiner Anordnung gemäß machte er keinen Versuch zum Coitus, sondern wartete geduldig das Wiedererwachen seines Geschlechtstriebes ab. Seine Genesung ließ nicht lange auf sich warten, denn in 3 Monaten begann er Gefühle zu empfinden, die ihm so lange fremd waren. Bald war seine völlige Herstellung gesichert. Dank dem feinen Taktgefühl seines Weibes, der ich die Lage klar auseinandersetzte und die, der Liebe ihres Gatten sicher, während der ganzen Zeit ihn mit seltener Güte und Klugheit behandelte, trat in seiner Rekonvalescenz keine Unterbrechung ein."

Wie schon der vorstehende Fall zeigt, ist die Unfähigkeit aus geistiger Überanstrengung wohl immer zu heilen, während die angeborene Geschlechtskälte durch nichts zu überwinden sein dürfte.

Die bekannteste Form der Untüchtigkeit ist diejenige, bei der die Angst und die Befangenheit allen Erfolg vereiteln. Viele junge Ehemänner befinden sich schon einige Tage nach der Hochzeit in größter

Aufregung, da ihre ersten Annäherungsversuche und darauf alle folgenden mißglücken, weil durchaus keine Steifung des Gliedes zustande kommen will. Die tiefste Beschämung über ihre Entdeckung, daß sie ihrer ehelichen Pflicht nicht zu genügen vermögen und wohl ihren Frauen verächtlich werden, treibt sie zum Arzt. Ihm erzählen sie den Sachverhalt und fügen wohl noch hinzu, daß, je aufgeregter und je lebhafter sie von dem Wunsche nach einer Aufrichtung des Gliedes beseelt wären, um so weniger sie ihr Ziel erreichten. Bei andern ist zwar anfangs eine schwache Steifheit da, aber beim ersten Versuch einer Umarmung läßt sie nach und verschwindet.

Ein Teil dieser Männer hat eine tadellose Vergangenheit, indem sie äußerst selten oder nie mit einem Weibe verkehrten und noch weniger durch Selbstbefleckung sich in die fatale Lage brachten. Ihre Befangenheit und der Mangel an Vertrauen sind die Ursache ihrer Schlappe, wie es ja allbekannt ist, daß der erste Beischlaf in der Regel mißlingt. Das Übel wird demnach auch leicht zu beheben sein, wenn der Mann beruhigt wird und die Frau ihm durch kluges Entgegenkommen den Sieg zu erleichtern weiß.

Die große Mehrzahl der gescheiterten jungen Ehemänner aber hat in irgend einer Form vor der Ehe geschlechtlich arg gesündigt. Sie sind durch gewisse raffinierte Kunstgriffe gewerbsmäßiger Dirnen verwöhnt und erlahmen der unerfahrenen jungen Frau gegenüber. Beschämung über die Niederlage — handelt es sich doch oft um gerühmte Lebemänner — Reue über das Vorleben, Angst um die Zukunft vereiteln den zweiten und die folgenden Versuche — und die Welt ist um eine zerrüttete Ehe reicher. Wenigstens wenn kein Sachverständiger Rat schafft. Allein das letztere ist immer möglich: einige Zeit der Ruhe, verbunden mit kräftiger Ernährung, wird das Vertrauen wieder schaffen und dem jämmerlich Geschlagenen doch noch zu seinen Triumphen verhelfen.

In einigen, wenn auch selteneren, dafür aber um so wichtigeren Fällen stellt sich völlige Unfähigkeit einem bestimmten Weibe gegenüber ein. Hierbei ist es aber nicht nötig, daß körperliche, ekelerregende Gebrechen oder Unschönheit vorliegt. Unglücklicherweise handelt es sich fast immer um die Abneigung des Gatten gegen seine Frau. Es ist keine allzu seltene Beobachtung, daß die eigene Ehefrau mit allen Vorzügen eines keuschen und schönen Körpers nicht zu reizen vermag, während dies liederliche Frauenzimmer imstande sind, und dabei braucht der Mann durchaus nicht unter dem Einfluß einer durch ausschweifendes Leben verderbten Phantasie zu stehen. Wer viel gesehen hat, weiß, daß hochgeach-

tete und sehr tüchtige Männer in angesehenen Stellen mit liederlichen, gemeinen Dirnen überaus regen Geschlechtsverkehr unterhalten, während die körperlich und geistig höher stehende Gattin sie geradezu unfähig macht. Daß hier der aus einem unglücklichen Zusammenleben entspringende Haß und Widerwille seine Rolle spielt, ist selbstverständlich. Der eheliche Verkehr setzt unbedingt einen gewissen Grad von Zuneigung voraus, und es ist durchaus nicht selten, daß Männer ihre eheliche Pflicht nur dadurch zu leisten vermögen, daß sie sich anstelle ihrer Gattin ein anderes Weib vorstellen.

Wie diese Unfähigkeit vom Gerichte beziehungsweise von den ärztlichen Sachverständigen beurteilt wird, darüber läßt sich etwas Allgemeines nicht sagen, da dieser Punkt einer der allerschwierigsten ist. Im Ganzen dürfte aber bei den Gerichtsärzten infolge ihrer strengen Auffassung nur wenig Neigung vorhanden sein, diese Unfähigkeit als solche anzuerkennen. Trotzdem ist es Thatsache, daß man die Behauptung der Untüchtigkeit einer bestimmten Person gegenüber nicht damit widerlegen kann, daß man den Umgang mit andern Frauen nachzuweisen imstande war.

Die Unfähigkeit aus krankhafter Geschlechtsempfindung sei hier nur oben berührt. Es giebt Männer, welche jedes Weib kalt läßt, während sie beim Anblick eines Mannes Befriedigung empfinden, andere, welche nur beim Anblick eines bestimmten Kleidungsstückes oder Körpergliedes oder unter Schlägen fähig werden u. s. w. Es ist geradezu schauderhaft, die Berichte von solchen Unglücklichen hören zu müssen. Aber da ihnen ihr Leiden wohlbekannt ist, kann ihnen nur geraten werden, sich an einen tüchtigen Spezialarzt zu wenden. In den allermeisten Fällen wird ihnen freilich keine Heilung werden. Was die Frage einer Ehescheidung anbetrifft, so kann nicht bezweifelt werden, daß sehr häufig völlige Unfähigkeit vorliegt. Wie aber die Gerichte urteilen, ist durchaus unbestimmt.

57. Fall (Österreichisches Recht).

Urteil des k. k. obersten Gerichtshofes vom 22. Februar 1870.

In dem Prozesse der A. gegen B. wegen Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe wegen immerwährenden Unvermögens des Beklagten zur Leistung der ehelichen Pflicht wurde von den Sachverständigen an dem B. eine allgemeine Schwäche des Nervensystems und Atrophie der Geschlechtsteile als Folge der gewohnheitsmäßigen Selbstbefleckung während der Jahre der Entwicklung festgestellt und ausgesprochen, daß dieser Zustand schon vor der Verehelichung vorhanden gewesen sein müsse. Die Sachkundigen

konstatierten auch die Jungfräulichkeit der Klägerin nach einem vierjährigen Zusammenleben mit dem Beklagten.

Das oberste Gericht entschied, daß durch den Kunstbefund das Unvermögen des B. zum Beischlafe, obschon nicht angeboren, mit allen im § 60 a. b. G. B. zur Begründung des trennenden Ehehindernisses geforderten Merkmalen (Bestehen vor der Eheschließung und Unheilbarkeit) festgestellt sei, und entschieden nach dem Klagebegehren auf Ungiltigkeit der Ehe.

58. Fall (Schweizerisches Recht).

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 27. Januar 1877.

Es kann ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten, daß ein ferneres Zusammenleben der streitenden Parteien mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist. Aus den heutigen übereinstimmenden und durchaus glaubwürdigen Erklärungen beider Parteien ergiebt sich, daß zwischen den Litiganten eine Geschlechtsgemeinschaft bisher nicht stattgefunden hat und wegen relativer oder absoluter Unfähigkeit des eines Teils nicht möglich ist, worüber die beiden Litiganten nur darüber nicht einig gehen, welcher Teil der unvermögende ist. Hiernach fehlt es im vorliegenden Falle an einem wesentlichen Erfordernisse der ehelichen Gemeinschaft und erscheint in der That ein ferneres Zusammenleben der Litiganten mit dem Wesen der Ehe unverträglich. Die Eheleute werden daher gänzlich geschieden.

59. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes Dresden vom 22. April 1890.

Nach der durch das gerichtsärztliche Gutachten konstatierten Sachlage kann der Klägerin der von ihr geltend gemachte, auf die Vorschrift in § 1742 des bürgerlichen Gesetzbuchs gestützte Ehescheidungsgrund allerdings nicht zu statten kommen. Denn abgesehen davon, ob die Gefährdung, welcher die Klägerin diesem Gutachten zufolge bei fernerer Ausübung des Beischlafs mit dem Beklagten ausgesetzt sein würde, einer wirklichen Lebensgefahr im Sinne der eben angezogenen Gesetzesstelle gleichgeachtet werden dürfe, ergeben die gesamten Äußerungen des Gerichtsarztes soviel mit voller Bestimmtheit, daß die Ursache jener Gefährdung nicht ausschließlich in einem während der Ehe hervorgetretenen unheilbaren Gebrechen der Klägerin, als vielmehr in einer abnormen, zu der besonderen Individualität der Klägerin nicht passenden Beschaffenheit der Geschlechtsorgane des Beklagten und in einem hiernach zwischen den Parteien bestehenden körperlichen Mißverhältnisse zu erblicken ist. Hat man nun mit Rücksicht auf

den von dem Gerichtsarzte angeführten Befund ohne weiteres davon auszugehen, daß die gedachte Abnormität der Körperbeschaffenheit des Beklagten und ebenso die ihr nicht entsprechende Constitution der Klägerin bereits vor Eingehung der erst im Monat April 1869 geschlossenen Ehe der Parteien vorhanden war, so kann es sich nur um die Frage handeln, ob diese Ehe etwa aus dem Gesichtspunkte eines Irrtums über eine wesentliche, von der Klägerin bei der Einwilligung in das Ehebündnis vorausgesetzte Eigenschaft des Beklagten nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1595 des bürgerlichen Gesetzbuchs der Anfechtung unterliege. Der jetzigen Instanz erscheint es unbedenklich, diese Frage zu bejahen und denjenigen Abschnitt der vorbemerkten Gesetzesbestimmungen hier zur Anwendung zu bringen, nach welchem der Irrtum auch in dem Falle einen Eheannullationsgrund darbietet, wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere schon vor der Ehe an einer unheilbaren, sei es absoluten oder relativen, Unfähigkeit zum Beischlafe leidet.

Zwar gedenkt die eben erwähnte Disposition schlechthin der Unfähigkeit zum Beischlafe, und es könnte deshalb das Ansehen gewinnen, als ob dieselbe nur da Platz zu ergreifen habe, wo das Gebrechen des andern Teiles oder das körperliche Mißverhältnis beider Teile von der Art ist, daß dadurch die eheliche Beiwohnung gänzlich gehindert wird. Allein zu einer so engen und beschränkten Auslegung fehlt es insofern an einem genügenden Anlaße, als schwerlich bezweifelt werden kann, daß ein Ehegatte auch dann, wenn er vor Eingehung der Ehe gewußt hätte, es drohe ihm fortdauernd die Gefahr, durch Leistung der ehelichen Pflicht erhebliche Gesundheitsstörungen zu erleiden, vernünftigerweise von der Einwilligung in die Ehe sich würde habe abhalten lassen. Ein solcher Fall liegt nach Ausweis des gerichtsärztlichen Gutachtens hier vor. Denn dasselbe enthält den ausführlichen motivierten Ausspruch, daß die Parteien rücksichtlich ihrer Körperbeschaffenheit nicht gut zu einander passen und daß für die Klägerin aus einer zu häufigen und ungestümen Ausübung des Beischlafs von Seiten des Beklagten, wenn auch „nicht grade" Lebensgefahr, so doch eine Störung ihrer Gesundheit entstehen würde. Diese Störung läßt sich aber nach demjenigen, was über die bei der Exploration der Klägerin gemachten Wahrnehmungen in dem Gutachten bezeugt wird, keineswegs als eine leichte und vorübergehend betrachten. Ebenso hat man nach dem Befunde der veranstalteten Untersuchung beider Teile mit Sicherheit anzunehmen, daß das vorhandene Mißverhältnis, insbesondere die ungewöhnliche, den ehelichen Umgang mit der Klägerin bei deren zarten Individualität wesentlich erschwerende Körperbeschaffenheit des Beklagten,

mittelst eines etwaigen Heilverfahrens nicht zu beseitigen ist. Nimmt man nun noch hinzu, daß der Beklagte, wie dessen in dem Sühnetermine abgegebene Erklärungen außer Zweifel setzen, jedenfalls sich nicht dazu verstehen wird, seiner Ehefrau in Betreff der Duldung des ehelichen Beischlafs irgend welche Schonung angedeihen zu lassen, so kann der Klägerin unter allen Umständen, nach der Ansicht der gegenwärtigen Instanz, die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden, vielmehr war die letztere, wie geschehen, als nichtig wiederum aufzuheben.

60. Fall.

In diesem Falle klagte eine Frau ebenfalls wegen unheilbaren Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, und mußten wir ein relatives Unvermögen nach Lage des Falles annehmen. Explorat nämlich gab an, daß, nachdem er im Jahre 1864 seine erste Frau, welche in der Entbindung gestorben, verloren habe, er am 6. April seine zweite Frau geheiratet habe. Er habe bisher mit ihr nicht cohabitiert, aber zweimal versucht, den Beischlaf mit ihr auszuüben, das erste Mal den 6. April Morgens nach der Hochzeit, er habe aber viel getrunken gehabt und ihr gesagt, daß er heute nicht recht koscher sei; das zweite Mal, etwa am 10. April, habe seine Ehefrau, als er den Versuch gemacht, sein erigiertes Glied zu immittieren, geäußert: Geh doch, Du verstehst das ja nicht, das ist ein Scheidegrund, ich werde mir einen Hausfreund halten, ich bin Berlinerin. Diese Äußerung habe ihn abgeschreckt, so daß er den Beischlaf alsdann unterlassen habe und auch erneute Versuche nicht gemacht habe, weil seine Frau, so oft er versucht habe, sich ihr zärtlich zu nähern, ihn kalt zurückgewiesen habe. Explorat ist 45 Jahre alt, mäßig kräftig gebaut und ernährt. Seine Genitalien sind vollkommen normal, gut entwickelt, die beiden Hoden im Hodensack fühlbar, gut genährt und gesund anzufühlen. Auch will er nächtliche Pollutionen, mit Erectionen verbunden, gehabt haben. Hiernach sind Gründe, welche die Fähigkeit des S. den Beischlaf auszuüben, ausschließen, nicht vorhanden, und gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: daß, wenngleich der Ehefrau gegenüber ein relatives Unvermögen zur Ausübung des Beischlafes bestehen mag, bei dem S. Bedingungen, welche ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründeten, nicht vorhanden sind.

61. Fall.

Mitteilung des Dr. Leonpacher (Friedreichs Blätter, Jahrg. 1887, S. 291).

Vor einiger Zeit konsultierte mich ein 27jähriger Mann wegen der ihm eigenen anormalen geschlechtlichen und psychischen Verhältnisse. Er

erzählte mir, seit etwa vier Monaten mit einer jungen, hübschen und vermöglichen Dame, womit er schon seit einem Jahre einen freundschaftlichen Umgang hatte, verheiratet zu sein. Kein Eifersuchtsanlaß störte diese Freundschaft, die auf seiner Seite hauptsächlich platonischer Natur war. Gerne wäre er auch nach dem Eheschlusse diesem Platonismus treu geblieben; denn zu einer geschlechtlichen Vereinigung mit der Ehehälfte fühlte er nicht den geringsten Antrieb, vielmehr hielt ihn ein großer Widerwille davon ab. Deshalb enthielt sich der junge Mann in den ersten 15 Wochen seiner Ehe gänzlich von jedem Beischlafsversuche und gab seiner Zuneigung zur Gattin in den Flitterwochen nur durch Liebkosungen Ausdruck. Als sich dann in der 15. Woche des ehelichen Lebens Herr N. auf fremde, von der Gattin veranlaßte Anregung hin zum ersten Beischlafsversuche zwang, mißglückte dieser. Wohl konnte N. eine erectio penis und selbst eine Samenausstoßung durch onanistische Handtierungen und durch die sinnliche Vorstellung von hübschen, nackten Knaben bewirken, doch wenn er das auf oben erwähnte Weise in steifen Zustand gebrachte Glied in die Scheide bringen wollte, erschlaffte dasselbe sofort und die Begattung war unmöglich.

Nach mehreren derartigen vergeblichen Versuchen unterließ er weitere Cohabitationsunternehmungen. Auch die nicht kinderlos bleiben wollende Ehefrau bestätigte mißbilligend die geschlechtliche Vernachlässigung und verfiel auf die Meinung, ihr Mann habe einen geschlechtlichen Fehler.

Meine Heilversuche, bestehend in einem hydropathischen und elektrischen Kurverfahren und in Ermutigungen des gedrückten Patienten, erreichten keinen Erfolg. Die schlimme Erfahrung der geschlechtlichen Impotenz kam zwar dem Manne nicht ganz unbefürchtet beim Eheantritte, doch war er auf ein gänzliches Fiasco nicht gefaßt.

Als nächste Folge dieses männlichen Unvermögens stellte sich eine beiderseitige Verstimmung ein, welche bei dem Manne sogar Selbstmordgedanken wach rief. Letzterer konnte seine Stimmung so wenig verbergen, daß er tagelang die bestürzte Frau nicht anredete und ihrem Zuspruche kein Gehör schenkte. Ein Zusammenleben der Ehegatten war bald nicht mehr thunlich und beide Teile strebten die Auflösung ihrer Ehe an. Zur Aufklärung der Ursache dieses abnormen Zustandes erforschte ich die frühere Lebensgeschichte des jungen Mannes, in dessen Familie ein geisteskrankes Glied durch Selbstmord endete und erfuhr vom Patienten, daß er seit dem 7. Lebensjahre schon zu unsittlichen Handlungen mit andern Knaben verleitet wurde und daß er von diesem Laster bis zur Zeit seiner Geschlechtsreife nicht abließ. Später will er sich zwar in einen unsitt-

lichen Verkehr mit Knaben nicht mehr eingelassen haben, doch verblieb ihm die wollüstige Erregung durch die Erinnerung an jene schändlichen Dinge und die Selbstbefleckung trieb er fort bis in die jüngste Zeit. Erst seit etwa ½ Jahr habe er ihr entsagt. Aber noch heutzutage vermögen ihn jene Dinge geschlechtlich bis zum Samenerguße zu erregen. Unwillkürliche Pollutionen und Spermatorrhoe kommen bei N. nicht vor. Durch ein weibliches Wesen wurde er nie geschlechtlich erregt, obwohl ihm die Gelegenheit hierzu nicht fehlte. N. ist ein wohlgenährter, regelmäßig gebildeter, kräftiger, blühend aussehender junger Mann. Sein Kopf zeigt keine auffällige Bildung, der Blick ist versteckt und unstät. An den Genitalien ist keine anormale Bildung wahrnehmbar. Eine schwächende Krankheit hatte er nach den ersten Lebensjahren nicht durchzumachen. Als ganz kleines Kind kränkelte er lange Zeit.

Die Intelligenz des N. ist nicht geschwächt und doch konnte sich der Mann, für dessen Ausbildung die Eltern Alles aufboten, keine entsprechende Lebensstellung erringen. Wegen Zerstreutheit und Unbeständigkeit im Fleiße gelang es demselben nach der Volksschule nicht, sich über die niedersten Klassen einer höheren Lehranstalt fortzubringen. Dann kam N. in ein Geschäft als Lehrling, verließ es aber schon vor Abschluß der Lehrzeit. Schließlich bekam er wohl eine Stelle im niedern Staatsdienste, brachte es aber dort trotz guter Intelligenz und schöner Schrift nicht weiter, da er sich durch viele Ungenauigkeiten und Gleichgiltigkeit im Dienste diskreditierte. Außerdem fiel den Eltern dieses Unglückskind durch große Verschwendung zur Last. N. machte oft Excesse im Trinken, hielt Gastereien ab, war unsinnig freigebig u. s. w. Bei vielen seiner auffälligen Handlungen zeigte es sich unverkennbar, daß sie einem psychisch nicht ungetrübten Boden entsproßten. Das ohnehin imbecille Gehirn litt immer mehr durch vielfachen abusus spirituosorum. Es entstand eine ausgeprägte Alkoholintoleranz. Kleine Mengen geistiger Getränke erzeugten schon einen übermäßigen Blutandrang zu seinem Gehirne. Er meinte dann sehr reich, mindestens ein Millionär zu sein. Ich sah ihn selbst einmal in einem solchen Irritationszustande, wo er, von Größenwahnideen getragen, sich von Gestalten umringt sah, die seine Millionen rauben wollten. Er sprang aus dem Bette, schob ungestüm die Herumstehenden hinweg, um auf den in der Ecke versteckten Millionenräuber loszugehen. Einigemale kam es vor, daß er leere, wertlose Briefe mit hohen Wertdeklarationen an sich abschicken ließ, um recht reich zu erscheinen. Um sich zum Dienstantritte nicht zu verspäten, fuhr er einmal mittelst Extrazuges eine weite Strecke. So kam es, daß N. in wenigen Jahren eine

Schuld ansammelte, welche das Vermögen seiner Eltern bedenklich gefährdete. Diese Wahnvorstellungen waren aber nur vorübergehender Natur. In der geistesfreien Zeit hatte er volle Einsicht in seine unsinnigen Handlungen und es fiel nicht schwer, ihn zum freiwilligen Besuche einer Irrenanstalt zu bereden, um sich seine Trunksucht abzugewöhnen und sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterwerfen. Aus der Irrenanstalt mit dem Rate entlassen, sich der Entmündigung zu unterziehen, ließ er diese anstandslos über sich verhängen. In letzter Zeit hatte N. einmal in ganz nüchternem Zustande die Vision, daß seine Person sich gleichzeitig an zwei Orten befinde, was ihn mit großer Angst erfüllte.

Aufgrund dieser Thatsachen gab ich das Gutachten ab, daß N. mit unheilbarer psychischer Impotenz und mit perverser Sexualempfindung behaftet sei. Das Brautpaar hatte lange Zeit Gelegenheit, sich kennen zu lernen. An der Frau war so wenig wie am Manne eine Eigenschaft zu bemerken, welche die Erweckung einer gegenseitigen Abneigung erklärlich machen könnte. Nur in den spätern Wochen des ehelichen Zusammenlebens, als sich der Beischlaf wegen Impotenz des Mannes als unmöglich erwiesen hatte, entwickelte der Mann eine an Melancholie grenzende, düstere Launenhaftigkeit, indem er trotz Zureden seine Frau nicht mehr anredete und stundenlang vor sich hinstierte. Dieses Verfahren versetzte dann allerdings die Ehefrau in eine bittere Stimmung, doch blieb sie ihrem Manne stets treu. Weder vor noch nach der Verheiratung gab ein Teil Anlaß zur Eifersucht. Es läßt sich nicht ein Grund finden, welcher die Neuvermählten zur Lösung des Ehebundes bewegen konnte, außer die fragliche Impotenz, was beide Ehegatten bestimmt versichern. Ein weiterer Grund, welcher den wirklichen Bestand der Impotenz bei N. sehr nahe legt, ist dessen Bedürfnis, zum Arzte zu gehen, um diesem jenes Gebrechen zu enthüllen und Hilfe dagegen zu suchen. Kein Ehemann erklärt sich vor dem Arzte als vollkommen unfähig zur Beischlafsausübung, wenn er hierzu fähig wäre. Zur damaligen Zeit dachte N. noch an keine Auflösung der Ehe. Er hatte nur das Bedürfnis, geheilt zu werden. Deshalb lag kein Grund vor, dessen Angaben zu bezweifeln.

Im vorwürfigen Falle handelt es sich auch um keine relative Impotenz. Weder in den geistigen noch leiblichen Eigenschaften des Eheweibes liegt ein Grund vor, weshalb sie dem Manne so mißfällig sein konnte, daß dieser Abneigung zur Beischlafsausübung mit ihr empfunden haben sollte. N. konnte weder durch seine Frau noch durch ein anderes weibliches Wesen geschlechtlich erregt werden, wohl aber schon durch Gedanken päderastischen Inhaltes. Auch die verschiedenen Störungen im Geistes-

leben des N. tragen zum Beweise seiner psychischen Impotenz wesentlich bei. Die Psychose war es, welche ihn zum freiwilligen Aufenthalte in der Irrenanstalt und zur Zustimmung in seine Entmündigungsverhängung veranlaßte.

Ferner giebt N. auch jetzt noch seine Impotenz unumwunden zu, wohlbewußt, daß er zufolge seines Geständnisses nie mehr eine Ehe eingehen wird können. Die wiederholten Aussagen des N. über seine Impotenz haben sich nie widersprochen, sondern sind immer die gleichen geblieben, und sie widersprechen den neuropathologischen Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft nicht. Letztere Art psychischer Impotenz mit perverser Geschlechtsempfindung ist bei N. vorhanden. Nie hat ihn ein Weib geschlechtlich erregt. 15 Wochen nach dem Eheschlusse machte er den ersten Cohabitationsversuch, welcher wie jeder folgende mißlang, während ihm schon der Gedanke an nackte Knaben Erection mit Samenejaculation verschaffte. Ein Zweifel konnte darüber entstehen, ob eine angeborne Impotenz vorliege oder ob sie erst durch die excessive vom 7. Lebensjahre bis vor ungefähr $^1/_2$ Jahr fortgesetzte Selbstbefleckung entstanden sei. Dieser Auffassung widerspricht die Angabe des N., daß er nie in seinem Leben eine geschlechtliche Neigung zu Frauenspersonen verspürte und den ihn anekelnden actus nie ausübte, obwohl es ihm an fremder Verlockung zur Befriedigung des natürlichen Geschlechtsgenusses nicht gebrach, und daß er 15 Wochen in der Ehe bis zum ersten Beischlafsversuche verstreichen ließ bei sehr ausgeprägter conträrer Sexualempfindung und anderweitiger psychischer Belastung. Eine angeborene psychische Impotenz mit conträrer Sexualempfindung giebt so wenig eine Aussicht auf Heilung wie andere defekte Gehirnanlagen. Deshalb erklärte ich in meinem Gutachten die fragliche Impotenz als unheilbar.

3.

Die dritte Form der Beischlafsuntüchtigkeit beim Manne hat man treffend als reizbare Schwäche bezeichnet. Bei solchen Männern fehlt nicht der Geschlechtstrieb. Es ist im Gegenteil meist eine sehr große Lüsternheit und sinnliche Aufregung vorhanden. Auch steift sich das Glied, aber beim Versuch der Annäherung erfolgt schon die Entleerung des Samens, ehe überhaupt noch das Glied richtig in die Scheide eingeführt ist.

Diese Überreizbarkeit entsteht meist bei jungen Leuten, die entweder zu tugendhaft oder zu ausschweifend gelebt haben. Bei der ersten Gruppe erreicht infolge der stark aufgespeicherten Kraft die Erregung ihren höchsten Gipfel viel eher als bei andern; und bei der zweiten tritt derselbe Zustand ein, weil die Nerven völlig überreizt sind.

Beide Formen der Unfähigkeit müssen als vorübergehend bezeichnet werden. Die erste verliert sich durch fortgesetzten ehelichen Verkehr, die andere durch längere Ruhe, Kaltwasserbehandlung, Elektrisierung und ähnliche ärztliche Maßregeln. Die reizbare Schwäche ist demnach kein Scheidungsgrund.

Für diese Form der reizbaren Schwäche und namentlich für die geringeren Grade scheinen in erster Linie die ganz vortrefflichen Ratschläge und Ausführungen der katholischen Morallehre gegeben zu sein, welche darauf hinauslaufen, daß es der Frau gestattet ist, sich vor der Umarmung durch Berührungen aufzuregen oder aufregen zu lassen, um dann durch den darauf stattfindenden Beischlaf sofort befriedigt zu werden.

Es sei erlaubt, auf diesen freilich delikaten Punkt etwas näher einzugehen, da er für den ehelichen Verkehr von größter Wichtigkeit und die „Kunst der Liebe," die Erotik, heute fast ganz unbekannt ist und nur aus den Schriften der Inder, Griechen und Römer sowie aus denen der katholischen Moraltheologen entnommen werden kann. Wir wissen heute, daß durch den geschlechtlichen Akt eine Absonderung vonseiten gewisser Drüsen beim Weibe zustande kommt und daß solcher Schleim aus der Gebärmutter herausgepreßt wird. Dieses Herauspressen bildet beim Weibe den Höhepunkt des Wollustgefühls. Den katholischen Moraltheologen war diese anscheinend erst durch die Naturwissenschaften entdeckte Thatsache längst bekannt, und sie nannten dieselbe die „weibliche Samenergießung" (seminatio). Da diese Absonderung beim Weibe schon bei einem normal gesunden Manne *nach* dem Samenerguß des Mannes auftritt, bleibt die Frau sehr häufig unbefriedigt. Der Mann ist bereits erschlafft und zieht sich zurück, ohne die Erregung beim Weibe abzuwarten. Es bedarf kaum einer Auseinandersetzung, daß in dieser Rücksichtslosigkeit hauptsächlich der Grund zu suchen ist, warum so viele Frauen in der Ehe nicht ihr Glück finden und ihre Männer der Unfähigkeit beschuldigen.

Schon in dem alten indischen Werke Kamasutram wird daher dem Manne der Rat gegeben, die Frau zuerst mit der Hand aufzuregen, bis sie naß zu werden anfängt, und dann erst das Glied einzuführen. *Und die katholischen Moraltheologen verboten dem Manne sogar unter einer Sünde*, sich zurückzuziehen, bevor die Frau ihre Befriedigung durch die Drüsenabsonderung erlangt hat. Da aber der Mann nach seiner Entleerung auf gewöhnlichem Wege die Frau nicht weiter befriedigen kann, so gestatten ihm jene Morallehrer, die Gattin vor oder unmittelbar nach dem Verkehr durch Berührungen zu erregen; auch darf nach ihnen die Frau dasselbe thun. So sagt der heilige Alphons von

Liguori zum Beispiel: „Wie die Frau sich durch Berührungen auf den Beischlaf vorbereiten darf, so darf sie auch den Akt des Beischlafs vollenden. Alle aber gestehen den Frauen, welche kälterer Natur sind, zu, durch Berührungen sich vor der Vereinigung zu erregen, damit sie in dem sofort gepflogenen Verkehr ihre Befriedigung erlangen."

In erhöhtem Maße gelten diese Ratschläge natürlich für einen an reizbarer Schwäche leidenden Mann, bei dem vielleicht die Ergießung schon vor dem Eingang oder kurz nach dem Eindringen erfolgt.

4.

Das wesentliche Kennzeichen der vierten und letzten Form männlicher Beischlafsunfähigkeit besteht in der Unmöglichkeit, das Glied aufzurichten, zu steifen. Diese Unmöglichkeit kann eine völlige und dauernde oder eine nur zeitweise durch größere Störungen hervorgebrachte sein.

Die Hauptmasse zu diesen Unglücklichen stellen wieder jene, welche durch übermäßige Onanie sich ruiniert haben. Wird doch oft genug dem Laster auch dann noch gefrönt, wenn das Glied völlig erschlafft sich nicht mehr aufrichten kann. Die Unfähigkeit dieser Onanisten wird jedoch meistens zu heilen sein, und nur selten wird man solche treffen, denen ihre Kraft nicht wiederzugeben ist. Allgemeiner Verfall des Körpers, Welkheit und Schlaffheit der äußeren Geschlechtsteile kennzeichnet oft diese Klasse.

Sehr wichtig ist es, daß die Unmöglichkeit einer Aufrichtung des Gliedes durch Krankheiten der ganzen Konstitution verursacht sein kann. In erster Linie gehört hierher die Unfähigkeit infolge der Zuckerharnruhr. Es ist eine unter Ärzten ganz bekannte Thatsache, daß Männer wegen Erlöschen ihrer geschlechtlichen Kraft um Rat fragen und als Ursache die Zuckerharnruhr entdeckt wird. Denn meist nicht im späteren Verlaufe dieser Krankheit tritt die Unfähigkeit auf, sondern im Gegenteil beim Beginn. Sie gesellt sich daher durchaus nicht immer zu allgemeiner Erschöpfung.

In leichten Fällen von Zuckerharnruhr geht bei geeigneter Lebensweise und Kur die Unfähigkeit wieder zurück, ebenso gut wie die übrigen Erscheinungen der Krankheit. Man beobachtet häufig, daß Kranke, die lange Zeit keine Erektion gehabt haben, mit Befriedigung unter andern Besserungszeichen das Auftreten von Erektionen anführen.

In den schweren Formen dürfte wohl selten die geschlechtliche Kraft zurückkehren. Aber auch dann könnte schwerlich ein Scheidungsgrund in dieser Unfähigkeit gesehen werden, da ja die schweren Fälle in ein bis drei Jahren zum Tode führen.

Ebenso herrscht übereinstimmend die Ansicht, daß die allgemeine Fettsucht die geschlechtliche Kraft bedeutend beeinträchtige. Noch unbestrittener gilt dies von der Rückenmarksdarre. Im Beginne dieser Krankheit ist die geschlechtliche Kraft erhöht, aber bald beginnt sie zu sinken und erlischt allmählich ganz. Da Rückenmarkschwund nicht geheilt werden kann und stets zum Tode führt, obwohl Kranke, namentlich unter günstigen äußeren Verhältnissen, noch jahrelang eine erträgliche Existenz führen können, so dürfte er wohl schwerlich als Scheidungsgrund angesehen werden.

Eine besondere Stellung nehmen die krankhaften Samenverluste ein. Man versteht darunter jene Überreizung der Geschlechtsteile, die sich in häufigen Samenentleerungen auf geringfügige äußere Veranlassungen verrät. In den mildesten Fällen treten diese Ergüsse noch in der Nacht auf, aber ungleich häufiger als dies die gewöhnliche Regel ist. Weit bedenklicher ist schon der Zustand, wenn im wachen Zustande durch unbedeutende Ursachen oder schon beim leisesten geschlechtlichen Gedanken Samenverluste erfolgen, übrigens oft ohne seelische Aufregung, im Gegenteil sogar unter dem Gefühl von Brennen in dem gänzlich schlaffen Gliede. Und noch schlimmer liegen die Dinge, wenn die Betreffenden selbst ohne jeden Gedanken an das andere Geschlecht bei der Kot- und Harnentleerung Ergüsse bekommen.

Die krankhaften Samenverluste bedingen häufig Störungen der geschlechtlichen Kraft. Bei dem einen Teile ist völlige Unfähigkeit vorhanden, die andern bringen es wohl noch zu Erektionen, allein im Übrigen bieten sie das schon gezeichnete Bild der reizbaren Schwäche. Auch im Übrigen können diese Kranken durch ihre wirklichen Leiden und ihre eingebildeten Beschwerden die Ehe völlig zerrütten. Ihre Zerschlagenheit, Mattigkeit, Verstimmung, ihre Angstzustände und quälende Ruhelosigkeit, die von ihnen peinlichst empfundene Gedächtnisschwäche, ihre rasche Ermüdung bei leichtester geistiger Arbeit, ihre entsetzliche innere Zerfahrenheit, vereint mit moralischer Haltlosigkeit, ihre Menschenscheu und bis zur Zanksucht gesteigerte Erregbarkeit kennzeichnet sie als hochgradig nervenschwache Menschen.

Daß auch dieser Zustand sehr häufig durch übermäßige geschlechtliche Ausschweifungen, insbesondere durch Onanie, herbeigeführt wird, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Von den sehr anschaulichen Beispielen, die Lisle für dieses Krankheitsbild gegeben hat, möge hier folgendes erzählt werden.

62. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Lisle.

N. N., sanguinischen Temperaments und starker Konstitution, litt während der Kindheit an keinerlei Krankheit, war zu einem schlanken Wuchse und einer nicht gewöhnlichen Kraft gediehen. Spät und selten ergab er sich der Masturbation, schweifte nur selten mit Frauen aus, trug aber häufige Erkrankung davon. Im zwanzigsten Jahre zog er sich einen Tripper zu, der aber im Verlaufe eines Monats nach dem Gebrauch des Balsamus copaiva verschwand. Im 23. Lebensjahre überstand er einen zweiten, der behandelt wie der erste in sechs Wochen verschwand; im 30. Jahre einen dritten, der in derselben Weise und in derselben Zeit schwand.

Seit dieser letzten Krankheit fühlte er häufiges Bedürfnis zum Harnen; die Verdauung war gestört, das geschlechtliche Bedürfnis vermindert, der Schlaf leise und unruhig, der Charakter, sonst leicht und heiter, hatte sich gänzlich geändert.

Nach und nach sonderte sich N. N. von seinen vertrautesten Freunden, suchte die Einsamkeit und ergab sich den traurigsten Vorstellungen, las die Schriften drückendster Stimmung, unter diesen besonders „Young's Nachtgedanken." Zuletzt wurde er von einer kaum widerstehbaren Neigung zum Selbstmorde verfolgt. Sein Vater brachte ihn nach Paris, um ihn zu zerstreuen, aber wenn er über eine Brücke ging, oder einen See passierte, oder eine hervorstehende Ecke sah, spürte er das Verlangen, sich hinabzustürzen, und offenbarte seine Ideen des Selbstmordes.

Unterdessen verschwanden allmählig die Zufälle und nach Verlauf von sechs Monaten trat er sein Amt als Notar wieder an, nur noch zuweilen eine unruhige Stimmung äußernd. Acht Monate nachher verheiratete er sich, 32 Jahre alt.

Der Beischlaf wurde einige Zeit hindurch zweimal täglich ausgeübt und war außerordentlich schnell vorüber. Nach drei Monaten spürte er einen großen Drang nach Bewegung, nach Abwechselung und große Unruhe. Zeitweise zeigte er eine ungewöhnliche Heiterkeit, aber der geringste Widerstand setzte ihn in eine fürchterliche Aufregung; seine Handlungen und Reden hatten etwas Bizarres und Auffallendes. Er fühlte dieses und sagte oft: das ist absurd; ich verliere den Kopf; ich werde wahnsinnig.

Eine Schwangerschaft, der eine Bauchfellentzündung folgte, unterbrach lange Zeit hindurch das eheliche Verhältnis, und ließ eine bemerkenswerte Besserung im Gange der Krankheit wahrnehmen. Nach einigen

seltenen ehelichen Annäherungen erschien die Verdauung wieder gestört und die Verstopfung stellte sich wieder ein. Eine zweite Schwangerschaft ließ dasselbe wahrnehmen. Nach einigen ehelichen Annäherungen zeigte sich eine unverkennbare Unterleibskrankheit in dem ausgedehnten Unterleibe. Von Zeit zu Zeit erlitt er Krämpfe, welche die Brust bewegten, Angst und Herzklopfen veranlaßten. Beim Gehen schien er schwindlich zu werden, der Kopf schien ihm in Feuer, das Gesicht rot und seine Phantasie war reger, er hielt sich für verloren und wiederholte dies beständig; er drehte und warf sich umher und stieß Schreie aus, zerriß das Hemd, sein Tuch, und man hatte Mühe, ihn so festzuhalten, daß er sich kein Leid anthat. Reiben und Auflegen erwärmter Gegenstände auf den Körper schienen die Anfälle zu zerteilen. Wenn die Anfälle vorüber waren, vergoß der Kranke Thränen und wollte längere Zeit niemanden sehen. Diese Anfälle wurden von Tag zu Tag heftiger und wiederholten sich auch mehreremale des Tages hindurch.

Eine bemerkbare Änderung zeigte sich in dem Geistesvermögen: das Gedächtnis und das Auffassungsvermögen verminderten sich merklich. Der Kranke war genötigt, sein Geschäft zu verkaufen, denn seine Ideen, sonst so klar und genau, waren verwirrt, und seine Handschrift hatte eine ähnliche Umänderung erlitten, wie sein Styl, sie ward unleserlich. Er vernachlässigte die Musik, die er sonst liebte, und die Stimme hatte ihren Klang und ihre Sicherheit verloren.

Gewöhnlich schweigsam, zeigte er zu Zeiten eine ungewöhnliche Redseligkeit; seine Rede war ohne Zusammenhang; mißvergnügt über alles, ohne zu wissen, warum, ergab er sich gewaltsamen Überhebungen; eines Tags erschoß er auf der Jagd seine Hündin; an einem andern Tage zerschlug er seine Flinte, und darauf seine Uhr, seine Flöte und Guitarre. An einem andern Tage kam er zurück ohne Hut und mit in Stücke zerrissenen Kleidern. Ohne Schlaf stand er fast zu jeder Zeit auf, um in großen Schritten und fast nackt spazieren zu gehen. Hielt man ihn im Bette zurück, so frug er fast jeden Augenblick, wie viel Uhr es sei und warf sich umher wie ein Wütender, klagte über Schwindel und wiederholte, daß er verloren sei, daß er sterben werde; mehr als einmal schlug er in einem solchen Anfall seine Mutter, die er sonst sehr liebte. Diese Beobachtungen charakterisierten in der That einen Irren. Man ließ ihn zur Ader, setzte ihm Blutegel am Anus und im Epigastrium. Diese Blutentleerungen schadeten mehr, als sie nützten. Die Klystiere beseitigten die Verstopfung nicht; 5—6 genügten kaum, die Eingeweide zu entleeren. Die Mutter des Kranken beobachtete, daß das Hemde und die Kleider

des Kranken mit Samen, der etwas blutig war, befleckt seien und machte ihm Vorwürfe, daß er seine Frau vernachlässige und sich unehrenhaftem Vergnügen hingebe. Diese Beschuldigung empörte ihn; indes lenkte dieses seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und er bemerkte, daß er nächtlichen Pollutionen, und zwar sehr reichlichen, unterworfen sei, was er nie wahrgenommen, da sie sich ohne Erektion und ohne alle Empfindung einstellten. Diese Entdeckung führte indes wirklich auf die eigentliche Krankheit. Es fand sich nun auch Samenentleerung bei Stuhl- und Harnentleerung. Der Arzt bestimmte die Eltern, den Kranken nach Montpellier zur Anwendung der Cauterisation zu bringen.

Diese Operation wurde einige Tage nachher vollzogen; ihr folgte während fünf Tagen eine Steigerung der Unruhe und aller andern Zufälle. Vom 6. bis zum 14. Tage rasche Abnahme derselben; während die Stuhlentleerungen leicht, der Harn durchsichtig und der Schlaf tief wurden. Sodann ohne Lavement reiche tägliche Entleerungen, sehr starke Eßlust und mehr und mehr sich verlängernder Schlaf. Er schien darin in eine Art Narkotismus zu fallen, welcher zuweilen von 6 Uhr abends bis 11 Uhr morgens andauerte. Allmählich ließ diese Schlafneigung nach. Der Kranke erhob sich des Morgens früh, lief den ganzen Tag, machte des Abends seine Partie, las laut und deutlich. Schrieb mit fester und regelmäßiger Schrift Briefe an seine Frau, Briefe voll Sinn und Gefühl; sein Charakter war wieder weich und leicht geworden, seine Körpermaße nahmen rasch zu; er ging in Gesellschaft, ins Schauspiel; er fand wieder die Melodien und Worte für seine Lieblingsgesänge und litt sehr an Geschlechtstrieb. Sechs Wochen nach der Canterisation waren alle Verrichtungen wiederhergestellt. Im Harn erschien nichts wieder, die nächtlichen Pollutionen zeigten sich nicht mehr, auch schien er beim Stuhlgang keinen Samen mehr zu entleeren. Allein diese Heilung war nicht von Dauer. Nach seiner Rückkehr vergaß er, in dem ehelichen Verkehr mit seiner Frau das gehörige Maß zu halten. Drei Monate später mußte er wieder nach Montpellier gesendet werden, eben so schlimm erkrankt, als bei der ersten Hinreise. Eine neue Cauterisation hatte ebenso wenig Erfolg als der Gebrauch einer Quelle. Die Krankheit machte von Tag zu Tag Fortschritte und hatte besonders den Verstand angegriffen.

Wenn auch bei weitem nicht alle Fälle von krankhaften Samenverlusten dieses Bild bieten, so sind sie doch sämtlich ernst zu nehmen. Unbedingt erforderlich ist es, daß sich derartig Leidende an einen erfahrenen Arzt wenden. Wo sich das Bild der reizbaren Schwäche findet, dürfte

meist eine rasche Heilung zu erzielen sein. Dagegen sind die Fälle, in denen sich durch die krankhaften Samenverluste eine völlige Unfähigkeit fertig ausgebildet hat, stets hartnäckig, oft genug unheilbar. Auf sie könnte man demnach eine Scheidungsklage gründen.

63. Fall (Rheinisch-französisches Recht).

Urteil des großherzoglichen Oberhofgerichts vom 22. Januar 1863.

Die Ehefrau des Sonnenwirts Georg Schuhmacher, Wilhelmine, verlangte auf Grund des Eheunvermögens ihres Ehemannes die Nichtigkeit ihrer am 27. Mai 1861 geschlossenen Ehe. Das großherzogliche Hofgericht des Oberrheinkreises wies die Klägerin mit ihrer Ehenichtigkeitsklage ab. Sie ergriff gegen dieses Urteil den Rekurs, allein es wurde vom Oberhofgericht bestätigt, mit folgender Begründung:

Die Klägerin ist mit dem Abweisen ihres Begehrens nicht beschwert, weil — wenn auch nach der bestehenden Gesetzgebung das Unvermögen eines Ehegatten unter Umständen als Ehenichtigkeitsgrund gelten kann — der Beweis dieser Thatsache, soweit derselbe als zulässig erscheint, nicht erbracht worden ist.

Dem an sich begründeten Antrag, eine nochmalige Begutachtung durch drei Sachverständige vornehmen zu lassen, mußte stattgegeben werden; allein es hat solche für die Klägerin kein günstigeres Ergebnis geliefert, als das früher von dem Amtsarzt erstattete Gutachten, indem auch jene drei Sachverständige einstimmig sich dahin aussprachen, daß die vorgenommene Untersuchung des Beklagten nicht den entferntesten Anhaltspunkt zur Begründung der Annahme des Vorhandenseins ehelichen Unvermögens gewähre.

Die Einholung der Begutachtung in der klägerischerseits beantragten Ausdehnung erscheint dagegen nicht als statthaft, weil das Eheunvermögen, welches, als auf natürlicher Schwäche bestehend, nicht durch erkennbare, zuverlässige, äußere Zeichen, sondern erst durch anstößige Untersuchungen, die nebst dem niemals zu einer sichern Grundlage für ein richterliches Urteil führen können, nachzuweisen versucht wird — von dem Gesetze nicht als Ehenichtigkeitsgrund anerkannt ist, wie aus dem Landrecht, Seite 312 und 313, deren Bestimmung auf einem allgemeinen Grundsatze beruhen, und welche deshalb auch auf Ehenichtigkeitsklagen anzuwenden sind, sowie aus der Vorschrift des § 8 der (badischen) Eheordnung gefolgert werden muß. Bei dieser Sachlage war in der Hauptsache, wie geschehen, zu erkennen.

Drittes Kapitel.

Unfähigkeit des Weibes.

Gänzlich unmöglich kann der Beischlaf werden infolge erworbenen oder angeborenen krankhaften Baues der weiblichen Scheide.

So unglaublich es dem Laien zu sein scheint, kommen doch Fälle vor, in denen das Geschlecht eines Menschen nicht erkannt wird oder erkannt werden kann. Es sind dies die sogenannten Zwitterbildungen, über die ich an anderer Stelle sprechen werde. So giebt es Frauen, die ein männliches Geschlecht vortäuschen, und umgekehrt. Im ersten Falle handelt es sich um eine außergewöhnliche starke Entwicklung des Kitzlers, sodaß dieser einem männlichen Gliede ähnlich wird. Da ferner die äußeren Schamlippen gleichzeitig zu einem Sack gebildet und unten mit einander verwachsen sind und sich unter dem Kitzler eine meist sehr enge Öffnung befindet, so gewinnen solche Organe eine große Ähnlichkeit mit den männlichen. Häufig kommt noch hinzu, daß das ganze Äußere auch einen mehr männlichen Charakter zeigt. Ja, um die Täuschung voll zu machen, steigen bisweilen noch die Eierstöcke durch Leistenbrüche in die großen Lippen, sodaß man die Hoden zu fühlen glaubt.

Häufiger noch kommt der umgekehrte Fall vor. Jeder Mediziner hat Männer gesehen, bei denen die Harnöffnung auf der unteren Seite des Gliedes sitzt. Ist nun die Harnröhrenmündung tiefer gerückt, bis zur Wurzel des Gliedes, ist weiter das letztere nur schwach entwickelt, sodaß es dem weiblichen Kitzler ähnelt, so wird bei der völligen Aufschlitzung der Harnröhre ein weibliches Geschlechtsorgan leicht vorgetäuscht werden können.

Solche menschliche „Zwitterbildungen“ sind gar nicht so selten, und es ist wiederholt vorgekommen, daß sie Anlaß zu Ehescheidungen gegeben haben. Neugebauer konnte in einer Arbeit 1894/95 nicht weniger als

473 derartige Beobachtungen aufzählen, darunter zwölf eigene. Und wie häufig geht nicht durch die Blätter die Nachricht, daß wieder ein Jahre lang als Mann verkleidetes Mädchen in seinem wahren Geschlechte erkannt worden sei, und umgekehrt.

64. Fall (von Dohrn).

Das Individuum war als Mädchen getauft und auferzogen worden. Weil mit 20 Jahren alle vier Wochen ein lästiges Druckgefühl eintrat, wurde von der Mutter eine ärztliche Untersuchung veranlaßt, wodurch diese vollkommene Beruhigung erhielt. Es hieß, daß kein Hindernis für die monatliche Regel vorliege, daß aber ein Einschnitt gemacht werden müsse, wenn das Mädchen heiraten wolle. Nach Aufhören des vierwöchentlichen Druckgefühls traten nächtliche Ergießungen auf. Das Mädchen verlobte und verheiratete sich, und jetzt erst, nach geschlossener Ehe, drang der Mann auf erneute ärztliche Untersuchung, die Dohrn das Resultat ergab, daß das betreffende Individuum männlichen Geschlechts sei, obwohl die äußeren Geschlechtsteile die weibliche Form besaßen. Die Ehe, in welcher das Individuum sich glücklich fühlte, wurde getrennt.

Selten sind im ganzen folgende Entwicklungsfehler der weiblichen Geschlechtsorgane: angeborener Mangel des Scheideneingangs, völliges Fehlen und angeborene Kleinheit der Scheide. Allein sie kommen doch vor, und da sie ihrer Natur nach den ehelichen Verkehr unmöglich machen, können sie einen gerichtlichen Scheidungsgrund darstellen. In diesen Fällen hat sich die Scheide nicht als ein Schlauch entwickelt, sondern es finden sich an ihrer Stelle Bindegewebsstränge, oder aber es ist hinter dem Jungfernhäutchen nur ein ganz kurzer Blindsack vorhanden.

Bei völligem Fehlen der Scheide ist selbstverständlich die Begattung ausgeschlossen. Auch läßt sich durch eine ärztliche Operation keine Scheide bilden. Allein es sind Fälle genug bekannt, wo die Gatten von diesem Sachverhalt keine Ahnung hatten. Sie vollzogen einfach ihren Verkehr auf außergewöhnlichen Wegen, meist in der sehr erweiterungsfähigen Harnröhre. Ja, wir wissen sogar von Schwängerungen, die trotz solcher Verhältnisse zustandekamen.

Grandin erwähnt (1894) einen Fall vom völligen Fehlen der Scheide bei einer seit zwei Jahren verheirateten Frau. Die Beiwohnung war sehr schmerzhaft und häufig mit Blutung verbunden. Jedenfalls hatte sie durch die drei Finger starke Harnröhre stattgefunden. Ganz ähnlich ist eine Beobachtung von Witte. Auch hier fehlte die Scheide

vollständig, und die Begattung erfolgte an der nämlichen irrtümlichen Stelle.

Dagegen läßt sich angeborene Kleinheit der Scheide wohl meist beheben. Fortgesetzte Bemühungen der Gatten oder unter Umständen Ausstopfung mit Jodoformgaze wird eine bleibende Erweiterung herbeiführen, sodaß also dieser Fehler vor Gericht kein stichhaltiger Grund sein würde.

So sah Sizinski eine 27jährige, seit 9 Jahren verheiratete Frau, welche eine enge, nur 3 cm lange, blind endigende Scheide besaß und die trotzdem fähig zum ehelichen Verkehr war.

Auch im späteren Leben kann noch eine Verwachsung und Verklebung der Scheide erworben werden. Es geschieht dies namentlich durch Narbenzusammenziehung infolge tiefgreifender Geschwüre, und wird bei Typhus, allgemeiner Blutvergiftung, Pocken, Verwundungen und nach Notzuchtsversuchen beobachtet. Louis Mayer erwähnt einen Fall, in dem nach Typhus eine vollständige Verwachsung der Scheide eingetreten war. Durch fortgesetzte ärztliche Behandlung wurde eine Öffnung von kaum Linsengröße hergestellt, durch welche aber eine Empfängnis erfolgte.

Bei einer von Neugebauer beobachteten Frau waren sogar die Innenflächen beider Oberschenkel verwachsen, infolge einer im 6. Lebensjahr vorgekommenen Hautverbrennung, sodaß von vorn keine Spur von einem Scheideneingang zu sehen war. Hier erfolgte der Beischlaf von hinten, ebenso die Geburt.

Ziemlich häufig ist bei kleinen Mädchen zwischen den kleinen Schamlippen eine leichte Verklebung. So lange die Mädchen jung sind, wird dieselbe nicht lästig. Beim Eintreten der Regel jedoch verursacht sie Beschwerden und macht nach dem Urteile von Kisch zur Ehe untauglich.

Ein für alle Fälle von Verwachsungen der Scheide gültiges Urteil läßt sich nicht geben. Es sind Beispiele bekannt, daß anhaltende ärztliche Bemühungen ohne Erfolg blieben, und andere, daß sogar Schwängerungen und normale Entbindungen erfolgten. Von diesen Resultaten der ärztlichen Kunst aber würde auch die gerichtliche Entscheidung abhängen.

Beigel sah z. B. bei einer 23jährigen, sehr zart gebauten Frau, die seit dem 18. Jahre regelmäßige, wenn auch spärliche Regeln hatte und seit drei Jahren verheiratet war, eine totale hochgradige Verengerung der Scheide. Die Wandungen der letzteren erschienen außerordentlich derb und verdickt, sodaß Beigel die Verengerung als Folge dieser Verdickung annahm. Alle Erweiterungsversuche blieben ohne jeden Erfolg.

Scanzoni beobachtete eine acht Jahre verheiratete, kinderlos gebliebene Frau, bei der die Beiwohnung nie gehörig hatte stattfinden

können. Mit Mühe nur drang der kleine Finger in die Scheide ein. Trotzdem wurde die Frau später, ohne daß eine Erweiterung vorgenommen worden wäre, schwanger, und die Geburt verlief normal. Ebenso berichtet van Swieten von einem 16jährigen Mädchen, dessen Scheide kaum für einen Federkiel durchgängig war, das aber trotzdem 11 Monate später ein Kind bekam und ohne Störung zur Welt brachte.

Wohl immer durch leichte ärzliche Eingriffe zu beseitigen sind die zuweilen vorkommenden sehnigen Brücken und Stränge zwischen den Wänden der Scheide. Solche Brücken können ein großes Hindernis für den ehelichen Verkehr sein. Olénine beschrieb einen doppelten Hymen (Jungfernhäutchen): 2 cm über dem eigentlichen Hymen saß eine zweite Membran. Die erstere hatte eine für den kleinen Finger passierbare Öffnung, die höher gelegene war nur ganz fein durchbohrt. Der Beischlaf konnte erst durch ein Einschneiden in beide Membranen möglich gemacht werden.

Breisky spricht von einem solchen Falle, wo bei einer 22jährigen Frau nach der ersten Geburt ein fleischiges Band entstanden war, das sich von der vorderen Muttermundslippe nach der linken Scheidewand ausspannte und auf diese Weise die Beiwohnung verhinderte. Die Durchschneidung der Brücke beseitigte alle Beschwerden.

Bedeutende Behinderung des ehelichen Verkehrs können ferner Geschwülste verursachen, die die Scheide verengern und fast ganz verlegen. Solche Geschwülste können gutartig oder bösartig sein. Sie gehen von der Scheide selbst oder von ihrer Umgebung aus und können unter Umständen nicht nur die Scheidenlichtung ausfüllen, sondern sogar bis vor die äußeren Geschlechtsteile vorragen. Sie vermögen die Umarmungen außerordentlich schmerzhaft zu machen, und nicht nur das, sie werden öfters eine Quelle des Schreckens, indem sie bei jeder Beiwohnung bluten.

Diese krankhafte Erscheinung wäre demnach sehr wohl imstande, einen Scheidungsgrund abzugeben, wenn nicht glücklicherweise die ärztliche Kunst sie meist beseitigen könnte. Beläge hierfür anzuführen, ist fast überflüssig. Eine 18 Jahre alte Frau hatte bemerkt, daß beim Husten eine etwa taubeneigroße Geschwulst zur Schamspalte heraustrat und in einem halben Jahre zu so bedeutender Größe anwuchs, daß der Beischlaf unmöglich wurde. Die Patientin suchte Dr. Credé auf, der eine vor der Schamspalte heraushängende, Flüssigkeit enthaltende Geschwulst vorfand. Die letztere wurde zur Zufriedenheit der Frau operiert.

Hohl erwähnt eine eigentümliche Verengerung des Scheidenkanales durch ein bis in die großen Schamlefzen sich fortsetzendes Mittelfleisch. Auch Casper sah ein solches Hindernis für den ehelichen Verkehr in

einer siebenjährigen Ehe. Ein einfacher Einschnitt brachte jedoch Abhilfe und ebnete sogar für eine Geburt den Weg. Nur der Merkwürdigkeit halber mag erwähnt werden, daß sogar eine ungewöhnliche Anhäufung und Zurückhaltung von Kotmassen im Darm einen Druck auf die Scheide auszuüben vermag, so daß die Passage der letzteren entschieden behindert wird. Bei den bekannten schlechten Gewohnheiten der Frauen im Punkte des Stuhlganges kommt öfters auch dieser Fall vor, so unglaublich dies zu sein scheint.

Im Gegensatz zu allen diesen heilbaren Verengerungen der Scheide steht jene, welche durch einen sehr hohen Grad von Beckenverengerung hervorgerufen wird. Da hier die Ursache im Bau der Knochen liegt, so ist die Behinderung des ehelichen Verkehrs eine vollständige und unheilbare.

65. Fall.

In einer katholischen Stadt hatte (1815) eine verkrüppelte Person, die von ihren geizigen Eltern zur Ehe gezwungen worden war, bei dem erzbischöflichen Konsistorium auf Ehescheidung geklagt, weil sie bei brutalen Versuchen ihres Ehemannes, den Beischlaf gewaltsam zu erzwingen, seit zwei Jahren oft und stark an ihren Geburtsteilen verletzt worden war.

Die Ärzte hatten zu entscheiden: 1) ob das Unvermögen der klägerischen Frau, die ehelichen Pflichten zu leisten, schon vor ihrer gegenwärtigen Ehe vorhanden? 2) ob dasselbe absolut, ohne Unterschied der Mannspersonen, beständig und ohne Aussicht auf Heilung, oder 3) nur verhältnismäßig (mit Beziehung auf ihren Mann) und zu kurieren sei?

Die Sachverständigen fanden eine kleine bucklige, 31 jährige, blasse, höchst magere Frau, deren Rückgrat gleich einem lateinischen S von der linken zur rechten Seite gebogen war. Die linke Hüfte stand mehr vor als die rechte; von Brüsten war keine Spur vorhanden; die Brust stand vor, der Leib war außerordentlich eingesunken, die äußeren Geburtsteile unbehaart. Laut Aussage war niemals eine Regel eingetreten. Bei der inneren Untersuchung entdeckte man, daß die Mutterscheide kaum für die Spitze des untersuchenden Fingers durchgängig war. Die Ärzte erklärten die Unfähigkeit zum Beischlaf als absolut, ständig und unheilbar und hielten es für ihre Pflicht, den Fall zu veröffentlichen, um ihr Scherflein dazu beizutragen, daß man auf Fälle dieser Art aus Menschenliebe und aus Achtung vor dem heiligen Zwecke der Ehe von Staatswegen einmal ernstlich Rücksicht nehme.

Vollkommen verlegt kann der Eingang in die Scheide werden durch

eine übermäßige Größe der äußeren Schamlippen. Die letzteren können krankhafter Weise so wuchern, daß sie bis unter das Knie reichen und an 30 Pfund wiegen. Im Orient ist diese Erscheinung sehr häufig. Auch bei uns kommt sie gar nicht selten vor, namentlich jene Form, welche bei Syphilis und besonders bei Mastdarmsyphilis um den After herum entsteht. Auch Stöße, Quetschungen und geschlechtliche Ausschweifungen können gelegentlich zu dieser Erkrankung Anlaß geben.

Von selbst geht diese Wucherung nicht zurück, und sie muß daher durch eine Operation entfernt werden. Da die letztere ungefährlich ist, kann also diese Erkrankung nicht als Scheidungsgrund angeführt werden.

Ganz das nämliche gilt von den Geschwülsten, die von einer großen Schamlippe ausgehen, sowie von der übermäßigen Wucherung der kleinen Schamlippen. Die letztere ist unter dem Namen Hottentottenschürze bekannt, weil sie eine Rasseneigentümlichkeit der Hottentottenweiber ist. Aber auch bei uns kommt diese Erscheinung vor, in geringem Grade sogar ungemein häufig, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil die kleinen Lippen durch Onanie zu großen runzlichen Lappen ausgezogen werden. Die Hottentottenschürze kann den Beischlaf völlig unmöglich machen, indem sie sich in den Scheideneingang hineindrängt. Die einfache Abschneidung beseitigt jedoch das Hindernis.

Auf diese einfache und leichte Operation sind übrigens schon die Naturvölker gekommen. So erzählt Virey: „Die portugiesischen Jesuiten, die im 16. Jahrhundert das Christentum nach Abyssinien brachten, wollten diese Sitte (der Beschneidung), die sie für einen Überrest des Mohammedanismus hielten, abschaffen; die unbeschnittenen Mädchen fanden aber keine Männer wegen der lästigen Länge der Nymphen. Der Papst schickte Chirurgen in jene Länder und erlaubte, ihren Berichten zufolge, die Beschneidung als notwendig."

Ebenso sind alte, nicht mehr zu beseitigende große Vorfälle der Scheide und der Gebärmutter gerichtliche Gründe für eine Ehescheidung, da sie die Umarmung völlig unmöglich machen können. Die Gebärmuttervorfälle sieht man in der überwiegenden Mehrzahl bei Frauen, die eine Geburt durchgemacht haben, wegen ihrer schlechten Verhältnisse jedoch die Rückbildung ihrer Geschlechtsteile nicht gut abwarten können, sondern schwere körperliche Arbeit verrichten müssen. Die Scheide, die während der Schwangerschaft beträchtlich in die Weite und Länge gewachsen war, bleibt nach der Entbindung weiter und länger als früher und ihre Wandungen legen sich leichter in Falten. Auch die Verbindung mit den

benachbarten Organen ist lockerer geworden. Ist obendrein noch die Schamspalte sehr weit und wird sehr häufig mit dem Bauch gepreßt, so tritt bald die Scheidenschleimhaut vor die Spalte und zieht unter geeigneten Umständen die Gebärmutter nach sich.

Doch kann dieselbe Erscheinung auch bei Frauen eintreten, die nie geboren haben. So sah Scanzoni 15 kinderlose unter 114 Frauen mit Gebärmuttervorfällen.

Die Vorfälle können die verschiedensten Grade annehmen, bis zu jener Größe, wo nicht nur die ganze Gebärmutter, sondern auch die Blase, eine Ausstülpung des Mastdarmes und erhebliche Mengen von Darmschlingen vorgefallen sind. Im Anfange und bei geringer Größe zieht sich die Gebärmntter nachts zurück, und es kann also der eheliche Verkehr ungehindert stattfinden. Aber durch zunehmende Größe und durch Verwachsungen kommt es schließlich dahin, daß der Vorfall dauernd draußen bleibt und nicht mehr zurückgebracht werden kann. Auch jetzt wird zwar noch öfters der Beischlaf vollzogen, indem der Gebärmutterhals anstelle der Scheide tritt, aber häufig werden die Umarmungen wegen der Schmerzhaftigkeit und des Ekels unmöglich.

In den hier inbetracht kommenden schweren Fällen ist auch eine Operation durchaus nicht immer von Erfolg begleitet, wenn sie auch vielfach großen Nutzen stiftet. Da sie obendrein nicht ganz ungefährlich ist, mehrere Wochen Zeit und Geld kostet, so kann und darf keineswegs auf sie von irgend einer Seite gedrungen werden. Daher wird auch ein großer, sich nicht mehr zurückziehender Vorfall als Scheidungsgrund angesehen.

66. Fall.

Mitgeteilt in Friedreich's Blätter f. gerichtliche Medizin, 28. Jahrg. 1877. S. 26.

In Bayern hatte 1876 ein Bezirksarzt folgenden Fall zu begutachten. Ein Mann hatte bei seiner Braut, als er das erste Mal, und zwar noch vor der Trauung, mit ihr verkehrte, gefunden, daß sie an einem Gebärmuttervorfall leide. Der Ehevertrag war bereits rechtsgiltig geworden. Nach seiner Wahrnehmung weigerte sich der Mann, das Mädchen zu heiraten, weil er Ekel vor ihrem Leiden empfand. Die Ärzte entschieden zugunsten des Mannes und erklärten, daß es sich bei ihm um Beischlafsunfähigkeit wegen Abscheu handele. Das Gericht entband daher auch den Bräutigam von der Erfüllung des Ehevertrages, verurteilte ihn aber zur Leistung einer Defloratiousfumme.

67. Fall.

Erkenntnis des Braunschweiger Landgerichtes vom 17. April 1818.

Die bei der Klage zugrunde gelegte Beischlafsuntauglichkeit der Beklagten kann aus der seither ausgebliebenen monatlichen Regel nicht hergeleitet werden, indem dergleichen Kränklichkeit, wenn solche auch die Befruchtung erschweren und, wie doch anzunehmen, durch Kurmittel nicht gehoben werden könnte, dennoch der ehelichen Gemeinschaft und dem sonstigen Zwecke der Ehe an sich nicht hinderlich ist, auch der Beklagten ein betrüglicher Rückhalt nicht zur Last fällt, wenn sie davon dem Kläger vor der Heirat keine Eröffnung gemacht habe.

Insofern dagegen eine fehlerhafte Beschaffenheit der Geschlechtsteile der Beklagten die regelmäßige Vollziehung des Beischlafs mit dem Kläger unthunlich macht, würde derselbe auf Trennung der Ehe aus Gründen der Nichtigkeit anzutragen befugt sein. Dem Kläger ist der Beweis aufzulegen, daß die Beklagte wegen fehlerhafter Beschaffenheit ihrer Geschlechtsteile ihm die eheliche Pflicht zu leisten unvermögend sei.

Nach stattgefundener Beweisführung wurde erkannt: Da aus dem Gutachten der Kunstverständigen sich ergiebt, daß nach der inneren Beschaffenheit der Geschlechtsorgane der Beklagten die eheliche Gemeinschaft unter den Parteien zwar nicht ganz unthunlich gemacht, dennoch in dem Maße erschwert wird, daß kein regelmäßiger und befruchtender Beischlaf stattfinden kann, die obwaltenden Hindernisse auch nach dem Urteile der Kunstverständigen nicht gehoben werden können, der Kläger nunmehr, auf den Zweck der Ehe gesehen, die Scheidung zu verlangen wohl befugt ist, so wird hiermit die unter den Parteien seit dem Jahre 1814 bestandene Ehe als nichtig aufgehoben.

68. Fall.

Urteil des Ober-Appell.-Ger. in Sachsen vom Monat September 1868.

„Für die Entscheidung ist der Ausspruch des Gerichtsarztes maßgebend, daß sich bei der ärztlichen Untersuchung der Beklagten ergeben habe, „es sei die Vaginalportion des Uterus abnorm verlängert gewesen, so daß die vordere Muttermundslippe bis unmittelbar über den Scheideneingang herabgehangen habe und hier von dem eindringenden Finger gefühlt worden sei; das Ganze habe zugleich eine konische (mit der Spitze nach abwärts gelegene) Form gehabt, und von dem Scheidengewölbe an, der ungefähren Schätzung durch die Digitalunterſuchung nach, reichlich 2 bis $2^1/_2$ Zoll nach abwärts gemessen; dabei sei der Muttermund als auffällig klein erschienen, kaum für das Gefühl nachweisbar und ziemlich

hoch oben sitzend." Nach diesem Befunde nämlich kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Beklagte an einem solchen körperlichen Gebrechen leidet, welches sie zu dem Beischlaf unfähig macht, indem, wie im Kommentar zum bürg. Gesetzbuche, Bd. 3, S. 17, bemerkt wird, unter der im § 1595 des bürgerl. Gesetzbuchs erwähnten Unfähigkeit zum Beischlafe die auf einer mangelhaften und abnormen Beschaffenheit der Geschlechtsteile beruhende Unmöglichkeit zu einem Beischlafe, welcher die Kindererzeugung möglich macht, zu verstehen ist. Wenn in dem gerichtsärztlichen Zeugnisse weiter gesagt wird, „es werde eine solche Abnormität der Geschlechtsteile, wie sie bei der Beklagten wahrzunehmen gewesen sei, allgemein als eine der wesentlichsten Ursachen der Sterilität angesehen," so kann dies nur den Sinn haben, es sei diese schon äußerlich wahrnehmbare Abnormität der Geschlechtsteile der Grund der Sterilität, weil dadurch die Vollziehung eines Beischlafs ausgeschlossen werde, welcher eine Befruchtung überhaupt möglich macht. Denn wollte man annehmen, es sei der Ausdruck „Sterilität" in der allgemeinen Bedeutung der Unfruchtbarkeit des Weibes, auch bei einem regelmäßigen Beischlafe, gebraucht worden, so würde es in dem Gutachten an einem Zusammenhange insofern fehlen, als die Sterilität, welche bekanntlich auf äußerlich nicht erkennbaren Ursachen beruht, in dem vorliegenden Falle auf objektive, die Vollziehung des Beischlafs ausschließende, Gründe zurückgeführt worden wäre.

Die von dem Gerichtsarzte bezeugte Unfähigkeit der Beklagten zum Beischlafe kann nach dem § 1595 des bürgerl. Gesetzbuchs nur dann die Aufhebung der Ehe rechtfertigen, wenn der abnorme Zustand der Geschlechtsteile bereits zur Zeit der Schließung der Ehe vorhanden gewesen ist. Aber auch in dieser Beziehung spricht sich das gerichtsärztliche Gutachten dahin aus, „es sei als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß der vorher angegebene Zustand der Beklagten bereits vor der Ehe bestanden habe." Zwar ist hier nur von einer „hohen Wahrscheinlichkeit" die Rede. Allein bei dergleichen körperlichen Zuständen wird sich die Zeit ihrer Entstehung überhaupt nie mit voller Gewißheit ermitteln lassen. Eine „hohe" oder, wie es in dem gerichtsärztlichen Zeugnis heißt, höchste Wahrscheinlichkeit, ist der äußerste Grad der Gewißheit, welcher in dieser Beziehung erreichbar ist. Der vorliegende Fall kann daher auch nicht unter die Vorschrift des § 1626 des bürgerl. Gesetzbuchs subsummiert werden, da eben eine solche Ungewißheit, wie sie in diesem § vorausgesetzt wird, hier gar nicht vorhanden ist.

Der einzige Zweifel, welcher dem Erkenntnisse auf sofortige Aufhebung der Ehe entgegenzustehen scheint und von der vorigen Instanz auch wirk-

lich geltend gemacht wird, ist der, daß in dem gerichtsärztlichen Zeugnisse angeführt wird, es sei die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen, daß der abnorme Zustand der Geschlechtsteile der Beklagten durch eine Operation gehoben werden könne, und die Beklagte sich bereit erklärt hat, sich der im ärztlichen Gutachten angegebenen Operation zu unterziehen. Man hat jedoch in der gegenwärtigen Instanz diesen Zweifel nicht für beachtenswert angesehen. Eine Unheilbarkeit, wie sie in § 1595 des bürgerl. Gesetzbuchs erfordert wird, ist, wie in den Motiven zu dem gedachten § (Kommentar, Bd. 3, S. 16) gesagt wird, auch dann vorhanden, wenn selbst die Abnormität der Geschlechtsteile durch eine gefährliche Operation gehoben werden kann. Namentlich kann der gebrechliche oder kranke Ehegatte nicht gezwungen werden, sich der Operation auszusetzen, und es müßte daher, wenn dieser sich nicht operieren lassen wollte, die Ehe nach § 1595 des bürgerl. Gesetzbuchs aufgehoben werden, ungeachtet der Gewißheit, daß eine Operation von Erfolg sein könnte. Hieraus folgt zwar nun nicht ohne Weiteres, daß der gesunde Ehegatte in dem vorausgesetzten Falle die sofortige Aufhebung der Ehe auch dann verlangen könne, wenn der kranke Ehegatte sich der Operation unterwirft. Allein in jedem Falle kann dem gesunden Ehegatten nicht angesonnen werden, sich mit der bloßen Aussicht auf eine Operation und mit der bloßen Erklärung des kranken Ehegatten, zur Operation bereit zu sein, hinziehen zu lassen. Etwas Weiteres liegt aber hier nicht vor. Der Gerichtsarzt bezeugt, es sei zwar einmal ein Fall vorgekommen, in welchem ein solcher abnormer körperlicher Zustand, wie der, an welchem die Beklagte leide, durch eine Operation gehoben worden sei, jedoch lasse sich nicht mit irgend einer Sicherheit bestimmen, daß eine Operation auch bei der Beklagten einen Erfolg haben werde. Ist aber schon darüber keine Gewißheit vorhanden, daß eine Operation der Beklagten überhaupt möglich sei, so kann auch auf die Erklärung der Beklagten ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, weil darin eben nur die Bereitwilligkeit der Beklagten, sich einer in ihrem Erfolge zweifelhaften Operation zu unterziehen, gefunden werden kann. Wäre es der Beklagten damit wirklich Ernst gewesen, so würde sie sich unfehlbar schon vor dem Verhörstermine der Operation unterzogen haben. Aber auch selbst dafür liegt in den Akten etwas nicht vor, daß sie nach dem Verhörstermine ihr Bereitsein durch wirkliche Handlungen dokumentiert habe."

69. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 4. März 1869.

Durch das von dem Ehegerichte zu seiner Instruktion eingeholte

gerichtsärztliche Gutachten ist auch nach der Ansicht des Königl. Oberappellationsgerichts vollständig konstatiert, daß Klägerin an einem unheilbaren Gebrechen leidet, infolgedessen für sie aus der Ausübung des Beischlafs Lebensgefahr entsteht. Denn es findet sich darin zunächst und zwar unter näherer Angabe der Gründe bestätigt, daß Klägerin mit Gebrechen ihrer Geburtsorgane behaftet ist, welche aller Wahrscheinlichkeit nach unheilbar sind. Und dieser Ausspruch genügt vollkommen, um die fraglichen Gebrechen als unheilbar im Sinne des Gesetzes erscheinen zu lassen, indem notwendig vorausgesetzt werden muß, daß der Gesetzgeber unter „unheilbaren Gebrechen" solche verstanden habe, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und nach den bisherigen ärztlichen Erfahrungen unheilbar sind. Wird doch auch die absolute Unheilbarkeit einer Krankheit vielleicht niemals oder doch nur in den seltensten Fällen von einem Arzte behauptet werden können.

Zwar meint Beklagter, es müsse erst noch auf förmlichen Beweis des geltend gemachten Scheidungsgrundes erkannt werden, indem ihm selbst ein Gegenbeweis nicht abgeschnitten werden könne, und event. sei wenigstens seinem Antrage auf nochmalige Exploration der Klägerin durch einen zweiten, von ihm benannten Gerichtsarzt stattzugeben. Allein dem ließ sich keineswegs beistimmen. Denn nach den Regeln des Eheprozesses ist das Ehegericht vollkommen berechtigt, auf Grund der Ergebnisse einer von ihm angeordneten gerichtsärztlichen Exploration, wofern solche die Angaben des die Ehescheidung verlangenden Teiles bestätigt, sofort definitiv zu erkennen.

Vergl. Leugnick, Der sächsische Eheprozeß, § 17, S. 45.

Im vorliegenden Falle liegt aber umso weniger eine Veranlassung vor, erst noch Weiterungen eintreten zu lassen, als das eingeholte gerichtsärztliche Gutachten ausreichend bestimmt lautet und vollständig motiviert ist, auch Beklagter, daß solches unrichtig sei, nicht einmal zu behaupten vermocht hat.

Ein anderes Krankheitsbild, das die Zwecke der Ehe zu vereiteln vermag, wenn es unerkannt bleibt, und daher gleichfalls zu Ehescheidungsklagen führt, ist die Überempfindlichkeit der weiblichen Scheide, der sogenannte Vaginismus. Schon die alten Ärzte hatten das Vorkommen einer solchen Reizbarkeit der weiblichen Geschlechtsorgane behauptet, daß dadurch der Begattungsakt unmöglich würde. Allein diese Angabe wurde lange für unglaubwürdig gehalten, bis sie in neuerer Zeit endlich von einwandsfreier Seite ihre Bestätigung fand. Heute lehrt die medizinische

Wissenschaft sogar, daß dieses Krankheitsbild ein wohlumschriebenes und keineswegs seltenes ist.

Die krankhafte Überempfindlichkeit der Scheide äußert sich in einer so krampfhaften Zusammenziehung der Scheidenmuskulatur und unter Umständen auch der gesamten Beckenmuskulatur, daß dadurch ein Eindringen des männlichen Gliedes, ja oft schon die ärztliche Untersuchung mit dem Finger unmöglich gemacht.

Die Überempfindlichkeit der weiblichen Scheide ist, wie Kisch beredt schildert, namentlich für junge Ehepaare äußerst peinlich, indem die Schmerzen und Krämpfe, welche jeder Begattungsversuch, ja schon die Annäherung des männlichen Gliedes auslöst, den Beischlaf vollständig unmöglich machen.

Der Grund dieser krankhaften Erscheinung liegt zum Teil in der Ungeschicklichkeit des Mannes, der bei seinen Versuchen an einer unrichtigen Stelle der weiblichen Scham einen Reiz ausübt und dadurch einen Krampf der Scheidenmuskeln hervorruft. Setzt der Mann seine Anstrengungen dessen ungeachtet noch kräftiger fort, so verbreiten sich schließlich die Krämpfe auf die Muskeln des Dammes, des Afters und der Blase, und es wird ein solcher Sturm hervorgerufen, daß beiden Ehegatten jede geschlechtliche Annäherung auf lange Zeit hin verleidet wird. Die Ungeschicklichkeit des Mannes kann auf einer thatsächlichen Unkenntnis und Unerfahrenheit beruhen. In anderen Fällen ist das Jungfernhäutchen so fest und derb, daß der Mann nicht die Schwierigkeiten zu überwinden vermag.

Zu einem großen Teile aber wird die geschlechtliche Überempfindlichkeit durchaus nicht durch den Mann herbeigeführt, sondern sie hat ihre Ursache in geringfügigen, krankhaften Verhältnissen der weiblichen Scham. Oft kommt hierzu noch eine allgemeine Nervenschwäche, übertriebene Empfindlichkeit und Mangel an Selbstbeherrschung seitens der verwöhnten jungen Frau, die mit überspannten Ideen das Ehebett besteigt, besonders „wenn nicht Zuneigung zu dem Gatten einen Sporn giebt, den Sprung über die erste hindernde Schranke in die ehelichen Freuden mit Selbstverleugnung zu thun."

Eine kleine Öffnung des Jungfernhäutchens begünstigt eine Scheidenüberreizung keineswegs. Nach dem Urteile Schröders ist eher das Gegenteil richtig. Je kleiner nämlich die Öffnung im Jungfernhäutchen ist, desto eher muß der Hymen, wenn es überhaupt nur einmal zur vollständigen Ausführung der Umarmung kommt, an einer oder mehreren Stellen durchreißen, und der völlig durchrissene Hymen macht weniger Schmerzen als nur der gedehnte. Grade bei festem, unnachgiebigem Hymen

ist es nicht selten, daß das Glied durch die Öffnung dringt, ohne daß der Rand des Hymen einreißt, und dieser straffe, bei jeder Beiwohnung gedehnte und allmählich sich verdickende Rand des nicht zerstörten Hymen wird leicht zum eigentlichen Sitze der Überempfindlichkeit.

Am ehesten wird die weibliche Scheide krankhaft überreizt, wenn der Eingang ungewöhnlich weit nach vorn, zum Teil auf der Schamfuge aufliegt und infolgedessen nur eine enge Spalte zum Eindringen bleibt. In diesen übrigens häufigen Fällen kommt es oft vor, daß kräftige Männer, die jedoch über die Verhältnisse nicht orientiert sind, den Weg in die wenig zugängliche Scheide nicht finden können. Das Glied bohrt sich nach hinten ein oder drängt noch öfter gegen die Stelle der Harnröhrenöffnung und drückt diese fest gegen die Schambeinfuge. Oder aber der Harnröhrenwulst wird tiefer in den Scheideneingang hineingedrängt und im Anfangsstück so erweitert, daß das Glied sich hierin verfängt. Mit andern Worten, die Begattung erfolgt nicht mehr durch die Scheide, sondern durch die Harnröhrenöffnung.

Was nun auch in jedem einzelnen Falle die Ursache sein möge, bei den häufig wiederholten Versuchen des Mannes steigert sich ständig die Empfindlichkeit der Frau. Dazu kommen noch allerhand Abschürfungen und Verletzungen. Nun beginnt die Frau der Schmerzen halber die Beiwohnung zu fürchten, sie weicht aus, sodaß der Ehemann erst recht nicht zu seinem Ziel kommt. Andererseits läßt der Mann unter immer erneuter Aufregung von seinen Bemühungen nicht ab, da er glaubt, eine Empfängnis herbeiführen zu müssen, um durch sie ein normales Verhältnis herzustellen. Aber gerade dadurch verschlimmert er die Lage immer mehr. Die Rötung und die Abschürfung der jeweilig betroffenen Teile nimmt immermehr zu, und schließlich hat sich die Reizbarkeit und die Empfindlichkeit der Frau so gesteigert, daß die letztere bei bloßer Berührung schon laut schreit. Nun kommen auch noch die fürchterlichen Muskelkrämpfe hinzu, und die Ehe ist durch das geschlechtliche Elend zerrüttet.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Muskelkrämpfe bei der Frau so stark werden können, daß das männliche Glied im Scheidengewölbe festgehalten wird. So erzählte z. B. Dr. E. Davis folgendes: Ein Herr findet beim Betreten seines Kutscherzimmers den Kutscher und eine Magd in sehr kompromittierender Lage. Alle Versuche der beiden Überraschten, sich von einander zu befreien, scheiterten, und ihre vermehrten Anstrengungen verursachten ihnen die größten Schmerzen. Es wurde deshalb zum Dr. Davis geschickt. Dieser wandte Eiswasser an, allein es führte

nicht zum Ziele, und erst die Chloroformierung der Magd ließ die Beiden wieder auseinander kommen.

Daß dieser Zustand der weiblichen Überreizung das eheliche Leben auf das Tiefste schädigen muß, ist selbstverständlich. Die Frauen werden immer nervöser. Sie fühlen sich matt, angegriffen, werden außerordentlich verstimmt, Appetit und Schlaf fehlen, die Ernährung sinkt und die Frauen kommen oft hochgradig herunter. Welch furchtbare Enttäuschung für die, welche mit seligen Hoffnungen in die Ehe getreten waren!

Allein wenn der Sachverhalt erkannt und nicht, wie es so oft geschieht, selbst dem Arzte gegenüber als eheliches Geheimnis scheu bewahrt wird, ist eine Heilung leicht möglich. Nach Schröder muß die Behandlung sogar ausnahmslos zum Ziele führen. Sie besteht darin, daß zunächst für einige Zeit jeder eheliche Verkehr verboten und die Scheide täglich mit Goulardschem Wasser und Höllensteinlösungen bespült wird. Ist dann die Empfindlichkeit einigermaßen verschwunden, so werden Mutterspiegel von immer größerem Kaliber eingeführt und täglich 1—3 Stunden liegen gelassen. Unter Umständen durchschneidet der Arzt den Hymen. Beruht die Überempfindlichkeit auf einer allgemeinen Erregbarkeit und einer großen Nervosität, so muß dieses Allgemeinleiden bekämpft werden, und in Bädern, Landaufenthalt, geeigneter Lebensweise und nervenberuhigenden Medikamenten besitzt man hierfür wirksame Mittel.

Aber alle diese Verfahren haben, wie Hildebrandt mit Recht hervorhebt, keinen sicheren Erfolg, wenn man nicht seelisch auf beide Gatten einwirkt, bevor nach der scheinbaren Heilung der erste Versuch einer Beiwohnung gemacht wird. Der Gatte muß, wenn er ungeschickt und zaghaft ist, sich unterrichten. Dann wird auch die Frau die nötige Zuversicht gewinnen, sowie die Kraft, die Furcht vor dem Schmerze zu überwinden.

Kisch führt aus seiner Praxis einen interessanten Fall von Heilung an. Frau W., seit 15 Jahren kinderlos verheiratet, mit regelmäßiger Periode, eine gesunde, lebhafte Brünette, hatte in den ersten Wochen ihrer Ehe sehr unter den Umarmungen ihres Gatten zu leiden. Seit dieser Zeit hat sie bei jedem Versuch ehelichen Verkehrs die heftigsten Schmerzen. Vollständig war der Versuch nicht ein einziges Mal gelungen, der Mann hatte auch schon sehr lange den Wagemut zu einer Beiwohnung, die stets mit Jammergeschrei endete, verloren. Bei der endlich vorgenommenen ärztlichen Untersuchung zeigte sich der Scheideneingang sehr stark gerötet, das Häutchen noch in Form einer schmalen Schleimhautfalte erhalten. Jede Berührung brachte nicht nur heftigen Schmerz zustande, sondern auch einen Krampf der Muskulatur, sodaß erst ausgiebig die Scheide mit Cocain bepinselt

werden mußte, ehe es gelang, den kleinen Finger einzuführen, und selbst dies verursachte nicht geringe Mühe. Darauf wurde die Scheide systematisch erweitert. Nach vier Wochen fiel die erste Beiwohnung zur höchsten Freude des Gatten aus, nach 10 Monaten erfolgte die normale Geburt eines Kindes, des ersten Sprossen einer fünfzehnjährigen, verfehlten Ehe.

Bei dieser günstigen Sachlage versteht es sich von selbst, daß die Überempfindlichkeit der weiblichen Scheide als Scheidungsgrund *nicht* gelten kann, zum mindesten nicht, wenn nicht erst der Erfolg einer sachverständigen, ärztlichen Behandlung abgewartet wird. Doch finden sich immerhin in der Litteratur einige Fälle, in denen auf Grund der weiblichen Überreizung die Scheidung ausgesprochen wurde.

70. Fall.

Mitgeteilt von Kisch, Die Sterilität der Weibes.

Ein Mädchen heiratete mit 19 Jahren einen Mann von 30 Jahren, der als Lebemann bekannt war. In der Brautnacht brachten die ersten Umarmungsversuche einen Sturm schmerzhafter Erscheinungen hervor, welche die Vollziehung der Beiwohnung verhinderten. Jeder erneute Versuch in den ersten Wochen der Ehe ergab den gleichen Mißerfolg. Der Ehemann, der sich seiner Sünden im Punkte der Liebe wohl bewußt war, glaubte, daß die Schuld in seinem ungenügenden Kraftvermögen liege, und gab dem Verlangen der Verwandten der jungen Frau nach Scheidung der Ehe nach. Die Scheidung wurde vom Gericht ausgesprochen.

Ein Jahr später verheiratete sich die Dame wieder, und zu ihrem Schreck wiederholten sich dieselben den ehelichen Verkehr ausschließenden schmerzhaften Szenen. Nun ging die Dame zu Dr. Kisch, und dieser fand bei der Untersuchung die deutlichsten Zeichen der Scheidenüberempfindlichkeit, ohne irgendwelche greif- und nachweisbare Veränderungen in den Geschlechtsorganen. Die Ursache mochte in diesem Falle nach dem Geständnis der Frau die vor der Ehe seit Jahren betriebene Onanie sein, durch welche der Scheideneingang überreizt war.

71. Fall. (Österreichisches Recht.)

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 31. Oktober 1876.

Am 3. Februar 1870 belangte A. seine Ehefrau B. auf Ungiltigerklärung der am 19. August 1854 geschlossenen Ehe wegen Unvermögens seiner Gattin, die eheliche Pflicht zu leisten. Der oberste Gerichtshof wies die Klage mit folgenden Gründen ab:

Die Sachverständigen haben nach aufgenommenem Befunde das

Gutachten dahin abgegeben, daß wegen der engen Mutterscheide die Einführung eines männlichen Gliedes selbst von kleinen Dimensionen unthunlich sei und niemals statthaben konnte, weil ein zweites wesentliches Hindernis der Vollziehung der Beiwohnung, nämlich eine außerordentliche Reizbarkeit der in der Mutterscheide ausgebreiteten Nerven, der sogenannte Vaginismus, vorhanden sei, welcher für sich allein, ohne Rücksicht auf den Stand der Geburtswege, die Einführung des männlichen Gliedes unmöglich macht. Das im § 60 a. b. G. B. bezeichnete Ehehindernis ist hierdurch allerdings bewiesen. Allein trotzdem kann der Klage nicht stattgegeben werden.

Denn A. hat selbst angeführt, daß er bis zum Augenblicke der thatsächlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und während der ganzen Zeit seiner Gattin beiwohnte, daß übrigens diese vielfachen Akte der Beiwohnung bloß Versuche waren und keinen Erfolg hatten, daß er wegen Unkenntnis von der Erfolglosigkeit der Beiwohnung die eheliche Gemeinschaft so lange fortsetzte, weil er nicht begriff, daß die von ihm vollzogenen Akte der Beiwohnung angesichts bestehender Impotenz vollzogen wurden. Es ist jedoch belanglos, ob die fortgesetzten Akte von Erfolg begleitet waren oder nicht; in der auch nur versuchten Beiwohnung liegt eine Fortsetzung der Ehe. Wenn aber Kläger behauptet, nicht begriffen zu haben, daß seine Frau an Unfähigkeit leide, so widerspricht diese Angabe dem Gutachten der Sachverständigen, nach welchem die Möglichkeit jeder Beiwohnung ausgeschlossen war, daher jeder Versuch scheitern und den Kläger zur Erlangung der erforderlichen Wissenschaft und Überzeugung notwendigerweise führen mußte. Es kann daher die von ihm geltend gemachte Unkenntnis des Ehehindernisses nicht als vorhanden und nicht als glaubwürdig angenommen werden.

72. Fall. (Österreichisches Recht.)

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 20. Juni 1893.

Das ursprünglich von der B. allein, im Zuge des Verfahrens aber von den beiden Ehegatten A. und B. einverständlich gestellte Begehren um Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe wurde trotz des bei der B. konstatierten körperlichen Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten, vom obersten Gerichtshof zurückgewiesen. Gründe: Nach § 60 a. b. G. B. bildet der Abgang des körperlichen Vermögens zum Zwecke der Ehe nur dann ein Ehehindernis, wenn das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ein immerwährendes ist und wenn dasselbe zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages bereits vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein

erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band nicht auflösen. Aus dieser letzteren Gesetzesstelle ergiebt sich klar, daß unter dem immerwährenden Unvermögen ein unheilbares verstanden werden muß.

In dem vorliegenden Falle erscheint nun durch das Gutachten der Sachverständigen dargethan, daß das von der Ehegattin in ihrem Gesuche behauptete geschlechtliche Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht auf Seite ihres Ehegatten nicht als absolut nachgewiesen werden könne. Von einer Ungiltigkeit der Ehe wegen geschlechtlichen Unvermögens des Ehegatten kann also keine Rede sein. Was dagegen das Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht auf Seite der Ehegattin anbelangt, so haben allerdings die Sachverständigen das Vorhandensein eines solchen wegen sogenannten Vaginismus (Überempfindlichkeit der Scheide) festgestellt und weiter angegeben, daß dasselbe schon zur Zeit der Eheschließung als vorhanden anzunehmen sei.

Allein das Unvermögen ist kein immerwährendes. Die Sachverständigen erklärten in ihrem Gutachten, daß der auf Seite der Ehegattin deren Unvermögen begründende Zustand des Vaginismus kein immerwährender sein müsse, weil derselbe durch eine leichte, unblutige lokale Behandlung oder auch dann beseitigt werden kann, wenn der Begattungsakt von Seite des Mannes mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit ausgeführt wird oder wenn die Frau bei der Vornahme des Aktes aus Liebe zu dem Manne die mit der Ausführung verbundenen Schmerzen überwindet. Mit der Entjungferung der Frau brauche zwar der sogenannte Vaginismus nicht sofort zu verschwinden, allein bei wiederholter Beiwohnung sei sogar die Möglichkeit vollständigen Verschwindens nicht ausgeschlossen. Es sei wohl nicht unmöglich, aber mit Rücksicht auf den längern Bestand der Ehe kaum anzunehmen, daß der an der Gattin wahrgenommene Zustand auch ohne lokale Behandlung sich beheben würde. Eine solche lokale Behandlung (Operation) wäre wohl keine schmerzlose und würde nur durch örtliche oder allgemeine Chloroformierung schmerzlos gemacht werden können, sie sei jedoch als unblutig deshalb zu bezeichnen, weil bei deren Vornahme die Frau nicht mehr Blut als bei der Entjungferung verliert.

Das Unvermögen der Frau kann also behoben werden und ist kein immerwährendes. Es entsteht nun die Frage, ob hieran die Erklärung der Ehegattin, daß sie sich keiner örtlichen Behandlung unterziehen werde, etwas zu ändern vermag, mit andern Worten, ob infolge dieser Weigerung der Ehegattin deren Unvermögen als ein immerwährendes im Sinne des

Gesetzes anerkannt werden kann. Der Ehegattin steht in diesem Falle unter keinen Umständen das Recht auf Eheungiltigkeitserklärung zu. Aber auch der Ehegatte kann die Ungiltigkeitserklärung der Ehe nicht verlangen, weil das Unvermögen der Frau im Sinne des Gesetzes kein immerwährendes ist und die Weigerung der Frau, sich einer Operation zu unterziehen, sich als eine Verweigerung der ehelichen Pflichtleistung darstellt. Eine Verweigerung der ehelichen Pflicht vermag aber nicht die Ungiltigkeit einer Ehe zu bewirken und folglich ist auf Abweisung der einverständlichen Klage auf Ungiltigerklärung der Ehe zu erkennen.

73. Fall.

Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt vom Jahre 1852.

Kläger hatte als Ehescheidungsgrund geltend gemacht, daß bei seiner Ehefrau durch den Akt des Beischlafs sehr heftige Krampfanfälle erzeugt würden, und daß, wenn auch hierdurch eine absolute Beischlafsunfähigkeit nicht herbeigeführt werde, es doch wohl der fraglichen Unfähigkeit gleich stehe, wenn durch den Beischlaf Umstände herbeigeführt würden, welche für die Gesundheit beider Ehegatten die nachteiligsten Folgen befürchten ließen; zugestanden war, daß seine Ehefrau sich zur Zeit der Klage schwanger befunden habe.

Höchstrichterlich wurde erkannt, daß das fragliche Vorbringen nicht geeignet sei, eine Scheidung zu begründen. Abgesehen von der sehr bestrittenen Frage, ob überhaupt oder nicht wenigstens unter besonderen Umständen, eine von Kränklichkeit in der Ehe herrührende Beischlafsunfähigkeit des einen Ehegatten für den andern eine Ursache zur Scheidungsklage abgebe, so sei doch jedenfalls eine wirkliche Beischlafsunfähigkeit erfordert. Im vorliegenden Falle gäbe Kläger selbst zu, seiner Frau beigewohnt zu haben, nur solle die Frau infolge des Beischlafs, früher oder später nachher, von Nervenzucken und dann von Krämpfen befallen worden sein. Allein dergleichen sei solange nicht erheblich, als nicht die Frau infolgedessen sich dem Beischlaf entziehe.

74. Fall (von Dr. Casper).

Die Ehefrau eines Mannes aus dem Mittelstande legte eine Scheidungsklage ein, denn ihr Mann habe sie so häufig und in so roher Weise gebraucht, daß sie davon in einen gefährlichen Krankheitszustand verfallen sei. Zur Begründung ihrer Klage reichte sie ein Attest des Dr. N. N. ein, welches bescheinigt, daß sie an einer krankhaft erhöhten Nervenreizbarkeit des Fruchthalters leide, und daß ein solches Leiden leicht durch

zu häufige Ausübung des Beischlafs entstehen könne. Zugleich behauptete Klägerin, daß das Glied des Verklagten von so exorbitanter Beschaffenheit sei, daß er den Zweck der Ehe nicht erfüllen könne, ferner, daß er ein Gebiß falscher Zähne habe und unerträglich aus dem Munde stinke. Aufgefordert, die Thatsächlichkeit dieser Behauptuugen durch Untersuchung beider Ehegatten festzustellen, berichtete ich dem Ehegericht wie folgt: 1) der Ehemann ist gesund und 28 Jahre alt. Sein männliches Glied ist nicht, wie Klägerin behauptet, von exorbitanter Beschaffenheit, sondern es hat das Organ im erschlafften Zustande nur die gewöhnliche Stärke und eine Länge von $1^1/_2$ Zoll, wonach es eher klein als zu exorbitant genannt werden muß und keinesfalls in der Beschaffenheit des Gliedes ein Hindernis des normalen Begattungsaktes gefunden werden kann. Ferner hat der Mann zwar sechs künstliche Zähne im Oberkiefer, dieselben sind aber eingeschraubt, sehr sauber gefertigt und läßt sich hingegen der Behauptung der Klägerin nicht der geringste üble, am wenigsten ein unerträglicher Geruch des Atems wahrnehmen, so daß ein ekelhaftes und unheilbares Gebrechen hierin nicht angenommen werden kann. 2) Die Ehefrau ist eine sehr junge und ganz gesunde Frau. Bei der Manualexploration durch die Scheide hat sich ergeben, daß der Fruchthalter eine leichte Rückwärtsbeugung hat, und behauptete Explorata, daß die Untersuchung ihrer Scheide schmerzhaft sei. Anschwellungen, Geschwüre u. dergl., die eine Beglaubigung dieser Behauptung geben würden, sind nicht vorhanden, und es muß folglich die rein subjektive Angabe der Klägerin ganz dahingestellt bleiben. Keinesfalls kann die angeblich erhöhte Reizbarkeit des Fruchthalters von der rohen Vollziehung des ehelichen Beischlafs mittels eines exorbitanten männlichen Gliedes herrühren, da der Ehemann, wie bemerkt, ein solches nicht hat.

75. Fall.

Am 4. Dezember 1818 gab ein Braunschweiger Gericht dem Kläger M. in seinem Ehescheidungsprozesse auf zu beweisen, daß seine Frau zur ehelichen Beiwohnung völlig unfähig sei. Das von den Sachverständigen abgegebene Gutachten lautete im Schlußresultate: 1) „Es scheint uns keinem Zweifel unterworfen, daß ein geliebter und liebender Mann, mit schonenden, nicht zu starken und stürmischen, aber auch nicht mit zu schwachen oder zu früh erlöschenden Geschlechtsreizen und mäßig starkem Geschlechtsgliede, seinen Zweck erlangen und hier den Beischlaf, in physischem Betracht, auszuüben imstande sein werde. 2) Wir müssen annehmen, daß im vorliegenden Falle nur eine Unmöglichkeit, den Beischlaf gerade von

diesem Manne zu erleiden, stattfinde, indem der Körper dieser Frau zwar höchst zart und schwächlich, doch im allgemeinen regelmäßig gebildet ist. Ohne die unter 1 angegebenen Bedingungen läßt sich nun aber die Beischlafsmöglichkeit in diesem Falle nicht behaupten, da einige dieser Bedingungen gänzlich wegfallen (Mangel an Zuneigung, Widerwillen gegen die eheliche Beiwohnung, Schmerzen bei den Versuchen dazu, Erkrankung infolge derselben, die beim Aufgeben der Bemühungen wieder verschwunden sei). Zudem giebt es Fälle, wo die Reizbarkeit einer Frau so sehr gesteigert ist, daß ihr der Beischlaf nicht nur unangenehm und schmerzhaft ist, sondern daß er ihr auch schmerzhafte, krankhafte Zusammenziehung der Scheide, vielleicht gar allgemeine Krämpfe, Epilepsie, Ohnmachten und Anfälle von Schlagfluß zuzieht. Wenn man nun annimmt, daß die Angaben des Mannes in der Klage und die Aussagen der Frau Wahrheiten sind, so muß der Grund hiervon allein in dem seelischen Zustande dieser Frau oder in wirklich bestehenden Mißverhältnissen beider Teile gegeneinander aufgesucht und angenommen werden, da man die Gefühle eines Menschen nicht untersuchen kann. Es ist daher auch höchst wahrscheinlich, daß Erziehung, Lebensart und Beschäftigung sehr großen Einfluß auf die Konstitution dieser Person gehabt haben, indem ihr Körper höchst zart und schwächlich ausgebildet wurde, woraus die höchste Empfindlichkeit des Nervensystems hervorgeht. So ist die Malerkunst die Lieblingsbeschäftigung dieser Frau, und wie sehr die körperliche Ausbildung durch eine hierzu nötige Phantasie zurückbleiben, die Empfindlichkeit aber erhöht werden könne, bedarf nicht weiter erwähnt zu werden. Ebenso können nun auch die von Seiten des Mannes so häufig gemachten und fehlgeschlagenen Versuche zur Erfüllung der ehelichen Pflicht, wodurch eine teilweise Reizung der Geschlechtsorgane und eine allgemeine Überspannung der Empfindlichkeit während der elf Monate ihres Zusammenseins hervorgerufen und unterhalten wurde, mit der natürlichen Abneigung gegen den Beischlaf das vielleicht ohnehin schon lockere Liebesband völlig zerstört haben."

Rücksichtlich der bestehenden Verhältnisse und in Erwägung aller dieser Gründe möchte daher eine Wiedervereinigung dieser Frau mit ihrem Manne die schlechtesten Folgen haben.

Das Gericht sprach daraufhin die Nichtigkeit der Ehe aus, „da nach dem Gutachten der Sachverständigen die Möglichkeit der ehelichen Beiwohnung nur an gewisse Bedingungen geknüpft worden, deren Nichtvorhandensein jedoch aus dem übrigen Inhalte der Akten hinlänglich hervorgeht, mithin die unter Beweis gestellte Unmöglichkeit für diese Ehe

als dargethan erscheint, auch den Umständen nach angenommen werden muß, daß solche bei Eingehung der Ehe stattgefunden habe und derselben nicht abgeholfen werden könne, woraus die Nichtigkeit der Ehe zwischen den Parteien folgt."

Übrigens kommt die Scheidenüberempfindlichkeit und der sich an sie anschließende Muskelkrampf durchaus nicht bloß bei Jungvermählten, sondern auch bei Frauen vor, die nach der Hochzeit gesund blieben, bald nach derselben schwanger wurden und normal Kinder zur Welt brachten. So sah Hildebrandt eine Dame, die bereits zweimal geboren hatte, als die Krämpfe auftraten. Sie litt an einer mäßigen Verlagerung der Gebärmutter und hatte einen empfindlichen tiefstehenden Eierstock. Es sollten ihr Blutegel an die Gebärmutter gesetzt werden. Als die Hebamme den Spiegel einführte, was lebhaften Schmerz verursachte, stieß sie auf unüberwindlichen Widerstand. Die Versuche, durch starken Druck zum Ziele zu kommen, riefen allgemeine Krämpfe hervor, derenwegen Dr. Hildebrandt hinzugezogen wurde. Die Dame hatte als Kind schon viel an nervösen Störungen gelitten, wie auch ihre männlichen Verwandten in dieser Richtung belastet waren. Nach geeigneter Behandlung kehrten bei ihr die Scheidenkrämpfe nicht wieder, und zwei Jahre nach ihrer Genesung wurde sie von neuem entbunden.

Eine andere Dame aus der Praxis desselben Arztes bekam infolge eines Harnleidens einen solchen Krampf der Scheidenmuskulatur, daß nur eine dünne Sonde eingeführt werden konnte, während die Scheide vor Jahren leicht passierbar war.

76. Fall (von Casper).

Ein Arzt (!) hatte eine Ehescheidungsklage gegen seine junge Gattin aus dem Grunde vorgebracht, weil sie jedesmal beim Beischlaf in „Krämpfe" verfiele, die ihm „Ekel und Abscheu einflößten und die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hinderten" (§ 697 Allg. Landrecht). Die Untersuchung ergab auch nicht einen Anhaltspunkt, der mit nur einiger Wahrscheinlichkeit für die Behauptung des Ehemannes hätte sprechen können. Übrigens trat der Gatte erst nach mehrjähriger Ehe mit dieser Anschuldigung hervor und hatte als Arzt nie auch nur einen Versuch gemacht, diese angeblichen Krämpfe zu heilen. Die Anführung dieser Gründe im Gutachten genügte, um den Kläger richterlicherseits abzuweisen.

Viertes Kapitel.

Verweigerung und Maß der ehelichen Pflicht.

Das preußische allgemeine Landrecht.

§ 694. Halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht soll der böslichen Verlassung gleich geachtet werden (begründet also eine Scheidung der Ehe).

Das sächsische bürgerliche Recht.

§ 1731. Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere seit wenigstens einem Jahre ihn böslicherweise verlassen oder wenigstens ein Jahr lang die eheliche Gemeinschaft oder die Leistung der ehelichen Pflicht ohne ausreichenden Grund beharrlich verweigert hat.

§ 1742. Eine Ehefrau kann Scheidung fordern, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergiebt, daß wegen eines unheilbaren Gebrechens, an welchem sie leidet, aus der Ausübung des Beischlafs für sie Lebensgefahr entsteht.

§ 1595. Irrtum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn der Ehemann erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß die Ehefrau schon vor derselben einen unheilbaren, übermäßigen Geschlechtstrieb gehabt hat.

Das gemeine protestantische Recht.

Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht begründet eine Ehescheidung (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 13. Juni 1889).

Das rheinisch-französische Recht.

§ 231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfungen des einen gegen den andern.

„Daß die groben Verunglimpfungen wörtliche seien und daß sie Vorwürfe oder Nachreden enthalten, welche den andern Ehegatten in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, ist nicht erforderlich. Auch die verächtliche Behandlung einer Ehefrau, ein deren Gefühl oder Ehre in empfindlicher Weise verletzendes Benehmen des Ehemanns, kann als Ehescheidungsgrund nach Landrecht, Satz 231, beurteilt werden." (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 25. März 1890).

Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1568. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch.

§ 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den beklagten Teil boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Die Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechtes, des sächsischen und gemeinen protestantischen Rechtes sind völlig zweifellos. In ihrem Geltungsbereich muß der Richter wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht die Scheidung der Ehe aussprechen. Im Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes hat die Praxis gleichfalls die andauernde Versagung der ehelichen Pflicht als einen im Code civil art. 231 Ehescheidungsgrund anerkannt, jedoch nur in dem Falle, wenn in ihr zugleich eine grobe Mißhandlung oder Verunglimpfung liegt. Dagegen gewährt das neue bürgerliche Gesetzbuch keinen festen Anspruch auf Scheidung bei der sogenannten Herzenshärtigkeit. Zweifellos wird zwar halsstarrige Vernachlässigung der ehelichen Pflicht unter § 1568 zu rechnen sein, allein es hängt von dem richterlichen Ermessen ab, ob er in

dem einzelnen Falle die Ehe für derartig zerrüttet hält, daß dem Kläger die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.[1])

In Österreich wird die Verweigerung der ehelichen Pflicht unter den § 109 gerechnet, sie begründet also eine Ehescheidung (siehe Fall 79).

Die absichtliche Verweigerung der ehelichen Pflicht kommt, was man vielleicht nicht glauben möchte, gar nicht so selten vor.

Was man juristisch unter ihr zu verstehen hat, ist nicht ganz leicht wieder zu geben. Doch hat immerhin das Reichsgericht in seinen Entscheidungen gewisse allgemeine Sätze aufgestellt.

Am einfachsten liegen die Fälle, in denen der Mann trotz einer Jahre lang bestehenden Ehe auch nicht einmal den Versuch einer Beiwohnung gemacht hat. Kann infolgedessen die Frau noch ihre Unberührtheit nachweisen, so muß auch auf Scheidung erkannt werden. Dabei ist es aber durchaus nicht nötig, daß die Frau ihren Mann zur Leistung der ehelichen Pflicht aufgefordert haben muß. Es genügt zur Begründung des Vorwurfs der Verweigerung der ehelichen Pflicht, wenn die Ehefrau dem Ehemann erkennbar zur Gestattung des Beischlafs bereit gewesen ist und keine Gründe dafür vorliegen, daß sie auf Erfüllung der Pflicht hat verzichten oder doch der Erfüllung keinen Wert beilegen wollen.

Die letztere Einschränkung ist durchaus wichtig. Denn es kommen Fälle (siehe unten) vor, in denen die eheliche Pflicht so lange unbeanstandet versagt wurde, daß an eine Übereinstimmung des Willens beider Gatten gedacht werden muß.

77. — 78. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Casper, Prakt. Handbuch d. gerichtl. Medizin, 6. Aufl. 1876, Bd. 1. S. 99.

In der Z.schen Ehescheidungssache klagt die Frau gegen ihren Mann auf Scheidung, behauptend, daß er während ihrer vierjährigen Ehe noch nie den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, und tritt den Beweis der Behauptung ihrer Jungfernschaft an. Casper hatte nur letztere zu konstatieren und fand an der jetzt 48jährigen buckligen Frau, die ein jetzt 28jähriger Mann wegen einiger hundert Thaler Vermögen der Frau geheiratet hatte, in der That ein vollständig erhaltenes, nicht erweitertes, nicht eingerissenes Hymen, so daß er erklären mußte, daß ein vollendeter Beischlaf mit wirklicher Immission des männlichen Gliedes an der Z. noch nicht vollzogen worden sei. — Ganz derselbe Fall lag in der

[1]) Jacobi, Das persönl. Eherecht d. Bürgerl. Gesetzbuches, 1896, S. 76.

Klage der P.schen Eheleute vor. Die Frau hatte auf Scheidung wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht geklagt, der Mann behauptet, daß sie an einem gänzlichen und unheilbaren Unvermögen leide, § 696 d. A. L. R., indem es ihm nicht möglich sei, in ihre Geschlechtsteile einzudringen. Der Mann war 28, die Frau 51 Jahre alt und beide seit drei Jahren kinderlos verheiratet. Doch hatte der Gatte die alte Frau schon drei Monate nach der Trauung wieder verlassen! Letztere fand Casper allerdings unentjungfert, im Übrigen vollkommen normal und gesund, und die Behauptung des Mannes war wieder einmal völlig aus der Luft gegriffen.

79. Fall. (Österreichisches Recht.)

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 13. Sept. 1887.

Die A. belangte ihren Ehemann B. auf Scheidung von Tisch und Bett aus dessen Verschulden, 1) weil der Beklagte niemals mit ihr den ehelichen Beischlaf gepflogen, somit seine eheliche Pflicht nicht erfüllt habe, und 2) weil sie von ihm mit den in der Klage angeführten Schimpfworten wiederholt geschmäht, daher wiederholt an ihrer Ehre empfindlich gekränkt worden sei. Der Beklagte hat nicht nur die Unterlassung des Beischlafs zugestanden, sondern auch angeführt, daß er impotent sei, und zum Beweise dieser Impotenz das ärztliche Zeugnis vom 22. Nov. 1886 beigelegt. Der oberste Gerichtshof gab der Klage statt.

Gründe: Nach dem klaren Wortlaut des § 109 a. b. G. B. werden die im Gesetze angeführten wichtigen Gründe nicht als die einzig entscheidenden bezeichnet, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann. Die Gründe werden nicht taxativ, sondern beispielsweise angeführt. Als ein mit diesen aufgezählten gleich wichtiger Grund zur Scheidung muß aber die vom Beklagten ausdrücklich zugestandene, von der Eheschließung angefangen ununterbrochen dauernde Weigerung, die eheliche Pflicht zu erfüllen, angesehen werden. Die Erfüllung der ehelichen Pflicht wird nach der Natur der Ehe als einer gesetzlichen Normen entsprechenden Geschlechtsverbindung und mit Beziehung auf die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes im § 90 a. b. G. B., welcher für beide Ehegatten die gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Bewegung statuiert, für so wesentlich erkannt, daß das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war, als Ehehindernis festgesetzt ist. Wenn aber der Beklagte sich selbst schon zur Zeit der Eheschließung für beischlafsunfähig erklärt und daher die Weigerung, die eheliche Pflicht zu

erfüllen, als nicht von seinem Willen abhängig bezeichnet, so muß dagegen bemerkt werden, daß die gesetzlichen Scheidungsgründe nach § 109 a. b. G. B. keineswegs immer das Erfordernis der Abhängigkeit von dem Willen des beklagten Ehegatten enthalten, wie dies beispielsweise auch bei den anhaltenden, mit Gefahr der Ansteckung verbundenen Leibesgebrechen nicht der Fall ist. Aber auch davon abgesehen, mußten den Beklagten die noch vor der Eheschließung gemachten Wahrnehmungen über seinen Zustand von der Verheiratung abhalten. Daß er dies nicht gethan, ist ein grobes Verschulden, dessen Folgen er nur selbst zu verantworten hat.

80. Fall.

Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 5. Dez. 1870.

Die streitenden evangelischen Ehegatten wurden am 18. Febr. 1868 getraut. Die im Mai 1869 erhobene Klage der Ehefrau auf Scheidung der Ehe ist darauf gestützt, daß der Verklagte, wiewohl er mit der Klägerin in einem Zimmer zusammenschlief, in der ganzen Zeit bis zur Rückkehr der Klägerin in das Haus ihrer Eltern am 22. Febr. 1869 den Beischlaf nicht vollzogen habe und hartnäckig verweigere. In der Klagbeantwortung wurde u. a. die Begründung der Klage bestritten, weil die Klägerin nicht eine einzige Aufforderung zur Vollziehung des Beischlafs behauptet habe, und dagegen erwidert, eine solche Aufforderung könne der Klägerin nicht angesonnen werden, sie habe aus Schamgefühl sieben Monate lang geschwiegen, dann sich mit ihren Eltern beraten und ihr Vater mit dem Verklagten dieserhalb eine Unterredung gehabt, nach welcher jedoch alles beim Alten geblieben. Das verurteilende Erkenntnis erster Instanz wurde in zweiter Instanz bestätigt aus folgenden Gründen:

Die Klage ist darauf gegründet, daß Verklagter die Ausübung des Beischlafs hartnäckig verweigert habe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach protestantischem Kirchenrecht hierin ein Ehescheidungsgrund gefunden werden muß. Der Verklagte hat diese Behauptung bestritten und sich insbesondere darauf berufen, daß er zur Ausübung des Beischlafs nicht aufgefordert worden sei. Durch die Verhandlungen wird festgestellt, daß die Klägerin erst am 22. Februar 1869 den Verklagten verlassen hat. Der Verklagte hat ferner selbst zugestanden, daß er während der ganzen Dauer des Zusammenlebens mit der Klägerin, also in der Zeit vom 18. Februar 1868 bis 22. Febr. 1869, den Beischlaf mit der Klägerin nicht vollzogen habe. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß darin, daß die Klägerin mit dem Verklagten während so langer Zeit zusammenwohnte, namentlich wenn sie, was der Verklagte nirgends ausdrücklich

bestritten, sogar dasselbe Schlafzimmer mit ihr geteilt hat, eine thatsächliche Aufforderung zur Leistung der ehelichen Pflicht enthalten ist. Diese Annahme ist um so gerechtfertigter, als einer Frau in der Lebensstellung der Klägerin eine weitergehende, insbesondere eine direkte Aufforderung des Ehemannes nicht angesonnen werden kann. Dazu kommt ferner, daß durch die bei den Akten befindliche Korrespondenz der Beweis hergestellt wird, daß der Verklagte, wohl wissend, daß die Klägerin die Ehe eingegangen sei in der Absicht, ihrerseits die eheliche Pflicht zu leisten und Gleiches von dem Manne verlange, gleichwohl seinerseits den Beischlaf fortwährend und zwar aus Abneigung gegen seine Ehefrau verweigert hat.

Auf die Erhebung des darüber, daß der Vater der Klägerin den Verklagten öfters zur Erfüllung seiner ehelichen Pflicht aufgefordert habe, angetretenen Beweises war hiernach nicht einzugehen.

Es wurde in dritter Instanz unter Billigung dieser Gründe gleichfalls bestätigend erkannt.

81. Fall.

Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 23. April 1838.

Nach § 694 Tit. 1 Teil II des preußischen Landrechts soll halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht der böslichen Verlassung gleich geachtet werden, mithin den Antrag auf Trennung der Ehe begründen. Der Verklagte, obgleich er einräumt, im ganzen Verlaufe der Ehe, d. h. in einem Zeitraume von mehr als zwei Jahren, der Klägerin nicht ehelich beigewohnt zu haben, glaubt dennoch, daß jene gesetzliche Vorschrift auf ihn keine Anwendung finden könne. Was derselbe jedoch zu seiner Rechtfertigung beigebracht, entspricht diesem Zwecke nicht. Die Behauptung, daß er aus Rücksichten auf die Gebrechlichkeit der Klägerin, mithin aus guter Absicht, sich der ehelichen Pflicht enthalten, ist unerheblich, da die Leistung derselben von der Ehe unzertrennlich ist, solche durch die Heirat übernommen wird, und die Klägerin auf die vom Beklagten vorgeschützte Schonung nicht Anspruch gemacht hat, was Verklagter selbst nicht zu behaupten vermocht.

Ebensowenig Gewicht hat die Versicherung des Verklagten, daß er von der Klägerin vor Erlassung des richterlichen Mandats nicht zur Leistung der ehelichen Pflicht aufgefordert worden. Eine Aufforderung derselben liegt hier in den vorwaltenden Umständen, indem die Klägerin, welche bis dahin als Jungfrau gelebt, durch ihre Einwilligung in die Heirat und das dadurch bedingte stete Zusammensein mit dem Verklagten ihre Person dem vertrautetsten Umgange mit demselben preisgab und zu-

gleich an den Tag legte, daß sie von ihm die Erfüllung der Pflichten forderte, welche die Natur und das Gesetz dem Ehemanne auferlegt. Eine andere Aufforderung kann bei dem Stande der Jungfräulichkeit, in welchem die Klägerin sich nach dem Zugeständnisse des Verklagten noch befinden muß, von derselben ohne Hintansetzung des Wesens der Weiblichkeit nicht verlangt werden.

Jedenfalls ist eine solche in der an den Verklagten ergangenen richterlichen Aufforderung enthalten, welche vom Verklagten gleichfalls unbefolgt geblieben ist. Zwar vermeint der Verklagte, daß auch diese Nichtbefolgung gerechtfertigt sei; allein weder seine Angabe, daß er die Klägerin aufgefordert habe, mit ihm in einem und demselben Zimmer zu schlafen, noch das Zugeständnis der Klägerin in erster Instanz, daß sie die ihr durch einen sechsjährigen Knaben zugegangene Aufforderung für Ironie gehalten, enthalten eine solche Rechtfertigung. Jene nicht, weil dem Beklagten auch ohne Gemeinschaftlichkeit des Schlafzimmers der Zutritt zu der Schlafstelle und der Person der Klägerin immer offen stand; dieses nicht, weil aus dem Umstande, daß Klägerin trotz jener Aufforderung nicht ihre Schlafstelle beim Verklagten aufgeschlagen, eine Verzichtleistung ihrerseits auf die Erfüllung der vom Verklagten durch die Heirat gegen sie übernommenen Pflicht nicht zu folgern sein würde.

82. Fall.

Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 24. Januar 1878.

Die Ehe des Verklagten und seiner Ehefrau, beide zur Baptistensekte gehörig, ist im Jahre 1848 civiliter geschlossen; die Klage, im Jahre 1874 erhoben, behauptet gänzliche Verweigerung der ehelichen Pflicht, die Verklagter im Laufe der Ehe bis jetzt nie erfüllt habe. Der Verklagte erhebt Widerklage, u. a. gegründet auf Verweigerung des ehelichen Beischlafs, worauf die Widerverklagte antwortet: „Ich habe den Beischlaf nicht verweigert, der Verklagte hat vielmehr während unserer Ehe noch niemals Anstalten gemacht, denselben mit mir vollziehen zu wollen.“ — In erster Instanz ist die Klage und Widerklage abgewiesen, erstere bezüglich der Versagung der Beiwohnung aus dem Grunde, weil die Klägerin nicht, wie erforderlich, zu behaupten vermocht, daß und welchergestalt sie vorher den Verklagten zur Erfüllung seiner ehelichen Pflicht aufgefordert habe. Gegen die bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz legte Klägerin das Rechtsmittel an die dritte ein, weil der Beweis einer solchen Aufforderung einer Frau nicht zugemutet werden könne. Es ist hierauf Entscheidung dahin ergangen:

In einem Falle wie dem vorliegenden, wo nach der eigenen Angabe der Klägerin eine Geschlechtsgemeinschaft zwischen den Eheleuten seit Beginn der Ehe im Jahre 1848 nicht stattgefunden hat, wird man in der Nichtgewährung der ehelichen Pflicht so lange einen Ehescheidungsgrund nicht finden dürfen, als dem verklagten Teile durch nichts erkennbar geworden, daß die, wie anzunehmen, seither in beiderseitigem Willen beruhende Enthaltung von ehelicher Beiwohnung nicht mehr im Willen der Klägerin liege. —

Verweigert einer von den Ehegatten die Fortsetzung des thatsächlich begonnenen ehelichen Verkehrs, so ist unbedingt erforderlich (ebenso nach dem bürgerl. Gesetzbuch § 1568), daß die Änderung des Verhaltens 1) ohne Grund geschehen und 2) dauernd beibehalten worden ist. Unter dauernd versteht das Gericht jedenfalls nicht einen Zeitraum von einigen Monaten, sondern von Jahren, in Sachsen von einem Jahr.

83. Fall.

Reichsgerichtliche Entscheidung vom 21. Januar 1891.

1891 hatte eine Frau gegen ihren Mann auf Ehescheidung geklagt wegen halsstarriger und fortdauernder Versagung der ehelichen Pflicht. Sie war abgewiesen worden und legte Berufung ein. Das Reichsgericht wies sie aber gleichfalls unter folgender Begründung ab: Der Berufungsrichter nimmt in Übereinstimmung mit den eigenen Angaben der Klägerin als feststehend an, daß der Beklagte einmal den Versuch der Beischlafsvollziehung mit der Klägerin während des Bestehens ihrer Ehe gemacht habe, den nachher von der Klägerin geäußerten Wünschen auf Wiederholung dieser Versuche aber nicht nachgekommen sei. Der Berufungsrichter stellt ferner fest, daß die Ehe der Parteien im August geschlossen und die Klägerin bereits Ende November oder Anfang Dezember desselben Jahres von dem Beklagten fortgegangen sei. Diesen Zeitraum erachtet der Berufungsrichter für zu kurz, um in der Nichtwiederholung des einmaligen Versuchs der Beischlafsvollziehung selbst für den Fall eine halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht zu finden, daß der Beklagte zur Vollziehung des Beischlafs imstande gewesen wäre. Letzteres nimmt aber der Berufungsrichter nicht als erwiesen an, er erachtet es vielmehr für glaubhaft, daß es dem Beklagten in der That unmöglich oder doch schwer geworden sei, den Beischlaf zu vollziehen, und hält daher die Voraussetzungen einer halsstarrigen und dauernden Verweigerung der ehelichen Pflicht umsoweniger für vorliegend. (Eine Ehescheidungsklage wegen Unvermögens war nicht gestellt worden.)

84. Fall.

Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 25. Juni 1889.

Unterm 25. Juni 1889 wies das Reichsgericht eine Berufung unter folgender Begründung zurück: Voraussetzung der Scheidungsklage wegen Nichterfüllung der ehelichen Pflicht seitens des beklagten Teils ist Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflicht. Der beklagte Teil muß ohne Grund und dauernd sich geweigert haben, die Pflicht zu erfüllen, auf welche der andere Teil ein Recht hat. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, denn die eheliche Gemeinschaft hat nur wenige Monate bestanden, und der Beklagte hat sich sofort nach Zustellung der schon im Oktober 1887 erhobenen Klage zur Erfüllung seiner Pflicht bereit erklärt; auch hat das Berufungsgericht in thatsächlichen Erwägungen angenommen, daß ein böser Wille des Beklagten bei Geltendmachung seiner Rechtfertigung für seine Enthaltung durchaus unerwiesen sei. Unter diesen Umständen liegt keinenfalls zur Zeit eine hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht vor.

85. Fall. (Rheinisch-französisches Recht).

Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. März 1890.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Ehescheidung ausgesprochen und in thatsächlicher Beziehung festgestellt, der verklagte Ehemann habe die gegen seine Ehefrau gefaßte Abneigung in höchst verletzender Weise bestätigt, indem er mit derselben nicht mehr gesprochen und nicht mehr gemeinschaftlich zu Mittag gegessen, auch die Gemeinschaft des Schlafzimmers aufgegeben, überhaupt derselben in jeder Weise und zwar vorsätzlich seine Geringschätzung zu erkennen gegeben habe. In diesem Verhalten wurde der Thatbestand der groben Verunglimpfung gefunden. Die Revision gegen dieses Urteil, zu deren Begründung ausgeführt wurde, der Beklagte habe nicht die Ehre seiner Ehefrau verletzt, nicht deren Persönlichkeit nach außen herabgesetzt, wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. In den Gründen hieß es: „Daß die groben Verunglimpfungen oder Beleidigungen wörtliche seien und daß sie Vorwürfe oder Nachreden enthalten, welche den Ehegatten in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, ist nicht erforderlich. Auch die verächtliche Behandlung einer Ehefrau, ein deren Gefühl oder Ehre in empfindlicher Weise verletzendes Benehmen des Ehemanns kann als Scheidungsgrund nach Landrecht, Satz 231, beurteilt werden."

86. Fall.

Erkenntnis des Oberamtsgerichts zu Jena vom 15. Juli 1875.

Die Beschwerde des Beklagten bezieht sich auf die in zweiter Instanz ausgesprochene Abweisung seiner Einrede, daß die Klägerin ihm seit Anfang des Jahres 1873 und noch länger her den Beischlaf hartnäckig verweigert habe, obschon er sie wiederholt um dessen Gestattung angegangen habe. Man kann nicht umhin, diese Beschwerde für begründet zu erkennen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß in c. 24 Caus. 27 qu. 2 nicht der Rechtssatz zu finden ist, daß dem Ehegatten, welchem die eheliche Pflicht hartnäckig versagt wird, der Ehebruch nicht als Unrecht zu imputieren sei. In der That kann nicht die Rede davon sein, daß ein Ehegatte durch jene Weigerung zum Ehebruch berechtigt werden könne. Es handelt sich aber um die allgemeinere Frage, ob der eine Teil berechtigt sei, auf Ehescheidung zu klagen, wenn ihm selbst eine Verletzung der im Wesen der Ehe begründeten Pflichten zur Last fällt. Auch der auf Ehebruch gegründeten Ehescheidungsklage gegenüber hat die unbestrittene Zulässigkeit der Einrede des Ehebruchs ihren Grund nicht darin, daß der Ehebruch des beklagten Teiles durch den klägerischerseits begangenen Ehebruch entschuldigt werden könnte, sondern vielmehr in der Rücksicht, daß es unbillig erscheint, daß der eine Ehegatte einen Ehescheidungsgrund gegen den andern geltend macht, während er sich bewußt ist, auch seinerseits ehelichen Verpflichtungen nicht genügt zu haben: c. 3 Caus. 32 qu. 6: ‚Iniquum est, ut quisque de alio judicare velit et judicare de se nolit.' Darnach kann es nicht darauf ankommen, daß die in der Einrede geltend gemachte eheliche Pflichtverletzung gleichartig mit derjenigen sei, auf welche die Klage gegründet ist. Man muß es vielmehr als ein allgemeines Prinzip erkennen, daß das Recht auf Ehescheidung zu klagen nur demjenigen, welcher einerseits den ehelichen Verpflichtungen nachgekommen ist, zustehen könne. —

Gültige Gründe zur Versagung der ehelichen Pflicht gibt es mehrfach. Praktisch von der größten Wichtigkeit ist die Frage, ob die Leistung der ehelichen Pflicht das Leben oder die Gesundheit der Frau in Gefahr bringen würde. In diesem Falle ist die Frau berechtigt, die Ausübung der ehelichen Pflicht zu versagen, ohne daß der Mann wegen Versagung derselben auf Scheidung klagen könnte. Übt der letztere trotzdem den Beischlaf aus, indem er also keine Rücksicht auf seine Gattin nimmt, so kann in Sachsen aus diesem Grunde, im Geltungsgebiet des preußischen

Landrechts und des gemeinen Rechts event. wegen Mißhandlungen Ehescheidung verlangt werden.

Die mannigfachen Frauenleiden aufzuzählen, welche unbedingt eine geschlechtliche Enthaltsamkeit und Schonung verlangen, wäre überflüssig. Hierüber kann im einzelnen Falle nur eine ärztliche Untersuchung entscheiden.

Dagegen muß hier ausdrücklich betont werden, daß rasch sich wiederholende Schwangerschaften und eine dadurch herbeigeführte Schwächung der Gesundheit unter die Gründe gehört, welche eine Frau zur zeitweisen Versagung der ehelichen Pflichtleistung berechtigen. Selbstverständlich entschuldigen auch die Zeiten der Entbindung von der ehelichen Pflicht, und doch ist es nötig, dies hervorzuheben, da die geschlechtliche Rücksichtslosigkeit nicht selten eine unglaubliche ist. Ist es doch unter Ärzten nichts Unerhörtes, daß ein Mann seiner Frau schon am Tage einer erfolgten Niederkunft beiwohnt.

Leider hält auch die Sittenlehre der katholischen Kirche den Beischlaf des Mannes mit einer Frau am zweiten Tage nach der Niederkunft und zur Zeit ihres Wochenflusses, also in den ersten Tagen nach einer Entbindung, für erlaubt. Die Beschränkung, daß keine schwere Erkrankung oder eine Verschlimmerung eines Leidens drohen soll, ist allzu schwächlich. Mit Recht wendet sich der streng gläubige Dr. Capellmann gegen diese Lehre der Moraltheologen. Der Beischlaf, sagt dieser, erscheint gegenüber der Wöchnerin als eine wahre Roheit. Die Frau hat eben den wichtigsten Akt ihres Lebens hinter sich, sie hat heftige Schmerzen überstanden, und selbst die Wöchnerin fühlt sich so ermattet und geschwächt, daß eine wahrhaft tierische Begierde dazu gehört, um den ehelichen Umgang zu verlangen. Ganz sicher droht durch den Verkehr dem Weibe auch ernstlicher Schaden. Die durch die Geburt gesetzten Veränderungen und Verletzungen sind der beste Boden für Blutungen, Entzündungen und Lageveränderungen. Auch kann die mit der Umarmung verbundene Aufregung nur von üblem Einflusse sein. Aus diesen Gründen hält Dr. Capellmann den Verkehr innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Entbindung durchaus für moralisch unerlaubt und selbst in den nächsten vier Wochen nicht ohne weiteres für gestattet.

Dem ehelichen Umgang während der Zeit, wo die Mutter ihr Kind stillt, stehen keine Bedenken entgegen. Es war früher die Meinung, daß durch denselben die Milch verdorben werden könnte. Allein hierfür liegen keine Beweise vor. Daß die Zeiten hoher Schwangerschaft und der monatlichen Periode der Frau das Recht auf Schonung geben, sollte

eigentlich ganz unnötig sein hervorzuheben. Allein die gerichtsärztliche Erfahrung beweist das Gegenteil. Es werden immer wieder Klagen wegen Nichtbeachtung solcher elementaren Forderungen laut.

Auch in dieser Beziehung muß die katholische Morallehre, so streng sie sonst ist, allzugroßer Nachsicht beschuldigt werden. Die meisten Moralisten halten die Beiwohnung während des Monatsflusses nur für eine läßliche Sünde, ja sogar für erlaubt, wenn sie geschieht, beispielsweise um Uneinigkeiten zu vermeiden oder Ausschweifung zu verhüten. Dabei übersehen sie vollkommen, daß die während der Regel ohnehin blutreichen Geburtsteile einer Frau durch die Erregung Schaden leiden können, indem dauernde Blutüberfüllung und damit Neigung zur Fehlgeburt entsteht, sowie langwierige Katarrhe u. a. Während der Schwangerschaft gilt der eheliche Umgang ebenfalls für keine Todsünde und wird gestattet, wenn die Gefährdung der Frucht, eine Fehlgeburt ausgeschlossen ist. Das letztere wird nun meistens der Fall sein. Nur der zu häufig oder zu ungestüm gepflogene Verkehr könnte vorzeitigen Abgang herbeiführen.

In gerichtlicher Beziehung ist zu merken, daß der Beischlaf zur Zeit der Schwangerschaft oder während der Regel nicht ohne weiteres Scheidungsgrund ist. Es bedarf der Darlegung solcher begleitender Umstände und übler Folgen, daß die Roheit des Mannes sich als Mißhandlung darstellt.

Unter den Krankheiten, welche einen Teil von der Ausübung des Beischlafs entbinden können, seien hier namentlich die schwer fieberhaften genannt, wie Bauchfell-, Lungen-, Hirnhautentzündung u. a. Auch bedeutende Kurzatmigkeit und manche Herzleiden, vor allem die Erkrankung der Kranzarterien, sollten vor dem ehelichen Umgang warnen. Mancher Herzleidende ist schon den peinlichen Tod während der Umarmung gestorben.

Endlich berechtigt eine ansteckende Krankheit, ja schon die begründete Furcht vor einer möglichen Ansteckung zur Versagung des Verkehrs. Es sind dies Fälle, auf die noch an anderer Stelle die Rede zu kommen hat.

87. Fall.

Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 9. Dezember 1870.

Das Königliche Oberappellationsgericht kann die Worte unheilbares Gebrechen in § 1742 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs, welches angenommen worden sein muß, um die Abweisung der Klage in der ange-

brachten Maße zu rechtfertigen, nicht teilen, erachtet vielmehr, daß damit nicht lediglich ein auf organischen Fehlern beruhender Zustand der Genitalien, sondern überhaupt ein jeder außergewöhnlicher Zustand gemeint sei, welcher, ohne irgend sichere Aussicht auf Beseitigung durch ärztliche Kunst zu bieten, nach sachverständigem Ausspruche bei Fortsetzung der Ehe eine Lebensgefährdung der Frau annehmen läßt. Nach dieser Auffassung hat z. B. das Oberappellationsgericht den § 1742 in Fällen angewendet, wo anzunehmen war, daß bei phthisischem Leiden der Ehefrau die Dauer ihres Lebens durch den Hinzutritt einer Schwangerschaft gefährdet werden könnte.

Wendet man sich nun zu dem vorliegenden Falle, so ist, dahingestellt, ob es neben den gerichtsärztlichen Zeugnissen der beschlossenen anderweiten Begutachtung bedurft hätte, dem Oberappellationsgerichte das Vorhandensein der obgedachten Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 1742 zur Genüge in Gewißheit gesetzt, da nach solchem mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß örtliche Verschlimmerung der Lokalleiden der Klägerin, welche durch eine schonungslose Kohabitation eintreten können, ihren allgemeinen — höchst gebrechlichen — Gesundheitszustand noch weiter benachteiligen und lebenskürzend für sie wirken würde.

88. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 20. April 1859.

Der Gerichtsbrauch hat sich dafür entschieden, daß die Gefahr, welche die Ehefrau bei Fortsetzung der Ehe infolge des Beischlafs für ihre Gesundheit oder ihr Leben zu fürchten hat, einen ausreichenden Ehescheidungsgrund abgebe, und namentlich hat auch das Oberappellationsgericht sich wiederholt und constant in diesem Sinne ausgesprochen.

Klägerin hat behauptet, daß sie an einem Vorfalle der Gebärmutter leide und deshalb von einer Duldung des Beischlafs für ihr Leben fürchte; sie hat deshalb auf die ärztlichen Zeugnisse sich berufen, in denen zwar das Vorhandensein jenes Körperleidens bescheinigt, aus welchen aber noch nicht zu entnehmen ist, ob durch dasselbe die von Klägerin daran geknüpfte Befürchtung begründet werde. Deshalb macht sich vor allem die Exploration des körperlichen Zustandes der Klägerin durch einen verpflichteten Arzt notwendig, und erst von dessen Aussprache wird es abhängen, ob der Antrag der Klägerin auf Ehescheidung, soweit er auf den vorbemerkten Grund gestützt worden, an sich für begründet zu achten sei oder nicht.

89. Fall.

Urteil des sächsischen Oberappellationsgerichtes vom 30. Juni 1859.

Nach der vom Oberappellationsgerichte wiederholt ausgesprochenen Ansicht ist eine Zusage des Beklagten, sich des ehelichen Umgangs enthalten zu wollen, nicht zu beachten, wenn schon die einmalige Ausübung des Beischlafes das Leben oder doch die Gesundheit des klagenden Ehegatten gefährden sollte, für welchen dann ein solches Versprechen keine hinreichende Sicherheit mehr abgeben würde. Dieser Fall liegt aber hier insofern vor, als in dem Gutachten bemerkt worden, daß für Beklagte selbst schon bei einmaligem Beischlafe, wenn ihm eine Schwangerschaft folgen sollte, erwähnte Gefahr zu besorgen stehe, und es hat daher in dieser Hinsicht das vorige Erkenntnis lediglich Bestätigung.

90. Fall.

Erkenntnis des sächsischen Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 7. Febr. 1868.

„Kläger hat sich durch das angefochtene Urthel insofern für beschwert erachtet, weil nicht auf Fortsetzung der Ehe erkannt, sondern der Beklagten, seiner Ehefrau, in Verfolg ihres eventuellen Antrags nachgelassen worden sei, auf die Dauer eines Jahres von seinem, des Klägers, Tisch und Bett getrennt zu leben. Diese Beschwerde stellt sich jedoch als unerheblich dar, weil zufolge der Vorschrift in § 1754 des bürgerl. Gesetzbuches nach richterlichem Ermessen dem Antrage auf temporäre Separation unter anderm dann stattgegeben werden kann, wenn durch das Zusammenleben der Eheleute die Gesundheit des einen oder anderen Ehegatten gefährdet erscheint. Im vorliegenden Falle ist durch das gerichtsärztliche Gutachten konstatiert worden, daß die Beklagte im Laufe von fünf Jahren sechsmal schwanger gewesen ist und geboren, beziehentlich einmal abortiert hat, daß der Gesundheitszustand der Beklagten durch diese rasch aufeinanderfolgenden Schwangerschaften geschwächt ist, und daß eine rasch sich wiederholende Schwangerschaft den Gesundheitszustand der Beklagten erheblich gefährden würde. Unter diesen Umständen erscheint es völlig angemessen, daß der Beklagten behufs der Kräftigung ihrer Gesundheit das Getrenntleben während der Dauer eines Jahres gestattet worden ist. Der vom Kläger hervorgehobene Umstand, daß die Beklagte schon seit Anfang Februar 1867 faktisch von ihm, dem Kläger, getrennt lebe, ist unbeachtlich, weil der schwache Gesundheitszustand der Beklagten noch bei der am 9. Oktbr. 1867 vorgenommenen ärztlichen Untersuchung wahrzunehmen gewesen, und eine Kräftigung der Gesundheit bei dem sofortigen

Zwange der Beklagten zur Fortsetzung der Ehe um so weniger zu erwarten steht, als Kläger das Versprechen, sich des Beischlafs zu enthalten, nicht abgegeben hat." —

Das Gesetz hat in klaren Worten die Leistung der ehelichen Pflicht von beiden Gatten verlangt, aber kein Maß für dieselbe bestimmt. Und doch kommt es gar nicht so selten vor, daß Frauen die gerichtliche Scheidung aufgrund ihrer Behauptung verlangen, daß ihre Gatten „unvermögend" seien, die „eheliche Pflicht" in dem Maße, wie sie es verstanden, zu erfüllen. Auch wissen Ärzte von glaubwürdigen Klagen über die ewige Unersättlichkeit der Frau zu erzählen. Und ebensowenig fehlen Anträge auf Ehescheidung seitens der Männer, wo diese ihre Frauen eines solchen Unvermögens beschuldigen.

Selbstverständlich kann eine Ehe wegen der einem Gatten ungenügend erscheinenden Pflichtleistung des andern nicht geschieden werden. Dieser Satz findet seine bemerkenswerteste Anwendung auf den Fall, wo das Alter seine Ruhe fordert. Auch Klagen wegen übermäßig ausgeübten Beischlafs berechtigen an und für sich zu keiner Scheidung. Erst wenn sich das Übermaß als Mißhandlung des andern Teiles darstellt, könnte erfolgreich der gerichtliche Weg beschritten werden.

91. Fall.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. November 1884.

Die Beklagte erhob in dem von ihrem Ehemanne gegen sie anhängig gemachten Scheidungsprozeß Widerklage mit dem Antrage, dem Kläger aufzuerlegen, die seit 1880 vernachlässigte eheliche Pflicht gegen die Beklagte wieder aufzunehmen, unter dem Rechtsnachteile, daß widrigenfalls die Ehe der Parteien vom Bande geschieden werde.

Die Berufung gegen das diese Widerklage abweisende Urteil wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Der Widerbeklagte, welcher zugiebt, seit einiger Zeit der Widerklägerin nicht mehr ehelich beigewohnt zu haben, behauptet nicht seine Unfähigkeit zur Vollziehung des Beischlafes, hält aber die Versagung der ehelichen Pflicht schon wegen seines Alters für gerechtfertigt. Als Norm für den Umfang des Anspruchs der Ehegatten auf Leistung der ehelichen Pflicht erscheint im kanonischen Recht ein Ausspruch Gratians, der auch im protestantischen Eherecht Geltung hat, da er auf die apostolische Lehre gegründet ist und mit der katholischen Lehre von der Sakramentsnatur der Ehe nicht zusammenhängt. Dieser Norm zufolge kann die Erfüllung

der ehelichen Pflicht nicht maßlos bis zu den äußersten Grenzen der physischen Möglichkeit, sondern nur in mäßigem Umfange begehrt werden. Das Maß der zu leistenden ehelichen Pflicht, insbesondere der Zeitpunkt, von welchem ab die Leistung derselben überhaupt nicht mehr begehrt werden kann, ist nur im einzelnen Falle nach den Umständen desselben, nicht nach einer allgemeinen Regel zu bestimmen. Diesen Grundsatz hat das Gericht in Anwendung gebracht, indem es erklärt, daß unter den Umständen des vorliegenden Falles, da die Ehe schon seit 1869 besteht, die Ehefrau im 45. und der Ehemann sich im 63. Lebensjahr befindet, von einem Recht der Ehefrau, vom Ehemann gerichtlich die Erfüllung der ehelichen Pflicht zu fordern, nimmermehr die Rede sein könne.

92. Fall (Österreichisches Recht).

Entscheidung des obersten k. k. Gerichtshofes vom 13. Mai 1874.

Die A. belangte ihren Ehemann B. auf Scheidung von Tisch und Bett wegen dessen Unersättlichkeit im sinnlichen Genusse, die ihn antrieb, drei- und viermal des Nachts ihr beizuwohnen, und wegen unnatürlicher Befriedigung seines Geschlechtstriebes, indem er von ihr verlangte, daß sie zu dessen Befriedigung den Mund hergebe, und als sie sich dessen weigerte, das männliche Glied in ihren Mund einführte. — Das Gericht erster Instanz war der Meinung, daß diese Vorgänge unter die im § 109 a. b. G. B. angeführten Scheidungsgründe sich nicht unterordnen lassen, und erkannte auf Abweisung der Klage.

In Übereinstimmung mit der zweiten Instanz hat der oberste Gerichtshof der Scheidungsklage in der Erwägung stattgegeben, daß die von B. selbst zugestandene unnatürliche Befriedigung seines Geschlechtstriebes, wozu er die A. mißbrauchte, nicht nur ihr Schamgefühl auf grobe Weise verletzte, sondern auch ihren Ekel und Widerwillen hervorrief, worin ein im Sinne des § 109 a. b. G. B. genügender Scheidungsgrund gelegen ist.

93. Fall.

Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 2. Sept. 1869.

Was Klägerin inbezug auf den ersten Teil der vorigen Entscheidung auszuführen versucht hat, kommt darauf hinaus, daß dieselbe meint, es sei der Mangel eines „lebhaften und energischen Begattungsvermögens" bei ihrem Ehemanne, der „geringe geschlechtliche Trieb" desselben — wie solches durch die gerichtsärztliche Untersuchung festgestellt worden ist — gleichbedeutend zu erachten mit der „Unfähigkeit zum Beischlafe," welcher

als Grund zur Aufhebung der Ehe in § 1595 des bürgerlichen Gesetzbuchs gedacht wird. Daß hierunter der Klägerin nicht beigepflichtet werden könne, lehrt der ganz klare Wortsinn des Gesetzes, welcher vor allem als maßgebend zu erachten ist; geringeres geschlechtliches Vermögen ist eben kein Unvermögen. Es kann um so weniger auf die Anschauung der Klägerin hier etwas weiter gegeben werden, als in dem Zeugnisse des Gerichtsarztes direkt in Abrede gestellt wird, daß der Beklagte völlig unvermögend sei, bez. bei Eingehung der Ehe völlig unvermögend gewesen sei. Der Umstand, daß, wie aus dem beigebrachten Zeugnisse ferner hervorgeht, bei der körperlichen Beschaffenheit des Beklagten, bez. dem Altersunterschiede beider Teile, ein der „vollkräftigen Mannbarkeit" entsprechendes Verhalten des Ehemannes, die Ausübung eines „kräftigen Beischlafes" von demselben nicht erwartet werden kann, wird in den Gesetzen als Grund zur Aufhebung der Ehe nicht anerkannt, und ebensowenig bietet ein derartiges Sachverhältnis an sich ein Anhalten, um eine zeitweilige Sonderung der Ehegatten zu verfügen.

94. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom Sept. 1870.

Die Klägerin, welche nach ihren Äußerungen ganz übersehen zu haben scheint, daß ihre Klage, soweit sie auf lebens- oder gesundheitsgefährliche Mißhandlungen gerichtet ist, sich in dem Vorbeschiede erledigt habe, scheint ihre Appellation gegen den Ausspruch der vorigen Instanz zu richten, daß die von ihr als Scheidungsgrund geltend gemachte übermäßige Ausübung des Beischlafs von Seiten des Beklagten mit ihr, der Klägerin, keinen von dem Gesetze anerkannten Ehescheidungsgrund enthalte. Nun ist zwar allerdings möglich, daß auch wegen übermäßiger Ausübung des Beischlafes von Seiten des Ehemannes auf Scheidung geklagt werden kann, wenn damit Handlungen des Ehemannes konkurrieren, welche das Leben oder die Gesundheit der Ehefrau in Gefahr zu bringen geeignet sind. Aber der Grund, warum die Ehe unter den gegebenen Voraussetzungen zu scheiden ist, liegt dann nicht in der übermäßigen Ausübung des Beischlafes, sondern in den Mißhandlungen, durch welche der Beischlaf erzwungen wird. Hiernach ist es völlig gleich, ob, wenn die Ehefrau wegen übermäßigen Beischlafs geklagt hat, ohne auf die Konkurrenz von Mißhandlungen Bezug zu nehmen, in dem Erkenntnisse gesagt wird, es sei von der Ehefrau ein in den Gesetzen anerkannter Scheidungsgrund nicht geltend gemacht worden, oder das Er-

kenntnis dasselbe umständlicher ausdrückt, es liege in dem übermäßigen Beischlafe nur dann ein Scheidungsgrund, wenn dabei lebensgefährliche Mißhandlungen konkurrieren, und auf diese sei nicht Bezug genommen worden. Unter diesen Verhältnissen war das vorige Urteil lediglich zu bestätigen.

Fünftes Kapitel.

Art des Beischlafes.

Das preußische allgemeine Landrecht.

§ 695. Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung die Erreichung des gesetzmäßigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmäßig Anlaß.

Da unter dem gesetzmäßigen Zweck der ehelichen Beiwohnung die Kindererzeugung zu verstehen ist, begründet also nach dem preußischen Gesetz eine Ehescheidung jenes Verhalten, welches die Befruchtung der Frau unmöglich macht.

Zunächst ist die Frage aufzuwerfen, ob eine außergewöhnliche Art des Beischlafs eine Kindererzeugung unmöglich macht. Die Frage muß unbedingt verneint werden, wofern nur die naturgemäße Geschlechtsvereinigung stattfindet. Die Lage der beiden Ehegatten zu einander ist ziemlich gleichgültig, jedenfalls braucht nicht Vorderseite gegen Vorderseite zu sein. So sagte schon Mohamed in der zweiten Sure: „Die Weiber sind eure Äcker; kommet in euern Acker, auf welche Weise ihr wollt."

Bei den Naturvölkern ist vielfach eine von unserer Normalmethode abweichende Art Rasseneigentümlichkeit, worüber sich in dem bekannten Werke von Ploß-Bartels zahlreiche Angaben finden. Bei den Australiern wird der Beischlaf in der Bauchlage der Frau vollzogen. Bei den Suaheli in Zansibar kommt außer der „natürlichen" Lage auch die umgekehrte vor, sodaß der Mann unten und die Frau oben liegt; dabei macht die Frau eine eigentümliche mahlende Bewegung mit dem Leibe, Digitischa genannt, welche jedenfalls zur Erhöhung des Genusses für den Mann dienen soll. Bei den Kamtschadalen gilt es für eine Sünde,

die Beiwohnung von oben zu vollziehen. Ein rechtgläubiger Italmene muß es von der Seite thun und zwar aus dem Grunde, weil es die Fische auch so machen, von denen sie ihre meiste Nahrung haben.

Ja, nach den Aussprüchen hervorragender Kenner auf diesem Gebiete kann sogar eine ungewöhnliche Art unter Umständen eine bestehende Kinderlosigkeit beseitigen. So rät Kisch fettleibigen Männern mit hervorragend dicken Bäuchen zur Förderung der Befruchtung ihrer Frauen die Ausübung des Beischlafs von dem Rücken der Frau aus. Ebenso bei hochgradiger Fettleibigkeit der Frauen.

Caspex erzählt einen Fall, wo eine hochgradig verwachsene Frau längere Zeit unfruchtbar blieb und erst glücklich empfing und gebar, nachdem sie den Beischlaf in der Bauchlage zuließ.

Soll doch auch ein Ausspruch des Talmud dahin lauten, daß der Beischlaf, auf dem gewöhnlichen Wege vollzogen, nicht so gute, kluge, talent- und hoffnungsvolle Kinder erzeuge, als wenn er von rückwärts erfolgt. Bei Rückwärtslagerung der Gebärmutter mit starker Vorwärtsstellung des Muttermundes empfiehlt Kisch die Ausübung des Beischlafs in aufrechtsitzender Stellung auf dem Manne, da in dieser Stellung die Gebärmutter sich für die Befruchtung weit günstiger einstellt. Bei Seitenverlagerungen des weiblichen Fruchthalters soll die Frau nach Pajot sich bei der Begattung auf die Seite legen, nach welcher der Muttermund gerichtet ist.

Auch die bekanntlich in fleischlichen Dingen gewiß strenge katholische Morallehre erlaubt die ungewöhnliche Lage oder betrachtet sie höchstens als eine läßliche Sünde. So sagt der heilige Alphons von Liguori: „Jede, wenn auch unnatürliche Lage bei der Umarmung (im Stehen, im Sitzen, nach der Art der Tiere, von der Seite oder beim Untenliegen des Mannes) ist an und für sich nicht mehr als eine läßliche Sünde, wofern nur der eheliche Akt vollendet werden kann. — Die Änderung der Lage hindert nicht die Befruchtung, da der Samen des Mannes in die weibliche Gebärmutter nicht durch Eingießen oder Herabfließen aufgenommen wird, sondern durch Anziehung, indem die Gebärmutter selbst auf natürliche Weise den männlichen Samen anzieht.“ Und der Jesuit Gury sagt: „1) Gar nicht sündigen die Gatten, welche die Lage ändern wegen einer Gefahr, Fehlgeburt, zur Zeit der Schwangerschaft, wegen Fettleibigkeit oder Verwachsung des Mannes, wegen allzugroßer Ermüdung der Frau oder wegen Geschlechtskälte, wenn sie durch eine unnatürliche Lage mehr aufgeregt wird u. s. w. 2) Die Lage, welche allein möglich ist, wie immer sie schließlich sein möge, wird niemals gemißbilligt, auch nicht

wenn ein mäßiger Samenverlust stattfindet; weil dieser Teil nicht für die Befruchtung nötig ist und durch Zufall, ohne Willen der Gatten, verloren geht."

Von ärztlicher Seite ist an diesen moralischen Lehren nichts auszusetzen.

Eine ungewöhnliche Lage bei der Beiwohnung kann also keinesfalls als ein ihren gesetzmäßigen Zweck hinderndes Verhalten angesehen und unter den Paragraph 695 gerechnet werden. Dasselbe gilt von jenen künstlichen Mitteln impotenter Männer, durch welche ihre Unfähigkeit zur Erektion behoben werden soll. So legen manche um die Wurzel ihres Gliedes einen Ring aus Kautschuk oder einen andern Stoff, um den Rückfluß des Blutes zu verhindern und so eine vollständigere und länger dauernde Erektion zu erzielen. Andere benutzen sogar einen metallenen Schienenschlitten, um dem schlaffen Gliede Halt zu geben und das Eindringen zu ermöglichen, — selbstverständlich alles Maßnahmen für Wollüstlinge, denen sonst ein ehelicher Verkehr überhaupt nicht mehr möglich wäre.

95 a. Fall.

Mitgeteilt v. Dr. Wildberg, Annalen der Staats-Arzneikunde, 1844, 9. Jahrg., S. 538.

Ein schon lange verheirateter Mann, von dessen Wahrheitsliebe Dr. Wildberg völlig überzeugt war, entdeckte ihm einmal, daß, so lange er in den ersten Jahren seiner Ehe seiner Frau immer im Bette liegend beigewohnt habe, dieselbe nie schwanger geworden sei. Nach mehreren Jahren habe er zufällig einmal in einem Zimmer, in welchem kein Bett gewesen wäre, seiner Frau, welche ganz vorn auf einem Stuhl gesessen und sich an dessen Lehne gelegt hätte, in dieser sitzenden Stellung beigewohnt, wovon dieselbe schwanger geworden sei und zu ihrer beiderseitigen Freude ein gesundes Mädchen geboren habe. Nach der Zeit habe er den Beischlaf immer wieder im Bette geübt, und es sei keine Schwangerschaft erfolgt. Nach längerer Zeit wäre er aber einmal wieder in dem Zimmer ohne Bett gewesen und hätte daselbst in Erinnerung, daß er hier schon einmal seiner Frau beigewohnt hätte, abermals auf gleiche Weise die Umarmung vollzogen, und seine Frau wäre wirklich wieder schwanger geworden. Sie wäre nachher noch einmal schwanger geworden, aber nie anders, als wenn der Beischlaf im Sitzen ausgeübt wäre.

95 b. Fall.

Erkenntnis des Cassel er Konsistoriums (?) vom Jahre 1835.

Die Verklagte hat auf eine widernatürliche Art des Beischlafs sich bezogen und behauptet, daß sie infolge dieses Mißbrauchs ihres Körpers

so matt geworden, daß infolgedessen sie zur Arbeit unfähig gewesen sei. Mit Rücksicht darauf, daß nur von einer einzelnen Art der Beiwohnung, von einer sonstigen Mißhandlung aber nicht die Rede, über dies die Frau später schwanger geworden war, nahm man den Fall als eine Ehescheidung begründend nicht an.

Zahlreich sind die Mittel, welche im Rufe stehen, eine Befruchtung zu verhindern, die aber diesen Ruf nur dem Aberglauben verdanken. So gilt in Steiermark allgemein das Wasser aus den Löscheimern der Schmiede, nach jeder Periode getrunken, als unfruchtbar machend, ebenso der Genuß von Zimttinktur, englischem Balsam und Bienenhonig Ebenso galt früher der Weidenthee für unfruchtbar machend, sowie Birnen und Mispeln, auf Hagedornstämme okuliert. Die Anwendung dieser und ähnlicher Mittel könnte selbstverständlich nicht als Ehescheidungsgrund betrachtet werden.

Anders dagegen, wenn eine Frau sich vor dem Verkehr Schwämmchen oder Pessare einführt, um ein Eindringen des Samens zu hindern, mögen diese Dinge auch wenig kunstvoll sein, wie die Knäuel von Leinwandfetzen, die von den „ledigen Menschern" im Thale des steyrischen Oberlandes gebraucht werden. Desgleichen ist die mechanische Reinigung der Geburtsteile seitens der Frau unmittelbar nach dem Vorgang und das Einspritzen und Ausspülen mit reinem Wasser oder chemischen Präparaten geeignet, die Kindererzeugung zu verhindern.

H. Fritsch erzählt folgenden Fall. Eine Frau machte stets nach der Beiwohnung eine Ausspülung mit einem Chlorpräparate, das zu diesem Zweck aus Paris bezogen war. Es geschah dies aus Furcht vor der Schwangerschaft, eine Schwester war während der Entbindung gestorben. Erst als der Ehemann mit Scheidung drohte und die Frau fast gewaltsam an der Ausspülung verhinderte, unterblieben die Einspritzungen, und die Frau wurde schwanger.

Unbedingt gehört hierher auch der bekannte Kunstgriff mancher Frauen, sich bei der Umarmung oder wenigstens im entscheidenden Augenblick völlig passiv und teilnahmslos zu stellen. Denn wir wissen, daß durch dieses Verhalten infolge eines noch nicht recht erkannten Zusammenhanges die Befruchtung in der That verhindert wird. Freilich müßte man sich im Einzelfalle wohl hüten, eine angeborene Geschlechtskälte oder die Nichtbefriedigung der Frau durch *ihren* Mann mit der absichtlichen Passivität zu verwechseln.

Selbstverständlich ist es viel häufiger, daß die Frau dem Ehemann

als umgekehrt einen Vorwurf hinsichtlich des Paragraph 695 des preußischen Landrechts macht. Denn die weitaus häufigsten Vorkehrungsmaßregeln des Mannes gegen eine Empfängnis, der vor dem entscheidenden Augenblick unterbrochene Beischlaf und die Beiwohnung mittels Condons, sind keineswegs gleichgültig für die Frau. Einmal bekommt die letztere eben kein Kind, während dies vielleicht ihre heiße Sehnsucht ist. Sodann aber wird die Frau im höchsten Grade nervös. So bezeichnet Valenta den unterbrochenen Beischlaf als eine Hauptursache der weiblichen Nervosität. Die hysterischen Erscheinungen bei Frauen, die in den ersten Jahren einer zufriedenen Ehe rasch hintereinander 2—3 Kinder glücklich zur Welt brachten, sind nur zu häufig die Folge der unterbrochenen Beiwohnung. Seit der letzten Geburt wurde der Verkehr nur noch mit mechanischen Schutzmitteln oder noch häufiger in der Weise gepflegt, daß der Mann sich vor dem kritischen Augenblick entfernt. Seitdem fühlen sich die Frauen geschlechtlich unbefriedigt und werden von sinnlichen mit Ergüssen gepaarten Träumen gequält. Nach Beard ist auch der Umstand hierbei zu berücksichtigen, daß im Gefühl der Sicherheit und des Ausbleibens unangenehmer Folgen der Verkehr bei weitem öfter und in viel leidenschaftlicherer Weise geübt wird als gewöhnlich.

Ja, sogar körperliche Veränderungen und Krankheiten werden durch diese Überlistungen der Natur hervorgerufen. Abgesehen von der Schädigung des Nervensystems werden die Unterleibsorgane des Weibes außerordentlich blutreich, ohne daß es zu einer Befriedigung des Weibes kommt, und durch die Blutstockung erschlafft und verlagert sich die Gebärmutter erkrankt die Schleimhaut an Katarrh, bilden sich Geschwüre und Entzündungen. Selbst die Vermutung ist ausgesprochen worden, daß das in neuerer Zeit bedenklich zunehmende Auftreten von bösartigen Geschwülsten mit dem ehelichen Scheinverkehr zusammenhängt.

Es ist klar, daß der vom Manne ausgeübte empfängnisverhindernde Beischlaf wegen seiner gesundheitsschädlichen Wirkungen für die Frau nicht bloß im Gebiete des preußischen Rechtes — und hier überdies wegen seiner Verhinderung der Kindererzeugung —, sondern auch nach den andern Gesetzen auf Grund der in ihm liegenden Mißhandlungen als Ehescheidungsgrund gelten kann. Dasselbe gilt natürlich von jener krankhaften Veranlagung, daß ein Mann oder eine Frau nicht anders den ehelichen Verkehr zu pflegen vermag, als wenn der andere Teil geschlagen, gemißhandelt oder verwundet wird.

Sechstes Kapitel.

Der Ehebruch.

Das preußische allgemeine Landrecht.

§ 670. Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den unschuldigen Teil, auf Scheidung zu klagen.

§ 671. Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, so kann sie, unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

§ 672. Sodomiterei und andere unnatürliche Laster dieser Art werden dem Ehebruche gleich geachtet.

§ 673. Eben das gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.

§ 674. Bloßer Verdacht ist zur Trennung der Ehe nicht hinreichend.

§ 675. Ist jedoch scheinbarer Anlaß zu einem solchen Argwohne vorhanden, so muß dem beschuldigten Ehegatten, auf Anrufen des andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden.

§ 676. Setzt derselbe, dieses Verbotes ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort, so ist dies ein erheblicher Grund zur Ehescheidung.

Zu § 673: „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß unter der „Verletzung der ehelichen Treue“ im Sinne des § 673 die durch Ehebruch begangene Verletzung der ehelichen Treue zu verstehen ist, und daß mit dieser Bestimmung nur der bereits im kanonischen Recht geltende Satz aufgenommen werden sollte, daß, wenn auch nicht der Ehebruch, d. i. die Beischlafsvollziehung, mit einer dritten Person direkt und unmittelbar bewiesen werden könnte, wohl aber ein solcher Umgang mit derselben, daß daraus auf einen stattgehabten Ehebruch geschlossen werden könnte,

auf Ehescheidung erkannt werden dürfe. § 673 stellt keinen besonderen Ehescheidungsgrund neben dem Ehebruch auf, sondern bezweckt nur, die schwierige Beweisführung hinsichtlich des § 670 zu erleichtern." (Reichsgerichtliche Erkenntnisse vom 16. Dezember 1881 und 8. Oktober 1886.)

Das sächsische bürgerliche Recht.

§ 1713. Ein Ehegatte kann die Scheidung der Ehe verlangen, wenn der andere Ehegatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat.

§ 1714. Es ist kein Ehebruch, wenn ein Ehegatte in einem unzurechnungsfähigen Zustande den Beischlaf mit einem Dritten vollzogen, oder wenn er den Dritten, mit welchem er den Beischlaf vollzogen, irrtümlich für seinen Ehegatten gehalten, oder wenn eine Ehefrau Notzucht erlitten.

§ 1715. Wegen Versuchs des Ehebruchs kann Scheidung nicht gefordert werden.

§ 1720. Eine Scheidung wegen Ehebruches hat nicht statt, wenn der andere Ehegatte den Fehltritt ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Als stillschweigende Verzeihung gilt insbesondere, wenn er nach erlangter Kenntnis des Ehebruches nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung der Ehe klagt oder freiwillig die eheliche Pflicht leistet oder den gestellten Strafantrag zurücknimmt.

§ 1728. Widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Tiere, Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, wissentliche Eingehung einer Doppelehe sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ehebruche als Scheidungsgrund gleichzuachten.

Das gemeine protestantische Recht.

1) Der Ehebruch, sowie die widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder einem Tiere begründen eine Ehescheidung.

2) Der Versuch des Ehebruchs ist kein Scheidungsgrund, ebensowenig der Versuch der Vornahme unzüchtiger Handlungen oder die Erregung öffentlichen Ärgernisses (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 23. Juni 1881).

3) Zum Begriffe des Ehebruchs ist die bewußte Verletzung der ehelichen Treue erforderlich; sie wird nicht angenommen, wenn bei dem schuldigen Teil die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 18. September 1886).

4) Die Ehe kann auch geschieden werden, wenn nur ein begründeter, sehr starker Verdacht eines Ehebruches vorhanden ist (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 19. Oktober 1891).

5) Ein Ehegatte kann nicht mehr Scheidung verlangen, wenn er dem andern, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, durch Fortsetzung des ehelichen Lebens den Ehebruch verziehen hat.

Das rheinisch-französische Recht.

§ 229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen.

§ 230. Die Frau ist befugt auf Ehescheidung anzutragen wegen eines von dem Manne begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.

§ 230 a. Letzterer Fall wird für vorhanden geachtet, sobald sie, es sei im Land oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthalts des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können.

Nach dem rheinisch-französischen Rechte gehört ein wirklicher gegeschlechtlicher Verkehr zum Begriff des Ehebruchs. Einfach unmoralische Handlungen, die nicht zu einem Beischlaf führen, wollüstige Vertraulichkeiten, machen keinen Ehebruch aus, sondern höchstens eine grobe Verunglimpfung des nicht beteiligten Ehegatten. Ebenso ist in der widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes, namentlich in der Sodomiterei, nach dem Code civil eine Verunglimpfung des andern Ehegatten und damit eine Ehescheidungsursache zu erblicken.

Deutsches bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1565. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch.

§ 109. Wichtige Gründe, aus denen auf Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruchs schuldig erklärt worden ist.

Das Schweizer Bundesgesetz

betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe.

§ 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden:

a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Teil Kenntnis davon erhielt.

Auf die vielfachen juristischen Seiten des Ehebruchs kann im Rahmen dieses hauptsächlich medizinischen Buches nicht eingegangen werden. Es kann hier nur darauf ankommen, die physiologischen Vorgänge auseinanderzusetzen, die nach der Praxis der Gerichte den Begriff des Ehebruchs ausmachen.

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 23. Juni 1871 anerkannt, daß der bloße Versuch des Ehebruchs kein Scheidungsgrund ist, ebensowenig der Versuch, unzüchtige Handlungen vorzunehmen oder die Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unsittliche Handlungen. Auch gehört die freie Willensbestimmung des ehebrecherischen Teiles zum Begriff einer Verletzung ehelicher Treue. In einem vom höchsten deutschen Gerichtshof abgeurteilten Falle (18. Sept. 1886) wurde eine Ehe nicht geschieden, weil die beklagte Ehefrau bei dem Vorgang infolge hochgradiger Betrunkenheit bewußtlos oder doch ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen.

Auch in Österreich gibt nur der eigentliche Ehebruch, nicht aber die Verletzung der ehelichen Treue, die nicht bis zum Ehebruch geht, einen Scheidungs- bezw. Trennungsgrund.

Dasselbe ist im Geltungsbereich des katholischen Kirchenrechtes der Fall, das bekanntlich bei Ehebruch beständige Scheidung von Tisch und Bett zuläßt. Auch hier wird nur die wirklich vollzogene ehebrecherische fleischliche Vermischung, mag sie nun in naturgemäßer Ordnung oder naturwidrig stattgefunden haben, als Ehebruch betrachtet. So wurde in reichsgerichtlicher Bestätigung vom 13. Januar 1891 ein Antrag auf beständige Trennung zurückgewiesen, da der Beklagte nur gewisse unzüchtige Handlungen an seiner Stief- und Pflegetochter vorgenommen hatte, in der Absicht, seine Geschlechtslust zu erregen, dagegen nicht zu einer fleischlichen Vermischung geschritten war.

Nur nebenher sei erwähnt, daß irgend ein wesentlicher Irrtum einen gerichtlich verfolgbaren Ehebruch ausschließt: Hierher würde der bekannte juristische Paradefall gehören, wo der Mann, müde von der Reise der Nacht, zurückkehrt und einem Weibe beiwohnt, in der Meinung, es sei seine Frau, eine Möglichkeit, an die übrigens nicht recht geglaubt werden kann.

96. Fall.

Erkenntnis des Obergerichtes zu Wolfenbüttel am 25. Juni 1879.

Die von der Zeugin Bl. bekundeten Thatsachen, wonach Kläger im Jahre 1874 in zwei oder drei Nächten leicht bekleidet in ihre Kammer

gekommen, sich auf den Rand ihres Bettes gesetzt, ihr an Hals, Busen, Leib und Geschlechtsteile gegriffen und bei diesen nächtlichen Besuchen jedesmal ungefähr zehn Minuten lang auf ihrer Kammer verweilt, den Beischlaf mit ihr jedoch nie vollzogen hat, erschöpfen — so anstößig und tadelnswert auch dergleichen unzüchtige Vertraulichkeiten auf Seiten eines Ehemannes erscheinen, und so wenig auch bezweifelt werden mag, daß dabei die Absicht nicht fern gelegen habe, die Luise Bl. zur Gestattung des Beischlafs anzuregen — doch den Thatbestand eines begonnenen Ehebruches nicht und reichen in Hinsicht auf sittliche Verworfenheit an den durch eigentliche fleischliche Vermischung mit verschiedenen Mannspersonen von der Beklagten geständigermaßen wiederholt begangenen Bruch der ehelichen Treue um so weniger hinan, als die Beklagte durch ihr lange fortgesetztes, bis in die Jahre 1872 und 1873 zurückgreifendes sträfliches Verhalten und dadurch selbst verschuldete Entfremdung ihres Ehegatten zu derartigen Verirrungen selbst Anlaß gegeben und sich der Rechte auf eine streng sittenreine Lebensführung des letztern gewissermaßen durch eigene Schuld verlustig gemacht hat; daher jene Akte als gleichwertig mit ehelichem Beischlaf unmöglich gelten können. —

Es wurde oben gesagt, daß der Versuch des Ehebruchs keinen Scheidungsgrund darstellt. Wo ist nun die Grenze zwischen wirklichem und versuchtem Ehebruch zu ziehen? Das Reichsgericht hat entschieden, daß zum wirklichen Ehebruch nur die thatsächliche Geschlechtsvereinigung, also die Einführung des männlichen Gliedes in die weiblichen Geschlechtsteile gehört. Dagegen ist nicht (ausgenommen für das katholische Kirchenrecht) die Samenergießung in die Scheide notwendig. Der so viel geübte, vonseiten des Mannes (durch Zurückziehen des Gliedes im entscheidenden Augenblick) unterbrochene Verkehr, ebenso die Benutzung von Condons oder sonstiger Empfängnis-verhindernder Mittel würde also den Ehebruch nicht aufheben, sondern sich gleichfalls als solchen darstellen. Die Möglichkeit einer Befruchtung oder gar die thatsächliche Schwängerung sind für den gerichtlichen Begriff des Ehebruchs gleichgiltige Momente.

97. Fall.

Reichsgerichtliches Urteil vom 2. Juni 1883.

Die Grenze zwischen dem begangenen und versuchten Ehebruch ist nicht, wie bei der beständigen Trennung von Tisch und Bett nach katholischem Kirchenrecht geschieht, dahin zu ziehen, daß nur ein durch Samenergießung in die Scheide vollendeter Beischlaf als Scheidungsgrund er-

scheint. Geht man auf die Grundlagen des protestantischen Eherechts zurück, so verlangen die maßgebenden Schriftstellen (Matth. 5, 32 und 19, 9) nur „Hurerei," zu deren Begriff weder eine dadurch bewirkte Schwängerung, noch die Möglichkeit der Bewirkung derselben gehört. Es ist daher nach protestantischem Eherechte mehr als die Geschlechtsvereinigung zum Begriff des Ehebruchs nicht zu erfordern. Diese Ansicht ist in dem für die Entwicklung des protestantischen Eherechts besonders einflußreichen kursächsischen Rechte gesetzlich anerkannt worden. Bei Prüfung des Vorhandenseins dieses Erfordernisses kommt es wesentlich darauf an, ob ein den Bruch der ehelichen Treue bethätigender fleischlicher Vorgang stattgefunden hat. Es kann deshalb eine solche Handlung, wenn auch in strafrechtlicher Hinsicht nur als ein Versuch, doch in eherechtlicher Hinsicht einen vollendeten, die Scheidung begründenden Ehebruch darstellen.

Doch ist nach reichsgerichtlichem Urteil auch wieder nicht so wenig zu dem Begriff des Ehebruchs erfordert, daß auf jede Geschlechtsvereinigung zu verzichten wäre. Die letztere ist vielmehr wesentlich, so daß bei ihrem Fehlen überhaupt kein Ehebruch vorliegt.

98. Fall.

Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 24. September 1896.

Das Berufungsgericht erkennt in Ansehung des dem Beklagten zur Last gelegten Ehebruchs nur so viel als festgestellt an, daß der Beklagte in der Absicht, mit der Marie H. den Beischlaf zu vollziehen, mit seinen entblößten Geschlechtsteilen die ihrigen berührt habe, nicht jedoch, daß er in die letzteren mit seinem Gliede eingedrungen sei; es hält aber hiermit die Merkmale eines vollendeten Ehebruchs für erschöpft, ohne den nach seiner Meinung allerdings auf eine Scheidung wegen Ehebruchs nicht hätte erkannt werden können. Nun ist nach dem gemeinen Rechte allerdings mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß wegen eines bloßen Versuches des Ehebruchs die Scheidung vom Bande nicht ausgesprochen werden darf. Andererseits ist aber dem Oberlandesgericht nicht darin beizustimmen, daß mit der bloßen äußeren Berührung der beiderseitigen Geschlechtsteile der Ehebruch schon vollendet sei. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Begriff des Ehebruchs für das Eherecht ein anderer sein sollte, als für das Strafrecht. Nun ist aber in der Lehre des Strafrechtes niemals weniger als die vollständige Geschlechtsvereinigung, die „fleischliche Vermischung" eines Ehegatten mit einer dritten Person anderen Geschlechts für den Begriff des Ehebruchs erfordert, und hieran auch von

der neuesten Rechtsprechung festgehalten worden. Damit ist aber gesagt, daß die bloße äußere gegenseitige Berührung der Geschlechtsteile nicht genügt, sondern „mindestens der Anfang des Eindringens des männlichen Gliedes in den weiblichen Geschlechtsteil" gemacht sein muß. Denn der Streit auf diesem Gebiete drehte sich in früheren Zeiten nur darum, ob das bloße Eindringen des Gliedes zum Begriffe des Ehebruchs genüge oder ein Samenerguß hinzukommen müsse. In der älteren Zeit herrschte sogar die letztere Ansicht vor, sowohl bei den Kriminalisten, welche auf diese Weise die Anwendung der schweren Kriminalstrafe des vollendeten Ehebruches möglichst einzuschränken suchten, als bei den katholischen Kanonisten für das Bestreben, die Trennung von Tisch und Bett möglichst einzuschränken, maßgebend war. Andererseits hängt gerade mit dieser engen ältern Begriffsbestimmung des Ehebruchs die auf dem Gebiete des protestantischen Eherechtes im 18. Jahrhundert hervortretende Neigung zusammen, auch schon den vollendeten Versuch des Ehebruchs als Ehescheidungsgrund gelten zu lassen. Ähnlich spricht die Kursächsische Decisio 34 von 1746 von einem verklagten Ehegatten, der „des begangenen Ehebruchs geständig" ist, „jedoch dabei, daß solcher nicht gänzlich vollbracht worden, beharret." Ohne Zweifel ist hierbei hauptsächlich an einen solchen Versuch gedacht, dem zum vollendeten Verbrechen nur noch die Samenergießung fehle, also an einen Fall, wo nach der jetzt geltenden Rechtsauffassung ein vollendeter Ehebruch vorliegen und damit ohne Weiteres ein Ehescheidungsgrund gegeben sein würde. —

Da es jedoch nur in selteneren Fällen gelingen dürfte, den einen Ehegatten unmittelbar des ehebrecherischen Umganges zu überweisen, gilt zur Erleichterung des Beweises die Bestimmung, daß dringende Vermutungen des begangenen Ehebruchs an die Stelle des eigentlichen Beweises treten können. Doch genügt nirgends der bloße Verdacht eines Ehebruches. Andererseits kann die Vermutung begangenen Ehebruches durch den Nachweis, daß es zur Geschlechtsvereinigung nicht gekommen sei, entkräftet und für eine Ehescheidung unwirksam gemacht werden. Ein bloß unerlaubter schamloser Verkehr des einen Ehegatten mit einer dritten Person andern Geschlechts, mag er noch so sehr den Regeln und Geboten der Ehre, Zucht und Sitte Hohn sprechen, stellt für sich allein, falls es nicht thatsächlich bis zur Vollziehung des Beischlafs gekommen ist, einen Ehebruch nicht dar, giebt daher dem unschuldigen Ehegatten keinen Scheidungsgrund.

Was im einzelnen Falle als dringende Vermutung des Ehebruchs

anzusehen ist, mit andern Worten, was der Frau oder dem Mann namentlich mit Rücksicht auf ihren Stand erlaubt, darüber giebt das Gesetz keine Auskunft. Es wird vielmehr jedesmal dem Richter zur Beurteilung überlassen, ob die nachgewiesenen Thatsachen eine solche dringende Vermutung begründen.

99. Fall (Schweizerisches Recht).

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 15. Juni 1877.

Das Kantonsgericht Schwyz ist bei Erlaß seines Urteils, durch welches bloß auf Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, davon ausgegangen, daß die gänzliche Scheidung deshalb nicht ausgesprochen werden könne, weil der in den Akten bewiesene Ehebruch des Ehemannes Imhof, aus früheren Jahren datierend, schon länger als 6 Monate in der Kenntnis der Ehefrau gewesen sei, auch letztere trotz desselben die schon einmal momentan ausgesprochene Scheidung aufgehoben und sich wieder zu ihrem Manne begeben habe. Allein auf jenen früheren Ehebruch hat die Ehefrau Imhof ihre Klage auch nicht gestützt, sondern darauf, daß Kläger seither, in den Jahren 1874 bis 1876, sich neuerdings der ehelichen Untreue schuldig gemacht habe, und nun ergiebt sich allerdings aus den Aussagen der Zeugen, daß Imhof im Jahre 1876 von denselben mit fremden Weibspersonen im Bett, also in einer solchen Situation betroffen worden ist, welche, zumal bei dem Vorleben des Ehemannes Imhof, mit ziemlicher Gewißheit auf Ehebruch schließen läßt. Mit Rücksicht auf diese Zeugenaussagen spricht das Bundesgericht die Scheidung wegen Ehebruchs aus.

100. Fall.

Reichsgerichtliche Entscheidung vom 28. Mai 1891.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, „daß die klagende Ehefrau und ihre Schwester häufig Abends kurz vor 10 Uhr ausgegangen seien, daß sie durch auffällige Kleidung und durch ihr Auftreten die Aufmerksamkeit ihrer Mitbewohner erregt, in ihrer gemeinschaftlichen Wohnung vielfach Besuche von Männern in eleganter Kleidung empfangen und feine kostbare Blumensträuße am Fenster stehen gehabt, daß die Herren bei ihren Besuchen sich ihrer Röcke entledigt, und nachdem die Fenster geschlossen und die Roulcaux herabgelassen seien, sich stets nur verstohlen hätten blicken lassen und zwar nicht etwa, wie die Klägerin behaupte, nur ihr Ehemann, daß endlich auch die Klägerin fremde Männer in der angegebenen Weise empfangen habe.“ Der Berufungsrichter hielt den Antrag der Ehefrau, ihr den Reinigungseid zu gestatten, daß sie während ihrer

Ehe mit dem Beklagten nicht mit andern Männern geschlechtlich verkehrt habe, für unzulässig, weil die Thatsache, daß sie sich eines solchen unerlaubten Umgangs schuldig gemacht habe, welcher die dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue gegen sie begründe, durch die Beweisaufnahme festgestellt sei, und spricht die Ehescheidung aus.

101. Fall.

Urteil der Justizkanzlei Schwerin vom Jahre 1864.

Die Ehe wird wegen Ehebruchs des Ehemannes geschieden, nachdem Klägerin bewiesen hatte, daß der Beklagte um Mitternacht in ein Hamburger Bordell gegangen war und sich dort eine Stunde lang aufgehalten hatte.

102. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichts Cassel vom 4. September 1847.

Der vorliegende Verdacht des Ehebruchs wird als nicht erbracht angesehen, da die gegen den Mann klagende Ehefrau sich darauf bezieht, daß der Verklagte verschiedentlich in verschlossenen Stuben mit einer Weibsperson zugebracht, und sich ergeben hat, daß jene Zimmer nicht einmal möbliert waren.

103. Fall.

Reichsgerichtliches Urteil vom 2. Juni 1890.

Bei Anwendung des § 673 des preußischen Landrechts ist festzuhalten, daß die Person, mit welcher der unerlaubte Umgang unterhalten sein soll, nicht bestimmt bezeichnet zu werden braucht. Wenn der Verkehr eines Frauenzimmers, wie hier festgestellt ist, ein mit Herrenbekanntschaft verbundener nächtlicher Verkehr ist, dann ist die Möglichkeit der Bezeichnung der Herren begreiflich ausgeschlossen, und die Klägerin hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie durch ihr Treiben dem Richter eine Grundlage für die Anwendung des § 673 schafft, sich selbst aber die Widerlegung durch Gegenbeweis erschwert.

104. Fall.

Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 26. November 1887.

Im vorliegenden Fall wird durch eine Reihe von Umständen, namentlich durch das jahrelange Zusammenschlafen der beklagten Ehefrau mit dem G. in einem Bett — während die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß sie anderswo schlafen konnte — der dringende Verdacht erweckt, daß die Beklagte mit dem G. geschlechtlich verkehrt und die eheliche Treue

gebrochen hat; weshalb daraufhin die Ehescheidung wegen Ehebruches auszusprechen war.

Dem Ehebruch gleich steht nach den Gesetzen widernatürliche Unzucht. Unter der letzteren wird juristisch verstanden 1) der geschlechtliche Verkehr von Menschen mit Tieren, 2) der fleischliche Umgang zwischen Personen desselben Geschlechts, 3) der Beischlaf zwischen Mann und Frau, wofern das Zeugungsorgan des einen mit dem des andern nicht vereinigt ist. Knabenschändung und Sodomiterei sind also Scheidungsgründe, von andern Scheußlichkeiten nicht zu reden.

105. Fall.

Urteil des Oberlandesgerichtes Braunschweig vom 16. November 1883.

Bei Beurteilung der Sache ist davon auszugehen, daß widernatürliche Unzucht jedenfalls dann als unter den schriftmäßigen Ehescheidungsgrund der fornicatio fallend anzusehen ist, wenn sie von einem Manne mit einem andern Manne in der Art getrieben wird, daß die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielende Handlung eines Mannes an dem Körper oder mit unmittelbarer Hilfe eines andern Mannes vorgenommen wird, gleichviel ob dadurch der ursprüngliche Begriff der Knabenschändung (Päderastie) erfüllt ist oder nicht. Denn derartige geschlechtliche Vergehungen sind gewissermaßen als naturwidriger Ehebruch aufzufassen, schon darum, weil damit der einer Ehefrau kraft des materiellen Inhalts oder der sinnlichen Seite des Ehebegriffs zustehende, im Verhältnis zu Dritten ausschließliche Anspruch auf die naturgemäßen geschlechtlichen Bethätigungen ihres Ehemannes verletzt wird, derartige Handlungen aber, welchen nicht einmal die Erklärlichkeit eines ungezähmten Naturtriebes zur Seite steht, nur aus einer mit dem wahren Wesen der Ehe unverträglichen Verworfenheit hervorgehen können, die moralisch noch tief unter der Gesinnung stehen, welche den — sozusagen — naturgemäßen Ehebruch hervorbringt.

In Übereinstimmung mit verschiedenen deutschen Partikularrechten hat sich denn auch die gemeinrechtliche Praxis für die Gleichstellung mindestens dieser Art widernatürlicher Unzucht mit dem Ehebruch ausgesprochen, und es ist kein Grund erfindlich, der ein Abgehen von diesem sich aus dem Wesen der Ehe von selbst ergebenden Grundsatz zu rechtfertigen vermöchte.

Daß auch der naturwidrige Ehebruch (um bei dieser Bezeichnung zu bleiben) durch Gestattung des ehelichen Beischlafs verziehen werden kann, bedarf eines weiteren Nachweises nicht. Der Beklagte irrt aber, wenn

er meint, die Verzeihung und der hierin liegende Verzicht auf Geltendmachung des Scheidungsgrundes müsse schon dann angenommen werden, wenn die Frau einen Mann heirate, von dem sie weiß, daß derselbe dem Laster der widernatürlichen Unzucht mit Männern ergeben sei. Denn wie den Ehescheidungsgrund nur bestimmte Thatsachen ausmachen können, nicht aber die unsittliche Neigung eines Ehegatten im allgemeinen, sofern sie sich nicht in einzelnen Handlungen äußert, so kann auch nur auf die Geltendmachung eines durch solche spezielle Thatsachen hervorgerufenen Ehescheidungsgrundes durch Verzeihung verzichtet werden. Nicht also die Lasterhaftigkeit des Beklagten überhaupt, ohne den Nachweis, daß dieselbe in der That auch durch bestimmte Handlungen in Erscheinung getreten, kann die Ehescheidung rechtfertigen, sondern nur der Nachweis solcher Thatsachen selbst, und folglich kann auch nur der in Kenntnis spezieller Thatsachen gewährte Beischlaf den Schluß rechtfertigen, der beleidigte Ehegatte habe durch diese Gewährung die Kränkung verziehen.

106. Fall.

Erkenntnis der Justizkanzlei Güstrow vom 11. Dezember 1861.

Der Ehefrau als Klägerin ist der Beweis aufzuerlegen, daß 1) der beklagte Ehegatte sie durch Mißhandlungen gezwungen, ihm die Befriedigung seiner Wollust an ihrem After zu gestatten, oder daß 2) derselbe ihr im vorigen Jahre einen Faustschlag auf das linke Auge versetzt und sie infolgedessen die Sehkraft dieses Auges verloren, sowie eine Schwächung der Sehkraft des rechten Auges erlitten habe. Denn beide Thatsachen sind an sich für genügende Gründe zur Auflösung der zwischen den beiden Parteien bestehenden Ehe zu halten.

107. Fall.

Erkenntnis des Obertribunals Berlin vom 17. April 1879.

(Gemeines Recht.) Die Klage war auf die Feststellung des Strafgerichts gegründet, daß der Verklagte mit seiner eigenen vierzehnjährigen Tochter den Versuch unzüchtiger Handlungen vorgenommen. Die Beschwerde zur dritten Instanz machte geltend, daß unnatürliche Fleischesverbrechen als Ehescheidungsgrund dem Ehebruch gleichstehen; aber auch hier wurde die Klageabweisung bestätigt, weil die Blutschande nicht zu den widernatürlichen Befriedigungen des Geschlechtstriebes gehöre und daher die Frage, ob eine solche bezw. deren Versuch dem Ehebruch gleichzustellen sei, unerörtert bleiben könne.

Siebentes Kapitel.

Ekel und Abscheu erregende Gebrechen.

Das preußische allgemeine Landrecht.

§ 697. Ein gleiches gilt (begründet nämlich die Scheidung) von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern.

Das sächsische bürgerliche Recht.

§ 1595. Irrtum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn eine Verwechslung in der Person stattgefunden hat oder wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe an solchen unheilbaren, körperlichen Gebrechen gelitten, welche die Geschlechtsvereinigung hindern oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare, ekelhafte oder unheilbare, ansteckende Krankheiten gehören.

Das protestantische gemeine Recht.

Eine reichsgerichtliche Entscheidung liegt nicht vor. Doch wird in manchen Gebieten, beispielsweise in Hessen, wegen einer solchen unheilbaren, wenn auch nicht ansteckenden Krankheit, welche in dem gesunden Ehegatten einen gerechten Widerwillen wider die eheliche Beiwohnung erzeugt, die Ehe geschieden. (Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht, 1854, S. 175.)

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die

ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Die vorstehenden Bestimmungen des preußischen und sächsischen Rechtes sind zweifellos. Das protestantische gemeine Recht wird, wie angedeutet, in den einzelnen Territorien hinsichtlich der Ekel und Abscheu erregenden Gebrechen verschieden gedeutet. Das rheinisch-französische Recht kennt keinen Scheidungsgrund, unter den der in Rede stehende zu bringen wäre. Der § 1333 des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich wird wahrscheinlich so gedeutet werden können, daß unter ihn Ekel und Abscheu erregende Gebrechen fallen. Doch ist dabei zu bemerken, daß die genannten Leiden schon vor der Eheschließung bestanden haben und dem andern Teil unbekannt geblieben sein müßten, um zur Ungiltigkeit der Ehe zu führen. Dasselbe gilt auch heute für Sachsen, während in Preußen Ekel und Abscheu erregende Gebrechen zur Scheidung berechtigen, also auch während der Ehe erst entstehen dürfen.

Im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, § 109 und 115, sind Ekel und Abscheu erregende Gebrechen nicht erwähnt. Doch ist allgemein anerkannt, daß die Aufzählung der Scheidungsgründe in § 109 bloß die Bedeutung hat, daß ausschließlich solche Umstände zur Begründung der Scheidung angeführt werden können, welche einem der im Gesetze ausdrücklich namhaft gemachten Scheidungsgrunde im wesentlichen gleichkommen. Dem entsprechend ist auch in der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 31. Januar 1865 Epilepsie als Scheidungsgrund zugelassen worden.

Obwohl einzelne Gesetze ausdrücklich körperliche Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen können, als giltige Scheidungsgründe zugelassen haben, dürfte nur in seltenen Fällen daraufhin eine Ehe gelöst werden. Denn einmal sind die hier meist wohl entscheidenden Gerichtsärzte, wie schon hervorgehoben, durchaus nicht leicht geneigt, körperliche Gebrechen als Ekel und Abscheu erregend anzuerkennen, und dann sind ja wohl die meisten derartigen Leiden einer Heilung zugänglich. Dem entspricht auch ganz die gerichtsärztliche Erfahrung, daß solche Gebrechen fast regelmäßig bloß als Vorwand benutzt werden, um eine Lösung des verhaßt gewordenen Bandes zu erreichen.

Inbetracht kommen namentlich folgende körperliche Gebrechen: stinkender Atem, stinkende Füße, grüngelber, übelriechender Ausfluß aus der Nase, übelriechende Schweiße, unwillkürlicher Harnabgang, ekelhafte Geschwüre und Hautkrankheiten, besonders häufig die Fußgeschwüre, ätzender

weißer Fluß, Grind und andere Kopfausschläge, Scheiden- und Gebärmuttervorfall und syphilitische Folgezustände.

Etwas Allgemeines läßt sich über diese Punkte nicht sagen. Nur so viel sei noch bemerkt, daß man unter allen Umständen sich über die Natur und Heilbarkeit des Leidens unterrichten soll und zwar bei einem Arzte, bevor man leichtsinnig eine Klage erhebt. Wenn irgend wo, ist gerade hier eine Abweisung und damit eine noch größere Zerrüttung der Ehe zu erwarten.

108. Fall.

Nach reichsgerichtlichem Urteil vom 19. Mai 1890 wurde die Ehe eines Bauern nach etwa dreijährigem Bestehen wegen unüberwindlicher Abneigung geschieden, und zwar wegen großer Unreinlichkeit der Ehefrau und einer von der Ehefrau wegen Betrugs und Betrugsversuchs erlittenen Gefängnisstrafe von drei Monaten sieben Tagen. Der Betrug war dadurch begangen, daß sie den Kläger durch die unwahre Angabe, sie erhalte 35 000 Mk. zur Ausstattung, zum Eingehen der Ehe bestimmt hatte.

109. Fall.

Das Braunschweiger Landgericht entschied am 29. Septbr. 1820:

Der vonseiten des Beklagten und Widerklägers einer Reconvention zugrunde gelegte Thatumstand, daß seine Gegnerin schon vor Eingehung der gegenwärtigen Ehe einen durch ärztliche Mittel nicht zu vertreibenden, dergestalt ekelerregenden üblen Geruch aus dem Munde und den Seiten verbreitet habe, daß ihm die Vollziehung des Beischlafs dadurch unthunlich gemacht sei, erscheint insofern allerdings von Erheblichkeit, als dadurch ihrerseits der Zweck der Ehe auf gleiche Weise wie durch eine körperliche Unfähigkeit vereitelt worden, und eine Nichtigkeit der Ehe ebenmäßig begründet werden würde.

110. Fall.

Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 20. März 1865.

„Durch die auf den wiederholten Antrag der Klägerin angeordnete gerichtsärztliche Exploration beider Teile ist konstatiert worden, daß der Beklagte sowohl an relativer Impotenz leide, als mit dem Unvermögen, den Harn zu halten, behaftet, und daß eine Heilung dieser Übel nicht zu hoffen sei. Ebenso ist die Entstehung der gedachten Zustände auf eine im zehnten Lebensjahre des Beklagten eingetretene Krankheit desselben als Ursache zurückgeführt, und es kann nach dem nicht bezweifelt werden,

daß das Vorhandensein der in Rede stehenden Übel schon vor Eingehung der Ehe der beiden Parteien bestätigt worden ist. Die gegen die Beachtung dieser gutachtlichen Aussprüche erhobenen Einwendungen sind unerheblich.

Wenn der Aussteller des gedachten Gutachtens in dem letzteren die eigenen Angaben des Beklagten über seinen körperlichen Zustand mit berücksichtigt hat, so folgt daraus noch keineswegs, daß der von ihm bezeugte Befund lediglich auf die letzteren und nicht viel mehr auf das Ergebnis der vorausgegangenen Exploration gestützt sei, mit deren Wahrnehmungen jene Angaben im Wesentlichen übereinstimmend befunden worden sind. Eben deshalb trifft der Einwand, daß aus den Herauslassungen des Beklagten mehr gefolgert werde, als darin liege, schon an sich nicht zu. Daß irgend eine der thatsächlichen Unterlagen des Gutachtens unrichtig sei, hat Beklagter selbst zu behaupten nicht vermocht, und da das Gutachten ausführlich und in einer Weise motiviert ist, welche zu Bedenken gegen die Richtigkeit desselben, so weit dergleichen, abgesehen vom fachwissenschaftlichen Standpunkte, für die richterliche Beurteilung inbetracht kommen könnten, keinen Anlaß giebt, so ist auch folgerecht die Entscheidung darauf zu basieren.

Bietet nun aber die im Verhältnisse zur Klägerin bestehende Unfähigkeit des Beklagten zum Beischlafe sowohl als dessen Harnleiden, wenn sie unheilbar und schon vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesen sind, zumal unter Berücksichtigung der nachteiligen Einwirkungen des letztgedachten Leidens auf den Trieb zur Geschlechtsvereinigung, nicht weniger als auf die Gesundheit der Klägerin, nach den auch im bürgerl. Gesetzbuche § 1595 angenommenen Grundsätzen des Eherechts einen Grund zur Annullierung der Ehe dar, so war auch in Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses den Beschwerden der Klägerin entsprechend auf letztere zu erkennen."

III. Fall.

Urteil des sächsischen Oberappellationsgerichtes vom 11. August 1868.

Klägerin hat ihr Gesuch um Wiederaufhebung der zwischen ihr und dem Beklagten bestehenden Ehe auf einen doppelten Grund gestützt, auf Irrtum und auf Betrug. Zwar ist sie, soviel den Irrtum betrifft, auf diesen Grund in der Eingabe nicht ausdrücklich zurückgekommen, allein hieraus läßt sich noch lange nicht folgern, daß sie denselben habe fallen lassen wollen. Auch die vorige Instanz hat dies nicht angenommen, vielmehr die Frage, ob durch das bezügliche Anführen der gedachte Antrag

genügend begründet werde, mit zum Gegenstande der Entscheidung gemacht. Seitens des Beklagten aber ist dagegen ein Rechtsmittel nicht eingewendet worden. Man hat daher hierunter auf die Berufung der Klägerin gegenwärtig nur die Frage in das Auge zu fassen gehabt, ob die in erster Instanz erkannte Abweisung der Klage in dem angebrachten Maße genügend gerechtfertigt erscheine, und diese Frage hat man verneinen müssen.

Klägerin behauptet, ihr Ehemann leide an übelriechendem Atem, der durch seine Ekelhaftigkeit in ihr den Trieb zur ehelichen Beiwohnung unterdrücke, und die Wahrnehmung hiervon habe sie erst nach der Trauung gemacht. Durch dieses Anführen erscheint nun, vorausgesetzt, daß das Übel erweislich ein unheilbares ist, zufolge § 1595 des bürgerl. Gesetzbuchs der Antrag der Klägerin an sich hinreichend begründet. Die erste Instanz hat aber unter Hinweisung auf § 1625 des bürgerl. Gesetzbuchs ein Abweisungsmoment darin gefunden, daß Klägerin zugestanden, den Beischlaf mit Beklagtem vollzogen zu haben, da sie vor diesem Akte das gedachte Leiden des Mannes unbedingt wahrgenommen haben müsse. Allerdings hat Klägerin eingeräumt, daß sie, und zwar nur ein einziges Mal, dem Beklagten die eheliche Beiwohnung gestattet habe, und hat sie angegeben, daß dies seit dem 15. Juni 1867, dem vierten Tage nach der Trauung, nicht mehr geschehen sei, allein, selbst wenn man unbedingt annehmen wollte und müßte, daß vor dieser zugegebenen Gestattung des Beischlafs Klägerin das gedachte Übel des Mannes wahrgenommen haben müsse, so läßt sich doch nicht so schlechthin behaupten, daß sie damals auch schon über die eigentliche Beschaffenheit und Unheilbarkeit desselben sich klar gewesen sein müsse. War dies aber nicht der Fall, so steht auch ihrem Gesuche die Disposition in jenem § 1625 nicht entgegen.

Man hat daher kein Bedenken getragen, die Klage in der fraglichen Beziehung aufrecht zu erhalten und auf Beweis zu erkennen. Daß dieser mit auf die Unheilbarkeit des erwähnten Übels zu richten sei, ist selbstverständlich und bereits oben angedeutet.

112. Fall.

Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Cassel vom Jahre 1770.

Zwei Bauersleute hatten sich geehelicht, und zwar die Frau mit der Kenntnis davon, daß ihr Ehemann „ein gebrechlicher Kerl" sei. Nach Eingehung der Ehe klagte dieser wider seine Frau auf Trennung der Ehe wegen Verweigerung des Beischlafs, wohingegen diese widerklagend den gleichen Antrag auf Scheidung deshalb stellte, weil sie zu der vom

Kläger begehrten Erfüllung der ehelichen Pflicht aus dem Grunde sich nicht habe verstehen können, da dessen offener Beinschaden einen solchen Gestank verbreite, daß sie aus Ekel gleich anfangs zum Beischlaf ihn nicht habe zulassen können. Aus der ärztlichen Untersuchung ergab sich, daß jener Schaden in einer Knochenfäule bestand, welche einen üblen Geruch verbreite und von einer Verderbnis des Blutes herrühre, welche durch den fleischlichen Verkehr allerdings der Verklagten mitgeteilt werden könne. Deshalb und mit Rücksicht auf den für einen solchen Fall von den Rechtslehrern angenommenen Satz: daß die Ehe auch getrennt werden könne wegen unheilbaren, wenn auch nicht ansteckenden Krankheiten, wie Schwindsucht, Wassersucht und Gestank aus dem Munde, — nahm das Oberappellationsgericht an, daß die Ehe aus diesem Grunde zu trennen sei, indem zugleich der Umstand, daß die Widerklägerin bei Eingehung der Ehe von der Gebrechlichkeit des Klägers gewußt, darum für unerheblich gehalten wurde, weil daraus nicht folge, daß ihr auch die nähere Bewandtnis, welche es mit diesem Gebrechen, wie solches später sich herausgestellt habe, bekannt gewesen sei.

113. Fall.

Erkenntnis des Oberlandesgerichtes zu Dresden vom 14. Dez. 1880.

Der Berufungsbeklagte behauptet, unter Leugnen der Berufungsklägerin, jedoch ohne hierfür ein Beweismittel zu benennen, den Beischlaf mit seiner Ehefrau zweimal vollzogen zu haben. Beim zweiten Mal habe er, weil sie ihr künstliches Gebiß nicht im Munde gehabt, einen daraus entströmenden widerlichen Geruch wahrgenommen, wodurch bei ihm ein Ekel vor weiteren ehelichen Beiwohnungen erregt worden wäre. Daß Dr. C. hiervon nichts beobachtet haben wolle, erkläre sich daraus, daß sich dieser Geruch vorübergehend beseitigen lasse, namentlich auch, so lange seine Ehefrau das Gebiß trage, weniger wahrnehmbar sei. Nach § 1595 des sächs. bürgerl. Gesetzbuchs berechtigt zwar Unkenntnis des einen Ehegatten davon, daß der andere schon vor Eingehung der Ehe absolut oder doch inbezug auf den andern Ehegatten unheilbar unfähig zum Beischlafe gewesen, die Aufhebung der Ehe zu verlangen. Eine solche Unfähigkeit liegt aber auf Seiten des Berufungsgeklagten nicht vor, wie sich aus dem Gutachten des jetzt abgehörten Sachverständigen unzweideutig ergiebt. Ungeachtet der Kleinheit seiner Geschlechtsteile und einer daran wahrzunehmenden Anomalie ist der Beklagte nicht behindert, den Beischlaf im Allgemeinen und mit seiner jetzigen Ehefrau zu vollziehen. Weiter würde zwar der Antrag der Berufsklägerin begründet sein, wenn ihr Ehemann

an einem solchen unheilbaren Gebrechen, z. B. an übelriechendem Atem, litte, welches die geschlechtliche Vereinigung hindern oder in ihr, der Klägerin, den natürlichen Trieb dazu unterdrücken würde, und sie dies erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung gebracht hätte. Nicht aber vermag sie sich zur Begründung ihrer Ungiltigkeitsklage auf ein derartiges, in ihrer eigenen Person liegendes körperliches Gebrechen mit Erfolg zu beziehen. Für den jetzigen Prozeß ist es deshalb gleichgiltig, ob das Unterlassen der Beischlafsvollziehung seitens ihres Ehemannes auf ein solches Gebrechen zurückzuführen sei. Vielmehr würde die Berufungsklägerin, wenn ihr Ehemann, obwohl er zur Herstellung des ehelichen Lebens bereit und auf seinen Antrag solche ausgesprochen worden ist, gleichwohl die Leistung der ehelichen Pflicht grundlos verweigern sollte, nur befugt sein, ihn durch die ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

114. Fall.

Mitgeteilt von Choulant, Auswahl von Gutachten, 1853, S. 114.

Ein Mann, welcher noch mit einer andern Person, die er zu ehelichen wünschte, im Konkubinate lebte, suchte die Scheidung von seiner Frau zu bewirken, weil dieselbe mit Flechten behaftet sei. Es wurde zwar ein gerichtsärztliches Gutachten schon abgegeben, allein da der Kläger dasselbe mehrfach angegriffen hatte, so wurde noch ein obergerichtsärztliches Gutachten notwendig. Dieses wurde von der chirurgisch-medizinischen Akademie zu Dresden abgegeben, und von Choulant in dessen: Auswahl von Gutachten, Dresden 1853, S. 114 u. f. veröffentlicht, wovon wir hier das Wesentlichste mitteilen. Der Akademie wurden folgende Fragen vorgelegt:

1) ob und inwieweit anzunehmen sei, daß auf die Gesundheit der Kinder, welche geboren werden von einer mit der Flechtenkrankheit behafteten Mutter, dieser Krankheitszustand der Mutter schädliche Folgen übertrage;

2) ob im Allgemeinen vorauszusetzen, daß es für eines Ehemannes Gesundheit nachteilig sei, in der ehelichen Gemeinschaft mit einem Weibe zu leben, das an der Flechtenkrankheit leidet;

3) ob die Besorgnis, daß es für eines Ehemannes Gesundheit nachteilig sei, in der ehelichen Gemeinschaft mit einem flechtenkranken Weibe zu leben, bei besonderer Idiosyncrasie eines Ehemannes könne gerechtfertigt sein, und ob man für wahrscheinlich oder doch für möglich anzusehen habe, es werde durch Exploration der körperlichen Zustände des Klägers

sich entscheiden lassen, daß bei ihm solche Idiosyncrasie stattfinde oder nicht stattfinde.

Die Beantwortung dieser Fragen erklärte nun Folgendes:

ad 1) „Ob und inwieweit anzunehmen sei, daß auf die Gesundheit der Kinder, welche geboren werden von einer mit der Flechtenkrankheit behafteten Mutter, dieser Krankheitszustand der Mutter schädliche Folgen übertrage?"

Eine Flechtenkranke ist zwar immer nur eine relativ Gesunde, daher sie vielleicht eher als eine andere vollkommen gesunde Mutter eine Krankheitsanlage auf ihre Kinder übertragen kann; doch ist ärztlicher Erfahrung gemäß die Wahrscheinlichkeit dafür nur eine bedeutend geringere als bei anderen Krankheiten; namentlich bei Lungenschwindsucht, Gicht, Skropheln, Nerven- und Geisteskrankheiten, und in der Maße, wie die hier genannten Übel, gilt die Flechtenkrankheit nicht für eine erbliche Krankheit. Die Gesundheit dieser Frau ist, mit Ausnahme ihres Flechtenübels, in jeder Hinsicht eine sehr gute, ihre Konstitution ist kräftig, und ihre sämtlichen Funktionen sind in Ordnung, auch lassen ihre wiederholten und ohne Störung verlaufenen Wochenbetten auf ihre gute Gesundheit und Kräftigkeit schließen. Die von ihr geborenen vier Kinder starben zwar alle im ersten Lebensjahre, allein es haben sich weder Flechten noch andere Hautkrankheiten bei ihnen gezeigt, was man bei der großen Neigung des kindlichen Alters zu Hautkrankheiten hätte erwarten sollen, wenn sich eine Krankheit der flechtenkranken Mutter auf sie übertragen hätte. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß das Sterben der vier Kinder im ersten Lebensjahre viel von seiner Auffälligkeit verliert, wenn man die unverhältnismäßig große Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre überhaupt in Erwägung zieht.

Demzufolge wird die Frage dahin beantwortet: daß eine mit der Flechtenkrankheit behaftete Mutter bei Weitem weniger als eine mit manchen andern Krankheiten behaftete schädliche Folgen auf ihre Kinder übertrage, und daß dies im Allgemeinen kaum mehr der Fall sein möchte als bei anderen relativ gesunden Müttern; daß aber in keiner Weise behauptet werden könne, es habe eine solche Übertragung bei den von dieser Frau gebornen Kindern stattgefunden.

ad 2) „Ob im Allgemeinen vorauszusetzen, daß es für eines Ehemannes Gesundheit nachteilig sei, in der ehelichen Gemeinschaft mit einem Weibe zu leben, welches an der Flechtenkrankheit leidet?"

Der Erfahrung gemäß ist die Flechtenkrankheit, und insbesondere die hier vorhandene Form des lichen circumscriptus nicht ansteckend; es ist

aber auch nicht bekannt, daß dieselbe bei dem Zusammenleben der Flechtenkranken mit anderen Personen, selbst bei längerer Fortsetzung der engsten Gemeinschaft, diesen andere Krankheiten zuziehe, wie dieses z. B. bei Lungensüchtigen der Fall sein wird. Ebenso wenig wird von der ehelichen Beiwohnung selbst ein Nachteil für den Ehemann zu befürchten sein, so lange die Flechten die Genitalien selbst nicht befallen haben, was in der Regel nicht geschieht und auch in dem gegenwärtigen Falle nicht stattfindet. Ebenso wenig wird eines Schleimflusses der Genitalien erwähnt, welcher die Beiwohnung für den Ehemann schädlich machen könnte. Diese zweite Frage wird demnach verneinend beantwortet, da die Flechtenkrankheit weder ansteckend ist, noch andere Krankheiten bei engerem und längerem Zusammenleben in anderen Personen erzeugt, noch auch, so lange sie die Genitalien nicht selbst befällt, dem ehelich beiwohnenden Manne schädlich werden kann, wie Syphilis und gewisse andere Krankheiten der weiblichen Genitalien.

ad 3) „Ob die Besorgnis, daß es für eines Ehemannes Gesundheit nachteilig sei, in der ehelichen Gemeinschaft mit einem flechtenkranken Weibe zu leben, bei besonderer Idiosyncrasie eines Ehemannes könne gerechtfertigt sein, und ob man für wahrscheinlich oder doch für möglich anzusehen habe, es werde durch Exploration der körperlichen Zustände des Klägers sich entscheiden lassen, daß bei ihm eine solche Idiosyncrasie stattfinde oder nicht stattfinde?"

Eine besondere Idiosyncrasie, welche, wenn sie der mit Flechtenkranken Zusammenlebende besitzt, ihn der Gefahr aussetze, von dieser Gemeinschaft, und namentlich von der bei Eheleuten stattfindenden, zu erkranken, kann nur dann angenommen werden, wenn ein unüberwindlicher Ekel und Widerwille gegen Hautkrankheiten vorhanden wäre. Dieses ist aber hier nicht der Fall: der Mann hat nie einen Ekel gegen die Krankheit seiner Frau und einen daraus hervorgehenden Widerwillen gegen dieselbe angegeben; es war ferner dem Manne die Krankheit schon vor dem Eingehen der Ehe mit ihr bekannt, es sind Schwangerschaften in dieser Ehe erfolgt, und der Mann hat fortwährend mit seiner Frau den Beischlaf vollzogen. Daraus kann also entnommen werden, daß ein besonderer Ekel und Widerwille gegen seine Frau bei dem Manne in keiner Weise stattfinden konnte. Es läßt sich demnach eine besondere Idiosyncrasie des Klägers, durch welche er von dem ehelichen Zusammenleben mit seiner Frau Nachteile für seine Gesundheit befürchten müsse, nicht annehmen.

Hinsichtlich der Behauptung des Klägers, daß ihm wegen der Krankheit seiner Frau die Ausübung des Beischlafes nachteilig werde und daß

er, so lange er in der Ehe mit dieser Frau gelebt, sich immer kränklich gefühlt habe und erst gesunder geworden sei, nachdem er sich von seiner Frau freiwillig getrennt, so ist dagegen auch die Behauptung der Frau zu berücksichtigen, daß ihr Mann sich in ihrer Ehe immer wohl befunden habe, und daß sie sich kaum eines kleinen Unwohlseins desselben entsinnen könne. Dem Urteile des Bezirksarztes, daß eine solche Behauptung des Ehemannes ohne alle nähere Bezeichnung, wenn sie selbst Glauben fände, doch nicht die Kränklichkeit desselben als Folge des Flechtenübels der Frau würde ansehen lassen, wird beigestimmt und noch dazu bemerkt, daß eine Exploration des Mannes die Art der Kränklichkeit und ihre Beziehung zu der Flechtenkrankheit würde erkennen lassen, wenn sie irgend je vorhanden war. Jedenfalls ist der Zeitraum, in welchem die Eheleute zusammen gelebt haben, und derjenige, in welchem sie bereits getrennt leben, lang genug, um den Unterschied der in diesem Zeitraume angeblich erst wiedererlangten vollkommenen Gesundheit und der früher überkommenen Kränklichkeit des Ehemannes durch sachkundige Befragung und objektive Wahrnehmung in das gehörige Licht zu stellen." —

Wichtig erscheint die Zurechnung der syphilitischen Folgezustände unter die Ekel und Abscheu erregenden Gebrechen. Denn wie in dem fünften Hauptteil ausgeführt ist, kann wegen des syphilitischen Zustandes eines der Ehegatten nicht an und für sich geschieden werden. Es muß entweder diese Krankheit vor der Eheschließung bestanden und dem andern Teile verheimlicht worden sein — dann ist die Ehe ungiltig; oder die während der Ehe entstehende Syphilis muß einen Ehebruch beweisen — dann ist Scheidung möglich. Wird aber diese Krankheit nicht durch Ehebruch erworben oder nimmt sie, vor der Hochzeit erworben und zugestanden, während der Ehe wieder sichtbare Formen an, so giebt zwar diese Erkrankung nicht an und für sich ein Recht auf Scheidung, wohl aber, wenn der nicht betroffene Ehegatte einen solchen Ekel und Abscheu empfindet, daß ihm die Fortsetzung des ehelichen Lebens zur Unmöglichkeit wird.

Unbedingt muß eingeräumt werden, daß es nur wenige Krankheiten giebt, bei denen Ekel und Abscheu des gesunden Teiles so begreiflich erscheint. Von der Welt mit einem sittlichen Makel belegt und geächtet, wegen ihrer so gefährlichen Ansteckungskraft mit Recht gefürchtet, beleidigt die Syphilis in vielen ihrer Formen auch die Sinne und macht uns entsetzen über die Verheerungen an den Kindern: ist es doch, als müßte

man das Bibelwort vernehmen, daß die Sünden der Väter an ihren Kindern und Kindeskindern geächtet würden.

Wie scheußlich sind nicht viele Geschwüre der Syphilitischen! Wie widerwärtig und unerträglich wird der Kranke, wenn durch einen chronischen Schnupfen sich die Absonderungen faulig zersetzen und durch ihren Gestank die Umgebung verpesten! Wie muß sich das Muttergefühl eines gesunden Weibes empören, wenn es zu früh geborne, mit eitrigen Blasen bedeckte Kinder zur Welt bringt! — Kein Wunder, wenn der Gedanke an die Krankheit unter den Wahnideen der Irrsinnigen eine hervorragende Rolle spielt und wenn das Bewußtsein, an Syphilis zu leiden, gar manchen in den Tod treibt!

Dazu kommt noch, daß die Heilung der Syphilis nie bestimmt zu versprechen ist, so erfolgreich auch sonst in dieser Beziehung die ärztliche Kunst ist. Es giebt sehr hartnäckige und schleichende Fälle, bei denen sich alle Mittel fast wirkungslos erweisen.

115. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Casper, Gerichtliche Medizin, S. 97.

Es hatte das Gericht in einer Ehescheidungsklage mein Gutachten erfordert, darüber, ob Verklagter an unheilbarer syphilitischer Krankheit leidet, ob infolgedessen ein ehelicher Umgang der Klägerin mit demselben ihr Leben oder Gesundheit gefährdet, event. ob Verklagter infolge dieser Krankheit impotent ist und unheilbar an Incontinenz des Urins und auch des Kots sehr häufig des Nachts leidet. Ein Arzt hatte bescheinigt, daß er den Verklagten an einem Rückenmarksleiden, das sich als ein secundär syphilitisches charakterisierte, ohne diese Charaktere anzugeben, behandelt habe und daß derselbe seiner Angabe nach impotent sei. Mein Gutachten lautete: Der 47jährige, blaß und nicht gesund aussehende Mann hat normal gebildete Geschlechtsteile, an welchen etwas Krankhaftes außer einer weichen und weißen Narbe an der linken Seite der Eichelrinne nicht wahrzunehmen ist. Letztere kann füglich von einem vor der Ehe, d. h. vor 18 Jahren bestandenen Chanker, wie Explorat behauptet, herrühren. Zeichen sekundärer Syphilis sind gegenwärtig nicht vorhanden und waren auch angeblich während der Dauer der Ehe niemals, wohl aber vor derselben vorhanden. Ein Schinnenausschlag, den er auf dem Kopfe hat, ist nicht syphilitischer Natur. Demnach leidet Explorat gegenwärtig nicht an einer unheilbaren syphilitischen Krankheit, infolge deren ein ehelicher Umgang der Klägerin mit demselben ihr Leben oder ihre Gesundheit gefährdete. Explorat behauptet, nicht impotent zu sein, viel-

mehr des Nachts Erectionen, zuweilen auch Pollutionen zu haben und hat angeblich zwei eheliche Kinder erzeugt. Die normal gebildeten Hoden sind im Hodensack fühlbar und sind örtliche Hinderungsgründe zur Ausübung des Beischlafs nicht vorhanden. Dennoch befindet sich Explorat nicht in der normalen Breite der Gesundheit. Ich fand das Hemd, das er trug, in der Aftergegend ziemlich stark besudelt, auch vorn im Hemd vielfach große Flecken, die offenbar von Urin herrührten. Im Bettlaken befanden sich ebenfalls einige Kotflecken. Die Kotflecken können möglicherweise auf einen Mangel an Reinlichkeit zurückgeführt werden, die Urinflecke schwerlich. Sie setzen voraus, daß die Harnausleerung nicht ganz normal ist. In der That giebt auch Explorat an, daß er bei Entleerung des Harns zu drängen genötigt ist, indem der Urin anfangs in einem Strahl entleert werde, später aber stocke, und dann das Drängen benötige. Dabei komme es vor, daß ihm auch Kot abgehe. Dies sind beginnende, paralytische Erscheinungen, erzeugt durch ein Rückenmarksleiden. Hierfür sprechen andere an dem Exploraten zu beobachtende Erscheinungen. Die Pupillen sind ungleich, die rechte weiter als die linke, beide contrahieren sich bei einfallendem Licht träge. Explorat spricht mitunter nicht ganz deutlich, bei geschlossenen Augen und aufrechter Stellung schwankt er. Sein Gang hat etwas unsicheres. Wenn er steht, muß er sich gewöhnlich anhalten, weil er eine Schwäche in den Beinen verspüre und er gibt auf Befragen an, daß er die Treppe unsicher herabgehe. Alle diese Erscheinungen stehen im Zusammenhang und sind auf ein Rückenmarksleiden zurückzuführen. Es ist daher auch möglich, daß dies Leiden auf die Energie der Geschlechtsfunktionen Einfluß habe. Sein Zustand ist unheilbar. Schon jetzt aber ein gänzliches Unvermögen zur Ausübung des Beischlafs anzunehmen, liegt kein Grund vor, weil die Rückenmarkskrankheit so weit noch nicht gediehen ist, um dies mit Sicherheit annehmen zu müssen. Aber worauf es hier ankommt, es ist kein Zusammenhang zwischen dieser, jetzt bestehenden Krankheit und der früher vorhanden gewesenen Syphilis nachweisbar, und deshalb gebe ich in Bezug auf die eventuelle Frage mein Gutachten dahin ab: daß kein Grund vorliegt zu der Annahme, daß Verklagter infolge der früher vorhanden gewesenen Syphilis impotent sei und an unheilbarer Incontinenz des Urins, auch des Kotes sehr häufig Nachts leide. Der Gerichtshof wies Syphilis und Impotenz zurück, trennte aber die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung, die sich auf die gesamten unheilbaren Gebrechen, ferner auf von Zeugen bekundetes häufiges Trunkensein, Nachtschwärmen und Unterschlagungen des Mannes gründete. —

Auch die Epilepsie (die Fallsucht oder die Krämpfe) gehört unbedingt zu den Ekel und Abscheu erregenden Gebrechen. Wer hätte nicht schon einmal auf der Straße die Menschen zusammenlaufen sehen, weil ein Epileptischer plötzlich niederstürzte: der Kopf ist nach hinten gebogen, die Zähne werden fest aufeinander gepreßt, das Gesicht verfärbt sich blau, nach wenigen Sekunden beginnen die Krämpfe, das Gesicht verzerrt sich entsetzlich, die Augäpfel rollen, die Zunge wird vorgestreckt, Arme und Beine zucken in heftigen Stößen. Dabei besteht völlige Bewußtseinslosigkeit. Erst nach mehreren Minuten hören die Krämpfe auf, und die Bewußtlosigkeit geht in tiefen Schlaf über.

Macht schon ein solcher epileptischer Krampfanfall am Tage auf das Gemüt der meisten einen entsetzlichen Eindruck, wie muß erst eine Frau erschüttert und verwirrt werden, wenn ihr Gatte vielleicht bloß in der Nacht seine Anfälle bekommt, wo sie allein und hilflos ist. Ich kenne eine Dame aus bestem Hause, deren Bräutigam in der Hochzeitsnacht von epileptischen Krämpfen befallen wurde. Die Ehe war mit diesem furchtbaren Eindruck zerrüttet; binnen zwei Jahren mußte die Scheidung erfolgen.

Selbstverständlich kommt viel auf die Zahl der Anfälle an. Die Fallsucht, die sich im ganzen Leben in drei bis vier Ausbrüchen erschöpft, ist erträglich. Ganz anders aber, wenn die Anfälle sich alle paar Wochen oder Monate oder gar täglich wiederholen. Wird doch in diesem letzteren Falle allmählich auch die ganze geistige Verfassung ergriffen; es kommt zu seelischen Störungen, zur Abnahme des Gedächtnisses, zur Schwachsinnigkeit und zu schließlichem Blödsinn. Auch darf die Gefährlichkeit mancher Epileptiker nicht übersehen werden. Die an anderer Stelle ausführlicher besprochenen Dämmerzustände mit ihrer Verwirrtheit und heftigen seelischen Erregung führen gar nicht selten zu Angriffen und Thätlichkeiten gegen die Umgebung.

Heilbar ist die Epilepsie nur in den seltenen Fällen, wo die Krämpfe durch mehr äußerliche, nicht im Nervensystem selbst liegende Ursachen ausgelöst werden, z. B. durch Narben, Fremdkörper, Eingeweidewürmer, Nasen- und Ohrenleiden. Sonst muß diese Krankheit als lebenslänglich dauernd betrachtet werden, auch wo die Anfälle aufzuhören und völliger Gesundheit Platz zu machen scheinen: niemals kann man sicher sagen, daß das Leiden erloschen ist, da durch irgend eine Veranlassung selbst nach langer Unterbrechung ein Krampfanfall auftreten kann.

116. Fall.

Urteil des Braunschweiger Landgerichts vom 17. Juli 1838.

Die Fallsucht (epileptischen Krämpfe) wird als Grund zur Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückgewiesen. Der Mann hatte in der Widerklage sich darauf gestützt, daß die Klägerin unheilbar mit den epileptischen Krämpfen behaftet und ihm, dem Beklagten, diese Krankheit vor der Hochzeit verschwiegen worden sei. Die Klage wurde in der Erwägung zurückgewiesen, daß, selbst wenn die Ehefrau des Beklagten und Widerklägers mit den von ihm angeführten krankhaften Zufällen schon vor der Verheiratung behaftet und solches dem Beklagten unbekannt gewesen sein sollte, darin gleichwohl ein solcher Irrtum auf seiner Seite nicht gefunden werden kann, um deswegen das geschlossene Ehebündnis als nichtig aufzuheben.

117. Fall.

Urteil des sächsischen Oberappellationsgerichtes vom 12. Februar 1859.

Was den Antrag des Klägers auf Annullation der Ehe aus dem geltend gemachten zweiten Grunde anlangt, so hat man zwar der ausgesprochenen Ansicht nicht beizutreten vermocht. Denn das gerichtsärztliche Gutachten läßt nicht daran zweifeln, daß die Beklagte an Epilepsie leidet und schon bei Eingehung der Ehe mit dem Kläger gelitten hat. Und ebenso erscheint eine Heilung von diesem Leiden nach obigen Gutachten mindestens sehr problematisch und dann nur erst in einer späteren Zukunft bevorstehend. Nachdem bemerkt worden, daß im Allgemeinen die Epilepsie jedem Heilverfahren geringe Erfolge verspreche, heißt es dann weiter:

> daß im vorliegenden Falle, wo das Auftreten und Erscheinen der Krankheit an die sexuellen Aktionen sich gebunden darstelle, doch ein späteres Verschwinden in Aussicht stehe, daß aber, wann dies geschehe, sich mit Sicherheit nicht bestimmen lasse, auch von einem Heilverfahren nicht viel, dagegen von den klimacterischen Jahren der 33jährigen Beklagten am meisten erwartet werden dürfte.

Der günstigste, aber immer noch als zweifelhaft dargestellte Erfolg würde hiernach darin bestehen, daß die Beklagte nach einer langen Reihe von Jahren erst von diesem Übel befreit werden würde.

Nun ist ein persönliches Erfordernis zu giltiger Schließung der Ehe Freiheit des Körpers von solchen Krankheiten und Gebrechen, welche dem ersten Zwecke der Ehe wesentlich hinderlich oder der Gesundheit des andern

Teils wegen der Ansteckung gefährlich, oder auch für die zu zeugenden Kinder als Erbübel besorglich sind, als wohin z. B. Epilepsie gehört.

Allein auch in Betreff dieses Annulationsgrundes gilt der Grundsatz, daß das Klagrecht wegfällt, wenn der Kläger nach erlangter Kenntnis von dem Vorhandensein des Ehehindernisses ausdrücklich oder durch concludente Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß er von seinem Rechte, auf Annullation zu klagen, keinen Gebrauch machen wolle.

Eine solche stillschweigende Verzichtleistung ist aber anzunehmen, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Kläger, welcher schon ein Jahr nach der im Juli 1854 geschlossenen Ehe Kenntnis von dem Leiden seiner Ehefrau erhalten hat, gleichwohl mit derselben, wie die eingeräumte Erzeugung des im Jahre 1857 geborenen Kindes ergibt, noch längere Zeit hindurch die Ehe fortgesetzt und den Beischlaf vollzogen hat.

Die eigenen vom Kläger seinem Eheannullationsgesuche unterbreiteten Unterlagen lassen dasselbe als unschlüssig erscheinen, und aus diesem Grunde war die Bestätigung des vorigen Erkenntnisses auszusprechen.

118. Fall.

Erkenntnis des sächsischen Oberappellationsgerichts vom 3. Mai 1859.

Wenn Klägerin behaupten zu können glaubt, daß die Behaftung des Beklagten mit Krämpfen ohne Weiteres einen Grund zur Nichtigkeitserklärung der zwischen ihr und letzterem bestehenden Ehe an die Hand gebe, so befindet sie sich im Irrtum. Auf solche körperliche Übel, welche heilbar sind oder das Zeugungswerk nicht bedeutend behindern, ist in der Regel von dem Richter bei der Beurteilung der Frage, ob eine Ehe als nichtig zu erklären sei, keine Rücksicht zu nehmen, von Krämpfen aber läßt sich im Allgemeinen das Gegenteil keineswegs behaupten, da sie sehr verschiedener Natur und nach Befinden leicht heilbar sein können. Die epileptische Natur der Krämpfe, an welchen Beklagter nach dem Anführen der Klägerin zuweilen leiden soll, hat letztere selbst nicht zu behaupten vermocht, sondern nur, ohne allen näheren Grund, als möglich angedeutet.

119. Fall. (Österreichisches Recht.)

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 31. Jänner 1865.

A. belangte seine Gattin B. auf Scheidung von Tisch und Bett, begründete die Klage durch die Epilepsie derselben und forderte den gerichtlichen Ausspruch, daß die Beklagte an der Scheidung Schuld trage, weil ihm nach seiner Behauptung der Krankheitszustand derselben vor der Ehe verheimlicht worden war.

Der oberste Gerichtshof erkannte auf Scheidung mit dem Beisatz, daß dieselbe von keiner der Parteien verschuldet sei. Gründe: Nachdem die Beklagte beharrlich verweigert hat, zur Verhandlung zu erscheinen und sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dazu in einem civilrechtlichen Streit, besonders mit Rücksicht auf ihren Aufenthalt im Ausland, nicht gezwungen werden konnte, erübrigte das Gericht zur Erforschung des angebrachten Scheidungsgrundes nur die Aufforderung an die Sachverständigen, ihr zur Prozeßentscheidung benötigtes Gutachten auf Grund der Verhandlung und der gepflogenen Erhebungen abzugeben, und da diese erklärten, auf dieses Material hin ein gründliches Gutachten abgeben zu können, kann eine Gesetzwidrigkeit oder Unvollständigkeit des Verfahrens darin nicht gefunden werden. Das Gutachten lautet dahin, daß die Beklagte wirklich an Epilepsie leidet. Die äußeren, durch die Sinne für jeden wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen, worauf das Gutachten sich stützt und von welchen die Anfälle der Beklagten in der Zeit von September 1855 (4 Monate nach ihrer Verehelichung) bis 16. Dezember desselben Jahres begleitet waren, sind durch Zeugen gerichtsordnungsmäßig erwiesen. Was die als wesentliches Symptom der Epilepsie bezeichnete Bewußtlosigkeit der Person anbetrifft, so dürften über diesen inneren Seelenzustand selbst Ärzte, die bei einem solchen Krankheitsunfall gegenwärtig sind, schwerlich eine verläßlichere Auskunft geben können als der Kranke selbst; es stimmen aber die Zeugenaussagen darin überein, daß die Beklagte nach jedem dieser Anfälle beim Wiedererwachen erklärt hat, sich des Vorfalls nicht bewußt zu sein. Die Frage, ob dieselbe mit der Epilepsie behaftet sei, mußte daher bejahend entschieden werden.

Unter den in § 109 a. b. G. B. angeführten Ehescheidungsgründen werden schließlich auch anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen erwähnt, worunter übrigens nicht bloß körperliche Gebrechen, die auf mangelhafter oder abnormer organischer Bildung beruhen, sondern Krankheiten überhaupt zu verstehen sind. Mag nun immerhin zweifelhaft sein und nicht gesagt werden können, daß die Epilepsie eine so geartete Krankheit sei, — weil nach dem Gutachten der Sachverständigen die Ansteckung durch den Contakt nicht bewirkt wird und auch das Entstehen der Krankheit in einer andern Person infolge des Eindruckes der Krankheitserscheinungen auf dieselbe sehr problematisch ist und durch ihre besondere Empfänglichkeit bedingt zu sein scheint — so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die Erscheinungen, von welchen die Anfälle der Beklagten nach ihrer Verehelichung laut der Schilderung der Zeugen begleitet waren, — und diese Krankheit, wie bekannt, gewöhnlich begleitet

ist, — geeignet sind, den Kläger mit Abscheu vor seiner Ehegenossin zu erfüllen, ihm das Zusammenleben unerträglich und den Beischlaf, somit die einen wesentlichen Zweck der Ehe bildende Zeugung von Kindern unmöglich zu machen, abgesehen davon, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen die Gefahr der Vererbung der Krankheit auf die Kinder nicht unbegründet ist. Demnach muß der Krankheitszustand der B. für den Kläger als ein giltiger Scheidungsgrund angesehen werden, obgleich eine Krankheit dieser Art im § 109 a. b. G. B. nicht erwähnt ist, denn die dort aufgezählten „wichtigen" Gründe zur Scheidung sind eben nicht taxativ, sondern nur belehrungsweise angeführt.

Dem Begehren des Klägers steht auch nicht entgegen, daß er nach Wahrnehmung der Krankheitsanfälle an seiner Gattin die eheliche Gemeinschaft noch fünf Monate lang fortgesetzt hat; denn es ist natürlich und zeugt nur für seine Mäßigung und Überlegung, wenn er mit dem Begehren um Scheidung erst auftrat, nachdem er bei längerem Zuwarten und Beobachten und aus den Äußerungen der Ärzte volle Gewißheit über die Natur und Beharrlichkeit des Zustandes und die innere Überzeugung geschöpft hatte, die eheliche Gemeinschaft nicht mehr fortsetzen zu können.

Achtes Kapitel.

Geisteskrankheiten.

Das preußische allgemeine Landrecht.

§ 40. Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrtums unkräftig ist, soweit hebt ein solcher Irrtum auch die Einwilligung in eine Heirat auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist.

§ 698. Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern.

Das sächsische bürgerliche Recht.

§ 1595. Irrtum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe geistig krank gewesen.

§ 1743. Wegen Geisteskrankheit, in welche ein Ehegatte während der Ehe verfällt, kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen, wenn auf Grund einer in einer Landesanstalt stattgefundenen dreijährigen Beobachtung des erkrankten Ehegatten von den Anstaltsärzten bezeugt wird, daß die Geisteskrankheit eine unheilbare ist.

Das gemeine protestantische Recht.

Ein Irrtum über solche persönliche Eigenschaften eines Ehegatten, die gewöhnlich bei Schließung der Ehe vorausgesetzt werden, giebt dem andern Teil regelmäßig eine Befugnis zur Anfechtung der Ehe. Die Geisteskrankheit eines Ehegatten, die vor Eheabschluß vorübergehend sich zeigte, kann dann als Ehenichtigkeitsgrund angesehen werden, wenn solche

während der Ehe in Stumpfsinn, Blödsinn oder unheilbaren Wahnsinn ausartet. (Reichsgerichtliche Entscheidung vom 13. Januar 1891).

Es läßt sich keinesfalls sagen, daß die Entwicklung des gemeinen Rechts zu einem sichern und festen Resultate gelangt ist, am wenigsten aber zu dem, daß das gemeine Recht seine ursprüngliche Grundlage verlassen und entweder allgemein auch unverschuldete Vorgänge und Ereignisse als Ehescheidungsgründe anerkannt hätte, wenn sie nur wesentliche Zwecke der Ehe unerreichbar machen, namentlich die geschlechtliche Gemeinschaft ausschließen, oder daß es dies wenigstens speziell für den Fall unverschuldeten Wahnsinns eines Ehegatten angenommen hätte.

Ist dies aber nicht der Fall, so hat man vom Standpunkte des gemeinen Rechts auch heute noch im Allgemeinen daran festzuhalten, daß in der Regel nur solche Gründe der Ehescheidung anzuerkennen sind, welche in irgendwelcher Analogie zum Ehebruch oder zur böslichen Verlassung stehen und darum irgendwelches Verschulden von Seiten des einen Gatten voraussetzen. Denn es ist nirgends erkennbar, daß das gemeine protestantische Kirchenrecht, von seiner ursprünglichen Grundlage abgehend, zu einer die objektive, über dem Vertragswillen der Ehegatten stehende Bedeutung der Ehe als einer die ganze Persönlichkeit der Gatten in allen Lebenslagen umschließenden Gemeinschaft verkennenden Rechtsauffassung übergegangen sei, welche die Ehe nur als einen zur Erreichung bestimmter einzelner Zwecke abgeschlossenen und im Fall ihrer Unerreichbarkeit hinfälligen rein obligatorischen Vertrag ansieht. (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 7. Juli 1882.)

Rheinisch-französisches Recht.

§ 231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidungen nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfungen des einen gegen den andern.

§ 232a (nur in Baden). Auch Verschollenheit, dreijährige Landflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer werden unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen ebenfalls als Scheidungsgrund beibehalten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch fürs Deutsche Reich.

§ 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1569. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Schweizer Bundesgesetz.

§ 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden:

e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauer und als unheilbar erklärt wird.

§ 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

3) Geisteskranken und Blödsinnigen.

Die Geisteskrankheiten sind in zwei Beziehungen von Wichtigkeit für das Eherecht: einmal kann die Ehe wegen einer vor der Eheschließung vorhanden gewesenen Geisteskrankheit als ungiltig erklärt werden, und dann ist in einer Reihe von Gesetzen der Irrsinn als Ehescheidungsgrund anerkannt.

Betrachten wir zunächst die Geisteskrankheiten als Grund zur Ungiltigkeitserklärung der Ehe.

Die geistige Gesundheit gehört zu den wesentlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe die Ehegatten stillschweigend voneinander voraussetzen. Daher gilt auch nach mehreren Gesetzen der Irrtum über diesen Punkt eben so viel als beispielsweise der irrtümliche Glaube an die Jungfräulichkeit der Braut: auf ihn hin kann die Ehe für nichtig erklärt werden.

Es erhebt sich zunächst die wichtige Frage, ob es genügt, daß ein Ehegatte vor der Hochzeit erkennbare Anlagen zu einer Geisteskrankheit hatte, um dann wegen des ausbrechenden Irrsinns die Ungiltigkeit der Ehe zu erlangen. Wir wissen heute — und diese Kenntnis ist zu oft unheilvoller Beunruhigung durch die moderne Dichtung in die weitesten Kreise gedrungen, — daß die erbliche Belastung für die Entstehung einer Geisteskrankheit von der größten Bedeutung ist. Gehen auch die einzelnen

zahlenmäßigen Erhebungen wegen der verschiedenen Auffassung der Beobachtungen weit auseinander, so darf man doch im Mittel annehmen, daß etwa 60—70 Prozent aller Irren unter ihren nächsten Angehörigen Geisteskrankheiten und verwandte Zustände aufzuweisen haben. Der Irrsinn geht von einer Generation auf die andere über, ja, er scheint in den Kindern seine Kraft zu verstärken. In zahlreichen Familien tritt bei Enkeln und Kindern der Wahnsinn unter genau derselben Form auf, unter welcher er den Großvater oder den Vater ergriffen hatte. Nach Ribot wurden beispielsweise alle Nachkommen eines edlen Hamburgers, den die Geschichte zu den großen Kriegern zählt, in ihrem vierzigsten Lebensjahre vom Wahnsinn ergriffen; einem letzten Sprößling, der ebenfalls Dienste als Offizier im Heere genommen hatte, untersagte der Senat die Ehe, und als er sein vierzigstes Lebensjahr erreicht hatte, ward auch er ein Opfer jenes schrecklichen Übels, welches sein Geschlecht seit so langer Zeit mit unverminderter Kraft verfolgte.

Im Jahre 1789, erzählt Lombroso, wurde infolge der Schrecken der Revolution ein Uhrmacher vom Wahnsinn ergriffen. Er genaß, doch vergiftete er sich kurz nach seiner Herstellung. Seine Tochter fällt dem Irrsinn und der Tobsucht zum Opfer. Ein Bruder des Uhrmachers öffnet sich mit einem Messerstoße den Leib und stirbt; ein Bruder ergiebt sich der Trunksucht und stirbt auf offener Straße; ein dritter weist jede Speise zurück und verhungert; eine Schwester des Uhrmachers blieb gesund, doch gebar sie einen Sohn, der an Irrsinn und Fallsucht litt, eine Tochter, welche beim Gebären vom Wahnsinn ergriffen wird und alle Nahrung zurückstößt, ein Kind, das nicht trinken will, und zwei andere, welche an Gehirnübeln starben.

Morel stellte geradezu ein Gesetz für die fortschreitende erbliche Belastung auf: 1. Generation: nervöses Temperament, sittliche Unfähigkeit, Ausschweifungen. 2. Generation: Neigung zu Schlaganfällen und schweren Nervenkrankheiten, Trunksucht. 3. Generation: seelische Störungen, Selbstmord, geistige Unfähigkeit. 4. Generation: angeborene Blödsinnsformen, Mißbildungen, Entwicklungshemmungen. Diese Art der Züchtung würde also von selbst den Untergang des entarteten Geschlechtes herbeiführen. Allein eine solche Regelmäßigkeit ist nur in den allgemeinsten Umrissen vorhanden, indem eben nicht zu leugnen ist, daß sich bei den Nachkommen die Anlagen zum Irrsinn häufen.

Auch körperlich tritt die seelische Entartung infolge erblicher Belastung ziemlich häufig hervor. Als solche Anzeichen betrachtet man Verbildungen des Schädels, der Zähne, der Ohren, Unregelmäßigkeiten in der Sym-

metrie, mangelhafte Ausbildungen der Geschlechtsteile, umschriebenes Grauwerden der Haare u. a. Doch da diese Anzeichen nicht gesetzmäßig auftreten, haben sie eine verhältnismäßig geringe Bedeutung.

Die Anlagen zu einer Geisteskrankheit können auch durch die Trunksucht der Eltern erzeugt sein. Der verhängnisvolle Einfluß des Alkohols nicht nur auf den Trinker, sondern vor allem auf seine Nachkommen, ist heute eine zweifellose Thatsache. Bis 40 Prozent aller Geisteskranken verdanken diesem furchtbaren Gifte, direkt und indirekt, ihre Einbringung in's Irrenhaus. Morel erzählt von einem Trinker, der sieben Söhne erzeugte: der erste wurde im 22. Lebensjahr wahnsinnig, ein anderer war blödsinnig, zwei starben in den Kinderjahren, ein fünfter war launenhaft und menschenfeindlich, der sechste hysterisch, der siebente endlich ein braver Arbeiter mit schwachen, reizbaren Nerven.

Das Centralblatt für Psychiatrie berichtete 1880 von einem deutschen Richter, der mit einem Schusse seine seit langer Zeit kranke Frau tötete und darauf erklärte, er habe die That aus Liebe zu seiner Frau begangen, die er der ewigen Qual seiner Schmerzen habe entreißen wollen. Der Mörder betonte, daß er nicht glaube, eine strafwürdige Handlung begangen zu haben. Dieselbe That hatte derselbe Mann an seiner Mutter begehen wollen, als diese krank darniederlag. Die herbeigezogenen Sachverständigen waren lange im Zweifel darüber, ob es sich hier um Wahnsinn handle oder nicht; endlich wurde bekannt, daß der Vater und Großvater dieses Mörders Trinker gewesen waren.

Flemming und Demaux haben sogar nachgewiesen, daß nicht nur die eigentlichen Trinker ihren Nachkommen die Anlagen zum Laster, zum Verbrechen oder zum Irrsinn einpflanzen, sondern daß auch Kinder, welche von sonst mäßigen Eltern in einem Augenblick vorübergehender Trunkenheit erzeugt wurden, in sich den Keim der Fallsucht, des Wahnsinns oder des Blödsinns tragen. So kann also die Umarmung eines Trunkenen ganzen Geschlechtern gefährlich werden.

Besonders verhängnisvoll erweist sich ferner die Epilepsie, die Fallsucht, als Boden für eine Geisteskrankheit. Die Zahl der Kranken, welche durch ihre Fallsucht unaufhaltsam der seelischen Entartung entgegengeführt werden, ist ungeheuer, und gegen sie verschwinden die oft angeführten Beispiele geschichtlicher Größen, namentlich von Feldherren, wie Cäsar, Narses, Napoleon I., die trotz ihrer Krämpfe ihren Ruhm erlangten.

Sind schon fast alle Epileptische schrullenhaft und leicht reizbar und zu wiederkehrenden eigentümlichen Stimmungen geneigt, so kommt es bei vielen zu ausgesprochenen Dämmerungszuständen mit traumartigen Sinnes-

täuschungen, triebartigem Davonlaufen, zusammenhangslosen Reden und verkehrten Handlungen. Recht häufig ist die so viel besprochene Erscheinung des Nachtwandelns. Mit größter Sicherheit bewegt sich der Nachtwandler, der Mondsüchtige in schwierigster Lage, auf hohen Dächern; die Gefährlichkeit seines Thuns vermag er nicht zu erkennen, daher jeglicher Mangel an Schwindelgefühl.

Bei andern äußern sich die Anfälle in ängstlichen Delirien mit Verfolgungsideen. Ein Brauknecht glaubte den Teufel in Gestalt eines schwarzen Hundes zu sehen und erschlug seinen schlafenden Kameraden. Ein anderer Kranker ging, wie Kraepelin beobachtete, mit den Worten: „Bist du ein Jude, so mußt du sterben," auf einen ihm gänzlich unbekannten Mann los und brachte ihm mit einem bereit gehaltenen Messer eine schwere Verletzung bei.

Manche Kranke empfinden zu gewissen Zeiten den unwiderstehlichen Drang, in ganz unsinniger Weise dem Alkohol zu frönen. „So kannte ich," erzählt Kraepelin, „einen Herrn, der regelmäßig nach einigen Tagen reizbarer Verstimmung ganz plötzlich davonlief, jede ihm erreichbare Menge schwerster alkoholischer Getränke hinunterstürzte und dann in tiefer Bewußtlosigkeit irgendwo aufgefunden wurde, einmal auf dem Eise eines Flusses, wo er die Nacht zugebracht hatte. Ein anderer, sonst sehr nüchterner Kranker, der außer zwei Ohnmachtsanfällen keine Zeichen von Epilepsie dargeboten hatte, geriet unter dem Einflusse des Alkohols, zu dem er in seinen Verstimmungen griff, in stundenlanges, zwangsmäßiges Schimpfen und Singen; dabei machte er nur den Eindruck leichter Angetrunkenheit, vermochte sich aber später durchaus seiner Erlebnisse nicht mehr zu entsinnen. Er wurde mehrfach wegen Majestätsbeleidigung verurteilt, die er in solchen Zuständen begangen hatte. In einem weiteren Falle trat nach dem durch Verstimmungen eingeleiteten Alkoholgenusse tage- und wochenlange Benommenheit auf, in welcher der Kranke planlos herumfuhr, bis er schließlich irgendwo ohne Geld und ohne Wertsachen, in verwahrlostem Zustande wieder zu sich kam, völlig im Unklaren über das, was inzwischen mit ihm vorgegangen war. Einmal stellte sich zu seinem Schrecken nachträglich heraus, daß er, ein wohlhabender Kaufmann, während einer solchen Zeit mit einem Tierbändiger einen für jenen äußerst vorteilhaften Vertrag auf Errichtung einer Menagerie abgeschlossen und sich dadurch um Tausende geschädigt hatte."

Ähnliche Dämmerzustände des Bewußtseins bis zu Anfällen von Schlafwandeln finden sich auch bei den Hysterischen. Auch die Hysterie erzeugt Erscheinungen eigentümlichen Irreseins. —

Nehmen wir nun an, daß eine von den Eltern oder Großeltern her schwer belastete Person, die bereits schrullenhaft und sonderbar ist, oder daß eine mit Krämpfen oder Hysterie eine Ehe eingeht, ohne dem andern Mitteilung von diesen namentlich in unserer Zeit für so wichtig gehaltenen Umständen gemacht zu haben, und daß nach der Hochzeit unzweifelhafter Irrsinn ausbricht — ist dann der gesunde Teil berechtigt, Ungiltigkeit der Ehe zu verlangen? Kann letzterer sich darauf berufen, daß die Geisteskrankheit bei dem andern schon vor der Hochzeit im Keime vorhanden war und daß die Eheschließung also im Irrtum über die geistige Gesundheit des andern geschah?

Das Reichsgericht hat diese Frage unbedingt verneint. Die bloße erbliche Belastung, die Veranlagung zu einer geistigen Krankheit rechtfertigt eine Ungiltigkeitserklärung der Ehe nicht.

120. Fall.

Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1891.

(Gemeines Recht.) Die beklagte Ehefrau befand sich zur Zeit des Eheschlusses nicht im Zustande dauernder Geisteskrankheit oder selbst nur einer vorübergehenden geistigen Störung; sie war jedoch mit der Anlage zur Geistesstörung erblich belastet und infolge hiervon der Gefahr geistiger Erkrankung ausgesetzt, hatte auch schon zweimal in ihrem Leben, das eine Mal mehrere Jahre vor ihrer Verheiratung bei dem Tode ihrer Schwester, das andere Mal sechs Wochen nach ihrer Niederkunft Anfälle akuter Geistesstörung in Form passiver Melancholie gehabt, ist aber wieder genesen. Die Klage des Ehemannes auf Ungiltigkeit event. Ehescheidung wurde abgewiesen. Es mag sein, daß sich in der Doktrin und Praxis des gemeinen Rechtes überwiegend der Rechtssatz herausgebildet hat, daß die Geisteskrankheit eines Ehegatten, die vor Eheabschluß vorübergehend sich zeigte, als Ehenichtigkeitsgrund dann angesehen werden kann, wenn solche während der Ehe in Stumpfsinn, Blödsinn oder unheilbaren Wahnsinn ausartet. Niemals aber ist man so weit gegangen, daß man eine vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesene, dem andern Teil unbekannt gebliebene, vorübergehende Geistes- oder Gemütsstörung eines Ehegatten für sich allein oder in Verbindung mit späteren ähnlichen Störungen als ausreichend zur Ehetrennung erachtet oder gar eine Ehe für ungiltig erklärt hätte, bei welcher ein Ehegatte mit der Anlage zur Geisteskrankheit erblich belastet war und infolge besonderer Veranlassungen vor und nach Eingehung der Ehe zeitweise erkrankte. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß es der Beklagten obgelegen habe, vor Eingehung der

Ehe aus eigenem Antriebe dem Kläger von ihrer geistigen Erkrankung bei dem Tode ihrer Schwester Mitteilung zu machen, zumal Kläger keinerlei Thatsachen behauptet hat, welche die Annahme eines dolosen Verschweigens begründen können.

121. Fall.

Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Wolfenbüttel vom 22. Februar 1876.

Nach den eigenen Angaben des Klägers ist der körperliche und geistige Zustand der Ehefrau desselben bei Eingehung der Ehe ein vollkommen normaler gewesen. Freilich soll die nachherige Geisteskrankheit nach des Klägers Behauptungen schon damals im Keime vorhanden gewesen sein, der Ehefrau im Blute gelegen haben. Indessen kann dieser Umstand, selbst wenn er erweislich sein sollte, für erheblich nicht angesehen werden. Denn einmal gefährdet dieser Zustand überhaupt nicht das Wesen der Ehe unmittelbar, da ja die Ehefrau des Klägers mehrere Jahre lang, bevor die ersten Spuren der Krankheit aufgetreten sind, alle Pflichten der Ehe zu erfüllen imstande war. Und dann kann niemand behaupten, daß die Kenntnis eines derartigen Gesundheitszustandes, welcher nur den Keim einer schweren Krankheit in sich trägt, unter allen Umständen von der Eheschließung abschrecken würde. Der „Keim" zu einem später ausbrechenden Wahnsinn erscheint hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung einer von zwei gesunden Personen eingegangenen Ehe rechtlich ohne Belang. —

Dagegen sind rechtlich von Wichtigkeit die Fälle von periodischem Irrsinn. Es giebt eine Reihe Geistesstörungen, die sich ohne äußeren Anlaß mehrfach im Leben wiederholen. Die einzelnen Ausbrüche sind nicht selbständige Erkrankungen, sondern nur die äußeren, uns auffallenden Zeichen eines dauernden Krankheitszustandes, der aus sich selbst heraus den Anfall vorbereitet. Giebt es doch Formen, wo die einzelnen Anfälle sich in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen einstellen und bisweilen mit größter Sicherheit vorausgesagt werden können, so daß der zugrunde liegende rätselhafte Umwälzungsprozeß fast mit der Gleichmäßigkeit eines Uhrwerks abläuft und gleich diesem durch wiederkehrende Alarmsignale unsere Aufmerksamkeit erregt. Dabei ist aber auch in den Zwischenzeiten keine völlige geistige Gesundheit vorhanden.

Die einzelnen Formen des periodischen Irrsinns können recht verschieden sein.

Manche Kranke zeigen in ihren sämtlichen Anfällen die Erscheinungen des Bewegungsdranges, der Ideenflucht und des Stimmungswechsels mit

vorwiegender Heiterkeit. Die Aufmerksamkeit kann keinen Augenblick gefesselt werden, sondern schweift sofort auf tausend andere Dinge über. Eine zusammenhängende Erzählung wird zur Unmöglichkeit; immer neue entfernte Gedanken tauchen auf, denen der Kranke widerstandslos nachgeht, um sich im Chaos zu verlieren. Dieser unendlichen Leichtigkeit des Gedankenflusses folgen die Bewegungen. Alle Bewegungsorgane arbeiten dauernd unter einem gewissen Hochdruck; in buntem Wechsel löst eine Thätigkeit die andere ab. „Der Kranke," heißt es in der vortrefflichen Psychiatrie von Kraepelin, V. A., 1896, S. 600, „schwelgt gewissermaßen in Bewegungen; er ist in steter Unruhe, kann nicht lange still sitzen oder liegen, geht herum, springt, läuft, tanzt, wälzt sich am Boden. Er gestikuliert lebhaft, klatscht in die Hände, schneidet Gesichter, schmiert und wischt am Boden, an den Wänden und Fenstern herum, poltert und trommelt an der Thür, entkleidet sich, zerschlitzt seinen Anzug in schmale Streifen, um sie hundertfältig verknotet und verschlungen zu abenteuerlichem Aufputz zu benutzen. Alle irgend erreichbaren Gegenstände werden von dem Kranken in ihre Bestandteile zerlegt, um aus ihnen neue Gebilde verschiedener Art zusammenzusetzen, wie es ihm just der Augenblick eingiebt. Die Erhöhung der gemütlichen Reizbarkeit führt bei den geringfügigsten Anstößen zu Wutausbrüchen von ungemeiner Heftigkeit, zu wahren Hochfluten von überlautem Schimpfen und Brüllen, zu gefährlichen Drohungen, zu blindem Zerstören und Angreifen. Das weibliche Geschlecht pflegt zu solchen Ausbrüchen ungleich mehr geneigt zu sein als das männliche. Die geschlechtliche Erregung macht sich in unflätigen Reden und in schamlosem Onanieren, beim weiblichen Geschlechte auch im Auflösen der Haare, Salben mit Speichel, häufigem Ausspucken, Schimpfen in unanständigen Ausdrücken, namentlich geschlechtlichen Verdächtigungen des Wartpersonals Luft."

Ein solcher Anfall dauert im Durchschnitt drei bis sechs Monate, mitunter aber weit länger. Dann folgt eine Zeit scheinbarer Gesundheit von verschiedenster Dauer, aber nicht, ohne daß öfters eine gewisse Verminderung der Leistungsfähigkeit und einige Reizbarkeit zurückbliebe.

Andere Kranke bieten in ihren periodischen Irrsinnsanfällen neben den Erscheinungen der Erregung das Bild seelischer Gedrücktheit und Willenlosigkeit. Die einzelnen verschiedenen Zustände grenzen sich in Anfällen ab; so wechselt das Krankheitsbild in mehr oder minder regelmäßiger Weise. Am häufigsten beginnt die Krankheit mit seelischer Gedrücktheit; dann schließt sich entweder ein Erregungszustand oder eine freie Zwischenzeit an.

Im Zustande seelischer Gedrücktheit ist die Stimmung schwer und hoffnungslos. Alles erscheint trübe; der Kranke hält sein Leben für verpfuscht; ohne Lichtblick schleppt er sich mühsam hin. Ein Aufraffen wird zur Unmöglichkeit, die kleinsten Arbeiten werden nur mit der größten Mühe gemacht. Dabei besteht das Gefühl lebhafter Krankheit, die sich in Herzklopfen, Ohrensausen, Benommenheit u. s. w. äußert. Ausgesprochene Wahnideen treten auf. Der Kranke fühlt sich von allen verachtet, ist ein Verbrecher, muß sterben. Spione verfolgen ihn. „Alles kracht zusammen, ist verändert, gefälscht; es ist eine ganz andere Welt, gar nicht die richtige Stadt. Die Heimat ist vom Erdboden verschwunden; die Angehörigen sind tot. Der Kranke hat den Kaiser vergiftet, gehört gar nicht mehr zur Welt, ist kein Mensch mehr, eine Mißgeburt, ein Bild, ein Gespenst, ‚gerade nur so eine Gestalt.' Er kann nicht leben und nicht sterben, muß so herumschweben. ‚Man kann mich nicht mehr begraben,' sagte eine Kranke; ‚wenn ich mich auf die Wage setze, so heißt es: Null!' Die Eingeweide sind vertrocknet und zerfressen, alle Glieder aus dem Gelenk; der Körper hat keinen Zusammenhalt mehr; der Magen ist gar nicht mehr da, der Kopf so groß wie Palästina; ein Wurm steckt im Leibe, ein Stück Fleisch im Halse."

Schließt sich an diese furchtbare Stimmung der Erregungszustand an, dann vollzieht sich ein fast unglaublicher Umschlag.

Der Gedankenfluß wird wieder leicht, ein reges Interesse erwacht, die Phantasie wirkt lebendig. Das Gefühl der erhöhten Leistungsfähigkeit erzeugt eine gehobene, heitere Stimmung. Die unverwüstlich gute Laune entlädt sich in Witzen und Wortspielen; die Menschen der Umgebung erscheinen liebevoll und edel. Alle Handlungen erfolgen triebartig.

Was vor allem auffällt, ist die erhöhte Geschäftigkeit des Kranken. „Der Kranke," sagt Kraepelin, „fühlt das Bedürfnis, aus sich herauszugehen, mit seiner Umgebung in lebhafteren Verkehr zu treten, eine Rolle zu spielen. Es duldet ihn nicht lange im Bett; in aller Frühe, um 4 Uhr bereits, steht er auf, kramt herum, arbeitet, unternimmt Morgenspaziergänge. Er beginnt Gesellschaften, Vergnügen mitzumachen, viele und lange Briefe zu schreiben, ein Tagebuch zu führen, entfernte Bekannte zu besuchen, sich um alle möglichen Dinge und Verhältnisse zu kümmern, die ihm früher gänzlich fern lagen. Namentlich die Neigung zum Reimen (Briefe!) pflegt sich stark geltend zu machen. Ein einfacher Bauer gab seine ideenflüchtigen Reimereien im Selbstverlage heraus; eine junge Dame verfaßte bei ihrem Scheiden aus der Anstalt ein humoristisches Testament in Knittelversen und ließ es drucken. Der Kranke knüpft zahlreiche Ver-

bindungen an, zahlt plötzlich ohne Nötigung sämtliche Geschäftsschulden, streut das Geld mit vollen Händen aus, baut allerlei Luftschlösser und stürzt sich mit rascher Begeisterung in gewagte, seine Kräfte weit übersteigende Unternehmungen. Infolge eines plötzlichen Einfalles unternimmt er weite planlose Reisen, macht zwecklose Einkäufe und Tauschgeschäfte, auch ohne einen Pfennig in der Tasche, weil jeder neue Gegenstand seine Begierde reizt. Selbst der gelegentliche Diebstahl und die Übervorteilung wird in dieser krankhaften Lust am Besitze bisweilen nicht geschont, um das Gewünschte zu erlangen.

Im äußeren Benehmen des Kranken macht sich gewöhnlich erhöhtes Selbstgefühl, die Sucht hervorzutreten, dann aber Unruhe und Unstetigkeit bemerkbar. Mit gespreiztem, selbstbewußtem Gebahren verbinden sich sehr lebhafte Ausdrucksbewegungen. Die Kleidung ist auffallend, vielleicht stutzerhaft, aber gleichzeitig nachlässig. Der Kranke führt überall das Wort, drängt sich bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund, deklamiert öffentlich, bringt Feste zustande, sucht aller Augen auf sich zu lenken, Eindruck zu machen; er spricht viel und gern, weitschweifig, laut, mit besonderer Betonung, in gesuchten Ausdrücken, von sich selbst oft in der dritten Person, um sich ein gewisses Ansehen zu geben, prahlt in stark übertriebener Weise mit seinen vornehmen Bekanntschaften, seinen Leistungen und Fähigkeiten, ohne es mit der Wahrheit sehr genau zu nehmen.

Besonders verhängnisvoll pflegt dem Kranken die Neigung zu Ausschweifungen zu werden. Er fängt an, sich häufig zu betrinken, unsinnig zu spielen, die Nächte auszubleiben, sich in Bordellen und zweifelhaften Lokalen herumzutreiben, übermäßig zu rauchen und zu schnupfen, stark gewürzte Speisen zu essen. Ein älterer, sonst sehr eingezogen lebender Familienvater begann mit den Kunstfechterinnen eines Zirkus Champagner zu trinken. Bei Frauen treten in der Erregung häufig geschlechtliche Gelüste hervor, die sich in auffallender Kleidung, künstlichen Frisuren, flottem Benehmen, zweideutigen Vertraulichkeiten, in der Neigung, Bälle zu besuchen, zu tändeln, Liebesverhältnisse anzuknüpfen, schlüpfrige Romane zu lesen, besonders kund zu geben pflegen. Eine meiner Kranken erließ in diesem Zustande regelmäßig Heiratsgesuche, die schließlich den Erfolg hatten, daß sie unter Beihilfe eines Vermittlers thatsächlich mit einem wenig vertrauenswürdigen Menschen die Ehe einging. Unbegreifliche Verlobungen, auch Schwängerungen sind in diesen Zuständen nicht selten; ich kenne Fälle, in denen sich das Einsetzen der Erregung mehrfach durch eine plötzliche Verlobung ankündigte."

Endlich giebt es noch Fälle periodischen Irrsinns, welche durch die häufigere Wiederkehr von seelischer Gedrücktheit, verbunden mit Wahnbildungen, gekennzeichnet sind.

Alle diese Formen periodischen Irreseins können schließlich zu dauernder Verblödung, zu einer ständigen geistigen Abnormität mit wiederkehrenden Verschlechterungen führen, wenn dies auch bei weitem das seltenere ist. In einem solchen Falle müßte auch unbedingt einer Klage auf Ungiltigkeitserklärung der Ehe stattgegeben werden. Denn die vor der Ehe auftretenden geistigen Störungen sind keine selbständigen Erkrankungen, sondern nur die ersten Äußerungen einer zugrunde liegenden Geisteskrankheit.

Das Reichsgericht hat diesen Standpunkt gebilligt, indem es in dem Erkenntnis vom 13. Januar 1891 anerkannte: „Auch mag es sein, daß sich in der Doktrin und Praxis überwiegend der Rechtssatz herausgebildet hat, daß die Geisteskrankheit eines Ehegatten, die vor Eheabschluß vorübergehend sich zeigte, als Ehenichtigkeitsgrund dann angesehen werden kann, wenn solche während der Ehe in Stumpfsinn, Blödsinn oder unheilbaren Wahnsinn ausartet."

Tritt die Geisteskrankheit erst *während* der bestehenden Ehe auf, so gilt sie nach fast allen Gesetzen als Scheidungsgrund; doch sind die Bestimmungen hierüber recht verschieden.

Nach dem gemeinen Recht gilt, wie die oben angeführte Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Juli 1882 besagt, der „unverschuldete Wahnsinn" nicht als Ehescheidungsgrund. Dagegen scheint der oberste deutsche Gerichtshof den verschuldeten Wahnsinn als solchen anerkennen zu wollen. Wird doch in dem nämlichen Urteil als Regel hingestellt, daß nur solche Gründe die Ehescheidung rechtfertigen sollen, welche irgendwelches Verschulden von Seiten des einen Ehegatten voraussetzen.

In der That giebt es auch nicht wenige selbstverschuldete Geisteskrankheiten. Wer wüßte nicht, welche verhängnisvolle Rolle in dieser Beziehung die gefürchtete Geschlechtskrankheit, die Syphilis, spielt! Vermag doch diese Krankheit durch ihre eigenartigen Gewebsvorgänge Abnahme des Verstandes, Gedächtnisschwäche, Sprachstörungen, Lähmungen und Schwachsinnigkeit zu erzeugen. Noch wichtiger ist die Thatsache, daß die Syphilis eine der Haupturſachen der Gehirnerweichung ist. So konnte *Kraepelin* in 34 Prozent seiner Fälle von Gehirnerweichung diese Geschlechtskrankheit sicher nachweisen, und nicht wenige nehmen einen solchen Zusammenhang bis 70 Prozent an.

Daß die Trunksucht geistige Entartung herbeiführen kann, ist schon erwähnt worden.

Unter die verschuldeten Geisteskrankheiten müßte endlich auch der Morphinismus gerechnet werden, d. h. jener eigenartige seelische Zustand, welcher durch den dauernden Gebrauch von Morphium entsteht. Bei den meisten Morphinisten war die Veranlassung dieser unseligen Gewohnheit irgend ein körperlicher Schmerz, bei welchem die Wohlthat des Morphiums sich erprobte und sich als so angenehme einschmeichelte, daß diese Patienten auch nach Beseitigung des Übels von dem Mittel nicht ablassen mochten. Leider muß es gesagt werden, daß nicht wenige Ärzte unverzeihlich leichtsinnig mit Morphium umgehen. „Gäbe es keine Ärzte," sagte Kraepelin, „so gäbe es auch keinen Morphinismus. Die Unwissenheit und der Leichtsinn der Ärzte sind es, welche den Kranken tagtäglich bei den geringfügigsten Anlässen mit dem höchst gefährlichen Mittel bekannt machen, das so leicht seine ganze Zukunft vernichten kann. Mir ist es vor nicht langer Zeit vorgekommen, daß ein Arzt einem Kranken, dem ich mit größter Mühe Alkohol und Morphium entzogen hatte, ohne irgend erfindbaren Grund zunächst Codein, späterhin aber ruhig wieder Morphium verordnete. Namentlich sind es allerdings jene zahlreichen Ärzte, die selbst unter dem Banne des Morphiums stehen, welche mit merkwürdiger Regelmäßigkeit zu wahren morphinistischen Infektionsherden werden. Ich kannte einen derartigen Kollegen, — und solche Beispiele sind leider nicht selten — der bei seinen zahlreichen Kranken jede beliebige Klage durch eine Morphiumeinspritzung zu beseitigen pflegte und so gewissermaßen das Haupt einer ganzen Morphinistengemeinde wurde."

Bekanntlich gewöhnt sich der menschliche Körper rasch an das Morphium: das letztere wird bald zum notwendigen Bedürfnis und muß in immer größeren Gaben genommen werden. Auf einem gewissen Punkte angelangt, wird nicht mehr die beruhigende, sondern die erregende Wirkung erstrebt. So bildet sich wie beim Säufer ein neuer Zustand des Körpers heraus, der an den Genuß gewisser Mengen gebunden ist; ohne ihr Mittel werden die Kranken schläfrig, ängstlich, reizbar. Bald giebt sich auch eine verminderte körperliche und geistige Widerstandskraft kund. Die Persönlichkeit wird eine fremdartige, Gemütsreizbarkeit wechselt mit Abgestumpftheit. Der einzige Trost für alle Unannehmlichkeiten des Lebens bleibt die Morphiumspritze. Die Leistungsfähigkeit nimmt ab, eine planmäßige, geregelte Thätigkeit wird unmöglich. Wird vollends einmal das Gift dem Patienten entzogen, so treten Verzweiflung, Schlaflosigkeit, Delirien, ja Tobsuchtsanfälle ein.

Die Ausgänge der Morphiumsucht sind ernst. Zwar kommen seltener plötzliche Todesfälle vor. Aber auch Heilungen durch Entziehungskuren sind bei der völlig gebrochenen Willenskraft nur die Ausnahmen.

Alle diese selbstverschuldeten geistigen Entartungen könnten also möglicherweise nach gemeinem Recht einen Ehescheidungsgrund abgeben; sicher ist dies freilich nicht.

Das preußische allgemeine Landrecht unterscheidet zwischen Blödsinn auf der einen, Wahnsinn und Raserei auf der andern Seite. Unter Blödsinnigen versteht es Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, unter Rasenden und Wahnsinnigen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Nur der letztgenannte Zustand gilt als Ehescheidungsgrund. Allein die ganze Unterscheidung, die dem Laien so einleuchtend erscheint, ist für den Gerichtsarzt im gegebenen Falle äußerst schwierig, da die Wissenschaft zahlreiche Krankheitsformen aufgestellt hat, die in das Schema nicht hineinpassen. Demgemäß gehört auch die ganze Frage zu den heikelsten auf gerichtlich-medizinischem Gebiete. Eine Frage an den Gerichtsarzt ist das einzige, was der Laie thun kann und muß, bevor er eine Klage auf Scheidung wegen Wahnsinn einreicht.

Außerdem muß nach dem preußischen Landrechte der Wahnsinn ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortgedauert haben.

Das sächsische Gesetzbuch bezeichnet insofern einen großen Fortschritt, als es Unterscheidungen von Blödsinn und Wahnsinn nicht kennt, sondern bloß von Geisteskrankheit spricht. Auf Grund dreijähriger Beobachtung in einer Irrenanstalt muß jedoch die Unheilbarkeit der Geisteskrankheit festgestellt werden. Im wesentlichen auf dasselbe kommt das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch hinaus.

Was die in den letztgenannten Gesetzen aufgestellte Unheilbarkeit anbetrifft, so läßt sich diese von erfahrenen Irrenärzten thatsächlich mit vieler Sicherheit aussprechen, wenn auch selbstverständlich Täuschungen möglich sind. Von vornherein muß betont werden, daß die überwiegende Mehrzahl aller Geisteskrankheiten unheilbar sind. Doch lassen sehr häufig sämtliche auffallenderen Krankheitserscheinungen selbst für viele Jahre nach, sodaß derartige Zeiten scheinbarer Gesundheit praktisch als Heilungen gelten müssen.

Wirklich als unheilbar muß die unter dem Namen Gehirnerweichung bekannte Entartung betrachtet werden. Diese schreckliche Krankheit, so recht ein Kind unserer rastlos jagenden Zeit, umfaßt heute bereits 12 Prozent

aller Irrsinnigen und droht noch immer an Ausdehnung zu gewinnen. Ihre Dauer erstreckt sich meist nicht über zwei Jahre.

Als unheilbar müssen weiter auch alle Geisteskrankheiten gelten, welche länger als drei Jahre dauern. Je länger der Irrsinn anhält, umso unwahrscheinlicher wird ein günstiger Ausgang. Von 2500 Kranken können im ersten Jahre 833 als geheilt entlassen werden, im zweiten 133, im dritten nur 7; von den im zweiten und dritten Jahre als geheilt Entlassenen 139 werden 42 rückfällig. Martini sah über drei Jahre hinaus nur einen einzigen an Melancholie leidenden Mann genesen.

Das badische Recht erkennt dreijährigen Wahnsinn als Ehescheidungsgrund an, das übrige rheinisch-französische Recht nicht.

Das jüdische Recht scheidet ebenfalls eine Ehe wegen Geisteskrankheit.

Das österreichische Gesetz kennt diesen Scheidungsgrund nicht; dagegen die Schweiz, wenn die Geisteskrankheit unheilbar ist.

122. Fall.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 22. April 1882.

Die Parteien, welche sich im Jahre 1866 verehelicht haben, lebten in durchaus glücklicher Ehe, bis die beklagte Ehefrau erkrankte. Nach dem Zeugnis des Prof. Dr. Wille leidet die Beklagte an einer unheilbaren chronischen Krankheit des centralen Nervensystems, infolge welcher sich einige geistige Schwächemomente ausgebildet haben, die aber nicht derart seien, daß die Kranke als blödsinnig, also im gesetzlichen Sinne als geisteskrank, bezeichnet werden könnte. Durch diese Krankheit wird die Ehefrau verhindert, die eheliche Pflicht zu erfüllen und dem Hauswesen des Ehemanns vorzustehen. Allein durch diesen schweren Unglücksfall wird die beiderseitige eheliche Gesinnung keineswegs ausgeschlossen und das zwischen den Ehegatten bestehende sittliche Band nicht gelöst. Wesen und Zweck der Ehe als dauernder, umfassender Lebensgemeinschaft erfordern vielmehr, daß die Ehegatten Glück und Unglück gemeinsam tragen und daß daher das eheliche Band durch Unglücksfälle, welche den einen Ehegatten ohne sein Verschulden treffen, nicht gelöst werde. Nach dem Bundesgesetz berechtigen daher erbliche oder ansteckende Krankheiten und Leibesgebrechen des einen Ehegatten, welche die „Erfüllung des Ehezweckes" unmöglich machen, den andern Ehegatten zur Scheidung nicht, es ist vielmehr nur die unheilbare Geisteskrankheit des einen Ehegatten als Scheidungsgrund anerkannt. Die Parteien sind daher mit ihrem Scheidungsbegehren abgewiesen.

123. Fall (Jüdisches Recht).

Entscheidung des obersten Landesgerichts für Baiern vom 29. November 1881.

Die streitige Frage ist in Bayern gemäß Gesetz vom 29. Juni 1851 nach denjenigen besonderen Gesetzen zu beurteilen, welche mit der Religion der Israeliten zusammenhängen. An diesem Gesetz hat das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes nichts geändert. Es ist nun sonach die Frage, ob der jüdischen Ehefrau auf Grund unheilbaren Wahnsinns ihres Ehemanns ein berechtigter Scheidungsgrund zur Seite stehe, nach jüdischem Eherecht zu entscheiden.

Von den Sachverständigen ist ausdrücklich bestätigt, daß nach dem Talmud Traktat Kethubat die Frau Scheidung von dem Mann verlangen kann, wenn der Mann ein bedeutendes körperliches Gebrechen an sich trägt. Zur kritischen Stelle erläutert ein Sachverständiger: frühere Schriftsteller lehrten, daß das Gebrechen, von welchem ein Ehemann während der Ehe überfallen wurde, so groß sein müsse, daß der Unglückliche gleichsam vergangen und von der Welt zerstört sei, z. B. bei dem Verlust der beiden Augen u. s. f.; so modifiziert sei der Grundsatz bei der Kodifikation des jüdischen Eherechts im 16. Jahrhundert angenommen worden und noch jetzt bei den abendländischen Juden allgemein gültig. — Daß nun die obige Voraussetzung bei einem während der Ehe eingetretenen unheilbaren Wahnsinn gegeben ist, namentlich, wenn der klägerische Ehemann einer der zerstörungssüchtigsten Kranken der Anstalt ist, welcher sich niemals für eine Privatpflege eignet, sondern stets in der Anstalt verwahrt werden muß, kann wohl nicht mit Grund bezweifelt werden, wie denn auch eine derartige hochgradige Geisteskrankheit die Erfüllung aller und jeder Zwecke der ehelichen Verbindung geradezu unmöglich macht.

Einzelne Sachverständige haben zwar um deswillen die obige Frage verneint, weil bei einer jüdischen Ehescheidung die Verabreichung der Scheidebriefe die Bedingung bilde, ohne welche eine Ehescheidung nach jüdischen Begriffen nicht stattfindet, während diese Verabreichung bei einem unheilbaren Wahnsinn nicht bewerkstelligt werden kann. Aus diesem Grunde hat auch die Vorinstanz angenommen, daß nach jüdischem Rechte unheilbarer Wahnsinn keinen Ehescheidungsgrund bildet. Dabei ist aber offenbar die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Ehescheidung inbezug auf das Vorhandensein eines materiellen Ehescheidungsgrundes mit dem religiösen Vollzuge derselben, welche bei den Juden mit vielfachen Ceremonien verbunden ist, verwechselt worden. Das Recht, auf einen wirklich

vorhandenen Ehescheidungsgrund hin auf Erteilung des Scheidebriefes zu klagen, steht der Frau ebenso zu wie dem Ehemann, und die Erteilung des Scheidebriefes ist offenbar, wenn einmal ein Ehescheidungsgrund vorhanden und auf diesen hin das Gericht die Scheidung als zulässig erklärt, nur die Form, unter welcher die Scheidung rituell vollzogen wird.

124. Fall.

Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes zu Celle vom 29. Dezember 1866.

Kläger hat seine auf Ehetrennung gerichtete Frage durch die aufgestellten Behauptungen zu begründen versucht: 1) daß die Beklagte schon seit längeren Jahren geisteskrank, mehrere Male in der Heilanstalt Hildesheim gewesen, jedoch ungeheilt geblieben sei; und 2) daß dieselbe inzwischen mit andern Männern sich eingelassen, namentlich 1864 mit einem gewissen A. den Beischlaf vollzogen habe.

Da nun aber weder die Geisteskrankheit der Beklagten, selbst wenn deren Wahnsinn, wie Kläger behauptet, unheilbar sein sollte, eine Scheidungsursache enthält, noch der angebliche Beischlaf mit andern Männern derselben bei der klägerischerseits behaupteten Geisteskrankheit als ein vorsätzlicher Bruch der ehelichen Treue zuzurechnen wäre, so entbehrt die Klage einer genügenden Begründung.

125. Fall.

Urteil des Landgerichts Metz vom 14. Juni 1888.

Die vom Kläger angegebene Morphiumsucht der beklagten Ehefrau kann weder unter dem Gesichtspunkt der schweren Beleidigung, noch sonstwie als Ehescheidungsgrund anerkannt werden. Denn die Morphiumsucht ist nicht, wie die Trunksucht, der Ausfluß einer üblen Leidenschaft, auch nicht als schlechte Aufführung zu betrachten, sondern sie ist eine Krankheit, welche ebenso wie andere Krankheiten oder selbst dauernde Geisteskrankheit niemals dem andern Eheteil ein Recht giebt, auf Scheidung anzutragen, ihm vielmehr die Pflicht auferlegt, nunmehr mit erhöhter Sorgfalt sich der Heilung der Morphiumsucht hinzugeben. Ebensowenig wie die Morphiumsucht als solche ein Ehescheidungsgrund ist, vermögen auch in den dieselbe begleitenden Umständen solche Gründe gefunden zu werden. Denn selbst wenn von der Beklagten zur Erlangung von Morphium Rezepte gefälscht wurden, so ist dies nur als Folge ihrer Krankheit zu betrachten und wäre eher als eine durch die Morphiumsucht hervorgerufene Störung der geistigen Kräfte der Beklagten anzunehmen, weshalb sie aus diesem Gesichtspunkte für derartige Exzesse nicht verantwort-

lich zu machen ist. Die Morphiumsucht und die dieselbe begleitenden Umstände stellen sich also nicht als Ehescheidungsgründe im Sinne des Art. 231 B. G. dar.

126. Fall (Schweizerisches Recht).

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Mai 1879.

Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts hat unterm 14. Nov. 1878 den beiden Beklagten untersagt, sich zu ehelichen. Dieses Urteil zogen die Beklagten vor das Bundesgericht. Das letztere beschloß, über die beklagte Barbara Kunz ein Obergutachten zu erheben, ob diese an einem solchen Mangel der Geisteskräfte leide, daß ihr das Verständnis für das Wesen der Ehe abgehe und sie keinen freien Willen und daher auch nicht die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe haben könne. Das vom zürcherischen Sanitätsrat abgegebene Gutachten verneinte unter einläßlicher Begründung die gestellte Frage unbedingt, indem die Barbara Kunz an einem höheren Grade von Schwachsinn leide, welcher die Freiheit des Willens ausschließe.

Nach dem schweizerischen Gesetze gehört zu einer giltigen Ehe die freie Einwilligung der Brautleute. Hieraus folgt, daß jedenfalls ein solcher Grad von Blödsinn eines der Brautleute, welcher das Verständnis für das Wesen der Ehe und den freien Willen ausschließt, denselben zur Eingehung der Ehe unfähig macht. Den Beklagten wird daher untersagt, die Ehe miteinander einzugehen.

127. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Casper, a. a. O. S. 484.

Der nachstehende Fall ist ein solcher, wo ein Ehegatte zum Zweck der Ehescheidung behauptete, daß seine für „blödsinnig" erklärte Frau „wahnsinnig" sei. Hoffentlich werden mit Einführung eines deutschen Civilrechtes auch die landrechtlichen Definitionen von Wahn- und Blödsinn begraben werden. Der Fall selbst dürfte aber mitteilenswert sein, weil ich in demselben auf eine nähere Bedeutung dieser Begriffe eingegangen bin.

Die T. wurde auf ein Attest der DDr. M. und B. am 2. Februar 1866 als geisteskrank in eine Heilanstalt aufgenommen. Dies Attest besagt, daß die T. seit 15 Jahren an geistigen Störungen, die zeitweise Besserung zeigten, aber niemals vollständig geschwunden seien, leide, hiernach also auch bereits bei Schließung ihrer Ehe vor damals 7 Jahren vorhanden gewesen sein müßten. Nach diesem Attest bilden Gehörshallu-

cinationen der verschiedensten Art die Grundlagen zu irrigen Vorstellungen. Vergiftungsversuche, gegen die Kranke oder gegen ihren Mann gerichtet, Heiratsanträge der verschiedensten Personen, Neckereien und Intriguen ihrer Verwandten beschäftigten in buntem Wechsel die Phantasie der Kranken, und nötigte ihr oft ungeberdiges Verhalten zur Unterbringung in eine Anstalt.

Nach einem Atteſt des Dr. L. vom 10. August 1866 war ihr Verhalten zu dieser Zeit dasselbe, und waren nur kurze Perioden der Besserung eingetreten.

Nach einem Atteſt des Dr. F. vom 7. Dezbr. 1866 hatte sich ihr Zustand in keiner Weise gebessert, sie spricht sehr viel, doch ohne einen richtigen, logischen Gedankengang, bittet, sie von bestimmten Persönlichkeiten zu befreien, meistens Männern, die in der Wand sitzen, ihr Schimpfnamen anhängen, sie der Unmoralität beschuldigen und sie namentlich nachts dann selbst zu geschlechtlichen Exzessen verführen wollen. Gegen ihre Umgebung zeigt sie ein gewisses Mißtrauen, ist dabei aber geselligem Verkehr nicht abgeneigt und führt in ihrem unlogischen, schnell abspringenden Gedankengang häufig in sehr obscönen Reden die Unterhaltung.

Am 11. April 1867 erklärte das Kgl. Stadtgericht die T. auf Exploration und Gutachten der DDr. F. und L. vom 16. März 1867 für „blödsinnig."

Das damals mit ihr aufgenommene Protokoll lautet folgendermaßen:

Wie heißen Sie? — Emilie T., geb. B.

Sind Sie verheiratet? — 8 Jahre; den 1. Nov. 8 Jahre.

Wie ist es Ihnen in Ihrer Ehe ergangen? — Nun, wie's so geht. Zwischenträgereien, namentlich mit dem Mädchen, sind vorgekommen.

Was haben Sie denn mit dem Mädchen gehabt? — Das Mädchen hat mit Ultramarin in der Milch mich vergiften können. (Sie ergeht sich in einer langen, nicht recht zusammenhängenden Erzählung.)

Weshalb wollte das Mädchen Sie vergiften? — Um unsere Ehe zu trennen. (Wieder eine lange Erzählung von dem Dienstmädchen, die sie einmal geprügelt, dem Dr. M., bei dem sie gewesen, der von Abmähen gesprochen.)

Mit dem Mädchen und dem Mann haben Sie allein gewohnt? — Ich habe mich darüber beschwert, daß alle mit darin gewohnt haben.

Ging es still in der Wohnung zu? — Der vorhandene Hund machte Spektakel. (Wieder eine Erzählung, worin Dr. M. eine Rolle spielt, welcher sie verdächtigt habe u. dergl.)

In der Königstraße haben Sie gewohnt? — Ja (sie benennt die anderen Einwohner).

Gegenüber dem Stadtgericht? — Ja (dann eine Erzählung von einer sie betroffenen Erkrankung).

Woran litten Sie denn? — An einer Spannung im Kopf. Dr. H. behandelte mich mit Pillen. Ich glaubte wahnsinnig werden zu müssen. Ich glaubte, man wollte mich damit ermorden.

Wollte Sie noch jemand anderes ermorden? — (Sie kommt wieder auf die angebliche Vergiftung durch das Dienstmädchen.)

Nicht der Stadtgerichtsrat P.? — Der hat mich immer zitiert.

Das war Matthäikirchstraße? — Ja.

Wer hat Sie zitiert? — Beim Stadtgerichtsrat P. habe ich die Stimme gehört. Im Schlafe hat man mich beobachtet. Nebenbei trieb sich einer unten herum, ein Mann aus Ruppin, mit einer Platte, der mich immer Emilie anruft.

Werden Sie auch hier verfolgt? — Emilie rufen sie hier auch immer; gestern war besonderer Spektakel.

Weshalb werden Sie verfolgt? — Das weiß ich nicht recht. Sie haben ihre Ideen. K. und der Medizinalrat G. sind gereist. (Wieder eine Geschichte mit falschen Medikamenten, wobei nicht genau zu folgen.)

Wo sind Sie jetzt? — In der Irrenanstalt.

Sind Sie irre? — Nein, mir ist das ziemlich klar. (Sie ergeht sich in derben Ausdrücken. Dienstmädchen — Vergiftungsgeschichte.)

Finden hier auch Vergiftungen statt? — Nein, hier setzt's nur schwachen Kaffee.

Werden Sie hier auch verfolgt? — Sie schreien immer herauf. (Sie kommt auf den russischen Kaiser und die Selbelanger Molkerei. Durchgehends antwortet sie nicht auf die Frage, sondern rezitiert immer alle vergangenen Vergiftungsgeschichten.)

Wollen Sie wohl wieder nachhause? — Jedenfalls nicht zu dem Dienstmädchen. (Wieder die Geschichte von dem Dienstmädchen und einem alten Herrn.)

Werden Sie wohl wieder gesund werden? — O ja, ich häkele jetzt schon meinen Kragen.

Zu Ihrem Mann wollen Sie zurück? — Ja, aber nicht mit der anderen Sippschaft.

Wer ist die? — Die Familie meines Mannes.

Würden Sie lieber zu Ihrer Familie zurückkehren? — Nur zum Besuch. Ich konnte ja allein leben von meinem Gelde.

Hat Ihr Mann auch Vermögen? — Nein, mein Mann kommt mir jetzt ganz anders, wie ein Prinz vor, er sieht wie Frau Mette aus.

Welcher Prinz? — Wie der junge Prinz Albrecht. Den Blick hat er wie die Frau Mette. (Sie knüpft wieder an das Dienstmädchen an, daß sie versucht habe, einen Hund zu töten u. s. w., dann vom Kaiser von Rußland, dem Großfürst, der sei auch oben gewesen.)

Was haben Sie denn mit dem Kaiser zu thun gehabt? — Er hat mir gesagt, als ich zu ihm kam, ich sollte mich um die Citiererei nach dem Stadtgericht nicht kümmern. Vom Boden des Stadtgerichts rief man mir zu: „Nun, werden Sie's sagen oder nicht." Dann schrieen sie: „Alte Jungfer." Auch hier im Hause riefen sie mir zu, daß ich nicht eher herabkäme, als bis ich des Dr. F. Maitresse geworden. Auch auf der Straße riefen sie mir zu Kaiser- und Königstraße."

Nach diesem Protokoll ist Explorata eine allgemein verrückte und verwirrte, gleichzeitig mit Wahnvorstellungen behaftete Person, welche außer Stande ist, eine Unterredung zu führen, und die, außer einigen, ihrem Gedächtnis tief eingeprägten Thatsachen, wie Namen u. dgl., keine Frage sachgemäß beantwortet hat.

Seitdem ist Explorata dieselbe geblieben, wie aus den von mir erforderten Berichten des Anstaltsarztes hervorgeht. Derselbe giebt an, daß zeitweis bis zu Tobanfällen gesteigerte Erregung auftrete, und daß zeitweise Remissionen vorhanden seien, in denen Explorata ein ruhigeres Verhalten zeige, in denen die Wahnvorstellungen nicht mit derselben Energie hervorträten, daß aber Explorata frei von Wahnvorstellungen überhaupt niemals sei, daß Alles in Allem sich im Laufe des Jahres sich die schlechteren zu den besseren Tagen wie 7 : 5 verhielten. Diese Thatsache muß ich als feststehend annehmen. Bei meinen Besuchen fand ich die T. etwa in der im Protokoll geschilderten Weise. Eine Unterredung mit ihr war nicht zu führen. Sie verfiel sofort in abschweifendes Geschwätz, in welchem ihre geistige Schwäche, wie die sie beherrschenden, auf Gehörs- und Geschmackstäuschungen gegründeten Wahnvorstellungen sofort zu Tage traten. Tobanfälle habe ich nicht beobachtet.

Hiernach ist Explorata eine seit langen Jahren geisteskranke, an Wahnvorstellungen leidende Person, welche durch die lange Dauer ihrer Krankheit in einem Zustand psychischer Schwäche sich befindet, bei der auch zeitweise Zustände der Erregung und Tobsucht eintreten, und welche auch in den relativ ruhigen Zeiten von Wahnvorstellungen beherrscht wird, eine Person, die zu einer geordneten Thätigkeit unfähig ist, der

Beaufsichtigung bedarf und bei welcher eine Heilung nicht mehr zu erwarten ist.

Wenn es sich nun darum handelt, auf dieselbe die Terminologie der §§ 28 und 29 des Landrechts anzuwenden, so muß ich bemerken, daß es vielmehr Sache des Richters sein würde, sich dafür zu entscheiden, ob er einen solchen wie oben geschilderten Menschen für unfähig, die Folgen der Handlungen zu überlegen oder des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt erachten wolle, da dies keine rein technisch-medizinische, sondern eine psychologische Frage ist und da die Juristen selbst über die Interpretation der landrechtlichen Begriffe „Blödsinn" und „Wahnsinn" nicht einerlei Meinung sind. Nach Koch z. B. versteht das A. L.-R. unter einem „Blödsinnigen" einen solchen Menschen, „dessen Seelenthätigkeit krankhaft gelähmt ist," während es denjenigen, „dessen Seelenthätigkeit nicht durch die Vernunft geregelt wird," als einen „Rasenden" oder „Wahnsinnigen" bezeichnet (Comment. 1856. Bd. I, S. 97), wonach Explorata unzweifelhaft zu den „Wahnsinnigen" zu zählen ist, während die gänzliche Beraubung ihrer Vernunft ihr wenigstens nicht zu allen Zeiten und fortdauernd zugesprochen werden kann, insofern sie z. B. ihren Namen nennt, weiß, wie lange sie verheiratet ist, vielleicht auch nach ihrer Wohnung finden möchte, kurz, mehrfach zeigt, daß sie noch der Überlegung und Kombination fähig ist.

Aber von meinem Standpunkte aus habe ich zu bemerken, daß es sich wohl schwerlich um eine spitzfindige Interpretation der gesetzlichen Terminologie handeln kann. Denn wollte man diese gelten lassen, so wird man, abgesehen davon, daß auch ein psychisch gesunder Mensch nicht fähig ist, die Folgen aller seiner Handlungen zu überlegen, auch Geisteskranke, mit Ausnahme etwa des cretinartigen Blödsinns, der Melancholie cum stupore und der Rasenden nicht füglich des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt erachten können, weil, wie auch bei der Explorata, bei den meisten Geisteskranken noch Reste von Geistesthätigkeit, ja vernünftiger und zweckmäßiger Verwendung derselben beobachtet werden. Es haben vielmehr die Terminologien des Landrechts, die einen wissenschaftlichen Wert beanspruchen zu können weit entfernt sind, nur einen praktischen Zweck, und handelt es sich nicht um einen spezifischen, sondern vielmehr nur um einen graduellen Unterschied unter den als geisteskrank erkannten Personen, was der Gesetzgeber allein schon dadurch anzeigt, daß er „die Wahnsinnigen" den Kindern unter 7 Jahren, „die Blödsinnigen" den Unmündigen gleichstellt.

Wenn nun von der Explorata konstatiert, daß sie jetzt 20 Jahre

und unheilbar geisteskrank ist, daß sie zeitweis sich in tobsüchtiger Erregung befindet, in welcher von einem Vernunftgebrauch nicht die Rede sein kann, daß ferner der Eintritt derartiger Zufälle nicht zu berechnen ist, daß sie niemals geistig frei, sondern im besten Falle in ihrem Verhalten ruhiger, stets aber von Wahnvorstellungen beherrscht ist, daß sie ferner vollständig unfähig ist, sich nützlich zu beschäftigen, geschweige denn einem Hausstande vorzustehen, daß sie also eines zweckmäßigen und nützlichen Gebrauches ihrer Geistesthätigkeiten überhaupt und dauernd aus den genannten, auf Hirnkrankheit beruhenden Gründen nicht fähig ist, so nehme ich keinen Anstand, in diesem Sinne die T. für des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt zu erklären.

V. Hauptteil.

Welche rechtlichen Folgen hat die Syphilis für die Ehe?

Das preußische allgemeine Landrecht.

§ 40. Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrtums unkräftig ist, soweit hebt ein solcher Irrtum auch die Einwilligung in eine Heirat auf, wenn in der Person der künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung der Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist.

§ 697. Ein gleiches gilt (begründet nämlich die Scheidung) von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern.

Das sächsische bürgerliche Recht.

§ 1595. Irrtum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe an solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen gelitten, welche die Geschlechtsvereinigung hindern oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten gehören.

Das gemeine protestantische Recht.

Ein Irrtum über solche persönliche Eigenschaften eines Ehegatten, die gewöhnlich bei Schließung der Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, gibt dem andern Teile regelmäßig die Befugnis zur Anfechtung der Ehe (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 13. Januar 1891).

Das rheinisch-französische Recht.

§ 231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfungen des einen gegen den andern.

Daß die groben Verunglimpfungen wörtlich seien und daß sie Vorwürfe oder Nachreden enthalten, welche den andern Ehegatten in der

öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, ist nicht erforderlich. Auch die verächtliche Behandlung einer Ehefrau, ein deren Gefühl oder Ehre in empfindlicher Weise verletzendes Benehmen des Ehemannes kann als Ehescheidungsgrund nach Landrecht Satz 231 beurteilt werden (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 25. März 1890).

Als grobe Verunglimpfung erscheint auch die Thatsache, daß der beklagte Teil den klagenden Teil mit der Syphilis angesteckt hat; desgleichen wenn der eine Ehegatte durch schlechte Aufführung diese Krankheit erworben hat, ohne den andern anzustecken.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch.

§ 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Der Ausdruck „Leibesgebrechen" bezieht sich zunächst bloß auf Abnormitäten in der körperlichen Organisation, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß hierunter auch Krankheiten im engeren Sinne zu verstehen sind (vergl. die oberstgerichtliche Entscheidung vom 31. Januar 1865).

Zu den furchtbarsten Geißeln der modernen Gesellschaft gehören die Geschlechtskrankheiten, in erster Linie die Syphilis. Leider besitzen wir keine halbwegs sichere Syphilisstatistik. Nicht einmal eine Zusammenstellung der jährlich an dieser Krankheit Sterbenden ist vorhanden, aus leicht verständlichen Gründen: würde doch nicht nur auf diese Unglücklichen ein sittlicher Makel fallen, sondern auch für ihre Angehörigen unter Umständen die peinlichste Lage entstehen. So ist man denn ganz auf die aus den Militär- und den Zivilkrankenanstalten herstammenden Zahlen und die Schätzungen hervorragender Fachgelehrter angewiesen.

Doch sind schon diese Angaben entsetzlich genug. Nach Blaschkos Berechnung, die aber Lesser für zu niedrig genommen hält, leidet allein an Syphilis mindestens 10—12 Prozent der gesamten Berliner Bevölkerung, abgesehen von der ganz unkontrollierbaren Menge der Tripperkranken. In Bremen ließ die Polizeidirektion vom 1. Januar 1891 bis zum 1. September 1896 im Ganzen 410 mal liederliche, nicht eingeschriebene Frauenzimmer aufgreifen und wegen des Verdachts auf Geschlechtskrankheiten den Polizeiärzten zur Untersuchung zuführen. Bei diesen 410 Untersuchungen wurden nicht weniger als 288 Mal, das ist in 70 Prozent, Geschlechtskrankheiten konstatiert! Nach den statistischen Berechnungen verschiedener Forscher (Bergk in Kopenhagen, Neißer in Breslau) kann man im

Allgemeinen annehmen, daß in Europa etwa 30 bis 50 Prozent aller den Behörden bekannten Prostituierten venerisch erkrankt sind. Dabei scheinen die Syphiliserkrankungen noch zuzunehmen! In den europäischen Armeen bildet die Syphilis eine der Hauptursachen der Dienstunfähigkeit. In Stuttgart litten 1893/94 6,07, 1894/95 7 Prozent der dort stehenden Garnison an dieser Krankheit. Bei den 60120 Offizieren und Mannschaften der englischen Flotte trat 1893 in 4699 Fällen Syphilis auf. Welche ungeheuren Verluste an Arbeitszeit, Geld und Menschenmaterial diese wenigen Zahlen schon bedeuten, die uns den furchtbaren Umfang der thatsächlichsten Zustände nur ahnen lassen, kann sich jeder leicht ausmalen.

Die ersten Erscheinungen der Syphilis sind wenig charakteristisch. An der Stelle, an der die Ansteckung stattgefunden hat, bilden sich ein oder mehrere Geschwüre. Sondern diese nur wenig ab und bildet sich im Verlaufe der zweiten, namentlich aber der dritten Woche ein harter Rahmen um das Geschwür, so ist dasselbe mit großer Wahrscheinlichkeit vom Arzte als syphilitisch zu erkennen, während die reichlich absondernden, nicht hart werdenden meist nach kürzerer Zeit verheilen, ohne syphilitische Erscheinungen im Gefolge zu habeu.

Das deutlich syphilitische Geschwür heilt wieder unter Bildung einer Narbe unter geeigneter Behandlung in 3—5 Wochen. Aber noch ehe es verschwunden ist, zeigt es sich, daß das Krankheitsgift durch die Lymph- und Blutbahnen weiter in den Körper gedrungen ist. Es schwellen die Drüsen an und zwar diejenigen, welche dem Ansteckungsorte am nächsten liegen. Da der letztere überwiegend eine Stelle des männlichen Gliedes ist, so sind es meist die Leistendrüsen, welche durch ihr Hervortreten auffallen. Oft werden sie zu großen und harten Packeten, besonders zwischen der 7. und 9. Woche, wo sie auf der Höhe ihrer Entwickelung stehen.

Um diese Zeit klagen die Kranken oft, wenn auch bei weitem nicht immer, über Mattigkeit und Abgeschlagenheit und werden auffallend blaß. Auch treten Schmerzen auf, die sich auf eine Stelle beschränken, Kopf-, Gelenkschmerzen, Gliederreißen usw. Man bezeichnet diese Störungen im Allgemeinbefinden als die Vorboten des sogenannten zweiten Stadiums der Syphilis. Das letztere setzt mit einem allgemeinen Hautausschlag auf Brust, Bauch und Rücken ein. Meist schießen hellrote kleine Flecke auf, die oft genug überhaupt nicht bemerkt werden. Doch können sich auch Bläschen und eitrige Pusteln bilden. Oft schuppt die Kopfhaut sehr stark, die Haare entfärben sich, verlieren ihren Glanz, sind leicht ausziehbar und fallen selbst leicht aus. Am Zungenrande, auf den Mandeln

und an den Lippen bilden sich sehr häufig weiße Flecken. Der Kehlkopf kann das ausgesprochene Bild eines starken Katarrhs bis zur Heiserkeit und Stimmlosigkeit bieten. Wichtig sind auch die Erkrankungen an Handteller und Fußsohle: hier entstehen gleichfalls Ausschläge und Schuppenbildung, daneben Schwielen und äußerst schmerzhafte Hautrisse.

Dieses zweite Stadium der Syphilis äußert sich in mehr oder weniger häufigen Schüben von Krankheitserscheinungen; zwischen diesen einzelnen Schüben sind die Patienten anscheinend gesund, in Wahrheit aber befindet sich sicherlich das Gift der Krankheit an bestimmte Herde gebunden. Nachdem sich innerhalb 3—5 Jahren nach der Ansteckung die Krankheitserscheinungen in meist unregelmäßiger Weise wiederholt haben, kann ein längerer Stillstand eintreten, und diesem kann noch ein drittes Stadium nachfolgen, während freilich die größte Zahl der Syphilitischen das Glück hat, ihre Krankheit mit den Erscheinungen der zweiten Periode endigen zu sehen.

Das dritte Stadium ist gekennzeichnet durch das Auftreten von Knoten, die sich elastisch anfühlen und daher auch den Namen Gummi-Geschwülste erhalten haben. Diese Knoten können überall vorkommen, in Haut, Knochen, Leber, Milz, Darm, Niere, Herz, Lunge usw., und fast alle möglichen Krankheitsbilder hervorrufen. Dabei kündigen sie sich durch keinerlei allgemeine Beschwerden an. Oft genug werden die Kranken förmlich überrascht und spüren erst nach dem Auftreten an Ort und Stelle der Erkrankung Schmerzen, die sich unter Umständen bis zur Unerträglichkeit steigern können.

Während ein näheres Eingehen auf die Krankheitserscheinungen der Syphilis außer dem Rahmen des Buches liegt und völlig zwecklos wäre — da bei dieser schwierigsten und vielgestaltigsten aller Krankheiten stets das Urteil eines sachverständigen Arztes eingeholt werden muß —, ist es in gerichtlich-medizinischer Hinsicht von größter Wichtigkeit zu wissen, wodurch diese Krankheit überhaupt erworben wird.

In oberster Linie steht unbedingt die Ansteckung durch geschlechtlichen Verkehr mit einer syphilitisch kranken Person. Daß die Syphilis in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle in dieser Weise entsteht, ist so allgemein bekannt, daß sie direkt als „Geschlechtskrankheit“ bezeichnet wird und mit einem sittlichen Makel belegt ist. Ist doch sogar in vielen Krankenkassen der Syphilitische von der Unterstützung ausgeschlossen. Die Ansteckung durch den geschlechtlichen Verkehr ist auch sehr leicht begreiflich. Denn durch denselben entstehen an den Geschlechtsteilen kleinste Risse und Abschürfungen, durch welche das syphilitische Gift ohne Schwierigkeit ein-

bringen kann. Dies ist auch der Grund, daß man schon in früheren Jahrhunderten Condome erfand, um sich durch diese Bedeckungen vor der Ansteckung zu schützen.

Sicher erwiesen wird diese Art der Übertragung durch das Auftreten des harten Geschwürs an den Geschlechtsteilen. Denn es ist über alle Zweifel erhaben, daß das oder die Geschwüre am Orte der Ansteckung auftreten.

Nur in einigen seltenen Ausnahmen konnte für die syphilitischen Geschwüre an den Geschlechtsteilen eine andere Ursache aufgefunden werden. So ist es wiederholt vorgekommen, daß jüdische Knaben bei Gelegenheit der Beschneidung angesteckt wurden, indem der betreffende Operateur das Glied des Kindes in seinen mit syphilitischen Geschwürchen bedeckten Mund nahm. Hutchinson sah z. B. sieben kleine Kinder, bei denen die Wundflächen mit Schankergeschwüren bedeckt, und die sämtlich binnen 6 Wochen durch die von demselben Manne ausgeführte Beschneidung angesteckt waren. Auch bei Erwachsenen kommt infolge einer widernatürlichen Unzucht eine Übertragung des Giftes vom Mund auf die Geschlechtsteile vor. Bei Frauen hat sich öfters der Fall ereignet, daß sie durch eine Untersuchung seitens der Hebamme oder des Arztes erkrankten: die Untersuchenden hatten syphilitisch erkrankte Finger und mit diesen das Gift auf die Geschlechtsteile übergeimpft. Sind doch sogar kleine Syphilisepidemien unter den Patienten geburtshilflicher Anstalten dadurch entstanden, daß der behandelnde Arzt mit einem Schanker am Finger behaftet war.

Außerordentlich mißtrauisch muß man, wie jeder weiß, gegen die so beliebten Krankengeschichten sein, in denen von der Ansteckung durch Abtritte, gemeinschaftliche Handtücher usw. erzählt wird. Fast immer sind diese Angaben zur Beschönigung erfunden. Doch soll nicht geleugnet werden, daß ausnahmsweise einmal eine solche Art der Ansteckung möglich ist. So erzählt Taylor von zwei syphilitischen Kindern, daß sie beide einen Waschschwamm benutzt hatten, dessen sich vorher ein junger angesteckter Mann bedient hatte.

Zieht sich also ein Ehegatte während der Ehe ein syphilitisches Geschwür an den Geschlechtsteilen zu, so ist ohne weiteres ein Treubruch erwiesen. Der andere Teil kann sofort auf Ehescheidung klagen, zwar nicht an und für sich wegen Syphilis — denn körperliche während der Ehe entstandene Krankheiten gelten nicht als Ehescheidungsgrund —, sondern wegen Ehebruchs. Die Thatsache der syphilitischen Ansteckung der Zeugungsorgane ersetzt den sonst erforderlichen Beweis des Ehebruchs. Wollte der

schuldige Ehegatte sich mit der angegebenen Ausrede, durch Wäsche, Abtritte usw. angesteckt zu sein, zu decken suchen, so müßte er jedenfalls den Beweis für seine Behauptung beibringen. Gar nicht vorschützen dürfte ein Ehegatte eine Ansteckung durch den Mund eines andern. Denn dies wäre das Zugeständnis einer widernatürlichen Unzucht, welche, wie wir gesehen haben, einem Ehebruch rechtlich gleich gestellt wird und ebenfalls eine Ehescheidung rechtfertigt.

Selbstverständlich genügt nicht ein bloßer Verdacht eines Ehegatten, daß der andere an Syphilis erkrankt sei. Es bedarf unbedingt einer ärztlichen Feststellung. Verrät der Arzt die fatale Erkrankung des andern Teiles, so darf der gesunde keinen ehelichen Verkehr mehr pflegen und muß innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Klage auf Ehescheidung erheben.

128. Fall.

Erkenntnis des Landgerichts Braunschweig vom 24. Dezember 1822, bestätigt vom Oberappellationsgericht am 27. Mai 1823.

Nach dem Geständnisse des Beklagten und nach dem amtlichen Zeugnisse des Prof. K. in Braunschweig ist es gewiß, daß Beklagter im Anfange des Jahres 1819 mit einer venerischen Krankheit behaftet gewesen ist, und hieraus folgt die Verletzung der ehelichen Treue. Dagegen ist auch auf den Vorwand einer ganz unverschuldeten Ansteckung umso weniger zu achten, weil auch die übrige aktenkundige Lebensweise des Beklagten gegen ihn spricht.

129. Fall.

Erkenntnis des Braunschweiger Landgerichts vom 8. September 1825.

Zur Erwirkung einer Ehescheidung wegen Ehebruchs oder verletzter ehelicher Treue ist nicht schlechterdings erforderlich, daß die wirkliche fleischliche Beiwohnung dargethan werde, vielmehr genügen dazu auch dringende Vermutungen. Hierzu kommt nun aber noch, daß die Beklagte mit venerischen Übeln behaftet gewesen und deshalb im Armenkrankenhause zur Herstellung ihrer Gesundheit aufgenommen worden, welche Übel gewöhnlich nur die Folge einer liederlichen Lebensart zu sein pflegen, wie auch hier anzunehmen ist, weil die Beklagte nicht darzuthun vermocht hat, daß sie auf eine andere unschuldige Art dazu gelangt sei, und also schon hieraus die enge Gemeinschaft mit fremden Mannspersonen, also die Verletzung der ehelichen Treue, geschlossen werden kann.

130. Fall.

Erkenntnis des Oberlandesgerichts (II. Sen.) zu Braunschweig vom 19. Juni 1862.

Daß aus dem Behaftetwerden eines Ehegatten mit einer venerischen Krankheit der allerdringendste Verdacht der Verletzung der ehelichen Treue entspringe, ist in Erwägung des Umstandes, daß solche Krankheiten regelmäßig nur durch Ansteckung bei geschlechtlicher Vermischung entstehen, unverkennbar. Es kann hierbei aber auch einer weiteren Spezialisierung nicht bedürfen, namentlich nicht inbezug auf diejenigen Personen, mit welchen die Ehe gebrochen ist, da der Eintritt der Krankheit ein an sich genügend bestimmtes Faktum ist und für den Ehescheidungsprozeß gleichgiltig erscheint, mit wem die Ehe gebrochen wurde, wenn die Thatsache selbst nicht zu bezweifeln ist.

Diese letztere Ansicht wurde jedoch in der Berufungsinstanz verworfen und der Klägerin zuvörderst der Beweis ihrer Behauptung auferlegt, daß venerische Krankheit nur durch Beischlaf mit einer kranken Weibsperson entstehen könne, „da weder den Rechten noch den Akten nach vorliegt, daß jemand bloß infolge eines solchen Beischlafs erkranken könne; da Gesetze einen Schluß der bloßen Möglichkeit auf die Wirklichkeit am wenigsten hier, wo über den eigentlichen Akt des Ehebruchs sonst nichts vorhanden ist, nicht begründen." —

In der Regel wird aber der Arzt nicht sprechen, da er ja weiß, daß seine Aussage von größter Bedeutung ist. Der eheliche Verkehr wird infolgedessen fortgesetzt werden, trotzdem vielleicht der Verdacht nicht schlummern will. Wie nun, wenn schließlich die Wahrheit ans Licht kommt? Hat der unschuldige Teil sein Recht auf Ehescheidung verloren? Liegt in der Fortsetzung des ehelichen Lebens ein Verzicht auf die Klage?

Bestand nur ein Verdacht, nicht eine Überzeugung von dem Treubruch des andern, wurde insbesondere dem Verdacht durch den Arzt entgegengearbeitet, so ist der weitere eheliche Verkehr nicht gleichbedeutend mit einer Verzeihung gewesen, und es kann noch die Klage auf Ehescheidung erhoben werden. In einem sehr bemerkenswerten Urteile hat das Reichsgericht selbst diese Auffassung geteilt.

131. Fall.

Reichsgerichtliches Urteil vom 22. Dezember 1890.

Eine Verzeihung des vom Ehemann begangenen Ehebruchs war darin nicht gefunden, daß die Ehefrau das eheliche Leben fast ein Jahr

lang fortgesetzt hat, nachdem sie eine geschlechtliche Krankheit des Ehemannes wahrgenommen hatte. Denn dieselbe habe zwar den Verdacht des Ehebruchs gehabt, nach den ausweichenden Erklärungen des von ihr befragten Arztes könne ihr aber eine dahin gehende Überzeugung nicht nachgewiesen werden. —

Es können für den gesunden Teil sehr erhebliche Gründe vorhanden sein, trotz der während der Ehe erworbenen Syphilis von dem Rechte der Ehescheidung wegen Ehebruchs keinen Gebrauch zu machen. Namentlich gilt dies für die Frau, die vielleicht Mutter ist und ihren Kindern den Vater erhalten möchte. In diesem Falle ist aber der gesunde Teil durchaus nicht etwa der Ansteckung durch den Kranken bedingungslos preisgegeben. Es ist vielmehr sehr bemerkenswert, daß bei vorhandener Syphilis der gesunde Teil berechtigt ist, während der Zeit der Ansteckungsgefahr die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern. Ja, es kann ein Gatte die eheliche Geschlechtsgemeinschaft schon aufheben, wenn er weiß, daß der andere verdächtigen Verkehr pflegt, und er befürchtet, sich in Ansteckungsgefahr zu befinden. Denn es braucht der ausschweifende Teil durchaus noch keine Zeichen von Syphilis zu tragen, und er kann doch den Ansteckungsstoff beherbergen, sodaß er dem andern gefährlich werden kann.

132. Fall.

Reichsgerichtliches Urteil vom 13. Februar 1890.

Einer Ehefrau, welche glaubhaft erfährt, daß ihr Ehemann auf der Straße die Bekanntschaft von Frauenspersonen suche und mit diesen in näheren Verkehr trete, ist hiermit ein ausreichender Grund gegeben, dem Manne die eheliche Beiwohnung zu versagen. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Ehefrau erklärte, sie habe Ansteckung befürchtet. —

Anders liegen die Dinge, wenn bei einem Ehegatten die Syphilis auftritt, ohne daß ein Ehebruch vorgelegen hat. Wir wissen heute mit unbedingter Sicherheit, daß diese Krankheit nicht notwendigerweise eine geschlechtliche zu sein braucht. Es ist nur nötig, daß das Gift in die Säftemasse des Körpers eingeführt wird, und an welchem Körperteil und aus welcher Ursache dies geschieht, ist gleichgiltig.

Wohl die fatalsten Fälle sind es, wenn ein Arzt, sei es bei der Ausübung der Geburtshilfe oder sonst, an den Fingern sich selbst ansteckt. Es kommt dies sogar verhältnismäßig häufig vor, da ja, namentlich bei

einer Entbindung, die innige Berührung mit den äußerst gefährlichen Geschwüren der Geschlechtsteile unvermeidlich ist und der Untersuchende nicht gleich auch die kleinste Abschürfung seiner Finger entdeckt.

Einen solchen Fall erzählt z. B. Hutchinson. Ein verheirateter Arzt bekam im November 1882 einen Schanker am Finger. Seine Frau stand damals gerade im zweiten Schwangerschaftsmonat. Unglücklicherweise wurde dem Patienten die Natur seines Leidens erst klar, als etwa acht Wochen darauf der Hautausschlag erschien. Nun war es zur Sicherung der Frau zu spät. Dieselbe erkrankte auch in der Folge sehr heftig, wurde aber infolge der sachgemäßen Kur rasch wieder geheilt. Dagegen war das Kind, mit dem sie niederkam, syphilitisch. — In einem andern Falle hatte eine am syphilitischen Geschwür des Fingers erkrankte Hebamme einer jungen Frau bei deren Niederkunft den gewöhnlichen Beistand geleistet. 53 Tage darauf zeigte sich auch bei der Wöchnerin die Krankheit.

Gar nicht selten wird die Ansteckung durch Küsse vermittelt. Ist doch die Mund- und Lippenschleimhaut eines Syphilitischen besonders zu vergiftenden Geschwürchen geneigt. Über einen derartigen schrecklichen Fall berichtet z. B. Dr. Köbner. „Rektor S., aus einer Provinzialstadt Schlesiens, lebte seit zehn Jahren mit seiner Frau in glücklichster Ehe, und sie blieben nebst ihren fünf Kindern stets gesund. Im Februar 1863 stellten sich bei einem der jüngsten Kinder Schrunden an den Lippen und Halsschmerzen ein. Diese Zufälle, sowie die im April auftretenden Geschwürchen an den Lippen des Rektors blieben unbeachtet, bis die Magd am 30. Mai aus dem Dienst ging. Durch einen Zufall stellte es sich nachträglich heraus, daß die Kindermagd an allgemeiner Syphilis litt, und nun konstatierte der Arzt fast an allen Mitgliedern der Familie diese Krankheit. Durch die Liebkosungen und Küsse hatte die Magd das Kind angesteckt, und dieses wieder hatte das Gift auf den Vater, die Mutter und die Schwester übertragen."

Hutchinson berichtet von einer Ansteckung durch Bisse. Ein Matrose hatte mit einem Kameraden gerauft und dabei mehrere Bißwunden erhalten. Bald zeigten sich an den Wunden syphilitische Geschwüre. Ganz ähnlich war es bei zwei Polizeibeamten, welche bei einem Handgemenge mit syphilitischen Individuen an mehreren Stellen verletzt und daselbst angesteckt worden waren.

Auch schmutzige Trinkgefäße, Pfeifen u. dergl. können Vermittler des Giftes sein. Leider sind auch Fälle vorgekommen, wo durch die gewöhnliche Impfung Personen syphilitisch wurden — in Deutschland ist dies allerdings fast nicht mehr möglich. Praktisch von größter Wichtigkeit ist

die Thatsache, daß syphilitische Kinder beim Säugen ihre Ammen anstecken können. Namentlich leicht geschieht dies bei Schrunden der Brustwarze und bei Geschwürchen und Rissen der kindlichen Lippen. Diese Ansteckung der Ammen syphilitischer Säuglinge und die Übertragung der Krankheit auf die Kinder der Ammen ist nach dem Handwörterbuch der Gesundheitspflege sehr häufig. In dem Falle eines englischen Beobachters hatte ein einziges derartiges Kind im Verlauf weniger Wochen über 40 Frauen und Kinder angesteckt. Im Findelhause zu Moskau wurden durchschnittlich im Jahre 30 Ammen durch syphilitische Säuglinge infiziert. In Frankreich hat diese Form der Syphilisverbreitung ebenfalls eine derartige Ausdehnung erlangt, daß eine besondere Untersuchungskommission beantragen mußte, die Stellenvermittlungsbureaus inbezug auf diesen Punkt besonders zu beaufsichtigen und eine Verordnung zu erlassen, nach welcher niemand in einem Stellenbureau eine Amme mieten darf, wenn er nicht ein ärztliches Attest beibringt, welches der Amme Sicherheit gegen jede Gefahr einer Ansteckung giebt, die ihr von dem Säugling drohen könnte.

Begründet nun eine solche nicht durch geschlechtlichen Verkehr erworbene Syphilis eine Klage auf Ehescheidung? — Die Antwort auf diese Frage fällt für die einzelnen Rechtsgebiete ganz verschieden aus.

Für das gemeine Recht hat das Reichsgericht entschieden, daß nur solche Gründe für die Ehescheidung gelten, die einigermaßen eine Analogie zum Ehebruch und der böswilligen Verlassung bilden, mit andern Worten eine Verschuldung erkennen lassen. Daher wird nach diesem Recht wegen keiner Krankheit, auch nicht wegen Syphilis geschieden. (Über die Ehenichtigkeit wegen Syphilis siehe weiter unten.) Dabei ist es ganz gleichgiltig, ob der andere Teil angesteckt worden ist oder nicht.

133. Fall.

Erkenntnis des Konsistoriums zu Cassel vom Jahre 1815.

Der Kläger hat gegen seine Frau wegen eines venerischen Übels derselben auf Scheidung geklagt. Da der Ehemann aber weder behaupten kann, daß seine Frau dasselbe vor der Heirat gehabt noch daß sie Ehebruch getrieben habe, so wird er mit der Klage abgewiesen, indem sie alsdann nur durch den Kläger angesteckt worden sein kann, zumal wenn ihm selbst das nämliche Übel nachgewiesen wird.

134. Fall.

Reichsgerichtliches Urteil vom 3. Juli 1888.

(Gemeines Recht.) Der syphilitische Zustand der Beklagten giebt dem klagenden Ehemanne kein Recht auf Ehescheidung, noch auf zeitliche

Trennung, da die Krankheit weder überhaupt, noch für absehbare Zeit für unheilbar erachtet ist. Die zeitweise Enthaltung der Geschlechtsgemeinschaft wegen der Ansteckungsgefahr kann die Ehegemeinschaft weder aufheben noch unerträglich machen. Eine Ungiltigkeitsklage wegen Irrtums war nicht erhoben. —

Nach rheinisch-französischem Recht gilt es für eine grobe Verunglimpfung, den andern Ehegatten mit der Syphilis anzustecken, und daher als Grund zur Ehescheidung.

Nach preußischem Recht kommt es darauf an, ob die Syphilis heilbar ist oder nicht; denn es ist keine Frage, daß sie unter die Ekel und Abscheu erregenden Gebrechen gehört.

Weitaus am wichtigsten ist die im praktischen Leben so unendlich oft vorkommende Frage, welche rechtlichen Folgen eine vor der Heirat bestehende Syphilis des einen Teiles auf die Ehe hat.

Leider ist es noch immer nicht genügend bekannt, namentlich nicht den Frauen, wie verhängnisvoll die Syphilis für die Ehe sein kann und wie sie das ganze Familienglück zu zerstören vermag. Zunächst ist selbstverständlich die Gefahr vorhanden, daß auch der gesunde Teil angesteckt wird. Doch nur auf bestimmte Zeit. Wie lange die Ansteckungsfähigkeit der Syphilis dauert, ist freilich nicht ganz sicher gestellt. Doch stimmen die besten Beobachter darin überein, daß ein derartig Kranker nach zwei Jahren nur noch selten für andere eine Gefahr ist. Bloß die Bildungen der ersten und zweiten Periode sind bestimmt giftig. Sind dieselben aber einmal geschwunden — ob unter einer Behandlung seitens eines Arztes oder nicht, — so wird mit der größten Wahrscheinlichkeit keine Übertragung des Giftes mehr erfolgen.

Vor allem aber rächt sich die Schuld des syphilitischen Ehegatten an seinen Kindern. Bei den schwersten Erkrankungen kommt es gar nicht zur regelrechten Beendigung der Schwangerschaft; die Mutter macht eine Fehlgeburt durch oder das Kind wird zu früh oder faultot geboren. In andern Fällen stirbt das lebensunfähige Kind gleich nach der Geburt; in den leichtesten haben die Kinder häufig scheinbar völlige Gesundheit. Gewöhnlich fällt aber nach einigen Wochen ein Schniefen der Kinder auf. Sie wollen nicht mehr recht trinken und lassen die Brust fortwährend los. Frühzeitig wird die Hautfarbe eigentümlich blaß; es bilden sich feinste Schrunden an den Mundwinkeln und am After und bald stellt auch der Hautausschlag sicher, daß es sich um Syphilis bei den Kindern handelt.

Höchst merkwürdig sind die Gesetze, nach denen sich die Syphilis auf die Kinder vererbt.

Befindet sich die Syphilis des Vaters zur Zeit der Empfängnis der Frau noch im ersten oder zweiten Stadium, so wird die Frau sowohl angesteckt wie ihr Kind.

Auch in den scheinbar gesunden Zwischenzeiten des zweiten Stadiums steckt der syphilitische Mann Frau und Kind an. (Wir sahen oben, daß die Erscheinungen der zweiten Perioden in Schüben erfolgen, zwischen denen die Syphilis scheinbar verschwunden ist.) Dabei kann die Frau möglicherweise längere Zeit vor der Schwangerschaft mit dem scheinbar gesunden Mann in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben, ohne je krank geworden zu sein. Erst durch das kranke Kind, das sie unter dem Herzen trägt, überträgt sich das Gift auf ihren eigenen Körper und durchseucht sie selbst mit der Syphilis. Deshalb nahm der Forscher v. Bärensprung an, daß der Same eines syphilitischen, in der zweiten Periode stehenden aber scheinbar gesunden Mannes unter gewöhnlichen Umständen für die Frau unschädlich sei, dieselbe aber anstecke, wenn er sie befruchte.

Ist die Syphilis des Mannes durch die Länge der Zeit und vorausgegangene ärztliche Behandlung weiter abgeschwächt, so wird nur das Kind angesteckt, die Mutter bleibt gesund. Zur Erklärung dieser eigentümlichen Thatsache muß man annehmen, daß die Syphilis des Kindes im Mutterleibe den Körper der Frau in ähnlicher Weise verändert, wie etwa die Masern, einmal überstanden, das Kind vor einer zweiten Ansteckung mit dieser Krankheit schützen: es handelt sich hier um feinste Vorgänge im Wunderbau des Menschen, von denen wir bis heute nicht das Geringste wissen. Jedenfalls ist es eine fast alltägliche Erfahrung der Ärzte, daß der Vater eines syphilitischen Kindes vor der Verheiratung syphilitisch erkrankt war, während bei der Mutter sich nie das geringste Symptom zeigte. Stillt eine solche Frau ihr krankes Kind, so bleibt sie gesund; bekommt aber das letztere eine gesunde Amme, so ist die Gefahr sehr groß, daß diese an ihrer Brust ein syphilitisches Geschwür entstehen sieht.

Ist die Erkrankung des Vaters in das dritte Stadium getreten, so bleiben Mutter und Kind gesund. Sehr häufig erkranken Männer noch an spätsyphilitischen Formen, während von ihren Nachkommen kein einziges verdächtige Zeichen bietet.

Die außerhalb der Ehe erworbene Syphilis einer Frau ist für das Leben und die Gesundheit der Kinder noch verhängnisvoller. Freilich

kommt es auch viel seltener vor, daß Frauen vor der Ehe an der Lustseuche leiden.

Steht eine Frau im zweiten Stadium der Syphilis, so wird sie entweder gar nicht empfangen, oder wenn dies ausnahmsweise geschieht, wird sie nur eine Fehlgeburt erleben. Hat die Erkrankung der Mutter schon die Spätformen der dritten Periode angenommen, so kann sie ihr Kind immer noch syphilitisch machen.

Es ist selbstverständlich, daß bei einer Verheiratung für die meisten die Kenntnis von der syphilitischen Erkrankung des andern Teiles von maßgebendem Einfluß auf die endgiltige Entschließung sein wird. Diesen Standpunkt teilen Gesetz und Rechtsprechung. Denn nach fast allen Gesetzen giebt der Irrtum über solche wesentliche Eigenschaften des andern, die gewöhnlich bei einer Eheschließung vorausgesetzt werden, einen Grund zur Ehenichtigkeits-Erklärung ab. Es besteht also, ausgenommen das Gebiet des rheinisch-französischen Rechtes, die Pflicht, dem andern Teile vor der Eheschließung von der Erkrankung an Syphilis Mitteilung zu machen.

Es wäre weit gefehlt, daß eine solche Mitteilung von dem gesunden Teil ohne Weiteres mit Bruch des Verhältnisses beantwortet werden soll. Das Mädchen — um dieses handelt es sich ja meist — braucht nur darauf mit aller Energie zu dringen, daß der Bräutigam sich sorgfältig behandeln läßt und so lange wartet, bis der Arzt die Verheiratung erlaubt. Sind zwei bis drei Jahre seit der Ansteckung vergangen, so läuft das Mädchen keine Gefahr mehr, ja, sie darf noch die Hoffnung hegen, gesunde Kinder zu bekommen. Dasselbe gilt, wenn umgekehrt die Braut krank ist. Einen solchen Fall erzählt Hutchinson. Ein syphilitisch erkrankter Bruder einer Braut hatte dieselbe vor der Hochzeit durch einen Kuß angesteckt. Infolgedessen war es zu einem Geschwür der Lippe und nachher zu einem Hautausschlag gekommen, welcher von dem Arzt mit Quecksilber behandelt wurde. Der Bräutigam, dem man alles dies mitteilte, wollte die Verlobung aber nicht rückgängig machen, und so fand die Hochzeit etwa ein Jahr nach der Ansteckung der Braut wirklich statt. Letztere war damals mindestens sechs Monate lang allem Anschein nach vollkommen gesund geblieben. Ein Jahr nach der Verheiratung gebar sie das erste Kind, ein Mädchen; der Versicherung der Eltern und des Hausarztes zufolge zeigte dasselbe niemals irgend welche verdächtige Zeichen, sondern blieb gesund und kräftig: erst ein im sechsten Monat heftig einsetzender Keuchhusten machte dem Leben des Kindes ein Ende.

Unterbleibt vor der Eheschließung die pflichtgemäße Mit-

teilung der syphilitischen Erkrankung an den gesunden Teil, so befindet sich der letztere in einem solchen Irrtum, der nach Entdeckung zur Klage auf Ungiltigkeit der Ehe berechtigt.

Dies gilt für das gemeine und preußische Recht und wird für das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch gelten. Im sächsischen spricht sogar schon der Wortlaut vom Irrtum über „unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten." Für die sächsischen Gerichte gilt die Syphilis als unheilbar. „Die Erscheinungen und Merkmale, welche eine gewisse Garantie für die eingetretene Heilung geben," wurde aufgrund eines Gutachtens des Landesmedizinalkollegiums gerichtlich ausgesprochen (Annalen des Oberlandesgerichtes Bd. 8 S. 335), sind nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen trügerisch, und kein Arzt vermag von vornherein zu sagen, welchen Verlauf der einzelne Fall nehmen werde; es ist bei einem syphilitisch Erkrankten unmöglich zu sagen, von wenn an die Übertragbarkeit erloschen sei, da von der Regel, daß dieselbe nach Ablauf der zweiten Periode erlösche, zahlreiche Ausnahmen vorkommen."

Im Gebiete des rheinisch-französischen Gebietes wird es erst als grobe Verunglimpfung angesehen, wenn ein Ehegatte den andern angesteckt hat.

135. Fall.

Am 28. April 1890 fällte das Reichsgericht folgendes Erkenntnis:

Die Ehe ist für ungiltig erklärt, weil der Ehemann zur Zeit der Eheschließung an Syphilis litt; er ist auch für den schuldigen Teil erklärt. Die Berufung macht ohne Erfolg geltend, es sei nicht festgestellt, daß der Ehemann vor der Eheschließung gewußt habe, daß er an einer den Ungiltigkeitsgrund darstellenden Krankheit gelitten habe. Erwägt man, daß der Berufungsrichter feststellt, der Beklagte habe jedenfalls vor Eingehung der Ehe gewußt, daß er krank sei, und daß diese Feststellung bei der Ursache und der Örtlichkeit der Krankheit auch durchaus gerechtfertigt ist, dann genügt auch diese Feststellung, um die Verschweigung und Verheimlichung des Ehehindernisses seitens des Beklagten zu erweisen, und es kommt nicht inbetracht, welchen Namen der Beklagte dem Leiden beilegte; es genügt, daß er geschlechtskrank war.

136. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 15. Juni 1869.

Nach § 1595 des bürgerlichen Gesetzbuchs schließt Irrtum die Einwilligung zur Ehe unter anderem dann aus, wenn ein Ehegatte erst nach

Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere schon vor der Ehe an solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen gelitten, welche die Geschlechtsvereinigung hindern oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten gehören. Hieraus folgt, daß der Antrag auf Annullation der Ehe nicht schon dann begründet ist, wenn behauptet werden kann, daß der andere Ehegatte schon vor Eingehung der Ehe an einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit gelitten, sondern es muß auch noch die Unheilbarkeit der Krankheit hinzutreten. In diesem Sinne ist auch von der Klägerin der Antrag auf Annullation ihrer mit dem Beklagten eingegangenen Ehe gestellt und ihr in dem Bekenntnisse der Beweis rechtskräftig auferlegt worden usw.

Wenn die erste Instanz keine Veranlassung gefunden, zu ihrer eigenen Information das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, wie dies von der Klägerin wiederholt beantragt worden war, vielmehr nun ohne weiteres namentlich mit Rücksicht auf die Depositionen des als sachverständiger Zeuge am 22. September 1867 abgehörten Bezirksarztes Dr. R. den Beweis der Unheilbarkeit der syphilitischen Krankheit des Beklagten, daher auch den Beweis überhaupt für gänzlich mißlungen erachtet und demzufolge schon jetzt den Beklagten von der erhobenen Klage entbunden, der Klägerin die Fortstellung der Ehe aufgegeben und dieselbe in Erstattung der verursachten Unkosten verurteilt hat, so ist man in jetziger Instanz zu einer abweichenden Ansicht gelangt.

Es hat nämlich Beklagter bei seiner am 30. Oktober 1866 stattgefundenen Vernehmung selbst angegeben, daß er schon ein paar Jahre vor seiner am 30. April 1865 erfolgten Verheiratung mit der Klägerin syphilitisch krank gewesen, und daß diese Krankheit nicht ganz weggegangen, sondern später und auch neuerdings wieder aufgebrochen sei, weshalb er sich vom Dr. R. habe behandeln lassen. Mit diesen Angaben stimmen auch die Zugeständnisse des Beklagten überein, aus welchen besonders hervorzuheben ist, daß das einen syphilitischen Charakter zeigende Geschwür, welches Dr. R. an Beklagtens Geschlechtsteilen gefunden, später wieder aufgebrochen gewesen, und er, Beklagter, deshalb wiederholt ärztliche Hilfe gesucht habe.

Der gedachte Dr. R. aber hat in seiner Aussage soviel bestätigt, daß er, als er im Monat Oktober 1866 den Beklagten untersucht, harte Schankergeschwüre am Penis desselben und einen Ausfluß aus der Harnröhre vorgefunden, auch sekundäre Erscheinungen bei Beklagten vorhanden gewesen, ferner daß er den Beklagten wegen beregten Leidens bis in die

neuere Zeit behandelt und bei der letzten Untersuchung noch einen, wenn schon unbedeutenden Ausfluß aus der Harnröhre vorgefunden habe.

Nun hat allerdings dieser Zeuge weder, daß die Krankheit Beklagtens Folge einer alten Ansteckung gewesen, noch die Unheilbarkeit des Leidens bestätigt, allein in beiden Beziehungen sind dessen Auslassungen so unsicher und schwankend, daß man Bedenken tragen muß, so ohne Weiteres auf selbige hin den Beweis für mißlungen zu achten, denn einesteils hat der Zeuge die Möglichkeit, daß die Krankheit einen periodisch wiederkehrenden Charakter besessen, nicht ausschließen mögen, andererseits erscheint grade das Ebenbemerkte in Verbindung mit den eigenen Angaben des Beklagten ganz geeignet, das Gewicht des Ausspruchs dieses Zeugen:

> er habe die Krankheit für unheilbar nicht halten können; Heilung sei durchaus nicht unmöglich und, soweit sich übersehen lasse, bereits erfolgt,

in bedeutendem Grade abzuschwächen, und zwar um so mehr, als Dr. R. am Schlusse seiner Abhörung noch erklärt hat, daß das noch kürzlich bei Beklagtem wahrgenommene Secret (Ausfluß) bei Ausübung des Beischlafs eine Ansteckung herbeiführen könne.

Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht auf die Natur des Eheprozesses erachtet das Oberappellationsgericht es für angemessen und sogar geboten, daß dem schon früher von Klägerin gestellten und auch jetzt erneuerten Antrage, es möge vor allem ein ex officio zu bestellender Sachverständiger veranlaßt werden, nach vorgängiger Exploration des Beklagten sich in den fraglichen Beziehungen gutachtlich auszusprechen, Statt gegeben werde. Hierdurch aber ist man dahin gelangt, das vorige Urteil, insoweit dasselbe sowohl in der Hauptsache, als bezüglich des Kostenpunktes einen definitiven Ausspruch enthält, außer Kraft zu setzen und dafür so, wie vorstehend geschehen, zu interloquieren u. s. w.

137. Fall.

Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Dresden.

Da über die Natur derjenigen Krankheit, an welcher Beklagter vor Eingehung der Ehe mit der Klägerin gelitten hat und jetzt noch leidet, die Angaben der Parteien keinen genügenden Aufschluß geben, so hat das Oberappellationsgericht für nötig erachtet, daß vor Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz, dem von der Klägerin in der Eheannullationsklage gestellten Antrag entsprechend, Beklagter durch den verpflichteten Gerichtsarzt exploriert werde. Inhalts des gerichtsärztlichen Gutachtens ist Beklagter nicht nur im Jahre 1860 vor Eingehung der Ehe mit der

Klägerin mit echter Syphilis und zwar mit einer secundären Form derselben behaftet gewesen, sondern ist auch jetzt noch mit einer secundärsyphilitischen Mundaffektion behaftet, sowie auch der Hautausschlag, an welchen derselbe leidet, als syphilitischen Ursprungs zu betrachten ist, in dessen Folge die Klägerin bei Fortsetzung der Ehe mit Beklagtem von Seiten des Letzteren Ansteckung und auf diese Weise Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten hat, wobei der Gerichtsarzt versichert, daß die nur gedachte Krankheit des Beklagten, die „pustulöse Syphilide," obwohl sie ziemlich hartnäckig zu sein pflege, die Möglichkeit einer Heilung nicht ausschließe.

An und für sich giebt die venerische Krankheit, an welcher der eine Ehegatte ohne Wissen des andern Teils vor Eingehung der Ehe gelitten hat, einen Annullationsgrund ab, da die gedachte Krankheit, selbst wenn sie geheilt worden sein sollte, von dem etwa zurückgebliebenen Krankheitsstoffe nachteilige Folgen für den andern Ehegatten und die zu erzeugenden Kinder befürchten läßt.

cfr. Weber, Sächs. Kirchenrecht, Teil 2, S. 1231, ed. 1.

Im vorliegenden Falle aber erscheint der Antrag der Klägerin auf Nichtigerklärung der mit Beklagtem eingegangenen Ehe um so begründeter, als der Beklagte zufolge des ärztlichen Gutachtens nicht nur früher an echter Syphilis gelitten hat, sondern auch jetzt infolge derselben noch an einer ansteckenden, secundären, syphilitischen Mundaffektion und einem Hautausschlage syphilitischen Ursprungs leidet; und Beklagter eingeräumt hat, daß er vor der Ehe an der Syphilis erkrankt sei, und hiervon die Klägerin vor der Verehelichung nicht in Kenntnis gesetzt habe.

Die vorige Instanz hat zwar das von der Klägerin behauptete Übel des Beklagten für einen genügenden Annullationsgrund erachtet, jedoch das auf Nichtigsprechung der Ehe gerichtete Suchen der Klägerin in dem angebrachten Maße aus dem Grunde zurückgewiesen, weil sie noch in dem letzten Jahre und, nachdem sie bereits von dem gedachten körperlichen Übel ihres Ehemannes und der daraus für sie drohenden Gefahr in der von ihr angegebenen Weise Kenntnis erlangt gehabt, mit demselben den Beischlaf ausgeübt habe.

Der von der Klägerin geltend gemachte Nichtigkeitsgrund fällt unter die Kategorie des Irrtums über wesentliche Eigenschaften des andern Ehegatten, welche bei Eingehung der Ehe als notwendig vorausgesetzt und daher stillschweigend verlangt werden. Nun verzichtet zwar der Ehegatte, welcher nach entdecktem Irrtume den Beischlaf mit dem andern Ehegatten vollzieht, auf das Recht, wegen des ihm verheimlichten Übels die Auf-

hebung der Ehe zu verlangen. Soll jedoch ein solcher stillschweigender Verzicht auf das Klagerecht angenommen werden, so muß konstatiert sein, daß die Klägerin zur Zeit der Ausübung des Beischlafes von der Natur des Übels des Ehemannes und dem Umfange, in welchem sie durch dessen Verheimlichung bei Eingehung der Ehe getäuscht worden sei, Kenntnis gehabt habe. Wenn sie daher bei Vollziehung des Beischlafes in dem Glauben gestanden hat, daß ihr Ehemann mit einem leichten Übel behaftet gewesen, und erst später erfährt, daß ihr Ehemann an einer weit gefährlicheren, ansteckenden und nicht geheilten Krankheit gelitten habe und noch leide, so kann man aus der bloßen Duldung des Beischlafes die Schlußfolgerung, daß die Klägerin auf den Irrtum, in welchen sie durch die Verschweigung dieses gefährlichen Übels versetzt worden ist, habe verzichten wollen oder stillschweigend verzichtet habe, nicht ableiten. Aus den Auslassungen aber, welche Klägerin in dem Vorbeschiede abgegeben hat, geht nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts nicht hervor, daß sie zu der Zeit, zu welcher sie noch den Beischlaf mit Beklagtem vollzogen, Wissenschaft von dem, in dem ärztlichen Gutachten beschriebenen, gefährlichen und ansteckenden Grade der Krankheit, an welcher ihr Ehemann vor der Verheiratung gelitten hat und jetzt noch leidet, gehabt habe. Denn eine solche Wissenschaft konnte sie aus dem Geständnisse Beklagtens, daß er vor der Verheiratung einmal syphilitisch erkrankt sei, nicht entnehmen, da Beklagter bestritten hat, daß seine jetzige Krankheit syphilitischen Ursprungs und eine Folge der älteren Krankheit sei.

Ferner besteht das Übel, welches sich bei Beklagtem nach der Verheiratung gezeigt hat, in einem chronisch auftretenden Hautausschlage. Aus dem letzteren allein läßt sich jedoch nach dem ärztlichen Gutachten die Krankheit des Beklagten so schwer beurteilen, daß es dem Gerichtsarzte erst nach dreimaliger, zu verschiedenen Zeiten wiederholter Exploration und nach den angestellten Erörterungen über die Beschaffenheit der früheren Krankheit gelungen ist, den gefährlichen Charakter des Übels zu erkennen. Endlich ist die Klägerin von dem genannten Arzte auf die ihr durch den Umgang mit Beklagtem drohende Gefahr in ungenügender Weise aufmerksam gemacht worden, indem der gedachte Arzt nach der Angabe sich gegen die Klägerin nur dahin ausgelassen hat, daß das Übel Beklagtens nicht sofort, wohl aber mit der Zeit ansteckend wirken könne. Nach Vorstehendem hat daher die Klägerin zur Zeit der Ausübung des Beischlafs mit Beklagtem zwar gewußt, daß er vor der Verheiratung mit ihr an der Syphilis gelitten habe, und auch jetzt noch an einem anscheinend von einer venerischen Krankheit herrührenden Hautausschlage leide, welcher

mit der Zeit anstecken könne, dagegen hat Klägerin von der Gefährlichkeit der früheren und jetzigen Krankheit Beklagtens und dem Zusammenhange, in welchem beide zu einander stehen, irgend eine zuverlässige Kunde nicht erhalten.

Aus diesen Gründen ist auf Annullation der zwischen den Parteien bestehenden Ehe erkannt.

138. Fall.

Gutachten des Dr. Casper, mitgeteilt im Handb. d. gerichtl. Medizin. VI. A. Bd. I. S. 36.

In einem Ehescheidungsprozeß stand zur Frage: ob aufgrund des Attestes des Dr. G. sowie des Dr. B. die Vermutung dafür spreche, daß die Klägerin von Anfang ihrer vor vier Jahren geschlossenen Ehe an (31. Oktober 1866) syphilitisch krank gewesen und Verklagter diejenige syphilitische Krankheit, an welcher er von Dr. B. behandelt worden, durch Ansteckung von seiner Ehefrau bekommen habe.

Dr. G. bekundet, daß er die Frau X. anfangs des Jahres 1868 an Erscheinungen behandelt habe, welche seiner Beschreibung nach als syphilitische des zweiten Stadiums genannt werden müssen. Dr. B. bekundet, daß die von ihm Anfang 1868 behandelte Syphilis des Ehemannes nach dem 31. Okt. 1866 entstanden sein müsse.

Überdies ist auch ein weiterer Umstand vorhanden, welcher mindestens vermuten läßt, daß weder die Frau noch der Mann bei Schließung der Ehe syphilitisch gewesen sind. Es ist, wie der Ehescheidungsantrag des Mannes vom 23. Juni 1868 besagt, zu dieser Zeit ein 19 Monate altes, also etwa Anfang 1866 gezeugtes Kind aus der Ehe vorhanden gewesen. War die Frau damals syphilitisch, so wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgetragen worden, sondern frühzeitig tot oder totfaul zur Welt gekommen. Das Kind ist auch nicht syphilitisch krank geboren worden, was andererseits der Vermutung Raum läßt, daß der Vater desselben zur Zeit der Zeugung syphilitisch krank nicht gewesen ist. Hiernach ist bestimmt anzunehmen, daß zur Zeit der Eheschließung beide Teile nicht syphilitisch gewesen sind. Die Ansteckung kann nicht früher erfolgt sein als sechs Monate vor dem Ausbrechen der zweiten Periode der Krankheitserscheinungen, welche Anfang 1868 von Ärzten behandelt wurden. Welcher von beiden Ehegatten den andern angesteckt hat, ist nach den vorliegenden Thatsachen nicht zu entscheiden. Doch berechtigt nichts zu der Vermutung, daß die Klägerin von Anfang ihrer Ehe an syphilitisch gewesen und Verklagter die Syphilis durch Ansteckung bei seiner Ehefrau bekommen habe.

139. Fall.

Erkenntnis des Berliner Obertribunals vom 12. April 1875.

Aus den Aussagen der sachverständigen Zeugen geht hervor, daß der Kläger zur Zeit der Eingehung seiner Ehe an syphilitischer, durch den Beischlaf ansteckender Krankheit gelitten und seine Ehefrau mit derselben angesteckt hat. Daraus ist zu entnehmen, daß der Kläger seiner Ehefrau eine ihre Gesundheit, vielleicht sogar ihr Leben gefährdende Körperverletzung zugefügt hat. Um aber aus solcher Körperverletzung eine Einrede gegen die Klage auf eheliche Folge und einen Grund für Ehetrennung zu entnehmen, ist erforderlich, daß der Kläger sich seiner Krankheit und deren durch den Beischlaf ansteckender Beschaffenheit bewußt war. — Dagegen reicht der aus der bloßen Thatsache der syphilitischen Erkrankung des Klägers hergenommene Ehescheidungsgrund, falls die Krankheit nicht zu heilen ist oder noch, wenn auch zur Zeit nicht erkennbar, fortbesteht, für die Verklagte vollkommen aus, um ihrem Ehemanne die wegen seiner Krankheit mit Gefahr für ihre Gesundheit verbundene eheliche Folge bis zur Genesung des Klägers, folglich bei etwaiger Unheilbarkeit seiner Krankheit, für immer zu versagen und den Anspruch der Widerklage auf Trennung der Ehe zu begründen.

VI. Hauptteil.

Leben, Lebensfähigkeit, Geschlecht und Zeugungsfähigkeit einer Person.

Erstes Kapitel.

Leben und Lebensfähigkeit.

Das preußische Landrecht.

Teil I. Tit. 1. § 10. Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängnis.

§ 11. Wer für schon geborene Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch im Mutterleibe befindlichen.

§ 12. Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungebornen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängnis schon wirklich geboren wäre, bleiben demselben auf den Fall, daß es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten.

§ 13. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sei, ist in dieser Beziehung schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bei der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen die Stimme desselben deutlich vernommen haben.

Das sächsische bürgerl. Gesetzbuch.

§ 32. Die Rechtsfähigkeit einer Person beginnt mit deren Geburt. Ungeborene werden von der Zeit ihrer Empfängnis an vorläufig den Geborenen gleich geachtet, so weit es sich um ihren rechtlichen Vorteil handelt. Totgeborene werden so betrachtet, als wären sie nicht empfangen worden.

§ 33. Die Bestimmung über Totgeborene gilt auch von Geburten, welche so von der menschlichen Körperbildung abweichen, daß sie nicht als Menschen angesehen werden können.

§ 34. Im Zweifel, ob ein Kind lebendig oder tot geboren sei, wird das Erste vermutet.

Rheinisch-französisches Recht.

B. III. Tit. I. Art. 725. Um Erbe zu sein, muß man notwendig in dem Augenblicke der Eröffnung der Erbschaft existieren. Nicht erbfähig sind demnach: 1) Derjenige, der noch nicht empfangen ist; 2) das Kind, welches nicht lebensfähig geboren wird; 3) derjenige, der bürgerlich tot ist.

Art. 906. Um fähig zu sein, durch Schenkung unter Lebenden etwas zu erwerben, ist es hinreichend, wenn man im Augenblick der Schenkung empfangen ist. — Um fähig zu sein, durch ein Testament zu erwerben, ist es hinreichend, wenn man zur Zeit des Absterbens des Testators empfangen ist. — Gleichwohl haben die Schenkung oder das Testament nur dann ihre Wirkung, wenn das Kind lebensfähig geboren wird.

Art. 314. Ein Kind, welches vor dem 180. Tage der bestehenden Ehe geboren ist, kann in folgenden Fällen von dem Manne nicht verleugnet werden: 1) wenn er vor der Ehe von der Schwangerschaft Kenntnis hatte; 2) wenn er bei Aufnahme der Geburtsurkunde gegenwärtig war und dieselbe entweder von ihm unterzeichnet worden ist oder seine Erklärung enthält, daß er zu unterzeichnen nicht verstehe; 3) wenn das Kind nicht lebensfähig erklärt worden ist.

Deutsches bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt.

§ 1923. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.

Das gemeine Recht.

In die bürgerlichen Rechte kann nur ein lebendig gebornes Kind eintreten.

Zu einer lebendigen Geburt wird erfordert, daß das Kind, nachdem es völlig von der Mutter abgesondert ist, deutliche Lebenszeichen von sich giebt.

Das österreichische Gesetz.

§ 22. Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein totgeborenes Kind aber wird in Rücksicht

auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§ 23. Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder tot geboren worden sei, wird das erstere vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muß es beweisen.

Zürcher privatrechtliches Gesetzbuch.

§ 9. Die Persönlichkeit (Rechtsfähigkeit) des Menschen beginnt mit seiner Geburt und endigt mit seinem Tode.

Diese Regel gilt auch in allen andern kantonalen Gesetzbüchern, ausgenommen in den nachstehenden.

§ 10. Das Kind im Mutterleibe hat unter der Voraussetzung, daß es lebendig geboren werde, die Anwartschaft auf Persönlichkeit und Erwerb von Privatrechten und ist dabei von Rechtswegen zu schützen.

Die nämliche Bestimmung haben die Gesetzbücher von Graubünden, Schaffhausen, Zug, Thurgau und Glarus.

Berner Civilgesetzbuch.

Satz 9. Die Persönlichkeit eines Menschen hebt in dem Zeitpunkte an, wo er lebendig und lebensfähig zur Welt kommt, und währt bis zu seinem Tode.

Satz 10. Dessenungeachtet kommt auch den Ungeborenen, unter der Voraussetzung, daß sie lebendig und lebensfähig zur Welt kommen, von dem Zeitpunkte der Empfängnis hinweg die Persönlichkeit zu.

Satz 11. In allen civilrechtlichen Verhältnissen wird von einem lebensfähigen Kinde vermutet, es sei lebendig zur Welt gekommen.

Die nämliche Vermutung für das Leben des geborenen Kindes, wie der § 11 des Berner Gesetzbuches enthält, stellen Solothurn, Nidwalden und Aargau auf, sowie Freiburg und Luzern.

Freiburger Code civil.

Art. 12, 2. Al. A défaut de la preuve légale de la naissance en vie, l'enfant qui sera reconnu par des experts être né viable quant à sa maturité, à sa conformation et à l'état de ses organes, sera tenu pour né en vie.

Luzerner Civilgesetzbuch.

§ 11. In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder tot geboren worden sei, wird das erstere vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muß es beweisen.

Aargauer bürgerliches Gesetzbuch.

§ 20. Ungeborene stehen von dem Zeitpunkte der Empfängnis an unter dem Schutze der Gesetze und werden, insoweit es ihre und nicht die Rechte eines Dritten betrifft, als geboren betrachtet.

Vor der Geburt ist kein Kind rechtsfähig und kommt nicht als Mensch, sondern als ein Teil der Mutter inbetracht. Erst durch die Geburt wird das Kind zum Menschen und zu einer Person erhoben, die Rechte haben kann. Doch sind hierbei von den Gesetzen gewisse Bestimmungen aufgestellt worden.

Totgeborene Kinder treten in keine bürgerlichen Rechte und können auch nicht mit Recht Kinder genannt werden. Als tot geboren gilt eine Frucht, welche noch vor der völligen Absonderung vom Mutterleibe, sei es während oder vor der Geburt, das Leben verloren hat. Solche Kinder werden vom Gesetze betrachtet, als wären sie gar nicht empfangen worden. Erst wenn ein Kind lebend geboren wird, gilt es für rechtsfähig.

Welche einschneidenden Folgen diese gesetzliche Vorschrift hat, mögen einige Beispiele zeigen. Eine Frau bringt nach dem Tode ihres vermögenden Mannes ein von diesem erzeugtes Kind zur Welt. Ist das Kind tot geboren, so fällt das Vermögen des Mannes bis auf einen Pflichtteil der Frau an die Familie des Mannes zurück. Anders aber, wenn das Kind lebt. Dann erbt das Kind das Vermögen, und stirbt das Kind nach kurzer Zeit, so beerbt die Mutter ihren Sprößling. Besteht ein Testament des Vaters, in welchem dieser den nachgeborenen Nachkommen nicht berücksichtigt hat, so kann der letztere, bezw. dessen Vormund, das Testament anfechten.

Ist einem noch nicht geborenen Kinde ein Vermächtnis testamentarisch ausgesetzt, so fällt dasselbe, wenn das Kind auch nur einen Augenblick lebte, an dessen gesetzliche Erben; wurde es tot geboren, verbleibt es der Erbmasse.

Eine Frau stirbt vor oder während ihrer ersten Entbindung. Nach ihrem Tode wird ihr das Kind künstlich entnommen. Es entsteht die Frage, ob dasselbe nach seiner Trennung von der Mutter gelebt hat oder nicht. Hat es gelebt, so ist der Vater alleiniger Erbe des auf das Kind vererbten mütterlichen Vermögens. Hat es nicht gelebt, so fallen zwei Teile des ganzen Nachlasses der Mutter an deren Verwandte, einen Teil erhält der Vater.

Welches sind nun die Merkmale eines lebendig geborenen und damit rechtsfähigen Kindes?

Das Kind muß zunächst völlig und ganz zur Welt gekommen sein. Dabei ist es gleichgiltig, ob die Geburt auf die gewöhnliche natürliche Art sich vollzogen oder ob sie nur künstlich bewerkstelligt werden konnte. Auch den Kindern, welche mit der Zange geholt oder gar durch den Kaiserschnitt entwickelt werden, stehen alle bürgerlichen Rechte zu.

Weiter muß das Kind, nachdem es die Geburtsteile der Mutter völlig verlassen hat, deutliche Lebenszeichen von sich geben. Doch gehen hierüber die Bestimmungen der einzelnen Gesetze weit auseinander.

Das bayrische, österreichische und sächsische Recht stellen die Vermutung auf, daß im Streitfalle das Kind lebend geboren wurde. Damit wird also derjenigen Partei, welche den Tod des Kindes behauptet, der Beweis für diese Behauptung zugeschoben. Nach den andern Gesetzen aber muß umgekehrt bewiesen werden, daß das Kind gelebt hat.

Das preußische Landrecht bestimmt, daß ein Kind schon dann für lebendig geboren gilt, wenn es geschrien hat. Nach der Auslegung und Praxis der Gerichte muß diese Vorschrift so verstanden werden, daß auch ein anderes Lebenszeichen den Beweis für das Leben des Kindes nach der Geburt ersetzen kann. Ein anderer Beweis als das Hören der Stimme wird keineswegs ausgeschlossen, mag das Lebenszeichen auch der Stimme des Kindes an Beweiskraft über- oder unterlegen sein. Ebenso kennt auch das gemeine Recht und die deutsch-schweizerischen Gesetzbücher mit Ausnahme des Berner keine Beschränkung in dem Beweise des Lebens eines Neugeborenen.

Nach allen diesen Rechten wird also die Zahl der Beweismittel sehr groß sein, da es eben nicht wenige Lebenszeichen bei einem Neugeborenen giebt.

Das auffälligste Merkmal des lebend Geborenen ist unzweifelhaft die Atmung durch die Lungen. Während das Kind im Mutterleibe die zum Leben notwendige Luft oder besser deren Sauerstoff durch die Vermittlung des Mutterkuchens und der Nabelvene vom mütterlichen Körper zugeführt erhielt, wird gleich mit dem Beginn der Atmung das Blut in der kindlichen Lunge mit Sauerstoff versehen. Damit ist aber das Kind inbezug auf seine Atmung von der Mutter unabhängig, und zugleich beginnen seine wichtigen körperlichen Veränderungen im kindlichen Organismus. Dieser erste Durchgang der Luft durch den Kehlkopf und der erste natürliche Drang des Neugeborenen zum Atmen erzeugt auch den Schrei des Kindes, welcher bei den meisten gesunden Geburten erfolgt

und welcher daher in den meisten älteren deutschen Rechten als das rechtlich entscheidende Kennzeichen des Lebens galt. Wodurch übrigens der erste Atemzug hervorgerufen oder ausgelöst wird, ist nicht ganz sicher. Früher machte man hierfür den durch den starken Wärmeunterschied erzeugten Hautreiz verantwortlich: befindet sich doch das Kind im Mutterleibe in tropischer Wärme, 37 1/2 Grad, während die Zimmertemperatur in der Regel etwa 20 Grad betragen wird. Jetzt ist man dagegen mehr geneigt, den plötzlich eintretenden Sauerstoffhunger infolge der Unterbrechung der Blutzufuhr seitens der Mutter als Ursache anzusehen.

Durch die Atmung des neugeborenen Kindes werden bekanntlich in der Lunge jene Veränderungen hervorgerufen, welche auch nach dem raschen Tode des Kindes noch erkennen lassen, daß das Kind gelebt hat. Die Lungen dehnen sich aus und fühlen sich schwammig an, ihre Oberfläche wird uneben, die vorher rotbraune Farbe verändert sich in's marmoriert Hellrote. Vor allem aber schwimmen die Lungen, welche geatmet haben, im Wasser, während die, welche noch nicht geatmet haben, im Wasser untersinken. Es ist dies die berühmte Lungenschwimmprobe, welche für die gerichtsärztliche Medizin und die Gerichte entscheidend in der Frage ist, ob ein Kind gelebt hat oder nicht. Die Ursache des verschiedenen Verhaltens der Lungen je nach der vorangegangenen Atmung liegt in der das Wasser nur wenig übersteigenden Schwere der Lungen, so daß schon geringe Luftmengen genügen, um dieselben über Wasser zu halten.

Kann also von einem neugeborenen Kinde durch die Sektion nach seinem Tode nachgewiesen werden, daß die Lungen im Wasser schwimmen, so hat das Kind gelebt. Allein ganz zuverlässig ist dieser Schluß nicht. Denn es kann nicht geleugnet werden, daß durch künstliches Lufteinblasen und durch jene Schwingungen, welche bekanntlich Hebammen und Ärzte zur Belebung des Kindes vornehmen, die Lungen gleichfalls lufthaltig werden und ein Gelebthaben vorspiegeln können. Es wäre also recht wohl denkbar, daß eine Frau ihr totgebornes Kind tüchtig schwingen ließe, um es zum Leben zu erwecken, und daß trotz der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen vom Gerichte das Leben des Kindes angenommen würde, weil die herausgenommenen Lungen auf dem Wasser schwammen.

Während also die Atmung sicher beweist, daß ein Kind gelebt hat, gilt jedoch nicht umgekehrt, daß ein Kind totgeboren ist, wenn es nicht geatmet hat. Es kann nämlich ein Kind scheintot zur Welt kommen. Dann ist die Erregbarkeit des Gehirns so tief gesunken, daß das Neugeborne weder atmet, noch die mindeste Muskelzuckung verrät. Dabei können aber noch Herzbewegungen vorhanden sein, wenn auch vielleicht

sehr schwach, etwa 5—10 in der Minute. Ist das letztere der Fall — was natürlich wohl bloß ein Arzt oder eine Hebamme wird feststellen können, — so ist das Leben des Kindes bewiesen. Läßt sich dagegen keine Spur von Herztönen hören, so ist eine Totgeburt anzunehmen.

Einen merkwürdigen derartigen Fall erzählt Maschka. Ein Kind hatte keine Lebenszeichen gezeigt, auch nicht nach Anstellung von Wiederbelebungsversuchen; es hatte darauf mehrere Stunden in seinem Bett, dann im Sarg im kalten Zimmer gelegen. Maschka sah das Kind 23 Stunden nach der Geburt. Da er weder Leichenstarre noch Totenflecke wahrnahm, setzte er, um den Tod zu konstatieren, das Hörrohr auf die Brust und nahm zu seinem Erstaunen Herztöne wahr. Die durch eine Stunde von Neuem fortgesetzten Wiederbelebungsversuche hatten keinen Erfolg, die Herztöne wurden immer schwächer und seltener und das Kind starb.

Weiter ist jede Bewegung des Körpers, der Füße, der Arme, Zeichen des Lebens. Schon der Schwabenspiegel begnügte sich mit dem Aufschlagen der Augen und dem „Ansehen des Hausgiebels und der vier Wände." Auch Saugbewegungen des Mundes würden hierher gehören.

140. Fall.

Entscheidung des Obergerichts des Cantons Thurgau vom 27. Januar 1864.

Eine Prozeßverhandlung ergab, daß ein Kind, von dessen Leben die Entstehung einer Forderung von 3000 Fr. zu Gunsten der Mutter durch vorausgehenden Vertrag abhängig gemacht worden war, zwar nicht geatmet habe, daß der Atmungsprozeß nicht zur Entwicklung gekommen sei, daß jedoch das Kind während der Geburt ein Beinchen emporgezogen, in der Nabelschnur in gewöhnlicher Weise pulsiert und nach der Geburt eine halbe bis dreiviertel Stunden lang kräftige Bewegungen mit den Atemmuskeln gemacht habe, sodaß der Herzschlag sicht- und fühlbar gewesen sei und die Herztöne haben gehört werden können.

Der Entscheid ging dahin, daß mit diesen am Kinde nach der Trennung vom Mutterleibe wahrgenommenen Lebenszeichen auch der Begriff des Lebens selbst, der von der Frage der Lebensfähigkeit eines Kindes für irgend welchen späteren Zeitraum unabhängig sei, als erstellt betrachtet werden müsse, und nicht dadurch ausgeschlossen werden könne, daß durch besondere Verumständungen, selbst durch organische Mißbildungen, der vollkommene Atmungsprozeß unterdrückt und erst dadurch das weitere Leben unmöglich gemacht, der Tod herbeigeführt werde.

141. Fall.

Erkenntnis des Gerichtshofes zu Tübingen vom 12. März 1846, bestätigt durch das Obertribunal zu Stuttgart am 11. Mai 1847.

In einer Rechtssache, deren Beurteilung davon abhing, ob ein neugebornes Kind gelebt habe oder nicht, hatte der Hebarzt Dr. Z. bezeugt, daß er bei dem vollends zur Welt gebrachten Kinde einige Pulsationen des Herzens wahrgenommen habe, jedoch beigesetzt, es sei ihm scheintot vorgekommen, weil er keine weitere Lebensäußerung an demselben wahrgenommen habe. In Beurteilung dieser Aussage wurden die Entscheidungsgründe bemerkt:

Dr. Z. bezeugt positiv für das Leben des Kindes, da nach unserem Rechte jede Lebensäußerung und nicht etwa bloß Schreien oder Atmen genügend ist, um ein Kind als lebend anzunehmen. Es ist rechtlich gleichgiltig, ob das geborene Kind nach der Sprache des Zeugen ein vollkommenes oder nur ein Scheinleben geführt habe. Denn mag auch eine solche Unterscheidung zwischen vollkommenem und unvollkommenem Leben vom Standpunkte der Arzneiwissenschaft aus richtig sein, unsere Gesetze wissen einmal von ihr nichts, sie kennen kein Mittelding zwischen Leben und Tod, sondern wer irgend Lebenszeichen von sich giebt, ist eben einmal lebend und nicht tot. Die Gesetze thun auch sehr wohl daran, sich in derartige feine Distinktionen nicht einzulassen und davon die Rechtsverhältnisse der Menschen abhängig zu machen, weil in den vorkommenden Fällen wohl kaum ein sicherer Entscheid darüber möglich ist und daher eine solche Unterscheidung nur die Quelle nutzlosen Prozessierens wäre. Ist es ja doch eine altbekannte Thatsache, daß die Menschen in einen Zustand verfallen können, in welchem sie gar keine Lebensäußerungen mehr von sich geben, namentlich nicht auf eine für andere Menschen bemerkbare Weise atmen und dennoch fortleben, und daß man durch die Verwechslung dieses Zustandes mit dem Tode schon öfters verleitet worden ist, Lebendige zu begraben.

142. Fall.

Entscheidung eines preußischen Gerichtes, mitgeteilt von O. Rostoski, Der Beweis des Lebens eines Kindes, 1851, S. 34.

Eine Ehefrau starb bei ihrer ersten Entbindung und hinterließ Vermögen. Die Geschwister verlangten von dem Ehemanne ihre gesetzlichen Erbanteile an dem Nachlasse ihrer Schwester, weil das Kind nicht, wie der Ehemann behauptet, lebend zur Welt gekommen sei. Der Richter

nahm jedoch an, daß das Kind gelebt habe, und wies die Kläger ab, indem er ausführte:

Nach der Meinung der Kläger soll im § 13, I. 1. des preußischen allgemeinen Landrechts bestimmt sein, daß der geringste Beweis für das Leben eines Kindes die Stimme sei. Diese Auslegung ist, wie man sie auch prüft, unrichtig. Auch führt diese Annahme zu einer Ungereimtheit. Viele Kinder werden unzweifelhaft lebend und lebensfähig geboren, ohne zu schreien. Diese Ungereimtheit hat partikularrechtlich auf Grund einer Auslegung des Sachsenspiegels gegolten, ist längst aber durch Bildung und Wissenschaft überwunden. Unser Gesetz läßt also das Leben eines Kindes auch noch durch jedes andere Zeichen außer der Stimme beweisen.

Es ist vollständig erwiesen, daß, als das Kind von der Mutter getrennt war, sein Herz schlug und die Nabelschnur pulsierte. Das sind unzweifelhaft Zeichen des Lebens, das ist Leben, und deshalb muß entschieden werden, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen ist. —

Der Wichtigkeit der Sache wegen mögen hier noch einige weniger auffällige Lebenszeichen erwähnt werden, die vorkommendenfalls von Bedeutung sein könnten. Fortlaufende Darmbewegungen würden, falls sie deutlich beobachtet werden können, unbedingt als Lebensbeweis aufzufassen sein. Desgleichen Erscheinungen bestehenden Kreislaufes. So hat der Franzose Tardieu wiederholt Kinder für lebendgeboren erklärt, in deren Wunden er geronnenes Blut fand, obwohl die Lungenprobe durchaus verneinend ausfiel.

Zwei Winterthurer Ärzte fanden am 17. Januar 1880 bei der gerichtlichen Untersuchung einer Kinderleiche eine kleine feine Abschürfung der Wangenhaut. Die Stelle sah wie ein kleiner Blutaustritt in die Lederhaut aus. Die mikroskopische Untersuchung wies wirklich in den obersten Leder-Hautschichten sehr deutliche Gefäßerweiterung und etwas Blutaustritt nach. Und hieraus schlossen die Ärzte mit vollstem Recht, daß das Kind gelebt haben mußte, da Gefäßerweiterung, Blutfüllung, Rötung und Blutaustritte nur am lebenden Körper vorkommen. Auch hier war die Lungenprobe verneinend ausgefallen. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt der Ärzte.

143. Fall.

Mitgeteilt von Dr. H. Ziegler, Ein Fall von bestrittenem Leben eines Neugeborenen, S. 8.

Frau M. S. in W. machte die erste Hälfte ihrer Schwangerschaft ohne wesentliche Störungen durch. Im letzten Drittel jedoch traten

Blutungen auf, die jeweilen bei ruhiger Lage wieder cessierten und keineswegs so stark waren, daß die Patientin erheblich darunter gelitten hätte. Am 11. August wiederholte sich die Gebärmutterblutung; diesmal in sehr ausgiebiger Weise. Zugleich (es war dies am Morgen) traten erste Anzeichen von Wehen auf, welch' letztere gegen Abend stärker wurden, während die Blutung auf ein Minimum sich reduzierte. Gegen 8 Uhr abends ging eine Menge Fruchtwasser fort. Der Muttermund war für einen Finger durchgängig. Beim Touchieren stieß man auf eine weiche Masse (Placenta), hinter welcher jedoch kein harter, größerer Teil zu fühlen war. Der Fundus uteri (Gebärmutterkuppe) stand in der Höhe der Magengrube; rechts oben und links unten war von außen vermehrter Widerstand zu erkennen. Eine Diagnose der Kindlage noch unmöglich. In den nächsten Stunden bis 11 Uhr trotz starker Wehen keine Änderung. Immer floß etwas Blut ab. Um noch kräftigere Wehen zu erzielen und den deprimierenden Eindruck, den die Blutung auf die Gebärende machte, zu verwischen, wurde ein carbolisierter Wattetampon eingelegt. Trotz kräftiger Wehen und Versuchen, den links unten fühlbaren, größeren Kindsteil von außen gegen den Beckeneingang zu drängen, blieb die Kindslage gleich; der Muttermund öffnete sich nicht. Kindesbewegungen etwas schwächer und seltener, kindliche Herztöne deutlich hörbar. Puls der Mutter klein, fadenförmig, 140 per Minute, häufiges Gähnen, große Schwäche, Blässe des Gesichts. Da nunmehr Gefahr im Verzug war, sowohl für die Mutter als für das Kind, so wurde der Muttermund manuell mit aller Sorgfalt und langsam erweitert. Hiebei fand sich rechts und hinten der Mutterkuchen, der über den erweiterten Muttermund vorragte, auf der linken Darmbeinschaufel lag der große Kopf. Der Beckeneingang erwies sich als etwas verengt. Bei dem Mißverhältnis von Kopf und Becken, und da Eile Not that, wurde die Wendung auf den rechten Fuß vorgenommen, welcher rechts vorn lag. Die Nabelschnur pulsierte noch deutlich. Bei der starken Entwicklung des Kindes ging die Extraktion desselben mühsam und nur langsam von statten; besonders erforderte die Geburt des Kopfes einige Zeit. (Vollendet ca. $5^1/_4$ Uhr Morgens.)

Das Kind gab nach der Geburt weder durch Atmen noch durch Bewegung Lebenszeichen von sich, wohl aber war der Herzschlag deutlich sichtbar und fühlbar. Die Herztöne noch ziemlich stark. Herzaction etwas verlangsamt. Trotz künstlicher Respiration mittelst Druck und Schwingen, trotz Hautreizen aller Art blieb die Atmung aus. Die Herzthätigkeit sistierte etwa 5 Minuten nach der Geburt. Nachzutragen ist, daß auch

während der Extraktion keine Atembewegungen beobachtet wurden, wie dies sonst nicht selten vorkommt. Das Kind, weiblichen Geschlechts, erwies sich als durchaus reif. Es wog ca. 4 Kilogramm, war wohlgebildet und zeigte keinerlei Verletzungen, abgesehen von Sugillationen am rechten Unterschenkel, der Stelle, wo hauptsächlich im Anfang die Zugkraft gewirkt hatte. Die Geburt wurde durch manuelle Entfernung der Nachgeburt, Dammnaht und Desinfektion rasch beendigt; der Verlauf des Wochenbettes ist bis jetzt ein durchaus günstiger.

W., den 21. August 1884.

Der behandelnde Arzt: H. Ziegler.

Die Hebamme gab nun beim Civilstandsamt die Geburtsanzeige ab und meldete das Kind, wie sie es in solchen Fällen, unterstützt vom Consens der Ärzte, gewohnt war, als totgeboren an. Der Arzt dagegen, dem die Familienverhältnisse bekannt waren, konnte nicht ohne weiteres dies acceptieren, sondern mußte, gestützt auf die Thatsache, daß nicht ein absolut toter Körper geboren war, daß vielmehr das Herz des Kindes noch 5 Minuten lang geschlagen hatte, und daß also in physiologischem Sinne noch Leben im Körper sich zeigte, bezeugen, daß, wie es im Totenscheine heißt, obengenannte Person 5 Minuten nach der Geburt gestorben sei. Die civilrechtlichen Verhältnisse waren nun folgende: War das Kind lebend geboren, so erbte es das bedeutende Vermögen seines Vaters und hinterließ bei seinem Tode (der also 5 Minuten nach der Geburt erfolgt wäre) dasselbe seiner Mutter. War jedoch das Kind totgeboren, so ging der größte Teil des Vermögens über an die Geschwister des verstorbenen Vaters, und die Mutter erhielt nur einen Bruchteil.

Der ärztliche Entscheid wurde nun von der Familie des verstorbenen Mannes als unrichtig angefochten. Auf Grund des oben angeführten Rapportes wurden über den Fall zwei Gutachten von Züricher Professoren eingeholt, welche folgendermaßen lauten:

Gutachten.

Zürich, den 19. VIII. 1884.

Ihre Anfrage betreffend die Beurteilung des Falles von einer Totgeburt in Ihrer Familie kann ich dahin beantworten, daß die Aussage des Arztes, daß das Kind nicht geatmet habe, genügt, um das Kind als totgeboren zu bezeichnen, auch wenn Herztöne noch vorhanden waren; da diese nicht durch das eigne Atmen der Frucht unterhalten wurden, sondern von dem Sauerstoff des Blutes, welcher noch aus dem der

Mutter stammte. Nach gerichtlichem Begriffe heißt nicht geatmet haben nicht gelebt haben.

Gestützt auf diese beiden Gutachten ermächtigte nun die Direktion des Innern des Kantons Zürich den betreffenden Civilstandsbeamten, das Kind als totgeboren einzutragen.

144. Fall (Österreichisches Recht).

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 18. Oktober 1877.

Die nächsten Verwandten des ohne Testament verstorbenen M. bestritten mit der gegen seine Witwe B. angestellten Klage das gesetzliche Erbrecht, mit welchem die B. als Intestaterbin des nach dem Tode des M. geborenen und verstorbenen Kindes N. den Nachlaß ihres Mannes in Anspruch nahm, indem sie behaupteten, daß das Kind totgeboren worden sei. Der oberste Gerichtshof wies die Klage ab. Gründe: Die gesetzliche Vermutung spricht dafür, daß das Kind N. lebendig geboren worden ist. Was den auf Antrag der Kläger aufgenommenen Zeugenbeweis anbetrifft, so haben zwei Zeuginnen, wovon die eine (da zur Entbindung der Beklagten eine geprüfte Hebamme nicht beigezogen werden konnte) Hebammendienste dabei geleistet hat, allerdings angegeben, daß das Kind tot geboren worden sei, und diese Behauptung darauf gegründet, daß das Kind sich nicht bewegt und keinen Laut von sich gegeben habe, und daß die angestellten Belebungsversuche fruchtlos waren. Dessen ungeachtet mußte die Klage abgewiesen werden. Denn nur durch den (gar nicht angebotenen) Beweis mittelst Sachverständiger, welche die Untersuchung der Kindesleiche vorzunehmen gehabt hätten, hätte die Frage der Totgeburt gelöst werden können, weil immerhin die Möglichkeit besteht, daß das Kind lebend zur Welt gekommen ist und daß nur besondere, der Wahrnehmung gewöhnlicher Zeugen sich entziehende Umstände die Manifestierung des vorhandenen Lebens verhindert haben. —

Abweichend von den bisher betrachteten Gesetzen bestimmt das rheinisch-französische Gesetz, daß ein Kind nicht nur lebend geboren werden, sondern auch lebensfähig sein muß, wenn es in der früher geschilderten Weise Träger von Privatrechten werden soll. Mit andern Worten: nach französischem Rechte ist zum Erwerb von Rechten, zur Rechtsfähigkeit die Lebensfähigkeit notwendig. Das lebend geborene, aber lebensunfähige Kind ist dem totgeborenen gleichgestellt. Dieselbe Bestimmung gilt auch in Baden, in Bern und im französischen Teil der Schweiz.

Unter lebensfähig im Sinne des Gesetzes wird dasjenige Kind ver-

ſtanden, welches körperlich gegründete Ausſicht bietet, daß es weiter leben wird. Hierzu ſind drei Dinge nötig: 1) muß das Kind an keinen Bildungsfehlern leiden, die das ſelbſtändige Leben des Kindes unmöglich machen, 2) in einem ſolchen Zuſtand der Reife zur Welt kommen, daß es vorausſichtlich weiter lebt, 3) keine Krankheit oder einen ſolchen Schwächezuſtand aufweiſen, daß die ernſteſten Befürchtungen gerechtfertigt ſind.

Was die Mißbildungen anbetrifft, ſo mag hier folgendes bemerkt werden.

Keine Lebensfähigkeit beſteht bei:

Gänzlichem Mangel des Kopfes;

Gänzlichem Mangel des Gehirns oder eines größeren Teiles, obwohl Beiſpiele bekannt ſind, daß ſolche Kinder etwas über 20 Tage am Leben blieben;

Fehlen des Geſichtes, nämlich der Augen, Naſe und Mund;

Mangel des Mundes, Schlundes, Magens, Herzens, der Leber oder der Lungen;

bei Spalten in der Mittellinie des Schädels mit bedeutendem Hervortreten des Gehirns und

bei mehr oder weniger vollſtändiger Verſchmelzung der Augen.

Dagegen beſteht Lebensfähigkeit bei:

Angeborenem Waſſerkopf mit vollkommener Entwicklung des Gehirns;

Mangel der äußeren Ohren;

Außergewöhnlicher Herzform;

Kleineren Darmbrüchen;

Verdoppelung von Organen;

Verlagerung von Organen;

Fehlerhafter Bildung der Gliedmaßen.

Als reif und damit lebensfähig wird in der Medizin ein Kind betrachtet, daß im ſiebenten Monat geboren wird. Jede vor Ablauf des ſiebenten Monats nach der Empfängnis oder vor der 31. Woche geborene Frucht gilt nicht als lebensfähig. Freilich ſind zweifelloſe Fälle bekannt geworden, wo Kinder am Leben blieben, obwohl ſie gegen Ende des ſechſten Monats zur Welt kamen. So hat Ahlfeld eine derartige Zuſammenſtellung gegeben. Allein dieſe Fälle ſind außerordentlich ſelten.

Doch werden neben dem Alter der Frucht auch die körperlichen Merkmale der Reife zu berückſichtigen ſein, die bereits an anderer Stelle geſchildert worden ſind. Selbſt in Laienkreiſen iſt es bekannt, daß ein geſundes lebensfähiges Kind nach der Geburt kräftig zu ſchreien pflegt

und ziemlich umfangreiche Bewegungen leicht ausführt; es faßt die Brustwarze gut und saugt an dem Finger, den man ihm in den Mund steckt.

In neuester Zeit ist es vielfach gelungen, Kinder, die noch nicht die 28. Schwangerschaftswoche im Mutterleibe erreichten, künstlich zu erhalten, nämlich durch die berühmten Brütöfen, die ja durch Ausstellungen selbst in den weitesten Laienkreisen bekannt geworden sind. Die Ärzte hatten die Beobachtung gemacht, daß die zu früh geborenen Kinder eine auffallend geringe Eigenwärme, nämlich Temperatur unter 35° bis herab zu 32° Celsius, zeigten. Dies führte zu dem glücklichen Gedanken, für die Erhöhung der Eigenwärme zu sorgen. Erreicht wird dieses Ziel auf der einen Seite durch eine vorsichtige, aber nachhaltige Ernährung, auf der andern durch Wärmewannen. Wenn irgend möglich muß das Kind die Mutterbrust bekommen. Saugt es wegen seiner Schwäche nicht, so muß die Frauenmilch mit einer Milchpumpe abgesaugt und dem Kinde eingeflößt werden, unter Umständen mit Hilfe einer Magensonde. Wird die Nahrung nur in kleinen Mengen von 25—40 Kubikcentimetern, aber stündlich gereicht, so ist damit der übergroßen Schlafsucht ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

Zugleich wird das Kind vor Wärmeverlusten geschützt. Waschungen sind nur vorsichtig und auf kürzeste Zeit vorzunehmen. Gleich nach jedem Bade wird das Kind in Watte dicht gehüllt und mit Wärmflaschen, Wärmsteinen u. s. w. umgeben und in geeignete Brutapparate gebracht. Von den letzteren sind wohl am besten die sogenannten „Couveusen“ von Ternier und die Wärmewannen von Credé. Im Notfalle kann man sich die ersteren aus zwei Holzkisten herstellen. Dieselben werden in einander gestellt, während in ihre Zwischenräume Torfmull, Holzspähne oder Papier kommt. Auf die Kiste legt man heiße Ziegelsteine. Das Kind wird in eine Art Hängematte gepackt, die Kiste selbst aber mit einigen Glasscheiben soweit verschlossen, daß genügend Luftwechsel ohne starke Abkühlung stattfindet. Dabei ist es nötig, daß ständig die Temperatur in dem Apparat beobachtet wird, damit sie sich ununterbrochen auf 37 Grad hält.

Die Erfolge dieser Vorkehrungen sind sehr gut. Gelingt es erst, die Eigenwärme des Kindes nach einigen Stunden bis auf 35 Grad Celsius zu heben und das Neugeborene mit der Muttermilch zu ernähren, so wird auch meist das Leben erhalten. Freilich bleiben derartige schwache Kinder später meist etwas zurück, doch ist es auch nicht selten, daß sie in der Entwicklungszeit oder aus irgend einer Ursache plötzlich rasch wachsen und gut gedeihen.

Soll ja doch der große französische Staatsmann Richelieu, der ein Alter von 93 Jahren erreichte, im fünften Monat geboren und in einem Körbchen in Baumwolle gepflegt und erhalten worden sein, wie er selbst in seinen Memoiren erzählt.

Dank dieser medizinischen Fortschritte, kann also die Lebensfähigkeit eines zu früh geborenen Kindes nicht ohne weiteres aus diesem Grunde bestritten werden.

Maßgebend für die Frage der Lebensfähigkeit sind unter Umständen auch die etwaigen Krankheiten des Neugeborenen. Bedenklich für das Leben des Kindes ist es, wenn die Nabelwunde nach dem Abfall des Nabelschnurrestes anfangs schwach, bald aber stärker und dann beständig blutet. Nicht weniger als 80 Prozent der von dieser Krankheit Befallenen sterben an derselben. Auch die vom Nabel ausgehende und in die Tiefe fortschreitende Entzündung der Bauch- und Rumpfhaut führt zum Tode. Dagegen ist die Gelbsucht der Neugeborenen ganz gutartig. Vier Fünftel aller Kinder werden von ihr heimgesucht. Nach zwei bis fünf Tagen, spätestens in 14 Tagen, ist die Krankheit verschwunden.

Eine merkwürdige Erscheinung ist das am 2.—4. Lebenstage einsetzende Starr- und Hartwerden des Unterhautzellgewebes. Dasselbe breitet sich allmählich weiter aus und führt meist nach wenigen Tagen unter riesigem Sinken der Eigenwärme — bis zu 25 ja 22 Grad Celsius — zu Tode. Die Glieder werden dabei ganz starr, die Haut ist weiß gespannt oder sieht schmutzig marmoriert aus.

Der Blasenausschlag, welcher am 4. bis 10. Tage etwa einsetzt, ist meist günstig und verschwindet in der Regel nach $1^1/_2$ bis 3 Wochen. Dagegen bedeuten die schlaffen Blasen, welche ein Kind an den Handtellern und Fußsohlen gleich mit zur Welt bringt, Ungünstiges. Derartige Kinder sterben meist bald. Das Gleiche ist auch der Fall, wenn ein Kind der Wundstarrkrampf befällt.

Anhang.

Das preußische allgemeine Landrecht.

Bl. I. Tit. 1. § 14. Wenn aus einer Geburt zwei oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen, so haben dieselben, in der Regel, völlig gleiche Rechte.

§ 15. Kommt es aber dabei auf besondere Vorrechte der Erstgeburt an, so muß der Zeitpunkt, wann die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden.

§ 16. Kann diese Ausmittlung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geschehen, so entscheidet das Los über die Rechte der Erstgeburt.

Da an die Erstgeburt gewisse Rechte geknüpft sein können — man denke an das Anerbenrecht deutscher Bauern, — so ist es möglich, daß die Frage von Bedeutung wird, welches von zweien oder mehreren zugleich geborenen Kindern (Zwillings- oder Drillingsgeburten) das Erstgeborene ist, d. h. dasjenige, welches zuerst den mütterlichen Schoß verlassen hat. Gewöhnlich achten ja bei einem solchen Geburtsvorgange Zeugen auf die Reihenfolge der Kinder. Auch pflegen Geburtshelfer und Hebammen das erstgeborene Kind mit einem bestimmten Zeichen zu versehen, damit es von den nachfolgenden unterschieden werden kann. Wird doch dieses Verfahren selbst in der Bibel erwähnt. So heißt es im ersten Buche Moses, 38. Kap., 27. Vers: „Und es geschah zu der Zeit, da Thamar gebären sollte, siehe, da waren Zwillinge in ihrem Leibe; und als sie gebar, da streckte einer die Hand heraus und die Hebamme nahm sie und band Carmesin um seine Hand und sprach, dieser ist zuerst herausgekommen; und es geschah, als er seine Hand wieder hineinzog, siehe da kam sein Bruder heraus, und sie sprach: ‚Was reißest du um deinetwillen für einen Riß,' und man nannte seinen Namen Perez (Riß); und darnach kam sein Bruder heraus, an dessen Hand der Carmesin war, und man nannte seinen Namen Serach (Aufgang, d. i. der zuerst Geborne)."

Auch nach dem Talmud liegt der Hebamme die Aufgabe ob, bei Zwillingsgeburten zu bestimmen, welches von den Kindern das Erstgeborene sei.

Wurde aber diese Unterscheidung der Kinder einer Zwillingsgeburt unterlassen, weil die Geburt vielleicht zu rasch erfolgte oder von vornherein die Zwillingsschwangerschaft nicht erkannt worden war, so wird eine nachträgliche Entscheidung recht schwierig, ja unter Umständen zur Unmöglichkeit.

Von der gerichtlichen Medizin wird angenommen, daß von mehreren gleichzeitig geborenen Kindern das kräftigste und stärkste zuerst zur Welt kommt. Allein dieser Satz wird bestritten. Sagte doch schon Haller: „Der in der vorzüglicheren Stärke oder guten Bildung des Leibes gesuchte Grund, das Recht der Erstgeburt anzusprechen, ist mehr politisch als medizinisch; denn die Erfahrung ist nicht immer auf seiner Seite."

Besser ist entschieden zur Richtschnur zu nehmen, daß die stärkeren Spuren von erlittenem Druck, vor allem eine größere Kopfgeschwulst, für die Erstgeburt sprechen. Denn das erste Kind hat die noch nicht erwei-

terten Geburtswege der Mutter zu passieren und einen größeren Druck auszuhalten. Da der Muttermund infolge des Durchtritts der ersten Frucht schon ganz eröffnet ist, platzten die Eihäute des zweiten Kindes, nachdem sie sich eingestellt haben, rascher, und schon mit einigen Wochen wird das zweite Kind zur Welt gebracht. Der weitaus größte Teil der zweiten Kinder wird innerhalb einer Stunde geboren. Nur in wenigen Fällen dauert es länger.

Daß freilich auch dieser Gesichtspunkt nicht immer zutrifft, muß zugegeben werden. Dann bleibt eben nichts übrig, als willkürlich die Erstgeburt zu bestimmen. Hat doch das preußische Landrecht angeordnet, daß in einem solchen zweifelhaften Falle durch das Los entschieden werden soll.

Zweites Kapitel.

Strittiges Geschlecht und Zeugungsfähigkeit.

Das preußische allgemeine Landrecht.

Teil I. Tit. 1. § 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§ 20. Jedoch steht einem solchen Menschen nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle.

§ 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurteilt.

§ 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§ 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern.

Das sächsische bürgerliche Gesetz.

§ 46. Die Verschiedenheit des Geschlechts begründet in der Regel keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte. Eine Person, deren Geschlecht zweifelhaft ist, wird dem bei ihr vorherrschenden Geschlechte beigezählt.

Deutsches Personenstandsgesetz.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 3. Geschlecht des Kindes.

„Bei Zwittern entscheidet das nötigenfalls durch ärztlichen Befund festzustellende vorwiegende Geschlecht. Dies muß auch für das Gebiet des preußischen Landrechts gelten. Da es sich bei der Geburtseintragung um die Feststellung der Thatsache der Geburt des Kindes eines oder des

andern, mithin des vorherrschenden Geschlechts und um einen gegen Jedermann wirkenden Beweis handelt, nicht um die Beurkundung der Wahl der Eltern, so kann hierbei nicht der Wille der letzteren, bezw. des Zwitters maßgebend sein, sondern nur der objektive Thatbestand entscheiden." (Hinschius, Das Reichsgesetz über d. Beurkundung des Personenstandes. III. A. 1890, S. 76.)

Schon die ältesten Kulturvölker kannten die Thatsache, daß es Menschen giebt, deren Geschlecht zweifelhaft ist. So spielten die Zwitter, die Hermaphroditen, in der Götterkunde und bildenden Kunst der Griechen eine hervorragende Rolle. Nach einer griechischen Sage wurde Hermaphroditos von Nymphen auf dem Ida erzogen. Als er herangewachsen, schweift er im Lande umher und kommt auf seinen Wanderungen nach Karien zur Quelle Salmacis. Die Nymphe der Quelle entbrennt in heftiger Liebe zu dem schönen Jüngling, wird aber von ihm verschmäht. Als er sich jedoch endlich verlocken läßt, im Wasser des Quells zu baden, umschlingt ihn die Nymphe brünstig und fleht zu den Göttern, ewig mit dem Geliebten zu einem Wesen untrennbar verbunden zu sein. Die Götter erhören ihr Flehen, und so geht aus der Vereinigung beider der doppelgeschlechtige Hermaphroditos hervor.

Kunstdarstellungen des Hermaphroditos sind in sehr großer Zahl auf uns gekommen — ein Beweis, daß man an diesem Gegenstand ein großes Interesse nahm. Charakteristisch ist für sämtliche Denkmäler, daß die Form der eigentlichen Geschlechtsteile unzweideutig ist, nämlich männlich, während der übrige Körper entschieden weiblichen Charakter zeigt: weibliche Brüste, langes Haar und rundere Formen.

Ja, es scheint fast, als hätten die alten Künstler die Verkehrtheiten eines seelischen Zwitters zum Ausdruck bringen wollen, unserer scheinbar modernen Erkenntnis vorauseilend, daß Männer mit unzweifelhaft männlichen Organen durchaus weibliche Neigungen und Gefühle haben können.

Auf einem pompejanischen Gemälde trägt ein Hermaphrodit Arm- und Fußspangen; die linke Hand greift mit zierlicher Geberde in die langen Ringellocken. Ein hinter ihm stehendes Mädchen legt ihm eine zierliche Kette um die Brust, ein zweites nimmt aus einem Schmuckkästchen eine Perlenschnur. Häufig sind auch die Darstellungen, wo ein Hermaphrodit, auf einem Ruhebett liegend, Eros, also einen Knaben zu sich heranzieht und schon mit seinen Beinen Beine umschlingt.

Zwitter in diesem altgriechischen Sinne, also Männer mit sonstiger weiblicher Körper- und Charakterbildung, sind jedoch hier nicht gemeint.

Es handelt sich hier vielmehr um jene Personen, bei denen die Beurteilung ihres Geschlechts gerade wegen der Eigentümlichkeit ihrer Zeugungsorgane Schwierigkeiten unterliegt.

Unter einem Zwitter ist eigentlich ein Mensch zu verstehen, der Weib und Mann zugleich ist. Da der Mann nur durch die Hoden zum Manne, das Weib nur durch die Eierstöcke zum Weibe wird, so muß also ein wahrer Zwitter Hoden und Eierstöcke zugleich besitzen. Thatsächlich hat es auch solche Menschen gegeben. So hat vor einigen Jahren der Forscher Obolonsky einen Fall mitgeteilt, in welchem die mikroskopische Untersuchung es außer allen Zweifel gesetzt hat, daß Hoden und Eierstock zugleich vorhanden waren. Die betreffende Person war auf der rechten Seite ein Mann, auf der linken ein Weib. Ihre inneren Teile befinden sich noch heute in der Sammlung der deutschen Universität Prag, so daß leicht festzustellen ist, wie rechts ein Hode, Nebenhode und Samenkanälchen, links ein Eierstock und Eileiter bestehen. Im übrigen ist eine Gebärmutter und Scheide einerseits und andererseits eine Vorsteherdrüse vorhanden.

Doch sind diese wahren Zwitter außerordentlich selten. Unvergleichlich häufiger kommt es vor, daß die Keimdrüsen eingeschlechtlich, also nur Hoden oder nur Eierstöcke sind, während die Geschlechtsgänge und die äußeren Zeugungsorgane die Merkmale beider Geschlechter oder die des andern tragen, als es den Keimdrüsen entspricht. Mit andern Worten: es können die äußeren Geschlechtsteile so verbildet sein, daß man überhaupt nicht weiß, ob man sie für männlich oder weiblich zu halten hat; oder es können die Geschlechtsteile männlich scheinen, während die Keimdrüsen weiblich, also Eierstöcke sind, und umgekehrt.

Die Unregelmäßigkeiten in der Geschlechtsbildung sind selbstverständlich für den Einzelnen von der einschneidendsten Bedeutung. Wie verhältnismäßig zahlreich ihr Vorkommen ist, geht daraus hervor, daß der Breslauer Frauenarzt H. Fritsch bekannt hat, durchschnittlich alle Jahre mindestens einmal von besorgten Eltern aufgesucht zu werden, mit dem Wunsche, das Geschlecht ihres Kindes von maßgebender Seite bestimmt zu wissen.

Die Fortschritte der Wissenschaft haben auch über diese Zwitterbildung helles Licht verbreitet, und es mag gestattet sein bei dem hohen Interesse, das der Gegenstand bietet, mit wenigen allgemeinverständlichen Worten auf die Entstehungsgeschichte der Geschlechtsorgane einzugehen, um hieraus ein Verständnis für die Mißbildungen selbst zu gewinnen.

Die Anlage der äußeren Geschlechtsorgane ist im Anfang der Ent-

wicklung für alle Früchte gleich, mögen aus den letzteren nun Knaben oder Mädchen werden. In der vierten Lebenswoche bemerkt man an der Frucht, und zwar am hinteren Leibesende, eine Öffnung, welche die gemeinsame Mündung des Darmes und der (späteren) Harnblase ist und Kloake genannt wird. In der sechsten Woche bildet sich die erste Anlage der Geschlechtsorgane. Vor der Kloake und um sie herum erhebt sich ein ringförmiger Wulst, der Geschlechtswulst, und ebenso entsteht im vorderen Bereiche der Kloake eine Wucherung, der Geschlechtshöcker. Gegen Ende des zweiten Monats erhebt sich der Geschlechtshöcker immer mehr. Gleichzeitig bildet sich an seiner ersteren Fläche eine Rinne, die Geschlechtsrinne. Ihre Furche erstreckt sich abwärts in die Kloake und verliert sich hier. Mit der Zeit treten alle diese Teile immer deutlicher hervor. Der Geschlechtshöcker wird knopfförmig und wächst immer deutlicher in die Länge.

In der Mitte des dritten Monats vollzieht sich ein neuer Prozeß dadurch, daß die Kloake in zwei hintereinander gelegene Öffnungen getrennt wird. Es bildet sich nämlich eine Scheidewand aus, der sogenannte Damm, welcher die Kloake in After- und Geschlechtsöffnung teilt. Bis zu dieser Zeit ist die Entwicklung für beide Geschlechter ganz gleich, so daß man weder von einer weiblichen noch von einer männlichen Frucht sprechen kann. Ja, im wahren Sinne des Wortes ist eine solche Frucht ein echter Zwitter; denn die Keimdrüsen, auf die es allein ankommt, sind überall ganz gleich, vereinen also weibliche und männliche Charaktere.

Erst im vierten Monat entwickelt sich aus der bis hierher zwitterhaften Frucht ein eingeschlechtiges Wesen — aus welchen Ursachen, dafür besitzen wir auch nicht den Schimmer eines Verständnisses.

Bildet sich ein weibliches Wesen heraus, so verwischt sich der Geschlechtswulst nach hinten und wird in seinen beiden Zweigen zu den äußeren oder großen Schamlippen. Der Geschlechtshöcker biegt sich mit seinem freien Ende nach abwärts und formt sich zum Kitzler. Die Ränder der Geschlechtsfurche stellen die kleinen Lippen dar.

Die Umbildungen der ursprünglichen zwitterhaften Grundlage zum weiblichen Geschlecht sind also nur geringfügig. Charakteristisch ist, daß Verwachsungen der Geschlechtsfurchen und Geschlechtsfalten fehlen und die weiblichen Teile durch bloße Massenzunahme entstehen. Nur der zum Kitzler werdende Geschlechtshöcker bleibt bald im Wachstum zurück.

Gerade umgekehrt verhält es sich beim männlichen Geschlecht. Hier zeichnet sich der Geschlechtshöcker durch ein außerordentlich starkes Längenwachstum aus und wird so zum männlichen Gliede. An seinem hinteren

Ende an der unteren Fläche befindet sich zunächst ganz wie beim Weibe die Harnröhrenöffnung. Beim Manne aber wächst dieselbe als Furche an der unteren Seite des Geschlechtshöckers mit demselben in die Länge und vertieft sich hierbei: zugleich springen auch die diese Furche einfassenden Geschlechtsfalten weiter vor und legen sich mit den Rändern aneinander.

Eine zweite Verwachsung gehen beim Manne die Geschlechtswülste ein. Sie legen sich um die Wurzel des Gliedes herum und verwachsen in der Mitte. So bildet sich der Hodensack, in den auch durch einen eigentümlichen Prozeß die Hoden einwandern.

Da aber ursprünglich die äußeren Geschlechtsteile bei beiden Geschlechtern gleich sind, kann es nicht verwundern, wenn sogenannte Zwitter geboren werden. Es braucht eben nur eine Störung in der gewöhnlichen Entwicklung stattzufinden, genau wie Kinder mit sehr großen Köpfen oder sehr verkümmerten Gliedmaßen zur Welt kommen. Die ganze Zwitterbildung läßt sich auf zwei Formen zurückführen:

Entweder schreitet beim weiblichen Geschlecht der Entwicklungsprozeß in ähnlicher Weise wie beim Manne fort —

Oder es erfährt der Entwicklungsprozeß beim Manne frühzeitig einen Stillstand.

Im ersteren Falle wird ein Weib mannähnliche Zeugungsorgane erhalten. Hauptsächlich geschieht dies dann, wenn der Geschlechtshöcker — der Kitzler — nicht klein bleibt, sondern eine solche Form und Größe annimmt, daß er in jeder Beziehung dem männlichen Gliede gleicht. Die Übereinstimmung mit dem männlichen Geschlecht kann noch größer werden, wenn die Eierstöcke sich in die großen Schamlippen einbetten. Die letzteren täuschen dann eine Art Hodensack vor. Diese Mißbildung ist freilich seltener.

Öfter kommen die Störungen beim männlichen Geschlecht vor, sodaß man Weiber vor sich zu haben glaubt. Der Geschlechtshöcker bleibt klein und verkümmert — das Bild eines weiblichen Kitzlers. An seiner unteren Fläche verläuft eine Furche, die sich nicht zur Harnröhre geschlossen hat. Weiter können die Geschlechtswülste ungetrennt bleiben, so daß sich kein Hodensack, sondern eine Art Scheideneingang vorfindet. Die Hodensackhälften sehen dann wie die großen Lippen aus, besonders dann, wenn die Hoden nicht wie gewöhnlich in dieselben hineinwandern, sondern innerhalb des Bruches verbleiben.

Sehr merkwürdig ist es, daß mit diesen „Irrtümern der Natur" oft auch die übrige Körperentwicklung sozusagen auf ein falsches Gleis

gerät. Männliche Zwitter neigen zu weiblichen Körperformen: das Gesicht ist nicht behaart, oft deuten nur Wollhaare auf der Oberlippe einen Bart an; die Stimme liegt höher und springt oft in hohe Töne über, alle Formen sind fettreicher und daher runder. Und umgekehrt weisen weibliche Zwitter oft starke Körperbehaarung auf; die Brüste sind fast unentwickelt, die Stimme rauher und tiefer, der Adamsapfel tritt wie bei Männern stark hervor.

Diese Mitbeteiligung weiterer Geschlechtscharaktere bei Zwitterbildung der eigentlichen Zeugungsorgane deutet auf einen eigentümlichen Zusammenhang, über den man in neuester Zeit folgende hochinteressante Theorie aufgestellt hat.

Die niedersten Tiere zeigen heute noch echtes Zwitterwesen und überhaupt hat sich die eingeschlechtliche Natur der höheren Tiere, einschließlich des Menschen, aus der doppelten Geschlechtlichkeit entwickelt. Diesen Prozeß, der sich innerhalb der ganzen Tierwelt abgespielt hat, muß auch die menschliche Frucht im Mutterleibe wiederholen — gemäß dem bekannten Gesetze, daß das Einzelwesen die Stufen zu durchlaufen hat, welche sein Stamm innerhalb ungeheurer Zeiträume zurücklegte. Daher ist auch die menschliche Frucht in ihren Anfängen ein Zwitterwesen, und ihre Entwicklung besteht darin, sich auf die Höhe eines Geschlechtes, der Eingeschlechtlichkeit in jeder Beziehung emporzuarbeiten. Doch ist noch heute schon normal die Überwindung des andern Geschlechtes eine unvollkommene. So hat der Mann noch Brustwarzen, ja sogar eine kleine Gebärmutter, während das Weib einen geringfügigen Nebenhoden besitzt.

Unter besonderen, krankhaft zu nennenden Verhältnissen vollends vermag eine menschliche Frucht auch in anderen Beziehungen die Eingeschlechtlichkeit nicht zu erreichen. Wohl kommt es fast immer zur Eingeschlechtlichkeit der Keimdrüsen — doch kennen wir auch hier wiewohl sehr seltene Ausnahmen. Dagegen ist es verhältnismäßig häufig, daß der Körper die äußeren Zeugungsorgane und die nebensächlichen Geschlechtsverschiedenheiten nicht entsprechend den Keimdrüsen zu bilden, in dieser Beziehung also die Doppelgeschlechtlichkeit nicht zu überwinden vermag. Und ebenso ist es nichts seltenes, daß zwar der Körper völlig eingeschlechtlich ist, die Seele aber die entgegengesetzten Triebe und Empfindungen nicht unterdrückt hat, daß also ein seelischer Zwitter besteht.

So bestehen alle Grade von Zwittern; vom echten Zwitter bis zum bloßen seelischen läuft eine ununterbrochene Kette von Übergängen. —

Kehren wir zur praktischen Seite zurück! Im einzelnen Falle wird

es den Eltern eines solchen Kindes oft unmöglich sein, selbst das Geschlecht zu bestimmen. Es empfiehlt sich dann, recht zeitig den Entscheid eines erfahrenen Arztes einzuholen, da eine Untersuchung in der Kindheit am leichtesten ist. Meist läßt sich ein ärztliches Urteil mit Sicherheit abgeben. Doch giebt es auch Fälle, wo die größten Schwierigkeiten erwachsen und sich selbst die bedeutendsten Fachleute geirrt haben. Zum Beispiel hatte Carl Durrgé, früher Maria Derrier, eine ebenso große Sammlung von Atteſten damaliger namhafter Anatomen und Ärzte für seine weibliche, wie für seine männliche Bildung aufzuweisen.

Die gerichtliche Medizin kennt eine Reihe solcher Zwitterwesen, die zum Teil ihr ganzes Leben lang ein falsches Geschlecht angenommen hatten. Marie Rosine Göttlich, bestimmt ein Mann, hatte sich beständig als Weib gebrauchen lassen. Maria Arsano war verheiratet und galt als Weib, während bei ihrem mit 84 Jahren erfolgten Tode erst durch die Sektion festgestellt wurde, daß sie männlich war. Giuseppe Marzo wurde, obwohl entschieden ein Weib, von dem zehnten Jahre an als Mann angesehen und geberdete sich auch das ganze Leben als solcher: trank, rauchte, führte ganz unanständige Reden, lief den Weibern nach, litt zweimal am Tripper und that sich viel auf seine angeblichen galanten Abenteuer zugute.

Andere derartige Personen wurden zur Knabenschändung gemißbraucht.

Selbstverständlich gehört die Unsicherheit des Geschlechtes zu den fatalsten Schicksalen. „Wenn auch heutzutage," sagt Zweifel sehr richtig, „an solchen Geschöpfen, die ganz ohne ihre Schuld zu etwas anderem gestempelt wurden als sie wirklich sind, nicht mehr die grausame Ungerechtigkeit geübt wird, wie im Mittelalter, wo sie wegen Frevels gegen das Sakrament der Ehe vor den Richterstuhl der Kirche geladen und mit dem Feuertode bedroht wurden, worüber ältere Schriftsteller Beispiele aufgeführt haben, so bringt doch die Verkennung des wahren Geschlechtes den betreffenden Menschen im späteren Leben tausend Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten."

Gerichtlich wird das zweifelhafte Geschlecht eines Menschen hauptsächlich in Eheangelegenheiten in Frage kommen. Denn bei einer Verkennung und Verwechslung des Geschlechtes eines Verheirateten liegt selbstverständlich eine Unfähigkeit zum Beischlafe vor. Doch giebt es auch andere Möglichkeiten. So wäre ein Zwitter unfähig, ein männliches Erbe anzutreten, wie den Sitz in einem Herrenhause, ein Majorat u. a. In Amerika ist sogar ein Fall vorgekommen, wo die Fähigkeit eines Zwitters, das politische Wahlrecht auszuüben, bestritten wurde; aber wohl

das Merkwürdigste dürfte es sein, daß in Sachsen vor 40 Jahren ein männlicher Zwitter als verpflichtete Hebamme amtierte und schließlich wegen Unzucht ihres Amtes entbunden werden mußte (siehe nachstehenden Fall).

145. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Martini in der Vierteljahrsschrift f. gerichtliche und öffentliche Medizin, 1861, Bd. 19. S. 303.

Am 2. Okt. 1858 lief bei dem Königl. Gerichtsamt I folgende Anzeige ein: „Ich stehe im achten Monat der Schwangerschaft. Am Sonntag vor acht Tagen kam die Hebamme Märker zu mir und sagte, daß sie mich untersuchen wolle, ob das Kind die richtige Lage habe. Sie faßte mich daher gleich an, warf mich mitten in die Stube hin auf die Dielen, deckte mich auf, griff mit zwei Fingern in meine Scham und äußerte darauf, daß das Kind der Quere liege und sie dasselbe zurecht rücken müsse. Dabei deckte sie sich vollständig auf und legte sich mit ihrem Körper fest auf den meinen. Gleichzeitig fühlte ich, wie ein fleischiges Glied in meine Geburt kam und wenigstens eine halbe Stunde lang hin- und hergeschoben wurde, wie dies beim ehelichen Beischlaf geschieht.

Da schon lange das Gerede geht, daß die Hebamme Märker ein Zwitter sei, so kann ich es mir auch nicht anders denken und bin hiervon vollständig überzeugt, daß dieselbe ihre etwa möglichen Begierden hat an mir auslassen wollen. Davon, daß von meiner oder ihrer Seite infolge des Hin- und Herschiebens eine Flüssigkeit gekommen, weiß ich nichts. Nachdem die Märker sich die angegebene Zeit hindurch mit der größten Anstrengung — sie war ärger wie ein Mann — auf mir in der angegebenen Weise bewegt hatte, sprang sie schnell auf und ging, ohne ein Wort zu sprechen, etwa daß sie wiederkommen wolle oder wie es mit dem Kinde stehe, ihrer Wege."

Die Untersuchung gegen die Märker wurde auf diese Anzeige eröffnet. Der Bezirksarzt Dr. Martini erteilte der Person das Lob einer sorgsamen, teilnehmenden und gewissenhaften Hebamme. Doch entsann er sich des umgehenden Gerüchtes, sie sei kein richtiges Frauenzimmer, und wie man damit in Verbindung brachte, daß sie sich gegen junge Wöchnerinnen auffallend zärtlich und liebevoll bezeige. Zugleich kamen auch andere Anzeigen zur Kenntnis des Gerichtes. So gab eine verheiratete Frau an, daß sie vor 14—15 Jahren oft bei der Märker genäht, sich aber bald geweigert habe, wieder zu derselben zu gehen, weil die

Märker, als sie mit ihr in einem Bett geschlafen, auf ihr „herumgeritten" und mit den Fingern in ihre Geschlechtsteile gedrungen sei. Ein 15jähriges Mädchen sagte aus, die Märker habe ihr plötzlich beide Arme umfaßt und zu ihr gesprochen, daß sie ihr einmal an ihre „Geburt" greifen wolle. Sie habe hierauf zu flüchten gesucht, die Märker habe sie aber festgehalten und ihr versichert, das schade ihr nichts und sei bloß gesund für sie. Hierauf habe sie ihr unter die Röcke gegriffen, einen Finger in ihre Schamteile geschoben und denselben hin- und herbewegt. Dies habe sie ungefähr eine Stunde lang getrieben und, wenn sie auch ausreißen wollen, sie immer festgehalten. Schreien habe sie nicht wollen, weil ihre Muhme eben erst entbunden worden.

Die ärztliche Untersuchung der Märker ergab: bartloses Gesicht, langes Haar, kaum weiblich zu nennende Brüste, breite Hüftgegend; die Haare des Schambergs laufen wie bei den Weibern in einen gleichförmigen nach oben abgegrenzten Kranz aus. Kein Hodensack, sondern Schamlippen mit deutlich festzustellenden Hoden; kleine Schamlippen schwach angedeutet. Der Kitzler hatte kaum die Größe einer Vogelkirsche. Unter demselben war die Harnröhrenmündung, hinter der sich ein enger Kanal öffnete. Hieraus wurde gefolgert, daß die Märker unbestreitbar ein Mann mit verkümmerten äußeren Geschlechtsteilen wäre.

Aufgrund dieses ärztlichen Gutachtens erließ die K. Kreis-Direktion von Leipzig unterm 22. Dezember 1858 die Verordnung:

„Die unterzeichnete K. Kreis-Direktion hat nach angehörtem Vortrage aus den inbetreff der Hebamme Anna Regina Märker zu G. von dem Ger.-Amte T. ergangenen Akten und im Hinblick auf dasjenige, was nach Inhalt derselben der gedachten Hebamme zur Last fällt, sowie mit Rücksicht darauf, daß es nach dem bezirksärztlichen Gutachten überhaupt unthunlich erscheint, der pp. Märker irgend welche Ausübung der Hebammenkunst künftighin noch zu gestatten, beschlossen, die erstere von ihren Funktionen als Hebamme nicht allein für den Bezirk G., sondern überhaupt gänzlich zu entlassen."

Die Märker legte hiergegen Berufung ein, allein ohne Erfolg. Der abschlägige Entscheid wurde damit begründet, daß eine zweite ärztliche Untersuchung dasselbe Ergebnis geliefert hatte.

Günstiger lief für die Märker der wegen widernatürlicher Unzucht anhängige Prozeß ab. Es erfolgte zwar Verurteilung, aber zu dem niedrigsten Strafmaß, und selbst die geringe Strafe wurde durch die Gnade des Königs erlassen.

146. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Bremme in Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Bd. 16, S. 91.

In der Ehescheidungssache des Fuhrmanns P. zu N. gegen seine Ehefrau Caroline Wilhelmine geb. K. hatte das Königl. Appellationsgericht in Bezugnahme auf die Klage, daß die Frau unfähig zur Duldung des ehelichen Beischlafs sei, die gerichtsärztliche Untersuchung beider Ehegatten deshalb angeordnet, weil der Mann zugestanden, daß er im ersten Vierteljahre seiner Verheiratung gar nicht den Versuch gemacht habe, den Beischlaf mit seiner Frau zu vollziehen, nach dieser Zeit aber bei wiederholten Versuchen nicht zum Ziele gekommen sei. Bei der Untersuchung des 29jährigen kräftigen Mannes deponierte derselbe, er sei einige Tage vor der Hochzeit und etwa acht Tage darnach von seinem Pferde durch Biß an seinen Geschlechtsteilen gequetscht und verletzt worden, wonach starke Geschwulst und Entzündung entstanden sei, die eine elfwöchentliche ärztliche Behandlung erfordert habe. Erst einige Wochen nachher habe er sich aufgelegt gefühlt, seiner Frau beizuwohnen, sei aber trotz mehrmals angestellter Versuche nicht zur Vollziehung des Beischlafs gelangt, und habe er die Überzeugung gewonnen, daß dieselbe anders beschaffen sei, als andere Frauen. Die Untersuchung des Mannes wies einen großen Krampfaderbruch im linken Scrotum mit Vergrößerung des linken sonst gesunden Hodens und ganz gesunden rechten Hoden bei ganz normalem Penis nach. Der Mann wurde als tüchtig zum Beischlaf mit jeder normal gebauten Frau erkannt.

Die nun angestellte Untersuchung der Frau lieferte ein Ergebnis, wie es mir in 40jähriger gerichtsärztlicher Praxis nicht vorgekommen. Dieselbe ist 26 Jahre alt, von gesundem und munterem Aussehen, 2 Zoll länger als der untersetzt gebaute Mann, von schlankem Wuchs. Auffällig erschien sofort bei der ersten Antwort ihre tiefe, fast rauhe, männliche Stimme, welche jedoch öfters in hohe Töne überspringt, wie bei 15jährigen Knaben in der Entwicklungszeit. Der Hals zeichnete sich durch den mehr als gewöhnlich hervorragenden Kehlkopf aus. Nach Entblößung der nicht behaarten Brust fand sich nicht die geringste Andeutung von weiblichen Brüsten. Das Gesicht war nicht behaart, nur auf der Oberlippe fanden sich stärkere Wollhaare, gleichsam ein Anflug von Bart. Das Becken zeigte männliche Form und war enge. Bei der Besichtigung der Geschlechtsteile fand sich der Schamberg mäßig mit Fett gepolstert, mit ziemlich dichten, leicht krausen Haaren besetzt, welche sich jedoch nicht herauf nach dem Nabel erstreckten. Unter dem Schamberg ragte ein $1^1/_2$ Zoll langes

und 1 Zoll im Durchmesser haltendes männliches Glied hervor, welches ganz von der Vorhaut bedeckt und nach abwärts und hinten gezogen erschien. Die Vorhaut konnte nur mühsam und allmählich ganz zurückgeschoben werden, wodurch eine Eichel bis an den normalen Kranz entblößt wurde. Dieselbe war auffällig dünner als das Glied, lief ziemlich spitz zu und war nicht perforiert. Die Stelle der Harnröhrenmündung war durch eine undurchbohrte Rinne angedeutet, welche nach unten und hinten gleichsam als halbe (d. h. der Länge nach gespaltene) Harnröhre bis an die Wurzel des Gliedes in die sofort zu schildernde Spalte verlief Es konnte durch die feinste Sonde im ganzen Verlaufe der Rinne eine Öffnung (wie bei Hypospadie) nicht entdeckt werden. Wo die Vorhaut ins Bändchen überzugehen pflegt, war dieselbe gespalten und bildete zwei Lappen, welche beim ersten Anblick den kleinen Schamlippen (Nymphen) der Frauen ganz ähnlich sich zeigten. Diese Vorhautfalten umgaben den hinteren Teil der Harnröhrenrinne und umschlossen unvollkommen eine scheidenartige Längenspalte, in welche die an der unteren Fläche des Gliedes befindliche Rinne überging. Die Spalte erschien als Scheideneingang und nahm den untersuchenden Finger auf, hatte demnach die Weite eines Zolls. In der Tiefe eines halben Zolls an der oberen Wand öffnete sich die Harnröhre, ganz entsprechend wie bei andern Weibern. Ein in dieselbe leicht eingebrachter Katheter entleerte Harn. Spuren oder Reste eines Hymens waren nicht vorhanden. Hinter der Harnröhrenmündung erstreckte sich der Scheidenkanal noch reichlich 2 Zoll, ward immer enger und der untersuchende Finger erregte beim Vordringen Schmerz und fand den Kanal blind endigend. Auch eine geknöpfte Sonde stieß am Ende des Kanals auf eine ihn verschließende Wandung. Von einem hinter oder über der Scheide liegenden Uterus war nichts zu entdecken. Am unteren Ende des Eingangs der Scheidenspalte fand sich ein normal gebildetes Bändchen und unmittelbar an dasselbe schloß sich ein durch die Naht in zwei Hälften geteilter, straff nach oben gezogener (nicht herabhängender) Hodensack an, so daß er beim ersten Anblick wie zwei stark geschwollene, große Schamlippen erschien, welche durch Zufall oder durch Bildungsfehler verwachsen schienen und nicht die kleinen Schamlippen umschlossen, sondern unterhalb derselben erst begannen. Namentlich die rechte Hälfte, bisher als Schamlippe angesehen, war stärker geschwollen. Die genauere Untersuchung ergab aber, daß sie einen vollkommen ausgebildeten Hoden enthielt; ein Samenstrang war deutlich aufwärts verlaufend zu fühlen. Die linke Schamlippe (linke Hälfte des Hodensacks) enthielt zwar keinen Hoden, aber derselbe fand sich unmittelbar vor dem Leistenkanal, war aber viel

kleiner, weicher als der rechte und ließ einen Samenstrang nicht wahrnehmen.

Auf die Mitteilung, daß sie mehr zu dem männlichen als zu dem weiblichen Geschlecht gehöre, erwiderte Frau P., daß sie wohl gewußt habe, daß sie nicht wie andere Frauen beschaffen sei; sie habe aber nicht geglaubt, daß es so schlimm sei; ihr Zustand sei von ihren Eltern möglichst verborgen gehalten, auch ein Arzt niemals befragt worden. Sie eröffnete auf eingehende Befragung: sie habe niemals die weibliche Regel oder eine Schleimabsonderung aus der Scheide gehabt, wie andere Mägde, mit denen sie während ihrer Dienstzeit als Magd vielfach beisammen geschlafen. Geschlechtliche Aufregung habe sie wenig und selten gefühlt, niemals gegen Männer, eher zuweilen beim Zusammenschlafen mit andern Mägden, doch sei sie zu verschämt gewesen, um sich zu unzüchtigen Betastungen herbeizulassen. Auf die Frage, wie sie unter diesen Umständen einen Mann habe heiraten können, erwiderte sie, sie habe sich von Kindheit auf und jetzt noch für weiblichen Geschlechts gehalten und ausschließlich weibliche Thätigkeit geübt; sie habe geglaubt, es würde ihrem Manne wohl nicht so sehr darauf ankommen, mit ihr ehelichen Umgang zu pflegen, auch hätte sie gehofft, es würde sich bei ihr noch einrichten, wie bei andern Mädchen. Schließlich bat sie noch inständig, ihren Zustand nicht zur Kenntnis der Behörde zu bringen, um sie vor Nachteilen zu bewahren, sie wolle alle Schuld auf sich nehmen und in die Scheidung willigen.

Auf meine Entgegnung, daß ich den Befund zur Kenntnis der Behörde wahrheitsgetreu zu bringen verpflichtet sei, entgegnete sie, daß kann wohl mein Unglück sein, wenn ich verspottet werde. Ich suchte sie zu beruhigen, da der Irrtum ja ohne ihr Verschulden durch Unkenntnis der Hebamme entstanden und durch unerklärliche Nachlässigkeit der Eltern, die keine Untersuchung durch einen Arzt veranlaßt haben, unterhalten worden sei.

Auf Grund der Untersuchung gebe ich mein pflichtmäßiges Gutachten in Beantwortung der vorgelegten Fragen dahin ab:

1) Frau P. ist Hermaphrodit mit vorwiegend männlicher Bildung, ja, sie kann und muß zu den Männern mit angebornen Bildungsfehlern der Geschlechtsteile gezählt werden. Der ganze Habitus ist ein männlicher; ihre Stimme ist bald tief und rauh, bald überschnappend, fast krähend; der Kehlkopf ragt vor, die weiblichen Brüste und Brustdrüsen fehlen ganz, das Becken ist ein enges, schmales, männliches. Das männliche Glied von nur $1^1/_2$ Zoll Länge ist zwar verkümmert, aber doch von 1 Zoll

Dicke vorhanden. An ihm findet sich als erster Bildungsfehler, daß er nicht durchbohrt ist, keine Harnröhre in sich enthält; diese ist nur angedeutet und verläuft gleichsam rinnenartig als halbe Harnröhre. Der zweite Bildungsfehler ist die scheidenartige Spalte vom unteren Ende der Gliedwurzel ausgehend und als reichlich 2 Zoll langer, blind endender Scheidenkanal sich fortsetzend, umgeben von zwei den Nymphen entsprechenden Lappen der gespaltenen Vorhaut und an der unteren Hautfalte (Bändchen) in den Hodensack übergehend. (Hinter dem blinden Ende des Scheidenkanals ist ein Uterus nicht zu entdecken.) Die Harnröhre öffnet sich in den Scheidenkanal, $^1/_2$ Zoll vom Eingange. Der straff angezogene und durch eine anscheinend tiefer als gewöhnlich gehende Naht in zwei Hälften geteilte Hodensack erhält das Aussehen von zwei Schamlippen, welche aber keine innere, nur von einer Schleimhaut überzogene Fläche wahrnehmen lassen. Dagegen finden sich in diesen für Schamlippen gehaltenen Scrotalhälften die charakteristischen, die Mannesnatur bekundenden Organe der Samenbereitung: die Hoden, und zwar der eine in gehöriger Entwickelung und Beschaffenheit, der andere unvollkommen entwickelt und verkümmert vor. Der rechte liegt ziemlich in der Mitte der rechten Hodensackhälfte und hat einen Samenstrang, der linke liegt vor dem Ausgange des Leistenkanals.

2) Frau P. ist vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit unfähig, den Beischlaf als Frau auszuüben; wenigstens würde, wenn sich selbst der blinde Scheidenkanal nach und nach durch öftere Beischlafsversuche zur Aufnahme des männlichen Gliedes hinlänglich erweitern sollte, nie ein fruchtbarer Beischlaf stattfinden können, da der Fruchthalter und die die weiblichen Eichen erzeugenden Organe als fehlend angenommen werden müssen. Überdies ist die vorhandene, obschon kurze, doch ziemlich dicke Rute (Penis), welche die Scheidenöffnung fast verdeckt, ein Hindernis, ein männliches Glied in die Scheide zu bringen. Einen unvollkommenen Beischlaf als Mann kann Frau P. mit einer Frau vollziehen, wenn, wie sie freilich nur mit halben Worten zugiebt, sie zur Liebe gegen Frauen aufgeregt ist, wobei sich das Glied etwas aufrichtet. Es kann aber nicht tief in eine Scheide eindringen, kann wenig Befriedigung gewähren und muß unfruchtbar endigen, da kein den männlichen Samen ausführender Kanal im Gliede befindlich ist.

3) Der Zustand der Frau P. ist angeboren, daher auch schon vor Eingehung der Ehe mit ihrem Manne vorhanden gewesen, aber von ihr, wie es scheint aus eigener Unkenntnis, verheimlicht worden.

4) Die Unfähigkeit der Frau P. beruht ausschließlich auf deren eignen

Körperbeschaffenheit, nicht aber auf einem Mißverhältnis zur Körperbeschaffenheit des Mannes.

5) Der Zustand ist unheilbar.

Vorstehendem Gutachten erlaube ich mir noch einige Erwägungen beizufügen und dem Königl. Appellationsgericht zu geneigter Entscheidung anheim zu geben.

Frau P. ist auf Grund des geschilderten Befundes weit mehr berechtigt und selbst verpflichtet, männliche Kleidung zu tragen als weibliche, ebenso aber auch befugt, die Rechte eines Mannes zu beanspruchen. Es ist dieselbe zwar nur zur Ausübung weiblicher Arbeiten ausgebildet, sie würde aber sowohl durch Körperkräfte, als durch Körperbeschaffenheit die Geschäfte eines Mannes zu vollziehen geignet sein; endlich würde sie zu gerichtlichen Handlungen, welche nur von Männern vollzogen werden können, als vollgiltig und berechtigt angesehen werden müssen.

Sie lehnt aber aus Scham, weil sie schon als Frau geheiratet habe, und dann, weil sie nur zu weiblicher Thätigkeit gewöhnt ist, entschieden ab, männliche Kleidung anzulegen, und bittet flehentlich, ihren unverschuldeten traurigen Zustand nicht zum Gegenstand weiterer Erörterungen zu machen, um nicht in ihrem Erwerb gefährdet und der Verspottung der Leute preisgegeben zu werden.

VII. Hauptteil.

Die Dispositionsfähigkeit bei Geistes-krankheiten.

Das preußische Landrecht.

Teil I. Tit. 1. § 27. Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§ 27. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden Blödsinnige genannt.

§ 29. Rasende und Wahnsinnige werden in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhängigen Rechte den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

§ 31. Diejenigen, welche wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staates.

Teil II. Tit. 18. § 12. Wahnsinnige und Blödsinnige, welche nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staat unter Vormundschaft gestellt werden.

§ 21. Personen, die wegen Wahnsinns und Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, freiwillige Verordnungen zu verrichten unfähig.

Das sächsische bürgerl. Gesetzbuch.

§ 81. Handlungsfähig sind nur Willensfähige. Handlungsunfähig sind diejenigen, welche im Kindesalter stehen, und diejenigen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauchs beraubt sind. Bei anderen Personen ist die Handlungsfähigkeit beschränkt, wenn sie unter Vormundschaft stehen oder wenn ihnen besondere Vorschriften gewisse Handlungen nicht gestatten.

§ 81 a. Personen, welche infolge von Geistesgebrechen des Vernunftgebrauchs beraubt sind, können wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Wegen Geisteskrankheit entmündigte Personen sind handlungsunfähig.

Gesetz vom 20. Februar 1882.

§ 1. Volljährige, welche wegen Geisteskrankheit oder wegen Verschwendung entmündigt sind, müssen unter Vormundschaft gestellt werden.

§ 4. Taubstumme, welche sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, sind zu bevormunden. Taubstummen, welche sich durch verständliche Zeichen ausdrücken können, ingleichen bloß tauben oder bloß stummen, blinden, gebrechlichen, geistesschwachen oder anderen Personen, welche wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes der vormundschaftlichen Fürsorge bedürfen, können auf ihr Verlangen oder wenn das Vormundschaftsgericht nach gerichtsärztlicher Untersuchung es für nötig hält, im Allgemeinen oder für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten Vormünder bestellt werden.

§ 5. Die Vormünder über die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Pflegebefohlenen weder sich noch Andern schaden können, auch im Fall des Bedürfnisses in einer Heil- oder Versorgungsanstalt untergebracht werden.

§ 2545. Handlungsunfähige und für ihre Person Bevormundete können selbst nicht mit Einwilligung ihrer Vormünder und Geisteskranke selbst nicht in lichten Zwischenräumen durch Erbvertrag verfügen.

Gemeines Recht.

1) Rasende, Wahnsinnige und kindische Personen können keine rechtlichen Geschäfte und bürgerlichen Handlungen giltig unternehmen, wozu der Gebrauch des Verstandes erfordert wird, es wäre denn, daß solches zur Zeit eines lichten Zwischenraums geschehe; doch muß dieser Zwischenraum so lange anhalten, bis die ganze Handlung vollendet ist und hinlänglich erwiesen sein. (Glück, Erläuterung der Pandekten, II. Bd., 2. A., 1800, S. 133.)

2) Geisteskranke, die teilweise krank, aber abgesehen von ihren fixen Ideen bei Vernunft sind, gelten insoweit für handlungsfähig, als ihre Vernunft reicht, auch wenn sie unter Vormundschaft stehen.

3) Überhaupt entzieht nach gemeinem Recht das Stellen unter Kuratel die Handlungsfähigkeit nicht ohne Weiteres, wenn diese natürlicherweise besteht. (H. Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., 1. Bd., 1896, S. 131.)

Deutsches bürgerliches Gesetzbuch.

§ 6. Entmündigt kann werden:

1) wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit gegeben wird.

§ 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einem Andern Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch.

§ 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das 7., Unmündige, die das 14., Minderjährige, die das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen.

§ 173. Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit wegen Leibes- oder Gemütsgebrechen sich selbst zu verpflegen oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag.

§ 176. Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, so kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit und es wird ein Vormund bestellt.

§ 269. Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Kurator oder Sachverwalter zu bestellen.

§ 270. Dieser Fall tritt ein: bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen, zuweilen auch bei Taubstummen.

§ 273. Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Ärzte gerichtlich dafür erklärt wird.

§ 275. Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25. Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Kurator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

§ 283. Die Kuratel hört auf, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, — oder ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sei, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Fall zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Ärzte entschieden werden.

§ 566. Ursachen der Unfähigkeit, zu testieren: 1) Wegen Mangel an Besonnenheit.

Wird bewiesen, daß die Erklärung im Zustande der Raserei, des Wahnsinns, Blödsinns oder der Trunkenheit geschehen sei, so ist sie ungiltig.

§ 567. Wenn behauptet wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei, so muß die Behauptung durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemütszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werden.

§ 1307. Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

Das Schweizer Recht.

Die hierher gehörigen Kantons-Gesetze faßt Eugen Huber in seinem System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. 1, S. 610, wie folgt, zusammen:

„Geisteskranke, Blödsinnige, oder auch solche Personen, die in dem Grade geistesschwach sind, daß sie ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, werden in allen Kantonen von Amtes wegen unter Vormundschaft gestellt. Das Begehren um diese Bevormundung kann von den Behörden oder den nächsten Verwandten und Familiengenossen der betreffenden Person ausgehen. Verschiedenheiten weisen die Rechte hinsichtlich dieses zweiten Bevormundungsgrundes namentlich betreffend die Maßregeln auf,

welche zur Verhütung irrtümlicher oder ungerechter Bevormundung getroffen sind. Die Ausdrücke für die Bezeichnung der Gebrechen solcher Personen variieren vielfach, ohne daß praktisch, und was das Wesen der Sache anbelangt, daraus eine wirkliche Verschiedenheit des Bevormundungsgrundes abzuleiten wäre.

Zürich, PG. § 317 lit. d, Zug, PG § 79 lit. b, Schaffhausen, PG. 281 lit. d, Appenzell, I. Rh., VG § 3 lit. c, Obwalden, VG. § 1 lit. d, Thurgau, PG. § 214 lit. b, sprechen von Personen, welche wegen Geisteskrankheit dauernd außerstande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen; Glarus, BG. § 207, von dauernder Geisteskrankheit schlechtweg; Schwyz, VO. § 3 lit. c, fügt der Fassung Zürichs noch die Worte „oder wegen Blödsinns" bei. Niedwalden, BG. § 126, Ziffer 2, sagt: „Volljährige, welche wegen geistiger Gebrechen sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen"; Luzern, VG. § 2 lit. b: „Volljährige, welche wegen körperlicher Gebrechen außerstande sind, für sich selbst und ihre Familien zu sorgen"; Baselstadt, VG. § 11, Ziffer 2: „Personen, welche wegen geistiger Gebrechen durch richterliches Urteil als handlungsunfähig erklärt worden sind"; Baselland, VG. § 3 lit. c: „diejenigen, welche sich in einem andauernden Zustand von Geistesbeschränktheit finden"; Graubünden, RG. § 100, Ziffer 2: „Personen, die wegen geistiger Gebrechen zur Selbstberatung und Vermögensverwaltung unfähig sind"; St. Gallen, § 2 lit. a des Gesetzes von 1854: „Volljährige, welche wegen geistiger Gebrechen zur Erhaltung ihres Vermögens nicht die nötigen Fähigkeiten besitzen". Bern, CG Satz 213, läßt die Bevormundung eintreten wegen geistiger Gebrechen, die zur Verwaltnng des Vermögens unfähig machen, und dazu im Allgemeinen wegen unverständiger Handlungen, durch die das Vermögen der betreffenden Person in Gefahr gebracht wird. Solothurn, CG. § 371, Ziffer 1, nennt als der Vormundschaft bedürftig Personen, die mit Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind; Aargau, BG. § 260, Volljährige, welche wahnsinnig, blödsinnig oder wegen Geistesschwäche wenigstens zur Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig sind. Endlich lehnt sich die Ausdrucksweise der welschen Gesetze durchweg an Art. 498 des C. c. fr. an, welcher sagt: „Le majeur qui est dans un état habituel d'imbécillité, de démence ou de fureur, doit être interdit, même lorsque cet état présente des intervalles lucides." Vergleiche Waadt, CC. Art. 287, Neuenburg, CC. Art. 349, und Wallis, CC. Art. 315, welche hiermit wörtlich übereinstimmen. Etwas allgemeiner sagt Freiburg, CC. Art. 322: „Le majeur qui se trouve dans un état d'imbécillité ou de démence, ou qui d'ailleurs est incapable d'ad-

ministrer ses biens, doit être interdit," und Tessin, CC. Art. 159, gibt dieselbe Bestimmung in den Worten wieder:

Sono pure sogette a curatela le persone che, sebenne maggiori, sono incapaci a provvedere a sè stesse e ai loro interessi. Tali sono: Quelli che sono in uno stato abituale di imbecillità, di demenza o di furore, sebla abbiano dei lucidi intervalli.

Daneben gestatten alle diese Rechte, mit Ausnahme von Neuenburg, auch eine Bevormundung milderer Art für Fälle von Gebrechen, welche eine vollständige Interdiktion nicht rechtfertigen würden und doch eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der betreffenden Person wünschbar erscheinen lassen. Der C. c. fr., Art. 499, und ebenso Waadt, CC. Art. 299, und im wesentlichen übereinstimmend auch Wallis, CC. Art. 325, sprechen von dieser Möglichkeit einfach, indem sie dem Gerichte (nach Wortlaut des C. c. fr.) folgende Befugnis erteilen:

En rejetant la demande en interdiction, le tribunal pourra néan-moins, si les circonstances l'exigent, ordonner que le défendeur ne pourra désormais plaider, transiger, emprunter, recevoir un capital mobilier ni en donner décharge, aliéner ni grever ses biens d'hypothèqnes, sans l'assistance d'un conseil qui lui sera nommé par le même jugement.

Freiburg giebt in Art. 343 dem Gerichte gleichfalls die Befugnis, dem Interdizierten einen „curateur" oder einen „assistant judiciaire" zu ernennen, „selon que le Tribunal trouvera que cela convient le mieux à sa position et à ses intérêts."

In noch ausgesprochener Weise macht Tessin, Art. 197 u. ff, des CC., aus dieser beschränkten Bevormundung ein eigenes Institut, die „inabilitazione," und verfügt:

L'infermo di mente il cui stato non sia talmente grave da far luogo all'interdizione potrà dal Tribunale esser dichiarato inabile a stare in giudizio, fare tranzacioni, prendere a prestito, ricevere capitali, rilasciare liberazioni, alienare ed ipotecare i suoi beni, nè fare altro atto che ecceda la semplice amministrazione, senza l'assistenza di un curatore da nominarsi dallo Municipalità.

3) Die Bevormundung wegen körperlicher Gebrechen wird in der Mehrzahl der Rechte einfach der Bevormundung wegen geistiger Gebrechen oder Geisteskrankheit gleichgestellt. So in den unter Ziffer 2 citierten Gesetzesbestimmungen von Zürich, Schaffhausen, Zug, Thurgau, Schwyz, Obwalden, Glarus, Appenzell, I.-Rh., dann Bern, Luzern, Nidwalden,

Graubünden, Baselstadt, Appenzell, A.-Rh. und St. Gallen. Mit besonderer Hervorhebung erwähnen die körperliche Gebrechlichkeit nur Aargau, BG. § 260 und 268, wonach volljährige taubstumme Personen gleich blödsinnigen einen Vormund, dagegen Volljährige, welche wegen Blindheit oder wegen längere Zeit andauernder Krankheit oder wegen irgend eines andern Grundes ihre Angelegenheit nicht selbst besorgen können, einen andern Pfleger erhalten; ferner Solothurn, CG. § 371, Ziffer 3, welches diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen ihre Geschäfte nicht selber besorgen können, auf ihr Begehren (vergl. Ziffer 5 dieses §) unter Vogtei stellt; und weiter Tessin, dessen CC. in Art. 159 als der Vormundschaft bedürftig speziell hervorhebt: „Il cieco ed il sordo-muto dalla nascita che non sanno leggere, scrivere e fare conti;" Freiburg, CC. Art. 332, und Neuenburg, CC. Art. 361, welche die Möglichkeit einer Bevormundung körperlich Gebrechlicher insofern zugeben, als sie außer den Geisteskranken auch andere Personen „qui seraient incapables d'administrer leurs biens," der Vormundschaft unterwerfen, was aber Neuenburg nicht mit der Interdiktion zusammenstellt, sondern curatelle nennt. Der körperlichen Gebrechlichkeit thun unter den Bevormundungsgründen gar keiner Erwähnung der C. c. fr., Waadt und Wallis, sowie Baselland.

Bezüglich der Testierfähigkeit (Huber, Bd. 2., S. 162).

„Als zweites wesentliches Requisit zur Testierfähigkeit wird Willensfähigkeit, Willensfreiheit, Vernunftbesitz verlangt, worüber die Ausdrücke in den cit. Gesetzesstellen sehr verschieden lauten, ohne daß der Sache nach etwas Verschiedenes gemeint wäre. Es soll überall die Person, welche eines vernünftigen Willens nicht fähig ist, von der Testamentserrichtung ausgeschlossen sein. Bern verlangt „Zustand der Besonnenheit und Willensfreiheit," ebenso Luzern, Solothurn und Uri. Aargau spricht von „Willensfreiheit" schlechtweg, Nidwalden von „gesundem Verstand und freiem Willen," von ersterem auch Appenzell, A.-Rh. und I.-Rh., und Glarus vom „vollen Besitz der Verstandeskräfte;" ähnlich Basellandschaft. Zug fordert, daß der Testator „bei gesunden Sinnen und im Zustande voller Willensfreiheit gehandelt habe;" Zürich und Baselstadt das „Befinden bei gesunden Geisteskräften;" St. Gallen „freien unbeschränkten Verstand und Willen," und so noch andere. Die welschen Rechte verlangen allgemein nach dem C. c. fr., Art. 901, „Pour faire une donation entrevifs ou un testament, il faut être sain d'esprit," oder wie Neuenburg, CC. Art. 752, sagt: „Tout testament qui n'est point l'expression de la libre volonté du testateur, ou qui n'est point

conforme aux dispositions du présent Titre, touchant la capacité de disposer . . . sera déclaré nul."

Fehlen diese geistigen Kräfte, so ist die Errichtung einer letztwilligen Verordnung unmöglich, ganz abgesehen davon, ob jemand wegen dieses Mangels unter Vormundschaft gestellt sei oder nicht. Bei der Anfechtung muß der Beweis des Vorhandenseins dieses Mangels für den Zeitpunkt der Errichtung der Verordnung erbracht werden, und es erledigt sich danach auch in der Art, wie dieses Requisit neben die gleich zu besprechende Bevormundung gestellt wird, die Frage, ob jemand in einem „dilucidum intervallum" (lichten Zwischenzeit) giltig verfügen könne, bejahend, sobald nicht Bevormundung wegen Geisteskrankheit vorliegt.

Körperliche Gebrechen und Krankheit des Leibes schließen die Testierfähigkeit nicht aus, wie dies Zürich noch besonders hervorhebt. Dagegen finden wir in einigen Rechten doch aus diesem Momente einen Grund zur Zurücksetzung in der Testierfähigkeit geformt. So ist dies in Tessin, betreffend die Taubstummgeborenen, der Fall und für andere Rechte ist wenigstens zu sagen, daß sie diese gemeinrechtliche Ausnahme insofern wirken lassen, als den derart gebrechlichen Personen gewisse Testamentsformen verschlossen sind."

Wohl nur wenige Fragen haben in den letzten Jahren so laute Klagen und so nachhaltige Beunruhigung der weitesten Kreise hervorgerufen, als die der gerichtlichen Irrsinnserklärung und der sich hieraus ergebenden Entmündigung. In zahlreichen, stark verbreiteten Broschüren werden die heute herrschenden Zustände als geradezu ungeheuerlich und unhaltbar bezeichnet, Ärzte und Beamten der stärksten Dinge beschuldigt. Verraten doch schon die den Indianergeschichten ähnlichen Titel wie „Ein Akt moderner Tortur," „Hetzjagd auf Menschen," „Das moderne Vehmgericht" u. a. zur Genüge den Ton solcher Schriften.

Aber auch hochangesehene, weitblickende Männer haben die heute giltige Form der Entmündigung für mangelhaft erklärt. Am 9. Juni 1892 erschien in der „Kreuzzeitung" ein Aufruf folgenden Inhalts:

„Auf keinem Gebiet unseres Rechtslebens ist dem Irrtum, der Willkür und der bösen Absicht ein solcher Spielraum gewährt, als auf dem der Irrsinnserklärung. Eine Anzahl Fälle sind in den letzten Jahren ans Tageslicht gekommen, in welchen Leute, die nach der Auffassung weiter Kreise durchaus bei Verstand waren, für geisteskrank erklärt oder gar ins Irrenhaus gesperrt worden sind, z. B. Fürst Sulkowski, Hermann, Dr. Struve, Ahrens, Dr. Brozeit, Draak, Porritz, Dr. Jonge ꝛc. Dem als geisteskrank Angeschuldigten ist die Verteidigung so gut wie unmöglich

gemacht, dem im Irrenhaus Begrabenen ist sie völlig genommen. Die unschätzbaren Güter des Verstandes, der Rechtsfähigkeit und der Freiheit bedürfen eines wirksameren Schutzes als das freie Ermessen des Richters und das Gutachten des von ihm oder von der Polizeibehörde beauftragten „Sachverständigen." Es muß die Entscheidung über jede Entmündigung wegen Geisteskrankheit und über jede Internierung in einer Irrenanstalt, bei der es sich nicht um einen plötzlich in gefahrdrohender Weise hervortretenden Ausbruch von Geistesstörung handelt, in die Hand einer Kommission unabhängiger Männer gelegt werden, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. Endlich halten wir eine schärfere Kontrolle der Irrenanstalten, insbesondere der privaten, für dringend geboten."

Zu den Unterzeichnern dieses Aufrufs gehören auch elf Professoren, darunter Treitschke und Ihering.

Die selbst von hervorragender juristischer und ärztlicher Seite zugegebene Unzulänglichkeit der Irrsinnserklärung soll auch an dieser Stelle nicht geleugnet werden. Doch erscheint es, angesichts der ungeheuer verbreiteten Vorurteile als dringend notwendig, auf die Ursachen der angedeuteten Mißstände näher einzugehen.

Vor allem muß dem festsitzenden Irrtum entgegen getreten werden, daß nicht jeder Geisteskranke fortwährend Unsinn schwatzt, beißt oder spuckt oder närrisches Zeug thut, sondern daß viele äußerlich ruhig und wohl anständig sich betragen, ihre Geschäfte verwalten, vor dem Richter den Eindruck völliger Gesundheit machen können. Und doch wüten unter der so ruhigen Oberfläche gefährliche Stürme, in dem rotwangigen Apfel nagt und frißt der Wurm. Wie oft kommt es vor, daß an solchen Menschen die Angehörigen und Bekannten nie etwas wahrgenommen, das sie für geisteskrank hätten halten können; es gehört eben die geschärfte Beobachtung des Arztes dazu, um die Krankheit zu entdecken.

Die Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit sind nicht feststehende, sondern fließen unmerklich in einander über. Die leisesten Abweichungen können ebenso gut Geisteskrankheit verraten wie die weitest gehenden Verkehrtheiten. Wie schwer ist es oft z. B. bei zahlreichen genialen Männern, bei den Heroen der Menschheit, zu sagen, ob der Geist noch gesund war oder schon eine Zerrüttung begann. Büffon hing sich eines Tages in der Geistesabwesenheit mit den Händen an die Bedachung eines Turmes und mußte sich an Seilen herablassen, ohne sich der überwundenen Gefahren seiner sonderbaren Lage bewußt geworden zu sein — erinnert dies nicht an die epileptischen Dämmerzustände? Schopenhauer geriet in Zorn und verweigerte jede Zahlung demjenigen,

der seinen Namen mit doppeltem statt dem einfachen p schrieb. Der berühmte Chirurg Porta gestattete nicht, daß an der mailändischen Hochschule ein medizinisches Werk gelesen wurde, ohne daß er durch laute Selbstgespräche seine größte Verachtung für dasselbe geäußert hätte. Mozart litt an der fixen Idee, daß die Italiener ihn vergiften wollten. Cardanus sagt selbst von sich: „Von frühester Jugend an war ich ein Stotterer, impotent, mit schwachem Gedächtnis begabt, ohne Wissen noch Weisheit, und von frühester Kindheit schon war ich den sonderbarsten Hallucinationen und hypnophantischen Einbildungen unterworfen." In der That ist es bald ein Hahn, der zu ihm redet, bald wälzt sich der mit Menschenknochen gefüllte Tartarus vor ihm auf, und was auch immer für Bilder durch sein Gemüt zogen, er glaubte sie wirklich vor sich zu sehen.

Wie zahlreich sind im gewöhnlichen Leben die Sonderlinge und wunderbaren Käuze! Sind ihre Grillen, ihre Verschrobenheiten und seltsamen Handlungen Zeichen von Geisteserkrankung? Ja, nicht mit Unrecht sagt der Universitätsprofessor Arndt sogar: „Ich mache mich anheischig, bei jedem Menschen Eigenheiten und Abwegigkeiten nachzuweisen, aus welchen gewisse wirkliche Sachverständige sofort auf das Vorhandensein einer Paranoia (Verrücktheit) schließen würden, welche das Individuum behindern, die Vorgänge in der Außenwelt richtig aufzufassen und zu beurteilen, und die es damit denn auch unvermögend mache, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen oder einzusehen, wenigstens richtig zu überlegen, richtig einzusehen, zu erkennen."

Auf ärztlicher Seite gilt daher ohne jede Einschränkung die rechtliche Beurteilung des Geisteszustandes eines Menschen für die schwierigste aller Fragen. Es kommt aber noch ein außerordentlich wichtiger Umstand hinzu, der ohne Zweifel die große Beunruhigung des Publikums in erster Linie verschuldet hat.

Es ist nämlich zwischen Geisteskrankheit im gesellschaftlichen, rechtlichen, gesetzlichen und der Geisteskrankheit im rein ärztlichen, naturwissenschaftlichen Sinne ein großer Unterschied. Es kann jemand im Sinne der ärztlichen Wissenschaft geisteskrank sein, ohne daß er es für den Richter und das Gesetz ist; ebenso wie jemand die Gicht haben und folglich krank sein kann, während ihn die Welt als einen blühenden, lebenslustigen Mann kennt. Die Ärzte fassen den Begriff der Geisteskrankheiten viel weiter als die Richter.

Die Gesetze haben ausdrücklich bestimmt, was sie unter Geisteskranken verstehen, nämlich diejenigen, die die Folgen ihrer Handlungen nicht mehr

überlegen können, oder die des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt sind. Diese Unfähigkeit, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen oder seine Vernunft zu gebrauchen, darf aber nicht aus einer wie immer benannten, von den Ärzten festgestellten Geisteskrankheit *erschlossen*, sondern muß durch *Thatsachen erhärtet, bewiesen* werden. Es ist völlig unstatthaft, wenn ein Arzt erklärt: „Der N. ist nach dem Ergebnis der Untersuchung geisteskrank und folglich unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen." Wenn der Arzt nicht erklären kann: „1) N. ist nach dem Ergebnis der Untersuchung geisteskrank und 2) beweisen die und die Thatsachen, daß seine Geisteskrankheit ihn verhindert, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen" — so ist der Betreffende gerichtlich eben nicht geisteskrank.

Gegen diesen Punkt ist leider viel gefehlt worden. Es ist dies jedoch am allerwenigsten ein Vorwurf gegen die Ärzte. Denn diese haben sicherlich stets mit bestem Wissen und Gewissen gehandelt, wenn sie eine Geisteskrankheit feststellten. Daß dies in ihrem Sinne geschah, kann nicht befremden. Sache des Richters war es vielmehr, den Arzt über den rechtlich bedeutsamen Punkt aufzuklären und ihn davor zu bewahren, seine Kompetenz zu überschreiten.

147. Fall.

Mitgeteilt von Prof. Dr. *Arndt* in „Geisteskrank. Unzurechnungsfähig. Entmündigt." 1897. Seite 23.

Ich habe zwei pommersche Gutsbesitzer kennen gelernt, die beide ihre Güter seitens ihrer Väter übernommen hatten. Der eine fing mit einem Vermögen von 100—120 000 Mark unter recht günstigen Verhältnissen an, der andere ohne besonderes Vermögen, unter recht erschwerenden, zum Teil sogar mißlichen Umständen. Jener verheiratete sich, wurde Vater, lebte aber durchaus nicht in günstigen Familienverhältnissen. Er stimmte nicht mit seiner Frau, er stimmte auch nicht mit seinen Kindern. Dieser dagegen blieb Junggeselle, nahm eine Wirtschafterin, mit welcher er 30 Jahre lang zusammen wirtschaftete, deren mitgebrachten Sohn er als Pflegesohn annahm, und von der er bei seiner Testamentserrichtung kurz vor seinem Tode erklärte, daß er ihr, d. h. ihrer umsichtigen und erfolgreichen Thätigkeit, ein gut Teil seines großen Vermögens zu danken habe. Jener war ein viel interessierter Mann, beschäftigte sich mit chemischen und mineralogischen Fragen, mit Pflanzen- und Insektenkunde und suchte seine Erfahrungen durch dieselben in grüblerischer Weise sich klar zu legen und dann im Interesse seiner Gutswirtschaft zu verwerten;

er sammelte die kleineren Steine, die mit dem Dünger hinausgekommenen Lederfetzen von den Äckern ab, zerrieb Ziegelstücke zu düngendem Pulver für dieselben und wußte die Zweckmäßigkeit davon anderen in wohlberedten Worten darzuthun. Manch einer, wenn auch nicht gerade Landwirt, schenkte ihm Glauben und erklärte ihn wenigstens für einen klugen und umsichtigen Landwirt. Allein dabei übersah er, wie alle, die mit ihm derselben Meinung waren, daß er mehr und mehr zurückkam. Seine Wirtschaftsgebäude ließ er verloddern, weil er die Erhaltungskosten für sie herauszugeben sich scheute; sein Getreide ließ er jahrelang liegen und von den Mäusen zerfressen und auffressen, bloß weil er sich nicht entschließen konnte, es zu den zur Zeit herrschenden, ihm zu niedrig erscheinenden Preisen zu verkaufen. Aus dem nämlichen Grunde hielt er seine Wolle vom Markte zurück und ließ sie durch mehrere Jahre zu Hecken und Lagern von Mäusen und Ratten werden. Vollständig durchfetzt und zerschnitten von ihnen war sie endlich durchaus unbrauchbar geworden. Nachdem er auf diese und manche ähnliche Weise so ziemlich die Hälfte seines Vermögens eingebüßt hatte, griffen endlich Bruder und Schwager zum Schutze seiner Kinder ein — die Frau, die Mutter dieser, war inzwischen verstorben, — und stellten den Entmündigungsantrag. Ihm wurde entsprochen und der wohlberedte Mann zum Entsetzen seiner Freunde entmündigt. Mit anderen Gutachtern habe auch ich ihn für unfähig erklären müssen, seine Geschäfte zu seinem und seiner Familie Wohl selbständig führen zu können; er bedürfe dazu eines Leiters, Vormundes.

Dieser, der Zweite der Erwähnten, der Junggeselle gebliebene Gutsbesitzer, war ein eigener Kauz und ist es geblieben bis in sein hohes Alter hinein, das er bis auf rund 70 Lebensjahre brachte. Er galt allgemein für herrisch, zurückhaltend, stolz, rauh im Verkehre mit anderen, für wenig freigebig, wohl aber fürsorglich das Seine zusammenhaltend und selbst knauserig. Er soll sehr heftig und zu häufigen Zornesausbrüchen geneigt gewesen sein, in denselben sich dann meistens sehr gehen gelassen und seiner Umgebung dadurch viel zu ertragen gegeben haben. Selbige behauptete denn daraufhin auch vielfach, sagte ihm wenigstens nach, daß er verrückt sei, zumal er häufig über Mißbehagen klagte und hypochondrische Stimmungen äußerte. Seine Wirtschaft doch hielt er in vorzüglichem Gange, und, was er anordnete, hatte, nach den Aussprüchen seiner Leute, Hand und Fuß. Er, der unter schwierigen, mißlichen Verhältnissen zu wirtschaften angefangen hatte, starb als Millionär. Kurz vor seinem Tode wurde er geisteskrank, im engeren Sinne des Wortes.

Er verfiel in eine stärkere, akute hallucinatorische Störung, die etwa zehn Wochen andauerte, indessen mindestens eben so lange wieder vorüber war, als er einer Lungenentzündung erlag. Etwa acht Tage vor dem Ausbruche dieser stärkeren hallucinatorischen Störung hatte er ein Testament gemacht. In klaren, bündigen Sätzen besagte es, wie es mit seinem Vermögen nach seinem Tode gehalten werden sollte; nichtsdestoweniger wurde es angefochten, weil er, der Testator, geisteskrank gewesen sein sollte. Man behauptete das inbezug auf sein ganzes Leben, namentlich jedoch seine stärkere Störung gegen das Ende desselben hin, und einzelne Sachverständige suchten es auch wissenschaftlich zu beweisen.

Daß der Mann nicht ganz gesund und bis zu einem gewissen Grade krank, jedenfalls krankhaft geartet gewesen ist — vornehmlich sprechen seine hypochondrischen Zustände dafür — erliegt wohl keinem Zweifel. Dessenungeachtet that er im großen Ganzen das, was die Verhältnisse erforderten und jeder für gesund gehaltene Durchschnittsmensch für richtig erklärte. Er kam deshalb auch zu etwas, und trotzdem und alledem mußte er darum auch, namentlich mit Rücksicht auf sein Testament für gesund gelten. Mit als Sachverständiger in der besagten Anfechtungsangelegenheit bestellt, habe ich mich demgemäß auch ausgesprochen.

Nach den aufregenden Vorfällen der letzten Zeit ist bei den Gerichten wohl durchweg diese Klärung der Ansichten erfolgt. So hat das hanseatische Oberlandesgericht zu Lübeck in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1892 in Sachen des Schiffers Ahrens, der gelegentlich eines Ehescheidungsprozesses von dem zuständigen Gerichte für prozeßunfähig erklärt worden war, ausgesprochen:

„Die forensische Bedeutung der Geisteskrankheiten liegt nun aber nicht in der den Psychiater interessierenden Frage, ob sich das Individuum mit seinem gesamten Seelenleben innerhalb der Grenzen vollkommener Geistesgesundheit bewegt, sondern darin, ob und wie weit der Befund zu der Annahme nötigt, daß der vorhandene Geisteszustand die Zurechenbarkeit der Handlungen des betreffenden Menschen aufhebe und schließe. Die bloße Thatsache einer irgendwie geäußerten Geistesgestörtheit gewährt also nicht schon an sich die Berechtigung, ohne weiteres die Annahme nicht vorhandener Handlungsfähigkeit daran zu knüpfen. Im vorliegenden Falle erkennt das Physikatsgutachten ausdrücklich an, daß die Intelligenz des Beklagten kaum getrübt sei, und erklärt dies für den Grund weshalb die als Verrücktheit (Verfolgungswahn) bezeichnete Geistesstörung, an welcher nach der Überzeugung des Gutachtens der Beklagte leiden soll,

von seiner Umgebung nicht erkannt werde. Nach alledem liegt für das Gericht kein Anlaß vor, selbst wenn das im Physikatsgutachten abgegebene pathologische Urteil unanfechtbar sein sollte, zu bezweifeln, daß der Beklagte sich bisher dauernd im Besitze rechtsgeschäftlicher Handlungsfähigkeit befunden hat und befindet; wie denn ja der in jenem Gutachten angenommene Geisteszustand des Beklagten zur Zeit keinesfalls, auch nicht bei zweifelloser Gewißheit seines Vorhandenseins, zu einer Entmündigung berechtigen würde."

Und mit gleicher zweifelloser Deutlichkeit hat das Reichsgericht entschieden (Juristisches Wochenblatt, 1887, Bl. 113, Nr. 11):

„Die Civilprozeß-Ordnung, welche nur das zu beobachtende Verfahren ordnet, befaßt sich nicht mit der Frage, ob jede Form der Geistesstörung, welche die medizinische Wissenschaft als Geisteskrankheit bezeichnet, auch rechtlich als eine die Entmündigung rechtfertigende Geisteskrankheit angesehen werden dürfe, und es also außer Berücksichtigung zu bleiben habe, daß bekanntlich manche Menschen nach einer bestimmten Richtung hin von Wahnideen beherrscht werden, ohne dadurch im Übrigen in dem Gebrauche ihrer Geisteskräfte beeinträchtigt zu sein. Nur diejenige Geisteskrankheit, welche die Handlungs- und Dispositionsfähigkeit in Frage stellt, kann die Entmündigung zulässig machen."

Aus diesen klaren Entscheidungen scheint ohne Weiteres sich der Schluß zu ergeben, daß über die Entmündigung Geschworene allein oder wenigstens mitwirkend urteilen sollten, da ja schließlich die ganze Frage auf bloße Menschenkenntnis hinauslaufe. Diese Forderung ist ja auch oft genug erhoben worden. Allein so einfach liegen die Dinge nicht, um dem vielberufenen, aber nur eingebildeten „Wahrheitsinstinkte" der Geschworenen die richtige Erkenntnis zuzutrauen. „Wenn es richtig ist," sagt Engelmann treffend, „daß die Entmündigung von der Beantwortung zweier Fragen, einer juristischen und einer medizinischen, abhängig ist, so gleichen der Arzt, dem die Jurisprudenz, und der Richter, dem die Medizin fremd ist, dem Blinden und dem Lahmen in der bekannten Parabel, die sich gegenseitig aushelfen und gemeinsam recht gut ihren Weg finden; wie aber der Laie, der weder vom Recht noch von der Medizin etwas versteht, der also, um im Bilde zu bleiben, zugleich blind und lahm ist, den beiden Andern zur Erreichung ihres Zieles behilflich sein soll, ist schwer einzusehen."

Es gilt hier genau dasselbe, was der geistvolle Ihering einmal von den Geschworenen sagte, für die sich heute auch nur noch wenige Berufene begeistern dürften: „Ohne Kenntnis des Rechts, die nur das Studium,

ohne den Gesetzlichkeitssinn, den nur der Stand, ohne das Gefühl der Verantwortlichkeit, das nur das Amt, ohne die Selbständigkeit des Urteils, die nur die Übung auszubilden vermag, setzen sich die Männer aus dem ‚Volk' auf die Bank — gute Leute, aber schlechte Musikanten, Bürgersoldaten der Rechtspflege: ein richtiger Soldat ist mehr wert als ein ganzes Dutzend Bürgersoldaten."

Gehen wir nun auf die Frage selbst ein, wer als nicht dispositionsfähig zu gelten hat und aus diesem Grunde entmündigt werden muß. Dabei sei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß an dieser Stelle auch nicht entfernt eine Vollständigkeit erstrebt werden kann. Dazu ist der Stoff allzu umfangreich und besonders auch zu schwierig. Es muß genügen, einige praktisch wichtige Fragen dem Verständnisse des Laien näher zu bringen.

Überwiegend handelt es sich um seelische Schwächezustände, um Blödsinn, Schwachsinn, greisenhafte Schwäche und Ähnliches. Den geborenen Idioten vermag schon der Laie als solchen zu erkennen. Es sind jene stumpfen, oft auch körperlich zurückgebliebenen Menschen, deren Geistesleben sich auf ganz wenige Vorstellungen beschränkt, die durch keinen Eindruck zu erregen sind und sich der Außenwelt gegenüber fast völlig teilnahmslos verhalten. Die Sprache ist völlig unentwickelt, alle Bewegungen sind plump, Gehen und Stehen wird spät, oft auch gar nicht gelernt.

Größere Schwierigkeiten macht der Schwachsinn. Auch dieser ist durch die geistige Stumpfheit gekennzeichnet. Die Urteilsfähigkeit ist sehr beschränkt, ein Gedächtnis nur für die gröbsten, das leibliche Ich betreffenden Dinge vorhanden. Doch kann unter sehr einfachen gesellschaftlichen Verhältnissen ein Schwachsinniger dispositionsfähig sein, z. B. ein Tagelöhner innerhalb seines Kreises, während derselbe Kranke, auf einen verantwortungsvolleren Posten gestellt, z. B. auf den des Chefs eines Kaufhauses, als geschäftsunfähig gelten müßte. Wichtig ist es namentlich, solche Schwachsinnige vor Vermögens-Benachteiligung durch gewissenlose dritte Personen zu bewahren.

Die Schwachsinnigkeit, welche oft nach Gehirnschlag eintritt, pflegt nur verhältnismäßig selten Dispositionsunfähigkeit herbeizuführen. Meist sind zwar die geistigen Fähigkeiten und Leistungen gegen früher herabgesunken, aber die eigenen Angelegenheiten werden immer noch richtig besorgt. Ähnliches gilt von der seelischen Minderwertigkeit im Greisenalter. Auch hier kommt es nur mitunter vor, daß sich hochgradigste Gedächtnisschwäche, kindisches Wesen und Unfähigkeit zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten entwickelt. Dann werden öfters auch sittliche Störungen

bedenklich. Solche Greise lassen sich gehen, besuchen Bordelle, knüpfen Liebschaften an und können sich nebst ihren Angehörigen empfindlichen Schaden durch Heiraten, Eheversprechen, Schenkungen u. s. w. zufügen. Verhältnismäßig häufig tritt Verstimmung und Gedrücktheit auf, und in dieser Gemütsverfassung entstehen so häufig die Enterbungen der nächsten Verwandten und die Schenkungen an Kirchen und Stifte.

148. Fall (Gemeines Recht).

Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1885.

Das Berufungsgericht nimmt als erwiesen an, daß die Klägerin an angeborenem Schwachsinn krankhafter Natur leidet und infolge dieser krankhaften Unvollkommenheit ihrer Geisteskräfte und ihrer Geistesthätigkeit zur zweckentsprechenden persönlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten, insbesondere zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens unfähig sei. Mit dieser Feststellung sind die Voraussetzungen gegeben, welche nach dem gemeinen Recht für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit bestehen. Denn nach dem gemeinen Recht sind nicht allein Personen, welche vollkommen willensunfähig sind, sondern auch solche Personen, welche an einer krankhaften Unvollkommenheit ihrer Geisteskräfte, an Geistesschwäche in so hohem Grade leiden, daß sie die Bedeutung der von ihnen einzugehenden Rechtsgeschäfte nicht zu erkennen vermögen und unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen, insbesondere ihr Vermögen selbständig zu verwalten, unter Vormundschaft zu stellen.

Außerordentlich wichtig bezüglich der Dispositionsfähigkeit ist der Blödsinn, welcher ein Zeichen der Gehirnerweichung und allgemein bekannt ist unter dem Namen „Größenwahn." Derartige Kranke stehen unter der Herrschaft der unsinnigsten Größenideen: sie halten sich für Gott, für Bismarck, sie sprechen alle Sprachen der Welt, trinken täglich 100 Flaschen Champagner, haben eine Flugmaschine erfunden, um damit dem Kaiser den Weltfrieden zu Füßen zu legen u. s. w. Verhängnisvoll wird der Wahn, unermeßliche Reichtümer zu besitzen, über ungezählte Millionen zu verfügen. Denn damit beginnen die unglaublichsten Verschleuderungen des Vermögens. Ich kannte einen kleinen Handwerker, der in der ganzen Stadt plötzlich alle Strohkörbe aufkaufte, weil er eine Kirschenallee gepachtet hatte und durch die Ernte Millionen zu verdienen hoffte. Einer von Kraepelins Kranken, der reich und Liebhaberphotograph war, sandte eine Depesche ab mit dem Auftrage, ihm für seinen Gebrauch Pyrogallussäure im Werte von 200 000 Mark zu senden.

Zur Vermeidung solcher verhängnisvoller Schritte kommt natürlich alles darauf an, die Krankheit in ihren Anfängen zu erkennen. Im Allgemeinen ist dies für den Arzt nicht schwer, wenn auch gewisse Irrtümer unterlaufen können. Allein die Angehörigen rufen meist nur zu spät den Arzt; sie haben sich an die allmähliche Umwandlung der Persönlichkeit gewöhnt, ohne daß der geringste Verdacht auf eine Geisteskrankheit auftauchte. Ja, die Fälle sind nicht selten, wo selbst die Richter trotz der klarsten ärztlichen Zeugnisse eine Entmündigung auszusprechen nicht für nötig erachten.

Es giebt aber auch Fälle, wo jemand den Verdacht der Blödsinnigkeit erwecken und doch geistig gesund sein kann. Dies kommt besonders nach dem Verlust der Sprache vor, wie er öfters nach Hirnkrankheiten beobachtet wird. Das Sprechen des Menschen ist eine außerordentlich verwickelte Thätigkeit. Es gehört dazu in erster Linie eine innere geistige Thätigkeit, das Vorhandensein von Vorstellungen, ein geistiger Inhalt; dann das Wort, welches die Vorstellung ausdrückt und das wir alle in der Kindheit erlernen; und endlich eine Einrichtung, um das Wort in diejenige Muskelthätigkeit des Mundes und Kehlkopfes umzusetzen, welche das betreffende Wort als wirklichen Laut hervorzubringen imstande ist.

Durch gewisse Krankheiten kann eine Person die zu den Vorstellungen gehörigen Worte vergessen — gleich dem Reisenden, der im fremden Lande etwas bestellen will und die fremdsprachige Vokabel vergessen hat. Ein solcher Kranker sieht einen Hund, er weiß genau, daß es ein Hund ist, aber er besinnt sich nicht mehr, wie dieses Tier heißt. Spricht man ihm jedoch das Wort Hund vor, so sagt er es sofort nach, und es fällt ihm auch ein, daß dies das richtige Wort ist. Ein von Graves beobachteter Patient wußte von allen Wörtern nur noch die Anfangsbuchstaben. Sah er z. B. eine Kuh, so besann er sich, daß das betreffende Wort mit einem K anfängt, und sah in seinem Wörterbuch unter K so lange nach, bis er das Wort fand.

Ist die Einrichtung, welche das Wort wirklich in den gesprochenen Laut umsetzt, erkrankt, so weiß der Kranke wohl das Wort, welches er sagen will, kann es jedoch nicht aussprechen. Dabei sind Zungen und Lippen nicht gelähmt, der Patient kann sich ihrer nur nicht zum Sprechen bedienen. Auch kann er nichts nachsprechen. In manchen Fällen hat er noch ein einziges oder mehrere Wörter zur Verfügung, und bei jedem Versuch, etwas sagen zu wollen, erscheint immer dieser karge Rest des ehemaligen Wortreichtums. So brachte Einer von den Kranken Strümpells nur das Wort „Bibi“ hervor. Die Patienten selbst wissen genau,

daß sie ein falsches Wort aussprechen, und geben sich die größte Mühe, es nicht zu thun, freilich ohne Erfolg.

Es ist leicht begreiflich, daß die unrichtige Ausdrucksweise eines solchen Kranken falsch aufgefaßt werden kann, nämlich als Beweis geistiger Minderwertigkeit. Doch wird es dem sachverständigen Arzt immer gelingen, den wahren Sachverhalt aufzudecken. So zitiert Hofmann einen Fall, in welchem der Kranke, ein Franzose, bei der ersten Untersuchung nur die Silben: o, o aqui hervorbrachte und auf alles mit diesen antwortete. Doch konnte er sich bereits durch verschiedene Betonung dieser Silben, sowie durch verschiedene Zeichen mit der linken Hand und dem Kopf einigermaßen verständlich machen. Namentlich war dies seiner Frau gegenüber gut möglich. Nach drei Monaten hatte sich die Sprache insofern gebessert, als er einige einsilbige Worte, wie: non, un auszusprechen vermochte, statt neuf sagte er jedoch noon, statt deux dous. Er konnte bis zehn an den Fingern zählen, die Worte stimmten jedoch nicht mit den Zahlen, auch schaltete er zwischen jeder die Silbe aquo ein. Dagegen hatte er bemerkenswerte Fortschritte gemacht im Schreiben mit der linken Hand und vermochte selbst und richtig die Summen einzutragen, die er erhielt. Er machte täglich einen Spaziergang, besuchte ein Kaffeehaus und zahlte jedesmal seine Zeche, ohne sich je zu irren. Er gesellte sich gern zu den kartenspielenden Gästen und gab sein Verständnis des Spieles durch zweifellose Zeichen zu erkennen, ja, er nahm selbst die Karten in die Hand und spielte in ganz korrekter Weise. Unter diesen Umständen wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß der Untersuchte so viel Intelligenz und freien Willen besitze, daß er im weiteren Genusse seiner bürgerlichen Freiheit anstandslos belassen werden könne. Mit Recht wurde hervorgehoben, daß die sichtliche und von deutlichem Erfolg begleitete Mühe des Untersuchten, sich in der Zeichensprache und im Schreiben einzuüben, den deutlichsten Beweis liefere, daß die Geisteskräfte sich verhältnismäßig intakt erhalten haben. —

Ganz bekannt ist es, daß Geisteskranke, deren Zustand ja in den meisten Fällen ein bleibender ist, zuweilen lichte Zwischenräume haben. In diesen besitzen sie die Fähigkeit, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Daher müssen auch die Handlungen, welche sie während eines lichten Zwischenraumes vorgenommen haben, für ebenso rechtsverbindlich angesehen werden, wie die Handlungen eines geistig völlig gesunden Menschen. Dies ist auch von den meisten Gesetzen anerkannt. Nur das rheinisch-französische Recht bestimmt, daß die Entmündigung wegen Geistes-

krankheit auch dadurch niemals ausgeschlossen wird, daß der Kranke lichte Zwischenräume aufweist.

Freilich wird es meist zweifelhaft sein, ob zur Zeit einer bestimmten Handlung ein lichter Moment bestand, und daß aus diesen lichten Zwischenzeiten die größten rechtlichen Unzuträglichkeiten erwachsen können, mögen statt einer Auseinandersetzung folgende Fälle beweisen.

149. Fall.

Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 25. Okt. 1889.

Aus dem gemeinen Recht läßt sich keineswegs der Satz ableiten, daß jede Person, welche im technisch-medizinischen Sinne als „geisteskrank" bezeichnet werden kann, eben damit der juristischen Handlungsfähigkeit durchaus entbehre. Es ist ausdrücklich gesagt, daß der Wahnsinnige in den Zeiten, in welchen er von Wahnsinnsanfällen frei ist, als vollkommen handlungsfähig zu gelten habe. Er soll nur insoweit als handlungsunfähig gelten, als ein Zusammenhang zwischen seinen Handlungen und seiner geistigen Störung angenommen werden muß, wie dies für die Zeiten der Anfälle von Raserei, Tobsucht u. s. w. zutrifft. Dabei ist keineswegs verkannt, daß der an Wahnsinn Leidende auch in den Zeiten, in welchen äußerlich keine Symptome der Krankheit hervortreten, nicht als völlig gesund angesehen werden kann, es ist vielmehr für diese Zeiten, für welche die Handlungsfähigkeit desselben anerkannt ist, nur von einem Nachlaß der Krankheit die Rede. Demgemäß gilt in unserm Recht ganz allgemein der Satz, daß nicht jede Art und jeder Grad von Geisteskrankheit die Willens- und Handlungsfähigkeit aufhebt, es ist vielmehr in jedem einzelnen Fall zu untersuchen, ob nach Lage der Sache ein Zusammenhang zwischen der geistigen Störung und der in Frage stehenden Rechtshandlung angezeigt sei. Die Rechtshandlungen eines Melancholikers z. B., der im technisch-medizinischen Sinn für „geisteskrank" erklärt wird, werden meistens rechtlich vollkommen giltig sein. Das frühere Obertribunal hat mit Recht sich dahin ausgesprochen, daß, wer bloß an fixen Ideen leide, sich darum nicht in einem die Zurechnungsfähigkeit unbedingt ausschließenden Zustand befinde. Auch das Reichsgericht hat anerkannt, daß trotz vorhandener Geisteskrankheit Willens- und Handlungsfähigkeit vorliegen kann, wenn die betreffende Person nur imstande ist, die nächste und wesentliche Bedeutung der fraglichen Handlung zu verstehen.

150.—152. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Laehr, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 1885, 41. Band, S. 432.

1. Fall. Der Rittergutsbesitzer v. X., 66 Jahr alt, stammt, so weit bekannt, aus einer gesunden Familie, bietet selbst keine Zeichen, welche ihn psychopathisch belastet erscheinen ließen, ist körperlich ziemlich kräftig gebaut, für sein Alter rüstig, ohne organische Erkrankungen und klagte nur zuweilen über rheumatische und neuralgische Beschwerden, auch werden zu gewissen Zeiten (der Erregung) Congestionen nach dem Kopfe beobachtet. Provocat verlor früh seinen Vater, wurde im Kadettenhaus erzogen, diente im 1. Garde-Regiment und übernahm, großjährig geworden, seinen väterlichen Besitz, heiratete im 34. Jahre und zeugte ehelich 6 Kinder. Die Ehe war keine glückliche. Thatsache ist, daß Provocat während des Zusammenlebens mit seiner Frau geschlechtlichen Umgang mit der Wirtschafterin im Hause unterhielt, aus welchem Verhältnis ein Mädchen hervorging. — Bereits im Anfang der 50er Lebensjahre sollen Eigentümlichkeiten bei Herrn v. X. hervorgetreten sein; er zog sich von der Gesellschaft mehr und mehr zurück, geriet zum öfteren in Konflikt mit seinen Nachbarn, projektierte Unternehmungen, welche nach dem Urteil Anderer unverständig waren. Im März 1866 verfiel Patient in einen Erregungszustand, welcher auf den Rat Griesingers die Aufnahme in eine Privat-Irrenanstalt herbeiführte. Es traten neben Hochmutswahnvorstellungen namentlich Verfolgungsideen zu Tage, und veranlaßte dieser Zustand eine gerichtliche Exploration, welcher zufolge Provocat durch die Königl. Kreis-Gerichts-Deputation L. in der Sitzung vom 10. Dezember 1866 für blödsinnig im Sinne des A.-L.-R. erklärt wurde.

Indeß wurde Herr v. X. Ende Dezember 1868 nach $2^3/_4$ jährigem Verweilen in der Irrenanstalt entlassen. Dr. Levinstein, in dessen Maison de santé Patient den größten Teil dieser $2^3/_4$ Jahre zugebracht, erklärte denselben schon damals für unheilbar. Trotzdem wurde die bevorstehende Vormundschaft sehr rasch — am 19. April 1869 — auf ein Gutachten zweier Ärzte gerichtlich aufgehoben. — Doch schon wenige Tage nachher traten wieder Zeichen offenbarer Geisteskrankheit hervor, welche etwa bis in den Mai hinein anhielten. Im Juni 1869 ging Provocat auf Reisen in Begleitung eines Wärters nach Ragaz und Montreux bis März 1870, war zeitweise sehr erregt, so daß seine Töchter, welche er nach Montreux hatte kommen lassen, nicht bei ihm aushalten konnten. Ähnliche Erregungen zeigten sich später in der Schweiz. Über den Zustand während des Aufenthaltes in Rom im Herbst und Winter 1870/71 ist

nichts bekannt geworden, zumal der Wärter Herrn v. X. dort verließ. Im Sommer 1871 in Karlsbad und Franzensbad, ist aus letzterem Orte eine Erregung verzeichnet, den früheren ähnlich, mit Angst und Verfolgungswahn. Im September 1871 verkehrte Provocat in Berlin selbst, in einem Hotel logierend, in der Wohnung seiner dort lebenden Frau und Kinder bis zu der Abreise der ersteren nach Italien im Dezember desselben Jahres. — Zur selben Zeit zeigten sich wieder offenbare Krankheitssymptome. Herr v. X. sprach sehr exaltiert, wirres Zeug, illuminierte die Fenster, stellte Uhren und Thermometer zusammen und beobachtete diese. Seiner Tochter versprach er zum Weihnachtsfeste 3 Pfd. und 1 Lth. Menschenfleisch. Am 12. Dezember mußten seine Kinder den Schutz der Polizei annehmen. — Es scheinen seitdem die Anfälle einen etwas andern Typus angenommen zu haben. Der Charakter ängstlicher Erregung scheint gewichen und einer rein tobsüchtigen Erregung Platz gemacht zu haben, was, wie wir hier vorgreifend bemerken wollen, bei der Krankheitsform des Herrn v. X. nicht selten ist. Patient wurde wiederum im Maison de santé des Dr. Levinstein aufgenommen, worin er sich auch ohne Widerspruch fand.

Am 16. März 1872, bereits in der Remission der Krankheitserscheinungen, wurde Provocat exploriert und für „blödsinnig" erachtet, durch Professor Skrzeczka und Physikus Dr. Lewin, deren Ansicht das Königl. Stadtgericht zu Berlin in der Sitzung vom 11. Mai 1872 sich anschloß. — Im Juni 1872 wurde Herr v. X. aus der Anstalt herausgenommen und mit dem Krankenwärter M. bei dem Pastor P. zu S., dem Gute des Provocaten, in Pflege gegeben, wo alsbald drei Ärzte den Herrn Provocaten für gesund erklärten, was dessen Befreiung aus der Vormundschaft durch Beschluß der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu L. vom 24. Dezember 1872 zur Folge hatte. — Bereits im April 1873 wird wieder von einem Erregungszustande berichtet. — v. X. kramte, namentlich nachts, in seinem Zimmer, wollte zur Tochter des Pastors P. dringen, beschuldigte den Wärter des Diebstahls u. dergl. Im August folgte ein ähnlicher Zustand, in welchem Herr v. X. nachts auf dem Hausboden mit einem brennenden Licht starr dastehend angetroffen wurde. Auch außerhalb des Hauses benahm sich Provocat sehr auffallend, untersuchte z. B. das Geschlecht von kleinen Kindern einer Tagelöhnerfrau.

Wir führen dieses hier an, weil diese Erscheinung später wiederkehrt und nebst andern während eines Anfalls stereotyp sich wiederholenden Erscheinungen, z. B. das Kramen und das Packen in den Sachen, den gleichartigen Verlauf der Erregungszustände bekundet, wenn auch nicht zu

verkennen, daß zur Zeit einige Erscheinungen in extensiverer Weise zur Geltung kommen, so namentlich die aggressiven Handlungen gegen Personen. Auf fernere Erregungen ist aus den Akten zu schließen im März und im Juli 1874. Ein wiederum eingeleitetes Provocations-Verfahren zeigte die beiden Gutachten entgegengesetzter Ansicht.

Ein eingeholtes Obergutachten schloß sich der Meinung „nicht blödsinnig" an und erklärte Provocaten „zur Zeit für gesund" im Februar 1875.

Am 8. September 1878 wurde der Herr v. X. in Schlafrock und Unterhosen, nachdem ein abgesandter Wärter und der Förster von S. durchs Fenster zu dem verbarrikadierten Kranken eingedrungen, der Irrenanstalt zu Pankow zugeführt. Patient zeigte sich hier in den ersten vier Wochen sehr geschwätzig und incohärent in seinen Vorstellungen, unfähig, einen Gesprächsstoff festzuhalten. Nach vier Wochen, außerhalb der Anstalt verkehrend, macht sich Herr v. X. dadurch auffallend, daß er in die benachbarten Häuser hinein gehen will, daß er die Bäume im Parke mißt u. dergl.; noch Mitte Oktober geht er mit entblößtem Kopf spazieren, als Grund dafür angebend: „Das hinge mit der Öffentlichkeit zusammen." Noch gegen Ende Oktober ist Patient von unruhigem, hastigem Wesen, geht fast beständig umher; angeredet, fährt er wie aus einem Traume auf, — macht irgend eine unvermittelte Bemerkung, an welche er dann, unterbrochen von öfterem unmotivierten Lachen, zusammenhangslose Erzählungen anknüpft. Mehrere dergleichen Unterhaltungen mit dem Arzt befinden sich in den Gerichtsakten de 1879, pag. 31 u. ff. Im November wurde v. X. wieder etwas erregter, schlief schlechter, kramt viel in seinen Sachen, gießt das Nachtgeschirr ins Waschbecken und bleibt, wenn auch ruhiger geworden, im übrigen ziemlich unverändert, tanzt z. B. im Dezember noch vor seinem Spiegel. Gegen Ende Dezember wird Patient klarer, hat aber keine Einsicht in seinen Krankheitszustand, stellt alles Geschehene in Abrede oder sucht es zu beschönigen.

Am 8. Januar 1879 wird Herr v. X. mit dem Zeugnis des dirigierenden Arztes der Pankower Anstalt, daß er an einer „chronischen Geistesstörung" mit zeitweisem Auftreten von Erregungszuständen leide und eines ferneren Aufenthaltes in einer Irrenanstalt bedürfe," der Irrenanstalt Uckermünde zum zweiten Mal zugeführt.

Herr v. X., welcher seinen Eintritt in die Anstalt hielt, ohne ein Wort darüber zu verlieren, erschien noch etwas sehr lebhaft und abschweifend in der Unterhaltung, klagte über die Verpflegung und den Mangel an Reinlichkeit in der verlassenen Anstalt, obwohl er in einer Unterredung am 24. Oktober a. pr. gegen seinen Curator geäußert, „er

ziehe die Anstalt Pankow jeder andern vor," — wünschte den Ärzten daselbst eine Gratifikation zugehen zu lassen; ebenso wie verschiedenen anderen Ärzten, die ihn früher und jetzt behandelten; schrieb dieserhalb an seinen Curator. Mit seinem Aufenthalt war Patient ganz einverstanden — „wolle bis in den Sommer hinein hierbleiben, hier Brunnen trinken gegen sein Blasenleiden (?)."

Allmählich erlangte Patient einen anscheinend normalen Zustand wieder; auffallend blieb nur die Indifferenz, ja das scheinbare Wohlbehagen, womit er seinen Aufenthalt in der Anstalt trug, seine ganze Sorge bezog sich auf kleine körperliche Leiden (Kreuzschmerzen), seine geistigen Interessen blieben auf das Lesen der Vossischen Zeitung beschränkt, doch spielte er zuweilen mit Passion Schach; von seinen Kindern korrespondiert er nur mit seinem jüngsten Sohne. Anfang März traten die ersten Erscheinungen eines neuen Erregungsanfalles auf. Patient ging bei seinen Spaziergängen in benachbarte Häuser, stellte den dort anwesenden Frauen verfängliche Fragen, „sie sehen ja so rundlich aus, sie seien wohl schwanger," erkundigte sich nach dem Geschlecht der Kinder u. dergl. Innerhalb der Anstalt war Patient bald nicht mehr außerhalb seines Zimmers zu dulden, er ging in fremde Zimmer hinein, machte sich dort unbefugt zu schaffen; auf dem Korridor warf er die Stühle umher, so daß er isoliert werden mußte. Im Zimmer kramte er beständig unter seinen Sachen, wickelte seine Wäsche in Papier, benutzte das Waschbecken als Nachtgeschirr und war in beständiger Unruhe bei vielfach schlaflosen Nächten. Gegen die Ärzte war er brüsk und abweisend, gegen das Wartpersonal im höchsten Grade grob. Bei Anrede erschien er wie abwesend, gab irgend eine abrupte Antwort, die oft gar nicht mit der Frage korrespondierte oder stellte selbst eine wunderliche Frage, von der im nächsten Augenblick er nichts mehr wußte. Sein Gesichtsausdruck war verstört, Patient lachte viel unbegründet; der Kopf zeigte Congestionen. Jedwede Behandlung wurde in unhöflichster Weise abgelehnt. Dieser Zustand hielt ungefähr 3 Wochen an. — Patient wurde dann gesprächiger, geschwätzig, sehr heiterer Stimmung, äußerte allerlei barocke Vorstellungen, z. B. mancher Name habe schon im Wortklang eine Bedeutung, z. B. Rom, das klänge sehr bedeutend; auch sein Name „X." sei ein solcher. Das ganze Wesen des Patienten behält noch etwas heftiges, disharmonisches. Wegen irgend einer Frage ohne Bedeutung kam er öfter in Hast zu den Ärzten ins Zimmer, entledigte sich seiner Frage, ging mit Nicken oder kurzem Lachen wieder davon. — Mitte April, als er Besuch von seinem Sohne hatte, war er noch sehr redselig und war noch kaum wieder zu

seinem relativ normalen Zustand gelangt, als in der Mitte Mai ein abermaliger Erregungszustand ausbrach, der unter denselben Erscheinungen wie der oben beschriebene verlief und mit seinen Ausgangserscheinungen bis Ende Juni dauerte. Seitdem hat sich Herr v. X. in seinem relativ gesunden Zustand befunden. Fassen wir nun den Krankheitszustand des Exploraten nochmals kurz zusammen. Wir haben in demselben eine Persönlichkeit vor uns, welche bereits seit 13 Jahren an jährlich ein- bis zweimal wiederkehrenden Erregungszuständen mit dem Charakter der Tobsucht leidet, in welchen eine hochgradige Verwirrung der Vorstellungen und Beeinträchtigung des Bewußtseins, neben teils triebartigen (Packen der Sachen), teils destruierenden und aggressiven Handlungen bestehen, welche letztere mit den Jahren an Intensität zugenommen, sogar die Verletzung von Personen schon in Folge gehabt haben. Zwischen diesen mit allerlei barocken Vorstellungen und perversen Haudlungen allmählich abklingenden Erregungszuständen liegen Monate lang andauernde Perioden relativer Gesundheit, welche sich durch eine allgemeine Ermüdung und Erschlaffung kennzeichnen, und in welchen geistige Indifferenz nebst Abstumpfung der Intelligenz, der Gemüts- und ethischen Sphäre nicht zu verkennen ist. Es ist dies das Krankheitsbild der periodischen Manie, welches, wie Schüle sagt, „durch die unerbittliche Wiederkehr der Paroxysmen, auch ohne äußere Veranlassung, als eine Gesamtkrankheit in der Reihe tief organischer, unter periodischem Kampf und Erschlaffung sich abgleichender Neurosen sich darstellt. Die Seelenstörung ist mit anderen Worten eine anhaltende, der Kranke ist unausgesetzt krank." Dies zugegeben, was wissenschaftlich bewiesen, mögen die Richter belieben, auch ferner einer medizinischen Argumentation zu folgen. Es ist ein altes medizinisches Gesetz: der Name der Krankheit geschieht (bei zweifelhaften Fällen, behufs Behandlung) nach den schlimmeren Symptomen. Auf den Exploraten angewendet, würden die schlimmeren Symptome die Zustände der Erregung sein, in welchen den Patienten als blödsinnig im Sinne des Gesetzes anzusprechen selbstverständlich sein möchte. In der Erwägung, daß Explorat einen Teil des Jahres in einem absolut unzurechnungsfähigen Zustande, den andern Teil entweder in einer mäßigen Erregung voller barocker Vorstellungen und perverser Handlungen zubringt oder in einem Zustande von Erschlaffung und Indifferenz in jedweder Geistesrichtung — in der ferneren Erwägung, daß es ein Risiko wäre, einen solchen Mann, der heute die Verantwortlichkeit für seine Handlungen hat, in wenigen Tagen aber in einen Zustand verfallen kann, in welchem er kaum des Gebrauchs seiner Vernunft fähig ist — ein Risiko, sagen

wir (für sich und andere), wäre, einen solchen Mann für seine Handlungen einstehen zu lassen, eine Härte, ihn dafür verantwortlich machen zu wollen. — Unter diesen Erwägungen glauben wir unser Urteil nicht anders gestalten zu dürfen, als daß wir den Exploraten, Herrn v. X., für unfähig halten: die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, und ihn im Sinne des A.-L.-R. für „blödsinnig" erklären.

2. Fall. Frau Gräfin B., jetzt 48 Jahr alt, mit Heredität zur Psychose, als Kind eigenartig, 1861 verheiratet, gebar in unglücklicher Ehe drei Kinder, war 1868 schon vier Monate im Maison de santé in Schöneberg, wohin sie Griesinger als geistesgestört schickte, und obgleich sie sich die Pulsadern durchschnitt, dennoch auf ihr Drängen vom Manne herausgenommen wurde. Schon damals erklärte Levinstein sie für wahrscheinlich unheilbar. Noch zu Lebzeiten des Mannes behauptete sie, daß der Kaiser von Österreich und alle seine Offiziere um ihre Gunst buhlten. Der Mann starb plötzlich 1872. Auch nach seinem Tode behielt sie die Idee bei, daß sie schwanger, daß der König von Bayern mit ihr verlobt sei. Es wurde die Provocation eingeleitet. Der inzwischen verstorbene, seiner Zeit sehr bekannte Justizrat Fischer in Breslau, zum Kurator ernannt, hielt sie für fähig, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen und der Sachverständige, ein hervorragender Irrenarzt, gab im Termine die Erklärung dahin ab, daß sie zwar nicht ganz den Eindruck einer vollendeten Heilung mache, daß sie im „Grenzzustande" zwischen Gesundheit und Krankheit stehe, daß sie „ein klein wenig aus dem Normalzustande herausgetreten sei," daß er aber dem Kurator beistimmen müsse. Infolgedessen wurde die Provocation im Mai 1873 zurückgewiesen. Frau Gräfin B. zog nun nach Dresden. Dort lebte sie für sich sehr isoliert und es traten bald neue Wahnvorstellungen mit Sinnestäuschungen auf. Sie denunzierte bei der Polizei, daß der Besitzer einer ihr gegenüber gelegenen Villa alle Nächte eine große Anzahl von Menschen durch Erhängen, Erdrosseln, Guillotine, Halsabschneiden, Erschießen ꝛc. ermorde, daß die Leichen teils durch Schleppdampfschiffe fortgeschleppt, teils nachts durch Wagen fortgefahren würden; in einer Nacht seien einmal 6 Wagen mit Leichen gefüllt worden. Auch auf dem Grundstück selbst würden Leichen vergraben und deshalb nehme sie Leichengeruch wahr. Es geschehe dies auf Wunsch des Kronprinzen von Preußen. Einmal habe derselbe mit dem König von Sachsen diese Opferung persönlich geleitet. Sie selbst habe ihre Reden gehört. Die Polizei mußte endlich auf die wiederholten Denunciationen eingehen und der hinzugerufene Gerichtsarzt gab das

Gutachten dahin ab, daß Frau Gräfin B. „des Gebrauches der Vernunft vollständig beraubt sei.“ Sie zog nun nach Breslau zurück. Aber auch dort verklagte sie ihren Schwager, daß er in seinem Schlosse in einer Woche 60 Personen umgebracht u. s. w. und sie wurde Ende 1874 nach Schweizerhof gebracht.

Die Psychose offenbarte sich hier in genügender Weise, obgleich sie soweit ihre Besonnenheit bewahren konnte, daß bei den Besuchen verschiedener Verwandten die Einen sie für krank, die Anderen sie für gesund hielten, da sie nun selbst sich für gesund hielt, mit Unrecht zurückgehalten zu werden behauptete, die Form und Dauer der Krankheit eine Genesung unwahrscheinlich machten, ein bedeutendes Vermögen zu verwalten war und eine freie Disposition die Erziehung der Kinder benachteiligen konnte, so erklärte ich die gerichtliche Untersuchung nicht nur für zulässig, sondern auch für wünschenswert. Der Termin fand statt, und sie wurde denn auch von Sachverständigen nach dem damaligen Gesetze im gerichtlichen Sinne für blödsinnig erklärt, obgleich sie im Termin mit ihren kranken Ideen vorsichtig umzugehen wußte. Inzwischen ist sie auch im ärztlichen Sinne blödsinnig geworden.

3. Fall. Frau Baronin v. A., jetzt 43 Jahre alt, hereditär belastet, heiratete 1860, gebar zwei Kinder, verlor 1868 ihren viel älteren Mann durch einen plötzlichen Tod auf der Jagd, ohne daß er als Majoratsherr ein Testament gemacht hatte. Schon 1868 zeigten sich melancholische Zustände. 1869 zog sie sich eine lebensgefährliche Verbrennung zu. 1871 wurde die Geistesstörung evident und zwar in Form maniakalischer Erregung, nachdem sie schon 1870 sich von Professor Freund und Lebert hatte gynäkologisch behandeln lassen. Sie knüpfte ein skandalöses Liebesverhältnis mit dem Hauslehrer ihrer Kinder an, flüchtete mit ihm und veranlaßte die traurigsten Szenen. 1872 kam sie in die Anstalt nach Görlitz, wo sie bis 1878 verblieb. Es wurde dort festgestellt, daß die Perioden der Aufregung ca. 3—4 Monate dauerten, denen eine Periode der Depression von ca. 6—8 Monaten folgte und in dem Übergange ein relativ geistig freier Zustand sich offenbarte, daß sie in der ersten Periode zu den unruhigsten Kranken gehörte, ja von Wärtern in dieser Zeit gepflegt werden mußte, weil sie das Leben der Pflegerinnen bedrohte, daß die Depression sich bis zum Stupor steigerte und sie im Übergange beider Perioden ungewöhnlich liebenswürdig und verständig war, ja nach dem Zeugnisse dann „sich die geistige Capacität gesteigert“ zeigte. 1878 zog die Kranke mit einer älteren Schwester nach Dresden, mußte aber schon Weihnachten 1878 nach Endenich, 1880 nach Pirna

auf vier Monate gebracht werden. 1881 machte sie eine Periode der Erregung in Wien durch, wo sie mit Schauspielern verkehrte und tüchtig ausgebeutet wurde. Juni 1882 kam sie nach Blankenburg i. H., wo sie sich bald unmöglich machte, und schon im August nach Schweizerhof, weil die Görlitzer Anstalt sie nicht aufnehmen wollte. Das Stadium der Erregung lief bei mir in einigen Monaten ab, und eine Zeit trat ein, in der sie sehr verständig, liebenswürdig war, geistig sich klar zeigte, leise Wandlungen im Gemütsleben kräftig unterdrückte. Es war inzwischen die Provocation eingeleitet worden, und in diese relativ klare Zeit fiel der Termin. Ich konnte in ihm nach voller Überlegung das Vorhandensein einer bestimmten Form geistiger Störung konstatieren und ihr empfehlen, im Termine selbst die Entmündigung zu wünschen. Vom Vorsitzenden wurde ihr das letztere nicht leicht gemacht. Er machte sie wiederholt auf die Folgen aufmerksam, wie sie über ihr Vermögen nicht disponieren, nicht über den Wechsel ihres jetzigen Aufenthaltes selbst bestimmen könne. Trotzdem hielt sie an ihrem Gesuche fest — und das Gericht hat ihm Folge gegeben. Es dürfte nicht leicht sich ein solcher Fall wiederholen, wo nach so zahlreichen Anfällen doch noch die volle Einsicht in die eigene Krankheit und so große Willenskraft vorhanden war, um sich vor den Folgen zu schützen. Es ist eben nicht absolut geistige Schwäche vorhanden, die sie dazu bestimmt hatte.

Außerordentlich häufig kommen, wie allgemein bekannt, Menschen vor, die sonst in jeder Beziehung vernünftig und besonnen sind, aber an einer „verrückten, fixen Idee" leiden. Der Geist hat hier nur eine einzige Wahnvorstellung ausgebildet und nur das kleine Gebiet von Thatsachen, die mit der Wahnvorstellung zusammenhängen, giebt einen Kreis von Täuschungen ab, während in jeder anderen Hinsicht der Verstand seine normale Thätigkeit zeigt und die Person sich höchst vernünftig beträgt.

Geringere abnorme Ideen hat fast jeder Mensch, und namentlich berichtet die Geschichte von zahllosen derartigen Einbildungen bei den hervorragendsten Männern. Kant konnte nur fließend vom Katheder sprechen, wenn er den Knopf eines an einem bestimmten Platze sitzenden Zuhörers fixierte, und kam sofort aus seinem Texte, wenn der Platz einmal unbesetzt war. Schopenhauer öffnete niemals einen Brief, ohne ein großes Unglück zu befürchten; er ließ sich nicht rasieren, sondern sengte seinen Bart ab; seine geschäftlichen Notizen machte er in griechischer und lateinischer Sprache und zerstreute aus Besorgnis vor einer kaum möglichen Neugierde die beschriebenen Blätter, während er doch seinen

Zweck hätte viel besser erreichen können, wenn er die Papiere einem gut verschlossenen Schrank anvertraut hätte. Und wer hätte noch nicht von dem Aberglauben berühmter Männer gehört!

Aber zum Unterschiede von diesen Grillen sind die fixen Ideen völlig wahnsinnig und so stark, daß sie nicht beherrscht werden können. Der Betreffende erkennt sogar oft seinen Wahn, ja, er spottet vielleicht über ihn und kann ihn doch nicht abstreifen.

Selbstverständlich wird bei einem solchen Zustande die Dispositionsfähigkeit nicht angezweifelt werden oder höchstens in denjenigen Handlungen, welche mit dem Wahn zusammenhängen (vergl. die Entscheidung von Fall 149). Allein die Wahnideen schlagen sehr oft tiefere Wurzeln. Sie treten immer mehr in den Vordergrund, durchseuchen gewissermaßen den ganzen Geist und bringen ihn aus seinem Gleichgewicht. Der Wahn ergreift immer weitere Gebiete und erzeugt stets neue krankhafte Ideen. Und so können fixe Ideen einen Menschen völlig der klaren Auffassung seiner Angelegenheiten berauben und dispositionsunfähig machen.

Zu diesen tiefer greifenden Wahnideen gehören der Verfolgungs- und der Prozeß- oder Querulantenwahn. Die ersteren wähnen sich von aller Welt verfolgt und heimlich gepeinigt. Die letzteren glauben sich in irgend einem Rechte gekränkt und prozessieren nun ununterbrochen, ohne sich durch abweisende Urteile belehren zu lassen: eine Eingabe, eine Beschwerde nach der anderen wird an die Gerichte eingereicht; Tag und Nacht studieren diese „Quengler" selbst die Gesetze, tüfteln immer Neues heraus, vernachlässigen in dem lebhaftest gefühlten Rechtsbewußtsein ihre Angelegenheiten und verzetteln ihr Vermögen. Kein Wunder, wenn manchmal ihre ganze Überlegungskraft leidet und ihre Ideen in völligen Wahnsinn umschlagen. Das sind die Verfasser jener Pamphlete, welche mit den maßlosesten Beschuldigungen der Bestechung, der Rechtsbeugung gegen die Gerichte erfüllt sind. Nicht selten lassen sich auch diese Prozeßkrämer zu Konflikten mit den Strafgesetzen verleiten, und leider oft jetzt erst wird der Zustand der Unglücklichen erkannt und die Entmündigung über sie verhängt — während vielleicht die ganze Lebensstellung zerrüttet ist.

153. Fall.

Mitgeteilt in Casper-Liman, Gerichtl. Medizin, 1876, I, S. 649.

Dr. Julius L., 58 Jahre alt, ist in Berlin geboren. Bis zum Jahre 1869 will Provokat (d. h. der zu Entmündigende) gesund gewesen sein, von da ab erkrankte er an Verdauungs- und Unterleibsbeschwerden,

an Unruhe und Schlaflosigkeit. Er zog sich vollständig von allem Umgange zurück, ging schließlich gar nicht mehr aus, weil die Menschen ihm zu verstehen gaben, daß er syphilitisch sei. Nachdem er bei verschiedenen Ärzten angeblich an Syphilis behandelt worden und seine Leiden, die er von Anfang an für Folgen einer Vergiftung hielt, sich steigerten, er unruhig wurde, lärmte und schrie, wurde er auf polizeiliche Veranlassung im November 1868 zur städtischen Irrenanstalt gebracht, von dort im Januar 1869 zur Charité, wo er nach drei Monaten als unheilbar entlassen wurde. Ein kurzer Aufenthalt in der Familie und erneutes Stundengeben regte ihn jedoch so auf, daß er abermals einer Anstalt übergeben werden mußte.

Provokat ist von gesundem Aussehen und sein körperliches Befinden, trotz der verschiedensten Klagen über allerlei Leiden und Schmerzen, ein gutes. Sein Benehmen ist das eines gebildeten Mannes, er antwortet auf die vorgelegten Fragen zusammenhängend und sachgemäß, aber leise. Die Körperhaltung während der ganzen Unterredung ist die eines Tiefgebeugten; er erzählt weinend, daß er seit Jahren Gegenstand der verschiedensten Verfolgung sei, seine Aufwärterinnen hätten ihn mit Kaffee vergiftet; ein Mädchen, das bei ihm Unterricht genommen und mit dem er ein Kind gezeugt hatte, habe ihn syphilitisch infiziert; die Ärzte hätten ihm zwar gesagt, daß er nicht syphilitisch sei, die Leute auf der Straße hätten es ihm aber dunkel angedeutet und vor ihm ausgespuckt, sich von ihm zurückgezogen. Durch den „Beobachter an der Spree" wahrscheinlich sei das ganze Publikum gegen ihn aufgehetzt worden. Man pfiff und schrie, wo er sich sehen ließ. Überall stichelte und spräche man von ihm. Der Kladderadatsch habe Bilder von ihm gebracht, es war ein förmlicher Aufstand. Die Droschkenkutscher hätten mit der Peitsche geknallt und gerufen: „Da ist er!" Gelesen habe er keinen Artikel im „Beobachter" noch im „Kladderadatsch." Er habe es nur aus den Wirkungen geschlossen. Es seien schreckliche Verbrechen gegen ihn begangen worden, die Ärzte hätten ihn mit Quecksilber vergiftet; in der hiesigen Anstalt sei er durch Galvanismus geblendet, der Sehnerv im Ohr zerstochen worden, die Eingeweide seien zusammengeschrumpft u. s. w.

Die anfangs wechselnden, hypochondrischen Wahnideen haben sich schließlich bei dem Kranken zu einem Systeme von Gesundheitsbeschädigungen durch andere herbeigeführt, einer systematischen Verfolgung zusammengesetzt, so daß er aufgrund derselben eine Klage gegen seine Aufwärterinnen wegen Vergiftung aufgesetzt hat, auf die Ärzte schimpfte u. a. Vollständig seiner Energie beraubt, weiß er nicht, was er beginnen soll,

ob er lieber in der Anstalt bleiben oder herausgehen möchte. Obwohl sein Gedächtnis noch ziemlich treu ist, scheint doch auch ein erheblicher Mangel an Aufmerksamkeit eingetreten zu sein, da er unfähig war, zur Zeit, als er in seiner eigenen Wohnung war, zu bemerken, daß die Zahl aller Wirtschaftsgeräte, Betten u. s. w. sich durch Diebstahl seiner Aufwärterin verringerte. Aus Vorstehendem dürfte hervorgehen, daß Provokat in Beurteilung der einfachsten Lebensverhältnisse und Vorkommnisse durch seine Wahnideen beeinflußt und derart befangen ist, daß er unvermögend genannt werden muß, über seine Person, Freiheit und Güter selbständig zu verfügen, und daher in diesem Sinne auch unvermögend ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

154. Fall (Österreichisches Recht).

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. November 1889.

Die Untersuchung des Geisteszustandes der A. ergab, daß dieselbe zahlreiche Civilprozesse wegen Kleinigkeiten führte: häufig geriet sie mit dem Strafgesetz in Konflikt; die von ihr verfaßten Anzeigen enthielten fast ausnahmslos Beleidigungen, verschiedene Ämter bezeichneten sie als streit- und klagsüchtig, unverträglich; viele Zeugen sprachen sich dahin aus, daß die A. geisteskrank sei, und die Sachverständigen nahmen bei ihr mit Bestimmtheit Verfolgungswahnsinn in der Form der sogenannten Prozeßkrämerei an. Dennoch verhängte der oberste Gerichtshof keine Kuratel über die A. Gründe: Behebung und Ahndung ethischer Gebrechen gehört nicht zu den Aufgaben einer gerichtlichen Kuratel. Nach dem Gesetz hat nicht jede Anomalie der geistigen Fähigkeiten als Grundlage für die Verhängung der Vormundschaft zu dienen. Die Voraussetzungen hierfür sind vielmehr nur dann vorhanden, wenn der Gebrauch der Vernunft gänzlich ausgeschlossen ist oder es wenigstens an der Einsicht in die Folgen der Handlungen fehlt und wenn die sich hieraus ergebende Unfähigkeit zur Wahrung der Rechte im Allgemeinen und zur Vermögensverwaltung insbesondere die Gewährung eines gesetzlichen Schutzes notwendig macht. Aus dem Vorhandensein des Verfolgungswahnes an sich allein kann nicht gefolgert werden, daß die ganze geistige Thätigkeit nur als Ergebnis einer geistigen Störung anzusehen ist; von keiner Seite ist irgend ein Umstand angegeben worden, der dafür spräche, daß der A. die Einsicht in die Folgen ihrer Handlungen gänzlich versagt sei, und es fehlt an dem entferntesten Anhaltspunkt für die Annahme, die A. bedürfe zur Wahrung ihrer Rechte im Allgemeinen oder zur Verwaltung ihres Vermögens insbesondere irgend einer Unterstützung oder irgend eines ausnahmsweisen Schutzes.

Eine wichtige Rolle spielt die Dispositionsfähigkeit bei rechtlichen Handlungen von größerer Tragweite, bei Käufen, Verkäufen, Schenkungen, Eheschließungen und Testamenten. Denn alle diese Akte können, wenn sie zur Zeit einer Geistesstörung vollzogen wurden und die betreffende Person noch nicht entmündigt war, als ungiltig angefochten werden. Dabei kann es sich um Personen handeln, die bisher für völlig geistesgesund gegolten hatten und die erst eben durch jene Handlung den Verdacht geistiger Erkrankung erweckten, oder aber um solche, welche schon vorher Zeichen von Dispositionsunfähigkeit darboten, jedoch aus irgend einem Grunde nicht unter Vormundschaft gestellt wurden.

Daß die Geistesschwäche von interessierter Seite gemißbraucht werden kann, ist leicht begreiflich, und gerade dieser Umstand ist es, der oft die Anfechtung civilrechtlicher Handlungen veranlaßt.

Eine besondere Besprechung verdiente die Anfechtung von Testamenten. Schon bei denjenigen, welche sich im Leben vollster geistiger Gesundheit erfreuten, kann die letzte auf dem Sterbebette gemachte Willenserklärung Gegenstand des Streites werden. Im Allgemeinen besitzen die Sterbenden ihre vollen seelischen Kräfte. Doch giebt es auch Ausnahmen. Schon das römische Recht bestimmte, daß ein Delirium die Fähigkeit zu einem Testamente, die Testierfähigkeit, aufhebt. Solche Delirien können zu jeder Bewußtseinsstörung hinzukommen, sie treten aber besonders häufig bei den schwer und plötzlich einsetzenden Infektionskrankheiten, wie Lungenentzündung, Typhus u. a., bei schweren Erschöpfungszuständen und endlich bei Säufern auf. In andern Fällen können Lähmungen der Glieder oder der Sprache Anlaß zu Zweifeln geben.

Am häufigsten wird die Giltigkeit eines Testamentes wegen Geistesstörung bestritten. Der Nachweis einer solchen Trübung des Verstandes zur Zeit der Willenserklärung wird natürlich meist sehr schwierig sein. Lebt der Testator noch längere Zeit nach Abfassung des Testaments und bricht bei ihm später eine unzweifelhafte Geisteskrankheit aus, so ist ja allerdings die Vermutung gegen die Giltigkeit des Testamentes vorhanden, und dasselbe gilt, wenn sich im Vorleben bedenkliche Erscheinungen auffinden lassen. Oft trifft aber alles dieses nicht zu. Eine große Bedeutung gewinnt dann Form und Inhalt des Testamentes selbst.

Es ist eine längst bekannte Thatsache, daß der Irrsinn vielfach deutliche Spuren in der Schrift hinterläßt. Die kaum ausgeschriebenen Worte können ohne Zusammenhang sein; Buchstaben werden versetzt oder ausgelassen, neue selbsterfundene Wörter gebraucht und die Seiten verschmiert mit Kleckfen und unsauberen Verbesserungen. Die einzelnen

Schriftzüge sind unregelmäßig und unsicher, die Zeilen gehen quer und schräg durch- und übereinander, oft werden noch beide Seiten des Umschlags beschrieben.

Auch der Inhalt zeigt häufig Wahnideen, Unklarheit der Bestimmungen, unbegreifliche Gedächtnisschwäche: nicht selten vergißt ein Erblasser eines seiner Kinder. Doch ist mit Recht hervorgehoben worden, daß aus einer sonderbaren letztwilligen Verfügung noch nicht ohne weiteres auf Irrsinn geschlossen werden darf: merkwürdige Käuze und Sonderlinge giebt es allenthalben.

Daß eine nachträgliche Eröffnung der Leiche des Erblassers von großer Wichtigkeit sein kann, liegt auf der Hand. Aber leider sind wir über die Gehirnveränderungen bei Geistesstörungen vielfach noch so wenig unterrichtet, daß nur in seltenen Fällen dieses Mittel Aufklärung bringen wird.

155. Fall.

Mitgeteilt in Seufferts Archiv, Bd. 25. Seite 166.

Jost Heinrich S., ein Bauernbursche, der bei seinem Bruder lebte und an diesen eine hypothekarisch völlig gesicherte Erbgeldforderung von 550 Thlr. — sein gesamtes Vermögen — hatte, stellte über solche am 16. August 1865 dem Handelsmanne Simon Gr. eine Cessions-Urkunde aus, welch letzterer sofort an H. weiter cedierte. Als die Sache ruchbar wurde, beantragten die Verwandten des S., denselben als schwachsinnig unter Kuratel zu stellen, was auch aufgrund eines Physikatszeugnisses vom 16. Oktober 1865 geschah. Gleichwohl klagte H. aus der cedierten Forderung. In diesem Prozesse intervenierte der bestellte Kurator und focht die Cession wegen Geistesschwäche des S. als ungiltig an. Es wurde wegen angeblicher Erschwindelung der Cession gegen die Gebrüder Hesekiel und Simon Gr. ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, in welchem es zu einer Verurteilung nicht kam, da Hesekiel Gr. freigesprochen wurde, Simon Gr. aber sich der Entscheidung durch Abreise nach Amerika entzog. Das durch die Untersuchung gelieferte Material wurde jedoch zur Beweisführung im Civilprozesse herangezogen, und es ergab sich daraus Folgendes: Hesekiel Gr. hatte dem S. in einem etwa zehn Stunden entfernten Dorfe eine angebliche Heiratspartie ausgemacht und ihn dem Mädchen resp. dessen Eltern zugeführt. S. war im Laufe des Monats mehrfach hin und her gereist, hatte dort Tage lang verweilt, war aber schließlich wegen albernen Benehmens ohne Heirat wieder weggeschickt.

Während dieser Zeit hat der Bruder des Hesekiel, Simon Gr., mit

S. einen fortlaufenden Verkehr über Geldgeschäfte unterhalten. Er hat von S. eine Mehrzahl Urkunden, darunter auch einen Darlehens-Schein über 174 Thlr. vom 15. August, endlich auch die Cessionsurkunde vom 16. August empfangen. Alle diese Urkunden sind von Simon Gr. geschrieben, von S. unterschrieben, zum Teil unter hinzutretender Beglaubigung eines untern Gerichtsbeamten.

Über die Cession machte S. folgende Angabe: Simon Gr. habe ihm gesagt, wenn er heiraten wolle, müsse er bar Geld haben; und darauf habe er die Urkunde unterschrieben. Empfangen darauf habe er nichts weiter als 30 Thlr., die ihm aber Simon Gr. an demselben Tage wieder abgenommen. Simon Gr. dagegen erklärt: S. habe ihm gesagt, er wolle heiraten und müsse dazu Geld haben; sein Bruder könne ihm aber kein Geld geben; da wolle er ihm seine Forderung verkaufen. Darauf habe er ihm die Forderung für 450 Thlr. abgekauft. Diese 450 Thlr. will er ihm durch verschiedene Zahlungen und Anrechnungen entrichtet haben; er gesteht aber zu, davon wieder 25 Thlr. und 155 Thlr. zum Aufheben zurückempfangen zu haben. — Über den Geisteszustand des S. äußern sich eine große Anzahl Zeugen, daß S. ein sehr beschränkter Mensch sei, der sich schon bei vielfachen Gelegenheiten thöricht und lächerlich benommen. — In der unteren Instanz ward die Cession wegen Geistesschwäche des S. aufgrund eines gerichtsärztlichen Gutachtens für ungiltig erklärt. Das App.-Gericht stellte den Gerichtsärzten zur Erläuterung ihres Gutachtens die Frage: „ob S. überhaupt von einem Verkauf mit nicht alsbald zu leistender barer Zahlung des Kaufgelds keine Vorstellung habe?" Die Gerichtsärzte erklärten, diese Frage nicht bejahen zu können. Hierauf gab das App.-Gericht folgenden, den Zwischenkläger abweisenden Bescheid: Über die Umstände, unter welchen S. die in Rede stehende Forderung an Gr. verkauft hat, ist inbetreff des eigentlichen Vertragsabschlusses Weiteres nicht erhoben, als daß der Verkauf nicht gegen alsbaldige bare Bezahlung stattgefunden hat. Legt man diese Thatsache der Beurteilung zugrunde, so ist die entscheidende Frage die, ob S. zur Zeit der Eingehung des Geschäftes fähig war, dasselbe zu begreifen und zu wollen. Nachdem diese Frage von den Sachverständigen bejaht worden ist, mußte auf Zurückweisung der Zwischenklage erkannt werden. Auf die hiergegen von dem Zwischenkläger erhobene Revision wurde in höchster Instanz das Urteil erster Instanz wieder hergestellt, aus folgenden Gründen: Nicht bloß der Wahnsinn und der Blödsinn, sondern auch diejenige Form der Geisteskrankheit, deren Abnormität sich in einem so hohen Grade der Verstandesschwäche erweiset, daß der daran Leidende einem unentwickelten

Kinde gleichzustellen ist, und seine Unfähigkeit zur eigenen Wahrung seiner Interessen jedem, der mit ihm in Verkehr tritt, sofort einleuchten muß, schließt mit innerer Notwendigkeit die rechtliche Handlungsfähigkeit aus und giebt also einen gerechten Anspruch auf Rechtsschutz durch Nichtigkeitserklärung der in solchem Zustande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Zu billigen ist auch nicht, wenn im gegenwärtigen Fall das Appellationsgericht entscheidendes Gewicht darauf gelegt hat, daß die Gerichtsärzte die an sie gerichtete Frage: „ob überhaupt S. von einem Verkauf mit nicht alsbald erfolgender Zahlung des Kaufpreises keine Vorstellung gehabt habe?“ nicht zu bejahen vermocht haben, da es doch allein nur darauf ankommen kann, ob seine Geistesschwäche einen Höhegrad erreicht hat, bei der die Handlungsfähigkeit als ausgeschlossen angesehen werden muß, wie es denn auch von selbst gegeben, daß bei einem Geistesschwachen seine Handlungsunfähigkeit im einzelnen Fall weniger in einem völligen Mangel an Verständnis für das Geschäft selbst, als vielmehr in der Verkehrtheit und Sinnlosigkeit des Entschlusses, ein solches Geschäft einzugehen und der dabei leitenden Motive, sowie in der Abhängigkeit von dem Willen anderer hervortreten wird, daß aber S. an einem derartig hohen Grade der Geistesschwäche leidet und zwar infolge einer auf die Entwickelung des Gehirns hemmend einwirkenden Mißbildung des Kopfes, wahrscheinlich seit frühester Kindheit, jedenfalls aber schon seit einer langen Reihe von Jahren vor Ausstellung der fraglichen Cessions-Urkunde, wird nach den gerichtsärztlichen Gutachten und dem sonstigen Ergebnis der Beweisführung als festgestellt angesehen werden dürfen. Denn danach stellt er sich als Mensch dar, dessen Fassungs- und Denk-Vermögen selbst in den einfachsten Dingen nicht über das ihm unmittelbar Vorliegende hinausreicht und der, gleich wie sein Gebahren, sein stundenlanges Singen im Bette, sein Lachen statt der Antwort auf an ihn gerichtete Fragen oder bei Gelegenheiten, wo er selbst der Gegenstand des Spottes und Gelächters ist, ein albernes kindisches Gepräge trägt, auch in seinem Handeln ein kindisches Wesen zeigt, welches nicht nur jedes Nachdenken und Überlegen vermissen läßt, sondern auch darüber keinem Zweifel Raum giebt, daß er dabei von verkehrten kindischen Motiven geleitet wird und in seinen Entschlüssen völlig preisgegeben ist der Einwirkung anderer, welche geneigt sind, seine jedem, der sich mit ihm einläßt, sofort einleuchtende Verstandesschwäche für sich auszubeuten, was, wie es früher unter anderen in den thörichten An- und Verkäufen von Pferden, so auch demnächst aufs allerauffälligste gerade in dem Ver-

kehr mit Gr. und in den völlig sinnlosen Rechtsakten, zu denen er sich hat bestimmen lassen, hervorgetreten ist.

156. Fall.

Zitiert bei Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psycho-Pathologie, 3. Aufl. 1892, S. 445.

Baron N. lernte in Wien eine abgefeimte Betrügerin und Prostituierte W. kennen und wurde, ohne von ihrem Vorleben zu wissen, so von ihr bethört, daß er ihr die Ehe versprach, sich von ihr Geld erpressen und bestehlen ließ. Die W. heuchelte tolle Liebe und Eifersucht, brachte ihn ganz in ihre Gewalt und erpreßte von ihm eine Schuldverschreibung über 800 Gulden und eine Schenkungsurkunde von 10 000 Gulden für den Fall, daß er sie nicht heirate. Mühsam gelang es, daß N., der sich der W. gegenüber äußerst einfältig und recht schwachsinnig benommen hatte, über ihren Charakter aufzuklären und aus ihren Klauen zu befreien. Die Klage der W. auf Erfüllung der Verbindlichkeiten des N. führte zur gerichtsärztlichen Untersuchung von dessen Geisteszustand, wobei den untersuchenden Ärzten die Frage gestellt wurde, ob N. zur Zeit, als er das Heiratsversprechen gab und die Schenkungsurkunde ausstellte, in einem solchen Geistes- und Gemütszustand sich befand, daß er von der W. wissentlich zu N.'s Nachteil und Schaden mißbraucht werden konnte.

Das sorgfältige Gutachten wies nach: N. leidet an ererbtem Schwachsinn, der sich durch Gemütsaffekte und geschlechtliche Ausschweifungen an Kraft vorübergehend steigert und durch Verwirrung des Gedankengangs, Unfähigkeit, vernünftig zu urteilen, Unselbständigkeit in den Entschlüssen dann besonders manifestiert. Schon das Verhalten des N. im Umgange und sein Gesichtsausdruck lassen diese Beschränktheit und Unselbständigkeit seines Geistes erkennen. Dieser Zustand von Schwachsinn war aber schon zur Zeit, als N. mit der W. bekannt wurde, in solcher Form und Stärke vorhanden, daß die W. ihn erkennen konnte und mußte und, wie aus Zeugenaussagen sich ergiebt, auch wirklich erkannte. Es ergiebt sich, daß die W. den N. anfangs durch Schmeichelei, dann durch Drohungen, Beschimpfungen, Mißhandlungen vollständig einschüchterte, daß man aus dem Verhalten des N. entnehmen konnte, daß er sich vor ihr fürchte, daß die W. den Schwachsinn des N. wissentlich und mit Vorbedacht dahin ausbeutete, daß sie von ihm ein Heiratsversprechen erpreßte und ihn unter Benützung seiner Willens- und Geistesschwäche dahin brachte, ihr eine Schuldurkunde über 800 Gulden und eine Schenkungsurkunde über 10 000 Gulden auszustellen. Die Art, wie diese Handlungen zustande kamen, weist

mit Bestimmtheit darauf, daß sie im Zustand von krankhaftem Schwachsinn und Willensunfreiheit geschehen sind und daher nicht als rechtsverbindlich angesehen werden können.

157. Fall (Schweizerisches Recht).

Zitiert bei Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie, III. Aufl., 1892, S. 477.

Ein 82jähriger Notar in Neufchatel übergab einige Jahre vor seinem Tod einem Geistlichen ein versiegeltes Päckchen unter der Auflage, es erst, wenn er gestorben, zu eröffnen. Der Notar stirbt, man öffnet und findet einen — Vertrag mit Gott folgenden Inhalts: Vertrag mit dem allmächtigen Gott einer- und mir, seinem unterzeichneten demütigen Diener, andererseits. Art. 1. Zweck dieses Vertrages ist der Handel mit Spirituosen. Art. 2. Mein großmächtiger Associé wird geruhen, als Einlagekapital seinen Segen zu unserer Unternehmung zu geben. Ich meinerseits werde mein Kapital und meine Kraft dazu geben und über den Erfolg Buch führen. Art. 3. Der Gewinn wird zur Hälfte zwischen mir und meinem hohen Associé geteilt und dessen Hälfte zu allen Unternehmungen, zu welchen der Geist meines Gottes mich antreiben wird, verwendet werden. Art. 4. Sobald mich Gott von dieser Welt abruft, soll die Liquidation meinem Neffen unverzüglich anheimfallen und der Anteil meines Associé dem Geistlichen von N. (was in einer besonderen Klausel nachträglich ausgesprochen war) zu Missionszwecken übergeben werden. Das Geschäft hatte laut Hauptbuch 7393 Francs als Gottes Anteil abgeworfen. Die Erben wollten diese Summe auszahlen, die Behörde erkannte im Testament das Produkt eines gestörten Geistes und versagte die Genehmigung. Eine gerichtliche Nachforschung ergab, daß N. ein sonderbarer pedantischer Mann war, aber nie Spuren von Geistesstörung kundgegeben und seinen Weinhandel mit größter Umsicht betrieben hatte. Die Bücher waren musterhaft geführt, und die hinterlassenen Schriften ergaben keine Spur von Irresein. Das Gutachten findet mit Recht, daß keine Geistesstörung vorliege, und vergleicht den wunderbaren Vertrag mit den Gelübden, wie sie ja oft Menschen in großer Gefahr oder bei wichtigen Untersuchungen Gott machen. Von diesen unterschied sich der pedantische Jurist nur dadurch, daß er den Vertrag schriftlich machte. Auch der vernünftige Zweck des Vertrages, nämlich die Unterstützung Notleidender, die formell korrekte Abfassung des Schriftstückes sprechen u. a. für geistige Gesundheit.

Privatrechtlich von großer Wichtigkeit sind die Beziehungen zwischen Lebensversicherungen und Geisteskrankheiten. Einmal kommt es vor,

daß gewisse Irrsinnsformen als Folgen von ausschweifendem Lebenswandel, z. B. von Trunksucht oder Morphiumsucht, hingestellt und infolgedessen alle schon gezahlten Prämien gemäß gewisser Versicherungs-Bedingungen von der Gesellschaft für verfallen erklärt werden (siehe nachstehenden Fall). Und dann erhebt sich sehr oft die Frage, ob nicht die Herauszahlung einer Versicherungssumme von der Gesellschaft verlangt werden kann, trotzdem der Versicherte sich ermordet hat und der Selbstmord nach dem Versicherungsvertrage die Prämien verfallen läßt.

Über den ersteren Punkt läßt sich nichts allgemeines sagen. Was den zweiten anbetrifft, so verändert ein Selbstmord infolge von Geistesstörung selbstverständlich die ganze Rechtslage. Die Lebensversicherungen haben freilich ein großes Interesse daran, bei Selbstmord die Auszahlung der Summe zu verweigern. Denn es könnten leicht Geistesgesunde, welche einen Selbstmord beabsichtigen, in Versuchung geführt werden, vor Ausführung der That in Versicherung ihres Lebens die Ihrigen gegen Nahrungssorgen zu schützen. Dagegen kann unmöglich einem Irren der Selbstmord zugerechnet werden. Die Selbstentleibung ist gewissermaßen nur ein Symptom der Geisteskrankheit. Der seelisch nicht Gesunde konnte gar nicht anders handeln als er es that, er wurde ohne und selbst wider seinen Willen durch einen unwiderstehlichen Trieb gezwungen, die That zu begehen.

Es ist heute vielfach die Ansicht verbreitet, daß jeder Selbstmord der Ausfluß einer wenigstens augenblicklichen Geistesgestörtheit sei. Allein diese Meinung ist durchaus falsch und von den Ärzten völlig verlassen. Die letzten Handlungen eines Selbstmörders zeigen in vielen Fällen ebenso gut wie das ganze vorangegangene Leben völlig richtige Einsicht in die Lage und unantastbare Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit.

Dagegen kann nicht bestritten werden, daß in andern und zwar nicht wenigen Fällen der Selbstmord auf eine Geistesstörung zurückzuführen ist. Sehr häufig sind es z. B. Schwermütige, die Hand an sich legen, jene Unglücklichen, denen das Leben unerträglich ist, die sich für unfähig halten, noch etwas wollen und leisten zu können. Die Feststellung einer Geistesgestörtheit bei einem Selbstmörder ist freilich nicht immer leicht. Besondere Schwierigkeiten erwachsen namentlich dann, wenn der Patient seine Krankheit, z. B. fixe Ideen, zu verbergen wußte oder wenn er auf der Grenze zwischen Vernunft und Wahnsinn stand. In den meisten Fällen jedoch ist die geistige Erkrankung schon bei Lebzeiten des Patienten festgestellt worden oder bleibt, wenn dies nicht geschehen ist, beim Vorhandensein hinreichend gebildeter und glaubwürdiger Zeugen nicht zweifelhaft.

158. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Edel in „Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie," Band 35, Seite 368.

In den Versicherungs-Bedingungen der Lebens-Versicherungsgesellschaft „Nordstern" zu Berlin wird in § 10 festgestellt:

Der Versicherungsvertrag ist ferner für die Gesellschaft unverbindlich und es sind ihr alle schon gezahlten Prämien unbedingt verfallen:

f. wenn der Versicherte in einen ausschweifenden Lebenswandel, z. B. in Trunksucht verfällt; Trunksucht gilt ohne Weiteres als erwiesen, wenn der Versicherte an Säufer-Wahnsinn (Delirium tremens) gelitten hat.

Von diesen Paragraphen wurde von obengenannter Gesellschaft gegen den Gasthofbesitzer A. in Fürstenwalde Gebrauch gemacht, die Police desselben für nichtig, die gezahlten Prämien für verloren erklärt, weil derselbe angeblich an Delirium tremens gelitten hätte.

Der Gasthofsbesitzer A. wurde am 15. Oktober 1876 in meine Anstalt aufgenommen auf Grund der ärztlichen Atteste des Hausarztes Dr. Tätz in Fürstenwalde und des Stadtphysikus Geh. Rat Dr. Koblank in Berlin. Der erste attestierte, daß im Frühjahr d. J. Erscheinungen aufgetreten seien, die auf Blutfülle der Hirnhäute deuteten, daß der Kranke sich dem übermäßigen Genusse von Spirituosen ergebe, daß durch Hinzukommen häuslicher Sorgen die Psyche in solcher Weise gestört worden sei, daß er die Folgen seiner Handlungen nicht habe ermessen können, er sei Delirant geworden. Herr Dr. Koblank attestiert, daß der ꝛc. sich im Stadium des Größenwahns befindet und führt das Weitere im Einzelnen aus, daß sowohl die psychischen als somatischen Symptome auf Paralyse der Irren deuten. Während des Aufenthalts des A. in der Anstalt war es keinen Augenblick zweifelhaft, daß es sich nicht um Delirium tremens im eigentlichen Sinne, sondern um das gewöhnliche, charakteristische Bild der Gehirnerweichung handelte, zumal einige Male apoplectiforme Anfälle mit bald vorübergehender Sprachstörung und vollkommener Verwirrtheit eintraten. Daß die starke Erregung in den ersten 14 Tagen nach der Aufnahme des Kranken durch Mißbrauch von Alkoholismus bedingt sei, galt freilich als wahrscheinlich. Am 21. Februar 1877 verließ der Patient die Anstalt, nachdem derselbe sich bedeutend beruhigt und gewissermaßen eine Remission des Prozesses eingetreten war, die Intelligenz war aber bedeutend defekt geblieben.

Nunmehr klagte der Besitzer der Lebensversicherungspolice des A., der Inhaber der Firma Schumann u. Twesten, Herr E., gegen die Ver-

sicherungsgesellschaft Nordstern um Restituierung der Police, indem er folgendes unterm 13. Oktober 1876 ausgefertigtes Attest des inzwischen verstorbenen Dr. Koblank der Klage beifügte: Der von mir wiederholt untersuchte, jetzt in der Irrenanstalt des Dr. Edel in Charlottenburg befindliche Gasthofbesitzer A. leidet nicht an Säuferwahnsinn, einer Krankheit, die die Folge übermäßigen Alkoholgenußes ist, sondern an der sog. Paralyse der Irren, welche unabhängig vom eigenen Verschulden des Patienten entstehen kann und im vorliegenden Falle auch auf ein eigenes Verschulden nicht zurückzuführen ist.

Das Königl. Stadtgericht zu Berlin beschloß durch Zeugnis und Gutachten des Dr. Tätz ev. Gutachten des Dr. Edel Beweis zu erheben, ob der A. in den letzten Jahren der Trunksucht ergeben gewesen, ob derselbe durch Trunksucht sein Leben gefährdet und an Delirium tremens gelitten hat und noch leidet, durch Gutachten des Dr. Edel, ob der A. sich niemals eines übermäßigen Genusses geistiger Getränke schuldig gemacht hat, und ob die an demselben wahrgenommene Geistesstörung keineswegs durch den Genuß geistiger Getränke herbeigeführt ist.

Ich verneinte mich gutachtlich darüber äußern zu können, ob der A. vor der Aufnahme in meine Anstalt sich des Alkoholmißbrauchs schuldig gemacht habe und beschränkte mich darauf, zu begutachten, daß der ꝛc. A. bei der Aufnahme in die Anstalt nicht an Delirium tremens gelitten, sondern an Gehirnerweichung, daß diese Krankheit zwar durch Alkoholmißbranch verursacht werden könne, aber in sehr vielen Fällen ohne jede Alkoholeinwirkung entstände, daß im Falle A. die Krankheit sehr wohl durch andere Ursachen hervorgerufen sein könne, daß, wenn vor der Aufnahme in die Anstalt ein Alkoholmißbrauch stattgefunden hätte, wie es selbst nicht unwahrscheinlich erschienen wäre, dennoch ein Verschulden den Patienten nicht träfe, da im Verlaufe der Paralyse ein krankhafter Trieb zu alkoholischen Excessen ein gewöhnliches Vorkommnis sei.

Anhang.

Unterbringung und Verpflegung der Geisteskranken.

Da der Geisteskranke zeitweise oder dauernd unfähig ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, da er ferner mannigfachen Gefahren wie Mißhandlung, Verwahrlosung, Freiheitsberaubung ausgesetzt ist, andererseits die Gesellschaft das größte Interesse daran hat, sich vor Gefährdungen der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit zu schützen, haben manche Staaten eigene Irrengesetze geschaffen, wie z. B. Frankreich, Belgien. In Deutschland, Österreich und der Schweiz bestehen solche Irrengesetze nicht,

hier suchen vielmehr eine Unzahl von Verordnungen den Verhältnissen gerecht zu werden. Von einer einheitlichen Regulierung der ganzen Frage ist in den zuletzt genannten Ländern auch nicht im entferntesten die Rede.

Die Versorgung der Irren hat sich geschichtlich infolge der mannigfachsten Motive ganz verschieden entwickelt. So bildet die Irrenfürsorge in einzelnen großen Städten, wie Berlin, Frankfurt a. M. und in einzelnen Provinzen einen Bestandteil der öffentlichen Armenpflege; an andern Orten hat sich derselben die kirchliche (Rheinprovinz) oder die private Wohlthätigkeit angenommen; auch der Staat sorgt durch seine Kommunalbehörden vielfach für die Irren, und endlich macht die private Spekulation diese Krankenwartung zum Gegenstande ihres Geschäfts. Neben allen diesen Formen öffentlicher Irrenversorgung spielt aber diejenige im Hause, im Kreise der Familie keine unbedeutende Rolle. Befindet sich doch z. B. in Deutschland nur etwa der vierte Teil aller Geisteskranken in Anstalten, während die anderen Dreiviertel zu Hause in einer immerhin beschränkten Freiheit leben.

In der Regel kann ein Geisteskranker in einer Irrenanstalt nur mit der Zustimmung seiner Verwandten oder seines Vormundes aufgenommen werden. In Deutschland und Österreich stimmt das Aufnahmeverfahren darin überein, daß von den Angehörigen oder von dem Vormund eines Aufzunehmenden bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Antrag auf Versetzung in ein Irrenhaus gestellt, von einem approbierten Arzt (nach einigen Ländern auch Staatsarzt) der Gemütszustand untersucht wird. Die dadurch erwachsenen Akten sendet die Behörde an die Irrenhausdirektion, welche die Notwendigkeit der Aufnahme (Hilfslosigkeit, Gefährlichkeit oder Heilbarkeit) prüft und nach Ermessen die Genehmigung der Oberbehörde zur Aufnahme einholt und, nachdem diese erfolgt ist, den Kranken einberuft. Wo Gefahr in Verzug ist, kann die Irrenhausdirektion eine provisorische Aufnahme auf Grund eines ärztlichen Attestes vornehmen, muß aber sofort davon der Behörde Anzeige machen und nachträglich deren Genehmigung erwirken. Endlich kommen Fälle vor, wo Kranke freiwillig sich stellen (meist mit Selbstmordhang behaftete) oder auf der Straße aufgegriffen werden. Hier kann der Kranke ebenfalls ohne alle Belege einstweilen aufgenommen werden, aber die Polizeibehörde ist sofort zu benachrichtigen und der Geisteszustand von dem nächsten Gerichtsarzt festzustellen. (Fr. v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., 2. Bd., S. 396).

Auch für die Aufnahme in Privat-Irrenanstalten bestehen ähnliche Bestimmungen. Nur eine Reihe von Kaltwasserheilanstalten und einige

geistliche Korporationen giebt es, welche jahraus jahrein zahlreiche Geisteskranke ohne jede Anmeldung oder Kontrolle pflegen. Daß hier Mißbräuche vorkommen können, ist selbstverständlich, dann aber sicher nicht durch die von Ärzten.

Zwangsweise, d. h. gegen den Willen der Verwandten, kann ein Irrer in die Anstalt verbracht werden, wenn die familiäre Fürsorge und Pflege arg vernachlässigt wird oder der Kranke gemeingefährlich ist. Im letzteren Falle handelt es sich meist um Verbrecher, die wegen Geisteskrankheit freigesprochen und der Sicherheitsbehörde übergeben werden.

Die Irrenanstalten unterliegen bekanntlich der staatlichen Aufsicht, welche gesetzlich geregelt und vorgesehen ist. Die Direktoren tragen volle Verantwortlichkeit. Die Regierung hat das Recht und die Pflicht, in bestimmten Terminen und nach Befinden jederzeit Revisionen abzuhalten, namentlich auch die Gesundheitsverhältnisse, die Art der Behandlung, die Klagen der Kranken, die Rechtmäßigkeit der Aufnahme zu prüfen.

Nie ist ein Kranker in einer Irrenanstalt für immer begraben. Vorausgesetzt, daß er nicht sich selbst oder gemeingefährlich ist, muß der Patient jederzeit entlassen werden, wenn dies von dem Vormund oder Angehörigen verlangt wird. Außerdem ist der Anstaltsarzt verpflichtet, wen er für genesen oder nicht mehr der Anstalt für bedürftig hält, aus dem Hause zu entlassen. Daß der Arzt auch kein Recht hat, einen Kranken, den unverständige Angehörige noch vor seiner zu erwartenden Heilung zurückfordern, in der Anstalt zu behalten, ist selbstverständlich, auch wenn die Heilung dann in Frage gestellt wird.

Im Publikum herrscht heute ein unglaubliches Vorurteil gegen die Irrenanstalten und Irrenärzte. Überall, selbst in den Köpfen der Gebildeten, spuken Schauergeschichten von widerrechtlich für irrsinnig Erklärten und in den Irrenanstalten Begrabenen. Der Laie hängt eben noch an der alten längst als falsch erkannten Idee, daß ein Geisteskranker fortwährend Unsinn schwatzen und sich wie ein Narr oder Tollhäusler geberden müsse. Dem gegenüber muß immer und immer wieder betont werden, daß sehr viele völlig den Eindruck gänzlicher Gesundheit machen, ja sogar dispositionsfähig sein können, und an denen doch der Irrenarzt die untrüglichen Zeichen beginnender Geisteskrankheit entdeckt. Der Laienverstand ist hier wie in so vielen andern Dingen als Wahrheitsfinder gänzlich unbrauchbar.

Die hauptsächlichste Nahrung erhält dieses Vorurteil durch die von Zeit zu Zeit immer wieder laut werdenden Anklagen und Beschuldigungen von Geisteskranken, die entlassen wurden oder aus der Anstalt entwichen.

„Eine nicht selten vorkommende Denunziation Geisteskranker ist," sagt der berühmte Psychiater Krafft-Ebing, „nach ihrer Entlassung oder Entweichung aus einer Irrenanstalt, die angebliche widerrechtliche Freiheitsberaubung durch eine solche Anstalt. Prozeßhungrige Advokaten, skandalsüchtige Zeitungsschreiber, gelegentlich auch von Psychiatrie nichts verstehende Ärzte nehmen sich dann gern des pikanten Falls an und machen ihn zur cause célèbre. Bedenkt man, wie die wenigsten Geisteskranken ein Bewußtsein ihrer Krankheit haben, so kann man sich nur wundern, daß solche Denunziationen nicht häufiger vorkommen. Natürlich haben nur solche Kranke Aussicht, mit ihrer Klage bei den Laien durchzudringen, die zeitweise ganz vernünftig sprechen und damit dem Bild der Krankheit, das der Laie vom Roman und Theater her kennt, nicht entsprechen. Wie die Erfahrung lehrt, handelt es sich fast immer um Fälle von sogenannter moral insanity (moralischer Irrsinn), folie raisonnante (vernünftelnder Wahnsinn) und hysterischem Irresein, überhaupt um Zustände, die sich vorwiegend durch irre Handlungen aus krankhaftem Fühlen, bei fehlenden Wahnideen und Sinnestäuschungen und leidlich erhaltener Intelligenz kundgeben, zuweilen aber um Fälle wirklicher Paranoia (Verrücktheit), die recht schlagend beweisen, wieviel dem Laien von einem Geisteskranken geboten werden kann, bis jener die Krankheit merkt.

Zur Ehre der deutschen und ausländischen Irrenärzte darf es gesagt sein, daß, soweit die Annalen der Wissenschaft reichen, noch in jedem vorgekommenen Falle die Denunziation als eine haltlose erwiesen und der Nachweis der wirklichen Geisteskrankheit erbracht wurde.

Aber abgesehen von der Ehrenhaftigkeit der Irrenärzte schützt eine sorgfältige Irrengesetzgebung vollkommen vor einem solchen abscheulichen Verbrechen, dessen Zustandekommen, zur Beruhigung ängstlicher Gemüter möge es gesagt sein, heutzutage noch weniger Chancen hat als das Lebendigbegrabenwerden."

Ganz besonders leicht pflegt das Publikum eine widerrechtliche Freiheitsberaubung durch Irrenärzte anzunehmen, wo die Kranken unter unwahren Vorspiegelungen in die Irrenanstalten überführt werden und die Untersuchungen des geistigen Zustandes so vorgenommen werden müssen, daß die Kranken den eigentlichen Zweck nicht durchschauen. Man weiß eben nicht oder vergißt es, daß ohne solche Vorsicht für die Familienangehörigen und den Kranken selbst geradezu gefahrdrohende Situationen geschaffen würden. Bei vielen Geisteskranken würde, wenn sie die Absicht ihrer Umgebung erführen, eine gefährliche Erregung eintreten. Wutanfälle sind unter solchen Umständen gar nicht selten: die Kranken mißhandeln

ihre Umgebung, führen Mordversuche aus, verfallen in blinde Zerstörungssucht u. a.

Endlich übersieht und verkennt man ganz allgemein, und nicht am wenigsten in den gebildeten Kreisen, daß eine Irrenanstalt durchaus nicht bloß eine Art Gefängnis, eine Verwahrungsanstalt, sondern ebenso ein Krankenhaus, eine Heilanstalt ist. „Die heutige Irrenanstalt ist ein Krankenhaus wie jedes andere," sagt Kraepelin, „mit dem einzigen, durch den Zustand ihrer Bewohner geforderten Unterschiede, daß Eintritt, Behandlungsart und Austritt nicht vom Belieben des Kranken, sondern unter gewissen Einschränkungen vom Urteile des sachverständigen Arztes abhängen. Jede Einrichtung dient daher in erster Linie dem Heilzwecke, dessen Erreichung mit allen durch die Wissenschaft und Erfahrung gelieferten Hilfsmitteln erstrebt wird. Diese Aufgabe sucht die Anstalt zu lösen, indem sie zunächst den Kranken mit einem Schlage der Einwirkung jener täglichen Reize entzieht, wie sie nur zu oft in seinem Berufsleben, in der Sorge für das tägliche Brot, in der verfehlten und verständnislosen Behandlung seitens der Angehörigen und Freunde, ja, in dem Spotte und den Neckereien einer rohen Umgebung auf ihn einstürmen. Sehr häufig ist daher auch eine sofortige Beruhigung der rasche Erfolg seiner Versetzung in die Anstalt.

Leider verhindern auch heute die immer noch in der Menge und selbst bei Ärzten bestehenden Vorurteile gegen die Anstalt vielfach die rechtzeitige Durchführung dieser segensreichen Maßregel. Es erscheint kaum glaublich, wenn trotz der jetzigen Entwicklung unseres Irrenwesens in weiten Kreisen die ebenso unsinnige wie verhängnisvolle Vorstellung fortlebt, daß ein Kranker erst „reif" für die Irrenanstalt werden müsse, daß sein Zustand sich bei vorzeitiger Aufnahme verschlechtern, daß ihn die Erkenntnis, in der Anstalt zu sein, das Zusammensein mit andern Kranken rasend machen werde. Damit verbindet sich dann weiter die aller Erfahrung Hohn sprechende Meinung, daß ein Gesunder, der etwa versehentlich eingesperrt werde, nun infolge der schrecklichen Eindrücke sehr bald in Geisteskrankheit verfallen müsse u. s. f. Von einsichtslosen Kranken hören wir diese Überlegungen alle Tage vorbringen; sie sind nur der Widerhall jener verderblichen Bestrebungen, welche das glücklicherweise schwindende Mißtrauen gegen die Irrenanstalten durch urteilslose Schauergeschichten von neuem aufzuregen suchen. Indem sie dahin drängen, die Aufnahme in die Anstalten durch weitläufige Förmlichkeiten, ja, durch Anstrengung eines eigenen „Irrenprozesses" mit Instanzenzug nach Möglichkeit zu erschweren, betrügen sie Tausende hilfsbedürftiger Kranker um

die Wohlthat rechtzeitiger Behandlung, ja, um die Möglichkeit der Genesung. Denn das hat die Erfahrung auf das Unzweifelhafteste erwiesen, daß die Aussicht auf Heilung oder doch Besserung bei Geistesstörungen sich umso günstiger gestaltet, je früher die Verbringung in eine geeignete Anstalt stattfindet."

Bei diesem Charakter der Irrenanstalt als Krankenhaus steht auch die Verbringung eines Menschen in dieselbe auf genau derselben Stufe wie der Transport eines Kranken in das Hospital. Und wie auch gar nicht selten in ein Lazarett ein sinnlos Betrunkener irrtümlich als Schwerkranker eingeliefert und tagelang zurückbehalten wird, bis sich der wahre Sachverhalt herausstellt, so kann auch ein geistig Gesunder zur Beobachtung seines Geistes in die Irrenanstalt eingeliefert werden. Die bloße Verbringung und Verwahrung in einer Irrenanstalt zur Beobachtung der Verstandeskräfte ist daher nie ohne weiteres ein Verbrechen, selbst wenn die Verbringung durch Überrumpelung und List geschah und es sich herausstellt, daß es sich um einen geistig Gesunden handelt. Das Verbrechen — die Freiheitsberaubung — beginnt erst in dem Moment, wo gegen die thatsächliche Erkenntnis der geistigen Gesundheit die Person weiter festgehalten wird. So stellt sich ja auch das große Publikum vor, daß durch die Ränke habgieriger, Erbschleicherei treibender Personen und durch den Unverstand und die Gewissenlosigkeit von Irrenärzten Unglückliche widerrechtlich in ein Irrenasyl geschleppt und unter allen Foltern moralischer Quälereien zu Grunde gehen könnten. In Wirklichkeit ist auch nicht in einem einzigen Falle bisher ein deutscher Arzt wegen widerrechtlicher Einsperrung in ein Krankenhaus bestraft worden, wie schon das Zitat Krafft-Ebings hervorhebt, und wie oft wurde dabei die Öffentlichkeit durch Alarmnachrichten und Sensationsprozesse beunruhigt und aufgewühlt!

159. Fall.

Mitgeteilt in Lehr's Allgemeiner Zeitschrift f. Psychiatrie, 27. Bd. S. 570.

Am 4. März 1867 wurde in der Irrenanstalt zu H. die Ehefrau des Kaufmanns Walter von L. zum zweiten Mal aufgenommen. Alle gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme waren eingehalten worden, die Papiere in Ordnung. Einige Tage vorher war Frau Walter, vorausseh end, was ihr bevorstehe, ihrem Manne entflohen und in eine benachbarte Stadt mit ihrem Kinde geflüchtet. Dort hatte sie sich an einen Rechtsanwalt gewandt und dessen Schutz bei einer eventuellen Verbringung in eine Irrenanstalt angesprochen. Dieser riet ihr, ihren Geisteszustand ärztlich unter-

suchen zu lassen. Frau W. that dies, und zwei der angesehensten Ärzte fanden bei einer en passant angestellten Untersuchung kein Symptom von Seelenstörung vor und stellten in diesem Sinne lautende Zeugnisse aus. Als Frau W. inzwischen mit Hilfe der Polizei durch ihren Mann, der ihren Aufenthaltsort ermittelt hatte, in der Irrenanstalt interniert worden war, erhob der bevollmächtigte Anwalt eine Klage gegen den Ehemann und die Ärzte der Anstalt wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung einer Geistesgesunden in einer Irrenanstalt. Eine neue Auflage der Mutter im Irrenhause! Ein Skandalprozeß schien unvermeidlich. Die Staatsbehörde, so unwahrscheinlich ihr auch die ganze Anklage erschien, verfügte die Absendung einer Untersuchungskommission nach der Anstalt, die Einsendung regelmäßiger Berichte über den Geisteszustand der zweifelhaft Seelengestörten und die Feststellung eines Gutachtens nach mehrwöchentlicher Beobachtung der vorläufig in der Anstalt Belassenen seitens der mit ihrer Beobachtung betrauten Ärzte. Dieser hohen Verfügung wurde in Folgendem entsprochen, worauf die Klage als unbegründet zurückgewiesen und die Aufnahme der Frau W. in der Irrenanstalt von der obersten Staatsbehörde definitiv bestätigt wurde. Wir teilen im Folgenden den Wortlaut des Gutachtens mit, nicht um einen neuen Beweis zu vielen andern zu liefern, wie unbegründet derartige Verdächtigungen der achtbarsten Irrenärzte aller Länder gewesen sind, sondern des hohen klinischen und forensischen Interesses wegen, das dieser Fall den Fachgenossen bieten dürfte.

1. Geschichtserzählung.

Angelica Walter, 35 Jahre alt, stammt aus einer Familie, in welcher Geistesstörungen mehrfach vorgekommen sind. Ihre Großmutter mütterlicherseits war dem Trunke ergeben und in späteren Jahren seelengestört; ihr Großvater mütterlicherseits starb an einem Gehirnleiden und geistesschwach. Ihr Vater war ein sehr geistesbeschränkter Mann; ein Kind der Schwester der Frau W. ist Idiot und leidet an Wasserkopf.

Über die Jugendjahre der Frau W. haben wir nur dürftige Notizen. Sie verlor im zweiten Lebensjahr ihre Mutter an Lungentuberkulose und blieb von da an der Pflege einer Haushälterin, einer alten, ungebildeten, jähzornigen Person, und der Obhut ihres Vaters, eines gutmütigen, aber schwachen und geistesbeschränkten Mannes, überlassen. Bei guter körperlicher und intellektueller Entwickelung zeigten sich frühzeitig Spuren eines auffallenden Charakters, ein bedeutender Eigensinn, der nicht den leisesten Widerspruch ertragen konnte, Sucht etwas zu gelten, über andere zu

herrschen, ihre oft ausschweifenden Wünsche durchzusetzen, und eine große Leidenschaftlichkeit, wenn es ihr je einmal nicht gelang, ihrem Willen entsprechen zu sehen.

So wuchs Angelica heran, ohne daß einsichtsvolle Eltern die schlimmen Charaktereigentümlichkeiten ihres Kindes erkannt hätten und ihnen durch Einpflanzung sittlicher Motive und vernünftige Erziehung ein Gegengewicht zu setzen bemüht gewesen wären.

Aus dem Mädchen ward eine Jungfrau, der bei ihrem hübschen Äußeren jedermann entgegenkam und schmeichelte. Onkel und Tante führten sie in die große Welt ein, voll Freude, mit der schönen Nichte glänzen zu können und außer Stand, ihr irgend etwas zu versagen. Egoismus, Putz und Gefallsucht machten sich immer mehr geltend; über den feinen Manieren, der Tournüre der Salondame entging dem aufmerksamen Beobachter nicht das Fehlen alles Gemüts, aller moralischen und ästhetischen Gefühle. Frau W. hat ein treffendes Bonmot eines Franzosen über sie aus diesem Lebensabschnitt bewahrt und uns mitgeteilt. Es lautet: „Mademoiselle Angelique, vous êtes diabolique."

Putz, Koketterie, eine hervorragende Stellung in der Gesellschaft waren ihr ganzes Streben; überall mußte sie dabei, überall die Königin des Festes sein. Eine Kontraiierung ihrer Bestrebungen, eine Nichterfüllung ihrer Wünsche, führte zu Affekten und Rücksichtslosigkeiten, die schon damals die Verwandten über ihre Zukunft besorgt machten.

Die bedenklichen Charaktereigentümlichkeiten hatten sich seit der Pubertät erheblich gesteigert, und als in der Person ihres jetzigen Gemahls sich ein Freier darbot, glaubten die Angehörigen, mit Recht eine unglückliche Ehe voraussehend, sie von der sonst guten Partie abhalten zu sollen. Der Bräutigam meinte aber, ihre Charaktereigentümlichkeiten und Gemütslosigkeit würden sich geben, die Zähmung der „bösen Widerspenstigen" ihm gelingen, und so ging A. in ihrem 21. Lebensjahre in die Ehe ein — ohne Spur von Neigung, nur aus dem Motiv, um in die große Weltstadt zu kommen, wo ihr Mann sein Geschäft hatte, und dort sich recht vergnügte Tage zu machen.

A. W. hatte bisher nie gelernt, ihren eigenen Willen einem fremden unterzuordnen, wie sie auch später nie zum Bewußtsein der rechtlichen Stellung der Frau im ehelichen Leben kam. Unter diesen Umständen konnte ein Ehebündnis nur unglücklich werden, indem es sie enttäuschte, verstimmte und beständig contraiierte. In der That trat sofort mit der Verheiratung dieser von den Verwandten vorhergesehene und gefürchtete Erfolg ein.

Schon die Hochzeitsreise war eine Reihe der bittersten Enttäuschungen

für den seine Frau aufrichtig liebenden Mann. Gleich in den ersten Tagen fing sie an mit ihm zu schmollen, ihn selbst vor Fremden zu schelten. Die Versagung ihrer ausschweifenden, Rast- und Ruhelosigkeit verratenden Wünsche versetzte sie in maßlose Erbitterung; überall fühlte sie sich zurückgesetzt, gekränkt von ihm, und als er einmal mit einem Geschäftsfreund einen Ausgang machen mußte, gab sie ihrem Manne eine Ohrfeige in Gegenwart des Fremden. Die ersten $1^1/_2$ Jahre brachte Frau W. in der Weltstadt zu. Nie zeigte sie Liebe oder nur Wohlwollen für ihren Gatten, so ergeben und freundlich er auch gegen sie war. Die eheliche Pflicht verweigerte sie ihm oft, denn sie wollte keine Kinder. Unstetig, halt- und ruhelos zog sie ihren widerstrebenden und schwachen Gemahl in den Strudel der Vergnügungen. Nichts war ihr zu teuer, was sie sah, wollte sie haben; überall wollte sie hin, aber durch nichts ward sie befriedigt, überall gelangweilt, übel gelaunt. Zunehmende Verschwendungssucht seiner Frau, die keinen Begriff von dem Wert des Geldes und den ökonomischen Verhältnissen der Familie hatte und in einer Vorenthaltung von Summen, die sie zur Befriedigung ihrer Gelüste und triebartigen Unruhe beanspruchte, tötliche Beleidigungen sah, nötigten den Mann zur Umkehr in die bescheidenen Verhältnisse seiner Vaterstadt, um durch seine Frau finanziell nicht ruiniert zu werden.

Frau W. wurde schwanger (1857). Mit dem Eintritt der Schwangerschaft stellte sich eine hochgradige Reizbarkeit und Aufregung ein, die zu Zornesausbrüchen gegen den Mann und wiederholten ehelichen Zwistigkeiten führte. Die Geburt des noch lebenden, jetzt neunjährigen Kindes verlief gut. Die Reizbarkeit minderte sich; sie fügte sich in die Rolle als Mutter, affektierte nach Außen Liebe und Sorgfalt für ihr Kind, während sie zuhause dessen Erziehung und Pflege gründlich vernachlässigte oder unsinnig ausführte. Eine Änderung in ihrem Verhalten zum Vater ihres Kindes war durch dessen Geburt nicht herbeigeführt worden; sie blieb übellaunig, reizbar, feindlich gegen ihn und stürzte sich von Neuem in die große Welt, der großen, ihre Kräfte übersteigenden Ausgaben und der Vernachlässigung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter nicht achtend. Da kam die zweite Schwangerschaft, und mit ihr kehrte die schon in der ersten aufgetretene Reizbarkeit, Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit zurück. Die Entdeckung, daß sie von Neuem Mutter werden sollte, brachte einen Wutanfall hervor, in welchem sie brüllte, schäumte, den Kopf gegen die Wände stieß, sich mit den Fäusten auf den Leib schlug, dem Mann ins Gesicht spie und drohte, sich mit dem Kind unter dem Herzen zu töten. Wiederholt äußerte sie in Gesellschaft, daß

sie das Kind töten werde, vom Hausarzt verlangte sie Abortivmittel. Das Kind starb kurz nach der Geburt. Sein Tod ließ sie kalt und gefühllos; wiederholt hatte sie es in seiner Krankheit mißhandelt.

In die Zeit des zweiten Wochenbettes fällt der Anfang ihrer jetzigen körperlichen Beschwerden. Trotz aller Warnungen hatte sie sich nicht diät verhalten, alles Mögliche durch einander gegessen und sich dadurch einen chronischen Darmkatarrh zugezogen, der sie um Kräfte und Schönheit brachte. Von da an stellten sich Anaemie, habituelle Stuhlverstopfung, Anfälle von Cardialgie und Kopfschmerz ein. Auch die Menses wurden unregelmäßig, spärlich und jeweils von einer Steigerung der habituellen Gereiztheit und üblen Laune gegen den Mann begleitet.

Nach dem Tod ihres Kindes setzte Frau W. das alte Leben wieder fort. Die alte Unruhe und Unstetigkeit stellten sich wieder ein. Sie lief von einer Gesellschaft in die andere, überall unzufrieden, gelangweilt; als ihr der Arzt Spazierengehen anriet, rannte sie im Laufschritt stundenweit bei jedem Wetter in Wald und Feld umher, so daß ihr fünfjähriges Söhnchen, das sie immer mitschleppte, kaum nachkommen konnte. Alles, was sie that, geschah mit Hast, geräuschvoll, unüberlegt; planlos schaffte sie Gegenstände an, deren sie gar nicht bedurfte (3 seidene Kleider zur Hochzeit ihrer Schwester), während sie sich um die Ergänzung des notwendigsten Hausgeräts gar nicht kümmerte. Was ihr in den Sinn kam, mußte gekauft werden, und wenn der schwache Mann nicht zu Willen sein wollte, so geriet sie in heftige Aufregung, drohte mit Selbstmord, fingierte auch einmal denselben, indem sie sich zum Fenster hinaushängen ließ. In einem benachbarten Badeort machte sie aus dem gleichen Grund einmal Miene zum Fenster hinauszuspringen; auf der Straße rief sie einmal, über eine Kleinigkeit gegen den Mann aufgebracht, einen Straßenskandal hervor, indem sie ihn insultierte und fortsprang, um sich in den Fluß zu stürzen. Ein andermal warf sie ihm, als er ihr eine Broche nicht schenken wollte, eine Vase im Wert von mehreren Louisd'or, bei einer anderen Gelegenheit einen Blumentopf nach, der ihn hätte töten können, wenn er sein Ziel erreicht hätte. Dabei wurde sie immer nachlässiger in Kleidung und Manieren, haltloser in ihrer äußeren Erscheinung, so daß sie die vox populi schon damals bezeichnend nur die „närrische Walterin" nannte. Die alte Gereiztheit, feindliche Stimmung und Herzenskälte gegen den Mann, der ihr Gebahren geduldig bis hierher getragen hatte, bestand unverändert fort und steigerte sich regelmäßig zur Zeit der Menses. Wo sie ihm nur zu Leid leben konnte, that sie es. Daß er abends zu seinen Bekannten in's Wirtshaus ging, sah sie als

eine tödliche Beleidigung an. Blieb er zuhaus, dann war es ihr auch nicht recht und maltraitierte sie ihn. Wenn er nachts schlief, entwendete sie ihm Geld aus seiner Börse zur Bestreitung ihrer ewig wechselnden und unmotivierten Gelüste und Bedürfnisse.

Im Laufe des Januar 1864 steigerte sich die Reizbarkeit, Unruhe, Unstetigkeit wieder zu besonderer Höhe. Der Grund fand sich bald. Frau W. war abermals schwanger und klagte diesmal selbst über die ihr unerträgliche innere Unruhe, deren sie sich selbst bewußt war. Ihre unsinnige Geldverschwendung, ihre beständigen Invektiven gegen den Mann, ihre Aufgeregtheit und Drohungen mit Selbstmord und Mord des Kindes, sobald ihr etwas nicht nach Wunsch ging, nötigten den Mann, sie am 22. Febr. 1864 nach der Irrenanstalt zu verbringen.

Die Verbringung dahin stieß auf großen Widerstand bei Frau W. Sie beharrte noch mehrere Wochen in einer sehr gereizten bitteren Stimmung gegen Mann und Verwandte, erklärte die Internierung in der Anstalt für einen Akt schändlicher Gewaltthat, wußte ziemlich gut ihre früheren Handlungen zu beschönigen und auf Rechnung der ihr widerfahrenen üblen Behandlung zu schieben, beruhigte sich aber allmählich und gestand endlich zu, daß sie „nervenkrank" sei und sich wohl hier fühle.

Große Unruhe, Unstetigkeit, die sie aber geschickt auf Rechnung der Entfernung von ihrem Kinde zu schieben wußte, Heftigkeit der Rede, die oft abspringend und unmotiviert im Vorstellungsgang war, Begehrlichkeit mit wechselndem Objekt deuteten bei allem Fehlen von Wahnideen und Sinnestäuschungen auf eine, wenn auch bloß formale Störung des Seelenlebens, während zeitweise große Affektlosigkeit und Haltlosigkeit im Benehmen einen Zug von psychischer Schwäche dem Krankheitsbild beimischten. Habituelle Obstipation, häufige Cardialgie, große Anämie waren die einzigen somatischen Erscheinungen, welche an Frau W. während ihres Aufenthaltes in der Anstalt beobachtet wurden.

„Bloß um ihren Mann zu erschrecken," schrieb sie von da aus einen exaltierten Brief an ihn, worin sie ihm ankündigte, daß sie, in Verzweiflung über ihre Lage, in den nächsten Stunden durch Selbstmord ihr Leben enden werde. Durch Vermittelung ihres zum Besuch gekommenen Vaters, der sich von ihr beschwatzen ließ, entwich sie am 9. April 1864 aus der Anstalt.

Zuhause führte sie, trotz aller Versprechen, sich zu bessern, bald wieder das alte Leben. Der Haß gegen den Mann kehrte sich immer mehr auch gegen die Mehrzahl ihrer wohlmeinenden Verwandten, selbst gegen Mägde

und andere Personen. In der geringsten Bemerkung oder Vorstellung erkannte sie bei ihrer Gereiztheit eine Verfolgung und Beleidigung. Sie zieht sich von den Ihrigen zurück und giebt sich mit schlechten Leuten aus niederem Stande ab, denen sie blindlings ihr Vertrauen schenkt und von denen sie gründlich ausgebeutet wird. Wenn der Mann sich ihr ehelich nähern will, sagt sie ihm: „Du kannst mir ebenso gut 20 Francs geben, wie du sie einer andern giebst.“ Wenn er ihr irgendwie nicht zu Willen war, konnte sie die Nacht durch an seine Thür poltern, um ihn zu ärgern und im Schlaf zu stören, ohne zu bedenken, daß ihr Kind dadurch geängstigt und geweckt wurde. Aus bloßem Oppositionsdrang schickte sie es nicht zur Schule und machte es durch forcierte kalte Waschungen absichtlich krank, um dessen Schulbesuch zu verhindern.

Auch die Unstetigkeit erreichte zeitweise wieder hohe Grade. Mochte das Wetter sein wie es wollte, so mußte ihr ältestes Kind mit ihr in Feld und Wald herum, das jüngste, nun $2^1/_4$ Jahr alte, mußte im Wagen hinterdrein gefahren werden. Bald reiste sie zwecklos, bald um Einkäufe teurer, ganz unnötiger Gegenstände zu machen, in Nachbarstädte. Trotz aller Zerstreuungen und Genüsse hielt sie nirgends aus. Überall gelangweilt und unbefriedigt, eilte sie von einem Ort zum andern. Der Schlaf schon seit Jahren schlecht, war in letzterer Zeit noch schlechter und durch ängstliche Träume gestört gewesen. Jetzt fing sie auch an, nachts im Hause herum zu rumoren, Möbel zu verstellen, Gemälde zu verhängen, Briefe zu schreiben, allerlei Hausgeschäfte zu besorgen und dadurch die Nachtruhe der Hausgenossen zu stören. Vorstellungen halfen nichts und erbitterten nur. Die überhandnehmende Vernachlässigung des Hauswesens nötigte endlich den Mann, eine Haushälterin anzunehmen; die Verschwendungssucht seiner Frau und dadurch drohender finanzieller Ruin zwangen ihn zur öffentlichen Erklärung, daß er die Käufe seiner Frau nicht mehr anerkennen, noch bezahlen werde. Diese Maßregel traf die Frau schwer. Sie sah sich ohne Mittel, um ihrem (krankhaften) Kauftrieb zu genügen, aber zugleich auch darin einen Akt der Bosheit ihrer Angehörigen, an denen sie Rache üben mußte. Sie sprach die Gedanken unverholen aus und traf Anstalten, ihren Mann finanziell zu ruinieren, ohne dabei zu bedenken, daß sie zugleich ihren Kindern Schaden zufüge. Wiederholt äußerte sie, in ein Bordell (!) gehen zu wollen, um sich dort Geld zu verdienen, weil der Mann zu geizig sei, obwohl 3000—4000 fl. jährlich drauf gingen. Als der Mann unerschütterlich blieb, verschleuderte sie Pretiosen und Andenken von verstorbenen Verwandten um ein Spottgeld, lieh Summen von Wucherern und gemeinen Leuten und kaufte Trödel

dafür, den sie nicht gebrauchte und bald wieder verschenkte. So ließ sie u. a. sich und die Kinder für teures Geld in Öl malen, vom kleinsten 72 Photographien anfertigen, die sie an Dienstboten und selbst Unbekannte verschenkte. Um die Haushaltung kümmerte sie sich dabei nicht mehr und ließ alles zugrunde gehen. Planlose Spaziergänge im Laufschritt, stundenweit, mit ihrem Kind, geschäftige Unruhe im Haus ohne Ziel und Zweck, sinnloses Kaufen und Verkaufen waren ihre Beschäftigung. Angeblich um der Anfeindung ihrer Verwandten zu entgehen, reiste sie in strenger Winterkälte, ohne zu hinterlassen wohin, mit ihren kleinen schlechtgekleideten Kindern zum 200 Stunden entfernten Mann, einen Tag vor dessen bevorstehender Rückkehr. So wenig wie damals sah sie in der Folge das Unsinnige ihrer Handlungen ein.

Frau W. hatte sich zuhause unmöglich gemacht. Das ältere Kind wurde vom besorgten Vater zu Verwandten gebracht; die Mutter kam dadurch in grenzenlose Wut, und als sie befürchten mußte, daß man ihr auch das andere Kind nehmen werde, telegraphierte sie unter ihres Mannes Namen an einen Geschäftsfreund in einer 20 Stunden entfernten Stadt, er möge eiligst kommen. Dieser kam sofort und sah, daß er nutzlos die weite Reise gemacht hatte.

Die Verbringung in die Irrenanstalt wurde nun beschlossen und die nötigen gesetzlichen Schritte gethan, zumal da Frau W. lebensgefährliche Drohungen gegen die Kinder ihres Schwagers geäußert hatte und für ihr eigenes Leben zu fürchten war.

In einer kalten Winternacht entwich sie mit ihrem schlechtgekleideten Kind. Das Weitere haben wir oben angedeutet.

Der Zustand der Frau W. war wesentlich der gleiche wie bei der ersten Aufnahme. Der durch die Versetzung in die Anstalt zu erwartende Affekt trat nicht ein. Mit einer bezeichnenden Affektlosigkeit unterzog sie sich der über sie verhängten Beobachtungszeit. Sie zeigte große Nonchalance in Äußerem und Haltung, setzte sofort den übrigen Kranken ihre intimsten Verhältnisse rücksichtslos auseinander. Daß sie einzelne Verrückte nicht für krank hielt und ihnen den Rat gab, einen Advokat zur Wiedergewinnung ihrer Freiheit zu nehmen, deutete auf eine große Schwäche des Urteils. Vergebens bemühten wir uns, eine Spur von Gemüt in ihr zu entdecken und auf dasselbe zu wirken. Ihr Urteil gegen Mann und Verwandte, die sie am liebsten in's Gefängnis geworfen wüßte, war hart und gefühllos. Daß das Kind ihrer Schwester ein Idiot ist, sah sie als eine Strafe des Himmels für die schlechte Behandlung an, die sie von ihren Verwandten zu erdulden hatte. Als Motiv dieser

Handlungsweise ihrer Verwandten gab sie Neid und Mißgunst derselben über ihre eigene gute Lebensstellung an. Vergebens waren die Bemühungen, bei ihr ein tieferes Gefühl, moralische und ethische Begriffe zu entdecken; nichts fand sich als ein kalter herzloser Egoismus und ein maßloses Selbstgefühl. Selbst scheinbar affektvolle Stimmungen gingen nicht tief, schlugen oft plötzlich und unmotiviert in ganz entgegengesetzte um und waren häufig von einem eigentümlichen, faden, gleichsam zwangsmäßigen Lachen begleitet. Eines Bewußtseins der rechtlichen und sozialen Stellung einer Frau schien sie nicht fähig, ihre unsinnigen Streiche wurden, so gut es eben ging, motiviert, in den Motiven verriet sich oft eine bezeichnende Urteilsschwäche. So hatte sie die großen Summen, welche sie kürzlich verschwendet hatte, für notwendige Weihnachtsgeschenke verausgabt; malen ließ sie sich nur, um den Mann zu überraschen, ihr Kind nahm sie auf ihrer nächtlichen Flucht nur mit, weil es durch Weinen bei ihrem Fortgehen sie hätte verraten können; die lebensgefährlichen Drohungen waren nur Schreckschüsse gewesen ꝛc.

Wenn auch in Rede und Benehmen keine ausgesprochene Wahnvorstellung oder Sinnestäuschung zutage trat, so zeigten sich doch beachtenswerte formale Störungen im Vorstellen. Sie sprach hastig, oft abspringend, mit unmotivierten und sonderbaren Associationen, die Gesichtszüge verzerrten sich dabei oft eigentümlich und ein fades Lachen trat oft mitten in der Konversation über ernste Gegenstände ein, der Blick meist gesenkt, unstet umherirrend und eine Begegnung mit einem fremden Auge vermeidend. Eine gewisse Verlegenheit zeigt sich, wenn sie dennoch zufällig eintritt, wobei dann sonderbare, zwangsmäßige Bewegungen der Lippenmuskulatur zum Vorschein kommen.

Obwohl der Aufenthalt in der Anstalt sie auf engen Raum beschränkte und äußere Reize abhielt, zeigte sich beständig eine auffallende Ruhelosigkeit und Unstetigkeit, kaum hat sie sich entschlossen, das Resultat der ärztlichen Beobachtung abzuwarten, so drängt sie schon heim, verlangt, daß man Mann und Kinder bringen lasse. Bald wird die, bald jene Arbeit angefangen, bald dies, bald jenes Buch aufgeschlagen, aber nichts vollendet. Wechselnd und unmotiviert wie das Vorstellen ist das Begehren der W. In einem Atem verlangt sie die heterogensten Gegenstände, Toiletteartikel, Speisen, Unterhaltungsmittel, Kirchenbesuch. Ohne allen religiösen, sondern aus reinem Bewegungsdrang geht sie täglich mehrmals zur Kirche, kaum zuhause schreibt sie Briefe, ist ungeduldig, wenn nicht gleich die Antwort da ist, obwohl sie kaum abgeschickt sind; ist ihr ein Spaziergang gestattet, so geht es im Laufschritt, womöglich stundenlang

umher. Sie läuft, um zu laufen, nimmt von der Gegend u. dgl. keine Notiz; Ermüdung kennt sie nicht.

Die körperlichen Störungen beschränken sich auf große Anaemie und habituelle Obstipation. — —

Es wurde schon hervorgehoben, daß es den Angehörigen freisteht, einen Geisteskranken in ihrem eigenen Hause zu behalten und zu verpflegen. So wichtig auch hier eine staatliche Fürsorge und Beaufsichtigung wäre, so ist sie doch nur hier und da und obendrein noch unvollkommen durch Verordnungen durchgeführt. In Österreich besteht eine Verpflichtung, der Behörde Anzeige zu erstatten, wenn an einem Menschen sich Zeichen einer heftigen Sinnesverwirrung äußern. Die österreichische Ministerialverfügung vom 14. Mai 1874 beauftragt die politischen Staats- und Polizeibehörden, darüber zu wachen, daß die in Privatpflege befindlichen Irren nicht inhuman behandelt, unnötig eingeschränkt werden und ohne Vormund bleiben.

Daß die Irren von ihren Angehörigen meist schlecht behandelt werden, ist eine überall gemachte Erfahrung, und auch dies sollte ein Grund sein, um mit den albernen Vorurteilen gegen die Irrenanstalten aufzuräumen. Geisteskranke werden eben als eine drückende Last empfunden, deren man sich so rasch als möglich entledigen möchte. Erzählt doch z. B. Pelmann einen Fall, wo für einen Idioten die Unterbringung in eine Anstalt gefordert wurde, unter dem Vorwande, daß sich die Schwangeren des Dorfes an ihm versehen möchten.

Grobe Vernachlässigung von Irren, Verwahrlosung in der Pflege, ungerechtfertigter Zwang und Freiheitsberaubung, Mißhandlungen, Verlassen in hilflosem Zustande sind selbstverständlich Verbrechen, deren Verfolgung dem Staatsanwalte anheimfällt.

160. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Oesterlen, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, N. F., Bd. 23, 1875, S. 274.

Am 18. September 1874 erfuhr der zu M. stationierte Landjäger L., daß die 29 Jahre alte Christine M. schon längere Zeit verschwunden sei, und daß man vermute, sie werde von ihrem Vater und ihrer Stiefmutter eingesperrt gehalten. Um der Sache auf den Grund zu kommen, stellte sich L. in derselben Nacht vor dem Hause des Maurers M. auf und hörte aus demselben deutlich das Jammern und Wimmern einer weiblichen Stimme. Andern Tages veranlaßte L. eine Durchsuchung des M.'schen Wohnhauses, welcher auch der Distriktsarzt Dr. E. anwohnte.

In der eine Treppe hoch gelegenen und von außen mit einem eisernen Riegel verschlossenen Dachkammer fand man auf ihrem Bette sitzend eine bleiche, dürftig genährte Frauensperson, barfuß, nur mit einem zerlumpten Hemde und einem alten Kittel bekleidet. Sie gab an, daß sie Christine heiße und, aufgefordert sich zu erheben, konnte sie weder ohne Unterstützung auf den Füßen, noch ohne Hilfe sich nachher wieder hinlegen. Außer ihrem Namen war von ihr nichts zu erfahren; jede weitere Frage beantwortete sie nur mit Weinen.

Das Lager, auf welchem Christine M. angetroffen worden war und welches ihr Bett darstellte, bestand aus einer auf den Boden geworfenen Lage Stroh, naß, zu Mist verfault, dunkelbraun und feucht glänzend. Auf dem Mist lag ein altes, an der dem Gesäß entsprechenden Seite durchgefaultes, zerrissenes Leintuch; ein Kopfpolster von Stroh und eine Bettdecke vervollständigten das Lager. Neben dem Bette stand ein Kübel, welcher zur Aufnahme der Exkremente bestimmt und wie sich später herausstellte, alle 8 Tage einmal geleert worden war. — Die Dachkammer selbst war stark zur Hälfte mit einem Vorrat Heu angefüllt; der vom Heu freigebliebene Raum hatte eine Länge von 3,45 und eine Breite (vom untersten Ende des Daches bis zum Heuvorrat) von 2,31 Meter, sodaß gerade das Bett Platz hatte und nur am Kopfende des Bettes, übrigens unter dem Dache, ein leerer Raum von 66 Centimetern übrig blieb. Ein Fenster befand sich nicht in der Kammer, das Licht fällt durch eine Öffnung herein, welche durch Lüpfen eines Ziegels geschaffen worden ist. Im Übrigen bot das Dach zahlreiche Ritzen und leere Zwischenräume, durch welche Wind und Regen Zutritt hatten.

Die in dieser Behausung aufgefundene Frauensperson war Christine M., die 29 Jahre alte Tochter des M. aus seiner ersten Ehe. Stets war sie körperlich schwächlich, früher aber im Kopfe „recht“ gewesen. Nach der zweiten Verheiratung ihres Vaters zehn Jahre lang bei ihrer Großmutter auferzogen, zeigte sie in ihrem 18. Jahre die ersten Spuren der „fallenden Krankheit,“ und vergebens werden verschiedene Ärzte zu Rate gezogen. Die Anfälle traten zunächst nur selten auf, bis vor fünf Jahren, sagt die Großmutter aus, kam die Kranke nach den Anfällen immer bald wieder zu sich und war während und nach denselben nicht unreinlich gewesen. Vor fünf Jahren kam Christine in das Haus zu ihrem Vater zurück, und von da an läßt sich über ihren Zustand nur wenig ermitteln. Anfangs wurde sie oft vor ihrem Hause gesehen; einmal sah ein Nachbar, daß sie im Anfalle vor der Haustufe niederfiel und sich dabei entblößte, und ein anderer sah, daß sie während eines

Anfalls mit ihrem Kot und Urin sich beschmutzte. Wer sie in ihren Anfällen gesehen hatte, sagt aus, sie sei ruhig dagelegen und nach einiger Zeit ruhig wieder aufgestanden. Seit ungefähr zwei Jahren wurde sie nicht mehr auf der Straße gesehen, vom Fenster aus aber trug sie bisweilen Vorübergehenden Grüße auf an ihre Großmutter; seit etwa $1^1/_2$ Jahren hat sie keiner der Nachbarn mehr gesehen.

Nach den Aussagen der Eltern, namentlich der Stiefmutter, waren die Anfälle von Jahr zu Jahr heftiger und häufiger aufgetreten; nicht nur geschäumt hatte die Kranke während der Anfälle, sondern auch mit Händen und Füßen um sich geschlagen, nicht nur während der Anfälle Kleider und Stubenboden mit ihren Excrementen beschmutzt, sondern auch, nachdem das Bewußtsein wiedergekehrt war, allerlei „Unschick" getrieben, die Kleider zerrissen, geschlagen, versucht die Thür auszuhängen, als man sie eingeschlossen hatte. Deshalb wurde sie vor drei Jahren auf die Bühnenkammer gelegt, in der man sie am 19. September gefunden hatte, doch durfte sie in der ersten Zeit, wenn sie ruhig war, bei Tag in die Wohnstube herabkommen; seit vergangenem Winter aber durfte sie auch bei Tag ihre Kammer nicht mehr verlassen, weil die Anfälle immer häufiger geworden waren und die Stiefmutter „sie nicht mehr ertragen konnte." Eingeschlossen wurde sie, damit sie nicht etwa, wie vor drei Jahren einmal geschehen war, die Treppe herunterstürzen konnte. In den letzten Jahren war die Kranke zwar ruhiger geworden, allein es wurde ihr weiterer Verbleib in der Kammer doch für zweckmäßiger gefunden.

Ueber den Zustand der Christine M. in der ersten Zeit nach ihrer Auffindung berichtet die Großmutter, zu der sie nun wieder gebracht worden war, daß sie ihre Enkelin sehr viel schlimmer gefunden hat als vor zwei Jahren, wo sie dieselbe zum letzten Mal gesehen hatte. Sie war sehr abgemagert, sehr unreinlich und geistig sehr heruntergekommen, doch hatte sie ihre Großmutter sofort wieder erkannt. Allmählich erholte sich die Kranke unter sorgfältiger Pflege und guter Kost, und schon am 22sten kann sie auf ganz kurze Zeit das Bett verlassen, doch ist sie noch immer geistig und körperlich so schwach, daß an diesem Tage der Untersuchungsrichter auf alle seine Fragen auch nicht eine einzige Antwort von ihr erhält. In den ersten fünf Tagen läßt sie noch alle Excremente unter sich laufen, so „daß man nicht genug aufwaschen konnte."

Nach dieser Zeit aber konnte sie wieder daran gewöhnt werden, daß sie verlangte, wenn sie ihre Notdurft verrichten sollte, und nach acht Tagen hat sie ihr Bett und den Fußboden nicht mehr verunreinigt.

Am 26. Oktober wurde sie von dem Untersuchungsrichter zum zweiten

Mal vernommen; sie konnte um diese Zeit täglich 5—6 Stunden außerhalb des Bettes zubringen, an einem Stock im Zimmer auf- und abgehen, konnte wieder sprechen und hatte guten Appetit. Bei dem mit ihr angestellten Verhör gibt sie auf die meisten Fragen richtig und zusammenhängend Antwort, verrät sogar in manchen recht treffenden Antworten einen ziemlichen Grad von Intelligenz und Auffassungsgabe, andere Male freilich confundiert sie sich und spricht völlig unverständlich. — Am 10. November trifft sie der Oberamtsarzt von R. in ihrer Stube im Bette liegend; seiner Aufforderung aufzustehen kommt sie nach und geht mit Hilfe eines Stockes mühsam im Zimmer herum. Ihr Körperbau ist klein und schwächlich, die Hände mager und verkümmert und wegen Schwäche der Unterextremitäten kann sie nicht lange stehen noch gehen ohne Unterstützung. Der Ausdruck des Gesichts ist gutmütig, der Blick ruhig und klar, die Sprache bald unverständlich, bald leise murmelnd, die Kopfbildung in keiner Weise auffallend und der Puls langsam. Weder das Bett noch sie selbst ist verunreinigt. Ihre epileptischen Anfälle kamen um diese Zeit bald 4—5 Tage lang täglich 1—2 mal, bald erst nach längeren Pausen. — Später verschlimmerte sich ihr Zustand wieder, die Anfälle traten Ausgang November täglich 4—5 mal auf, die Kranke fieberte und ihre Füße schwollen an, so daß sie das Bett nicht verlassen und der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht anwohnen konnte.

Am 9. Dezember 1874 kam die Sache zur Verhandlung vor dem Schwurgericht zu T. Gegen die Eltern der Christine M. wurde die Anklage erhoben:

„Daß Sebastian M. und dessen Ehefrau Ursula M. in gemeinschaftlicher Ausführung eines von Beiden je aus unmittelbarem Interesse an der That gefaßten Beschlusses die 29 Jahre alte Christine M., eine von der ersten Ehefrau des Sebastian M. in die Ehe gebrachte Tochter des Letzteren, seit Winter vorigen Jahres und bis zum 19. September d. J. vorsätzlich und widerrechtlich ihrer persönlichen Freiheit dadurch beraubt haben, daß sie dieselbe während dieser Zeit in eine Bühnenkammer ihres Hauses, deren einzige Zugangsthür sie durch einen außen an derselben vorgeschobenen Riegel verschlossen, einsperrten."

Da es sich bei dem in längerem Vortrage abgegebenen Gutachten wesentlich um eine Besprechung bekannter allgemeiner Thatsachen handelt, so beschränke ich mich hier auf die Bemerkung, daß nach eingehender Darlegung des Zustandes der Christine M. vor ihrer Einschließung und nach derselben, nach einer Erörterung des Wesens der Epilepsie und der Wirkung verdorbener Luft auf den Menschen in geschlossenem Wohnraum

das Schlußgutachten dahin abgegeben wurde, daß derjenige Zustand körperlicher und geistiger Schwäche, welcher bei der Christine M. am 19. September wahrgenommen wurde und in der Folge einem verhältnismäßigen Wohlbefinden Platz machte, durch den Aufenthalt in der Kammer veranlaßt worden sei, daß dagegen nicht mit Bestimmtheit behauptet werden könne, ob und inwieweit durch die Einschließung die epileptische Krankheit der Christine M. verschlimmert wurde.

Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage im Sinne der Anklage, und beide Beschuldigte wurden zu einer Zuchthausstrafe von je 4 Jahren verurteilt.

VIII. Hauptteil.

Kunstfehler der Medizinalpersonen.

Der Arzt ist nichts weiter als ein Gewerbetreibender wie jeder Kaufmann, rein rechtlich genommen. Der einzige Unterschied liegt darin, daß diesen Titel sich nur derjenige beilegen darf, der eine staatliche Prüfung bestanden hat. Dagegen hat der Arzt kein Privilegium auf die Ausübung der Heilkunst. Es besteht vielmehr volle Kurierfreiheit. So befindet sich auf der einen Seite der Arzt auf keiner anderen Stufe als der Kurpfuscher, der Schäfer, auf der anderen ist er sogar gegen seine nicht geprüften Konkurrenten wesentlich im Nachteil. Denn in Fällen von verschuldetem Mißerfolge in seinem Berufe wird er weit schwerer verfolgt und bestraft als der Quacksalber.

Es versteht sich von selbst, daß an und für sich nicht jeder Irrtum eines Arztes und ein hieraus sich ergebender Mißerfolg strafbar ist. Auch die größten Ärzte sind vor Täuschungen nicht sicher. Berühmte Chirurgen haben Verschneidungen wegen Hodenkrebs vorgenommen, wo es sich um Syphilis handelte, Leistenbrüche operiert und vergrößerte Lymphdrüsen gefunden; geradezu komisch ist die Geschichte der „bläulichen Flecke" beim Unterleibstyphus, die sich schließlich als die Merkmale von — Kleiderläusen entpuppten; die namhaftesten Geburtshelfer haben eingreifende Operationen wegen Geschwülsten gemacht und schließlich die Schwangerschaft entdeckt. Irren ist menschlich! Dies gilt für keinen Beruf mehr als für den Arzt, der sich dem größten, rätselhaftesten Wunderbau der Natur gegenüber sieht.

Der Arzttitel ist freilich kein Freibrief zu beliebigen Kreuz- und Querzügen im Reiche der Gifte und scharfen Messer, wie ein bekannter Ausspruch lautet. Aber die Merkmale anzugeben, durch welche ärztliche Handlungen gerichtlich strafbar werden, ist keineswegs leicht, und vor allem herrscht hierüber weder bei Medizinern noch bei Juristen volle Übereinstimmung.

Man könnte sehr leicht auf jenen Gedanken verfallen, dem Casper folgenden Ausdruck gegeben hat: „Ein Arzt ist strafbar, wenn er im ge-

gebenen Falle ein Verfahren am Krankenbette (Gebärbette) eingeschlagen hat, welches ganz und gar abweichend ist von dem, das die überwiegende Mehrzahl aller Ärzte seiner Zeit in eben solchem oder einem diesem ganz ähnlichen Falle befolgt, und das die überwiegende Mehrzahl aller medizinischen Lehrer und Schriftsteller für solchen Fall als das richtige bezeichnet." Allein mit Recht hat man einen solchen Grundsatz verworfen und bekämpft, weil er die medizinische Kunst zum Stillstand, zur Versteinerung verurteilen würde. „Er ist eine gefährliche Waffe medizinischer Handwerker und Speichellecker gegen selbstdenkende und gewissenhafte Kollegen. Er ist ein Hemmschuh der Therapie, der unvollkommensten aller Wissenschaften" (Dommes, in Henkes Zeitschrift f. Staatsarzneikunde, 1857, H. 3. S. 208). Und der ausgezeichnete Jurist Mittermaier sagt: „Man müßte es tief beklagen, wenn durch die Anwendung dieses Grundsatzes den Richtern eine Norm aufgedrungen werden sollte, welche notwendig sie irreleiten müßte. Im Reiche der Geister werden die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen. Wenn eine neue Entdeckung, eine neue Heilart bekannt wird, so kann man darauf rechnen, daß diejenigen, welche den Mut haben, das Neue zu versuchen, in der Minderzahl sind; die Mehrzahl ist konservativ schon aus Bequemlichkeit oder aus Haß gegen alle Neuerung; gerade der am meisten fortschreitende, mutigste Arzt, der, von der Wahrheit der neuen Entdeckung durchdrungen, davon Gebrauch macht, würde in der schlimmsten Lage sein, weil seine konservativen Kollegen in der Mehrzahl seine Heilart verdammen würden; mit Angst nur würde er das Neue unternehmen, weil er nicht weiß, ob er nicht im Falle des unglücklichen Ausgangs von der Mehrheit der Kollegen einst verdammt wird."

In den letzten Jahren hat sich allmählich eine Klärung der Ansichten in der Richtung vollzogen, daß man von jedem ärztlichen Eingriff verlangt 1) die Beachtung jener allgemeinen Regeln der Heilkunst und jener Erfahrungssätze der Wissenschaft, welche einem Wandel der Anschauungen nicht mehr unterliegen und als Naturgesetze angesehen werden — und 2) die Beachtung der gemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten. Verstöße gegen diese beiden Forderungen werden heute von den maßgebenden Seiten ziemlich allgemein als strafbare Kunstfehler betrachtet.

Die ärztliche Wissenschaft und Kunst sind nicht exakt wie die Mathematik und die Baukunst und werden es nie sein können. Denn der Arzt hat es nicht mit einfachen Linien und Körpern, sondern mit einem so verwickelten Organismus zu thun, daß es auch dem Größten niemals möglich sein wird, das Kräftespiel völlig zu übersehen. Alle medizinischen

Erfahrungen tragen daher den Stempel von Wahrscheinlichkeitssätzen, in denen sich immer mehr oder weniger Fehler finden. Dazu kommt noch, daß die Wissenschaft sich ständig fortentwickelt, daß sie morgen verwirft, was heute noch gilt, daß durch neue Methoden plötzlich ganz neue Bahnen geschaffen werden. Der Bestand an unwandelbaren, von allen anerkannten Erfahrungssätzen ist daher äußerst gering, aber er ist vorhanden. Als Beispiele für solche Grundregeln führte Virchow treffend an die (reichsgesetzlich festgestellten) größten Dosen der Heilmittel oder die Thatsache, daß ein verletzter Darm in die Bauchhöhle nicht zurückgebracht werden darf.

Auch die gemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten darf der Arzt nicht außer Acht lassen. Gilt dies schon für jeden, so erst recht für den Arzt, von dem das Publikum Umsicht und Kaltblütigkeit selbst in den schwierigsten Lagen erwartet. Hierher würde z. B. der grobe Fehler eines Arztes gehören, der einem Kranken eine zum äußerlichen Gebrauche bestimmte Arznei innerlich eingäbe.

Unter die genannten Gesichtspunkte läßt sich auch bringen, daß keine Medizinalperson einen Kranken, dessen Behandlung einmal übernommen wurde, in gefährlichen Momenten verlassen darf, z. B. während einer starken, lebensbedrohenden Blutung. Schon der Laie hält es für seine Pflicht, dem Kranken beizustehen, geschweige denn der Arzt, der die Tragweite des Momentes wohl zu schätzen weiß.

In Österreich bestehen übrigens für diesen Fall eigene Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Aber wenn auch die Verfehlungen eines Arztes gegen die beiden genannten Forderungen feststehen, bedarf es zur gerichtlichen Bestrafung und der Durchführung einer Schadenersatzklage noch des Beweises, daß die Gesundheitsschädigung bezw. die Tötung durch die Fahrlässigkeit verursacht ist. Dieser Beweis ist anerkanntermaßen in den meisten Fällen äußerst schwer oder gar nicht zu erbringen, da bei einem Kranken eben viele ursächliche Einflüsse bestehen, die zusammen zum ungünstigen Ausgang führen, ohne daß es möglich wäre, einem einzelnen die Hauptrolle zuzuschreiben. Überaus häufig kann eine Anklage überhaupt gar nicht aufrecht erhalten werden. Mit vollstem Recht sagt daher Mittermaier, ein Jurist: „Wir wünschen, die richterlichen Beamten und Staatsanwälte, welche mit der Verfolgung der Vergehen beauftragt sind, sowie die Richter, denen die Beurteilung obliegt, vor vorzeitiger Verfolgung und Annahme der Schuld zu warnen und sie zu überzeugen, daß in sehr vielen Fällen der Thatbestand mit Sicherheit nicht hergestellt werden kann, daß grundlose Anklagen gegen Medizinalpersonen so leicht durch Übertreibungen

der Verwandten der Beschädigten und Denunziationen leidenschaftlicher Kollegen erhoben werden, daß die Aussagen der Zeugen mit der höchsten Vorsicht zu benutzen sind, und die richtige Beurteilung durch Sachverständige leicht an der Schwierigkeit, die wahren Sachverhältnisse herzustellen, und an der unendlichen Verschiedenheit der Ansichten auf dem Gebiete der Heilkunde scheitern" (Archiv d. Kriminalrechts, 1853, S. 204).

161. Fall.

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 21. April 1864

„Damit gegen einen Arzt die Übertretung im Sinne des § 113 II. Teil (§ 358) des Str. G. B. vorliege, wird erfordert, daß erwiesen sei, daß er die Kur des Kranken übernommen und selbe wesentlich vernachlässigt habe, und daß hierdurch dem Patienten ein wirklicher Nachteil an der Gesundheit zugekommen sei. Daß aber alle diese Requisite in dem gegenwärtigen Falle wirklich vorhanden sind, kann durchwegs keinem Zweifel unterzogen werden; denn das Landgericht hat als erwiesen angenommen, daß Dr. A., als er vom C. um 2 Uhr nachts zur Hilfeleistung der erkrankten B. aufgefordert wurde, sich um die Krankheitserscheinungen dieser Patientin genau erkundigte, daß er hierin die Symptome der Cholera erkannte und für dieselbe nicht nur das Rezept verschrieb, sondern auch die erforderlichen Instruktionen bezüglich des Verhaltens der Erkrankten gab. Durch diese Akte hat Dr. A. offenbar an den Tag gelegt, daß er die B. in seine ärztliche Behandlung übernommen habe, zumal als er dem C. die bestimmte Zusicherung erteilte, nach genommenem Frühstücke zu der Erkrankten kommen zu wollen; es liegt sonach das erste Erfordernis, nämlich die Übernahme des Erkrankten, erwiesen vor. Inbetreff des zweiten Erfordernisses, nämlich der wesentlichen Vernachlässigung der Erkrankten, hat das Landgericht weiter als erwiesen angenommen, daß Dr. A. die B. erst nach beiläufig sechs Stunden besucht und sich erst gegen 8 Uhr vormittags um ihren Krankheitszustand umgesehen habe, wo er dieselbe bereits rettungslos fand. Jedem Laien ist es bekannt, wie schnell der Verlauf der Cholerakrankheit ist, und wie die Gefahr in den kürzesten Zeiträumen steige, wenn nicht sogleich die erforderliche Hilfe gebracht wird. Um wie viel mehr mußte Dr. A. wissen, daß der Krankheitszustand der B. die schleunigste Eile zu ihrem Krankenbette und die Ordinierung der erforderlichen Mittel gebiete. Demungeachtet hat aber Dr. A. seinen Krankenbesuch, trotzdem er gegen 6 Uhr früh wiederholt dringend hierzu aufgefordert wurde, bis zu einem Zeitpunkte verschoben, wo der Erkrankten keine Hilfe mehr geleistet werden

konnte. Hierzu kommt noch, daß die Gerichtsärzte ausdrücklich erklärten, daß Dr. A. wissen mußte, daß der Arzt nur in dem ersten Stadium der Cholera Hilfe zu leisten imstande ist, und daß die späteren Stadien schon gewöhnlich in wenigen Stunden nach dem ersten Auftreten anfangen, und daß sohin Alles versäumt sei, wenn die ersteren Stunden der bereits ausgebrochenen Krankheit versäumt werden. Alle diese Daten geben demnach an die Hand, daß Dr. A. die Behandlung der Erkrankten wesentlich vernachlässigt habe, und daß sohin auch das zweite Erfordernis des berufenen Paragraphen erwiesen sei. Endlich muß auch in dem dritten Punkte, daß nämlich B. durch diese Vernachlässigung einen Nachteil an der Gesundheit erlitten, der von dem Landgericht ausgesprochenen Ansicht beigepflichtet werden, denn wenn auch die Gerichtsärzte bei der öffentlichen Verhandlung nicht mit Bestimmtheit bestätigen zu können angaben, daß B., wenn Dr. A. sogleich dem an ihn ergangenen Rufe gefolgt wäre, hergestellt worden sein würde, so liegt der wesentliche Nachteil dennoch darin, daß sie durch diese Zögerung selbst um die Möglichkeit einer ärztlichen Hilfe gebracht wurde, indem Dr. A. die bestimmte Zusicherung erteilte, gleich kommen zu wollen, wodurch die Eheleute B. gehindert wurden, sich nach der Hilfe eines andern Arztes umzusehen. Endlich haben die Sachverständigen auch die Heilbarkeit der Cholera in dem ersten Stadium anerkannt. Aus dieser Darstellung wird ersichtlich, daß der § 113 II. Teil des Str. G. B. (§ 358) von dem Landesgerichte nicht unrichtig angewendet wurde."

162. Fall (Österreichisches Recht).

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 28. März 1869.

Das Gericht nahm als erwiesen an, daß der Wundarzt A. den schwerverletzten Fabrikarbeiter B. in die Behandlung nahm, und ungeachtet er in der Amputation des verletzten Armes die einzige Rettung des B. erkannte, auf die Nachricht, daß derselbe sich einer Kurpfuscherin anvertraut habe, dessen weitere Behandlung aufgegeben habe. — A. wurde nach § 358 Str. G. B. verurteilt; der oberste Gerichtshof gab seiner Nichtigkeitsbeschwerde statt: „Es kann im Sinne des § 358 Str. G. B. die Verpflichtung nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Heil- oder Wundarzt den Kranken auch dann nicht verlasse, wenn dieser unverkennbar erklärt hat, daß er seinen Arzt aufgeben will und kein Vertrauen auf ihn habe."

„Das Gesetz kann nur beabsichtigen, daß der seinem Arzte vertrauende Kranke von demselben nicht vernachlässigt werde, es fordert aber nicht, daß sich der Arzt dem Kranken aufdringe."

163. Fall.

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. Okt. 1871.

Der Arzt A. wurde des Vergehens des § 335 und 358 des Str. G. B. (Vernachlässigung eines übernommenen Kranken) angeklagt, indem ihm zur Last gelegt wurde, daß durch seine Vernachlässigung die von ihm in Behandlung übernommene B. gestorben ist. In erster Instanz wurde A. von diesem Vergehen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen und nach § 431 des Str. G. B. verurteilt; die zweite Instanz sprach A. auch von der Übertretung des § 431 los, „weil § 431 des St. G. B. durch seine Beziehung auf § 335 des St. G. B. nur auf solche Handlungen und Unterlassungen Anwendung findet, von welchen der Beschuldigte einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit des Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sind, die aber keinen wirklichen Schaden zur Folge haben, während im vorliegenden Fall ein Schaden durch den eingetretenen Tod der Kranken erfolgt ist." Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil der ersten Instanz: „Abgesehen davon, daß A. seine Verpflichtung, den erkrankten Fabrikarbeitern zu X. auch außerhalb des dortigen Fabrikspitals in ihren in der nächsten Umgebung von X. gelegenen Wohnungen ärztlichen Beistand zu leisten, selbst anerkannte, hat er jedenfalls die ärztliche Behandlung der im Orte Z. erkrankten B. durch die Anordnung von Heilmitteln für dieselbe wirklich übernommen, hiermit aber auch die besonderen Verpflichtungen des behandelnden Arztes in Hinsicht auf die dem übernommenen Kranken schuldige Sorgfalt auf sich genommen. Ob überhaupt ein Arzt vom Standpunkte seiner Wissenschaft sich damit beruhigen kann, einem Kranken, ohne ihn zu sehen und sich von seinem Zustande durch persönliche Anschauung zu überzeugen, lediglich aufgrund einer ihm von Laien gegebenen allgemeinen Schilderung der Krankheitserscheinungen Heilmittel anzuordnen, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat aber der Angeklagte, wie er selbst zugiebt, von dem Vater der Erkrankten vernommen, daß sich Letztere sehr schlecht befinde, und er konnte und mußte wohl hieraus und aus dem Umstande, daß zur Zeit in dortiger Gegend die Scharlachkrankheit herrsche, entnehmen, daß der Zustand der Erkrankten Aufmerksamkeit erheische, und daß Gefahr für sie daraus entstehen könne, wenn er, um den Erfolg der angeordneten Heilmittel unbekümmert, die Kranke, ohne sie zu besuchen oder sonst etwas zur Hilfeleistung zu verfügen, ihrem Schicksale überließ. Der Vorwand des Angeklagten, daß er die Angaben des Vaters der Kranken über deren Leidenszustand für übertrieben gehalten habe, kann ihn offenbar nicht entschuldigen, da eben

nur der Arzt und nicht der Laie den Grad der Gefährlichkeit einer Krankheit ermessen kann und soll. Auch daraus, daß dem Angeklagten gesagt wurde, es habe schon der Wundarzt C. die Kranke besichtigt, kann A. nichts zu seiner Entschuldigung ableiten; denn gerade daraus, daß man die Behandlung der Kranken nicht dem Wundarzte überließ, sondern ihn (den A.) als Arzt herbeiholte, mußte A. auf die höhere Bedenklichkeit der Krankheit schließen. War der Angeklagte wegen der zu großen Zahl seiner übrigen Patienten verhindert, dem Rufe zur kranken B. zu folgen, so hätte er deren Behandlung überhaupt nicht übernehmen sollen; sobald er sie aber übernommen hat, durfte er sie auch nicht mehr vernachlässigen. Das Verhalten des Angeklagten stellt sich daher allerdings als eine Vernachlässigung der übernommenen Kranken B. dar, von welcher der Angeklagte vermöge seines Berufes und vermöge der ihm bekannten thatsächlichen Umstände einsehen mußte, daß sie eine Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der Erkrankten herbeiführen könne; und wenn schon nicht erweislich ist, daß der Tod der B. nur dieser Vernachlässigung beizumessen sei, so ändert dies nach dem Gesetze nur die Qualifikation und Strafbarkeit dahin, daß eben nur die Bestimmung des § 431 des Str. G. B. in Anwendung gebracht werden kann."

164. Fall.

Mitgeteilt von Dr. Köbner, Experimentelle Beiträge zur Syphilis.

Am 7. August 1863 hatte sich dem Dr. Köbner in Breslau ein Getreidehändler zur Behandlung wegen eines Trippers vorgestellt. Als der Patient am 24. Okt. wieder erschien, stellte Köbner fest, daß derselbe auf der inneren Seite der Oberschenkel einen eigentümlichen Ausschlag hatte. In den Schüppchen dieses Ausschlages fand sich eine bestimmte, den Ärzten wohlbekannte Pilzart. Nachdenklich geworden, entdeckte Köbner in seinem Krankenjournal, daß er zu jener Zeit, als ihn der Kranke wegen seines Trippers befragt hatte, auf seinem Arbeitstische mehrere Präparate von jenem Pilze liegen hatte, lose in Papier gewickelt. Da nun der Arbeitstisch nahe dem Platze stand, wo der Kranke untersucht wurde, glaubte Köbner selbst mit Bestimmtheit, daß eine Übertragung von seinen eigenen Pilzpräparaten auf den Kranken stattgefunden hatte. Zur Unterstützung seiner Ansicht führte Köbner selbst einen ganz ähnlichen Fall seiner eigenen Praxis an. Einige Monate vor jenem Ereignis zeigte sich bei einem Kranken an den Geschlechtsteilen ein Grind etwa zwei Wochen, nachdem er in Köbners Behandlung getreten war. An der Innenseite des Suspensoriums, welches der Kranke in Köbners Zimmer

abzulegen pflegte, fanden sich zahlreiche Grindbörkchen. Auch von diesen war Köbner selbst überzeugt, daß sie seinen damaligen Grinduntersuchungen ihre Entstehung verdankt hatten. — —

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei es gestattet, noch etwas näher auf einige besondere Gattungen angeblicher und wirklicher Kunstfehler einzugehen, ohne den geringsten Ausspruch zu machen, diesen ganzen schwierigen Gegenstand irgendwie zu erschöpfen.

Der Chirurgie ist es in unserem Jahrhundert gelungen, den Traum so langer Zeiten, daß dem Kranken die Schmerzen bei einer Operation erspart würden, zu verwirklichen. Durch das Einatmen von Äther oder Chloroform wird ein Patient vollständig bewußtlos und unempfindlich gemacht, sodaß auch die größten Eingriffe gänzlich schmerzlos sind. Aber dieser gar nicht hoch genug zu schätzende Segen hat auch seine Schattenseiten. Wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, kommen hin und wieder plötzliche Todesfälle bei der Chloroformierung vor. Ja, es sind Personen gestorben, bei denen bloß scheinbar Chloroform angewandt wurde. So sollte ein Berliner Zahnarzt einer Dame in Chloroformnarkose einen Zahn ziehen. Er besaß aber kein Chloroform und suchte die Frau zu täuschen, indem er ihr eine Schröpflampe vor die Nase hielt und den locker stehenden Zahn schnell nehmen wollte. Als er ihr in den Mund griff, war sie tot.

Hat ein Arzt das Unglück, daß ihm ein Patient während der Chloroformierung stirbt, so ist er selbstverständlich vor der Welt der Schuldige. Allein, wenn er keine von den nötigen Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen hat, ist er gänzlich frei von der Verantwortlichkeit für einen verhängnisvollen Ausgang. Es handelt sich dann einfach um einen unvermeidlichen Unglücksfall. Dies gilt auch dann, wenn der Operateur nicht in der Lage war, zu der Chloroformierung sachverständigen Beistand heranzuziehen. Der Landarzt z. B. muß sich leider nur zu oft mit der Hilfe von Laien begnügen, wenn er überhaupt operieren will.

Dagegen würde der Arzt von einer schuldhaften Fahrlässigkeit nicht freigesprochen werden können, wenn er die allgemein anerkannten Vorsichtsmaßregeln nicht angewandt hätte, wenn er z. B. ein künstliches Gebiß des Patienten nicht hätte vorher herausnehmen lassen oder wenn er die nach rückwärts gesunkene Zunge nicht hervorzöge u. a. Auch soll der Arzt bei Trunksucht, schweren Lungen- und Herzkrankheiten des Patienten nicht chloroformieren und vor allem reines Chloroform bezw. Äther verwenden.

Viel umstritten ist die Frage, ob die Nichtanwendung der Desinfektionsvorschriften bei einem wundärztlichen Eingriff unter allen Umständen eine strafbare Fahrlässigkeit darstellt. Es ist heute über alle Zweifel erhaben, daß die früheren schlechten Erfolge der Wundbehandlung auf die Verunreinigung mit pflanzlichen Organismen zurückzuführen sind, und es ist der größte Fortschritt der Medizin seit Jahrhunderten, durch Desinfektion des Patienten, aller Instrumente und der Hände des Operateurs jene Verunreinigung verhüten zu können. Nun haben aber die Ansichten über die Art der Desinfektion ständig gewechselt und andererseits ist diese Erkenntnis überhaupt noch kaum 25 Jahre alt. Sind nun die älteren Ärzte, die auf der Universität nichts von Bakterien, Keimfreiheit, Desinfektion gelernt haben, die vielleicht auf dem Lande eine große mühselige Praxis besitzen, ohne die Zeit zum weiteren Studium und der Fortbildung zu finden, ja, ohne an die neue „moderne" Richtung glauben zu können, sind diese mit Recht oft hochgeschätzten Praktiker verpflichtet, Keimfreiheit durch Reinigungsmaßregeln zu erstreben? Diese Frage ist recht verschieden beantwortet worden, eines aber muß wohl unbedingt festgehalten werden, daß ein Mißerfolg, ein tödlicher Ausgang trotz der unterlassenen Desinfektion dem Arzte nicht zuzurechnen ist. Denn selbst bei der gewissenhaftesten Ausführung der Desinfektionsvorschriften, bei den besten Operateuren kommen unglückliche Erfolge vor. Auch fehlt auf dem Lande und im Privathause meist die Beaufsichtigung unverständiger Patienten, möglichst frischer Verbandstoff u. a., sodaß der ursächliche Zusammenhang durchaus nicht zweifellos ist.

Sehr häufig wird Gegenstand einer Klage gegen den Arzt der Eintritt von Brand nach Anlegung von Verbänden bei Knochenbrüchen. In der That kann ein einschnürender Verband durch Zusammendrückung der Blutgefäße den brandigen Zerfall eines Gliedes verschulden, wenn nämlich der Verband von vornherein zu fest angelegt war oder durch Anschwellung des Gliedes so enge wird, daß er den Blutzufluß hemmt. Es gilt daher auch als ärztliche Regel, den ersten Verband nicht zu fest anzulegen und recht bald nachzusehen und zu wechseln.

Allein, auch hier kann bei wirklich eingetretenem Brand der Arzt nicht mit Sicherheit als der Schuldige bezeichnet werden. Kommt es doch vor, um nur eins zu erwähnen, daß durch die den Bruch verursachende Gewalt die Blutgefäße gequetscht und verschlossen werden, sodaß schon hierdurch der Brand entsteht.

Ebenso können uneingerichtet gebliebene Verrenkungen, sowie schlecht geheilte Knochenbrüche ganz andere Ursachen haben als eine Fahrlässigkeit

abzulegen pflegte, fanden sich zahlreiche Grindbörkchen. Auch von diesen war Köbner selbst überzeugt, daß sie seinen damaligen Grinduntersuchungen ihre Entstehung verdankt hatten. — —

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei es gestattet, noch etwas näher auf einige besondere Gattungen angeblicher und wirklicher Kunstfehler einzugehen, ohne den geringsten Ausspruch zu machen, diesen ganzen schwierigen Gegenstand irgendwie zu erschöpfen.

Der Chirurgie ist es in unserem Jahrhundert gelungen, den Traum so langer Zeiten, daß dem Kranken die Schmerzen bei einer Operation erspart würden, zu verwirklichen. Durch das Einatmen von Äther oder Chloroform wird ein Patient vollständig bewußtlos und unempfindlich gemacht, sodaß auch die größten Eingriffe gänzlich schmerzlos sind. Aber dieser gar nicht hoch genug zu schätzende Segen hat auch seine Schattenseiten. Wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, kommen hin und wieder plötzliche Todesfälle bei der Chloroformierung vor. Ja, es sind Personen gestorben, bei denen bloß scheinbar Chloroform angewandt wurde. So sollte ein Berliner Zahnarzt einer Dame in Chloroformnarkose einen Zahn ziehen. Er besaß aber kein Chloroform und suchte die Frau zu täuschen, indem er ihr eine Schröpflampe vor die Nase hielt und den locker stehenden Zahn schnell nehmen wollte. Als er ihr in den Mund griff, war sie tot.

Hat ein Arzt das Unglück, daß ihm ein Patient während der Chloroformierung stirbt, so ist er selbstverständlich vor der Welt der Schuldige. Allein, wenn er keine von den nötigen Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen hat, ist er gänzlich frei von der Verantwortlichkeit für einen verhängnisvollen Ausgang. Es handelt sich dann einfach um einen unvermeidlichen Unglücksfall. Dies gilt auch dann, wenn der Operateur nicht in der Lage war, zu der Chloroformierung sachverständigen Beistand heranzuziehen. Der Landarzt z. B. muß sich leider nur zu oft mit der Hilfe von Laien begnügen, wenn er überhaupt operieren will.

Dagegen würde der Arzt von einer schuldhaften Fahrlässigkeit nicht freigesprochen werden können, wenn er die allgemein anerkannten Vorsichtsmaßregeln nicht angewandt hätte, wenn er z. B. ein künstliches Gebiß des Patienten nicht hätte vorher herausnehmen lassen oder wenn er die nach rückwärts gesunkene Zunge nicht hervorzöge u. a. Auch soll der Arzt bei Trunksucht, schweren Lungen- und Herzkrankheiten des Patienten nicht chloroformieren und vor allem reines Chloroform bezw. Äther verwenden.

Viel umstritten ist die Frage, ob die Nichtanwendung der Desinfektionsvorschriften bei einem wundärztlichen Eingriff unter allen Umständen eine strafbare Fahrlässigkeit darstellt. Es ist heute über alle Zweifel erhaben, daß die früheren schlechten Erfolge der Wundbehandlung auf die Verunreinigung mit pflanzlichen Organismen zurückzuführen sind, und es ist der größte Fortschritt der Medizin seit Jahrhunderten, durch Desinfektion des Patienten, aller Instrumente und der Hände des Operateurs jene Verunreinigung verhüten zu können. Nun haben aber die Ansichten über die Art der Desinfektion ständig gewechselt und andererseits ist diese Erkenntnis überhaupt noch kaum 25 Jahre alt. Sind nun die älteren Ärzte, die auf der Universität nichts von Bakterien, Keimfreiheit, Desinfektion gelernt haben, die vielleicht auf dem Lande eine große mühselige Praxis besitzen, ohne die Zeit zum weiteren Studium und der Fortbildung zu finden, ja, ohne an die neue „moderne" Richtung glauben zu können, sind diese mit Recht oft hochgeschätzten Praktiker verpflichtet, Keimfreiheit durch Reinigungsmaßregeln zu erstreben? Diese Frage ist recht verschieden beantwortet worden, eines aber muß wohl unbedingt festgehalten werden, daß ein Mißerfolg, ein tödlicher Ausgang trotz der unterlassenen Desinfektion dem Arzte nicht zuzurechnen ist. Denn selbst bei der gewissenhaftesten Ausführung der Desinfektionsvorschriften, bei den besten Operateuren kommen unglückliche Erfolge vor. Auch fehlt auf dem Lande und im Privathause meist die Beaufsichtigung unverständiger Patienten, möglichst frischer Verbandstoff u. a., sodaß der ursächliche Zusammenhang durchaus nicht zweifellos ist.

Sehr häufig wird Gegenstand einer Klage gegen den Arzt der Eintritt von Brand nach Anlegung von Verbänden bei Knochenbrüchen. In der That kann ein einschnürender Verband durch Zusammendrückung der Blutgefäße den brandigen Zerfall eines Gliedes verschulden, wenn nämlich der Verband von vornherein zu fest angelegt war oder durch Anschwellung des Gliedes so enge wird, daß er den Blutzufluß hemmt. Es gilt daher auch als ärztliche Regel, den ersten Verband nicht zu fest anzulegen und recht bald nachzusehen und zu wechseln.

Allein, auch hier kann bei wirklich eingetretenem Brand der Arzt nicht mit Sicherheit als der Schuldige bezeichnet werden. Kommt es doch vor, um nur eins zu erwähnen, daß durch die den Bruch verursachende Gewalt die Blutgefäße gequetscht und verschlossen werden, sodaß schon hierdurch der Brand entsteht.

Ebenso können uneingerichtet gebliebene Verrenkungen, sowie schlecht geheilte Knochenbrüche ganz andere Ursachen haben als eine Fahrlässigkeit

des Arztes. So geben selbst die größten Chirurgen zu, daß in manchen Fällen von Verrenkung die Einrichtung einfach unmöglich wird. Und wie oft haben nicht Patienten durch Lockerung ihres Verbandes und durch ihre große Unruhe das Krummheilen ihrer Knochen selbst verschuldet!

Bei der Operation eines eingeklemmten Bruches — einer bekanntlich sehr gefährlichen Lage — kann der Arzt bei aller Vorsicht und Aufmerksamkeit das Mißgeschick haben, den Darm zu verletzen oder ihn durch einen unglücklichen Irrtum nicht in die Bauchhöhle sondern zwischen die Bauchmuskeln zurückzubringen. Beides muß bei der Schwierigkeit des ganzen Eingriffs als entschuldbarer Irrtum angesehen werden. Dagegen wäre es unverzeihlich, den verletzten Darm in die Bauchhöhle zurückzubringen, oder etwa den vorgefallenen Darm abzuschneiden und über das offene Ende die Wunde zu verschließen.

Pulsadergeschwülste für Eiteransammlungen zu halten ist schon den größten Ärzten passiert. Das Einschneiden bringt dann selbstverständlich oft einen sofortigen Tod.

165. Fall.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1889.

Bei einem Bruche des Unterschenkels mit blutigen Quetschungen war am 22. März 1888 ein Gipsverband angelegt und am 29. März gegen eingetretenes Fieber Antipyrin verschrieben worden, und, da das Bein oberhalb des Gipsverbandes angeschwollen war, vom Arzte derselbe durch Abbrechen mehrerer Stücke verkleinert worden, mit dem Bemerken, der Patient solle, wenn die Anschwellung zunähme, immer mehr abbrechen. Es entwickelte sich ein unangenehmer Geruch, und der Gipsverband zeigte am 1. April braune Stellen. Die Angehörigen des Patienten öffneten eine Stelle, und es entfloß derselben eine braune Flüssigkeit. Der Arzt kam erst auf Ruf am 2. April, öffnete den Gipsverband, bei welcher Gelegenheit sich eine brandige Wunde am Knöchel zeigte, behandelte mit Karbol, erklärte die Wunde für ungefährlich und schlug die gewünschte Herbeiziehung eines andern Arztes als unnötig ab. Zwei weitere Ärzte mußten, nachdem Einschnitte in die Wunde (Aussägen des kranken Knochens) am 6. April den Brand nicht verhindert hatten, am 13. April die Amputation dicht über dem Knie machen. Dem Arzte wurde zur Last gelegt, daß er den Gipsverband unrichtig und zu früh und ohne Rücksicht auf die Sonderart der Wunde angelegt habe, daß er den Patienten nicht fleißig besucht habe. Es wurde als seine Pflicht bezeichnet, den Gipsverband mindestens am 30. März zu öffnen und die Geschwulst spätestens am

2. April einzuschneiden, wo schon eine Verjauchung eingetreten war. Der Arzt wurde zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die Civilklage ging auf 15000 Mark.

166. Fall (Österreichisches Recht).

Mitgeteilt von Mair, Casuistik der Kunstfehler, S. 74.

Ein Wundarzt hatte eine Pulsadergeschwulst fehlerhafter Weise durch einen Aderlaßschnepper eröffnet. Hierauf waren wenige Tropfen Blut ausgetreten und bald der Tod erfolgt. Allein durch die Blutadergeschwulst waren schon vorher heftige Atembeschwerden, Erstickungsanfälle, große Schmerzen und Lähmung des Armes veranlaßt worden. Ja, die Erschöpfung hatte einen so hohen Grad erreicht, daß der Kranke rettungslos verloren und dessen Tod mit Bestimmtheit vorauszusehen war. Somit hatte die Wunde keinen Einfluß und der Kranke würde auch bei geeigneter Behandlung kaum länger gelebt haben. Eine Verblutung hatte nicht erfolgen können, da das Blut in der Geschwulst geronnen war. Beweist also auch eine mit dem Aderlaßschnepper erzeugte, in die Pulsadergeschwulst eindringende Wunde eine grobe Unwissenheit des behandelnden Wundarztes, da derselbe die Geschwulst, trotzdem sie faustgroß und stark pulsierend war, für eine Eiteransammlung hielt, so konnte das gerichtliche Erkenntnis doch nur folgendermaßen lauten: Da nach dem Gutachten die Operation des Wundarztes nicht als Ursache des Todes erkannt werden kann, fehlt ungeachtet der an den Tag gelegten groben Unwissenheit desselben thatsächlich der Thatbestand des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 357 des österreichischen Strafgesetzes.

167. Fall (Deutsches Recht).

Mitgeteilt von Mair, Casuistik der Kunstfehler, II, S. 27.

Die Strafkammer des Landgerichts X. verurteilte den Arzt Dr. N. am 9. Mai 1884 wegen fahrlässiger Tötung zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen. Gründe: „Wenn schon im allgemeinen nach dem Obigen nicht zu verkennen ist, daß Dr. N. mit großer, gelindest ausgedrückt. Sorglosigkeit zu Werke ging, da er am ersten Tage die Wunde gar nicht näher untersuchte, angeblich weil der Kranke im Pferdestalle lag, ohne die Verbringung in ein anderes Lokal nur zu versuchen, stets den Bader handeln ließ, sich drei Tage nach dem Bader gar nicht mehr umsah und am 11. April, trotzdem er das Vorhandensein eines Exsudates (Eiteransammlung in der Brusthöhle) zu erkennen glaubte, zurückzog, muß ihm insbesondere zum Vorwurf gemacht werden, daß er den ersten wichtigen Angriff verabsäumte

und damals wie später den sogenannten antiseptischen (keimfreien) Verband und insbesondere den luftdichten Verschluß der Wunde durch die blutige Naht unterlassen und dadurch dem fortwährenden Zutritt der atmosphärischen Luft und der darin enthaltenen schädlichen Körper Gelegenheit gewährt hat.

Diese Versäumnis hat nach der Ansicht der Sachverständigen die Krankheitserscheinungen und den Tod des H. zur Folge gehabt. Dr. N. will zwar behaupten, daß auf diesen tödlichen Ausgang auch Biergenuß und Aufenthalt im Freien von erheblichem Einflusse gewesen seien, allein abgesehen davon, daß bestimmte thatsächliche Anhaltspunkte in dieser Richtung nicht erbracht worden sind, ist auch den erwähnten Umständen nach dem ärztlichen Gutachten hier ein erheblicher Einfluß nicht zu verstatten.

Nach der Ansicht der Sachverständigen war die Verwundung zwar eine schwere, aber nicht absolut lebensgefährliche, im Gegenteil eine solche, wie sie bei der durch die neuere Doktrin und Praxis vorgezeichneten Behandlung erfahrungsgemäß in der weitaus größeren Mehrzahl der Fälle geheilt werden. Der Verstorbene war ein außerordentlich kräftiger, erst 27 Jahre alter Mensch, andere schädliche Einflüsse auf sein Befinden als die durch jene Unterlassungen herbeigeführten, konnten nicht (außer der schlechten Luft vor dem Besuche des Arztes, der Unreinheit des gebrauchten Messers, der Verbandsstoffe des Baders, dessen Hände) konstatiert werden; es hat sich daher auch richterlicherseits die Überzeugung dahin begründet, daß der Tod des H. Folge der mangelhaften Behandlung, insbesondere der Nichtbeachtung des sogenannten antiseptischen Verfahrens gewesen ist.

Dieses Verfahren gilt als ein durch die Erfahrung erprobtes Axiom der neueren ärztlichen Wissenschaft, als eine anerkannte, mit Grund nicht mehr zu bestreitende Regel der Heilkunde. Solche Regeln muß aber der ausübende Arzt befolgen; er kann sich ihnen gegenüber weder auf Nicht- oder nur mangelhafte Kenntnis, noch, worauf der Angeklagte sich stützen will, auf eine angebliche Freiheit der Wissenschaft berufen, welche ihm gestatte, auf gegenteiliger Ansicht zu beharren. Er muß sich soweit auf der Höhe der Wissenschaft erhalten, daß er von Regeln der fraglichen Art genaue Kenntnis erlangt, und solche beobachten.

Unterläßt er dieses, wie hier der Fall, so muß ihm Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. (Rechtssprechung des Reichsgerichts, Band 4, Seite 317.)

Übrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß der Angeklagte als Arzt

bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennen mußte, daß das von ihm beobachtete Verfahren den Tod des H. zur Folge haben könne. Das Verschulden ist zwar ein nicht unerhebliches, aber mildernd ist inbetracht zu ziehen, daß Dr. N. offenbar, wenn auch durch eigene Schuld, in der wissenschaftlichen Ausbildung zurückgeblieben und bisher noch unbestraft gewesen ist.

Die beim Reichsgericht eingelegte Berufung wurde unter dem 3. Juli 1884 verworfen und das Urteil des Landgerichts bestätigt.

„Wenn irgend einem Arzte," sagt H. Fritsch treffend, „beim Ausüben seiner Kunst eine möglichst milde Beurteilung zuteil werden muß, so ist es gewiß der Geburtshelfer. Kein Meister fällt vom Himmel! In den Unterrichtsanstalten werden nicht vollkommene Geburtshelfer fabriziert, sondern es wird der Mediziner soweit gebildet, daß er nunmehr Erfahrungen sammeln und Kunstfertigkeit erwerben kann. Der junge Arzt geht oft an Orte, wo eine möglichst unbequeme und anstrengende Praxis häufigen Wechsel schafft. Da in den ärmlichsten ländlichen Verhältnissen verschleppte Geburten natürlich viel mehr vorkommen als bei reichen Städtern, die alles sorgfältig vorbereiten, so wird auch der junge, natürlich unerfahrene Arzt vor die schwierigsten Aufgaben gestellt, vor geburtshilfliche Probleme, die in der Großstadt, wo Hilfe stets bereit ist, sich überhaupt gar nicht oder nur selten ereignen. Die oft geringe Intelligenz der schlecht beobachtenden Hebamme, die thörichten Laienmaßnahmen, die absichtliche oder unabsichtliche Verzögerung oder Verschleppung machen es oft ganz unmöglich, klar zu sehen. Nun soll die Aufgabe von dem jungen Arzte gelöst werden, dem nicht die Ruhe und die Autorität des alten Praktikers zu Gebote steht! Lücken in den Kenntnissen, wie sie bei jedem vorhanden, machen ihn ängstlich; körperliche und geistige Anstrengung trüben den klaren Blick — und im Drange der Not wird irgend ein Verfahren eingeschlagen, das vor dem strengen Richterstuhl der rationellen Geburtshilfe kaum zu rechtfertigen ist."

Wohl am einfachsten liegen noch die Fälle von strafwürdiger Unterlassung einer sachgemäßen Hilfeleistung. Unzweifelhaft würden sich z. B. ein Arzt oder eine Hebamme einer Fahrlässigkeit schuldig machen, wenn sie eine Kreißende mit engem Becken verließen, mit dem Versprechen bald wieder zu kommen, und thatsächlich sich nicht weiter um die Frau kümmerten.

So erzählt Schlecht einen Fall einer 45jährigen, schlecht genährten Frau mit Hängebauch, welche nach einer stark verzögerten Geburtsthätigkeit eine bereits angefressene Frucht mit stark verschiebbaren Kopfknochen

geboren hatte. Nach der Geburt derselben soll eine Blutung eingetreten sein, welche die Hebamme bewog, die Nachgeburt mit der ganzen Hand zu entfernen. Hierauf verließ die Hebamme die frisch Entbundene nach eigenem Geständnisse „auf einige Minuten." Bald nachher verstarb die Frau unter starker Blutung. Die Sektion ergab einen großen Riß durch die Gebärmutter. Das Gutachten erklärte allerdings das Verlassen der Entbundenen seitens der Hebamme für eine Fahrlässigkeit, hob jedoch hervor, daß durch ihr Verbleiben der tödliche Ausgang nicht vermieden worden wäre, weshalb die Hebamme auch freigesprochen wurde.

Allein nicht nur die Vernachlässigung einer gefährlichen Blutung kann dem Geburtshelfer den Vorwurf einer Tötung zuziehen. So giebt es Fälle, wo infolge eines zu engen Beckens oder eines anderen Hindernisses der Kopf eines Kindes nicht in die Scheide eintreten kann, wo dann die Gebärmutter sich immer mehr über das Kind zurückzieht und sich in ihrem unteren Teile außerordentlich verdünnt. Verkennt nun der Arzt oder die Hebamme diese überaus gefährliche Lage — was unter keinen Umständen ein grober Fehler ist — und geht er mit der Hand in die Geburtswege ein, um das Kind künstlich zu entbinden, so vermehrt er noch den Inhalt in dem übermäßig gespannten und verdünnten Gebärmutterteile. Und wie eine zum Höchsten gespannte Blase platzt, wenn ihr Inhalt plötzlich vermehrt wird, so kann auch die Gebärmutter reißen, falls die eindringende Hand Raum wegnimmt. Dasselbe kann natürlich auch eintreten, wenn ein großes geburtshilfliches Instrument eingeführt oder die Wendung des Kindes versucht wird. Weit seltener durchbohrt dagegen die Hand selbst die dünne Wand der Gebärmutter.

Ein Verschulden des Arztes kann also bei einem Zerreißen der Gebärmutter sehr wohl vorliegen. Und da durch den Riß das Kind in die Bauchhöhle tritt und fast immer eine tödliche Bauchfellentzündung hervorruft, so wird vom Publikum ohne Weiteres dem unglücklichen Arzte die Schuld an dem Tode in die Schuhe geschoben.

Allein dieses Verschulden wird in fast allen Fällen nicht schlimmer anzuschlagen sein als ein gewöhnlicher Irrtum, dem nun einmal jeder Mensch unterworfen ist. Denn die drohende Gefahr einer Gebärmutterzerreißung ist durchaus nicht leicht zu erkennen, und sie kann so plötzlich eintreten, daß selbst der geübteste und sorgfältig beobachtende Arzt völlig überrascht ist. Und vor allem braucht nicht der Arzt die Ursache des Risses zu sein. Wir wissen heute, daß eine angeborene, schwache Entwicklung der Gebärmutter, eine Enge ihres Mundes, Narbengewebe, entzündliche Erkrankungen der Wände, Schiefstellung und Geschwülste der

Gebärmutter, ungewöhnliche Formen der Zusammenziehung u. a. zu der Katastrophe führen können. Ja, es sind sogar Zerreißungen der Gebärmutter während der Schwangerschaft, beim Stuhlgang infolge Pressens, im Anfange der Wehen, nach dem kunstgerechten Aufsetzen des Hörrohrs auf den Leib, selbst nach der Geburt vorgekommen. Wer wollte also in einem nicht ganz zweifelsfreien Fall den Arzt gerichtlich verantwortlich machen, wer den Zusammenhang mit Sicherheit deuten?

Schon leichter ist der Arzt zu verurteilen, wenn er in roher und unvernünftiger Weise mit der Geburtszange hantiert, z. B. das ganze Scheidengewölbe durchstößt. Dagegen wird es niemals einem Arzte zur Schuld angerechnet werden können, wenn ihm das Unglück begegnet, mit der Curette oder einer Sonde die Gebärmutter zu durchstoßen, trotzdem der Tod erfolgen kann. Einmal ist nicht jeder gleich geschickt, und dann kann auch die Unruhe der Kranken verhängnisvoll gewesen sein.

Zu den schlimmsten Ereignissen eines Geburtshelfers gehört der plötzliche Tod einer Frau im Anschluß an eine Einspülung. Larsen beschreibt z. B. einen Fall, wo der Tod nach einer Lösung des Mutterkuchens und der Einspülung von dreiprozentiger Karbolsäure erfolgte. So verhängnisvoll aber ein solches Vorkommnis für den Ruf eines Arztes zu sein pflegt, so wenig ist er schuld an demselben. Denn der Tod tritt auf eine noch nicht näher aufgeklärte Weise oder durch Luftzutritt in die Venen ein.

Dagegen wird vielfach dem Arzte oder häufiger der Hebamme zur Last gelegt, wenn eine Umstülpung der ganzen Gebärmutter und dadurch möglicherweise der Tod erfolgt. Denn es ist nicht zu leugnen, daß der vielfach mißbräuchlich angewandte Zug am Nabelstrang hierfür verantwortlich zu machen ist. Doch kommen immerhin auch Fälle vor, in denen jedes Verschulden ausgeschlossen ist. So war in einem von Cushing erzählten Falle nicht an der Nabelschnur gezogen, sondern nur während der Geburt stark auf die schlaffe Gebärmutter gedrückt worden. Ja, es sind sogar Umstülpungen bei Fehlgeburten beobachtet worden.

Praktisch von größter Wichtigkeit ist die Frage, ob und inwieweit das gefürchtete Kindbettfieber dem Arzte oder, was am häufigsten, der Hebamme zuzurechnen ist. Bekanntlich ist es eine der größten Errungenschaften der letzten Jahrzehnte, daß die Ursache und das Wesen des Wochenbettfiebers aufgedeckt wurde. Auch hier sind es wieder jene kleinsten pflanzlichen Lebewesen, welche, auf die stark verwundeten Gebärorgane gebracht, sich hier enorm rasch vermehren und den Körper durch Vergiftung zugrunde richten. In dieser Erkenntnis verlangt die moderne Ge-

burtshilfe unbedingt, daß jede Untersuchung vor, während oder nach der Geburt unter peinlicher Desinfektion der Hände und Instrumente geschehe. Für die Hebammen bestehen besondere staatliche Reinigungsvorschriften.

Sind nun aber auch hier die in Ehren grau gewordenen ärztlichen Praktiker und Hebammen, die die neuen Lehren nicht zu würdigen wissen, verpflichtet, sich zu desinfizieren, und kann ihnen ein Verstoß gegen diese Regel unter Umständen als Schuld angerechnet werden? Es ist offenbar die nämliche Frage wie die in der Chirurgie, ob jeder Arzt verpflichtet ist, keimfrei zu operieren, und auch hier kann ebensowenig eine klipp und klare Antwort gegeben werden.

Doch sei hier noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß selbst bei Vernachlässigung der Desinfektion ein Wochenbettfieber nicht notwendig der Hebamme oder dem Arzte zuzuschreiben ist. Zweifel hat namentlich mit vollstem Recht darauf hingewiesen, daß einige Tage vor der Entbindung kein Beischlaf stattgefunden haben dürfe.

„An und für sich," sagt dieser vielerfahrene Geburtshelfer, „sollte man diese letztere Voraussetzung, auch ohne daß sie besonders hervorgehoben wird, als selbstverständlich halten, umsomehr, als man annehmen kann, daß eigentlich der Instinkt auf das Richtige leiten, d. h. zur Verweigerung seitens des weiblichen Teiles führen sollte, analog wie bei den Tieren. Die Erfahrung lehrt, daß nichts selbstverständlich ist und daß man sich auf die Leitung durch den Instinkt beim Menschen nicht im Geringsten verlassen darf. Die Bedeutung dieser Voraussetzung wurde mir besonders klar durch eine Erfahrung meiner eigenen Praxis. Es handelte sich um eine Dame, bei welcher für die zu erwartende Entbindung Hebamme und Wartefrau besonders sorgfältig ausgewählt wurden. Die Geburt verlief rasch, zu einer inneren Untersuchung kam es nicht, trotzdem wurde die Frau von einem äußerst schweren Wochenbettfieber befallen, mit allgemeiner Bauchfellentzündung, so daß eines Abends fast jede Hoffnung bei dem Puls von 160, Erbrechen verschwunden war. Es ist jedoch mein Grundsatz, den ich in diesem Falle auch den Angehörigen gegenüber aussprach, daß man bei den akuten Krankheiten die Hoffnung bis zum letzten Atemzuge behalten könne, glücklicherweise in Erfüllung gegangen. Aber die schwere Erkrankung war schon der Hebamme auf Rechnung gesetzt worden, weil sie ohne Auftrag des Arztes eine Ausspülung in der Scheide gemacht haben sollte. Bei weiterer Nachforschung stellte es sich heraus, daß nicht einmal das geschehen war. Nun gab die Befragung des Ehemannes die Aufklärung. Die Forderung einer Enthaltung im obigen Sinn kann zu weitgehenden Betrachtungen Anlaß

geben. Doch greifen wir nur eine Frage heraus. Es ist wahrscheinlich, daß mehr wie ein Prozeß, bei dem die Hebamme einer Ansteckung schuldig erklärt wurde, einer Revision zu unterwerfen wäre."

168. Fall.

Mitgeteilt von J. Mair, Casuistik der Kunstfehler, III, S. 47.

Am 27. Aug. wurde Dr. K. von dem Bureaudiener St. aufgefordert, seine Frau zu besuchen, die ihrer Niederkunft entgegensehe. Dr. K. erschien zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags und fand die Frau außer Bett bei der Arbeit, den äußern Zustand dem Ende der Schwangerschaft entsprechend. Dr. K. äußerte, er fände alles in Ordnung, verschrieb indes zur Beruhigung der Frau eine Morphiumlösung. Die Frau richtete noch das Abendessen an. Plötzlich stellte sich Fieberfrost ein. Dr. K., wieder gerufen um 9 Uhr, meinte, nachdem er die Frau untersucht, es müsse etwas vorgefallen sein, der Puls schlage 140—160. Er rieb Stirn und Schläfe der Frau mit Eau de Cologne und sagte, die Frau müsse schlafen, nötigenfalls werde er sie chloroformieren. Dem Manne sagte er auf die Frage, „ob es schlimm wäre," es gehe auf Leben und Tod. Die Temperatur schätzte er nach seinem Gefühl auf 39,5—40°. Zur Beruhigung machte er eine Morphiumeinspritzung. Um 10 Uhr zu der Frau zurückgekehrt, fand er den Zustand nicht verändert. Kindstöne normal, stark. Da die Frau nicht ganz beruhigt war, gab Dr. K. etwas Chloroform zu riechen, um Schlaf hervorzubringen, indem er 4—5mal ca. 20 Tropfen in großen Zwischenräumen und mit Zulassung von großer Luftmenge einatmen ließ.

Als derselbe nach ungefähr einer Viertelstunde wieder untersuchte und bis zum dritten Fingergliede in die Scheide eingedrungen war, stürzte ihm ein kolossaler Blutstrom entgegen. Er drang hierauf in den Muttermund ein und fand dort den Mutterkuchen vorliegen. Denselben löste er und drückte ihn nebst dem Kindskopf nach links, ergriff die Füße, sprengte die Blase, wendete und zog das Kind bis zum Kopf aus. Er ließ nun vom Kinde ab, rieb mit der linken Hand den Unterleib, während die rechte die künstliche Atmung einleitete; dabei starb die Frau. Der Arzt zog dann den Kopf aus, die Nachgeburt folgte sofort.

Der Ehemann gab an: Als Dr. K. seiner Frau nach dem Chloroformieren in die Geschlechtsteile gegriffen habe, habe sie aufgeschrien: „Um Gotteswillen! Was fällt da!" Hierbei richtete sie sich mit den Armen in die Höhe, ob ihr etwas aus den Geschlechtsteilen abging, habe ich nicht gesehen. Ich griff meiner Frau unter die Arme und hielt sie

halbsitzend; sie stöhnte wie bei heftigen Wehen. Dr. K. beugte sich zu mir vor und sagte hastig: „Die Mutter steht vor," dann, es sei etwas festgewachsen. Die Frau wurde blaß, und es trat ihr Schaum vor den Mund. Mittlerweile habe er die Beinchen des Kindes entwickelt. Auf seinen Ruf, die Frau sei verschieden, habe er sich aufgerichtet, die Brust der Frau untersucht und dann gesagt: „Sie hat ausgelitten, wir wollen sehen, daß wir das Kind noch retten." Während er Anweisung gab, die Brust der Frau zu drücken und Atembewegungen hervorzurufen, habe er das Kind mit großer Gewalt herausgezogen.

Von dem unter so eigentümlichen Verhältnissen eingetretenen Tode der Frau machte der Standesbeamte der Polizei Mitteilung, und der Arzt wurde angeklagt.

Ein begutachtender Universitätsprofessor erklärte bei der gerichtlichen Verhandlung jedoch, daß der plötzliche Tod durch Lufteintritt in die Venen erfolgt sei, und führte die nicht seltenen Fälle an, wo Frauen bei vorliegendem Mutterkuchen plötzlich verstarben, ohne daß eine Verblutung anzunehmen wäre. Aufgrund dieses Gutachtens sprach der Gerichtshof den Arzt von aller Schuld frei. —

Bei weitem weniger groß ist das Gebiet der ärztlichen Kunstfehler in der inneren Medizin. In der Hauptsache handelt es sich hier um Fahrlässigkeiten beim Gebrauch der starken Gifte.

So wird man es als strafbaren Kunstfehler anzusehen haben, wenn der Arzt irrige Rezepte schreibt oder den Angehörigen, welche dem Kranken die Arznei darzureichen haben, keine oder mangelhafte, Irrtum veranlassende Anweisungen giebt. In einem Falle hatte z. B. ein Arzt eine Medizin zum Einreiben verordnet, aber den Angehörigen des Kranken in so unbestimmten Ausdrücken die Anweisung gegeben, daß diese glauben mußten, es sei eine innerlich zu brauchende Arznei verordnet worden.

Ein grobes Versehen wäre es auch, gewisse Arzneien in den für Erwachsene bestimmten Mengen Kindern zu geben. So sind Kinder ungemein empfindlich gegen Morphium; während dem Erwachsenen 0,03 gr auf einmal gegeben werden dürfen, müssen im ersten Lebensjahre schon Bruchteile eines Milligramms als gefährlich bezeichnet werden.

Wegen seiner eventuellen furchtbaren Folgen, der an anderer Stelle geschilderten Morphiumsucht, sollte der leichtsinnige Gebrauch des Morphiums unbedingt als strafbare Fahrlässigkeit betrachtet werden. Kraepelin verlangt dies z. B. für die Morphiumbehandlung neurasthenischer und hysterischer Beschwerden. Geradezu gewissenlos ist es, gleichgiltig

unter welchem Vorwande, irgend einem Kranken Spritze oder Lösung zum eigenen Gebrauche in die Hand zu geben und überhaupt größere Mengen des Mittels zu verschreiben, deren Verwendung nicht genau überwacht werden kann. Leider ist das Gebahren mancher Ärzte in dieser Beziehung einfach unglaublich. Kraepelin berichtet von einem solchen, der bei seinen zahlreichen Kranken jede beliebige Klage durch eine Morphiumeinspritzung zu beseitigen pflegte und so gewissermaßen das Haupt einer ganzen Morphinistengemeinde wurde. Ein Trinker hatte das Gift von seinem mit ihm zechenden Hausarzte zur Milderung seiner Beschwerden erhalten. Ein morphinistischer Arzt veranlaßte seine Braut ohne jeden Grund, ebenfalls Morphium zu gebrauchen, und diese verführte wiederum ihre nächste Freundin, sich diesen Genuß zu verschaffen. Und derartige traurige Beispiele ließen sich noch mehrfach anführen!

Gelegentlich könnte einem inneren Arzte noch der Vorwurf erwachsen, ansteckende Krankheiten, sei es durch Nichterkennung oder direkte Übertragung, weiter verbreitet (man denke an die Impfung), durch Transport eines Patienten dessen Leiden verschlimmert zu haben, u. a. Doch sind alle diese Dinge recht selten.

Anhang.

Tabellen für die Schwangerschaftsdauer unehelicher Geburten.

Vorbemerkung für den Benutzer der Tabellen.

Die Änderungen, welche in den angegebenen Terminen durch ein Schaltjahr hervorgerufen werden, sind folgende:

1) Fällt ein Schalttag zwischen den Tag der Geburt und den entferntesten Tag des Beischlafes, so ist zu dem Tage in der Spalte, welche mit den Worten „bis einschließlich" überschrieben ist, noch ein Tag hinzuzufügen. Z. B.: Es erfolgte die Geburt am 14. Nov. 1904, so ist der 300. Tag (nach gemeinem, österreichischem, schweizer und französischem Recht), rückwärts von der Geburt gerechnet, der 20. Januar. Denn 1904 ist ein Schaltjahr.

2) Fällt aber der Schalttag zwischen den Tag der Geburt und jenen der nächsten Beischlafszeit, so ist zum Tage der nächsten, sowie zum Tage der entferntesten Zeit des Beischlafs noch ein Tag hinzuzusetzen. Z. B.: Ereignete sich die Entbindung am 14. Juni 1904, so ist der 182. Tag rückwärts von der Geburt gerechnet der 16. Dezember und der 300. der 20. August 1903.

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Preußisches Gesetz		Gemeines Recht	
	am 210. Tag	bis incl. 285. Tag	am 182. Tag	bis incl. 300. Tag
1. Januar	6. Juni	23. März	4. Juli	8. März
2. "	7. "	24. "	5. "	9. "
3. "	8. "	25. "	6. "	10. "
4. "	9. "	26. "	7. "	11. "
5. "	10. "	27. "	8. "	22. "
6. "	11. "	28. "	9. "	13. "
7. "	12. "	29. "	10. "	14. "
8. "	13. "	30. "	11. "	15. "
9. "	14. "	31. "	12. "	16. "
10. "	15. "	1. April	13. "	17. "
11. "	16. "	2. "	14. "	18. "
12. "	17. "	3. "	15. "	19. "
13. "	18. "	4. "	16. "	20. "
14. "	19. "	5. "	17. "	21. "
15. "	20. "	6. "	18. "	22 "
16. "	21. "	7. "	19. "	23. "
17. "	22. "	8 "	20. "	24. "
18. "	23. "	9. "	21. "	25. "
19. "	24. "	10. "	22. "	26. "
20. "	25. "	11. "	23. "	27. "
21. "	26. "	12 "	24. "	28. "
22. "	27. "	13. "	25. "	29. "
23. "	28. "	14. "	26. "	30. "
24. "	29. "	15. "	27. "	31. "
25. "	30. "	16. "	28. "	1. April
26. "	1. Juli	17. "	29 "	2. "
27. "	2. "	18. "	30. "	3. "
28. "	3. "	19. "	31. "	4. "
29. "	4. "	20. "	1. August	5. "
30. "	5. "	21. "	2. "	6. "
31. "	6. "	22. "	3. "	7. "
1. Februar	7. "	23. "	4. "	8. "
2. "	8. "	24. "	5. "	9. "
3. "	9. "	25. "	6. "	10. "
4. "	10. "	26. "	7. "	11. "
5. "	11. "	27. "	8. "	12. "
6. "	12. "	28. "	9. "	13. "
7. "	13. "	29. "	10 "	14. "
8. "	14. "	30. "	11. "	15. "
9. "	15. "	1. Mai	12. "	16. "
10. "	16. "	2. "	13. "	17. "
11. "	17. "	3. "	14. "	18. "
12. "	18. "	4. "	15. "	19. "
13. "	19. "	5. "	16. "	20. "
14. "	20. "	6. "	17. "	21. "
15. "	21. "	7. "	18. "	22. "
16. "	22. "	8. "	19. "	23. "
17. "	23. "	9. "	20. "	24. "
18. "	24. "	10. "	21. "	25. "
19. "	25. "	11. "	22. "	26. "
20. "	26. "	12. "	23. "	27. "
21. "	27. "	13. "	24. "	28. "
22. "	28. "	14. "	25. "	29. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Deutsches bürgerliches und sächsisches Gesetzbuch		Rheinisch-französisches, österreichisches und schweizer Recht	
	am 182. Tag	bis incl. 303. Tag	am 180. Tag	bis incl. 300. Tag
1. Januar	4. Juli	5. März	6. Juli	8. März
2. "	5. "	6. "	7. "	9. "
3. "	6. "	7. "	8. "	10. "
4. "	7. "	8. "	9. "	11. "
5. "	8. "	9. "	10. "	12. "
6. "	9. "	10. "	11. "	13. "
7. "	10. "	11. "	12. "	14. "
8. "	11. "	12. "	13. "	15. "
9. "	12. "	13. "	14. "	16. "
10. "	13. "	14. "	15. "	17. "
11. "	14. "	15. "	16. "	18. "
12. "	15. "	16. "	17. "	19. "
13. "	16. "	17. "	18. "	20. "
14. "	17. "	18. "	19 "	21. "
15. "	18. "	19. "	20. "	22. "
16. "	19. "	20. "	21. "	23. "
17. "	20. "	21. "	22. "	24. "
18. "	21. "	22. "	23. "	25. "
19. "	22. "	23. "	24. "	26. "
20. "	23. "	24. "	25. "	27. "
21. "	24. "	25. "	26. "	28. "
22. "	25. "	26. "	27. "	29. "
23. "	26. "	27. "	28. "	30. "
24. "	27. "	28. "	29. "	31. "
25. "	28. "	29. "	30. "	1. April
26. "	28. "	30. "	31. "	2. "
27. "	30. "	31. "	1. August	3. "
28. "	31. "	1. April	2. "	4. "
29. "	1. August	2. "	3. "	5. "
30. "	2. "	3. "	4. "	6. "
31. "	3. "	4. "	5. "	7. "
1. Februar	4. "	5. "	6. "	8. "
2. "	5. "	6. "	7. "	9. "
3. "	6. "	7. "	8. "	10. "
3. "	7. "	8. "	9. "	11. "
5. "	8. "	9. "	10. "	12. "
6. "	9. "	10. "	11. "	13. "
7. "	10. "	11. "	12. "	14. "
8. "	11. "	12. "	13. "	15. "
9. "	12. "	13. "	14. "	16. "
10. "	13. "	14. "	15. "	17. "
11. "	14. "	15. "	16. "	18. "
12. "	15. "	16. "	17. "	19. "
13. "	16. "	17. "	18. "	20. "
14. "	17. "	18. "	19. "	21. "
15. "	18. "	19. "	20. "	22. "
16. "	19. "	20. "	21. "	23. "
17. "	20. "	21. "	22. "	24. "
18. "	21. "	22. "	23. "	25. "
19. "	22. "	23. "	24. "	26. "
20. "	23. "	24. "	25. "	27. "
21. "	24. "	25. "	26. "	28. "
22. "	25. "	26. "	27. "	29. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Preußisches Gesetz		Gemeines Recht	
	am 210. Tag	bis incl. 285. Tag	am 182. Tag	bis incl. 300. Tag
23. Februar	29. Juli	15. Mai	26. August	30. April
24. "	30. "	16. "	27. "	1. Mai
25. "	31. "	17. "	28. "	2. "
26. "	1. August	18. "	29. "	3. "
27. "	2. "	19. "	30. "	4. "
28. "	3. "	20. "	31. "	5. "
1. März	4. "	21. "	1. Septbr.	6. "
2. "	5. "	22. "	2. "	7. "
3. "	6. "	23. "	3. "	8. "
4. "	7. "	24. "	4. "	9. "
5. "	8. "	25. "	5. "	10. "
6. "	9. "	26. "	6. "	11. "
7. "	10. "	27. "	7. "	12. "
8. "	11. "	28. "	8. "	13. "
9. "	12. "	29. "	9. "	14. "
10. "	13. "	30. "	10. "	15. "
11. "	14. "	31. "	11. "	16. "
12. "	15. "	1. Juni	12. "	17. "
13. "	16. "	2. "	13. "	18. "
14. "	17. "	3. "	14, "	19. "
15. "	18. "	4. "	15. "	20. "
16. "	19. "	5. "	16. "	21. "
17. "	20. "	6. "	17. "	22. "
18. "	21. "	7. "	18. "	23. "
19. "	22. "	8. "	19. "	24. "
20. "	23. "	9. "	20. "	25. "
21. "	24. "	10 "	21. "	26. "
22. "	25. "	11. "	22. "	27. "
23. "	26. "	12. "	23. "	28. "
24. "	27. "	13. "	24. "	29. "
25. "	28. "	14. "	25. "	30. "
26. "	29. "	15. "	26. "	31. "
27. "	30. "	16. "	27. "	1. Juni
28. "	31. "	17. "	28. "	2. "
29. "	1. Septbr.	18. "	29. "	3. "
30. "	2. "	19. "	30. "	4. "
31. "	3. "	20. "	1. Oktbr.	5. "
1. April	4. "	21. "	2. "	6. "
2. "	5. "	22. "	3. "	7. "
3. "	6. "	23. "	4. "	8. "
4. "	7. "	24 "	5. "	9. "
5. "	8. "	25. "	6. "	10. "
6. "	9. "	26. "	7. "	11. "
7. "	10. "	27. "	8. "	12. "
8. "	11. "	28. "	9. "	13. "
9. "	12. "	29. "	10. "	14. "
10. "	13. "	30. "	11. "	15. "
11. "	14. "	1. Juli	12. "	16. "
12. "	15. "	2. "	13. "	17. "
13. "	16. "	3. "	14. "	18. "
14. "	17. "	4. "	15. "	19. "
15. "	18. "	5. "	16. "	20. "
16. "	19. "	6. "	17. "	21. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Deutsches bürgerliches und sächsisches Gesetzbuch		Rheinisch-französisches, österreichisches und schweizer Recht	
	am 182. Tag	bis incl. 303. Tag	am 180. Tag	bis incl. 300. Tag
23. Februar	26. August	27. April	28. August	30. April
24. "	27. "	28. "	29. "	1. Mai
25. "	28. "	29. "	30. "	2. "
26. "	29. "	30. "	31. "	3. "
27. "	30. "	1. Mai	1. Septbr.	4. "
28. "	31. "	2. "	2. "	5. "
1. März	1. Septbr.	3. "	3. "	6. "
2. "	2. "	4. "	4. "	7. "
3. "	3. "	5. "	5. "	8. "
4. "	4. "	6. "	6. "	9. "
5. "	5. "	7. "	7. "	10. "
6. "	6. "	8. "	8. "	11. "
7. "	7. "	9. "	9. "	12. "
8. "	8. "	10. "	10. "	13. "
9. "	9. "	11. "	11. "	14. "
10. "	10. "	12. "	12. "	15. "
11. "	11. "	13. "	13. "	16. "
12. "	12. "	14. "	14. "	17. "
13. "	13. "	15. "	15. "	18. "
14. "	14. "	16. "	16. "	19. "
15. "	15. "	17. "	17. "	20. "
16. "	16. "	18. "	18. "	21. "
17. "	17. "	19. "	19. "	22. "
18. "	18. "	20. "	20. "	23. "
19. "	19. "	21. "	21. "	24. "
20. "	20. "	22. "	22. "	25. "
21. "	21. "	23. "	23. "	26. "
22. "	22. "	24. "	24. "	27. "
23. "	23. "	25. "	25. "	28. "
24. "	24. "	26. "	26. "	29. "
25. "	25. "	27. "	27. "	30. "
26. "	26. "	28. "	28. "	31. "
27. "	27. "	29. "	29. "	1. Juni
28. "	28. "	30. "	30. "	2. "
29. "	29. "	31. "	1. Oktbr.	3. "
30. "	30. "	1. Juni	2. "	4. "
31. "	1. Oktbr.	2. "	3. "	5. "
1. April	2. "	3. "	4. "	6. "
2. "	3. "	4. "	5. "	7. "
3. "	4. "	5. "	6. "	8. "
4. "	5. "	6. "	7. "	9. "
5. "	6. "	7. "	8. "	10. "
6. "	7. "	8. "	9. "	11. "
7. "	8. "	9. "	10. "	12. "
8. "	9. "	10. "	11. "	13. "
9. "	10. "	11. "	12. "	14. "
10. "	11. "	12. "	13. "	15. "
11. "	12. "	13. "	14. "	16. "
12. "	13. "	14. "	15. "	17. "
13. "	14. "	15. "	16. "	18. "
14. "	15. "	16. "	17. "	19. "
15. "	16. "	17. "	18. "	20. "
16. "	17. "	18. "	19. "	21. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Preußisches Gesetz		Gemeines Recht	
	am 210. Tag	bis incl. 285. Tag	am 182. Tag	bis incl. 300. Tag
17. April	20. Septbr.	7. Juli	18. Oktbr.	22. Juni
18. "	21. "	8. "	19. "	23. "
19. "	22. "	9. "	20. "	24. "
20. "	23. "	10. "	21. "	25. "
21. "	24. "	11. "	22. "	26. "
22. "	25. "	12. "	23. "	27. "
23. "	26. "	13. "	24. "	28. "
24. "	27. "	14. "	25. "	29. "
25. "	28. "	15. "	26. "	30. "
26. "	29. "	16. "	27. "	1. Juli
27. "	30. "	17. "	28. "	2. "
28. "	1. Oktbr.	18. "	29. "	3. "
29. "	2. "	19. "	30. "	4. "
30. "	3. "	20. "	31. "	5. "
1. Mai	4. "	21. "	1. Novbr.	6. "
2. "	5. "	22. "	2. "	7. "
3. "	6. "	23. "	3. "	8. "
4. "	7. "	24. "	4. "	9. "
5. "	8. "	25. "	5. "	10. "
6. "	9. "	26. "	6. "	11. "
7. "	10. "	27. "	7. "	12. "
8. "	11. "	28. "	8. "	13. "
9. "	12. "	29. "	9. "	14. "
10. "	13. "	30. "	10. "	15. "
11. "	14. "	31. "	11. "	16. "
12. "	15. "	1. August	12. "	17. "
13. "	16. "	2. "	13. "	18. "
14. "	17. "	3. "	14. "	19. "
15. "	18. "	4. "	15. "	20. "
16. "	19. "	5. "	16. "	21. "
17. "	20. "	6. "	17. "	22. "
18. "	21. "	7. "	18. "	23. "
19. "	22. "	8. "	19. "	24. "
20. "	23. "	9. "	20. "	25. "
21. "	24. "	10. "	21. "	26. "
22. "	25. "	11. "	22. "	27. "
23. "	26. "	12. "	23. "	28. "
24. "	27. "	13. "	24. "	29. "
25. "	28. "	14. "	25. "	30. "
26. "	29. "	15. "	26. "	31. "
27. "	30. "	16. "	27. "	1. August
28. "	31. "	17. "	28. "	2. "
29. "	1. Novbr.	18. "	29. "	3. "
30. "	2. "	19. "	30. "	4. "
31. "	3. "	20. "	1. Dezbr.	5. "
1. Juni	4. "	21. "	2. "	6. "
2. "	5. "	22. "	3. "	7. "
3. "	6. "	23. "	4. "	8. "
4. "	7. "	24. "	5. "	9. "
5. "	8. "	25. "	6. "	10. "
7. "	9. "	26. "	7. "	11. "
7. "	10. "	27. "	8. "	12. "
8. "	11. "	28. "	9. "	13. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Deutsches bürgerliches und sächsisches Gesetzbuch		Rheinisch-französisches, österreichisches und schweizer Recht	
	am 182. Tag	bis incl. 303. Tag	am 180. Tag	bis incl. 300. Tag
17. April	18. Oktbr.	19. Juni	20. Oktbr.	22. Juni
18. "	19. "	20. "	21. "	23. "
19. "	20. "	21. "	22. "	24. "
20. "	21. "	22. "	23. "	25. "
21. "	22. "	23. "	24. "	26. "
22. "	23. "	24. "	25. "	27. "
23. "	24. "	25. "	26. "	28. "
24. "	25. "	26. "	27. "	29. "
25. "	26. "	27. "	28. "	30. "
26. "	27. "	28. "	29. "	1. Juli
27. "	28. "	29. "	30. "	2. "
28. "	29. "	30. "	31. "	3. "
29. "	30. "	1. Juli	1. Novbr.	4. "
30. "	31. "	2. "	2. "	5. "
1. Mai	1. Novbr.	3. "	3. "	6. "
2. "	2. "	4. "	4. "	7. "
3. "	3. "	5. "	5. "	8. "
4. "	4. "	6. "	6. "	9. "
5. "	5. "	7. "	7. "	10. "
6. "	6. "	8. "	8. "	11. "
7. "	7. "	9. "	9. "	12. "
8. "	8. "	10. "	10. "	13. "
9. "	9. "	11. "	11. "	14. "
10. "	10. "	12. "	12. "	15. "
11. "	11. "	13. "	13. "	16. "
12. "	12. "	14. "	14. "	17. "
13. "	13. "	15. "	15. "	18. "
14. "	14. "	16. "	16. "	19. "
15. "	15. "	17. "	17. "	20. "
16. "	16. "	18. "	18. "	21. "
17. "	17. "	19. "	19. "	22. "
18. "	18. "	20. "	20. "	23. "
19. "	19. "	21. "	21. "	24. "
20. "	20. "	22. "	22. "	25. "
21. "	21. "	23. "	23. "	26. "
22. "	22. "	24. "	24. "	27. "
23. "	23. "	25. "	25. "	28. "
24. "	24. "	26. "	26. "	29. "
25. "	25. "	27. "	27. "	30. "
26. "	26. "	28. "	28. "	31. "
27. "	27. "	29. "	29. "	1. August
28. "	28. "	30. "	30. "	2. "
29. "	29. "	31. "	1. Dezbr.	3. "
30. "	30. "	1. August	2. "	4. "
31. "	1. Dezbr.	2. "	3. "	5. "
1. Juni	2. "	3. "	4. "	6. "
2. "	3. "	4. "	5. "	7. "
3. "	4. "	5. "	6. "	8. "
4. "	5. "	6. "	7. "	9. "
5. "	6. "	7. "	8. "	10. "
6. "	7. "	8. "	9. "	11. "
7. "	8. "	9. "	10. "	12. "
8. "	9. "	10. "	11. "	13. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Preußisches Gesetz		Gemeines Recht	
	am 210. Tag	bis incl. 285. Tag	am 182. Tag	bis incl. 300. Tag
9. Juni	12. Novbr.	29. August	10. Dezbr.	14. August
10. "	13. "	30. "	11. "	15. "
11. "	14. "	31. "	12. "	16. "
12. "	15. "	1. Septbr.	13. "	17. "
13. "	16. "	2. "	14. "	18. "
14. "	17. "	3. "	15. "	19. "
15. "	18. "	4. "	16. "	20. "
16. "	19. "	5. "	17. "	21. "
17. "	20. "	6. "	18. "	22. "
18. "	21. "	7. "	19. "	23. "
19. "	22. "	8. "	20. "	24. "
20. "	23. "	9. "	21. "	25. "
21. "	24. "	10. "	22. "	26. "
22. "	25. "	11. "	23. "	27. "
23. "	26. "	12. "	24. "	28. "
24. "	27. "	13. "	25. "	29. "
25. "	28. "	14. "	26. "	30. "
26. "	29. "	15. "	27. "	31. "
27. "	30. "	16. "	28. "	1. Sept.
28. "	1. Dezbr.	17. "	29. "	2. "
29. "	2. "	18. "	30. "	3. "
30. "	3. "	19. "	31. "	4. "
1. Juli	4. "	20. "	1. Januar	5. "
2. "	5. "	21. "	2. "	6. "
3. "	6. "	22. "	3. "	7. "
4. "	7. "	23. "	4. "	8. "
5. "	8. "	24. "	5. "	9. "
6. "	9. "	25. "	6. "	10. "
7. "	10. "	26. "	7. "	11. "
8. "	11. "	27. "	8. "	12. "
9. "	12. "	28. "	9. "	13. "
10. "	13. "	29. "	10. "	14. "
11. "	14. "	30. "	11. "	15. "
12. "	15. "	1. Oktbr.	12. "	16. "
13. "	16. "	2. "	13. "	17. "
14. "	17. "	3. "	14. "	18. "
15. "	18. "	4. "	15. "	19. "
16. "	19. "	5. "	16. "	20. "
17. "	20. "	6. "	17. "	21. "
18. "	21. "	7. "	18. "	22. "
19. "	22. "	8. "	19. "	23. "
20. "	23. "	9. "	20. "	24. "
21. "	24. "	10. "	21. "	25. "
22. "	25. "	11. "	22. "	26. "
23. "	26. "	12. "	23. "	27. "
24. "	27. "	13. "	24. "	28. "
25. "	28. "	14. "	25. "	29. "
26. "	29. "	15. "	26. "	30. "
27. "	30. "	16. "	27. "	1. Okt.
28. "	31. "	17. "	28. "	2. "
29. "	1. Januar	18. "	29. "	3. "
30. "	2. "	19. "	30. "	4. "
31. "	3. "	20. "	31. "	5. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Deutsches bürgerliches und sächsisches Gesetzbuch		Rheinisch-französisches, österreichisches und schweizer Recht	
	am 182. Tag	bis incl. 303. Tag	am 180. Tag	bis incl. 300. Tag
9. Juni	10. Dezbr.	11. August	12. Dezbr.	14. August
10. "	11. "	12. "	13. "	15. "
11. "	12. "	13. "	14. "	16. "
12. "	13. "	14. "	15. "	17. "
13. "	14. "	15. "	16. "	18. "
14. "	15. "	16. "	17. "	19. "
15. "	16. "	17. "	18. "	20. "
16. "	17. "	18. "	19. "	21. "
17. "	18. "	19. "	20. "	22. "
18. "	19. "	20. "	21. "	23. "
19. "	20. "	21. "	22. "	24. "
20. "	21. "	22. "	23. "	25. "
21. "	22. "	23. "	24. "	26. "
22. "	23. "	24. "	25. "	27. "
23. "	24. "	25. "	26. "	28. "
24. "	25. "	26. "	27. "	29. "
25. "	26. "	27. "	28. "	30. "
26. "	27. "	28. "	29. "	31. "
27. "	28. "	29. "	30. "	1. Sept.
28. "	29. "	30. "	31. "	2. "
29. "	30. "	31. "	1. Januar	3. "
30. "	31. "	1. Septbr.	2. "	4. "
1. Juli	1. Januar	2. "	3. "	5. "
2. "	2. "	3. "	4. "	6. "
3. "	3. "	4. "	5. "	7. "
4. "	4. "	5. "	6. "	8. "
5. "	5. "	6. "	7. "	9. "
6. "	6. "	7. "	8. "	10. "
7. "	7. "	8. "	9. "	11. "
8. "	8. "	9. "	10 "	12. "
9. "	9. "	10. "	11. "	13. "
10. "	10. "	11. "	12. "	14. "
11. "	11. "	12. "	13. "	15. "
12. "	12. "	13. "	14. "	16. "
13. "	13. "	14. "	15. "	17. "
14. "	14. "	15. "	16. "	18. "
15. "	15. "	16. "	17. "	19. "
16. "	16. "	17. "	18. "	20. "
17. "	17. "	18. "	19. "	21. "
18. "	18. "	19. "	20. "	22. "
19. "	19. "	20. "	21. "	23. "
20. "	20. "	21. "	22. "	24. "
21. "	21. "	22. "	23. "	25. "
22. "	22. "	23. "	24. "	26. "
23. "	23. "	24. "	25. "	27. "
24. "	24. "	25. "	26. "	28. "
25. "	25. "	26. "	27. "	29. "
26. "	26. "	27. "	28. "	30. "
27. "	27. "	28. "	29. "	1. Oktbr.
28. "	28. "	29. "	30. "	2. "
29. "	29. "	30. "	31. "	3. "
30. "	30. "	1. Oktbr.	1. Februar	4. "
31. "	31. "	2. "	2. "	5. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Preußisches Gesetz		Gemeines Recht	
	am 210. Tag	bis incl. 285. Tag	am 182. Tag	bis incl. 300. Tag
1. August	4. Januar	21. Oktbr.	1. Februar	6. Okt.
2. "	5. "	22. "	2. "	7. "
3. "	6. "	23. "	3. "	8. "
4. "	7. "	24. "	4. "	9. "
5. "	8. "	25. "	5. "	10. "
6. "	9. "	26. "	6. "	11. "
7. "	10. "	27. "	7. "	12. "
8. "	11. "	28. "	8. "	13. "
9. "	12. "	29. "	9. "	14. "
10. "	13. "	30. "	10. "	15. "
11. "	14. "	31. "	11. "	16. "
12. "	15. "	1. Novbr.	12. "	17. "
13. "	16. "	2. "	13. "	18. "
14. "	17. "	3. "	14. "	19. "
15. "	18. "	4. "	15. "	20. "
16. "	19. "	5. "	16. "	21. "
17. "	20. "	6. "	17. "	22. "
18. "	21. "	7. "	18. "	23. "
19. "	22. "	8. "	19. "	24. "
20. "	23. "	9. "	20. "	25. "
21. "	24. "	10. "	21. "	26. "
22. "	25. "	11. "	22. "	27. "
23. "	26. "	12. "	23. "	28. "
24. "	27. "	13. "	24. "	29. "
25. "	28. "	14. "	25. "	30. "
26. "	29. "	15. "	26. "	31. "
27. "	30. "	16. "	27. "	1. Nov.
28. "	31. "	17. "	28. "	2. "
29. "	1. Februar	18. "	1. März	3. "
30. "	2. "	19. "	2. "	4. "
31. "	3. "	20. "	3. "	5. "
1. Septbr.	4. "	21. "	4. "	6. "
2. "	5. "	22. "	5. "	7. "
3. "	6. "	23. "	6. "	8. "
4. "	7. "	24. "	7. "	9. "
5. "	8. "	25. "	8. "	10. "
6. "	9. "	26. "	9. "	11. "
7. "	10. "	27. "	10. "	12. "
8. "	11. "	28. "	11. "	13. "
9. "	12. "	29. "	12. "	14. "
10. "	13. "	30. "	13. "	15. "
11. "	14. "	1. Dezbr.	14. "	16. "
12. "	15. "	2. "	15. "	17. "
13. "	16. "	3. "	16. "	18. "
14. "	17. "	4. "	17. "	19. "
15. "	18. "	5. "	18. "	20. "
16. "	19. "	6. "	19. "	21. "
17. "	20. "	7. "	20. "	22. "
18. "	21. "	8. "	21. "	23. "
19. "	22. "	9. "	22. "	24. "
20. "	23. "	10. "	23. "	25. "
21. "	24. "	11. "	24. "	26. "
22. "	25. "	12. "	25. "	27. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Deutsches bürgerliches und sächsisches Gesetzbuch		Rheinisch-französisches, österreichisches und schweizer Recht	
	am 182. Tag	bis incl. 303. Tag	am 180. Tag	bis incl. 300. Tag
1. August	1. Februar	3. Oktbr.	3. Februar	6. Oktbr.
2. "	2. "	4. "	4. "	7. "
3. "	3. "	5 "	5. "	8. "
4. "	4. "	6. "	6. "	9. "
5. "	5. "	7. "	7. "	10. "
6. "	6. "	8. "	8. "	11. "
7. "	7. "	9. "	9. "	12. "
8. "	8. "	10. "	10. "	13. "
9. "	9. "	11. "	11. "	14. "
10. "	10. "	12. "	12. "	15. "
11. "	11. "	13. "	13. "	16. "
12. "	12. "	14. "	14. "	17. "
13. "	13. "	15. "	15. "	18. "
14. "	14. "	16. "	16. "	19 "
15. "	15. "	17. "	17. "	20. "
16. "	16. "	18. "	18. "	21. "
17. "	17. "	19. "	19. "	22 "
18. "	18. "	20. "	20. "	23. "
19. "	19. "	21. "	21. "	24. "
20. "	20. "	22. "	22. "	25. "
21. "	21. "	23. "	23. "	26. "
22. "	22. "	24. "	24. "	27. "
23. "	23. "	25. "	25. "	28. "
24. "	24. "	26. "	26. "	29 "
25. "	25. "	27. "	27. "	30. "
26. "	26. "	28. "	28. "	31. "
27. "	27. "	29. "	1. März	1. Nov.
28. "	28. "	30. "	2. "	2. "
29. "	1. März	31. "	3. "	3. "
30. "	2. "	1. Novbr.	4. "	4. "
31. "	3. "	2. "	5. "	5. "
1. Septbr.	4. "	3. "	6. "	6. "
2. "	5. "	4. "	7. "	7. "
3. "	6. "	5 "	8. "	8. "
4. "	7. "	6. "	9. "	9. "
5. "	8. "	7. "	10. "	10. "
6. "	9. "	8. "	11. "	11. "
7. "	10. "	9. "	12. "	12. "
8. "	11. "	10. "	13. "	13. "
9. "	12. "	11. "	14. "	14. "
10. "	13. "	12. "	15. "	15. "
11. "	14. "	13. "	16. "	16. "
12. "	15. "	14. "	17. "	17. "
13. "	16. "	15. "	18. "	18 "
14. "	17. "	16. "	19. "	19. "
15. "	18. "	17. "	20. "	20. "
16. "	19. "	18. "	21. "	21. "
17. "	20. "	19. "	22. "	22. "
18. "	21. "	20. "	23. "	23. "
19. "	22. "	21. "	24. "	24. "
20. "	23. "	22. "	25. "	25. "
21. "	24. "	23. "	26. "	26. "
22. "	25. "	24. "	27. "	27. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Preußisches Gesetz		Gemeines Recht	
	am 210. Tag	bis incl. 285. Tag	am 182. Tag	bis incl. 300. Tag
23. Septbr.	26. Februar	13. Dezbr	26. März	28. Nov.
24. "	27. "	14. "	27. "	29. "
25. "	28. "	15. "	28. "	30. "
26. "	1. März	16. "	29. "	1. Dezbr.
27. "	2. "	17. "	30. "	2 "
28. "	3. "	18. "	31. "	3. "
29. "	4. "	19. "	1. April	4. "
30. "	5. "	20. "	2. "	5. "
1. Oktober	6. "	21. "	3. "	6. "
2. "	7. "	22. "	4. "	7. "
3. "	8. "	23. "	5. "	8. "
4. "	9. "	24. "	6. "	9. "
5. "	10. "	25. "	7. "	10. "
6. "	11. "	26. "	8. "	11. "
7. "	12. "	27. "	9. "	12. "
8. "	13. "	28. "	10. "	13. "
9. "	14. "	29. "	11. "	14. "
10. "	15. "	30. "	12. "	15. "
11. "	16. "	31. "	13. "	16. "
12. "	17. "	1. Januar	14. "	17. "
13. "	18. "	2. "	15. "	18. "
14. "	19. "	3. "	16. "	19. "
15. "	20. "	4. "	17. "	20. "
16. "	21. "	5. "	18. "	21. "
17. "	22. "	6. "	19. "	22. "
18. "	23. "	7. "	20. "	23. "
19. "	24. "	8. "	21. "	24. "
20. "	25. "	9. "	22. "	25. "
21. "	26. "	10. "	23. "	26. "
22. "	27. "	11. "	24. "	27. "
23. "	28. "	12. "	25. "	28. "
24. "	29. "	13. "	26. "	29. "
25. "	30. "	14. "	27. "	30. "
26. "	31. "	15. "	28. "	31. "
27. "	1. April	16. "	29. "	1. Jan.
28. "	2. "	17. "	30. "	2. "
29. "	3. "	18. "	1. Mai	3. "
30. "	4. "	19. "	2. "	4. "
31. "	5. "	20. "	3. "	5. "
1. November	6. "	21. "	4. "	6. "
2. "	7. "	22. "	5. "	7. "
3. "	8. "	23. "	6. "	8. "
4. "	9. "	24. "	7. "	9. "
5. "	10. "	25. "	8. "	10. "
6. "	11. "	26. "	9. "	11. "
7. "	12. "	27. "	10. "	12. "
8. "	13. "	28. "	11. "	13. "
9. "	14. "	29. "	12. "	14. "
10. "	15. "	30. "	13. "	15. "
11. "	16. "	31. "	14. "	16. "
12. "	17. "	1. Februar	15. "	17. "
13. "	18. "	2. "	16. "	18. "
14. "	19. "	3. "	17. "	19. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Deutsches bürgerliches und sächsisches Gesetzbuch		Rheinisch-französisches, österreichisches und schweizer Recht	
	am 182. Tag	bis incl. 303. Tag	am 180. Tag	bis incl. 300. Tag
23. Septbr.	26. März	25. Novbr.	28. März	28 Nov.
24. "	27. "	26. "	29. "	29. "
25. "	28. "	27. "	30. "	30. "
26. "	29. "	28. "	31. "	1. Dezbr.
27. "	30. "	29. "	1. April	2. "
28. "	31. "	30. "	2. "	3. "
29. "	1. April	1. Dezbr.	3. "	4. "
30. "	2. "	2. "	4. "	5. "
1. Oktober	3. "	3. "	5. "	6. "
2. "	4. "	4. "	6. "	7. "
3. "	5. "	5. "	7. "	8. "
4 "	6. "	6. "	8. "	9. "
5. "	7. "	7. "	9. "	10. "
6. "	8. "	8. "	10. "	11. "
7. "	9. "	9. "	11. "	12. "
8. "	10. "	10. "	12. "	13. "
9. "	11. "	11. "	13. "	14. "
10. "	12. "	12. "	14. "	15. "
11. "	13. "	13. "	15. "	16. "
12. "	14. "	14. "	16. "	17. "
13. "	15. "	15. "	17. "	18 "
14. "	16. "	16. "	18. "	19. "
15. "	17. "	17. "	19. "	20. "
16. "	18. "	18. "	20. "	21. "
17. "	19. "	19. "	21. "	22. "
18. "	20. "	20. "	22. "	23. "
19. "	21. "	21. "	23. "	24. "
20. "	22. "	22. "	24. "	25. "
21. "	23. "	23. "	25. "	26. "
22. "	24. "	24. "	26. "	27. "
23. "	25. "	25. "	27. "	28. "
24. "	26. "	26. "	28. "	29. "
25. "	27. "	27. "	29. "	30. "
26. "	28. "	28. "	30. "	31. "
27. "	29. "	29. "	1. Mai	1. Jan.
28. "	30. "	30. "	2. "	2. "
29. "	1. Mai	31. "	3. "	3. "
30. "	2. "	1. Januar	4. "	4. "
31. "	3. "	2. "	5. "	5. "
1. November	4. "	3. "	6. "	6. "
2. "	5. "	4. "	7. "	7. "
3. "	6. "	5. "	8. "	8. "
4. "	7. "	6. "	9. "	9. "
5. "	8. "	7. "	10. "	10. "
6. "	9. "	8. "	11. "	11. "
7. "	10. "	9. "	12. "	12. "
8. "	11. "	10. "	13. "	13. "
9. "	12. "	11. "	14. "	14. "
10. "	13. "	12. "	15. "	15. "
11. "	14. "	13. "	16. "	16. "
12. "	15. "	14. "	17. "	17. "
13. "	16. "	15. "	18. "	18. "
14. "	17. "	16. "	19. "	19. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Preußisches Gesetz		Gemeines Recht	
	am 210. Tag	bis incl. 285. Tag	am 182. Tag	bis incl. 300. Tag
15. November	20. April	4. Februar	18. Mai	20. Jan.
16. "	21. "	5. "	19. "	21. "
17. "	22 "	6. "	20. "	22. "
18. "	23. "	7. "	21. "	23. "
19. "	24. "	8. "	22. "	24. "
20. "	25. "	9. "	23. "	25. "
21. "	26. "	10. "	24. "	26. "
22. "	27. "	11. "	25. "	27. "
23. "	28. "	12. "	26. "	28. "
24. "	29. "	13. "	27. "	29. "
25. "	30. "	14. "	28. "	30. "
26. "	1. Mai	15. "	29. "	31. "
27. "	2 "	16. "	30. "	1. Febr.
28. "	3. "	17. "	31. "	2. "
29. "	4. "	18. "	1. Juni	3. "
30. "	5. "	19. "	2. "	4. "
1. Dezember	6. "	20. "	3. "	5. "
2. "	7. "	21. "	4. "	6. "
3. "	8. "	22. "	5. "	7. "
4. "	9. "	23. "	6. "	8. "
5. "	10. "	24. "	7. "	9. "
6. "	11. "	25. "	8. "	10. "
7. "	12. "	26. "	9. "	11. "
8. "	13. "	27. "	10. "	12. "
9. "	14. "	28. "	11. "	13. "
10. "	15. "	1. März	12. "	14. "
11. "	16. "	2. "	13. "	15. "
12. "	17. "	3. "	14. "	16. "
13. "	18. "	4. "	15. "	17. "
14. "	19. "	5. "	16. "	18. "
15. "	20. "	6. "	17. "	19. "
16. "	21. "	7. "	18. "	20. "
17. "	22. "	8. "	19. "	21. "
18. "	23. "	9. "	20. "	22. "
19. "	24. "	10. "	21. "	23. "
20. "	25. "	11. "	22. "	24. "
21. "	26. "	12. "	23. "	25. "
22. "	27. "	13. "	24. "	26. "
23. "	28. "	14. "	25. "	27. "
24. "	29. "	15. "	26. "	28. "
25. "	30. "	16. "	27. "	1. März
26. "	31. "	17. "	28. "	2. "
27. "	1. Juni	18. "	29. "	3. "
28. "	2. "	19. "	30. "	4. "
29. "	3. "	20. "	1. Juli	5. "
30. "	4. "	21. "	2. "	6. "
31. "	5. "	22. "	3. "	7. "

Tag der Geburt	Zeitraum, in welchem der Beischlaf erfolgt sein muß			
	Deutsches bürgerliches und sächsisches Gesetzbuch		Rheinisch-französisches, österreichisches und schweizer Recht	
	am 182. Tag	bis incl. 303. Tag	am 180. Tag	bis incl. 300. Tag
15. November	18. Mai	17. Januar	20. Mai	20 Jan.
16. "	19. "	18 "	21. "	21. "
17. "	20. "	19. "	22. "	22. "
18. "	21. "	20. "	23. "	23. "
19. "	22. "	21. "	24. "	24. "
20. "	23. "	23. "	25. "	25. "
21. "	24. "	24. "	26. "	26. "
22. "	25. "	25. "	27. "	27. "
23. "	26. "	26. "	28. "	28. "
24. "	27. "	27. "	29. "	29. "
25. "	28. "	28. "	30. "	30. "
26. "	29. "	29. "	31. "	31. "
27. "	30. "	30. "	1. Juni	1. Febr.
28. "	31. "	31. "	2. "	2. "
29. "	1. Juni	1. Februar	3. "	3. "
30. "	2. "	2. "	4. "	4. "
1. Dezember	3. "	3. "	5. "	5. "
2. "	4 "	4. "	6. "	6. "
3. "	5. "	5. "	7. "	7. "
4. "	6. "	6. "	8. "	8. "
5. "	7. "	7. "	9. "	9. "
6. "	8. "	8. "	10. "	10. "
7. "	9. "	9 "	11. "	11. "
8. "	10. "	10. "	12. "	12. "
9. "	11. "	11. "	13. "	13. "
10. "	12. "	12. "	14. "	14. "
11. "	13. "	13. "	15. "	15. "
12. "	14. "	14. "	16. "	16. "
13. "	15. "	15. "	17. "	17. "
14. "	16. "	16. "	18. "	18. "
15. "	17. "	17. "	19. "	19. "
16. "	18. "	18. "	20. "	20. "
17. "	19. "	19. "	21. "	21. "
18. "	20. "	20. "	22. "	22. "
19. "	21. "	21. "	23. "	23. "
20. "	22. "	22. "	24. "	24. "
21. "	23. "	23. "	25. "	25. "
22. "	24. "	24. "	26. "	26. "
23. "	25. "	25. "	27. "	27. "
24. "	26. "	26. "	28. "	28. "
25. "	27. "	27. "	29. "	1. März
26. "	28. "	28. "	30. "	2. "
27. "	29. "	1. März	1. Juli	3. "
28. "	30. "	2 "	2. "	4. "
29. "	1. Juli	3. "	3. "	5. "
30. "	2. "	4. "	4. "	6. "
31. "	3. "	5. "	5. "	7. "

Register.

Ahlfeld 136, 149, 349.
Ahrens 378, 383.
Albert 71.
Albinus 189.
Alphons, v. Liguori, 211, 258.
Ammen 324.
Ansteckende Krankheit 250.
Arndt 380, 381.
Arsano 360.
Atem, stinkender, 274.
Augenerkrankung 32.
Ausfluß aus der Nase 274.

Bärensprung, v., 326.
Bauchfellentzündung 250.
Baudens 191.
Beard 261.
Becker 49, 51.
Beigel 220.
Beischlafsunfähigkeit des Mannes 145, 162.
Benedikt 97.
Bergk 316.
Berufsgeheimnis 1.
Beschneidung 319.
Bewußtlosigkeit 69.
Blaschko 316.
Bleich 99.
Blödsinn 303, 385.
Blutung 444.
Boyer 16.
Breisky 221.
Bremme 363.
Breslau 98.
Brozeit 378.
Bruch, eingeklemmter, 440.
Brutapparate für Kinder 350.
Büffon 379.

Capellmann 249.
Cardanus 380.
Carlin 74.
Casper-Liman 126, 127, 121, 157, 198, 221, 235, 238, 241, 258, 307, 333, 431.
Cassan, 151.
Casper-Liman 398.
Castration 72, 187.
Chloroformieren 45.
Chloroformierung 438.
Cholera 8.
Choulant 279.
Condon 120, 266.
Cong-Fou 119.
Couveuſen 350.
Crédé 221, 350.
Cullingsworth 74.
Curſchmann 191.
Cuſhing 445.

Dämmerzuſtände 294.
Davis 230.
Delpech 73.
Demaux 294.
Derrier 360.
Deſhayes 131.
Desinfektionsvorſchriften 439.
Dewees 151.
Dienſtmädchen 21.
Diphtherie 32.
Dohrn 219.
Dommes 432.
Draak 378.
Duell 29.
Duldung von Schmerzen 47.
Duncan 134.
Durrgé 360.

Edel, Dr., 408.
Ehebruch 15, 319.

Eheschließungen 401.
Ekel 224.
Ekelhafte Krankheiten 328.
Empfängnisverhinderung 119, 260, 266.
Endemann 49, 52.
Epilepsie 43, 285, 294.
Erbliche Belastung 292.
Erlenmeyer 89.
Erstgeburt 352.
Experimente 91.

Fallsucht 285, 294.
Fehlgeburt 21 ff., 137.
Fehling 98.
Féré 190.
Fettsucht 213.
Fixe Ideen 397.
Flemming 294.
Flitterwochen 201.
Freiheitsberaubung 89.
Freiheitsberaubung durch Irrenärzte 411.
Fritsch, H., 20, 260, 356, 443.
Frühzeitige Entbindung 178.
Fuchs 151.
Füße, stinkende 274.

Gadermann 20, 199.
Gaide 11.
Garazky 98.
Gebärmutterriß 444
Gebärmuttervorfall 223, 274.
Geburtszange 445.
Gedächtnisschwäche 301.
Gehirnerweichung 12, 301, 303.
Gehirnschlag 385.
Geistige Überanstrengung 200.
Genickstarre 32.
Geschlechtskrankheiten als Privatgeheimnisse 9, 31 ff., 34, 176.
Geschlechtskrankheiten 176.
Geschwüre 274.
Gesichtsrose 92.
Goehlert 129.
Göttlich 360.
Grandin 219.
Graves 387.
Grind 274.
Größenwahn 386.
Gurlt, E, 46.
Gury-Ballerini 132.

Haberda 177.
Haller 352.
Hammond 96, 199, 200.
Harnabgang 274.
Hasler 132, 136.
Hautkrankheiten 274.
Hecker 136, 149.
Henke 432.
Hensen 132, 133.
Herbert, E., 22, 23.
Hermann 378.
Hermaphroditen 355.
Herzleiden 250.
Hildebrandt 231, 238.
Hirnhautentzündung 250.
Hochzeitsreisen 10.
Hofmann 388.
Hohl 221.
Horwitz 98.
Hottentottenschürze 223.
Huber, E., 114. 137.
Hutchinson 319, 323, 327.
Hypnotismus 72.
Hysterie 295.

Ihering 379, 384.
Johann Matthäus 99.
Jonge 378.
Irrenanstalten 413.
Irrengesetze 409.
Irresein, periodisches 297.
Irrsinnserklärung 378.
Jungfernhäutchen 71 118, 173.

Kaiserschnitt 59, 95.
Kaltwasserheilanstalten 140.
Kant 397.
Kindbettfieber 32, 445.
Kinderlosigkeit 14.
Kindsabtreibung 27, 72.
Kisch 15, 73, 130, 134, 220, 229, 232, 258.
Knabenschändung 271.
Knochenbrüche 439.
Koch 91.
Köbner 323, 437.
Körperliche Untersuchung 43.
Körperliche Züchtigung 75.
Körperverletzung 28.
Kopfausschläge 274.
Kraepelin 298, 299, 301, 302, 413, 386.
Krätze 32.
Krafft-Ebing 134, 412.
Krankhafte Geschlechtsempfindung 203.

Krebs 92.
Künstliche Befruchtung 72.
Küttner 192.
Kurpfuscher 45.
Kurzatmigkeit 250.

Lähmungen 301.
Laehr 414.
Lage beim Beischlaf 257.
Landau, L., 73.
Langenbeck 190.
Larsen 445.
Lebensversicherung 8, 10, 33, 406.
Lesser 316.
Leuret 75.
Lichte Zwischenräume 388.
Lisle 122, 213.
Lister 61.
Liszt, v., 7.
Lombroso 293.
Loumeau 74.
Lungenatmung 341.
Lungenentzündung 250.
Lutaud 72.
Luther 16.

Mair 441, 447.
Malthusianismus 119.
Martini 304, 361.
Marzo 360.
Maschka 343.
Maß der ehelichen Pflicht 253.
Mayer, Louis, 220.
Mensinga 120.
Miklaszewski 191.
Mißbildungen des männlichen Gliedes 188.
Mißhandlungen 16, 249, 261.
Mittermaier 92, 433, 432.
Mohammed 257.
Monatsregel 129, 250.
Morallehre, kath., 249.
Moraltheologie, kath., 211.
Morel 293.
Morphiumsucht 89.
Morphinismus 302, 448.
Mozart 380.

Nachgeborene Kinder 157.
Nachmann 97.
Neißer 178, 316.
Neugebauer 218, 220.
Niemann 102.
Numa Pompilius 97.

Obolonsky 356.
Oehrens 134.
Olénine 221.
Onanie 212.
Operationen 45 ff.
Oppenheim 75, 91.

Pajot 15.
Perforation 95.
Pessar 120.
Peter Frank
Placzek 11, 12, 27, 29.
Plater 189.
Ploß-Bartels 257.
Pocken 8.
Porritz 378.
Porta 380.
Privatpflege von Irren 423.
Prozeßwahn 398.
Pulsadergeschwülste 440.

Querulantenwahn 398.

Raserei 303.
Rassenverschiedenheit der Kinder 151.
Reichsunfallversicherung 44.
Reifegrad der Kinder 146, 163.
Reinhardt 98.
Renaudin 131.
Ribot 293.
Richelieu 351.
Rodzewitsch 131.
Rostoski 344.
Rückenmarkschwund 213.
Ryan 177.

Samenergießung 266.
Samenverluste, krankhafte, 213.
Sarggeburt 99.
Scanzoni 220, 224.
Scharlach 32.
Scheidenvorfall 274.
Schemuël 97.
Schlecht 443.
Schlichting 136.
Schönheitsfehler 91.
Schopenhauer 379, 397.
Schröder 9, 98, 137, 229, 231.
Schwachsinn 385.
Schwachsinnigkeit 301.
Schwangerschaft 20.
Schwangerschaften, rasch aufeinander folgende, 249.
Schweiße, übelriechende, 274.

Sechsmonatliche Kinder 349.
Selbstmord 407.
Selbstmordversuch 28, 34.
Seuffert 402.
Simpson 137.
Sizinski 220.
Sodomiterei 271.
Soranus 131.
Spätgeburt 137.
Sprache, Verlust der, 387.
Sprachstörungen 301.
Sterbende 401.
Strippelmann 273.
Strümpell 387.
Struve 378.
Sulkowski 378.
Sumpffieber 92.
Susruta 97, 131.
Swieten von, 221.
Syphilis 11, 14, 92, 174.
Syphilitische Folgezustände 275, 282, 283, 301, 313 ff.
Szukito 130.

Tardieu 345.
Ternier 350.
Testamente 401.
Treitschke, 379.
Trichinenkrankheit 32.
Tripper 9, 12, 177.
Trunksucht 294, 302.
Tylor 319.

Umstülpung der Gebärmutter 447.
Unfruchtbarkeit 187.

Vaginismus 228.
Valenta 261.
Veitstanz 71.
Verbrechen 25.
Verschönerungsmittel 35.
Verweigerung der ehelichen Pflicht 322.
Virchow 433.
Virey 223.
Vorhaut 190.

Wagner, R., 122.
Wahnsinn 303.
Weibliche Brüste 174.
Weinkrämpfe 71.
Weisblat 191.
Weißer Fluß 274.
Wildberg 259.
Witte 219.

Zacchias 189.
Zeugungsfähigkeit 121.
Ziegler 345.
Zuckerharnrohr 212.
Zweifel 360, 446.
Zwillinge 352.
Zwitter 355.
Zwitterbildungen 218.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

I. Hauptteil.

Seite

Das Berufsgeheimnis der Medizinalpersonen 1

Erstes Kapitel. Das Berufsgeheimnis in Eheangelegenheiten 3
Gesetzliche Bestimmungen 3. Juristische Definition 7. Geschlechtskrankheiten 9. Kinderlosigkeit 14. Gerichtliche Fälle.

Zweites Kapitel. Das Berufsgeheimnis in Schwangerschaftssachen . . . 20
Verwandtschaft 20. Fehlgeburt 21. Simulierte Schwangerschaft 23.

Drittes Kapitel. Das Berufsgeheimnis bei Verbrechen 25
Gesetzliche Bestimmungen 25. Abtreibung 27. Körperverletzungen 28. Fall 28.

Viertes Kapitel. Das Berufsgeheimnis im Alltagsleben 31
Gesetzliche Bestimmungen 31. Anzeigepflicht bei Syphilis 32. Versicherungsgesellschaften 33. Fall 34. Honorarforderungen 36. Fall 36.

II. Hauptteil.

Die Verpflichtung und Berechtigung zu ärztlichen Eingriffen 41

Erstes Kapitel. Die Verpflichtung zu ärztlichen Eingriffen 43
Körperliche Untersuchung 43. Reichsversicherungsamt 44. Verpflichtung zu Operationen 45. Reichsgericht 52. Fälle 52.

Zweites Kapitel. Das Recht zu ärztlichen Eingriffen 59
Gesetzliche Bestimmungen 59. Operation ohne Einwilligung 62. Ausnahmen 69. Art der Operation 71. Künstliche Befruchtung 72. Castration 72. Körperliche Züchtigung 75. Freiheitsberaubung 89. Experimente 91. Perforation, Kaiserschnitt 95. Kaiserschnitt an Toten 97. Sargeburten 98.

III. Hauptteil.

Wer ist der Vater eines Kindes in strittigen Geburtsverhältnissen? . . 105

Erstes Kapitel. Genügt ein vollkommener Beischlaf zur Erzeugung eines Kindes? 107
Gesetzliche Bestimmungen 107. Malthusianismus 119. Condon 120. Peffar 120. Zeugungsfähigkeit 121. Fälle 121. Fruchtbarkeit säugender Frauen 128. Monatliche Reinigung 129. Stellung beim Beischlaf 135.

Seite

Zweites Kapitel. Die Schwangerschaftsdauer 136
Schwankungen 137. Gesetzliche Bestimmungen 138.

Drittes Kapitel. Wann kann der Gatte die Ehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes anfechten? 141
Frühgeburten 141. Trennung der Gatten 142. Fälle 142. Reifegrad der Kinder 146. Unreife 148. Unähnlichkeit 151. Fall 152. Nachgeborene Kinder 157.

Viertes Kapitel. Wer ist der Vater eines unehelichen Kindes? 162
Beischlafsunfähigkeit 162. Reife 163. Fälle 163.

IV. Hauptteil.

Aus welchen medizinischen Gründen wird eine Ehe für nichtig erklärt, bezw. geschieden? 166

Erstes Kapitel. Mangel der Jungfräulichkeit 169
Gesetzliche Bestimmungen 169. Jungfernhäutchen 173. Andere Merkmale der Jungfrauschaft 174. Geschlechtskrankheit 176. Entbindung 178. Fälle 179.

Zweites Kapitel. Die Unfähigkeit zum Beischlaf seitens des Mannes . . 185
Gesetzliche Bestimmungen 185. Unfruchtbarkeit 187. Mißbildungen des männlichen Gliedes 188. Verkrümmungen 191. Fälle 193. Seelische Ursachen 199. Geschlechtskälte 199. Angst 201. Relative Unfähigkeit 202. Fälle 203. Reizbare Schwäche 210. Erektionsmangel 212. Krankhafte Samenverluste 213.

Drittes Kapitel. Unfähigkeit des Weibes 218
Entwicklungsfehler 218. Hottentottenschürze 223. Fälle 224 Vaginismus 228 Fälle 232.

Viertes Kapitel. Verweigerung und Maß der ehelichen Pflicht 239
Gesetzliche Bestimmungen 239. Verweigerung 241. Fälle 241. Gründe zur Verweigerung 248. Fälle 250. Maß der ehelichen Pflicht 253.

Fünftes Kapitel. Art des Beischlafes 257
Verschiedene Lagen 257. Fälle 259 Empfängnisverhinderung 260.

Sechstes Kapitel. Der Ehebruch 262
Gesetzliche Bestimmungen 262. Fälle 265. Dringender Verdacht 268. Widernatürliche Unzucht 271.

Siebentes Kapitel. Ekel und Abscheu erregende Gebrechen 273
Gesetzliche Bestimmungen 273. Fälle 275. Syphilis 282. Epilepsie 285. Fälle 286.

Achtes Kapitel. Geisteskrankheiten 290
Gesetzliche Bestimmungen 290. Anlagen zur Geisteskrankheit 292. Fälle 296. Periodisches Irresein 297. Verschuldeter Wahnsinn 301. Morphinismus 302. Unheilbarkeit 303. Fälle 304.

V. Hauptteil.

Welche rechtlichen Folgen hat die Syphilis für die Ehe? 313
Gesetzliche Bestimmungen 315. Erscheinungen der Syphilis 317. Ansteckungsformen 318. Treubruch 320. Fälle 320. Außergeschlechtliche Übertragung 322. Syphilis vor der Ehe 325 Fälle 328.

VI. Hauptteil.

Seite

Leben, Lebensfähigkeit, Geschlecht und Zeugungsfähigkeit einer Person . 335

Erstes Kapitel. Leben und Lebensfähigkeit 337

Gesetzliche Bestimmungen 337. Lungenatmung 341. Fälle 343. Mißbildungen der Neugeborenen 349. Frühgeburten 350.

Anhang.

Erstgeburt bei Zwillingen 351.

Zweites Kapitel. Strittiges Geschlecht und Zeugungsfähigkeit 354

Gesetzliche Bestimmungen 354. Zwitter 355. Fälle 361.

VII. Hauptteil.

Die Dispositionsfähigkeit bei Geisteskrankheiten 369

Gesetzliche Bestimmungen 371. Volksmeinungen 379. Fälle 381. Definition 383. Schwächezustände 385. Verlust der Sprache 387. Lichte Momente 388 Fixe Ideen 397. Fälle 398. Testamente 401. Fälle 402. Lebensversicherungen 408. Fall.

Anhang.

Unterbringung und Verpflegung der Geisteskranken 409

Irrengesetze 409. Irrenanstalten 413. Laienvorurteile 413. Fall 414. Privatpflege 423.

VIII. Hauptteil.

Kunstfehler der Medizinalpersonen 427

Irrtümer der Ärzte 431. Verlassen der Kranken 433. Fälle 434. Chloroformierung 438 Wundbehandlung 439. Fälle 440. Geburtshilfe 443. Kindbettfieber 445. Fall 447. Innere Medizin 448.

Anhang.

Tabellen für die Schwangerschaftsdauer unehelicher Geburten 452

Register 466
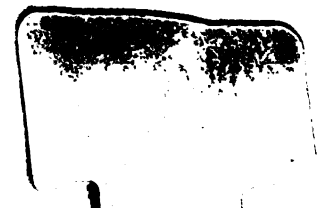
Adolf Riese, Saalfeld i. Thür.